Sammlung

der

wichtigsten Urkunden

welche auf

das Staatsrecht

der

Herzogthümer Schleswig und Holstein

Bezug haben.

Herausgegeben und mit Einleitung versehen

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Commandeur des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, der Königlichen Gesellschaften der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Kiel.

Carl Schröder und Comp.

1847.

41

6758

878 k

Sammlung

der

wichtigsten Urkunden

welche auf

das Staatsrecht

der

Herzogthümer Schleswig und Holstein

Bezug haben.

Herausgegeben und mit Einleitung versehen

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Commandeur des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, der Königlichen Gesellschaften der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Kiel.

Carl Schröder und Comp.

1847.

Div. 2913

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Kein academischer Lehrer, dem die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden wahrhaft am Herzen liegt, kann wünschen oder auch nur gerne sehen, daß seine Lehren und Vorträge auf bloße Auctorität hin von seinen Zuhörern für wahr angenommen werden. Sein Wunsch wird dahin gehen und sein Streben darauf gerichtet seyn, die Studirenden zum richtigen Verständniß der Gründe und dadurch zu der rechten selbstgewonnenen Erkenntniß der Wahrheit, zu einer wirklichen rechtbegründeten Ueberzeugung zu führen. Dies gilt, wie von allen Fächern des Wissens, so auch für das Gebiet des positiven Rechts. Hier wird es nun vor allen Dingen darauf ankommen, daß die Studirenden zu einer genauen Kenntniß der Rechtsquellen und zum richtigen Verständniß derselben zweckmäßig angeleitet werden. Vor allen Dingen kommt es darauf an, den Studirenden Quellensammlungen in die Hände zu liefern, welche sie selbst zur Gewinnung und Befestigung einer rechten Ueberzeugung benutzen können. Bei einigen juristischen Disciplinen sind die Rechtsquellen von Altersher in große Sammlungen concentrirt, und es ist dadurch das eigene Quellenstudium für Jeden leicht gemacht, der Lust und Neigung zum wissenschaftlichen Studium mitbringt. Für andere juristische Disciplinen sind die Rechtsquellen zerstreut und bestehen vielfältig aus einzelnen Urkunden und Actenstücken, die erst mühsam zusammengesucht werden müssen, ehe eine einigermaßen vollständige

Ueberſicht derſelben gewonnen werden kann. Dies gilt mehr oder minder von allen Theilen des öffentlichen Rechts. Den hieraus für ein gründliches Studium entſtehenden Schwierigkeiten hat man vielfältig durch Privatſammlungen, oder wenigſtens durch eine Auswahl der wichtigſten in Betracht kommenden Stücke zu begegnen geſucht.

Für das öffentliche Recht der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, welches in ſeinen weſentlichſten Beziehungen auf einer Reihe einzelner Urkunden und Actenſtücke beruht, ohne deren Kenntniß eine wahre Einſicht in die Verhältniſſe und eine wirkliche Ueberzeugung von Dem, was beſtehendes Recht iſt, nicht gewonnen werden kann, hat es bisher an einer einigermaßen vollſtändigen Quellenſammlung gefehlt. Der Anhang zu Hanſens Staatsbeſchreibung des Herzogthums Schleswig und die Ausgabe der ritterſchaftlichen Privilegien von Jenſen und Hegewiſch enthalten zwar manche wichtige, das öffentliche Recht der Herzogthümer betreffende Actenſtücke, ſind aber doch in mancher Beziehung gar zu unvollſtändig. Von ſehr Vielen, die ſich mit dem Studium unſeres öffeutlichen Rechts beſchäftigt haben, wird eine Sammlung der dahin gehörigen Actenſtücke gewiß häufig vermißt ſeyn. Für die academiſchen Vorträge über das öffentliche Recht der Herzogthümer und über die Statiſtik derſelben iſt insbeſondere der Mangel eines Buches ſehr fühlbar geweſen, in welchem die vielfältig dabei in Bezug zu nehmenden Urkunden zuſammengeſtellt wären. Herr Profeſſor Ravit und der Unterzeichnete haben das Bedürfniß einer ſolchen Sammlung vielfältig empfunden, und ſind eben dadurch auf den Gedanken gekommen, die gegenwärtig erſcheinende Sammlung zu veranſtalten. Wir haben uns dabei natürlich auf eine paſſende Auswahl derjenigen Urkunden und Actenſtücke beſchränken müſſen, welche bei dem Studium des öffentlichen Rechts der Herzogthümer in Betracht kommen, halten uns indeß überzeugt, daß nichts Weſentliches ausgelaſſen iſt, und daß namentlich alles dasjenige darin ſich findet, was erforderlich iſt, um die geſchichtliche Entwickelung unſerer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe bis auf die Gegenwart herab zu überſehen.

Ueber den Inhalt und die Bedeutung der einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Urkunden können hier nur einzelne wenige Bemerkungeu Platz finden.

Die Grafschaften Holstein und Stormarn waren Afterlehen der Herzöge von Sachsen und wurden im Jahre 1106, oder richtiger im Jahre 1110, da sie nach dem Tode des Grafen Gottfried erledigt waren, von Lothar von Supplinburg, an den nach dem Aussterben des Billungschen Stammes im Jahre 1106 das Herzogthum Sachsen gekommen war, dem Grafen Adolph von Schauenburg übertragen. Damals und so lange sich die Territorialhoheit noch nicht ausgebildet hatte, vielmehr in der Fürsten- und Grafenwürde noch das Amt vorwaltete, galt im deutschen Lehnrechte der Grundsatz, daß die Seitenverwandten an dem Lehen keine Folge hatten, das Lehen nur vom Vater auf den Sohn, nicht vom Bruder auf den Bruder, vom Vetter auf den Vetter vererbte. Daher fiel, wenn eine wahre Theilung des Lehens, wie sie später als zulässig angesehen wurde, unter mehreren Brüdern oder Vettern Statt fand, der Landestheil eines ohne männliche Descendenz Versterbenden nicht an die Brüder oder Vetter, sondern zurück an den Lehnsherrn. Nachdem nun wahrscheinlich um 1273 [1]) eine wahre Theilung der Holsteinischen Lande vorgenommen war, lag es im Interesse der sämmtlichen Lehnsvettern einem solchen Heimfall vorzubeugen, was sie durch die Belehnung zur gesammten Hand erreichten (Urk. I.) [2]).

Dieselben Umstände, welche in dem übrigen Deutschland den Untergang der Gemeinfreien herbeiführten, den Einfluß der Volksversammlung vernichteten und den zu einem Stande vereinigten Vasallen und Mannen es möglich machten, ihre Rechte gegen den Landesherrn auszudehnen, wirkten auch in Holstein. Der Anfang der Bildung einer Genossenschaft der Ritterschaft und somit der späteren Landständischen Verfassung ist in einzelnen, zuerst für vorübergehende

---

1) Vergl. Biernatzki in den Nordalbingischen Studien Bd. 3 p. 43.
2) Vergl. Michelsen über die erste Holsteinische Landestheilung p. 37 und dessen zweite polemische Erörterung p. 30.

Zwecke gebildeten Adelseinigungen zu suchen, welche wiederkehrend und dauernde Zwecke verfolgend, die Anerkennung gewisser Rechte den Landesherrn gegenüber erlangten. Die erste solcher Einigungen, von der wir Kunde haben, fand im Jahre 1307 Statt. Die erste aber, deren Einigungsurkunde uns erhalten und zuerst in Suhms Dänischer Geschichte Bd. 12 p. 355 mitgetheilt ist, wurde am 11. November 1323 auf 3 Jahre geschlossen (Urk. II.) [1]). Als später im Jahr 1397 die Schleswig-Holsteinischen Lande dergestalt getheilt wurden, daß das Herzogthum Schleswig wechselsweise von einem der Landesherrn auf je 9 Jahre regiert werden solle, übernahm die gesammte Mannschaft die Garantie dieses Vertrages und stellt sich seit der Zeit als anerkannte Einheit dar. Schon im Jahre 1422 erlangte diese Genossenschaft für die gesammten Einwohner des Landes die Zusicherung der Landesherrn, daß sie auf eigene Kosten keine Landfolge über die Grenzen hinaus zu leisten und daß sie nur in den beiden Fällen, wenn eine Fürstentochter mit Zustimmung der Mannschaft vermählt werde und wenn eine Hauptschlacht verloren würde, eine unbewilligte Bede zu entrichten pflichtig seyen (Urk. VII.).

Das Herzogthum Schleswig wurde schon früher jüngeren Söhnen der Könige von Dänemark als ein Lehen verliehen. Erst die Herzoge aus dem Stamme Abels — Abel wurde 1232 Herzog — erhoben indessen Ansprüche auf das Herzogthum als auf ein Erblehn, die dauernde Streitigkeiten mit den Dänischen Königen zur Folge hatten, und im Jahre 1326 zur Enthronung des Königs Christoph des Zweiten durch den Herzog Waldemar den Fünften führten. Dieser verlieh nun das Herzogthum seinem Oheim, dem Grafen Gerhard von Holstein, der ihn im Kampfe unterstützt hatte, als ein Erblehn (Urk. III. a) und der Dänische Reichsrath bestätigte am Tage darauf die geschehene Belehnung durch zwei Urkunden (Urk. III. b.).

---

1) Vergl. Michelsen über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein p. 19.

Jenem für das Herzogthum Schleswig denkwürdigen Jahre 1326 gehört eine Urkunde an, deren Original noch nicht aufgefunden worden ist, und deren Hauptinhalt wir lediglich aus einer Urkunde Christian I. kennen, in welcher derselbe die ältere Urkunde anerkannte. Es ist dies die sogenannte Constitutio Waldemariana, in welcher die Bestimmung enthalten ist, daß das Herzogthum Schleswig niemals mit Dänemark vereinigt werden solle, so daß beide Lande einem Herrn gehorchten. Es ist dies ein Actenstück, über welches zwischen den publicistischen Schriftstellern Dänemarks und der Herzogthümer viel Streit obgewaltet hat. Das wirkliche Daseyn einer solchen Urkunde läßt sich gewiß mit Grund nicht bezweifeln. Denn darüber haben wir in der von Christian I. ausgestellten Anerkennungsurkunde ein unverwerfliches Zeugniß. Was aber die Bedeutung derselben betrifft, so kann die Urkunde schwerlich als ein die staatsrechtlichen Verhältnisse Dänemarks und Schleswigs bestimmender Vertrag angesehen werden. Man möchte eher geneigt seyn, sie für eine Vereinbarung zwischen den Familien Waldemars III. und des Grafen Gerhard zu halten [1]). Wegen einer solchen Beziehung zum Hause der Schauenburger möchte vielleicht die scheinbar verloren gegangene Urkunde noch in dem Schauenburgischen Archiv zu finden seyn. Auf allen Fall kann diese Constitutio Waldemariana nicht ein Staatsvertrag mit dem Königreiche Dänemark gewesen seyn. Dagegen streitet der merkwürdige Umstand, daß die Anerkennungsurkunde Christian I. über die Waldemarsche Constitution zu einer Zeit ausgestellt wurde, als er erst Aussicht hatte, die dänische Krone zu erlangen, und ehe er noch wirklich König von Dänemark geworden war, zu einer Zeit also, wo er auf eine verbindliche Weise für Dänemark nicht handeln konnte. Die rechtliche Wirkung der Anerkennung konnte sich daher bloß auf das persönliche Verhältniß des nachherigen Königs, nicht aber auf das Königreich Dänemark beziehen, und der Sinn konnte ohne Zweifel kein anderer seyn, als daß

---

1) Vergl. mein Handbuch Bd. II. p. 144 und 145.

Christian I, wenn er König von Dänemark würde, auf die Erbfolge im Herzogthum Schleswig keinen Anspruch machen sollte.

Wenig Jahre später wurde indessen Waldemar in sein Herzogthum zurückgedrängt und Graf Gerhard behielt nur Ansprüche auf das Herzogthum für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie Herzog Waldemars. Dieses erfolgte schon 1375. Aber erst 1386 erlangte Graf Gerhard von der Königin Margaretha die Belehnung (Urk. V.) [1]). Auch damit hörten die Streitigkeiten nicht auf, da man sich weder über den Umfang des Lehndistricts, noch über die Lehnspflichten der Herzoge vereinigen konnte. Erst die Belehnung Christoph des Baiern im Jahre 1440 verschaffte dem Herzoge Adolph VIII. die Anerkennung des Herzogthums als eines freien und erblichen Fahnenlehns (Urk. VIII. und IX.). Nach König Christophers Tod wurde die Dänische Königskrone dem Herzog Adolph angetragen, der sie aber ausschlug und seinen Schwestersohn, den Grafen Christian von Oldenburg empfahl. Bevor es ihm aber gelang die Wahl desselben durchzusetzen mußte er sich verpflichten den Grafen Christian zur Ausstellung einer Wahlcapitulation zu vermögen und er ließ sich daher von demselben vorher einen desfälligen schriftlichen Revers ausstellen, worin dieser zugleich versprach nach seiner Wahl die Rechte des Herzogs auf Schleswig anzuerkennen (Urk. XI.), ein Versprechen, das er auch durch die Wiederholung der schon Gerhard dem Großen ertheilten Zusicherung, daß Schleswig niemals mit Dänemark denselben Regenten haben sollte — Constitutio Waldemariana — (Urk. XI.) und später durch die Bestätigung des Lehnbriefes über Schleswig (Urk. XII.) erfüllte.

Das Herzogthum Schleswig befaßte indessen zu der Zeit, da es als Lehn an die Herzoge aus Abels Stamm kam, keineswegs alle heutigen Tages dazu gerechneten Districte. Namentlich gehörte

---

1) Vergl Carstens in Heintzes Samml. von Abhandlungen Bd. 3 p. 1 und Jahns Dänemarks Geschichte unter den Unionskönigen p. 13 u. 41.

die Insel Fehmern nicht dazu. Diese Insel bildete vielmehr bis zum Jahre 1326 eine dänische Provinz, die erst damals als ein selbstständiges Lehn an den Grafen Johann den Milden von Holstein gelangte (Urk. IV.).

Im Jahre 1459 starb Herzog Adolph VIII. von Schleswig und Graf zu Holstein und Stormarn kinderlos. König Christian von Dänemark wollte nun Schleswig als ein eröffnetes Reichslehn einziehen, freilich im Widerspruch mit den Bestimmungen der Constitutio Waldemariana (Urk. XI.), während seine Brüder, die Grafen Moritz und Gerhard von Oldenburg behaupteten es sey ein Weiberlehen und aus diesem Grunde Ansprüche auf dasselbe machten [1]). Auch von den Grafschaften Holstein und Stormarn wollten König Christian und seine Brüder behaupten, daß sie Weiberlehn seyen, obgleich das nähere Recht der Agnaten Adolph des Achten, des Grafen Otto von Schauenburg und seiner Söhne kaum zweifelhaft seyn konnte. Diese Seitenlinie des Schauenburgischen Hauses besaß außer der Stammgrafschaft an der Weser von den Holstein-Stormarschen Landen den s. g. Pinnebergischen Antheil und stand überdies mit der durch Adolph VIII. Tod ausgestorbenen Linie seit dem Kieler Vertrage vom Jahre 1390 (Urk. VI.) in Erbverbrüderung und zwar dergestalt, daß der Mannsstamm des überlebenden Hauses auch in den Landen, welche später erworben werden mögten, succediren sollte, zu welchem Ende die contrahirenden Theile sich verpflichtet hatten dergleichen Lande stets zur gesammten Hand zu empfangen. Auf den Grund dieser Bestimmung des Vertrages machte Graf Otto von Schauenburg daher auch auf die Erbfolge in Schleswig Anspruch. Die Gefahr der Zerstückelung, welche bei so verschiedenen Ansprüchen den Schleswig-Holsteinschen, schon durch eine Reihe von Jahren verbundenen Landen drohte und die Furcht vor feindlichem

---

1) Vergl. mein Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts Bd. 2 p. 159 sowie Dahlmanns Dänische Geschichte Bd. 3 p. 201, und Michelsen polemische Erörterung über die Schleswig-Holsteinische Staatssuccession p. 43, die eine abweichende Ansicht haben.

Ueberzug von Seiten derjenigen Prätendenten, deren Ansprüche unberücksichtigt blieben, führten zu einer neuen, festen Grundlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse beider Lande. Nach mehrfachen vergeblichen Verhandlungen zu Neumünster und Rendsburg entschied die Wahl der Stände auf dem Reichstage zu Ripen am ersten Tage in den Fasten 1460 für König Christian. Sie erlangten dabei durch zwei von demselben ausgestellte Urkunden, nemlich eine zu Ripen am Sonntag nach Invocavit, die späterhin ist bezeichnet worden als „dit sint der Lande Privilegia van olde Koning Kersten versegelt" (Urk. XIII.) und eine zu Kiel am Freitage vor Palmarum, die bezeichnet ist als „ene tappere vorbeteringhe der Privilegien" (Urk. XIV.) für die gesammten Einwohner der Lande die Anerkennung der Selbstständigkeit — (er bekannte zum Landesherrn angenommen zu seyn durch freie Wahl, nicht als ein König von Dänemark) — und der Unzertrennlichkeit derselben — (daß sie ewig zusammen bleiben ungetheilt) — ferner ein auf die männlichen Erben und Nachkommen Christian I. beschränktes Wahlrecht [1]) und endlich das Zugeständniß einer Reihe von Rechten für die Stände und gesammte Einwohner der Lande. Diese Landesrechte sind später regelmäßig von den Landesherrn und noch zuletzt unterm 22. April 1840 von König Christian VIII. bestätigt. Von diesen Bestätigungsurkunden ist indessen nur die von König Friedrich I. im Jahre 1524 ausgestellte (Urk. XX.) in die vorliegende Sammlung mit Rücksicht auf die darin enthaltene Erweiterung der Rechte des ritterschaftlichen Adels aufgenommen

Die Ansprüche, welche die Brüder Christian I. auf die Schleswig-Holsteinischen Lande erhoben hatten, gelang es ihm noch auf dem

---

1) Vergl. Christiani von der ehemaligen Befugniß der Schleswig-Holsteinischen Landstände, sich ihren Landesherrn zu erwählen und von der Einführung des Rechts der Erstgeburt in Schleswig und Holstein in v. Eggers Deutschem Magazin 1794 p. 591; Michelsen Entstehung, Beschaffenheit, Aufhebung des Wahlrechts der Schleswig-Holsteinischen Stände in Reyschers und Wildas Zeitschrift Bd. 3 p. 84 und Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig p. 5.

Tage zu Ripen durch Abtretung seines Drittheils an den Erblanden Oldenburg und Delmenhorst und eine Geldsumme von 80,000 fl. Rheinisch zu beseitigen. Die desfälligen Urkunden vom 7., 9. und 10. März 1460 sind in den Nordalbingischen Studien Bd. 3. p. 69. von Prof. Waitz mitgetheilt, berühren die Schleswig-Holsteinischen Lande aber nicht weiter und sind deshalb in diese Sammlung nicht aufgenommen. Wichtiger für unser Staatsrecht waren die Verhandlungen mit den ohne Zweifel näher berechtigten Schauenburgischen Agnaten, welche am 11. Mai 1460 zu dem Oldesloer Vertrage (Urk. XV.) führten, worin Graf Otto für sich und seine Kinder auf seine Ansprüche an Schleswig und Holstein gegen Zahlung von 43,000 fl. Rheinisch verzichtete. [1]) Der mit der Vertragsurkunde übereinstimmende Verzicht des Grafen vom 30. Sept. 1460 ist nach dem Originale von Prof. Waitz a. a. O. mitgetheilt und findet sich auch, obgleich zum Theil mit auffallenden Abweichungen, in Detmers Chronik II. p. 255. [2])

Wenig Jahre schon nach der Wahl Christian I. zum Landesherrn in Schleswig und Holstein, im Jahre 1466 vereinigten sich die Stände dieser Lande mit den Reichsräthen von Dänemark, das wie Schweden und Norwegen Wahlreich war, über die Wahl des Nachfolgers für den Fall, daß König Christian, der damals nur einen Sohn, Johann hatte, nur diesen hinterlassen sollte (Urk. XVI.). Dabei wurde zugleich ein ewiger Friede zwischen dem Reiche und den Landen Schleswig, Holstein verabredet und so der Grund zu der die staatsrechtliche Selbstständigkeit anerkennenden völkerrechtlichen Verbindung beider Lande gelegt, welche durch die von Christian III. im Jahre 1533 zwischen Dänemark und den Herzogthümern abgeschlossene ewige Union (Urk. XXI.) ihre nähere Bestimmung erhielt. [3]) Darnach verpflichteten sich beide Theile zu gegenseitiger

---

1) Vergl. Samwer Staatserbfolge p. 21.
2) Ueber die von den Schauenburgischen Grafen über die erwähnte Summe ausgestellten Quittungen vergl. Christianis Neuere Schlesw. Holst. Geschichte Bd. 1 p. 28 Note und p. 519.
3) Vergl. meine Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts Bd. 2 p. 154.

Hülfe, wenn es Noth thäte mit aller Macht. Die regelmäßig von den Herzogthümern zu leistende Hülfe wurde dabei auf 150 wohlgerüstete Pferde. die des Königreichs auf die doppelte Zahl bestimmt. Streitigkeiten zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern sollten nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden und diese Union zu ewigen Tagen aufrecht erhalten werden. Im Jahre 1623 ward die Union erweitert und namentlich die Unionshülfe verdoppelt (Urk. XXXVII.). Fernere temporaire Erörterungen der Union haben später in den Jahren 1634 [1]) 1637 (Urk. XL) und 1642 [2]) Statt gefunden. Diese völkerrechtliche Verbindung ist auch späterhin nicht aufgehoben, namentlich ist noch bei der Aufhebung des Lehnsverbandes Schleswigs zu Dänemark im Jahre 1658 im Souverainitätsdiplom (Urk. LV), im Glückstadter Vergleich vom 12. Octbr. 1667 (Urk. LXI) und im Traventhalischen Frieden von 1700 (Urk. LXXII) die Fortdauer der Union ausdrücklich anerkannt.

Im Jahre 1474 erlangte König Christian I. vom Kaiser ohne geschehenes Ansuchen die Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum des deutschen Reichs (Urk. XVII.). Zugleich erklärte der Kaiser Dithmarschen für einen Theil des neuen Herzogthums [3]). Die Dithmarschen lebten derzeit in freier Verfassung unter den Erzbischöfen von Bremen [4]). Ohne Zweifel war der Kaiser durch irrige Vorstellungen zu der Einverleibung Dithmarschens in Holstein veranlaßt worden; auch protestirten sowohl

---

1) Vergl. den Defensionsreceß vom 4. Mai 1634 am Schluß bei Jargow Lehre von den Regalien im Anhange p. 246.
2) Die Urkunde im Auszuge im Staatsbürgerlichen Magazin Bd. 9 p. 513.
3) Die Kurfürstliche Bewilligung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zur Errichtung des Herzogthums Holsteins und Einverleibung des Landes Dithmarschen in dasselbe von 1474 in Michelsens Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen p. 71.
4) Vergl. Michelsen Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schleswig 1829, und Dahlmann Dänische Geschichte Bd. 3 p. 258.

die Dithmarschen als der Erzbischof dagegen [1]), und als später Christians Nachfolger, König Johann und Herzog Friedrich mit gewaffneter Hand die Dithmarschen zum Gehorsam zu bringen suchten, da vertheidigten diese in der Hemmingstedter Schlacht siegreich ihre guten Rechte. Erst im Jahre 1559 gelang es dem Könige Friedrich II. und den Herzogen Adolph und Johann, dem Aelteren, die Dithmarscher zur Unterwerfung zu zwingen (Urk. XXIII.) [2]), und Kaiser Maximilian bestätigte, ungeachtet der Protestation des Erzbischofs von Bremen, im Jahre 1565 diese Unterwerfung (Urk. XXVI.) [3]).

Wie bereits erwähnt hatten die Schleswig-Holsteinischen Stände sich bereits im Jahre 1466 (Urk. XVI.) mit dem dänischen Reichsrathe über die Wahl eines Nachfolgers Christians I. für den Fall vereinigt, daß er nur Einen Sohn hinterlassen würde. Am 3. Sept. 1471 wurde dem Könige indessen ein zweiter Sohn, Friedrich, geboren, und dadurch war diese Vereinbarung wieder aufgehoben. Als nun König Christian am 22. Mai 1481 gestorben war, stand die Wahl in den Herzogthümern wieder offen. König Christians ältester Sohn, Johann, suchte für sich die Huldigung der Schleswig-Holsteinischen Stände zu erlangen, während die Königin Wittwe die Her-

---

1) Die Aufforderung Karl des Kühnen an die Dithmarscher zum Gehorsam vom 25. Juli 1474, die Schreiben des Bischofs Heinrich, Administrators zu Bremen an den König Christian I. und an die Dithmarscher und die Appellationen der Dithmarscher an den Pabst vom 27. Sept. und 3. Oct. 1474 bei Christiani Neuere Gesch. Bd. 1 p. 521 ff. Ein Schreiben der Dithmarser an den Rath in Lübeck von 1474 im Neuen Staatsbürgerl. Mag. Bd. 1 p. 851.

2) Die übrigen Acten der Verhandlungen über die Capitulation in Michelsens Dithmarsch. Urkundenbuch p. 205 ff.

3) Die Protestation des Erzbischoffs von Bremen nach Gastelli tract. de statu publ. Europae p. 254 bei Viethen Beschreibung des Landes Dithmarschen p. 385. Eine Nachricht von dem Braunschweigischen Commissionstage wegen des Bremischen Anspruchs auf Dithmarschen 1579 bei Michelsen l. c. p. 334 und daselbst p. 357, der Verzicht des Bremischen Capitels zu Gunsten des Gottorfischen Hauses vom 3. Juni 1585.

zogthümer für ihren jüngeren Sohn zu erlangen suchte [1]). Die Stände nahmen beide Söhne zu ihren gemeinsamen Landesherren an, huldigten beiden, so daß von beiden gemeinschaftlich die Regierung des Landes geführt werden sollte. Nach der Ansicht der Zeit, wonach die Kammergefälle zunächst zum Unterhalt des Regenten bestimmt waren, führte diese gemeinsame Wahl, nachdem Herzog Friedrich im Jahre 1490 mündig geworden war, zu einer Theilung der Aemter unter den Landesherren (Urk. XVIII.) [2]). Es blieb diese Theilung aber ohne Folgen für die Herzogthümer, da Herzog Friedrich nach der Entthronung König Christian II. (König Johanns Sohn) die dänische Königskrone und den alleinigen Besitz der Herzogthümer erlangte. Erst unter den Söhnen Friedrich I., dem Kö-

---

1) Siehe das Protocoll über die desfälligen Unterhandlungen der Königin Dorothea mit den Ständen, sowie den Rendsburger Receß bei Christiani Neuere Gesch. Bd. 1 p. 533.

2) In dem Repertorio über das gemeinschaftliche Archiv auf Gottorf (Meine Sammlungen Bd. 3 p. 259) werden nachfolgende auf diese Theilung bezügliche Urkunden erwähnt: König Johann zu Dänemark verpflichtet sich, Herzog Friederichen und seine Erben, bei dem ihm zugefalleuen halben Theil der Fürstenthümer Schleswig Holstein, zu schützen und zu erhalten; Vertrag zwischen König Hans und Herzog Friederich zu Schleswig Holstein, daß sich kein Theil, ohne des andern Wissen und Willen in einiger Verbündniß einlassen, sondern da den Landen zum Besten ein Theil einige Verbündniß machen würde, Er den andern mit einschließen, und einer dem andern sein Part an diesen Landen getreulich beschirmen wolle und helfen solle. 1490; Königs Johann und Herzog Friederichen Receß über die Geldschuldeu, in den Fürstenthümern, die zur Zeit der Theilung gefunden worden. 1490; Receß zwischen König Johann und Herzog Friederich über etzliche Güter, in den Fürstenthümern Schleswig Holstein, die in die aufgerichtete Erbtheilung nicht mitgerechnet, und hierinnen umständlich fpecificiret sind, mit dem Bedinge, daß solche Güter, beiden zugleich heim fallen solle. 1490. Ferner daselbst p. 263: König Johann überläßt dem Herzoge Friederich zu Gottorf den Nordstrandt 1490, abgedruckt im Staatsbürgerlichen Magazin Bd. VIII. p. 724. Endlich sind im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin Bd. I. p. 284 die vor der Theilung von den Ständen übergebenen Artikel mitgetheilt.

nige Christian III. und den Herzögen Adolph und Johann dem Aeltern, die gleichfalls von den Ständen zu gemeinsamen Landesherren gewählt waren, fand abermals eine Theilung der Aemter hinsichtlich der Kammergefälle und Verwaltung statt, die in ihren Folgen bis in die neueste Zeit nachtheilig auf die Herzogthümer gewirkt hat. In dieser im Jahre 1544 vorgenommenen Theilung (Urk. XXII.) erhielt Herzog Adolph den sogenannten Gottorffischen Antheil; Herzog Johann der Aeltere den s. g. Haderslebenschen Antheil und der König den s. g. Sonderburgischen. Die Besitzungen der Klöster, der Ritterschaft und in gewisser Weise die Städte blieben aber ungetheilt und bildeten den s. g. gemeinschaftlichen District [1]). Als darauf König Christian III. am Neujahrstage 1559 gestorben war und außer seinem zum König in Dänemark erwählten Sohne Friedrich II. noch einen jüngern Prinzen, Johann den Jüngern, hinterließ, — ein dritter Sohn, Magnus, hatte seine Rechte dem König Friedrich dem II. übertragen, — verlangte der König von den Ständen, daß sie auch diesem huldigen und ihn als gemeinsamen Landesherrn anerkennen sollten. Die Stände weigerten sich aber dessen mit Erfolg, und Regenten des Landes waren somit nur Friedrich II. und seine Oheime Adolph und Johann der Aeltere. Diese Weigerung konnte aber den König nicht von der Pflicht entbinden, seinem Bruder einen Antheil an den ihm zugefallenen Kammergefällen einzuräumen. Er trat daher in der Theilung vom Jahre 1564 (Urk. XXIV.) diesem seinen Bruder den dritten Theil der ihm zugefallenen Aemter ab, während er selbst für seinen eigenen und den ihm abgetretenen Antheil des Herzogs Magnus, zwei Drittheile behielt. Durch diese Theilung entstanden die s. g. abgetheilten Herren, welche zwar an

---

1) In dem Repertorio über das gemeinschaftl Archiv l. c. p. 258 werden angeführt: Herzog Friederichen von Holstein Verzicht, auf die Fürstenthümer, so er König Christian III. Herzogen Johannes und Adolphen, im Fall Er, vermöge habender Expectanz, zu dem Erzbischofsthum Bremen gelangen würde, gegeben. 1544 und Theilungsbrief über die Mobilien wie auch Beliebung, wegen Theilung des heiligen Landes 1544, abgedr. im Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. p. 734.

der Landesregierung keinen Antheil hatten, aber dennoch in den ihnen zugefallenen Aemtern sehr ausgedehnte Regierungsrechte ausübten. Im Jahre 1580 starb darauf der eine der Landesherren, Johann der Aeltere, und sein privativer Landestheil wurde darauf zunächst unter Herzog Adolph und König Friedrich II. getheilt (Urk. XXIX.). Demnächst aber trat König Friedrich II. von der ihm zugefallenen Hälfte seinem Bruder, Johann dem Jüngern, wiederum ein Drittheil ab (Urk. XXX.). Seit dieser Zeit haben in den Herzogthümern bis resp. 1713 und 1773 nur zwei Landesherren regiert, deren Antheil als der königliche oder Holstein-Glückstädtische und der fürstliche oder Holstein-Gottorffische bezeichnet zu werden pflegen. Eine Subdivision des Gottorffischen Antheils, welche im Jahre 1606 Statt fand, hatte keine weitere Folge, da sie nur kurze Zeit dauerte. Wichtiger aber ist die Theilung, welche Johann der Jüngere mit seinem Antheile durch sein Testament vom Jahre 1621 (Urk. XXXVI.) vornahm. Zwar gelang es der königlichen Linie später, die sämmtlichen Landestheile der Nachkommen Johann des Jüngern wieder zu erwerben, aber es sind noch wirksam die eventuellen Erbansprüche dieser s. g. jüngern königlichen oder Sonderburgischen Linie, welche gegenwärtig noch in den Häusern der Herzoge von Augustenburg und Glücksburg fortblühen.

Die Grafschaften Holstein und Stormarn waren, wie oben erwähnt, früher ein Afterlehn der Herzoge von Sachsen, später erlangten die Bischöfe von Lübeck das Recht, die Grafen von Holstein und Stormarn zu belehnen [1]), und auch, als die Grafschaften im Jahre 1474 (Urk. XVII.) zu einem Herzogthum erhoben wurden, blieb dies Verhältniß. Zwar erhielt König Christian II. im Jahre 1521 von Kaiser Carl V. die Belehnung mit Holstein als einem unmittelbaren Reichslehn mit dem Rechte, seine Mitregenten, die Herzöge von Gottorff, mit ihrem Antheile als einem Afterlehn zu belehnen [2]). Allein schon in dem Bordesholmer Vergleiche vom

---

1) Vergl. mein Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts Bd. 2 p 104.
2) Die Notification der geschehenen Belehnung an den Herzog Friedrich

Jahre 1522 (Urk. XIX.) mußte der König dieses Recht wieder aufgeben. Gleichzeitig wurde eine Reihe von Bestimmungen über die innern Verhältnisse der Herzogthümer getroffen, derentwegen zunächst die Urkunde hier mitgetheilt ist. Erst im Jahre 1548 wurde Holstein ein unmittelbares Reichslehn [1]), und ist in diesem Verhältnisse bis zur Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 geblieben. (Urk. C.)

Auch unter den Fürsten aus dem Oldenburgischen Stamme fanden vielfache Streitigkeiten über das Lehnsverhältniß Schleswigs zu Dänemark statt. Die Herzoge wollten ihre Antheile bloß als ein freies Lehn empfangen und keine Pflicht zu Lehnsdiensten anerkennen. Diese Streitigkeiten wurden durch den Odenseer Vergleich vom Jahre 1579 (Urk. XXVII) beigelegt, in welchem Schleswig und Fehmarn als rechte Fahnenlehn anerkannt wurden [2]).

Das Wahlrecht, wie es den Schleswig-Holsteinischen Ständen seit dem Jahre 1460 in dem Oldenburgischen Stamme zustand, war zwar in Deutschland kein so ungewöhnliches, wie man es wohl hat darstellen wollen; aber dennoch erklärt es sich leicht, daß ein solches Recht von Kaiser und Fürsten nicht sonderlich günstig angesehen wurde. Auch bedarf das Streben der Landesherren, zuerst der Gottorffischen Herzoge, auf Aufhebung dieses Wahlrechts keiner Erklärung. Schon Herzog Philipp, der zweite Sohn Herzog Adolphs von Gottorff, hatte von den Schleswig-Holsteinischen Ständen 1588 die Erbhuldigung (ohne vorausgegangene Wahl) verlangt, davon

---

mit der Auflage seinen Antheil als Afterlehn vom Könige zu empfangen, d. d. Brügge den 10. August 1521, bei Christiani Neuere Gesch. Bd. 1 p. 541.

1) Der Lehnbrief bei Christiani Neuere Gesch. Bd. 2 p. 506.

2) Krügers Historie von dem herrlichen Triumph, Lehen und Ehrentage ꝛc. Hamburg 1530. enthält eine genaue Beschreibung der stattgehabten Feierlichkeit, auch das Ausschreiben an die Schlesw. Holst. Ritterschaft zur Begleitung der Fürsten nach Odensee sich einzufinden, mit der Versicherung, daß dieser Zug den Privilegien unnachtheilig sein solle.

aber bei der Weigerung der Stände abstehen müssen. Unterm 10. April 1590 (Urk. XXVIII.) erlangte er aber ein Mandat Kaiser Rudolphs II. an die Holsteinischen Stände, worin das Wahlrecht als im heiligen römischen Reiche unerhört aufgehoben und als eine Rebellion bezeichnet wurde. Herzog Philipp benutzte indeß dies Mandat nicht, und erst sein Bruder und Nachfolger, Herzog Johann Adolph, führte durch seine väterliche Disposition inter liberos vom 9. Januar 1608 (Urk. XXXII) die Primogenitur in seiner Linie ein [1]); erlangte auch für Holstein die Bestätigung des Kaisers (Urk. XXXIII.) [2]), und für Scheswig die Bestätigung des Königs von Dänemark (Urk. XXXIV. a. und b.) [3]). Nach dem Tode Herzog Johann Adolphs, auf dem Schleswiger Landtage vom Jahre 1616, wurde diese Bestimmung zur Kunde der Stände gebracht. Die Stände widersprachen zwar anfangs, gaben aber dann nach und die Bestätigung erfolgte mit der Clausel: jedoch das punctum electionis

---

1) Nach Erlangung der Souveränität bestätigte Herzog Friederich in seinem Testament die Primogenitur, cf. Moser teutsches Staatsrecht Thl. 13 p. 177.

2) Nach Moser teutsches Staatsrecht Thl. 13 p. 173 ist das Statut auch später von den Kaisern Matthias, Ferdinand II. und III. und Leopold bestätigt, sowie auch vom Kaiser Joseph, der in dem Alt-Ranstättschen Frieden 1707 art. 2. in dieser Beziehung nach eine besondere Verpflichtung übernahm.

3) Die erste Bestätigung König Christian IV. ist dem Herzog Johann Adolph im Jahre 1609 ertheilt und auszugsweise in dem 1696 auf Fürstl. Befehl gedruckten „Wahrhaften Bericht daß in denen Fürstl. Anmerkungen — keine Contradictiones und Irrungen enthalten" sub No. 9. der Beilagen mitgetheilt, wonach sie hier (Urk. XXXIV a.) abgedruckt ist. Das Datum der Urkunde ist nicht angegeben und in dem erwähnten Berichte p. 33 wird nur bemerkt daß sie aus dem Jahre 1609 sey, womit auch die gründliche und wahrhafte Nachricht warum die Frau Hedewig Sophie das Amt Barmstedt reoccupiren lassen 1706 p. 6 übereinstimmt.

Eine zweite Bestätigung ist unterm 13. Juli 1621 vom König Christian IV dem Herzoge Friederich ertheilt und hier nach Lackmanns Einleitung in die Schleswig-Holsteinische Historie Bd. 6 p. 501 abgedruckt (Urk XXXIV b)

ad jus primogeniturae reduciret. In der königlichen Linie wurde erst durch König Friedrich des III. Erbstatutum juris primogeniturae et majorennitatis vom 24. Juli 1650 (Urk. LII.) die Primogenitur eingeführt [1]).

Erst sehr allmählig gelang es der königlichen Linie, die einzelnen Landestheile, worin die Herzogthümer in Folge der Theilungen zerstückelt waren, wieder zu vereinigen. Zuerst wurde der vormals Schauenburgische Antheil erworben. Im Jahre 1640 starb nämlich die Schauenburgische Nebenlinie der Grafen von Holstein, welche, wie bereits erwähnt, außer der Stammgrafschaft an der Weser, den s. g. Schauenburgischen Antheil im Süden von Holstein besaß, mit Graf Otto VI. im Mannsstamme aus. Auf die Stammgrafschaft der Schauenburgischen Grafen erhoben die Schleswig-Holsteinischen Landesherren keine Ansprüche, wohl aber auf die Holsteinischen Besitzungen derselben. Zwar war es noch unterm 16. September 1619 (Urk. XXXV.) vom Kaiser Ferdinand II. ausgesprochen, daß diese Besitzungen ein Allodium seyen, und auf diese Eigenschaft derselben gründete die Mutter des verstorbenen Grafen Erbansprüche. Ueberdies wurden auch noch von den Grafen von Styrum und zur Lippe, welche von weiblicher Seite mit dem verstorbenen Grafen verwandt waren, und von dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, der diesen Holsteinischen Landesantheil als ein von ihm abhängiges, neu eröffnetes Mannslehn betrachtet wissen wollte, Ansprüche daran erhoben. Allein König Christian und Herzog Friedrich behaupteten, dieser Antheil sey den ersten Grafen von Holstein aus dem Schauenburgischen Hause mit zu Lehn gegeben, und nachdem später Theilungen Statt gefunden hätten, müßte nach dem Aussterben des Mannsstammes einer Linie, der Mannsstamm der andern Linie succediren. Demgemäß schlossen der König und der Herzog am 7. December 1640 einen Vergleich über die Theilung (Urk. XLII.), wornach der König mit Rücksicht auf die getragenen Kosten 3/5 des Landes, der Herzog

---

1) Die Reichshofraths Conclusa in Beziehung auf die Bestätigung des Statuts in Mosers Familien Staatsrecht Thl. 1 p. 152.

aber ⅕ in Land und für das zweite Fünftheil ein Geldäquivalent von 160,000 Rthlr. bekommen sollte. In demselben Verhältnisse theilten sie die Schulden des verstorbenen Grafen. Mittlerweile hatten die verwittwete Gräfin beim Reichshofrath und die Grafen von Styrum und zur Lippe beim Reichskammergericht einen Prozeß begonnen, und um dem zweifelhaften Ausgange eines solchen zu begegnen, ließen sich der König und der Herzog in Unterhandlungen mit der verwittweten Gräfin ein, welche am 10. März 1641 zu dem Flensburger Vergleiche (Urk. XLIII.) führten [1]), der unterm 9. April d. J. von der Gräfin von Schauenburg bestätigt wurde (Urk. XLIV.), in Folge dessen sie ihre Rechte dem Könige und Herzoge gegen eine Summe von 145,000 Rthlr. und eine jährliche Pension von 3500 Rthlr., sowie Uebernahme der auf der Grafschaft haftenden Schulden, abtrat (Urk. XLV.) [2]). Nachdem die beiden Landesherren sich noch durch einen besonderen Neben-Receß vom 16. Mai 1641 (Urk. XLVI.) über die Succession verglichen hatten, wurde darauf durch den schließlichen Vergleich vom 20. Juni 1641 die Theilung dergestalt beschafft, daß der Herzog das Amt Barmstedt und eine Summe von 170,000 Rthlr. erhielt (Urk. XLVII.). Der Herzog Friedrich übertrug indessen durch den Kaufbrief vom 28. Decbr. 1649 mit Consens seiner Agnaten und unter kaiserlicher Bestätigung das Amt Barmstedt auf den Grafen Christian Rantzau gegen die Güter Rantzau und Kurbüll und eine baare Summe von 101,000 Rthlr. in Species (Urk. LI.). Graf Christian Rantzau erlangte darauf unterm 16. Novbr. 1650 die Erhebung des Amtes Barmstedt zu einer reichsunmittelbaren Grafschaft [3]). Sein Nachfolger, Graf Detlef Rantzau, fand sich später veranlaßt, durch eine

---

1) Die Vollmacht für den Geschäftsführer der Gräfin von Schauenburg, Hans Zacharias von Rocha, vom 7. Febr. 1641 bei Noodt Beiträge zur Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie Bd. 1 p. 486.

2) Die Quitung der Gräfin über die empfangenen 45000 Rthlr. bei Noodt l. c. p. 479.

3) Das Kaiserliche Diplom bei Lünig Specilegium seculare I. p. 842 und im Auszuge in der Justitia causae Ranzov. I. p. 51.

Urkunde vom 10. Aug. 1669, wohl um Schutz für etwaige Ansprüche des Gottorffischen Hauses zu erlangen, auf den Fall, daß sein Mannsstamm aussterben sollte, die Grafschaft dem Könige von Dänemark zu übertragen, worüber unterm 16. Juli 1671 die kaiserliche Bestätignng erfolgte (Urk. LXII). Früher als zu erwarten stand, trat dieser Fall ein; Graf Detlef hinterließ zwei Söhne, Christian Detlef und Adolph Wilhelm, von denen der erstere 1721 ermordet wurde, wie es schien auf Veranstaltung oder mit Zulassung seines Bruders, gegen den als holsteinischen Landsassen desfalls eine Untersuchung eingeleitet wurde, die zu seiner Verurtheilung zu lebenslänglicher Haft führte. Der König verglich sich mit der Schwester des Grafen und nahm selbst die Grafschaft Rantzau vorläufig in Besitz.

Von den Landestheilen der abgetheilten Herren aus der jüngern königlichen Linie, der Nachkommen Johann des Jüngern, erwarb das königliche Haus die Besitzungen zweier Linien im Concurs für darauf haftende Lehnsschulden; die Glücksburgische und namentlich die Plönische Linie vergrößerten ihre Antheile dagegen durch Ankauf adelicher Güter und durch einzelne Abtretungen. Besonders war es die Plönische Linie, welche durch die Verhandlungen über die Succession in Oldenburg und Delmenhorst in dieser Beziehung glücklich war.

Die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst stammten von Graf Gerhard, dem Bruder des Königs Christian I., ab. Die Nachkommen König Christians hatten daher als Lehnsagnaten für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie des Grafen Gerhard Erbansprüche an den Grafschaften. Als nun Gerhards Stamm nur noch auf dem Grafen Anton und dessen Söhnen beruhte, suchte König Friedrich II. mit seinen Oheimen, den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolph, wiederholt auf dem Reichstage zu Augsburg

---

Das Diploma Comitione Palatii für Graf Christian Rantzau ebenfalls aus dem Jahre 1650 in Lünigs Reichs Archiv Pars spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn p. 189.

im Jahre 1566 die Mitbelehnung und die Lehnsanwartschaft. Erst auf dem Reichstage zu Speier erreichten sie indessen ihren Zweck, wo Kaiser Maximilian II. ihnen unterm 4. Novbr. 1570 einen Expectanzbrief [1]) des Inhalts ertheilte, daß auf den Fall des Aussterbens der männlichen Linie des Grafen Anton sie oder ihre Leibeslehnserben und wer von solchen der Sippschaft halber im nächsten Grade oder in gleichen Graden der älteste seyn würde, die Grafschaften, so weit sie vom Reich zu Lehn gingen, zu Lehn empfangen sollten. Mit diesem Expectanzbriefe war sowohl Graf Anton, der die Grafschaften als ein Weiberlehn betrachten wollte, als der König, der um einen Grad ferner stand als die Herzoge, wegen des Gradesvorzuges unzufrieden. Auf die gesuchte Aenderung der Expectanz erhielt der König aber unterm 20. August 1582 einen abschlägigen Bescheid [2]). Nachdem Johann der Aeltere ohne Erben verstorben war, vereinigten sich die Königliche und die Herzoglich Gottorffische Linie durch einen am 27. Octbr. 1646 zu Rendsburg [3]) geschlossenen und unterm 25. Juli 1648 zu Kopenhagen [4]) erneuerten Vergleich, daß Grad und Alter in ihren Linien in Beziehung auf diese Succession keinen Vorzug geben, sondern die Grafschaften zu gleichen Theilen ihnen zufallen, die Sonderburgische Nebenlinie des Königshauses aber von der Succession völlig ausgeschlossen seyn solle. Herzog Joachim Ernst von Plön aus der Sonderburgischen Linie war jedoch den Oldenburgischen Grafen näher verwandt, und hatte daher schon der 1570 ertheilten Expectanz fortwährend widersprochen, auch unterm 1. April 1642 [5]) die Aenderung des Expectanzbriefes und die Mitanwartschaft auf die Grafschaften erhalten. Graf Anton Günther von Oldenburg, der ohne Leibeserben den Anfall seines Lehnsnachlasses an die Nachkommen König Christian I.

---

1) Der Expectanzbrief ist gedruckt in Lünig Reichsarchiv Cont. II. Forts 2. p. 39 und in der Plönischen wahren Vorstellung Beil. 9.

2) Abgedruckt in der Dänischen gründlichen Information Beil. M.

3) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv Cont. II. Forts. 2 p. 289.

4) Abgedruckt daselbst p. 292.

5) Abgedruckt daselbst p. 171.

voraussah, und für seinen natürlichen Sohn, den Grafen von Aldenburg (Stammvater der Bentink'schen Familie), möglichst viel zu erlangen wünschte, unterstützte die Ansprüche der königlichen und Gottorffischen Linien und schloß mit diesen am 16. April 1649 den Rendsburger [1]) und wegen der Braunschweig-Lüneburgischen Lehnsverhältnisse unterm 19. März 1653 den Hamburger Vergleich [2]) ab, worauf unterm 1. Juli 1653 in dem Oldenburger Separationsvergleiche das Allodium vom Lehn gesondert wurde. In seinem Testamente vom 23. April 1663 [3]) bestätigte Graf Anton Günther den Rendsburger Vergleich und übertrug in Folge eines zu Kiel am 29. Juli 1664 errichteten Recesses noch bei seinen Lebzeiten die Grafschaft Oldenburg, sowie die durch den Tod seines Vetters, des Grafen Christian (starb am 23. Mai 1647), ihm angefallene Grafschaft Delmenhorst und sonstigen Lehnsgüter dem Könige und dem Herzoge von Gottorff zu gleichen Theilen. Graf Antou Günther starb am 19. Juni 1667. Der König und der Herzog ließen nunmehr in Folge der obigen Vergleiche förmlich die Grafschaften in Besitz nehmen und sich den Huldigungseid leisten. Herzog Joachim Ernst von Plön protestirte indessen nicht blos dagegen, sondern begann auch einen Proceß bei dem Reichshofrath. Bei seinem offenbar nähern Rechte suchte daher der König, anfänglich in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Gottorff, später aber allein, im Wege des Vergleichs den Herzog von Plön zum Aufgeben seiner Rechte zu vermögen, schloß auch am 18. März 1671 (Urk. LXIII.) mit demselben einen Vergleich ab, in welchem der Herzog dem Könige die eine Hälfte der Grafschaften abtrat. Unter demselben Datum wurde noch ein Nebenvergleich (Urk. LXIV.) abgeschlossen, worin der Herzog von Plön auch die zweite Hälfte der Grafschaften an den König für den Fall abtrat, daß er in dem beim Reichshofrathe geführten Processe gegen Gottorff obsiegen würde. Der Herzog von

---

1) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv Cont. II. Forts. 2 p. 317.
2) Abgedruckt daselbst p. 293.
3) Abgedruckt in Winckelmanns Oldenburgischer Chronik S. 553.

Plön sollte dafür einen Werth von 300,000 Rthlr. in Species erhalten, wovon 200,000 Rthlr. in Gütern bezahlt werden sollten, welche aus dem Amte Segeberg ausgelegt wurden, und das gegenwärtige Amt Travendahl bilden. In Folge des ersten Vertrages vom 18. März 1671 war die eine Hälfte der Grafschaften am 30. März förmlich an den König übertragen, und diese Uebertragung unterm 12. Juli vom Kaiser bestätigt. Mittlerweile wurde der Proceß gegen Gottorff fortgeführt und unterm 20. Juli 1673 [1]) erlangte Plön ein Reichshofrathsurtheil, worin der Rendsburger Vergleich, soweit er die Lehne betraf, cassirt und den Herzogen zu Plön die Lehnsfolge in den Grafschaften zuerkannt wurde. Nachdem darauf unterm 23. Januar 1676 [2]) die Execution erkannt war, wurde Plön in den wirklichen Besitz der Grafschaften eingesetzt und übertrug nun in Gemäßheit des Nebenvergleichs vom 18. März 1671 durch ein Cessionsinstrument vom 22. Juni 1676 (Urk. LXVI.) auch die zweite Hälfte der Grafschaften an den König. In dem Reichshofrathsurtheil vom 20. Juli 1673 war Gottorff zugleich schuldig erkannt, dem Herzoge von Plön die Proceßkosten, sowie die gezogenen Nutzungen zu erstatten. In einem zu Eutin unterm 16. April 1681 [3]) abgeschlossenen Vergleiche überließ Gottorff an den Herzog von Plön dafür das Gut Gottesgabe auf Arroe und stellte demselben einen auf 86,000 Reichsthlr. Kronen lautende, auf das Amt Trittau hypothecirte Schuldverschreibung aus, welche dieser an den König cedirte und dafür den Segeberger Kalkberg mit Zubehör erhielt. Es betreffen diese Vorgänge das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein vorzugsweise in Beziehung auf die eventuellen Erbansprüche, welche in den Verträgen vom 18. März 1671 der Sonderburgischen Linie auf die Grafschaften Oldenburg

---

1) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv Cont. II. Forts. 2. p. 307 und in v. Halem Oldenburgischer Geschichte Bd. 3 p. 429.

2) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv Cont. II. Forts. 2. p. 307 u. 308, und das Protocoll über den actum executionis vom 22. May 1676, in v. Halem Oldenburgischer Geschichte Bd. 3 p. 432.

3) Lünigs Reichsarchiv Cont. II. Forts. 2. p. 336.

und Delmenhorst vorbehalten sind. Eben deshalb sind nur diese Urkunden in die vorliegende Sammlung aufgenommen. Zum Verständniß derselben schien es aber angemessen, diese Verhältnisse hier etwas ausführlicher zu berühren [1]).

Die gemeinschaftliche Regierung beider Landesherrn war begreiflicherweise durch ein friedliches Verhältniß derselben bedingt. Daher mußte jede Störung dieses Verhältnisses von höchst nachtheiligem Einflusse auf die inneren Verhältnisse der Herzogthümer seyn. Und doch waren der Berührungspuncte so viele, daß es an einzelnen Streitigkeiten nicht fehlen konnte. Die Geschichte dieser Streitigkeiten durchzugehen würde zu weit führen. Es genügt zu bemerken, daß das Gottorf'sche Haus in seinem Streben nach völliger Unabhängigkeit durch seinen Anschluß an das siegreiche Schweden endlich die Aufhebung jedes Lehnverbandes des Herzogthums Schleswig für seinen Antheil zum Königreiche und die volle Souverainität erlangte. In dem am 18. Februar 1658 unter Vermittelung französischer und englischer Gesandten zu Töstrup abgeschlossenen Präliminairvergleich [1]) wurde im Artikel 17 festgesetzt, „daß dem Herzoge von Gottorf vom Könige von Dänemark eine billige Genugthuung geleistet und deswegen mit dem Herzog selbst tractirt werden solle." Der Rothschilder Frieden, der unter Vermittelung derselben Mächte am 26. Februar 1658 geschlossen wurde, enthielt im Art. 22 (Urk. LIII.) eine ähnliche Bestimmung. Demgemäß wurde am $^{2}/_{12}$ Mai 1658 zu Kopenhagen ein Vergleich (Urk. LIV.) zwischen dem Könige und Herzoge geschlossen, dessen wesentlicher Inhalt der war, daß der König dem Herzoge die Lehnsverbindlichkeit für seinen Antheil an Schleswig und für die Insel Fehmarn erließ und ihm das Amt Schwabstedt, sowie die Hälfte des Schleswigschen Domcapitels ab-

---

1) Vergl. übrigens (Hansen) kurzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen, v. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg Bd. 2 u. 3 und Michelsens 2te polemische Erörterung 1846.

1) Der Töstruper Vergleich in Lünig Reichs Archiv Pars specialis Cont. II. p. 114 und bei Dumont Corp. Dipl. Tom. IV. P. II. p. 205.

trat, daß der Herzog seine Forderungen wegen des im Kriege erlittenen Schadens fallen ließ und daß über die gemeinschaftliche Regierung demnächst näher unterhandelt werden solle. Das Souverainitätsdiplom (Urk. LV.) für den Herzog wurde in Folge dieses Vergleichs unter demselben Datum ausgefertigt und von den Gesandten der vermittelnden Mächte, sowie von den Dänischen Reichsräthen unterzeichnet. Schweden brach indessen die Bestimmungen des Rothschilder Friedens und es konnte deshalb zweifelhaft seyn, ob auch der König noch an den mit dem Herzog abgeschlossenen Vergleich gebunden sey. In dem Art. 27 u. 28 des Kopenhagener Friedens vom $\frac{\text{27. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1660 (Urk. LVII) wurde jedoch der frühere Vergleich lediglich bestätigt. Es folgte darauf für die Herzogthümer eine etwas friedlichere Zeit, obgleich eine wahre Einigung der beiden Landesfürsten keineswegs Statt gefunden hatte. Das Gottorf'sche Haus schloß sich noch näher an Schweden an und strebte nach Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung. Bisher waren die bewilligten Contributionen, wie aus den gemeinschaftlichen Districten, so auch aus den privativen königlichen und fürstlichen Antheilen in den gemeinschaftlichen Legekasten gezahlt. Der Herzog wünschte nun die Steuern in seinem privativen Antheile einseitig zu erheben, was neben der Beseitigung anderer zweifelhaft gebliebener Puncte, in dem Receß vom 28. Juni 1661 (Urk. LIX.) zugestanden wurde, worauf denn, weil der herzogliche Antheil um 573 Pflüge größer als der königliche war, durch den sogenannten Peräquationsreceß vom 30. Mai 1663 (Urk. LX.) eine Ausgleichung verabredet wurde. Durch die Vermählung des Herzogs Christian Albrecht mit der Tochter König Friederichs und durch den Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667 (Urk. LXI.) schien darauf das friedliche Verhältniß beider Landesherrn dauernd gesichert zu seyn.

Allein gleich nach dem Regierungsantritte König Christian V. wurde das friedliche Verhältniß wieder gestört. Die schon oben erwähnten Verhandlungen über die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gaben die erste Veranlassung dazu.

Der Herzog von Gottorff glaubte sich durch die einseitigen Unterhandlungen des Königs mit dem Herzog von Plön beeinträchtigt, wurde aber bei seiner Anwesenheit in Rendsburg zu dem Rendsburger Vergleiche vom 10. Juli 1675 (Urk. LXV.) gezwungen, in welchem er die 1658 erworbene Souverainität wiederum aufgab, das Amt Schwabstedt dem Könige wiederum abtrat und mit einem Worte den Zustand, wie er vor 1658 gewesen war, wiederum herstellte. Von Hamburg aus wiederrief aber der Herzog diesen Vertrag als erzwungen, was den König veranlaßte, den fürstlichen Antheil im darauf folgenden Jahre zu occupiren, und erst durch den Fontainebleauer Frieden vom 2. September 1679 (Urk. LXVII.) wurde dem Herzog sein Antheil restituirt. Bald aber entstanden neue Streitigkeiten über das Recht Bündnisse zu schließen, das Waffenrecht, die Anlegung von Schanzen und die Erhebung der für die Landesdefensionen bestimmten Steuern, die den König veranlaßten, den fürstlichen Antheil wiederum durch ein Patent vom 30. Mai 1684 (Urk. LXVIII.) zu occupiren. Der Herzog forderte zwar durch ein Gegenpatent vom 7. Juni 1684 (Urk. LXIX.) seine Unterthanen auf, ihm treu zu bleiben. Allein die politischen Verhältnisse waren dem Herzog nicht günstig. Durch ein Patent vom 28. Juni 1684 (Urk. LXX.) forderte der König die Ritterschaft und die adelichen Gutsbesitzer auf, ihm die Huldigung als alleinigen Landesherrn auf dem Schlosse Gottorff zu leisten und am 9. Juli desselben Jahres wurden auch sowohl von diesen als von den Städten die verlangten Eide geleistet (Siehe die dem Patente angehängten Formulare). Durch die im Jahre 1688 in England erfolgte Revolution, welche Wilhelm III., Statthalter von Holland, auf den Thron brachte, änderten sich plötzlich die politischen Verhältnisse zu Gunsten des Herzogs von Gottorff. Im Jahre 1689 kamen Gesandte Englands, Hollands, Churſachsens, Brandenburgs, sowie des Kaisers in Altona zusammen, welche auf die Restitution des Herzogs drangen und unterm $^{20}/_{30}$. Juni desselben Jahres den Altonaer Vergleich (Urk. LXXI.) vermittelten, wodurch der Herzog in alle seine Rechte, wie er sie bis zum Jahr 1575 besessen hatte, wiederhergestellt wurde.

Gleich nach dem Regierungsantritte König Friedrich IV. begannen neue Streitigkeiten mit dem Gottorfischen Hause, das sich durch die Vermählung des Herzogs Carl Friedrich mit der Schwester König Carl XII. noch näher an Schweden angeschlossen hatte. Die Landung Carl XII. in Seeland nöthigte den König zur Eingehung des Travendahler Friedens vom 18. August 1700 (Urk. LXXII. u. LXXIII.). In demselben wurde der Altonaer Vergleich anerkannt, beiden Theilen das vollständige Waffen-, Befestigungs- und Bündnißrecht eingeräumt, und die Fortdauer der gemeinschaftlichen Regierung verabredet. Es ist zwar eine gewöhnliche auf den Schluß des Art. III. dieses Friedens gestützte Ansicht, daß durch denselben die gemeinschaftliche Regierung über die Städte völlig aufgehoben worden sey. Allein eine Vergleichung mit dem Anfange des erwähnten Artikels ergiebt, daß die Stelle nur von den bereits getheilten, mithin schon derzeit nicht unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden Städten redet. Zugleich wurde dem Herzog eine Entschädigung von 260,000 Rthlr. zugesichert und zur Sicherheit dafür demselben durch eine besondere Urkunde vom 26. August 1700 [1]) der Besitz der Landschaft Bredstedt eingeräumt. Ueber die Zahlung dieser Summe entstanden indessen gleich wieder Uneinigkeiten, die durch den Hamburger Vergleich vom 12. Juli 1700 (Urk. LXXIV.) beigelegt wurden. Nach dem Tode Herzog Friedrich IV. am 19. Juli 1702 trat darauf in den Herzogthümern eine vormundschaftliche Regierung ein, bei der namentlich der Freiherr von Görtz großen Einfluß erlangte. Dieser strebte zunächst nach der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung was Prälaten und Ritterschaft veranlaßte, eine ausführliche Vorstellung, betreffend die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Regierung, sowohl dem Könige als dem Herzog-Administrator durch Deputirte zu überliefern. Die königliche Resolution auf diese Vorstellung vom 4. Februar 1708 (Urk. LXXV. a) versprach die Erhaltung der gemeinschaftlichen Landesregierung; die vormundschaftliche Resolution vom 28. Februar 1708 (Urk. LXXV. b.) lautete dagegen

---

1) Die Urkunde ist abgedruckt in Hansens Staatsbeschreibung p. 753.

zweifelhafter. Die vormundschaftliche Regierung erreichte auch in so weit ihr Ziel, als in dem Seperatartikel des Altonaer Receſſes vom 21. März 1709 [1]) der Landtag eine bloße Formalität genannt, und eine ganz veränderte Form der Landtage bestimmt wurde. Auch über die übrigen streitigen Puncte gelang es Görtz den Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 (Urk. LXXVI.), der durch den Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 (Urk. LXXVI.) näher bestimmt wurde, zu Stande zu bringen.

Bald darauf traten aber die bekanntern Ereigniſſe ein, welche zur Occupation des fürstlichen Antheils und zur Verdrängung des Herzogs aus der Mitregierung des Herzogthums Schleswig führten. Eine Erörterung über den Inhalt der darauf bezüglichen Urkunden würde hier aber um so weniger an ihrem Platze seyn, je lebhafter eben jetzt darüber gestritten wird. Es wird vielmehr die Bemerkung genügen, daß die die erwähnten Vorgänge betreffenden Urkunden mit möglichster Vollständigkeit in die Sammlung aufgenommen sind. —

Zu den bedeutendsten Territorialverlüsten [2]), welche das Herzogthum Holstein im Laufe der Zeit erlitten hat, gehört die Absonderung der Städte Lübeck und Hamburg. Lübeck wurde schon im Jahre 1158 von Graf Adolph an Herzog Heinrich den Löwen abgetreten, und erlangte bereits im Jahre 1226 [3]) durch ein Privilegium Kaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit auch für sein Gebiet, das durch eine Reihe von Verträgen seine heutige Ausdehnung gegen Holstein erlangte [4]). Daneben besaßen Lübeckische Bürger

---

1) Die Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft in meinen Sammlungen Bd. 1. p. 27. Der Altonaer Receß daselbst p. 292.

2) Vergl. über die Territorialverlüste Holsteins mein Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts Bd. 2 p. 45 — 90.

3) Die Urkunde im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1 p. 45.

4) Vergl. besonders Seestern Pauly kurze Darstellung des Entstehens, des Fortgangs und der jetzigen Lage der Territorialstreitigkeiten der Stadt Lübeck mit dem Herzoge von Holstein in Dessen Beiträgen Bd. 1 p. 1.

eine Reihe von Gütern in unmittelbarer Nähe Lübecks, die s. g. Lüb'schen Güter, für welche sie zwar ausgedehnte Exemtionsprivilegien von den holsteinischen Grafen erlangten, rücksichtlich deren es aber nicht zweifelhaft seyn kann, daß sie unter holsteinischer Landeshoheit standen. Auch erhob die Stadt Lübeck erst im Jahre 1668 Ansprüche auf die Landeshoheit über dieselben, denen jedoch von holsteinischer Seite fortwährend und mit gutem Grund widersprochen wurde. Es hatten ferner die Kirchen und frommen Stiftungen Lübecks eine große Zahl in Holstein zerstreuter Besitzungen mit grundherrlichen Rechten erworben, rücksichtlich deren die holsteinische Landeshoheit ebenso unzweifelhaft und ebenso oft ausdrücklich anerkannt war. Wie es scheint bald nach dem Jahre 1668 machte aber die Stadt Lübeck auf die Landeshoheit auch über diese sogenannten Stadtstiftsdörfer Anspruch. Die Streitigkeiten über die Landeshoheit hinsichtlich der Lüb'schen Güter sowohl, als der Lüb'schen Stadtstiftsdörfer wurden durch den Vergleich vom 22. Juni 1802 (Urk. XCVIII), der jedoch erst im Jahre 1806 vollzogen ward, definitiv erledigt [1]). Die Stadt Lübeck erlangte durch diesen Vergleich die Landeshoheit über die Lüb'schen Güter Meußlingen, Niendorf und Reck, sowie über 72¾ Hufen der Stadtstiftsdörfer. Als demnächst in Folge des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 das Bisthum und Domcapitel Lübeck secularisirt wurde, schloß die Stadt Lübeck mit dem Fürst-Bischof unterm 2. April 1804 eine Vereinbarung [2]) ab, in Folge deren einige der erworbenen Stadtstiftsdörfer an Eutin gegen Domcapitelsdörfer ausgetauscht wurden [3]).

---

1) Die Königl. Patente vom 30. April 1806, wodurch die Eingesessenen der abgetretenen Ortschaften ihrer Unterthanenpflicht entbunden und an die Stadt Lübeck überwiesen wurden, auch die getroffene Vereinbarung den Eingessenen der nicht abgetretenen Ortschaften bekannt gemacht wurden, bei Seestern Pauly a. a. O. p. 99. ff.

2) Abgedruckt bei Seestern Pauly a. a. O. p. 99.

3) Vergl. auch den Vertrag vom 14. Febr. 1842 über die Regulirung der Territorialgrenzen zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck in der Chron. Samml. der Verordn. Nr 151.

Langsamer gelang es der Stadt Hamburg die Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu erlangen [1]). Zuerst im Jahre 1471 in der Reichsmatrikel aufgeführt, erwirkte die Stadt unterm 26. April 1641 von Kaiser Ferdinand III. eine für ihre Reichsunmittelbarkeit günstige Entscheidung. Die Ansprüche Holsteins wurden jedoch erst in dem Vertrage vom 27. Mai 1768 (Urk. XC.) völlig aufgegeben, durch welchen die Stadt die Landeshoheit nicht bloß über ihre bisherigen in Holstein belegenen Besitzungen, sondern auch über die unter königlicher Botmäßigkeit gebliebenen Inseln und Halbinseln in der Elbe erlangte. Als darauf in Folge des schon erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 das Hamburger Domcapitel secularisirt und der Stadt Hamburg überlassen wurde, trat diese in dem Vergleiche vom 21. April 1803 (Urk. XCIX.) die grundherrlichen Rechte an den Dörfern Poppenbüttel und Spitzendorf, sowie die Landeshoheit über den Hamburgischen Antheil von Hoisbüttel und über das Dorf Bilsen [2]) an Holstein ab, wogegen es das Dorf Alsterdorf wiedererwarb.

Nachdem unterm 6. August 1806 die Auflösung des deutschen Reiches erfolgt war, verband der König von Dänemark durch das Patent vom 9. Sept. 1806 (Urk. C.) das Herzogthum Holstein als einen in jeder Beziehung völlig ungetrennten Theil mit dem gesammten Staatskörper der seinem Scepter untergebenen Monarchie. Als darauf im Wiener Congreß dem Könige der Antrag gemacht wurde, für seine gesammten Staaten dem deutschen Bunde beizutreten, lehnte er dies zwar für das Königreich Dänemark und das Herzothum Schleswig ab, trat aber für Holstein als Theil des alten deutschen Reichs dem deutschen Bunde bei. Für dieses galt daher auch der Artikel 13 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Urk. CI.), zufolge dessen in allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll, sowie die nähern Bestimmungen der

---

1) Vergl. mein Handbuch Bd. 2 p. 67.

2) Siehe die Patente wegen Bilsen uno Hoisbüttel vom 1. August in der chron. Sammlung der Verordnungen.

Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820 (Urk. CII.). Die verschiedene politische Stellung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die dadurch herbeigeführt wurde, erregte die Besorgnisse des Landes und zunächst der Schleswig-Holsteinischen Prälaten, Ritterschaft uod übrigen Gutsbesitzer, die dadurch zu vielfachen Eingaben an die Landesregierung veranlaßt wurden, worin sie um Wiederherstellung der landständischen Verfassung der Herzogthümer in zeitgemäßer Form und um die Erhaltung der bisherigen Verbindung Holsteins mit Schleswig baten [1]). Da aber diese Bitten erfolglos blieben, so wandten sich die holsteinischen Prälaten und Rittterschaft in Uebereinstimmung mit den übrigen Gutsbesitzern im Jahre 1818 an die hohe Bundesversammlung mit der Bitte, daß durch Vermittelung derselben Prälaten und Ritterschaft in ihrer rechtlich bestehenden landesherrlich anerkannten Verfassungsgerechtsame geschützt und die dermalen in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht anders, als auf dem in dieser Verfassung selbst liegenden Wege abändert werden möge [2]) Ungeachtet sich namentlich der würtembergische und hannöversche Gesandte sehr entschieden dafür aussprachen, daß im Herzogthum Holstein eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehe und daß der Artikel 56 der Wiener Schlußacte nicht blos von den in factischer Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen zu verstehen sey, so entschied sich doch die Stimmenmehrheit der Bundestagsgesandten für die Ver-

---

1) Vergl. Eichwald die öffentlichen Handlungen der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von 1815 bis 1838. — Die über die öffentlichen Angelegenheiten der Herzogthümer, insbesondere die Verfassung in den Jahren 1814—1820 erschienenen Schriften sind namhaft gemacht im Staatsbürgerl. Magazin Bd. 1 p. 424.

2) Vergl. die Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame, der hohen Deutschen Bundesversammlung mit dem Antrage auf hochgeneigte Vermittelung der praktischen Wiederherstellung derselben ehrerbietigst überreicht (von Dahlmann).

neinung der Frage und durch den Beschluß vom 27. November 1823 in der 22sten Sitzung (Urk. CIII.) wurden Prälaten und Ritterschaft deshalb mit ihrem Gesuche abgewiesen. Die Bundesversammlung ertheilte den Antragstellern dabei jedoch die Zusicherung, daß sie inner der Gränze ihres Wirkungskreises nach dem Artikel 54 der Schlußacte über die Erfüllung der vom Könige ertheilten Zusicherung dem Herzogthum Holstein eine Verfassung geben zu wollen, zu wachen wissen werde [1]). Das Streben, eine Verfassung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu erlangen, ruhte darauf, bis im Jahre 1830 Lornsen mit seiner Schrift über das Verfassnngswerk in Schleswig-Holstein und die durch die Julirevolution in Frankreich veranlaßten Bewegungen es wieder hervorriefen. Es erschien darauf unterm 28. Mai 1831 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Urk. CIV.). Zu der darin vorbehaltenen näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse wurden sodann erfahrene Männer nach Kopenhagen berufen, auf deren Berathung die Verordnungen vom 15. Mai 1834 (Urk. CV.) erfolgten [2]).

Ueber die ferneren der neuesten Zeit angehörigen hier mitgetheilten Urkunden wird es einer näheren Angabe ihres Inhalts und ihrer Bedeutung nicht bedürfen, nur die Bemerkung möge hier noch

---

1) Der Antrag der Reclamationscommission, an welche das Gesuch verwiesen war, in der 17ten Sitzung vom 10. Juni 1823, in den Protocollen der Deutschen Bundesversammlung Bd. 15 p. 291. Daselbst p. 386 der fernere Vortrag der Reclamationscommission nebst den Abstimmungen und den Gutachten der einzelnen Commissionsmitglieder. Daselbst p. 531 die nachträglichen Abstimmungen in der 22sten Sitzung vom 27. Nov. 1823 mit dem Beschluß. — Der Beschluß auf die nachträgliche, schon vor der schließlichen Abstimmung eingegangene Erklärung von Prälaten und Ritterschaft in der ersten Sitzung des Jahres 1824 am 15. Jan., daselbst Bd. 16.

2) Die durch Lornsens Auftreten hervorgerufenen Schriften, sowie die späteren die öffentlichen Angelegenheiten der Herzogthümer, insbesondere die Verfassung betreffenden Schriften sind angegeben im Neuen Staatsbürgerl. Magazin Bd. 1 p. 389; Bd 2 p. 654; Bd. 4 p. 320 und 327 und Bd. 8 p. 530.

Platz finden, daß die spätern die ständischen Verhältnisse betreffenden Anordnungen und Verfügungen unter dem Text des Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 bei denjenigen Parapraphen mitgetheilt sind, deren Inhalt sie erläutern oder näher bestimmen In dem der Sammlung angehängten chronologischen Register sind dieselben jedoch in chronologischer Ordnung aufgeführt worden.

Erst nachdem der Abdruck gegenwärtiger Sammlung so vollständig als anfänglich beabsichtigt worden, vollendet war, ist uns die Schrift des Herrn Professor Helwing über die Erbansprüche des Königlich Preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein (Lemgo u. Detmold 1846) bekannt geworden, welche im Anhange die Urkunden enthält, wodurch jene preußischen Erbansprüche begründet werden sollen. Der Vollständigkeit wegen haben wir es für angemessen gehalten, die in Betracht kommenden, der Helwing'schen Schrift hinzugefügten Urkunden Anhangsweise noch in unsere Sammlung mit aufzunehmen. Aus dem Inhalt der von Helwing benutzten Urkunden mögen die Leser selbst ermessen, inwiefern es dem genannten Gelehrten gelungen ist, die Erbansprüche des Königlichen Preußischen Hauses als rechtlich begründet nachzuweisen. Wir können uns hier nicht auf eine ausführliche Widerlegung seiner Schrift einlassen, halten eine solche auch eben nicht für nöthig. Aber ein Paar Bemerkungen hinzuzufügen, dürfen wir uns doch nicht versagen.

Was die beiden kaiserlichen Bestätigungen der Brandenburgischen Erbansprüche an die Herzogthümer betrifft, so fällt es von selbst in die Augen, daß, insofern sie sich auf denjenigen Theil der Herzogthümer beziehen, welchen um das Jahr 1500 Herzog Friederich I. besaß, das dem Hause Brandenburg von dem Kaiser ertheilte Recht nur eine reine Anwartschaft auf ein dermaleinst etwa eröffnetes Lehn verleiht und in keiner Weise eine wirkliche Eventualbelehnung enthält. Es kommt also in dieser Beziehung lediglich auf die Rechtsfrage an, welche rechtliche Bedeutung die von dem Kaiser ehemals ertheilten Lehnsexpectanzen nunmehr nach Aufhebung des deutschen Reichs annoch haben können. Ohne Zweifel ist es als eine unmit-

telbare Folge unzweifelhafter Rechtsgrundsätze anzusehen, daß von dem Kaiser ertheilte bloße Lehnserpectanzen, d. h. solche, mit denen keine Eventualbelehnungen verbunden waren, nach Aufhebung des deutschen Reichs für erloschen erachtet werden müssen. Ueberdieß beruhen die kaiserlichen Privilegien, insofern sie das Herzogthum Schleswig betreffen, auf einem unzweifelhaften Irrthum über die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Herzogthums und sind schon aus diesem Grunde wirkungslos.

Insofern die Ansprüche des Brandenburgischen Hauses auf denjenigen Antheil der Herzogthümer bezogen werden, welcher einst den Königen Johann und Christian dem zweiten zuständig war, kommen zunächst die Verhandlungen in Betracht, welche bei Gelegenheit der Vermählung der Prinzessin Elisabeth mit dem Markgrafen Joachim von Brandenburg und späterhin zwischen letzterem und der Prinzessin Elisabeth auf der einen und dem Könige Johann auf der andern Seite gepflogen sind. In den darüber vorliegenden Urkunden scheint allerdings von beiden Seiten die Ansicht ausgesprochen zu seyn, daß die Tochter König Johanns, die Markgräfin Elisabeth, im Fall die Linie des Königs Johann aussterben sollte, Erbansprüche an die Königreiche und Fürstenthümer habe. In dem Verzichtbriefe der Markgräfin Elisabeth von 1502 werden ihre Erbansprüche für den Fall vorbehalten, wenn ihr Vater, König Johann, ohne männliche Leibes-Lehnserben mit Tode abgehen würde. Diese Verzichtleistung oder vielmehr dieser der Verzichtleistung hinzugefügte Vorbehalt scheint späterhin nicht als die Ansprüche hinreichend sichernd angesehen worden zu seyn. Deshalb ertheilt König Johann, sechs Jahre später, eine besondere Declaration über die Erbansprüche der Tochter. Die Declaration enthält eigentlich gar nichts Neues, sondern bestätigt lediglich den in der Verzichtsacte enthaltenen Vorbehalt der Markgräfin Elisabeth. Diese Bestätigung wird durch die Bemerkung motivirt, daß Verzichtleistungen der Töchter in den Königreichen, Fürstenthümern und Landen des Königs nicht üblich wären, und daß daher die Verzichtleistung der Elisabeth auf den Fall, daß der Mannsstamm des Königs Johann aussterben werde, ihr unnachtheilig seyn soll. Es wird aber dabei, was das Erbrecht betrifft, auf die Ge-

wohnheit und das landläufige Recht der Herzogthümer Rücksicht genommen. Gegen Ende der von König Johann ausgestellten Declaration ist offenbar durch Ausfallen einiger Worte eine Unvollständigkeit im Ausdruck entstanden. Gesagt soll werden, daß die Verzichtleistung der Elisabeth ihr unnachtheilig sey, rücksichtlich ihres Erbtheils an Landen und Leuten und an allem dem, was ihr nach Gewohnheit und landläufigem Rechte der Königreiche und Fürstenthümer gebühren möchte. Hier also wird hingewiesen auf das geltende Recht und die Anerkennung der Erbansprüche des Weiberstammes auf die Königreiche und Herzogthümer, ist demnach keine reine und unumwundene, nicht bestimmt und entschieden. Gesagt ist lediglich: die wirklich begründeten Erbansprüche der Elisabeth sollen durch ihren Verzicht nicht aufgehoben und verloren seyn.

Wenn auch bei dem König Johann die Ansicht vorgewaltet zu haben scheint, daß seine Königreiche und sein Antheil an den Herzogthümern auch auf seine Töchter vererben sollten, wenn keine Söhne vorhanden wären, so hat er sich doch am Ende damit begnügt, auf das geltende Recht zu verweisen. Darauf also kommt es zunächst an, ob damals die Königreiche und Herzogthümer in dem Maaße erblich waren, wie in der Verzichtacte der Markgräfin und in der Declaration des Königs vorausgesetzt wird. Diese Frage muß nun aber unstreitig verneint werden.

Die kaiserliche Anerkennung und Bestätigung der Erbansprüche, welche die Markgräfin Elisabeth auf die Herzogthümer hatte oder zu haben behauptete, konnte diesen Ansprüchen keinen andern Character geben, als ihnen an und für sich von Rechtswegen zukam. Waren sie gültig, bedurften sie selbst in Ansehung Holsteins, der kaiserlichen Bestätigung nicht und waren sie nicht begründet, so konnten sie durch eine bloße Bestätigung nicht begründet werden. Wir wiederholen in dieser Beziehung einen von Helwing (a. a. O. S. 114) in Bezug genommenen Ausspruch des alten Staatsrechtslehrers J. J. Moser: „Die oberlehnsherrliche Confirmation kann ein unrechtmäßiges Pactum nicht gültig machen; ein rechtmäßiges macht sie nicht erst gültig, sondern erklärt es nur dafür."

Kiel den 21. Dec. 1846. **Falck.**

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Herzog Johann von Sachsen belehnt die Grafen von Holstein zur gesammten Hand. 1307.*)

Omnibus presens scriptum cernentibus Johannes dei gracia Saxonie Angrie Westfalie dux. Salutem in domino sempiternam. Tenore presencium recognoscimus et in publicam proferimus nocionem, quod nos nobilibus dominis comitibus Holtsacie et Scowenborgh, Gerhardo, Johanni, Adolfo, Woldemaro et filiis Domini comitis Hinrici bone memorie, et eorum veris heredibus, perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holtsacie et Stormarie, et uniuersum Dominium Domini comitis Adolfi in Seghebergh, de quibus erat lis et deceptacio inter nos et dictos dominos comites utrobique, contulimus manu unanimi, que samendhehant in vulgo dicitur, jure seu titulo feodali. Non obstante eo, quod predicte terre et dominium siue dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indiuisa. Nichilominus cuicumque heredi dicti Domini comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum et dominii predictorum assignare et dimittere voluerint, eidem conferimus jure feodali, seruata et obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum. In quorum euidenciam Sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum juxta Hamborgh et actum anno Domini M. CCC. septimo. In die beati Mathei apostoli.

(Sig. adpend.)

---

*) Abgedruckt nach Schlesw. Holst. Lauenb. Urkundensammlung II. 1, p. 21. Ueber den Inhalt und die Bedeutung dieser Urkunde vergl. Michelsen über die erste Holsteinische Landestheilung S. 39. 40, und dessen zweite polemische Erörterung p. 30.

II.

Einigung Holsteinischer Ritter und Knappen. 1323. *)

Heyl vnde Salicheyt alle dhen, dhe dhessen bref sen vnde horen, We Riddere vnde Knechte, dhe hir na bi screuen stan, Her Luder van Plone, Her Otto vnde Her Dhetlef van Bocwolde, Her Hinrick van Duwe, Her Hinrick Splyth, Her Benedictus van Aliuelde, Her Doso Block, Her Emeke Hako, Her Frese vamme Dhorne, Her Iwen vnde Her Eggherd van Dyzzouwe, Her Emeke vamme Sautberghe, Her Hasso Both, Her Johan vamme Slamerstorpe, Her Nicolaus de Olde vnde Her Nicolaus de junghe vam Crumendyke, Her Luder vamme Borstelde, Her Otto Sthen, Her Johan van Ricklickistorpe, Her Dhetlef van dher Wensynen, Her Marquard van Westhense, Her Hartwich van Reuitlo, Her Johan van Duwe

(Raum leer gelassen zur Einschreibung mehrerer Namen)

Marquard van Sickhim, Hinrick vnde Herman van Ricklickistorpe, Hasso Partzouwe, Dhetlef Hako, Lambert van Roboysen, Claus Block, Dhetlef vnde Hartwich Block, Herman Both, Hennike Crummendick, Hinrick vnde Otto van Bocwolde, Reymer vnde Volrad van Bocwolde, Otto Splyth, Man van Dizzouwe, Emeke Plone, Claus van Weddele, Slichte Bocwolde, Wlf vnde Timmo vnde Dhetlef van Bistickisse, Parck, Egghert vamme Dhorne, Johan Wilberghe, Luder van Plone, Hennike vamme Haghene, Herman Dunker, Wolder Both, Timmo Block, Luder vnde Johan van Duwe, Godscalc vnde Bertold van der Wensynen, Otto Morder, Claus Meynerstorpe, Iwan van Reuitlo,

(Wiederum leerer Raum zur Einschreibung von Namen)

bekennet vnde tüghet in dhessime siluen breue, dhat we endrachliken vnde menliken durch nod willen vnde vnrechtigheyt wedder tho stande hebben os tho hope bunden vnde ghelouet, also als hir na biscreuen steyt. Queme dhat also, dhes God nicht ene wille, dhat jenich man, he were ock we he were, van jenighis mannis weghene, vth Greuen Johans Slote, eder vth sinen brode, vser jenighen tho vnrechte vor vinghe, an liue, oder an güde, oder an eren, oder wo dane wis dhat tat were, dhes dhessen vif ridderen, Hern Ludere van Plone, Hern Dosen Blokke, Hern Otten van Bocwolde, Hern Marquarde van Westhense, vnde Hern Hinrick Splyte, dhuchte vnrecht vnde

*) Abgedruckt nach S. H. L. Urkundensammlung l. c. p. 54.

vnlik wesen, dhat scolle we menliken na erme rade, vnde na erme hete weddher sthan, vser jewelick mit alle siner macht, mit liue, mit güde, mit vrinden vnde mit maghe, vnde mit alle dhen, dhe mallick dhar in then mach, vnde vser nehn schal dhes anderen aue gahn, dhe sake ene hebbe en ende. Dhesse bebindinghe vnde dhit truwe louide scal nu an stahn tho dessime siluen sente Mertins daghe dhe nu is, vnde schal waren dhre jar umme vndumme. Were ock dhat, dhat jenich scelingh oder twedracht vnder vs nu were, oder noch binnin dhessen vorbinomeden dhren jaren vnder vs worde, dhar vs God vor bi ware, dher scollen dhesse siluen vif riddere ganceliken weldich wesen tho sonende vnde tho likende. So wat dhat si dhar entwischen spreken dhat si mit erime rechte willen holden, dhat si dhat nemen wolden vnde gheuen dhat scal sick dhar ane noghen laten vser jewelick bi sineme löuide, dhat he ghelouet heuet. Bouen alle dhesse dingh so wat dhesse silvuen vif Riddere vsick dhon vnde laten hetet binnin dhessen siluen dhren jaren endrächliken, dhat scal vser jewelik dohn vnde laten, mallik bi sineme louide sunder jenigher hande wed-dersprak. Oppe dhat, dhat alle desse dhing sthede vnde vast bliuen, so hebbe we vser jewelick dheme anderen entruwen ghelouet, vnde hebben tho tüghe vnde tho orkunde aller guden lüde vse ingheseghele tho dhessime siluen breue ghehenghet, vnde is ghescreuen vnde gheuen in Sente Mertins daghe, na Godis borth Dusint jar dhrehundirt jare in dheme dhre enttwintighisten jare.

(Es hingen ursprünglich 88 Siegel an allen 4 Seiten des Diplomes, wie die vorhandenen Pergamentriemen zeigen; jetzt sind nur 7 nicht unbeschädigte Siegel übrig.)

Auf der Rückseite:
Vorbintnus des Holsten Adels jegen ire Herschafft.

III.

Belehnung des Grafen Gerhard mit dem Herzogthum Schleswig. 1326.

a. Der Lehnbrief. *)

Omnibus presens scriptum cernentibus Woldemarus dei gracia Danorum Sclavorumque Rex, quondam Dux Jucie, Salutem in Do-

---

*) Die Urkunde findet sich abgedruckt in Leibnit. Mantissa Cod. jur. gent. diplom. II. p. 247, in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. p. 3 und in Hansens vollständiger Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig p. 563. Einen etwas abweichenden, aber ohne Zweifel richtigeren Text der Urkunde liefern Langebek in Act. processus inter regem Ericum et Ducem Slesvicensem de Ducatu slesv. 1824, Script. rer. Dan. Tom. VII. p. 357, und S. H. L. Urkundensammlung II. 1, p. 64.

mino sempeternam et hujus rei subscripte cognoscere veritatem. De jure naturali et divino requiritur ut fideles in sue fidelitatis obsequio, aliquo retribucionis premio respiciantur. Hinc est, quod propter innumera beneficia nobis, regno et regni personis impensa, labores, sumptus et expeasas, quas comes Gerardus noster avunculus dilectus diversis temporibus pro commodo, necessitate et honore dicti regni nostri fecit et pertulit et hodie facere non recusat, bona et matura deliberacione, motu proprio, non circumventi nec seducti, cum consilio et consensu venerabilium patrum Karoli sancte Lundensis ecclesie Archiepiscopi, Nicolai Burglanensis, Petri Otoniensis, Johannis Sleswicensis, Johannis Ripensis, Johannis Roskildensis, Tukonis Wypergensis ac Swenonis electi Arusiensis Ecclesiarum Episcoporum, nec non Laurencii dapiferi, Ludowici Marscalci, Canuti Porse, Johannis Offesson ac omnium aliorum consiliariorum nostrorum dimisimus, dedimus et nihilominus jure pheodali contulimus nobili Domino avunculo nostro carissimo Gerardo Holtzacie, Stormarie Comiti suisque veris et legitimis heredibus totum Ducatum Jucie cum omnibus suis metis, terminis, distinctionibus, terris, insulis, castris, civitatibus. municionibus, vasallis, mari, aquis, portubus, judiciis, jurisdiccionibus, juribus omnibus, regalibus ac aliis cum Dominio utili et directo ac aliis honoribus, dignitatibus, aliisque proventibus quibuscunque censeantur nominibus, pacifice et quiete perpetuis temporibus possidendum, de quo quidem Ducatu Juciae ipsum Comitem Gerardum inpheudavimus more Principum cum vexillis, dictis vanenlen et presentibus inpheudamus volentes et debentes liberos et heredes dicti Ducis, nostri avunculi dilecti, de ipso Ducatu et omnibus suis pertinenciis inpheudare, quando per ipsos requisiti fuerimus dilacionibus frivolis et contradiccionibus non quesitis. Damus eciam eidem Comiti Gerardo suisque veris heredibus omnes vasallos residentes in diocesi Sleswicensi volentes, ut ipsi vasalli nulli obediant et serviant nisi predicto Comiti et suis veris heredibus, prout nobis obedire consueverunt et tenebantur, mittimus et ducimus ipsum, liberos et heredes suos in corporalem possessionem ducatus predicti et omnium ad ipsum pertinentium, volentes ipsum et ipsos ab omnibus violenciis et injuriis, tanquam nostrum nobilem vasallum inductum et inductos defendere fideliter et tueri, transferentes in ipsum Ducem Gerardum avunculum nostrum perdilectum et suos veros et legitimos heredes eundem Ducatum Jucie cum omnibus et singulis suis pertinenciis, abdicando a nobis, heredibus et successoribus nostris quidquid juris habuimus vel habere potuimus in premissis omnibus vel in quolibet premissorum, jure superioris dominii seu inpheudacionis nobis et nostris duntaxat reservato, renunciavimus quoque et renunciamus in his scriptis pro nobis et snccessoribus nostris commodo privilegiorum, instrumentorum ac aliarum literarum omnium sub quo-

cunque tenore et forma datarum predecessorum nostrorum, quibus forsan hujusmodi nostra impheudacio, donacio seu collacio de sepedicto Ducatu sic libere facta possit infringi vel aliqualiter impediri. Renunciamus eciam omnibus excepcionibus doli mali, accioni in factum, beneficio restitucionis in integrum aliisque omnibus et singulis exceptionibus, auxiliis et beneficiis utriusque juris canonici et civilis, quibus presens instrumentum vel aliquid contentum in ipso posset viciari in parte vel in toto, juri dicenti hujusmodi renunciacionem generalem non valere. Ut igitur hec nostra licita et voluntaria inpheudacio dudum dicti Ducatus perpetuis temporibus firma permaneat et illesa, presens scriptum inde confectum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Testes sunt venerabiles patres suprascripti, illustris princeps Albertus Dux Saxonie, Angarie Westualie, Johannes et Adolphus Holtzacie, Stormarie Schowenborg Comites, Hinricus et Nicolaus Comites de Zwerin, Walterus Comes de Wernyngerode et Borchardus Comes de Swanenberghe, nec non Laurencius dapifer, Ludowicus Marscalcus, Canutus de Porse, Janus Offesson, Petrus et Andreas Stigkki fratres et alii quam plures tam clerici quam Laici fide digni. Datum et actum Nyborch in generali parlamento Anno Domini M. trecentesimo vicesimo sexto in die assumpcionis beate Marie virginis.

b. Die Consensacte der Reichsräthe. *)

Omnibus presens scriptum cernentibus Karolus Lundensis ecclesie Archiepiscopus, Nicolaus Burglaniensis, Petrus Otoniensis, Johannes Sleswicensis, Johannes Ripensis, Johannes Roskildensis, Tuko Wypergensis et Sweno Electus Arusiensis ecclesiarum Episcopi, nec non Laurentius dapifer, Ludovicus Marscalcus, Kanutus Porse et Jons Offesson milites cum devotis oracionibus salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium recognoscimus astando

---

*) Die Urkunde findet sich bei Langebek l. c. und in der Schl. H. Lauenb. Urkundensammlung. Von Langebek wird noch eine dritte Urkunde vom selben Tage mitgetheilt, die mit dieser, abgesehen von einigen unwesentlichen Wortfügungen, genau übereinstimmt und die ausgestellt ist von: Laurencius dapifer, Ludowicus Marscalcus, Jons Offesson, Gregorius Tunesson, Anders Peterson de Schuldorp, Anders Nickelsson, Holger Nickelsson, Nickels Jacobsson, Petrus Grubbe, Petrus Karlsson, Jons Olunsson, Kanut de Mandorum, Jacobus Nickelsson, Petrus Waddher, Anders et Petrus dicti Stigge fratres, Axilen Jonsson Nickels Brog junior, Clawes Jonsson, Magnus Ogisson, Nickels Lagisson, Nickel Schonyng, Hinricus et Offo dicti Nickelsson fratres, Ebbe Galth, Petrus Giotisson, Ogo Essen, Albertus Albrechson, Nickels Brog senior, Jacob Nickelsson, Petrus Rusticus, Strange Agesson, Aggist Frost, Petrus Petresson, Ebbo Petresson, Olanus Essen.

protestantes quod cum, Cristoferus Danorum quondam Rex, proprie sue salutis immemor, contra juramentum suum pro legibus et juribus regni Dacie conservandis prestitum veniens in profundum malum, descendens adeo, ut non regni nobiles solum verum eciam personas humiles et miserabiles utriusqui sexus exaccionibus, angariis, perangariis ceterisque variis innumeris castigacionibus affligeret, et quod magis horrendum est, ecclesias et ecclesiasticas personas suis redditibus spoliaret, de quibus omnibus ob iuductum Dominorum Laurencii dapiferi et Ludovici Marschalci per Dominum Gerardum Comitem Holtzacie suis et suorum magnis laboribus, sumptibus gravibus et expensis et cura vigili ab hiis intollerabilibus et importunis malis et pressuris fuimus liberati. Nos vero ad hec et ad alia nobis, regno et regni personis per dictum Comitem beneficia impensa respectum habuimus, consilium et assensum prestitimus et in hiis scriptis prestamus: Quod Magnificus Princeps Dominus noster Waldemarus Danorum Slavorumque Rex, quondam Dux Jucie, ut premissum est, cum consilio et assensu nostrorum ac omnium aliorum, quorum interest et interesse poterat, rite et racionabiliter dimisit, dedit et contulit jure pheodali predicto Domino Gerardo avunculo suo, Comite Holtzacie et Stormarie, suisque veris et legitimis heredibus totum Ducatum Jucie, cum omnibus suis attinenciis et condicionibus, sicud in literis patentibus predicti nostri Magnifici Regis Woldemari de verbo ad verbum aperte continetur, de quo Ducatu dudum dictus Rex Woldemarus memoratum Comitem Gerardum cum vexillis dictis vanenlen, omnibus nobis Nyuborch in communi parlamento consentientibus, inpheudavit, ipsumque Ducem fecit et transtulit eundem Ducatum Jucie cum omnibus suis condicionibus in ipsum Comitem Gerardum, ut in sui regni Principem et vasallum fidelem et condignum. Debet eciam et tenetur dictus Magnificus Rex Waldemarus dominus noster veris et legitimis heredibus predicti Comitis Gerardi Ducis Jucie eonferre pheodali jure predictum Ducatum Jucie quandocunque ab ipsis fuerit requisitus. In horum testimonium nostra sigilla duximus appendenda. Testes sunt illustris Princeps Albertus Dux Saxonie, Angarie et Westualie, Johannes et Adolphus Comites Holtzacie, Stormarie et Schowenborgh, Hinricus et Nicolaus Comites Zwerinenses, Waiterus Comes de Werningerode et Borchardus Comes des Swanenberghe. Datum Nyuborgh in generali parlamento Anno Domini M. tricentesimo vicesimo sexto in crastino assumpcionis beate Marie virginis.

IV.

Erste Belehnung eines Holsteinischen Grafen mit der Insel Fehmern. 1328. *)

(Aus dem Archiv der Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei.)

In nomine Domini amen, Cristoforus Dei gracia Danorum Slavorumque rex dux Estonie Omnibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in Domino sempiternam. Facta mortalium ideo rediguntur in scripturis, ne propter oblivionem cito subtrahantur noticie posterorum. Quapropter noverint universi presentis temporis et futuri nos bono et deliberato animo contulisse et dimississe tytulo juris pheodalis fratri nostro karissimo, nobili domino, domino Johanni comiti Holtzatie et Stormarie in recompensam beneficiorum debitorum et gravium obsequiorum suo nobis fideli inpensorum juvamine in prima adeptione nostre regie dignitatis terram nostram Ymbriam, quam in antea habebit possidebit et hereditabit in omnes suos veros heredes ab eo tam masculini quam feminini generis descendentes et nostre collationis et dimissionis auctoritate dictus frater noster et sui heredes omnes perfrui debent eadem cum omnibus suis attinentiis in juribus judiciis proventibus libertatibus commoditatibus cum proprietate et conditionibus singulis prout nobis et nostris progenitoribus hactenus pertinebat, debent tamen inde nobis et nostris veris heredibus, Danorum regibus facere homagii et fidelitatis debitum sacramentum. Ut autem premissa robor optineant perpetue firmitatis, presens scriptum fecimus nostri sigilli munimine roborari. Datum Lub. anno Domini 1300 vicesimo octavo, in die beati Andree apostoli.

(Siegel.)

V.

Vertrag zu Nyburg. 1386. **)

(Auszug aus Detmars Chronik I. p. 338.)

In demesulven iare in der tyd bi unser ersten vrouwen dage do was up eneme dage de koninghinne van denemarken unde de

---

*) Die Urkunde ist bisher nicht gedruckt. Vergl. Dahlmanns Dänische Geschichte Bd. 3. p. 338, wo ein späterer Lehnbrief von 1340 mitgetheilt ist.

**) Der Lehnbrief ist leider verloren gegangen. Vergl. Dahlmanns Dänische Geschichte Bd. 2. p. 59 Note.

junge koninк, ere ſone, in deme ſkote nuborch; dar weren mede de holſten heren. Dar wart vultogen de vrede unde vorbindinge, de vore begrepen was tuſſchen den rike van denemarken unde den holſten heren, in aldusſeker wiſe: To dem erſten, dat de holſten heren ſcholden beſitten dat hertochdom to ſkeſwik, kinderkint to ervende, unde dar ſcolden ſe manſcop unde denſt van don deme rike. Dat ander was, dat van der her herſcap der holſten ſcolde men en regnerende here hete unde en hertoge ta ſleſwik. Dat dridde, dat ſe to beiden ſiden ſcolden nyn orloge meer hebben edder toſteden; weret dat ſik ienich unvrede mer vorhove, ſo ſcolden de denen ute der holſten rade keſen twe, hir weder ſcolden ok de holſten ute des rikes rade keſen twe, deſſe vere ſcolden den unvrede vorliken, eft ſe mochten. Kunden ſe nicht, ſo ſcolden ſe keſen enen overman; wat de ſpreke, dar ſcolde dat bi bliven, up dat id io in vreden ſtunde. Dat vierde was umme dat ſlot traneker, dat to deme hertochdome hort, dat ſcolde de koninк van denemarken beſitten dre iaar; binnen der tyd ſo ſcolden de holſten under ſyk hebben de vreſen in denemarken ſiden. Behagede eu dat nach dren iaren to beiden ſiden, ſo ſcolde dat bliven, behagede en dat nicht, ſo ſcolden ſe don ene weſſelinghe, unde bliven vrund al umme. Dat vifte was, dat en ſcolde den anderen volgen in noden iegen viande, wen ſe beden, unde mit den riken enen landvrede to holdene to lande unde to watere iegen de rovere.

VI.

Kieler Vertrag.

1390. *)

Wy Claus van Gades Gnaden, Greve tho Holſteen, tho Stormarn unde tho Schowenborg; Unde wy Gerdt, van derſulven Gnade, Hertog tho Schleswick; Unde wy Greve Albert, und Junker Hinrich, Greven tho Holſteen, tho Stormarn unde tho Schowenborg, Greven Hinricks Söhne, deme Godt gnade, uppe deene Syde.

Unde wy Otto, van Gades Gnaden, Greve tho Holſteen, tho Stormarn, unde tho Schowenborg; Unde wie Berndt van Schowenborg, Praweſt tho Hamburg; Juncker Aleff und Juncker Wilhelm, Greven Ottons Söhne, vorbenöhmt, up de ander Syde; Bekennen alle vör allen Lüeden, de düſſen Bref ſehen edder hören leſen, dat twiſchen Uns fründtlicken gedeginget is thom Kile, na Gades Bort, drüttein hundert Jahr, und darna in dem negentigſten Jahre, des Sonntags, als man ſinget: Misericord. Domin. um allerley Sche-

---

*) Abgedruckt nach justitiae causae Ranzowianae I. p. 65.

linge und Stücke, de under Uns hebbet gewesen, bet an düsse Tydt, in düsser Wyse, als hierna schreven steidt.

Tho dem ersten, dat wy Greve Otto, Praweſt Berndt, Junker Aleff, Juncker Wilhelm, unde unse rechte Erven, schöllen beholden efflicken, wat wy gehadt hebben, alldüs lang in unse Wehren, in die Stadt Hamborg, unde in dem Lande tho Holstein und tho Stormarn, und darthо all de Werdere, de an de Elve liggen, de wy alldüslang gehadt hebben in unse Wehren; Hierin baven, so geve wy Greve Claus vorbenömbt, unsen leven Vedderu, Greve Otten und Praweſt Berend, vorbenöhmt, unde ehren rechten Erven, dorch Loven willen, des se uns gelavet hebben, und dörch vedderliche Leve willen, acht dusendt Lübsche Marck Penninge, als de Bref uthwieset, den wy unde unse Vedder Hertog Gerdt vorbenöhmt darup gegeben hebben. Vortmehr geve wy enen unsen Hoff tho Hamborg, de da ligt gegen dem Kerckhave Sünte Jacobi, de unsen Vedder Greve Aleff seelig Dechtnisse gehöret hat; Vortmehr so geve wy enen dat Land den Billenwerder, unde alle de Werdere, de darthо hören, als de belegen syn tho ehren Scheden, mit allem Rechte, mit Lehnen, beyde Geistlich und Weldtlick, unde düsse vorbenöhmde Hoff und Land schöllen unse vorbenöhmte Vedderu, um dat sülvige lösen, dar so vör uhtstahn, wenn se edder ehre Erven willen; Unde darthо so geve wy ehnen alle de Gerechtigkeit, de unse Vedder Greve Aleff, vörben. hadde in den Tegenden tho dem Oßenwerder, dar de van Medingen anfördern. Vortmehr, se geve wy ehnen up den Dodt unser Vedercken Frouen Annen, de Greven Aleffs Froue was, dat nieu Land unde de nieu Stadt, de in demsulven Lande ligt by de Elve.

Düsse vorbenöhmde Lande und Stadt schöllen se antasten und besitten na Dode unser Vedderucken vörben. tho ewigen Tyden, mit allen Rechte, mit allen Thobehöringen, unde Lehen, Geistlick und Weldtlick; Vortmehr so dohn wy vörben. Herren alle uns und unse Erven fründtlicken thosamen, also dat wy Greve Claus, Hertog Gerdt, Greve Albert, Junker Hinrick vörben. schöllen unde willen unsen vorbenöhmden Vedderu ehre Lande und Schlötte, de se hebben up düsse Syde der Elve, in unse Fede nehmen unde verdädigen, tolick unsen egen Landen und Schlötten, in guden Truwen, ock schöllen düsse vorbenöhmde Lande und Schlötte unsen Erven apen staen unde berede wesen, tho allen unsen Nöden, licke unsen egenen Lande und Schlötte. Und des gelick schollen unse Land und Schlötte ehnen wedder wesen, in der sulven Mate; Wehre et, dat wy, Greve Claus, Hartog Gerdt, Greve Albert, Junker Hinrick, vorbenöhmt, edder unse Erven verstörven, ane rechte Erven, dat Manns-Erven wehren, dat Godt verhöde, so schöllen alle unse Herrschoppen, unde wat wy nahlaten, van allen unsen Gude, vallen an unse vorbenöhmde leve Vedderu, unde ehre Erven, dat Manns-Erven sünd, unde desglick schall Greven Otten, Praweſt Berendt, Juncker Aleffs, Junker Wilhelms, unse vörben. Vedderu und ehrer rechten Erven Herrschop, und alles ehr

Goht, dat se nahlaten, wenn se sterven ane rechte Erven, dat Manns-Even syn; Wehre ock, dat unser vörben. Herren enich, edder unse Erven verstörven, unde Erven nahläte, dat Frouens Nahmen wehren, de unberaden wehren, welcke Herr denn dat Erve antasten wolde, de schal de Frouen edder Junckfrouen ehrlicken beraden, und tho ehren Genögen uthgeven van des Herren Gohde, dat he nahlaten hadde; Wehre et ock, dat unser vörben. Herren enich, van den Keiser, edder van einigen anderen Förften edder Herren, enich Lehn-Goht entfinge, dat schall he tho unser aller samende Hand entfangen, also dat et uns andern Herren vorben. tho keenem Schaden käme, in den vorschrevenen Anwachtungen, de unser jeglick an den andern hefft, wente alle unse Goht schall blyven in ener samenden Hand und Lehnischer Wehre, tho ewigen Tyden; Ock en schall unser neen neene Schlötte edder Lande jemanden anders erfflicken verköpen, edder dem andern entföhren, unde ock neen Lehn-Goht jemand vergeben, he en däde dat mit der anderen Willen und Vullbordt; Wehre ock, dat eenich Stadt edder Schlot in unser eniges Landt sick mit Unrechte opsettede jegen syne Herren, des schöllen wy alle een bliven, dat tho kehren, also lange, bet wy dat tho rechte wedderbracht hebben. Ock schall unser jegelick des andern mächtig wesen tho Fründschop unde tho Rechte, in aller Sacken; Hiermede schollen wy vorbenöhmete Herren und unse Erven vereinget wesen unde bliven, um alle Erve unde um alle Goht, unde schöllen so eens bliven mit Rade unde mit Dade, als troue Veddern, mit gantzen Trouen tho ewigen Tyden. Unde düsse Breff de schall syn de Breff, dar wy Greve Otto und Praweft Berendt vorben. inne verlaten hebben, uns des Anfalls de uns angefallen was von Dode Greven Aleffs, unsers Vedders vörben. ꝛc.

Unde düsse Breff is gegeven in dem Jahre, in dem Dage, unde in der Stede, als vorgeschreven is, und tho mehrer Ohrkunde, so hebbe wy Greve Claus, Hertog Gerdt, Greve Otto, und Praweft Berndt vorben. vor uns unde vor unse Erven unse Insegele, mit willen hengen laten vor düssen Breff.

VII.

Der Herzöge Heinrich, Adolph und Gerhard Revers über die Landfolge und Beden. 1422. *)

Wy Hinrik Alff vnnd Gherd Brodern van godes gnaden hertighen to Slesvik Greuen to Holsten, to Stormarnn vnnd to Schowenborch, Bekennen vnnd betughen, vor vns vnde vnse eruen openbar an

---

*) Diese und die folgenden 7 Urkunden sind abgedruckt nach Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft.

deſſen breue vor alſweme, dat vnſe bederuen manne in dem Lande to Holſten, vnnd alle Jnwoner deſſuluen landes · vns edder vnſen eruen nenes denſtes offte volghe plichtich ſin to donde, bi eren eghenen koſten vorder· alſe vppe de lantſchede to des landes nod to Holſten, Sunderghes, na Dennemarkes ſyden, nicht vorder alſe wente vp de leuenges owe. Dk ſind ſe vns nener bede plichtich to gheuende ſunder wan god wil dat wj vnſe dochten beraden, vnnd gheuen de enen vorſten to der ee· na rade vnſer truwen Radgheuer des Landes to Holſten, Offte dat god vorbede, dat wi enen houetſtryt vorloren vppe dem velde, to deſſer beyder behuff ſint vns de Holſten, plichtich na wonheyt to gheuende van ener jeweliken hobe de beſeet is van buren, offte van borghern achte ſchillinge penn wes ſe vns vaker bede twidet hebben vnnd vorder volghe dan hebbet, dat hebben ſe nicht ghedhann vmme older wonheyt willen, Edder vmme rechtes willen, Men ſe hebbet dat gedan, vmme grott behuff vnnd nod willen, vnſer vnnd des landes, dar ſe ſyk ſuluen to bekanden dat willen wy*) vnnd vnſe erven teghen ſe vnnd ere eruen gherne vorſchulden, Dk wille wi vnnd vnſe eruen alle vnſe bederven man vnnd ere eruen vnnd Jnwoner des landes to Holſten, by deſſer rechticheyt vnnd bi aller olden rechticheyt vnnd wonicheyt geholden, vnnd laten, to tughe alle deſſer vorſcreuen ſtucke, So hebbe wi Hinrik Alff vnnd Gherd Hertighen to Sleßwik vorbenn. vnſe Jngheſeghele mit willen vnnd beraden mode henghet heten an deſſen breff De gheven is to plone na godes bord veerteynhundert Jar, dar na, an dem twe vnde twintigheſten Jare, an ſancte Johannis baptiſten daghe, to mitdenſomer

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Deſſe Bref gelt deme lande

Dith ſint hertogen Alües Priuilegia vnde ſiner Broder

VIII.

König Chriſtophs Lehnbrief über das Herzogthum Schleswig. 1440.

Wii Criſtofforus van godesgnaden to dennemarken der Wende vnde der Gotten Koningh palantzgreue by Ryne vnde hertoghe in Beyeren Doen witlik allen den Jenen de deſſen breeff zeen horen edder leſen vnde bekennen opembare dat wi mit wolbedachtemm mode na Raede vnde myt vulbord vnſes vnde des Rikes to dennemarken vulmechtigen Raede vppe deſſen dagh hebben gelened vnde lenen demm hochgeboren vorſten vnde heren vnſemm leuen Dheme heren Alue hertogen to Sleſwik Greuen to Holſten Stormaren vnde to Schouwenborgh in ſiner egenen perſonen

---

*) Das Wort: wy, iſt übergeſchrieben.

dat hertoghdom to Sleßwik to enemm rechten erfflene myt ener wthghestreckeden vanen so sik dat behorede myt aller dessuluen hertughomes herlicheit, vriiheit rechticheit, nuttcheit myt lenen leenwaren geistlik vnde werlik myt werdern myt Delanden myt Tolnen, wateren myt veeren myt landen myt Sloten, myt dessuluen hertoghdomes aller tobehoringe alß vnse voruaren koninge efte koninghinnen to denemarken vore dat vriest ghedaed hebben to lenede Vnde ift deme erbenn vnsem leuen Dheme hertoghen Alue Jemant in dessen vorscreuen stucken samptliken edder besunderen hinder edder wedderstaell dede tegen recht de were we he were geistlik edder werlik, dat scholen wii vnde willen myt truwen na allemm vnsem vormoge vnde mit gantser macht helpen affkeren vnde behulplik wesen wanne vnde wor eme des to doende is Jft ock Jenige breue vor desser tiit ghegeuen weren de deme vorbenn. vnsem leuen Dheme hertogen Alue vnnd sinen eruen in deme vorscreuen lene des hertoghdomes vnde den vorscreuen Artikulen samptliken vnde besunderen schedelik wesen edder to hinder komen mochten, De breue wilkoren vnde seggen wii na Raede vnde myt vulborde vnses Rikes to dennemarken gantsen raede doet vnmechtigh vnde vnschedelik vnde de breue scholem dessemm breue vnde vnsemm leuen Dheme erbenn vnde sinen eruen nicht to schaden wesen Dk schoolen wii vnde willen vnsemm leuen Deheme erbenn qwiit vnde vriigh wedderskicken de pant breue dar ane hertogh gherd mylder dechtnisse vader vnses vorscreuen leuen Dhemes hadde vorpandit haderfleue myt siner tobehoringe heren Hinrike van Alevelde heren Benedictussonn Jft wii de breue hebben konen edder wii scholen vnsen leven Dheme noetlos vnde qwiit holden van den breuen Dck scholen alle breue priuilegia vestinge gifte vorlenige de koninge edder koninghinnen to dennemarken in vortiiden ghegeuen hebben hertogen gherde erbenn ifte sinen voruaren upp dat vorbenn. hertoghdom to Sleßwiik bi vuller macht bliuen ghelik alß ift de suluen breue gaue vnde vorlenige van worden to worden hiir ane wthgedrucket vnde gheschen weren To mehrer witlicheit vnde opembarer betuginge desser vorscreuen Artikule hebben wii Cristofforus to dennemarken 2c. koning erbenn vnses Maiestatis koninglike ingesegell witliken gehenget heten to dessem breue Vnde wii Johannes van godesgnaden Ertzebisscop to lunden Cristiernus to Ripen Johannes to Roskilde Vlric to Arhusen Gerardus to wentzusell Torlaus to wiborgh Bisscope Ilippold landgreue to lichtemberghe Eric neghelsson Merten Jonsson Hinrik knutesson Esge brock Anders neghelsson Steen basse luder kabell Jons grim Rittere Albrecht morher hoeffmester Gerd bruseke Otto nigelsson Peter lucke Owe lunge Claws Ronnow Eggerd frelde Nesse Erickesson Nigels Erickesson Otto Schinkell Olaff Axelsson Olaff lunge Anders Hacke Peter howschillt Jachin vlemyngh Peter Schraam Nigels petersson Tymme nigelsson Jeppe lunge Eric bilde Torborn bilde knapen Alle des Riikes vnde der kronen to dennemarken Prelaten Redere vnde Manne Bekennen opembare in dessem suluen breue dat wii alle samptliken vnde endrachtigen Raeden vnde vulbordet hebben on desse vorscreven vorlenige

des Hertoghdomes to Sleßwiik vnde vort in alle Artikele deſſen jegenwardigen breues Wnde hebben des to tughe vnde to groterer witlicheit vnſe Ingeſegele henget laten bi vnſes allergnedigeſten heren des Koninges Ingeſegell erbenn. to deſſem breue, ghegeuen vnde geſcheen to koldingen Na godes bort duſend iar verhundert Dar Na in deme veertigeſten Jare Des Sonnauendes In Sunte Philippi vnde Jacobi der hilligen Apoſtele Avende.

(L. S. R.) (L. S.) 37mal.

DE Lenwar de Hertich alleff van Koning Criſtoffer entfingk vppe dat Hertichrike ſleſwick

Littera inphendacon de ducatu Sleswick Domino Duci Aalpho facta.

IX.

König Chriſtophs Beſtätigung des vorſtehenden Lehnbriefes.

1443.

Wy Criſtofferus van godeſgnaden to Dennemarken Sweden Norwegen der Wenden vnnd Gothen Koningh phalßgreue by Reyn vnnd hertoge in Beyren Bekennen openbare in deſſeme breue vor alleſweme. So wij in den Jaren Na godesbord veerteinhundert Darna in deme veertigeſten Jare in deme auende ſunte philippi vnnd Jacobi alß eyn recht leenhere des hertogdomes to Sleſwiik deme hochgebornen furſten hernn Alue hertogen to Sleſwiik Greuen to holſten Stormeren vnnd to Schouwenborch vnſeme leuen Oheme Na rade vnnd mid vulborde des Rikes to dennemarken vulmechtigem Rade vppe deme Slote to koldingen dat hertogdom to Sleſwiik do vorleneden ſo ſick dat do behorede vnnd went wij na deme willen des Almechtigen godes nv de Cronen des Rikes tho dennemarken vppe deſſen dach gode alweldich to loue vnnd to eren hebben entfangen So veſtigen wij nv ſtedigen vnnd mechtigen deſuluen erſcreuene belenninge vnd alle Articule in deme leenbreue begrepen in crafft deſſes vnſes breues Deſſes to merer witlicheid vnnd tho groterer bekantniſſe hebben wij vnſes koningliken Maieſtatis Ingeſegle witliken hengeth laten tho deſſeme breue Na godesbord Duſendverhundert dar na in deme drevndevertigeſten Jare ipſo Die Circumſciſionis Domini

(L. S. R.)

En lenbreff konigk Criſtoffers ßo he hertog Aleff gegeven

Littera domini Cristofferi Regis danorum rel. in qua post suam coronacomm. appbat. et cofirmat in pheudacomm p domino duce Aalffo de ducato Sleswicensi ei factam post eius electionem

---

X.

Des Grafen Christian von Oldenburg Versicherungsacte für den Fall, daß er zum König von Dänemark gewählt werden sollte. 1443.

Wij Kersten Greue to Oldemburg vnde Delmenhorst Bekennen vnde betughen opembar In dessem breue vor alßwemen, Dat wij den Hochgebornen ffursten vnde heren vnsen leuen Ohem Hern Alffe Hertoghen to Sleeßwiig Greuen to Holsten Stormarn vnde to Schowemburgh, vnde desse nabenomeden syne leuen vnde getruwen Redere Alße den Erwerdigen in gode vadere vnde heren Hern Nicolao Bischupp to Sleeswiig, Hern Johan van Aleuelde Hern Otten Sesteden Hern Jachim breyden, Ritter Breyden Rantzowen Hans pogghewischen Jurges van qualen Jachim kuren Gotzck van Aleuelde Wulff van der wysch Benedictus van Aleuelde Hern Benedictusson vnde Otten splijt knapen samptliken vnde besundern dallingh vpp dessen dagh hebben heten vor vns to louede vnde besegelende deme Rade des Rykes to Dennemarcken etlike puncta vnde articule de wy scholen vnde willen holden vast vnde vnvorbroken, deme Ryke to Deunemarcken ist wy dar ouer en mechtiget vnde kronet konyngh werden, Alße wy na schickinghe des Almechtigen godes, dar nv to gekoren. eschet vnde vthgeropen synd. vnde de articule vnd puncta luden van worden to worden alße nascreuen steyt. — Tom ersten dat dat Ryke to dennemarken schal beholden vnde hebben sinen frygen Kör na vnsen dode Konynghe to kesende, vmme des willen dat id is en frygh kör ryke, Item schude id so, dat wy affghynghen sunder echte Kynd dat god vorbede, So scholen vnse eruen nen erffgud bewechlik efte vnbewechlik eschen van deme Ryke, Item en scholen wy nene vthlendesche Heren edder andere intheen in dat Ryke ane des mesten deeles des Rykes rades raed Vnde nicht vorscriuen vthlendeschen ienige des Rykes renthe Item scholen wy nenen vthlendischen don Slote Land edder leen in denmarken vnde nene vthlendesche hebben in des Rykes Rade Item en schole wy nenen krich vppslan myd jemande ane myd des menen Rykes Rades vulbord vnde willen Item schole wy nene merklike werue vorenemen vnde vullenbringhen dat de Kronen anroret ane myd des mesten deeles Rykes Rades rade vulbord vnde tolaet vnde nene Slote vorantworden ane na des Rykes Rades rade, Item schole wy nicht voren edder wechkomen laten van deme Ryke, des Rykes Klenodia edder breue de wy vor uns vynden, Item schole wy nicht vorpanden edder van der hand bringhen des Rykes Slote, leen edder renthe ane dat god vorbede, dat dat Ryke sodane anval kreghe dat des nöt vnnd behoff were, So schole wy dat don na vnses Rykes Rades rade Item schole wy holden vnde regeren vnsen hoff, vnnd staat na des Rykes Rades rade. Item schole wy nene landtschat leggen vpp de Jnwonere des Rykes, ane myd des menen Rykes Rades vulbord vnde willen. Item schole wy nicht ghesten edder steden to ghestenn Klostere edder andere stedere edder menheyt to

vmbeschedenicheyt Item en schal me nene vthlendesche kesen to Voremundere van Jemande in dennemarken, ane id valle eme to myd landrechte Item alle de breue de konyngh Cristoffer vthgaff in sinen tyden, des Rykes to dennemarken inghebornen mannen vnde Inwoneren vpp Slote. leen Renthe priuilegia edder frigheyt, vnde dee vorbenn leen eder renthe in eren hebenden weren kreghen vor sinemm dode De breue schole wy holden myd vuller macht na erem lude, Men de breue de he gaff vpp Slote leen edder renthe na Jenighes mannes doet de do leueden, edder na Jenighes mannes tyd de nicht was vmme kommen, de scholen blyuen dot vnde machtloos. — Wes de vorbenn vnse leue Here vnde Ohem Hertogh Alff vnde sine vorbenn Redere van unser weghen vnde myd vns hyr vorlouet beseghelt vnde vthgesecht hebben na vthwisinghe vnses vnde eres beseghelden breues vnde desser vorbenn puncte vnnd articule, dat scholen vnde willen wy in ffurstliken truwen vnde louen nv vnde in tokommenden tyden van articulen to articulen, stede vast vnd vnvorbroken holden, Vnde ift vnse leue Here vnde Ohem vnde sine Redere vorbenn Jenige tosprake lydende worden van des Rykes Rade to dennemarken, des se van sodanes hetendes vnde louendes weghen vord in schaden edder schulde quemen van vnser versumenisse weghen, des god almechtich nicht en wylle, Des schole wy vnde willen vnde vnse Kyndeseruen vnsen leuen Heren vnde Ohem. sine Redere vnde medelouere vorbenn gantz vnde all schadeloos benemen, sunder behelpinghe Jenighes rechtes;· Ok ift wy na schickinghe des Almechtigen godes, so wy nv ghekoren synd vord mechtiget vnde gekronet werden to enem Heren vnde Konynghe to dennemarken Bekennen vnde betughen wy in dessem suluen vnsem breue alle articule vnde puncta de vor vns louet vnde besegelt synd so vorscrenen is dem sulven vnsem leuen Heren vnde Oheme hertoghen Alffe sinen Rederen vnnd medeloueren vorbenn, vpp dat nyge to bebreuede vorseghelende vnnd vastmakende myd vnses konichrikes vnde maiestatis Ingeß sunder vortogeringhe, wan wy dar to eschet werden;· Alle desse vorscreuenen stucke vnde articule, Loue wy Kersten Greue to Oldemburgh vnde Delmenhorst vorbenn Deme Hochgebornen ffursten vnde Heren Hern Alffe Hertoghen to Sleßwiig vnsem besundern leuen Heren vnde Oheme vnde sinen Rederen gheystlik vnnd werlik, in deßem breue ghenomet vnd vthsproken. eren eruen, vnde den ghennen de dessen breff hebben myd erer witschupp vulbord vnde willen. In guden truwen stede vnd vast to holdende sunder Argh, Vnde hebben des to furder tughenisse vnse Ingeß witliken hanghet laten nedden an dessen breff De gheuen vnde screuen is to hadersleue Nach cristi gebord Dusent Jar Verhundert Jar dar na in dem achte vnnd vertigesten Jare amm Dage sunte Egidy des hilghen Abbats·¿·

(L. S.)

Dit is etliger Holsten hetebreff de vor Koning Kersten ghelaueth hebben.

XI.

Revers des Grafen Christian von Oldenburg in Betreff der constitutio Waldemariana. 1448.

Wii Kersten van godesgnaden Greue to Oldenborch vnnd Delmenhorst. Don witlick alle den Jennen de dessen vnsen breff seen ifte horen lesen Alß nu na dode des Erluchtigesten fursten vnnd Hochgebornen Heren Herrn Cristoffers to Dennemarken Sweden vnnd Norweghen etc Koninges seligher dechnisse. ein ghemene ruchte is, wo de Raetgheuer des Rikes to Dennemarken gheistlick vnnd werlick arbeiden vmme vns tokesende uor eren Heren vnnd Koningk Vnd alß denn demm Hochgeboren fursten vnnd Heren Herrn Alue Hertoghen to Schleßwick Greuen to Holsten Stormaren vnnd Schouwemborch. de ein forste vnd Raed des Rikes to dennemarken is. vnd wij sin Sustersonne sind. des kores enes Heren vnd Koninges uorscreven erst vnnd lest mede tokumpt. vnnd he personliken darumme nu mede arbeidet vpp dat gode almechtich loff vnnd dem Rike. landen. vnnd. luden. vrede. vnd eendracht. moghe schicket werden. Na dem van uorleninge wegen des Hertochdomes to Schleßwick inuoretiiden grot iamerlick vnd norderflick moerd. Roeff. braud to water vnnd to lande scheen is in opembaren krighen, So sin vns Dallinge uorebracht vnd opembared besegelde breue. ok olde scrifte vnd handuestinge van Koningk Wolmar;· vnnd des Rikes Raede tho Dennemarken. gheuen vnnd bescreuen. Alß men screff na godesbort Dusent drehundert in dem sossevndetwintigesten iare etc de manckt anderen worden innehebben enen Artikel in latine den wii vns bedudet laten hebben, vnnd ludet van Worden to worden alß nascreuen is Item Ducatus Sunder=Jucie regno et corone Dacie non vnietur nec annectetur ita quod vnus sit Dominus utriusque ꝛc. Aldus bekennen wij Greue Kersten erben Jst god alweldig uorseen hebbe dat wij to enem Heren vnnd Koninge to Dennemarken. koren mechtighed vnnd kroned werden. So scholen vnnd willen wij vnnd vnse kindeseruen dessen uorbenn Artikel in siner macht vnuorbroken holden. vpp dat io twisschen demm Rike to dennemarken· vnd dem Hertochdomme to Sleßwick vnnd der Greuesschup to Holsten etc ewich frede vnd bestantlicheit moghe bliuen Alß dat de Herrn Koninge vnnd Redere des Rikes to dennemarken in uoretiiden begrepen hebben. Vnnd wij hebben des to groterer tuchnisse vnse Ingeseghel. mid gudem willen vnd wolbedachtem mode hengen laten . to dessem breue, De gheuen is Na godesbort vertein hundert iar dar na in dem achtevndeuertigesten iare in sunte peter vnnd pawels der hilghen Apostel auende tc.

(L. S.)

En breff dat dat hertichdom Slesswigk, nimmer schal wedderfallen In de Handt des Koniges van Dennemarckenn.

XII.

König Christians I. Bestätigung des dem Herzog Adolph ertheilten Lehnbriefes über das Herzogthum Schleswig. 1455.

Wij Cristiern van godhes gnaden to Dennemarcken Norweghen der Wende vnnd Gothen Koningk Greffue to Oldenborgh vnnd Delmenhorst Bekennenn opembar in deßem vnsem breue vor alßweme Alße ichteßwann de Irluchtigeste furste vnnd Hogheborne Her' Hr' Cristoffer to Dennemarcken etc Koningk vnse seligh Voruare Intiar na godesbort veerteinhundert In deme veertigheſten Jare in Sunte philippi vnde Jacobi der Hilghen Apostele auende to koldingen alße eyn recht leenhere. Deme Hochgebornen furſten Vnde Heren Hern' Alffue Hertoghen to Slesswick Greuen to Holtzſten Stormarn vnd to Schouwenburgh Vnßem bisunderen leuen oheme to eneme rechten erfleene geleenet hefft dat Hertoghdom to Sleßwigh na Lude vnde Inholde enes sines beseghelden breues den he mit des Rijkes to Dennemarken vulmechtighen Rade em' darvp beſegheld gegheuen hefft Vnde went nu Vns Koningk Cristiern erbene de vorbenome' vnse leue Ohem Hertoge Alff to velen tiiden mennichuold bijſtand. entſettinge vnde denſt mit swaren koſten merckliken gedaen vnde bewißet hefft to vnser Rijke vromen vnd beſten, Hijrumme ſo hebben wij wolbedachteſmodes na Rade vnnd vulbort des Rijkes to Dennemarcken vulmechtigen Rade van konigkliker macht weghen de vorgerorden beleeninge vnßs leuen Ohemes Hertogn' Alffues mit dem Hertoghdome to Sleßwick vnde alle articule des breues dar vp gegheuen vor'gerort, vulbordet vnd beſtediget, vulborden veſtigen Mechtigen vnde beſtedighn' deſulue' beleeninge breff vnd alle article dar' Inne begrepen In krafft deßs vnßs breues So dat de vakenomede vnße leue Ohem Hertoge Alff vnde ſinen Eruen deſſuluen Hertoghdomes to Sleßwigh mit alle ſinen tobehoringen na lude deßs vorgerorden Koningk Cristoffers breue. vnd alße he dat nw mit alle ſinen tobehoringen frijgheſt hefft Imbeſittinge nichtes vtgenomen. to enem rechten Erfflene ſcholen vnnd moghen rowelken vnnd vredeſam frijgh hebben vnde beſitten gelijck ifft wi ſulue eme dat ſo to enem rechten erfflene ghelenet hadden ane alle vtneminge vnde argeliſt, Vnde ifft deme erbene vnßem leuen Ohеme Hertoghen Alffue Jemand hiiran ſamptliken edder eyn Deel hinder edder wedderſtal Jeghee recht dede. de were we he were geſtlick edder werlick dat ſcholen vnnd willen wi mit alle vnſem vormoge mit truwen vnde gantzer macht helpen affkeren vnd em dar ane bijſtendich vnnd behulplik weſen. wann vnde woer eme des is to donde, Dck ſcholen alle breue vnnd priuilegia vor den erbene vnßen Ohem Hertoghen Alffue vnnd ſine Erffuen. vppe dat ſulue Hertoghdom Jn vortiiden gegheuen bij fullermacht bliue' ghelick ifft de hijrane van worden to worden vtghedrucket vnnd geſcreuen weren To groterer witlicheit vnnd tuchniſſe deſßer vnſer beſtedinge vnnd vulbort hebben

wi koningk Cristiern erbenne vnser Konigliken Maiestatz Ingesegel witliken hengen heten to dessem breue, Vnde wi Tuwo van godesgnaden Ertzebischup to lunden furst to Sweden vnnd des pawestes Legate, Oleff tho Roskilde, Henicke to Othensse, Johannes to Arhusen, Knwdh to Wibergh, Jacop to Burghlom, vnd Henric to Ripen van den suluen gnaden bischuppe. Johannes Brwn prior to Antwordskow, Henric knutzß, Otte nielß, Oleff axelsson, Niels ericsß, Clawes ronnow, Eggert frille, Anders Hak, Aghe Axelsß, Peter Howenschild, Jachim flemming. Torborn bille, Jens thorbernsß. Tymme nielß Oleff lunge, Laurentz Thamesß. Johan biornsß Magnus ebbesß Jwer axelsß Peder Erich, Strange Nielsß, lodowick nielsß. Korreuitz Ronnowe Stigh olefßß, Knwdh Henricß, Eric Otteß, Johan frille, Johan rantzsowe. Tymme Cristiernß Riddere, Anders ienß vnd Johan ore knapen, alle des Rijkes to dennemarcken prelaten Redere vnde manne · bekennen opembar Jn dessеme sulue breue vor alßweme dat wi alle samptliken vnnd eendrachtigen raden vnd vulbordz hebben in dessße vorgeroerden vulbordh vnde bestedinge vpp' dat Hertoghdom to Sleßwigh vnnd vort Jn allen articule deßs Jeghenwardigen breues Vnde wi hebben des to groterer tuchnisse vnd witlicheit bij Vnses Aldergnedigbesten Heren des koninges erben Ingeseghel vnse Ingeseghele witliken hengen laten to deßeme breue, De ghegeuen vnde screuen is to Kopenhauen na godes bort veerteinhundert Jn deme vijff vnnd vefftighsten Jare, Ame auende Scte Marie magdalene,

(L. S. R.) (L. S.) 25mal.

Ene entfangingk der Lenwar durch Konig Kersten ghegeuen Hertigen Alue vppe dat Hertichrike

---

XIII.

König Christians I. Confirmation der Privilegien.
1460.

Wy Cristiern van godes gnaden to Dennemarken Sweden Norwegen der Wenden vnnd Gotten koningh Greue to Oldenborch vnn Delmenhorst Bekennen vnnd betugen Openbare mid dessеme Jegenwardigen vnseme breue vor alle den Jennen dede ene sehn horen offte lesen Dat de Erwerdigen prelaten Strenge Ridderschop Ersamen Stede vnnd Inwohner des Hertogdomes to Slesvik der lande vnnd Greueschop Holtsten vnn Stormeren vns hebben gekoren to enem Hertogen to Slesvigk Greuen to Holsten vnnd to Stormeren, vorbenn. Hebben ok vns annamet, vnnd huldiget vor eren Heren nicht alse eneme koninge to Dennemarken men alse ereme Heren desser vorgeschreuen lande mid vnderschede aller article vnnd stucke hir na vtgedrucket " To deme ersten vmme be-

ſtentlicheid derſuluen lande an vrede*) to holdende, willen wy vnnd ſcholen den criſtenen louen godesdenſt vnnd den rechtuerdicheid holden, holden laten beſcherme vnnd nicht krenken men meren na vnſeme vormoge Enen islike Jnwoner der erbenn. lande geſtlik vnnd werlik, Ridderſchop Stede alſe Sleſwik Flenſborch Haderſleue Hamborch Kijl ytzeho rendesborch vnnd alle anden Stede clene vnnd grot der vorgen. lande ere Jnwoner den kopman vnnd wanderende minſchen bi ereme rechte vnnd vrijheid to latende vnnd ſe dar ane beſchermen vnnd alle ere priuilegia vriheid recht vnnd alle erlike ſede vnnd wonheit ouer alle deſſe vorgen. lande willen vnnd ſcholen de beſegelen vorbreuen vnnd beſteden ſamptliken vnnd eneme iſliken beſundergen de dat eſchet De wy ok alle in craft deſſes breues nü vulborden tolaten vnnd beſteden ewich to bliuende Ok arge ſede de Jegen god vnde recht ſind aftokerende na vnſeme vormogen De lubeſchen ſcholen bruken aller vrijheid de ſe vnnd ere kopman mid rechte an deſſen landen had hebben bi tiden vnſes ſeligen Ohmes Hertogen Alffues Hebben ſe ok Priuilegia der en vnſe vorgen. Ohm plichtich was to holdende de loue wy en ok to holdende Vurder bekenne wy vnnd ſtan to na deme dat wy mid ſampt vnſen leuen broderen Hern Mauriciuße vnde Gerde Greuen to Oldenborch vnnd Delmenhorſt van bord wegenn de negeſte erue na dode vnſes ſeligen Ohmes hern Alffues vorgen. to denſuluen landen ſin Dat wy to denſuluen landen gekoren ſind to eneme Hern alſe vorgeſchr. is nicht alſe eyn koningh to Dennemarken men vmme gunſt de de Jnwoner deſſer lande to vnſer Perſonen hebben nicht to eruende deſſe land Jenigem van vnſen kindenn edder frunden men na vnſeme leuende Alſe wy nu van vrijhen willen gekoren ſind to deſſen landen van den Jnwonern erben. So mogen ſe vnnd ere nakomelinge alſo dicke alſe deſſe land los worden beholden eren kore to keſende den to eneme hern enen van vnſen kindern, efft der nen were dat god affkere tokeſende enen van vnſen rechten eruen De denne koren werd alſe vorgeſcr. ſteid de ſchal ſine lehne eſchen vnnd entfan van ſinen lenheren dar ſe aff to lehne gan vnnd don alſe ſik van rechte bort Vpp dat ſodane woldat vnnd gunſt der Jnwoner deſſer vorgen. land en vnnd eren nakomelingen ſy vnſchedelik men to ewigen tiden fromelik vnnd nutte, ſcholen ſe offt Jenich van en he ſy geſtlik edder werlik nicht Plichtih weſen vns touolgende denen edder hulpe don buten deſſen landen Ok ſchole wy nemande vth deſſen landen vorgen. in ſaken de lijff edder gud andrepen vor vns laden to rechte men eyn islik ſchal in ſodanen ſaken ſin recht ſoken binnen landes alſe ſik gebort Offt wy krich anſlogen vmme vrede vnnd nuttichеid deſſer land na rade vnnd vulborde vnnd willen der menen reden deſſer lande Edder wolde we buten edder binnen landes deſſe vorgeſchreuen edder nageſchreuen article krenken ſo ſcholen vnnd willen wy dar Jegen weſen vnnd ey iſlik ſchal plichtich weſen truwelken dar to tohelpende deſſen breff vnnd endracht an allen eren ſtucken tobeſchermende Wy vnſe eruen vnnd nakomelinge ſcholen

*) Dies Wort fehlte halb wegen eines Lochs im Pergament.

vnnd willen ok nene schattinge edder bede von ouer de Inwoner desser land samptliken edder besundergen vtgescheden vnse egene bunden vnnd Lansten de vnuorsettet vnnd vnuorpandet sind sunder frundlike Willen vnnd tolaten endrachtliken vulbord aller Reden vnnd manschopp desser lande gestlik vnde werlik Willen ok vnnd scholen betalen alle schulde vnnd plichte vnses seligen Ohmes Alffues wandages Hertogen to Slesswik ergen. vnde wanner wy willen inlosen vorkoffte güden vppe wedderkop vorsettede edder vorpande guden desser lande dat willen wy vnde scholen von mid vnseme eghenen gelde lauen ok willen vnnd scholen alle breue vnses vorgen. seligen Ohmes holden de sik boren toholdende mid rechte, wy vnnd vnse nakomelinge scholen vnsen Hussfrowen nene guden voregenen edder vorplichten an dessen landen ane na rade vnnd vulbord alle vnser Reden der land, Wy lauen na rade willen vnnd vulbord vnser Reden, an deme Hertogdome Schleswigk stede hebben enen landbornen man vt desse landen to eneme drosten ouer dat Hertogdom de alle sake schal vorscheden de eme na vtwisinge des rechtes hoert toschedede Desgelik tohebbende ouer dat Land to Holsten vnnd Stormeren enen marschalk de ok sin abacht do so sik bort Densuluen Drosten vnnd marschalk scholen wy vorsehn dar se eren staet afholden vnnd der de se to sik eschen an den rad na deme wy des mid en ouer eenkomen Vnse droste vnnd marschalk scholen ok des Jaars vaken dingk holden vnnd recht an den Jegenen des landes da id mest behoff deit, Wy willen vnnd scholen ok alle alle Jar suluen eens landrecht holden in islikeme lande wanner wy sunder hinder sind vnnd horen denne alle merklike clage vnnd de vorscheden na rade vnser Reden „ Unse droste vnnd marschalk scholen bauen alle dingk an deme rechte gode vor ogen hebben vnnd waren sik souerne se ere, eere rüchte vnde gud leff hebben dat se nene gunst edder gaue nemen vor recht Weret dat se des vorwunnen worden wy wolden dat richten vppe dat Hogeste, Darvmme scholen alle drosten vnnd marschalke vns sweren in de hilgen dat se willen richten so se rechtest weten vnde beuragen konen nene gunst edder gaue dar vortonemenden „ Hirumme beden wy alle vnsen Redenn vogeden vnnd vndersaten nü vnnd an tokomenden tiden offte we wolde vorweldigen vnsen drosten edder marschalk dat se en bistendich sin vnnd helpen ere recht beschermen wor vnde wanne se dat eschede werden Desse vorbnn. land lauen wy na alle vnseme vormoge holden an güdeme vrede vnnd dat se bliuen ewich tosamende vngedelt Darumme schal nemand veyden den andene men eyn islik schal sik nogen laten an recht vppe dat sodan vrede des tobet holden werde scholen wy vnnd willen vnse Amptmanne Alse drosten marschalk schenken kokemester vogede vnnd dergelik hebben an dessen landen Inwanern desser land vnnd en vnse Slote borge vnnd lehne darsuluest von vnnd anders nemande, Wanne wy willen an desse land tehn so scholen vnse droste Marschalk Amptmanne vnnd vogede desser land vns bestellen nogaftige denen de vns annamen vnnd bi vns bliuen dewile wy In densuluen lande wesen willen Willen ok mid velheid volkes, gesterie, vnser, vnser Hussfrowen edder vnser kindern de

land nenerleyewys beſwaren men ſcholen alle vnſe teringe vnnd ſtad holden van vnſen renten Den plochman edder Hufman ſchal nemand berouen edder bernen all worde ſin her geueydet bi broke des landuredes Nach deme de Inwoner deſſer vorg. land vns ſodane gunſt willen vnde vruntſchop bewiſet hebben ſo laue wy en vnnd eren nakomelinge ſe alle toholdende ſchadelos van aller mannige anſprake veyde vnnd anuechtinge de ſchen mochten offte etlike ſik ſeden recht tohebbende to deſſen vorg. landen ſamptliken edder beſundergen van anſprake wegene vnſer leven brodern vnnd der hern van ſchowenborch Dk offt Jemand ſik mende towеſende eyn lenher der lande Holſten vnnd Stormeren ſamptliken edder bezundergen Offte ok nü we ſik vorleninge mende tohebbende vppe etlike deſſer land van macht des keyſers edder wor id aff wer geſtlik edder werlik offte Reden deſſer land mid deme droſten vnnd marſchalke to nuttichеit der land edder etliken Jegen wes boden ſetteden ſchickeden edder vrede makeden mit naberen deſſer land Schole wy vnde willen alle ſtede vnnd vaſt holden wente to vnſer tokumpſt vnnd ſedder vns holden in den ſaken na rade vnſer Reden darſuluеſt na gelegenheit der ſake Wy laten ok dat nü to vnnd vulborden in crafft deſſes breues Alſo dat de droſte vnnd marſchalk effte vnſe Reden mogen voruolgen vnnd rechten de Jennen de dar Jegen don Dk wille wy vnnd ſcholen na vnſeme vormoge ſchicken dat men holde in deme Hertogdome dat lowbok wor id nicht en is Jegen article deſſes breues De ſlote der land ſchal men holden van den renten vnnd offt dar redlik broke vallet De ſcholen vnſe vogede winnen na landrechte edder mid vruntſchup vnnd nicht mid wald Hefft we in den landen Holſten vnnd Stormeren Holleſch edder ander recht de dat will affſette ſo wy dar to eſchet werden willen wy ſulkes affleggen vnnd gunen en Holſten recht Wes eyn Inwaner deſſer land geſtlik edder ridderſchupp hebben wil to ſiner egen behoff vnnd nicht to kopenſchop dar dorff he nergen vore tolnen in deſſen landen Vnſe vogede in deſſen landen ſchole de Slote vnnd ſtede holden to vnſer truwen Hand Na vnſeme affgande to truwer Hand vnſer erbnn. Reden de ſe vord ſcholen holden to truwer Hand des de denne her werd to den landen na vorgeſchreuen wiſe Offt etlik van binnen edder van buten mid wald deſſe land vorg. beſchedigen wolde edder Jegen landrecht dede ſo mogen vnſe droſte Marſchalk vnnd Rede vnſe vnderſaten vorſammelen an vnſeme affweſende vnnd keren ſodane wald vnnd arch aff dar ſchal eyn iſlik tohelpen an vnſeme affweſende monge vnſe droſte vnnd marſchalk beden wes en dunket nütte ſin vor de land wente to vnſer tokumpſt. Alle deſſe vorg. article ſweren wy in den hilgen in guden truwen na vnſeme beſten vormoge ſtede vnnd vaſt toholdende, Vnde lauen vord vor vns vnſe eruen vnnd nakomelinge alle deſſe ſuluen article vnnd ſtucke vorg. vnnd enen iſliken bi ſik Den Erwerdigen vnn werdigen heren prelaten Ridderſchupp manſchupp vnnd gemenen Inwonern des Hertogdomes to Sleſwik vnnd der lande Holſten vnde Stormeren vnnd to truwer Hand den Reden der ſuluen lande vorbnn. ſtede vnde vaſt toholdende vnnuorbroken ſunder arch Vnde hebben des vnſe koninglike Secret

nedden an dessen breff heten hangen Vnde to merer witlicheid hebben wy Johannes to Aarhusen kanutus to Wiborch Jacobus to Borlem Hinricus to Ripen van densuluen gnaden Bischoppe Otte nielsson Erik ottenss Hoffmester Clawes rennow marschalk Eggerd frille Niels eriksson Peter Howenschild knüd Hinrikesson Johan biornss Strange nielss Johan oxe lodwich nielss Johan rantzow vnnd Johan frille Ridden, Reden vnses allergnedigesten Hern vorg. vnse Insegele hengen laten nedden an dessen breff De gegeuen is to Ripen Des negesten midwekens na deme sondage alse men singet in der hilgen kerken Inuocauit Na vnses Hern bord Verteinhundert In dem Sestigesten Jare.

(L. S. R.) (L. S.) 17mal.

Dit sint DEr Lande Priuileige Van Olde Koning Kersten vorsegelt.

XIV.

König Christians I. Verbesserung der Privilegien. 1460.

Wy Christiernn' van godes gnaden to Dennemarken Sweden Norwegen der Wenden vnnd gotten koningh Hertoge to Slesswick Greue to Holsten Stormeren Oldenborch vnnd Delmenhorst Don witlik bekennen vnnd betughen opembare vor alsweme in crafft desses breues dat wy bauen sodanen breff alse wy mid sampt vnsen Leuen getruwen Rederen de to Ripen bi vns weren an deme negenst uorgangenen Donnerdage negest na deme Sondage alse men singet in der hilgen kerken Inuocauit Den Erwerdigen Werdigen gestrengen vnnd duchtigen Bisschoppen prelaten Ridderen knapen vnd sust allen Inwaneren vnses Hertogdomes to Slesswick vnnd vnser lande Holsten unde stormern' besegelt geuen Densuluen erbenn. Erwerdigen Werdigen Strengen vnnd duchtigen Bischoppen prelaten Ridderen knechten vnde den gemenen Inwanen' vnses Hertogdomes to Slesswigk vnde vnser Lande Holsten vnnd Stormarn' desse nageschreuen articule vmme bestand willen dersuluen vnser Land gnedichliken gegund besegelt gegeuen unnd ene vorbetert hebben Doch also dat de erste vnse vorbenn. breff vormiddelst dessem vnnd desse vormiddelst deme suluen ergenn. breue bi siner macht bliue vngekrenket Int erste schole wy edder vnse nakomelinge nene krige anslan sunder Rad vnnd vulbord vnser Reden vnde gemenen manschupp der Land vorbenn. Ok willen wy vnde vnse nakomelinge alle Jar eens de manschup vthe deme Lande to Holsten uppe dat vijrte to bornehouede vorboden wen des nod is, vnde desgelikes an deme Hertichdome to vrnehouede so wy sunder hinder sind vnnd alse wy denne sodanes hinders anich werden, scholen wy denne eyn' sodant' vullenbringen alse wy ersten konen Dar denne to vorschedende stucke

vnnd sake de de Ridderschupp vnnd manschup denne touorschedende hefft Willen ock nemande lehne in densuluen Landen vorlenen gestlik edder werlik sunder Inwanern der lande sunder vnsen dudeschen kentzelen vnnd schriuere Item schal nemand den anden rouen bernen offte ichtes Jegen landrecht don we dar schuldich ane werd ouer den schalmen richten na landrechte Item offt Houetlude des landes mid ere helperen de Inwaner dersuluen lande vorsamelden Jegen de Jenen de de land beschedigen wolden an vnsem' affwesende vnnd dar denne Jemand Jenigen bewisliken schaden ouer neme sodanen schaden scholen vnnd willen wy vnnd vnse nakomelinge em benemen Ok scholen wy nene amptlude vnß slote*) vpp edder aff setten in dessen landen sunder rade vnses rades Item wy scholen ok vormogen de Erwerdige Her' Bischoppe to Sleswick vnnd lubeke Dar to vijff gude manne an dem' Hertogdome vnnd ok vijf guder manne Inwaner vnser lande Holste offte stormen' de de alle sake an vnseme affwesende scholen richten vnn vorschede Item wy vnnd vnse nakomeligen schole vnsen Husfrowen edder nemande sunder Inwaner desser Land nene guden vorgeuen edder vorplichtigen ane na rade vnnd vulbord vnser Reden dersuluen land Ok scholen wy vnnd vnse nakomelinge in desse landen nene munte setten sunder sodan' alse to Lubeke vnnd Ha'borch genge vnn geue is Item offt wy edder vnse kinder vnnd erue affgi'ge' vnde nicht mehr wan enen sone leuendich na vns lete dede koningh to Denemarken wer Alsdenne mogen den Inwoner desser la'de beholde' eren vrijhen kore densuluen koni'gh to enen Hertogen to Sleswik vnnd Greuen to Holsten vnnd Stormeren tokesende vnnd alsdenne schal he plichtich wesen alle article vnnd priuilegia dede wy den vorg landen vnnd Inwonern gegeuen vnd besegelt hebben bi alle erer crafft vppe id nye tobeuestigende bestetigende vorbeterede vnnd tobeswerende Wo· he ok sulkes nicht angan wolde Alsdenne scholen de vorg. inwanern vnuorplichtet syn densuluen koni'gh to erem' Her' tokesende Men so scholen se dar negest enen vnsen negesten eruen kesen to erem' Heren Des tor tuchnisse hebbe wy vnse koni'glike Secret an dessen vnsen breff hete henghen De gegeuen is tom kile am' vrijdage vor palmen, Na cristi unses Her' gebord verteinhu'dert in dem Sestigesten Jare

(L. S. R.)

Ene tappere vorbeteringhe der Priuileigien Ock van olde Koninck Kersten statfestet vnde bestediget mith fer güden Artikelen.

---

*) An der Stelle der beiden vorstehenden Worte ist radirt, und sind dieselben sehr zusammengedrängt hineingeschrieben.

XV.

Oldesloer Vergleich mit dem Grafen Otto von Schauenburg. 1460.*)

Na der Bort Christi Unsers HErrn dusend veerhundert in dem Söstigsten Jahr, des Söndags, als man singet in der H. Kercke Cantate in dem Wyckbilde Oldeschloe, Lubischen Stifts sünd gewesen, de Ehrwürdige in GOtt Vader und Herr, Hr. Arendt, Bischop tho Lübeck unde de düchtigen Knapen, Gotzig van Ahlefeld, Claus Rantzow, Wulff van der Wisch, Benedix van Ahlefeld, unde Detleff van Bockwold, Knapen, up ehne, van wegen des Dorchlüchtigsten Förften und Herrn, Herrn Christiern, tho Dennemarck, Schweden und Norwegen Könings; Und de würdige Herr Eggert van Wenden, Dohm-Praveft tho Hildensen, und de düchtige Knapen, Wilcken Klencke, Ludewig van Velthem und Ulrich van Landesberge, van wegen des Edelen, Wolgebohrnen Junckern Otten, Graffen tho Schauenborg, up de andere Syden, alle mit vuller Macht van beyden Syden, und hebben gedegedinget, und gäntzlicken tho enem Ende beschlaten, thogelaten und belevet, van der Vorstahender beyder Herrn wegen, düsse hierna beschrevene Stücke und Artickul.

In dat Erste, dat de baven schrevende Dorchlüchtigste Först und Herr, Herr Christiern, Köning tho Dennemarck, schal geven und bethalen an reden goden Rynischen Gelde, just und schwer genoch am Gewichte, Dree und Veertig dusend gode Rynische Gulden, in Wyse und Tyde öffte Termine hierna geschrevene. Thom Ersten up S. Martens Dag negstfolgende, Veerdehalff dusend Rynische Gulden dem vorgeschrevenen Graven van Schawenborg, und synen Erven, und Föffteynhundert Gulden, dem ehrgenanten Herrn Eggert van Wenden, Dohm-Praveste, Wilcken Klencken, Ludewig van Velthem, und Ulrich van Landesberge, den Degedings Lüden, darna in dem negsten thokamenden Jahre, als man schrifft dusend Veerhundert Een und Söstig Jahre, up den achten Dag S. Martens, schal de sülve Herr Köning dem ehrgeschrevenen Juncker Otten und synen Erven geven und bethalen an reden Gelde, Achtein dusend Rynische Gulden; Vorth darna up den achten Dag S. Martens, in dem Jahr als man schrifft dusend Veerhundert Twee und Söstig Jahr, Tein dusend Rynische Gulden, und up dat letzte in dem Jahr als man schrifft dusend Veerhundert und Dree und Söstig Jahr, dat letzte Geld van der vorgeschrevenen Summen, als Tein dusend Gulden up den achten Dag S. Martens, so dat up den achten Dag S. Martens negstkamend vort aver dreen Jahren, de vorgeschrevene Summen, der Dree und Veertig dusend gode Rynische Gulden gantz

---

*) Lünig Reichs-Archiv Pars spec. Cont. II. p. 16 liefert diese Urkunde in einem sehr ungenauen Texte. Hier ist sie abgedruckt nach Justitia causae Ranzov. Beil. E. e. Die diesem Vertrage völlig entsprechende Verzichtsacte des Grafen Otto und seiner Söhne steht bei Lünig l. c. p. 17. Vgl. im übrigen Christiani N. Schl. Holst. Gesch. Bd. 1 p. 26 u. 519, Nordalbing. Studien Bd. 3 p. 69 u. Samwer, Staatserbfolge p. 21.

und all, in vorgeschrevener Wyse schal bethalet wesen, und düsse vorgeschrevene bethalunge in allen ehren Terminen, schal schehen ungehindert und volmachtig binnen de Stadt Hamborg;

Und ist gedegedinget, beschlaten und belevet: Dat de vorbeschrevene Eddele und Wohlgebohrne Juncker Otto, Grave tho Schauenborg, schal geven den ubgenandten Herrn Köninge tho Dennemarck enen Breff versegelt, mit dessülven Juncker Otten, des Ehrwürdigen in GOtt Vaters und Herrn, Herrn Ernstes, Bischops tho Hildensen, Juncker Aleffs, und Juncker Erichs Seegel, darinnen Se vor sick und alle ehre Bröder und Erven tho ewigen Tyden verlatinge dohn schöllen, in ener redelicken Form und Wyse aller Rechtigkeit und Thospracke, de see menen tho hebben van dodes wegen Hertog Adolffs seliges Gedächtniß, ehres Veddern, tho dem Hertogdohm Schleßwig und de Gräveschoppen tho Holstein und Stormarn, dar nümmermehr in thokamenden Tyden, noch se oder ehre Erven, van ervedehles halven op thosackende, dessen Breff schal he van sick geven, und andworden demsülven Herrn Köning, effte synen Sendebaden, wanner em de Breff der verseckeringe und vorwahringe up de bethalinge der vorgeschrevenen Summen, overgerecket und geantwortet werd, und sodane verwahringe der vorbeschrevenen Dree und Veertig dusend Gulden schal schehen, mit dörtig edder mehr Ehrbarn goden Männern, loffwerdig und nöghafftig, in den Landen Schleßwig und Hollstein beseeten, twischen düt und S. Michaelis Dage negstkamende binnen Hamburg, dar den in S. Michaelis Dage, up den Avend, de upgenanten Herren sulven edder ehre vollmächtigen Rähde schuldig wesen, de vorgeröhrde Breffe up byden Syden aver thogeven.

Und is bespracken und bedegedinget, dat desülve Herr Köning den ehrgenandten Juncker Otten, syne Sähne und ehre Erven, schall by ehrer Herrligkeit, ehren Landen und Lüden up düsse Syden der Elve belegen, mit allen ehren Rechten, fredelicken und ungeenget lahten, in aller mahte, als see und ehre Oldern bet an düsse Tyd gehadt, und darinnen beseten hebben, und de glick synen eigenen Landen, und Lüden vorbidden und vordedigen helpen, worin des noet und behöff iß na synen Vermögen; Und de vorgenante Juncker Otto und syne Erven und Nakommelinge schöllen und willen den ehrgeschrevenen Herrn Köninge und synen Erven wesen tho Willen und Deenste, und ehre Schlötte up düsser syden der Elve gelegen, schöllen dem Herr Köninge und synen Erven apen stahn, in synen Kriegen und Nöden, sünder des vorgeschrevenen Juncker Otten und syner Erven schaden; geschehe ock dat jenig Scheling edder Twedracht opstünde, twischen den ehrgenanten Grafen van Schauenborg und des Herrn Königs Undersahten, darin schal de genante Herr Köning und syne Amtlüde gütlicken holden, so dat se an beyden syden by glicke und recht bliven, und düssen vorgeschrevenen Breff der verlatinge schöllen mede besegeln, des vorbenanten Juncker Otten Sähns, alle de da mündig syn; tho mehrer Tügniß der Wahrheit, dat alle düsse vorgeschrevene Stücke und Articul also gehandelt, thogelaten und belevet syn, und so vollkamen schöllen geholden werden, hebben de vorgeschrevene Dorchlüchtigste Herr, Herr Christiern, Köning

tho Dennemarck, und de Eddele Juncker Otto von Schawenborg, ehre Insegel witlecken lahten hengen, under an düssen Breff. Und Wy Arend, Bischop tho Lübeck, Gotzig van Ahlefeld, Claus Rantzow, Wulff van der Wisch, Benedix van Ahlefeld und Detleff van Bockwold, Knapen, up ehne, und Wy Eggert van Wenden, Dohm-Praweſt tho Hildensen, Wilcken Klencke, Ludewig van Velthem, Ulrich van Landesberge, up de andere syden, wente Wy van der vorgenanten Herren wegen, up beyde syden, de Sacke also gehandelt hebben, hebben Wy alle Unse Insegel witlecken hengen laten under an düssen Breff, de gegeven und geschreven is in dem Dage, Jahr und Städe, als vor geschreven steit.

XVI.

Union mit dem Dänischen Reichsrath wegen der künftigen Regentenwahl. 1466. *)

Witlik sy allen de iegenwerdich syn vnde tokommen werden, dat wii Rêdere vnde vulmechtigen sendebaden des Rikes Dennemarken vppe de ene, vnde wi redere vnde vulmechtigen sendebaden des hertochdomes Sleswig vnde der Lande Holsten vnde Stormarn vppe de anderen siden, na der bordt vnses Heren XIIIIo im LXVIten Jare im Dencxstage vor pinxsten, vppe deme radthuse bynnen Koldingen, hebben wi Johannes to Aruhusen, Kanutus to Wiborch, Magnus to Odense vnde Petrus to Ripen van godes Gnaden biscoppen, Erik Ottensen, Hofmester, Clawes Ronnow, Marscalk, Eggert Frille, Peter Howenschild, Knut Hinrichsen vnde Lodewich Nielsen, Riddere vnde vulmechtige sendebaden des Rikes Dennemarken vppe de ene, vnde wi Nicolaus, van Godes Gnaden biscoppen to Sleswig, Clawes Rewentlow, Ritter, Gotzeck van Aleuelde Schackenson, Benedict van Aleuelde, Wulf v. d. Wisch, Clawes vnde Hinrik Rantzawe, brodere, Here Schakensone, Benedict van Alevelde, heren Hinrikesson, Clawes van Aleuelde, heren Benedictson, Clawes van Aleuelde, heren Johanson, knapen vnde Conradus Kordes, Archidiakon to Sleswig rideren vnde vulmectige sendebaden des Hertochdomes to Sleswig ꝛc. uppe den anderen siden, vmme vele Quades, Mordt, roeff, doedslag vnde blotstörtning to vermindrende, deme vorbenomden Rike Hertochdome vnde Landen, Manschappen, Steden vnde gemenen Inwaneren gestlik vnde weltlik to ewigen bestande vrame vnde Nöttichheyt, vnde deme gemene besten to gude, enen ewigen frundliken vrede vnde sone vppgenomen vorramet vnde to eynen gantzen ende gedegedinget: vnde beslaten hebben, na rade vulbort vnde tolatinge des durchluctigsten hochgebornen förſten vnde heren, heren Cristiern to Dennemarken ꝛc. koning, hertugen to Sleswig, Grauen to Holsten, Stormarn ꝛc. vnses gnedigsten leuen heren, doch allen privilegien vnde besegelden breuen, dessen vor-

---

*) Abgedruckt nach Jahns Unionshist. p. 560. Ein anderer Abdruck nach Regist. Chr. I. findet sich in Michelsen u. Asmussens Archiv I. p. 255.

benomten Rike to Dennemarken, hertochdome to Sleswig vnde Lande to Holsten vnde Stormarn samptliken vnde besunders gegeuen to kenen voruangk, neen de by vuller macht to bliuende vnvorkrenket: — To dem ersten, wanner idt Godt so vorsuet, dat vnse genedige here ergenomt van dodes wegen affgeyt vnde syn son Juncher Hans alene na leuet, scholen vnde willen wi beyder rikes vnde landes ridere vorgenomt ene vor vnse Heren vpnemen vnde beholden, so verne he des Rikes vnde der Lande vnde alle ere Inwonere privilegien, breue vnde vryheyde besteden vnde besegeln, vnde se by alle eren landtrechte beholden wille. Wurden ok der brodern mere, edder de sulue Juncher Hans vorstorue, so scholen vnde willen twellfe vullmechtige Raden des Rikes Dennemarken vnde twellfe des hertogdomes to Sleswig vnde dere Lande Holsten vnde Stormarn, der suluen Lande vulmechtig, bynnen veer manten dar negest volgende to Coldinge to samende komen, hiir sulvest eren heren endrechtlichen to kesende, edder hiir tor stede furder ouer to wegende offt beder vnde nötsamer vor de vorgenanten Rike vnde Lande vnde ere Inwanere sy, dat jilik Riken vnde landt synen heren hebbe besunderen: vnde was de vorgenomten XXIIII des Rikes vnde der lande Reden vulmechtig hiir endrechtliken werden beslutende, schall gantzerdinge by vullen macht bliuen. Ok dat nene des Rikes edder der lande Redere vorgem. jenigen heren vpnemen edder kesen scholen sunder des anderen Rikes edder lande Redere endracht ende vulbordt: werden se denne samptliken endrechtliken ouer eyn, alse vorgem. is, enen heren besunderen to deme hertugdome tho Sleswig vnde den Landen Holsten vnde Stormarn besunderen to hebbende, de Here schall des plichtig wesen de Lehnwahre des hertochdomes van dem koninge to Dennemarken, alse oldinges recht vnde wantlik gewesen hefft, to entfangende, offt den Jenich desser vorgescr. Rikes vnde Lande Here mit den anderen synen landen Manschap vnde Inwaneren ienigen krich vnde veyde anslaen, vnde dessen vruntliken begedingen vnde ewigen vrede vnderogen gaen welde, scholen des Heren Redere, de de veyde anslaen will, eren heren vnderwisen dat he sodane veyde nedder sla vnde affdo, so verne se des andern Heren syner lande vnde lude darto to eren vnde rechte mechtig syn: vnde efft de here den andern heren syne landt vnde lude darbauen in veyden wolde, scholen syne Redere, Mannen vnde Vndersaten eme darane nene landuolginge, hulpe effte bestandt doen, edder to doende plichtig wesen. Schege idt ok, in to komenden tiden eyn heren van dessen vorgem. Rikes vnde lande edder eyn in isliken lande vpgenomen vnde hören werde, schal de here der Lande, so endrechteligen gekoren in isliken Lande, efft islik here van den beyden vorgescr. in synem Lande de louen vnde vorgesegelen vnde to den hilgen sweren, alle der vorgem. Rike vnde lande priuilegien vnde besegelde breue, von Koningen hertogen vnde greuen, der Rike vnde lande heren gegeuen vnde geholden, bi allen eren stücken vnde punkten vnde articulen bi vullermacht vnvorbroken vnde sünder alle argelist vnde Insage vnvorbroken de ene na deme anderen allen vnde isliken dersuluen Rikis Rade, lande prelaten, mannen vnde Inwaneren gestlik vnde weltlik samptliken vnde besunderen, to ewigen tiden to holden: doch desse breff

vnde voreninge in allen synen articulen in aller mate vnvorkrenket to bliuende, vnde vnse gnedige here vorgenante rechten eruen, effte iemande in synem rechten erfftale ok nergens ane schedeliken effte vnvorstriklik to wesende. Dk scholen de Redere beyder Rikes vnde lande vorgescr. des Jares nyes edder vmme dat andere edde drudde Jare, alse des vmme alle twedrecht wech to leggende noeth is, hür to Koldinge to samede komen: dar bauen schal neen here krich edder veyde steden vth deme enen lande in dat andere, sunderen vor der beyden Rikes vnde Lande vorgescr. hürsulvest recht doen vnde nemen. Dfft ok de Redere, Mannen vnde Inwanere der Rike Sweden vnde Noruegen in dessem vrede vnde vorenige mit vns vorgescr. Rederen vnde Inwaneren des hertugdomes to Sleswig vnde der lande Holsten vnde Stormarn mede wesen woldenn, hebben wy dat an beyden siden mede belouet, so verne se in der huldinge bliuen vnses gnedigen heren vorgescr.

Vnde wy Cristiern ꝛc. bekennen apenbare in desser schrift jegenwardigenn vor alßweme betugende, dat wy mit vrien willen wolberadens modes vmme des gemenen besten willen alle vorgen. stucke vnde articule samtliken vnde besunderen to gelaten vnde belouet vnde bevolbordet hebben vor vns, vnse eruen vnde nakomelinge koningen to Dennemarken, Hertugen tho Sleswig, Greuen to Holsten vnde Stormarn, alle der suluen vnse rikes vnde lande prelaten mannen steden vnde Inwaneren, stede vast vnde vnvorbroken sunder alle arch Insage vnde hulperede to ewighen tiiden to bliuende vnde holdende, vnde hebben des to tüge vnse Konnigliken Secret mit den Secreten vnde Insegelen der vorgescr. vnser leuen getruwen Rederen witliken laten hengen. De gegeuen unde schreuen is uppe Jar, Dage unde stede vorgescr.

XVII.

Errichtung des Herzogthums Holstein, mit Einverleibung Dithmarschens in dasselbe. 1474.*)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Fridericus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator Semper augustus, Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex ac Austrie Stirie Karinthie et Carniole Dux, Dominus marchie Sclauonice ac Portusnaonis Comes in Habspurg Tirolis Pherretis et in Kjburg, marchio Burgouie et Lantgrauius Alsacie. Ad perpetuam rei memoriam. Cum Imperii Sacri decus populique Romani cultus honoris dignitatisque largicione plurimum consistant, tunc maxime augere ornareque existimamus, ubi eos liberalitatis munere prosequimur, quos summa probitatis studia nostra clementia dignos reddiderunt, eoque augustum solium ampliori corona reluceat quo Inperatoria majestas munus

---

*) Abgedruckt nach dem Ditmarser Urkundenbuch p. 68. mit Berichtigungen aus der Originalurkunde von Herrn Prof. Waitz.

Serenitatis diffundens uberiori splendore refulget. Summa itaque Romani Imperii autore deo feliciter gubernantes, idque semper honoribus et dignitatibus amplificare et decorare satagentes, matura deliberacione preuia, accedente ad hoc Electorum aliorumque principum Comitum Baronum et procerum nostrorum consilio, motuque proprio, ex certa sciencia et de plenitudine Cesaree potestatis nostre, Titulos Comitatuum, videlicet Holsacie Stormarie, exstinximus, cassauimus, eorumque comitatuum terras, dominia uniuimus, eisque districtum Dietmersie incorporauimus, huiusmodique terras, districtus et dominia unita et incorporata in Ducatum ereximus, extulimus et constituimus, conferentes eidem omnia et singula Ducalia et principatuum jura, honores, prerogatiuas, eminencias, ac imponentes eidem titulum Ducalem de Holsacia, volentes ac mandantes in antea hujusmodi titulo ab omnibus appellari. Considerantes denique Illustrissimi principis Cristierni Dacie Regis fratris nostri carissimi excelsa merita ac in nos sacrumque Romanum Imperium officia affectumque optimum, deliberacione motu sciencia et potestate predictis, eidem fratri nostro tamquam Duci Holsacie Ducatum de Holstein sic erectum et constitutum in feodum dedimus concessimus, caritatemque suam, recepto prius ab eo tamquam a Duce Holsacie corporali fidelitatis et obediencie solito juramento, solemniter inuestiuimus, damusque concedimus et inuestimus per presentes, ita ut in antea caritas sua eiusque in hujusmodi Ducatu legittimi successores eundem Ducatum ita erectum tenere et cum omnibus Ducalibus ac principatuum dignitatibus juribus honoribus titulis eminenciis utilitatibus et prerogatiuis possidere, et presertim jure auream argenteamque monetam fabricandi, venationes banniendi, gabellas et theolonia solita subleuandi, et saluos conductus et securitates prestandi, uti frui et gaudere possint et valeant, sine contradictione molestatione aut renitencia cuiuscumque. Teneanturque prefatus frater noster tamquam Dux Holsacie eiusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum a Sacro Romano Imperio in feodum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt. Hoc nostro perpetuo edicto statuentes, possessores ducatus prefati ut supra inuestitos perpetuis futuris temporibus Duces fore eosque Duces per omnia haberi et reputari. Omnibus denique et singulis principibus tam ecclesiasticis quam secularibus, Comitibus Baronibus Nobilibus Communitatibus Communitatumque Rectoribus aliisque Sacri Imperii subditis fidelibus dilectis districte precipiendo mandantes, ut eisdem ducalis dignitatis honoris et reverencie debita et maxime in ascribendis titulis ac aliis prerogatiuis et eminenciis exhibeant et impendant Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre cassationis unionis incorporationis erectionis infeodationis statuti et precepti paginam quovis quesito colore infringere aut ausu temerario contraire. Si quis vero pu-

doris ignarus supradictis aut alteri ipsorum reniti aut contravenire presumpserit, indignationis nostre penam gravissimam et preterea mille marcarum auri puri, dispositionibus nostris supradictis nichilominus ratis manentibus, tociens quociens se nouerit eo ipso incurrisse, cuius pene dimidiam erario nostro, aliam vero dimidiam parti lese statuimus applicandam. — Signum Serenissimi ac Inuictissimi Principis et Domini Domini Friderici Tercii Romanorum Imperatoris semper augusti Hungarie Dalmacie Croacie etc. Regis ac Austrie Stirie Karinthie et Carniole Ducis etc. — Testes vero presentes fuerunt venerabiles illustresque Adolphus Archiepiscopus Maguntinus, Albertus Marchio Brandenburgensis etc., principes Electores, carissimusque filius noster Maximilianus Austrie Dux, Wilhelmus Episcopus Eistetensis, Ludouicus Dux Bauarie, Comes Veldencie, Nobilesque Rudolphus comes de Sultz, Hugo comes de Werdemberg, consiliarii nostri, Schaffridus comes de Lyningen, Udalricus comes de Werdemberg, Ludouicus comes de Ottingen, et alii quam plures nostri et Imperii Sacri fideles dilecti; presentium sub aurea nostra bulla typario imperialis nostre majestatis impressa testimonio literarum. Datum in ciuitate nostra Rotemburg supra Tawber, die Lune quartadecima mensis Februarii, anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto, Regnorum nostrorum Romani tricesimo quarto, Imperii vicesimo secundo, Hungarie vero decimo quinto.

Nos Fridericus prelibatus prescripta recognoscimus profitemur et aprobamus.

Mit goldener Bulle.

XVIII.

Landestheilung zwischen König Johann und Herzog Friederich. 1490. *)

Von Gottes Gnaden wy Johan tho Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, geboren tho Schweden, und Friederich Erffgenahm tho Norwegen, Gebrödere, Hertogen tho Schleßwig, ock Hertogen tho Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen tho Oldenburg und Delmenhorst. Bekennen und betuigen apenbahr vor Uns, Unsere Erven, Nakömlingen, und als wehme, dat wy mit frien Willen, apen Rade und wolbedachten Mode eindrechtiglicken, disse unse Hertogthumb und Lande Schleßwig, und Holstein und Stormarn, als Hertogen und Erfgebahren Herrn derselven Lande von einander gesettet, und in twe Parte gedelet, und in jeglickem Parte ein Hovet-Schlott, als in einem Gottorp, in dem andern Part Segeberg ge-

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstl. Hauses Schleswig-Holstein Gottorp gerechtsame 1683, Beil. 1.

nöhmet, uthgekhoren, und jeglickem Hovetschlote die andern Schlöte und Börgs, in den genannten unsen Landen belegen, dar se erfflicken tho ewigen Tyden by tho bliven geteckent, und tho hope gesettet hebben, in nabeschrewener wyse.

Int erste in Gottorpes Parte hebben wy gelegt und thogetekent diesse nageschrevene Schlöte und Güdern: Nemlicken Gottorp mit Eyderstede, den Kaspel tho Kampen, Ecklenförde, Rundhoff Lehn, Schlot und Stadt Lütken Tundern, mit Lundvitherde, und allen ehren Thobehörungen, Schlot und Stadt Hadersleben mit allen sinen bewohntlicken Thobehörungen, Schlot und Stadt Kiehl, die Schlöte Trittow und Steinbergh mit dem Kaspel und Stadt Itzehoe und dem Osterhave, und mit dem Hogenfelde, dat Schlot Tylen, Schlot und Stadt Plöne, mit dem Kaspel tho Niemünster und der Stadt Lütkenborg, den Kohoff, mit der Stadt Oldenburg, und der Stadt Niegestadt, ein jeglicke Borg, Stadt, Caspel und Harde vorbenohmet, mit allen und yeglichen ehren Fürstlichen Herrlicheiden, Gerechtigheiden, Freyheiden, mit allen ehren Tollen, Möhlen, Water und Hovenen, Fischereyen, Fischdicken, Wischen, Weiden nat und dröge, Holtungen, jährlichen Renten, Zinsen, Pachten, Upkahmenden, Jachten und allen andern ehren gewohnlichen Thobehörungen, nichts davon buten tho beschedende, in aller maten, als de nu belegen sin, erfflicken tho ewigen Tyden by dem Parte Gottorp unwedderroplicken tho blivende.

Int dat ander Part, nemlicken tho Segeberge, hebben wy sembtlicken und eindrechtiglichen thogetekent, so hier na geschreven steid. Int erste Segeberge mit dem gantzen nien Tollen tho Oldeschlo und dem Haven tho Kaden, und alle ehren gewohnlicken Thobehörungen, Frey und Unfrey, ohne de Stadt Nigenstadt, und diesse nageschrevene Schlöte, Borge, Städe, Carspeln und Harde, nemlich Schlot und Stadt Flenßborg mit dem Nordstrande, Schlot und Stadt Renßborg, ohne dat Carspel tho Niemünster, Sunderborg mit dem Lande Arre, ohne der Rixtorpen Gütere, Schlot und Stadt Apenrade, dat Land Fehmern, mit dem Schlote Glambeck, dat Schlot Norburg, dat Schlot Hanrow und dat Schlot Haseldorp, mit allen und jeglichen ehren gewöhnlicken Förstlicken Herlicheiden, Gerechtigheiden, Freyheiden, mit allen ehren Töllen, Möhlen, Watern, Havenen, Fischereyen, Fischdicken, Wischen, Weiden nat und dröge, Holtungen, jehrlicken Renten, Zinsen, Pachten, Upkamenden, Jagten und allen ehren gewöhnlichen Thobehörungen, nichts davon buten tho beschedende, in aller maten als die belegen sin, tho den vorgeschreven twen Hovetschlöten, als Gottorp vor ein, und Segeberg dat ander Part, in aller maten, so die hiervor geschreven stan, ein jeglich Schlot, Borg, Stadt, Land, Carspel und Harde, by dem Parte, dar idt thogethekent is worden, vereinigt und gelegt is, tho ewigen Tyden thosamende und by einander also tho blivende, nimmermehr hernachmals darjegen tho donde, weddersage effte jennigerley behelpinge dartho gebruckende, sonder alle Argelist und Gefehrde;

Und so denn wy Hertzog Friederich mit Willen und Volbort unsers leven Herrn Broders vorbenömt den Köer hadden, von den vorgeschreven tween Parten eine tho kesende, hebben wy mit wolbedachtem Mode vor Uns und Unsere Erven Gottorpes Part, mit allen sinen thogetekenden Schlöten, Steden und Güdern uthgekahren und angenahmen. Und wy König Johan hebben darna, als unse leve Broder sodahn Part uthgekahren hadde, dat ander Part Segeberge, mit allen und jeglichen Schlöten, Landen, Carspeln, Harden und Steden, in aller maten, als de mit allen Thobehörungen und Gerechtigkeiten darthо getekent sind worden, ock angenahmen und annehmende, also gegenwardig von beyden Parten in Krafft und Macht disses Breves, ein Islick by sinen Part erfflicken tho ewigen Tyden tho blivende. Jedoch hebben wy König Johan umme sonderlicher bröderlicher Leve und Fründschop willen, Unsen leven Brodern, Hertzogen Friederichen, up dat S. L. in sothaner Tehlung nergende wor mede schall verschnellet effte verhelet bliven, gutwilligen thogelaten und gegönnet, effte he edder sine Erven in dem veerden Jahre na dato disses Breves noch Lust effte Willen hedden tho Segeberges Part: so schölen und mögen se in dem nechstkamenden veerden Jahre, dat gantze Jahr alle uth, nach eines jedern freyen willen Khör tho hebben, den Part Segeberge tho kesende, und Uns edder Unsen Erven Gottorpes Part wedderum tho verlatende.

Und so se dennoch na Segeberges Parte kesen worden, so schal erstem ein Part dem andern verplichtet sin, alles wat ein jeglich in sinem Parte in den veer Jahren eingelöset, verbetert oder verbuwet hefft, wedder tho leggende und gütlich tho bethalende.

Wehr et averst Sacke, dat wy Hertzog Friederich offte Unse Erven, in dem nechstkommenden veerden Jahr fürder mehr nenen andern Khör dohn, sondern by Gottorps Part bliven willen, so schal disse vorgeschreven Deelung, in aller maten, als den belevet und geschehen ist, erfflicken tho ewigen Tyden und unwedderroplichen also bliven und geholden werden.

Vorder mer hebben wy ock de Clöster in Unsen Landen Schleswig, Holstein und Stormarn der Gesterey und Jagt halben von einander gesettet: So dat Reinefeld, Arenßböck, Pretze und Ruhe-Closter by Segebergs Part, und Bordesholm, Zißmar, Reinebeck, Uterßen und Lügum-Closter by Gottorps Parte bliven schölen.

Item wy hebben ock sämtlicken de Vorpandungen disser beyder Parte vorschlagen und overgerekent, so dat Uns Königs Johans und Unsen Erven von Segebergs Part wegen disse na geschrevene Summen tho entfryende und tho bethalende tho getekent sin worden: Int erste achtein dusend Marck Hovetstols vor Land Fehmarn, mit dem Schlot Glambeck; Item achtehundert Marck Hovetstols, dem Capittel tho Hamburg im Geleide-Gelde tho Oldeschlo verschreven; Item ein dusend Marck Hovetstols im sülven Geleide, den Boltzen tho Lübeck verschreven; Item vifthundert Marck Hovetstols Lütken

Nienstadt im Dorpe Meysting, im Caspel tho Segeberge verschreven; Item achthundert und vofftig Marck Hovetstols uth dem Have buten Oldeschlo, dem Rade tho Oldeschlo verschreven; Item drey dusend Marck Hovetstols den Circker-Herrn tho Lübeck, im Geleide-Gelde tho Oldeschlo verschreven; Item ein dusend Marck Hovetstols den Jungfrowen tho St. Johannes tho Lübeck in der Stadt Plicht tho Oldeschlo verschreven; Item wat die Hövetsumma is by den negenhundert Marck Renten, de in Segeberge etlichen Geistlichen verschreven sin, de sin vorschlagen up elven dusend Marck Hovetstols; Item veerhundert Marck Hovetstols, da de Sulte tho Oldeschlo vor verpandet is; Item seß hundert Marck Hovetstols den Bülowen in Oldetollen tho Oldeschlo verpandet; Item veerteinhundert Marck Hovetstols in Kaden dem Capittel tho Lübeck verpandet; Item twolff dusend Marck, dar Haseldorp vor verpandet; Item viff dusend Marck, dar Hanrow vor verpandet is; Item veer dusend veerdehalff hundert Marck Hovetstols in der Stadt-Plicht tho Flenßborg deme Capittel tho Schleßwig vorschreven; Item veer und twintig dusend Marck dar Apenrade vor verpandet is. Is in alles Summa Summarum in Segeberges Parte verpandet veer und achtigste halff dusend und veerhundert Marck Lübisch.

Item Uns Hertzogen Friederichen und Unsen Erven sin von Gottorpes Parte wegen thogetekent disse nahbeschreven Summen tho entfryende und tho bethalende: Int erste negen dusend Marck, dar Plön vor verpandet is; Item seß und twintig hundert Marck Hovetstoels, dar Lütkenborg vor verschreven is; Item twölff dusend Marck, dar Oldenborg vor verpandet is, dar höret Krempstorff tho, dat is besondrigen vor seshundert Marck verpandet; Item söven und twintig dusend seshundert und viff und dörtig Marck, dar de Kiel vor verpandet is; Item föfftehalff dusend Marck, da de Tilen vor verpandet is; Item drey dusend Marck Hovetstols im Hatsteder Mars dem Capittel tho Schleßwig verschreven; Item veer dusend Marck, dar dat Caspel tho Campen vor verpandet; Item ein dusend viff hundert und tein Marck Hovetstols dem Capittel tho Schleßwig verschreven, in Eyderstadt uth der Erdhüre; Item acht hundert Marck, dar de Bunden in Schwantzen vor verpandet stahn; Item tein dusend Marck, dar Rundhoffen-Lehen vor verpandet is; Item in Ecklenförde verpandet, Sivert Brocktorffen drey dusend Marck, und dem Capittel tho Schleßwig hundert Marck Hovetstol; Item veer hundert Marck Hovetstoels in der Stadt-Plicht tho Schleßwig verpandet; Item ein dusend Marck Hovetstoel in der Vogedy Lütkentundern verpandet; Item dörtein dusend und sestig Marck Hovetstoel, davor Lundhoff-Harde verpandet is; In der Stenborg verpandet, int erste anderthalff dusend Marck Henrich Rantzowen; Item anderthalff dusend Marck Otten vom Kampe; Item veer hundert Marck Hovetstoels in dem Kalande tho Münsterdorp verpandet; Item vöfftig Marck Hovetstoels Herrn Johan Brande verpandet; Item veer dusend sestehalff

hundert Marck Hovestoels tho Lübeck den Geistlichen darinnen verpandet; Item seß dusend Marck, dar Itzehoe und de Osterhave vor verpandet sin; Item veertein hundert Marck in der Stadt-Plicht tho Itzehoe verpandet; Item twe hundert Marck, dar dat Koldemohr vor verpandet is; Item ses hundert Marck Hovetstoels, dar dat Hoge Feld vor verpandet is. Is in alles Summa Summarum Gottorpes Parte verpandet, hundert dusend negen dusend und viff Marck Lübisch, so dat Gottorpes Part 25105 Marck Lübsch mehr wan Segebergs Part höger verpandet und schuldig is, de schal man in twe Parten delen, de Verpandunge tho verglickende, so kommet juwelicken Part tho drütteindehalff dusend drey und vofftigste halffe Marck tho bethalende.

Und darna so schölen wy König Johans effte unse Erven von Segebergs Part wegen plichtig sin unsen leven Broder effte sinen Erven; Wenner de Schlote Rendesborg, Sünderborg und Norborg loesfallen, und an Uns kamen werden, sodane drütteinde halff dusend drey und vofftigste halff Marck in den achte Tagen der hilligen dreyer Köninge tho Hand, na sothaner Schloß Loßwerdung ersten volgende, gutlichen tho entrichtende und tho bethalende; edder so de Bethalung also nicht geschehen könde, so schölen wy König Johan, edder Unse Erven dat mit Unsers leven Broders effte siner Erven willen hebben, und wy Hertog Friederich und unse Erven schölen wedderumb plichtig sin, uth unserm Parte unseren leven Herrn Broder, edder sinen Erven, jehrlichs seventein hundert Marck Rente tho bethalende, bet so lange de vorgeschrevene Schlote Rendeßborg, Sünderborg und Norborg loß geworden sin, und wanner de loß geworden sin, so schölen wy effte unse Erven nicht mehr plichtig wesen, sodane seventein hundert Marck jehrliche Rente ferner mehr tho bethalende:

Item Bischoff, Riddere, Ridderschop und gude Manne disser unser Lande schölen Uns von beyden Parten Rades und Denstes halven glick hoch verplichtet sin; und effte jemand von unse Ridderschop, so Lehn-Guhts Recht und Gewohnheit ist, sin Lehn entfangen scholde, und wy effte unse Erven von beyden Parten hier binnen Landes nicht weren thor Stede, so mögen se sodane ehre Lehen von dem Fürsten, de hier thor Stede is, entfangen, averst ehren Eydt schölen se beyden gleichser Treu und Hold tho sinde: Und wanner des andern Parts Fürsten dar na binnen Landes kamen, schölen se ock verplichtet sin, von denselven Fürsten glick dem andern sodane ehre Lehn tho empfangende und wontliche Eyde tho donde.

Item: Alle Geistliche Lehen, de den Fürstenthumben disser Unser Lande tho verlehnende thogehören, de schölen und willen wy von beyden Parten verlehnen, glick en Jahr umme dat ander, alle Jahr up den Dag dato disses Breves, de up de Delung disser Lande nu gemacket is, nemlicken den Dag Laurentzy mede in thoreckende anthonemende, uthgenamen de beyden Provestien tho Hamborg und Schleswig, de wy, wenner und wofaken de Dodes halven loes-

fallende werden, de eine Reise umme de andere Uns beholdende tho verlehnen.

Und so dann Uns König Johan und Unsen Erven thogefallen is, dit erste Jahr alle geistliche Lehne tho verlenende, so schall Uns ock thogehören die erste Prowesty, in wat Jahre de loes fallen werde, tho verlehnende, und dann so fortan schollen und willen wy von beyden Parten, die beyden Prowestyen forders mehr verlehnen, so als de loesfallende werden, stedes eine Reise umme de ander: Item wenner Jemands sothane geistliche Lehn als von Uns, als Herrn disser Lande, tho Lehne gahn, verlaten wil, effte verbüten, dat schall men dohn mit Unser beyder Parte bewislicker Volbort und Willen, anders schall idt machtlos und von nenen Würden sin.

Item: Wenner wy gemene Landbede willen bidden, dat schall geschehen mit beyder Parten weten und willen, und de schall Uns tho gelicker Delung thom besten kahmen und tho gude, also dat man de aver alle disse unse Lande samblen und bringen schall tho samende, de den vordan glick in twe Parte tho delende.

Item: Unse Stadt Hamborgk, und wat darumb langes her verpandet is, mit allen ehren Forstlichen Herlicheiden, Thobehörungen, Densten und Plichten, willen wy Uns von beyden Parten deger und alle glick beholden, forder mehr nichts darin tho verplichtende oder tho verpandende, sonder mit beyder Parte bewislicker Volbort und Willen.

Item: De Vorschrevinge, Vereininge, erfflicke thospracke und brukinge, unsen Seligen Herrn Vader up unse Landt Dittmarschen gethan, schall Uns in beyden Parten tho gude kamen; Item de Lösunge der Borch Troyborg, effte de mit rechte in dat Hertogdohm Schleßwig gehöret, willen wy Uns ock tho beyden Parten beholden hebben; Item effte welcke Summen in beyden Parten der Verpandung nu effte mehr hernachmals befunden worden, wen in dissen Hovet-Brefen der Delung vertekent sin worden, de scholen Uns in beyden Parten glick tho Baten und Schaden kommen; und effte etwas in disser Delung vergeten, und nicht hierinne mede genöhmet were worden, dat schall ock beyden Parten kamen thom besten.

Item alß dann Fehmern dat Land in der Vorpandinge in Segeberge Part angeschlagen is, vor achtein dusend Marck tho lösende, und alle Hüre, Pacht, Plicht und jehrlicke Upkamen in der Delung up achtein hundert und viff und vöfftig Marck gereckent sin, wes dat Land Fehmarn mit dem Schlote Glambeck in der Verpandung by den von Lübeck höger wan achtein dusend Marck gefunden werdet Verpande, und ock wes dat sülve Land mit der Stadt-Plicht thor Borch und Lütkenhaven min effte mehr, wen achtein hundert und fiff und fofftig Marck jährlicher Rente gifft, schall ock Uns von beyden Parte tho framen und schaden kamen.

Item: Ob jemands in des einen Parte Boesheit effte Undadt dede, edder ock mit Landrechte verwunnen würde, de schal in des andern Part nicht gehuset, geheget effte entholden werden, dem Parte dar

he gegen gebracken hefft, entgegen effte tho weddern, alles ohne arge Liſt, Jennigerley Hülpe, Rede und Gefehrde.

Alle diſſe vorgeſchrevene Stücke, Punct und Articul Reden und Laven wy König Johan und Hertzog Friederich Gebrödere obgenandt, vor Uns, Unſe Erven und Nahkomlinge, ſtede, faſt, unverbracken und unwedderroplicken tho ewigen Tiden alſo tho holdende. Und hebben des tho groter Verwahringe und Tüchniſſe Unſer beyder Ingeſegele wetlicken an diſſen Brev laten hangen.

Und wy Dorothea von Gottes Gnaden, tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen Königin, Hertzogin tho Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Gräfin tho Oldenburg und Delmenhorſt etc. Hanß von Ahlefeld Ritter, Henrich Rantzow Bredicken Sohn, Henrich von Ahlefeld Herrn Johans Sohn, Hanß Rantzow Henrichs Sohn, Sievert Brocktorff, Claus von der Wiſch, Marquard von Ahlefeld Gorries Sohn, Benedictus Pogwiſch, Hanß Pogwiſch Wulffs Sohn, Oue Rantzow und Borchert Crummendick, hebben nechſt der obgenanten Unſer leven Söhne und gnädigſten Herren Inſiegel, Unſere Inſiegel thoer witlichkeit mede an diſſen Breff laten hangen, de gegeven und geſchreven is na Chriſti Gebort, duſend veerhundert in dem negentickſten Jahre am Tage Laurentii, des heiligen Märterers, und up dem Schlote Gottorff.

XIX.

Bordesholmer Vergleich.

1522. *)

Wytlick kundt und Apenpahr ſy Jedermenniglichen, de düſſen Breff ſehen edder hören leſen, und wem ehme vorkumpt. Nademe ſick twiſchen uns Chriſtiern van Gottes Gnaden tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gotten Konninck, Hertoch tho Schleßwick, Holſten, Stormarn und der Dithmarſchen, Graue tho Oldenborgh und Delmenhorſt, und Fredrichen Erffgenamen tho Norwegen, Hertoch tho Schleßwick, Holſten, Stormarn und der Dittmarſchen, Grauen tho Oldenborgh und Delmenhorſt Irrungh und Gebrecke, ock mennigerley Thoſpracke geholden, dat wy uns den allmachtigen Gode tho Laue, gemeiner Chriſtenheit tho Nütte Sterckung

---

*) Die Urkunde findet ſich bei Lünig Coll. nova II. p. 1025 und im Anhange zu Jargows Lehre von den Regalien p. 51 aber in einem ſehr ungenauen Texte. Richtiger iſt die Däniſche Ueberſetzung bei Hvitfeld II. p. 1190. Hier wird die Urkunde nach einer Abſchrift der Univerſitätsbibliothek mitgetheilt.

und Beterung, ock unsen Landen und Lüden tho guden gudtlick dersuluigen vordragen und voreiniget hebben, voreinigen und vordragen uns hirmede gegenvardiglick in Crafft und Macht disses Breffes, im Namen der Hilligen und ungedeleden Drefoldicheit Aller und itzlicker unser Gebrecken, hienedden verteckent, so wy under einander beth up dissen Dach gehabt hebben, edder hebben müchten nachfolgender Wise und also:

Nademe wy Christiern, Konninck tho Dennemarken ein Commission edder Privilegium von unsem leven Heren Brodern und Schwagern, Hern Carll dem föfften erwelten Röm. Kaiser erlanget des Vermögens und Inhöldes, dat unse frundlicke leve Vedder, Hern Frederich, tho Holstein ꝛc. Sine leue Regalien und Lehen van unß in aller Maten Sine leve und dersulven Vorfahren solcker Regalien hievor vom Stifte tho Lübeck in Lehen genamen, entfangen und gedragen hebben, nehmen, entfangen und dragen schölen. Darumme wiy ock S. L. Solckes wircklig to vullentehnde beföegt und angelanget hebben.

So hebben wy uns dorch de nahbeschrevene unse Fründe und güttlicke Underhandler vormögen laten, solcke Privilegium und Anfoderung der bemelten Regalien und Lehen jegen S. L. affthostellen und renuncieren und fallen tho lathen, welckes wy ock hiemede gentzlick vor uns und unse Erven renunciern asseggen und fallen laten, in Crafft und Macht disses Brefes, doch also, dat unse fründlicke leve Vedder, Hertoch Frederich von Holstein unses leven Heren Broders und Schwagers Kaiser Carls Cassation edder Renunciation dersülven edder sonsten schrifftlichen Bevelich an uns erlange, solcke Privilegien und Commission S. Kayserl. Majestät wedderum tho beantwerden und tho thostellen, daran wy den ock S. L. by unsem leven Broder und Schwager Kaiser Carln nicht impediren edder hindern lathen willen. Ferner ist bedinget und bespracken, datt wy bewilligen wolden, so wy mit dem van Lübeck und ehren Anhange, diesse itzige und gegenwardige feide nicht voreiniget und vordragen worde, dat alsdenn unse frundliche leve Vedder Hertog Friederich van Holstein sambt unsen Landtschafften und Hertochdohmen Schleßwigh Holstein und Stormarn, mit denen van Lübeck einen gudtlicken Fredestandt vorhandelen, bespracken und annehmen mogen, in aller maten, wo solckes in vöriger feide van densulvigen Hartochdomen by Eidt und Regerung höglöblichster Gedechtniß Koningh Johansen, unses frundlicken leven Heren und Vaders sehligen gescheen, beredet und bespracken is worden. Dartho schölen und willen wy ock nahbeschrevenen fründlicken obbemelden Bistandt unser vorbenohmeden Hertochdomen, und Landen de van Lübeck disse Feide aver uth unsen Ambten Schlöten und Stedten mit neinerlei Antastung beschedigen laten, tho Water effte tho Lande, welckes wy unß ock in Crafft dessen Brefes hirmede obligieren unde verplichten.

Forder nadehme unse frundlicke leve Vedder, Hertoch Frederick unß veer sunderlicke Articuls halven Anspracke tho hebbende nomlichen siner erfflicken Gerechticheit halven als ein geborner Koningh und Erve des Rickes Norwegen an densulven Koninckricke.

Thom andern, der Recknung halven und Interesse, der Vormundschop unses leven Veddern wo S. L. antoget, desulve van unsem Heren und Vader lofflicker und seliger Gedechtnüß in S. L. unmündigen Jaren enthaven und opgeböhret.

Tohm drudden, hundert dusent Gulden Schuld belangendt, da Seiner L. in der Erffdehling by der Hertochdomen Schleßwick und Holstein thogeschlagen, de doch unser dreier Koninckrick halven herkamen scholen.

Thom veerden belangende de Vthstürungh unses Veddern vth dem Konninckricke tho Dennemarken als eines gebaren Königs Sohn, dessulvigen Rickes siner L. nicht wedderfahren dat wy derup mit S. L. und S. L. mit unß gudtlick voreiniget, und vordragen, bewilliget, vorfatet und compromittieret hebben. Als wiy unß ock hiermede jegenwardichlick in der allerbesten Wise und Form also sick solckes tho rechte ehget und geböhret, bewilligen, compromitteren und vorfaten laten. Also dat wi Christiern Koninck tho Dennemarcken, twischen dith und negest kamenden Martini dersulven upgemelten veer Articulen by unsen oldelsten Rickes Rähden, ock unser Cantzelei der Koninckricke Dennemarcken und Norwegen mit allem Flyte erkunden ock alle Vordrage, Recess, und anders so desser Sacken denstlick und twischen unsem frundlicken leven Heren und Vader saliger Gedachtnusse S. L. und uns dersulven vpgericht syn mochten mit allem Flite vpsocken und aversehen laten willen, und wat wi daruth beunden S. L. schuldig tho sin edder nicht. Ock was des unser Gemüth sin wert, scholen und willen wi S. L. in obbemeldeter Tyd darüp vormelden und tho erkennen geven.

Darumme compromittieren bewilligen und tholaten wi hiemede avermahls van beyden Dehlen also wahrhafftige Arbitratores und Arbitros disser Sacken tho entlicken und unwedderroplicken Scheidesrichtern upgemeldter veer Articul tho gude und rechte endlick tho handelende, tho dirimieren, tho sprecken, und tho erkennen.

Dem Durchlüchtigesten, Hochgebornen, Erwerdigen, in Gott Churfürsten und Forsten, Hern Joachim, Marggrafen tho Brandenburgh, des hilligen Römischen Rickes Ertz-Kameren und Churfürsten tho Stetin, Pomeren, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen tho Nurenbergh und Fürsten tho Rügen, Hern Hinrichen und Hern Albrechten, Gebrodere, Hertogen to Mecklenborgh, Fürsten tho Wenden, Graven tho Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Heren, Heren Bucksleven, Hertzogen tho Stetin, Pomeren, der Kassuben und Wenden, Forst tho Rügen und Graven tho Gützkow und Heren Heinricken, und Bischoppen tho Ratzeborch, unse frundlicke leue Ohm, Schwager und besundere Frunde, unde wat ehrer aller leven darin

guttlick edder rechtlick erkennen, besprecken, und handeln werden, solckes schölen und willen wi itzo also dan, und dan also itzo unwedderroplick annehmen, ratificiren und bewilligen entseggen uns hirmede ock aller Beneficien und Freiheit des Rechten, also tho appelliren, suppliciren und provociren an alle Overicheit gentzlick aff, darup scholen de bemelthen erwelten Schedes-Richtere Churfürsten und Forsten ungefehrlick veertein Dage vor Pfingsten im Jahre der mindern Tal dre und twintich tho gudtlicker und rechtlicker Verhandelung einen Tag gegen Segeborch ansetten, darsulvest ock ere L. samptlick deßgelicken ock unse Vedderen und wy personlick erschinen scholen. Solcke Gebrecken der vpbemelten veer Articulen summarie uth dem Grunde, ock ewes darthо van brefflicker unde levendiger Orkundt van nöden rechtlick beth thom beschlüt der Sacken horen, und daraver einen ehrlicken guden Handel mit allem Flite vornehmen und vorsocken, dar averst de Güde eren levenden entstahn wörde scholen ere L. vor affscheding van Dage darsülvest solcke veer vpbemelte Artickel dorch ein entlick rechtlick Ordel scheiden und vorspracken begeue sich ouerst dat einer edder mehr van den Churfürsten, edder Fürsten dorch ehnhaftige redelicke Orsacke tho solckem Dage personlick thokamende verhindert worden, desulvige schal alsdenne sine stadtlicke und vullmechtige Rähde an S. L. stadt darumme tho handelen und tho ordelen schicken und afferdigen.

Idt scholen ock de bauen gemeldten Scheiderichtere up solcken Dage tho Segeberge so lange de waret und sick erstrecken wert up beyder Parteien Unkost darliggen und unterholden werden.

Offt wi ock Christiern Koninck tho Dennemarcken unsen Veddern wedderümme etlicker Artikel tho beschuldigen hadden, schall up de Tidt des angesetteden Dages vor den verordenten Scheides-Richtern ock gehort und gütlick edder richtlick in maten wo bauen steid vordragen edder uthgespracken werden, doch wat solcke Klagung unsem Veddern van Holsten tidtlich vor dem Dage thogeschicket scholen werden; und up lengste tzwischen dith und Wyinachten und wat also van upgemelten Churfürsten und Fürsten erkandt, beredet und bespracken worde, den willen wi stracks, an Weigerung und Vertog vervolgen, und solcke stede vaste und unvorbracken holden.

Und nademe wy Christiern, Koning tho Dennemarcken, unsen leven Veddern des gelofftes halven, so S. L. vor unsen Hern und Vader seligen Koninck Johansen gedaen elff dusend Marck Lübsch ungeverlick weniger edder mehr na vermoge der vorschrivinge und Inholdes der avergeuen Quitantien hinderstellig gebleven, solcke upgemeldte Summa der elff dusend Marck Lübsch scholen und willen wy S. L. up negestkamenden Ummeschlag, wenner men wert schriven: Im dre und twintigesten thom Kile, gudtlick, und tho Dancke ane allen lengeren Vortoch und S. L. Schaden an Lübeschen Schilling, na Ludt der vorschrivinge, gelden und betolen.

Als wy uns des hirmede in Krafft deſſes Breves jegenwardichlick vor uns und unſe Erven by unſen Koninclichen Worden guden Truwen und geloven ſolckes tho doen obligiern bewilligen, thoſeggen und vorplichten.

Wider is twiſchen uns beredet, dat nemandt van unſen Vnderdanen der Hertochdomen Schleßwig und Holſten ſchole utherhalven des Forſtendomes darinnen ſe beſetten, tho rechte geladen, edder citert werden, edder van däniſchen Rähden utherhalven des Fürſtendomes tho ſtaen nicht ſchuldich ſyn, und ſcholen wy Chriſtiern, Koninck tho Dennemarcken, aver unſe Borger, Buren und gemeine Geiſtlicheit, desgelicken ock unſe Vedddern aver de ſinen ſo ane Middel under jeglicken Deel beſeten, tho richten und tho ordelen hebben, und wat alſo von islicken Deele geordelet weret, dat ſchal dat andre Deel tho genehm halten, und tho exequiren ſchuldig ſyn. Averſt aver de Ridderſchop unde de Prälaten dewele deſulvigen in upgemelten beiden Fürſtendomen ungedelet, ſcholen wy ſamptlick mit unſem Vedddern tho richten unde tho ordelen hebben, und efft unſer einer perſonlick im Forſtendohme nicht were, und ichts wat aver upgemelte Prälaten und Ritterſchop tho ordelen und tho richten van nöden, deſülvige ſchal dem andern, ſo im Fürſtendome iſt, etlicke ſiner Ambtlüde und Rähde, in denſülvigen Forſtendomen beſeten, tho ordenen und tho geven.

Und wat van den inländiſchen Forſten und thogeordneten Amtluden edder Rähden geordelet werth, darby ſchall idt bliven, doch dem Hertochdome Holſtein de Appellation an Kayſ. Majeſtät fri vorbeholden, und mit dem Schleßwickſchen Hertzochdohme ſchall idt mit der Appellation na older Gewanheit geholden werden, unſchedlick unſen und eren Privilegien beide Forſtendome belangende.

Idt ſchall ock im Hertochdom tho Holſten na eren olden Gewanheiten unde Statuten, ock na dem Sachſenſpegel gericht und geordelet werden, und in dem Hertochdom Schleßwick na dem Jutiſchen Koninck Woldemarus Löbock und Rechten geſpracken werden, na Vermöge der Privilegien.

De Straten ſcholen up Segeberch, Tritow und Oldeſchlöh van Olders ungehindert tho ghan und gebrucket werden, ungehindert deß Köpmans und Vörmanns na eren Gefallen, bet tho den angeſetteden Rickesdagen gegen Segeberge, und ſo wi darſulveſt mit unſen Vedddern guttlich darumme nicht verdragen werden, ſcholen de upgemelte Schedes-Richtere deſſen Articul der Straten halver rechtlick tho erkennen und tho entſcheiden hebben.

De Tollen tho Oldeſchlohe den wy Chriſtiern, Koning tho Dennemarcken itzt geſettet und geordnet hebben, ſchal ock beth tho dem Dage tho Segeberge unvorandert bliven, und ſo wy deß mit unſern Vedddern, darſülveſt up ſolcken Dage nicht gudtlick verdragen worden, ſchall deſülvige Artikel off ſolcken Tollen van unß allein edder unſem Vedddern neuen uns henvor geordnet und geſelt werden, ſchal ock thom rechtlicken Entſcheiden und Erkenteniß upgemelter Fürſten und Scheides-

Richtere neven den anderen Articulen gestellet werden. deß Schadens halven der nahgeblevenen Parde, und Harnisch, so wy Frederick Hertoch tho Holsten in dem denste so wy Königl. Majestät unsen gnadigen leven Veddern in Schweden gedahn, erlitten, ock sülvest gegülden und betalt hebben, willen wy unse Anspröcke und Forderinge deßülven Schadens halven unsem frundlicken leven Heren tho sonderer Frundschop und Gefallen afstahn und fallen laten und uns deshalven mit S. K. würden gudtlick und frundtlick voreinigen.

Alle und islicke baven geschrevenen Puncte und Artikull, gereden, laven und versprecken wy Christiern, van Godes Gnaden, Koninck tho Dennemarcken ꝛc. vor unß und unse Sohne Hansen, und wy van Godes Gnaden, Frederich, Hertzog tho Holstein, vor unß und unse beide Sohne Hertoch Christiern und Hertoch Hansen, und andere unsere Erven, by unsen Koninglicken und Forstlichen Gelouen truwen und waren Worden, stede, vast unwedderspreclick und unverbraken tho holden, und schol dermede aller unfrundliker Wille, de sick twischen uns von beiden delen, dieser und aller orsacken halven geholden edder begeven hefft, vor uns und upgenandte unse Sohnes und Erven gantz und ghar upgehaven, gesonet, geeiniget und vordragen sin, und bliven, und solckes kein deel gegen den andern in arge edder unguden, mit Worden edder Werken nicht an den oppen, edder gedenken, sunder islicker, dem andern dhon und ertogen, dat frundlick, vedderlick und naberlick sin mach, getruwlick und ungeverlick und hebben des tho Orkunde und merer Sekerheit unser beider Kon. und Forstlicke Insegel dessen Breff und Vordrach andrucken und hangen laten, der dar geven is ihm Closter tho Bordesholm, am Middewecken Laurentii, na Christi Gebort vofftein hundert und im twe und twintichsten Jahre.

Und van Gades Gnaden, wy Joachim Marggrave tho Brandenborch, Churfürst Albrecht, Hertoch tho Mecklenborch, und Hinrich Bischop tho Ratzeborch, als bewilligste gudtlicke Handeler etc. bekennen und dohn kundt, vor idermennichlick hirmede in Crafft und Macht disses Breves, dat wi alle baven geschrevene Punkte und Artikull, ok Obligations, Compromiss, und Vorfatunge twischen Kon. Würden tho Dennemarcken an einem, und Hertoch Frederichen van Hollsten anders deels unsen frundlicken leuen Heren Ohmen und Schwagern gnedigsten und gunstigen Heren also vordediget, gehandelt, und gudtlick bespracken unde vordragen hebben, und willen na allen unsen Vermogen, daraver und an sin, dat solcher Vordracht in allen sinen Punckten und Articuln also gentzlick und vullenkamenlick geholden, demsulvigen nagesettet und gelevet werden schole.

Hirby und aver sint gewesen van wegen Koninclicher Dorchluchticheit tho Dennemarcken, Her Magnus Guy, und Her Wulff Pogwisch der Elter, Rittere, und van wegen unses Ohmes und Schwagers und günstigen Herrn van Hollsten etc. Her Hans Rantzouw, Her Wulff Pogwisch der Junger, beide Ritter, Claus van Alevelde,

Claus van der Wisch, Hinrick Rantzow und Detleff Reventlow, Doctor und Cantzler.

Des tho Orkünde und merer Sekerheit, hebben wy upgemelten Churfürst und Fürsten uns Segell nevenst Kon. W. und genandtes Hertoch Frederichen van Holsten alß der Parteien Ingesegell an dessen Vordracht und Breff drucken und hangen laten, de gegeven is an der Stede im Jahre und Dage wo baven gemelt.

XX.

König Friederichs I. Confirmation der Privilegien. 1524. *)

Wy Frederick van gots gnaden, Erwelter Konyngk to Dennemarcken, Rechte Erue tho Norwegen, Hertogh tho Sleßewigk Holsten Stormaren Vnd der Dythmerschen Graue tho Oldenborch vnde Delmenhorst Bekennen vnd betugen apenbar, vor vns, vnße eruen vnd nakamelinge Dat wy den Hochwerdigen Werdigen Gestrengen Erentuesthen Erßamen, Hern Bisschuppen, Prelaten Ridderschupp Manschupp Steden Innwannern, vnde gemenheyden, sampt allen Inßathen, der Furstendome, Sleßwigk Holsten vnd Stormaren vmb erer getruwen vnderdanigen vnde gehorsamen denste willen, dede ße vns Jegenwardigen, In dessen vnßen swaren, Krygeßlufften, bewyset hebben, Dck In vnßen noden vnd schulden guthwillich yrboden, vnde yrtoget hebben, vnde noch namals, gudtwilligh vnd getruwelick bewißen, vnd irtogende werden, hebben ere Priuilegia Frigheit vnde begnadinge, Wor de denn van olt her' van Fursten tho Fursthen, Konynchgen Hertogen vnd Grauen, vorgeschreuen, vorsegelt vnd enen begnadet vnd gegeuen syn', vornyget confirmeret ratificeret vorbetert vnde voranderth, Szo Wy ock Jegenwardigen', In Crafft vnd macht dessßes vnßes vorsegelden breues vornygen Ratificeren Confirmeren Vorbeteren vnd stadtuesthen, In articulen wo nafolgen, Alßo offte ße alle van Worden to Worden, hir Inne bestemmeth vnd begrepen weren, Tho dem ersthen, vmme bestendicheit der suluen lande In vrede tho holdende, Wyllen wy vnd scholen, Denn Cristenne louen, Godes denste vnd de rechtuerticheit holden, holden lathen, Beschermen vnde nicht krencken, Men mehr na vnßeme vormoge eynem Islicken Inwonner der erbenomenden, lande, geistlik vnd wertlik Ridderschupp Stede, alßo Sleßwigk Flensburgk Hadersleue Hamborch Kyll Itzeho Rendesburgh vnd alle andere Stede, cleyne vnd groeth der vorgenomheden lande, ore Inwaner, den kopmann vnde wandern mynschen by erem rechte vnd frygheit tho latende vnd ße dar anne beschermen, Vnde alle ere Priuilegia Frygheit Recht vnde alle erlike ßede

---

*) Abgedruckt nach Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft.

vnd wanheit auer alle deſſße vorſchreuen lande Szegel vnd breue, vor vns vnße Eruen, vnde nakomelinge ſamptlik vnd eyn Iſlick beſundergen, ſtede vaſtholden, De bunden vnd lanſten In deme hartichrike ſchollen neyn' gerichte effte gewalt auer de prelathen, vnd Eddele lude hebben, de ock nicht vordhelen, ahn erem egen liue vnd gude, edder In Jeniger mathe, mit dennſchen lanthrechte vorfolgen, Dat Szant vnde grunt egher ſcholen nicht ſcheden ane des Prelathen, effte eddelmans oreme Sormarcket, vnd ornum dat ße yn beſittinge vnd In brukinge hebben, edder mit erem lachhouende beholden hebben offte beholden willen, De prelathen vnd Ridderſchup In den vorgeſchreuen Furſtendome Sleßwigk vnde Holſten ſcholen hebben Hals vnd Handt, vnd dat hogeſte gerichte, auer ore vnderßathen, vnd deners ſunder allen myddell, vnde der Furſten bewer offte vorhinderinge dorch ße effte ere Amptlude edder beuelhebbere, vth vorbeholden furſtliger ouericheit vnd gemeyner landtuolginge vnd ock furſtliker prerogation Dat prelathen, vnd Adell In den vorbenomeden Furſtendome ſcholen bauen recht vnd rechts irbedinge vppe de gemeynen Manſſchupp Prelathen, Redemän vnd Stede dorch de Furſten, edder ere beuelhebbere nicht vorweldiget auerfallen edder vor vnrechtet werden, Vnde wowol dat Furſtendoem Sleßwigk, van dem Ryke tho Dennemarcke tho lene geyth, ſcholen doch de Inwoner buthen landes nicht appelleren mogen ſunder vor vns vnßen prelathen, reden vnd Ridderſchupp der Furſtendome Sleßwigk vnd Holſten, ſick In rechte entſcheden lathen, Men ſchall ock In den vorbenomeden vnßen Furſtendomen, neyne Ackſiße Tollen edder beſweringe effte Jenige vnplicht, den prelaten Ridderſſchupp Manſſchupp offte Steden, vnde allen Ingeſetenen vpleggen, bauen fulbordt der gemeynen, Manſſchupp,. Eyn Iſlick Prelate effte eddelmann ſchal van den Jennen, dat he to ſyner koken bederueth, vnd van ſyner varne haue vnd buwhaue ock andern ſynen Kornen Renthen, nicht tollen, De Inwoner vnde Ingeſethen, der vorſchreuen Furſtendome Sleßwigk vnd Holſten, he ſy geiſtlick edder wertlick, ſcholen nicht plichtich ſyn buthen den geſechten Furſtendomen tho denende edder tho volgende offte hulpe tho donde, men vormogen ße denne dar tho mit ßolde, Nemande ſcholen Wy vth deſſßen vorgeſchreuen landen, yn ßaken dede lyff ere vnd gudt belangen, vor vns buthen den Furſtendomen tho Rechte laden, Men eyn Iſlick ſchal ſyn recht, bynnen landes ßoken, vor vns vnde deſſßer lande prelathen, Rede vnd män Schall ock dorgh neyne denſſche edder vth heymeſſch gerichtet werden, Deſſßen landen vorbenometh lauen Wy na alleme vnſeme vormoge holden an guden frede, vnde dat ſe bliuen, ewich thoſamende vngedelet dar vmme ſchall neymant feyden, den andern, Men eyn Iſlick ſchal ſick nogen lathen in rechte, vppe dat ßodan vrede, des tho beth geholden werde, Scholen wy vnd willen vnſe Amptmahnne alße Droſthen Marſchalcke Schencken Kokenmeiſter Vogede, vnd der geliken, hebben ahn deſſßen landen, Inwoner deſſßer lanth vnde ouer vnße

Slothe Borge vnde lene darsuluest doen vnd anders nemande wertliken luden, dede van dem adell bynnen landes gebaren synt, Men schall ock twye des Jares gemeyne landtdage vorschriuen, Achtedage na Passchen In dem Furstendome Sleßwigk bynnen Flensborch, vnd Achtedage na Michaelis In deme Furstendome tho Holsten, bynnen dem Kyle, vnd alßdar alle vnd Islike ßake vorhoren vnd mit rechte scheiden, Wes de lanthdroste vnd landeßmarschalck mit anderen vnßen Reden, dede ße dar tho gebruken, deßßen vorgeschreuen Furstendomen tho besthen, vnd tho bestande nuttest bedencken konen, myt thohopeßate eynicheit vnd vrede vptorichtende lantfrede to bedende, myt naberen to vorwetende, wes ße der haluen beden schicken, effte setten, wo dat vns nicht tho schaden vnd nadell sy: stede vast holden, Wy lathen ock to vnde befulborden, In Crafft deßßes breues dat de landtdroste, offte Marschalck, vnd vnße rede, mogen vorfolgen vnde Rechten de Jennen dede hir ent Jegene dön, Weret ßake dat Jenich toch vyenthdichliker wißße bynnen edder buthene landes, vorhanden worde, dar Jemant gefangen edder gegrepen worde denn schole wy vnße eruen vnd nakomelinge vorplichtet syn van vengkenißße vnd veltschaden tho quitene, vnde to loßende, Wy scholen vnd willen ock In den Furstendomen Sleßwigk Holsten Stormaren, nene andere munthe ansetten, Men alße tho lubecke vnd hamborch genge vnd geue ys Alle desse vorgeschreuen, articule lauen vnd Szweren Wy Frederick vpgenant, lyffliken In den hilligen by vnßenn koningliken eren truwen vnd gelouen stede vast vnd vnuerbroken, ewichliken tho holdende, vnd vor vns vnße eruen vnde nakomelinge alle deßße vorschreuen Articule stucke vnd puncte sampt vnde eyn Islick besundergen, den Hochwerdigen vnd Werdigen Gestrengen Erenthuesthen vnd Erßamen Hern, Prelathen, Ridderßschupp Mansschup vnd gemeynen Inwoneren der Furstendome Sleßwigk Holsten vnd Stormarn eren nakomelingen, vnde eren eruen, vnd to truwer handt Reden derßuluen Furstendome stede vnd vast ewigen vnuorbroken tho holdende, sunder arg vnde ane geuerde, Vnde hebben des vnße Furstelike Secrete nedden ahn deßßen breff mit frygen Willen Wethene vnd vulborde tho Staduestinge vnde Orkunde der Warheit hangen lathen, Dede gegeuen is In vnser Stadt Kyle Im Jare nha Cristi vnses heren gebort dusent viffhundert vnde veer vnde twintich ahm fridage nha vnßes Heren hemmelfarth

(L. S. electi regis.)

Confirmation der priuilegien Kunig Friderichs

Koningh Friderichenn Confirmation

XXI.

Union mit Dänemark.
1533.

Wir hirnabeschreuene Juer Munck tho Rypen Stige Krumpen tho börrlom, Auo bille tho Arhußenn Georgius fryße tho Wyborch vonn gots gnadenn Bischoue, Torbernn bylle Archielectus to lunden Joachim Ronnow tho Roschilde Canutus guldenstern tho Ottenße vonn den selbigenn gnaden Electi Hinricus Abbet tho ßor Eskildus prior tho anderschow, Magnus goye Dennemarkes Rykes Hauemester, Tuge krabbe des Rykes Marschalck, probbern von podbusch, Hanns bylle, peter lucke, Mathis bully, Due lunge, Manus Muncke Erick banner. Vleff roßenkrantz Otto krumpen Johan Dxe, Johan Vrne Johan Borne Anders bylle, Axell brade, Nyls lunge, knuth Bylle, Holger Wulffstan, trudt Wulfstan, knuth ruthe, Clawes podbusch, klaw's bille, Axell Vgrup Riddere, Erick krummedick, Nils brock· Eler renno vnnd knuth guldenstern Dennemarkes Rykes Rethe Dohn wytlich vnd bekennen hirmydt offentlich vor vnns vnd alle gemenheitt Dennemarkes Rykes Ingeßeten gestlich vnnd weltlich Eddell vnd vneeddell, Dck alle vnnße Eruen vnd Nakomelinge, Dath wy erst gott dem Allmechtigen vnd der hilligen vngedeeldenn Dreuoldicheitt tho laue vnd Eeren, tho erholdung freede vnd Enicheitt alle Denemarkes Rykes Jnngeßeten, tho vorbeterung, bestanth vnd Nütte gemeneerr' wolfarth dennemarkes Rykes, Desglykenn Sleßwick, Holsten vnd Stormern Furstenndomen vnd alle ere Ingeßeten Vns hebbenn voreenigeth thohopegeßettet vorbunden vnd vordragen, Wo wy ock Jegenwardigen Jn krafft dusses vnnsers breues hirmede offentlich vns voreenigen thohopeßetten vorbinden vnd vordragen mith dem Durchluchtigen Hoichgebornen Furstenn vnd Hern Hern Christianen von gots gnaden Hertzogenn to Sleßwick Holstein der Stormeren vnd dithmarschen, grauen tho Oldenborch vnnd Delmahorsth vor siner Furstlichenn gnaden sulvest vnd jrer vnmundigen Broder Dck gemener der bauengeschreuen siner Furstlikenn gnaden Furstendomen Ingeßeten vnd vndersaten wegen Gestlich vnd weltlich Edell vnd vnedell Niemants buten bescheeden, Nemlich vnd alzo dath koninckliche Maiestat von Dennemark vnd wy dennemarks Rykes Rethe Adell vnd Ingeßeten des Rykes, Vnd desgliken de Fursten vnd Hertzogen tho Slesvick Holstein vnd Stormern Hoichgenenth mit dissen eren F. G. geskreuen Furstendomen, Heren, Adell vnd vnderßaten Een dell dat ander alletidt trw'elichen fruntlichen, vnd Naberlichen wolmeenen vnd furdern soll Szin bestes weten vnd Argestes wenden Vnd tho deme effte Jenich Deell von beider parth Auericheit Jdt were konigk: Mtt to Dennemark, edder Hoichgenente Hertzogen to Sleßwick vnd Holsten tc Eene den andern hedde tobespreken effte warumme thobelangende Jdt were vmme wath

ßaken edth wolde, vmme landt effte lude, kleene vnd grott wo Idt mochte genomet werden' nichtes butenbeskeeden, Szo sall solke sake twydracht vnd vnenicheitt vor Achte vnser beiderßits Rethe gestellet Ingebracht vnd geklaget werdenn, Welke Sostein vnser beider parth Rethe sollen tho koldinge bynnen thween Manten na der forderunge des klageden beschwerden deeles Inkamen, Edth were dann sake dat veyde effte merkliche Orsake vorfelle dat idt so hastigen nicht geschehn konde, Szo sall idt doch bynnen Jar vnd dage vppe dat lengeste geschehn, Vnd de suluigen Szostein vnser beider parth Rethe sollenn to koldinge nicht vttheen, edder van einander skeiden Sze hebben denne thouorne solke Errinqe gebreke vnd vnenicheit by erem Eede entlick entskeeden vpgehauenn vnd in fruntschop edder in Rechte vordragen, vnd vorgeskreuene beide Auericheitt sollen weßen Jeder vorplicht ein Jslick sine Achte geordente Rethe de to der behuff geschicket vnd deputirt ßin Szo offte dat vannoden vnd so lange solke saken vorhandelt werdenn Jre Eede plichte vnd geloffte gentzlich thouorlaten vnnd losthogeuen Vnnd ßolke Sostein beider parth vorordente Rethe sollenn sich ock thouorne, ehr die erkantznus geschicht In der Twydracht vnnd errinqe dar Sze vmme bescheiden ßint samptlichen vnd endrechtigen by erem Eede eines vpmans vnd Auerrichters vorglikenn vnd vorenigenn, Alzo vnd darume effte se sick des vtsprakes nicht konden vorglikenn vnd vorenigen dath eines deels Achte Jegenn des annderen deels Achte Sententierden vnd spreken, Welkem parthe alzedan de suluige vpman in der ßakenn bifallenn werdth Deme sall dat annder parth thofolgennde skuldich ßin, Jedoch wat vnnder den Sostein Rethe Twolue alleins vnd eenich erkennen vnd besluten, ock affseggen, dath sall alwege Ane vpman by machte blyuen Vnd darmede sollen beide Auericheitt mit den Sostein Rethenn in der ssakenn nichts mehr vornheinen sonder solker erkantznis, sonder jennigen rechtgank edder Appellation sick genogen laten Vnnd offte de suluigen Sostein thogeskickede Rethe sick vorenigeden vnd einen vpman effte Auerrichter vth dennemarks Ryke edder vthe denn vorgeskreuen Furstendomen keyßeden' Szo sall des vpmanns Herre vnd Auericheit dar vnnder he beßetenn Js vorplichten vnnd schuldig ßin, emhe sine Eede vnnd geloffte, so offte Idt to der nottorft vnd handelunge vannoden, gentzlich thouorlaten, Ock so sall niemants von dussen parthen Neens deels apenbare Vyennde huessen, heegen, herbergen . leidenn, effte in Jenigerley mathe vpholdenn noch thofallen, ock mith tho skonen nicht befurdern hemlich edder apenbar Vppe dath ock von beider parts vnderßaten vnd Ingeßeten destebeter enicheit frede vnd Recht moege vorgenamen vnd erholden werden, Hebben wy vns so vorgliket vnd vordragenn. War jdt namals so geschege dat jennige ko: Mt't vnderßaten Edder ock der Hertzogenn van Sleßwick vnd Holsteu tc. vnderßaten gestlich effte weltlich Eddel edder vnedell nenen Statt Condition edder Jenigerley perßone vthgenamenn vorvnrechtet wurden Idt were van siner eegen Auericheit edder ock van der andern

Auericheit vnderßaten Dck offte Jennige ko, Mt vnndersaten von den Furstenn to Sleswick vnd Holsten vorvnrechtet wurden, Vnd wedderumme so jenige vonn der Hertzogen von Sleswick vnd Holsten vndersaten von ko. Mt tho Dennemark vorvnrechtet wurden Wor dan dee suluigen de alzo beschwerth vnd vorvnrechteth wurden ßick geuenn to einer von beider Auericheit effte to erenn vnderßatenn, In solker mathe offte een vnder ko, Mtt vnnderßaten ßick geue to denn Fursten to Sleßwick vnd Holsten, edder to erenn Adell vnd vnderßaten, Wedderümme ock war welke vthe der vorgeskreuene Furstendohme vnderßaten sick geuen to ko: Mt: vnd dem Rykes Radth Adell effte Inngeseten In Dennemark vnd begerde geleide konde vnd wolde ock recht lydenn Idt were Inn wath saken edth wolde, ße belangende. Eere liff vnd guth nichtes butenbeskeiden In Jenigerley mathe (Idoch sall der Hanndell so der gestlicheit der Furstendohmen Sleßwick vnd Holsten betreffend js Nha lude des Recesses de vp dussem Negestgeholdenem landtdage thom kyle dar Auer ,vpgerichtet js wurden by machte jn siner werde bliuen, vnd de vorgescreuene Fursten to Sleßwick vnd Holsten tc sollen bauenn dath toantwordenn nicht skuldich ßin.) Szo sall ko Mt to dennemark de Ryks Radth, gemene, Adell vnd Ingeßeten darsuluest war de alzo vmme solker bauengeskreuen sake angesucht wurden Vnd herwedder desglikenn de Fursten to Sleßwick vnd Holstenn mith erem Adell vnd vnderßatenn effte de jn solker mathe ock belannget vnd angeropenn wurden, vorplichtet sin by ere Eede truwenn vnd guden louen dath beschwerde parth thohanthauenn, tho Rechte thogeleidende vnd touorbiddende, Dartho des klegers sake touorskriuende an de ander Auericheith vnd dath ander parth, Vnd so sollenn beide Auericheit vnd parthe vorplichtet ßin, anhe jennige entschuldigung bynnen thwe'n Maneten nha der tidt alze de sake vorklaget js vonn dem beschwerdenn parthe darthothoskickende ein jeder viere von sinen Rethen Denne sollenn de Achte beeder parts radth to koldingen Inkamenn vnd dar by erenn, guden truwenn vnd louen nicht vtkamen edder von einander skeidenn, Eher solke twidracht vnd vnenicheit, gans vnd gar vordragen voreenichet vnd jn frunthschopp edder in Rechte vorliket ßint Idt were dan sake dat grote veyde vorfelle dath idth so jligenn nicht geschehn konde Szo sall idt doch binnen jare vnd dage vp dat lengeste geschehn Vnd so sall jede Auericheitt vorplichtet ßin so lange alze de sake waret vnd so offte jdt vannoden js Itliker sinen vier Rethenn de darto vorordent ßint ere Eede vnd plichte wo vorgeskreuen thouorlatenn De suluigen Achte vorordente Rethe sollenn auerst so balde se byeinander kamen sick erst vorgliken vnd vordragenn, ehr ße jenigen Handell vornhemen offte begunnen by eren Eeden eines vpmans effte Auerrichters, edth sy vmme watterley twydracht edder sakenn dath were, Alzo vnd darumme effte de Achte sick vonn beiden parthen nicht konden vorgliken, vnd viere kendenn jegen viere, so sall de erkantenus by machte blyuen der de vpman thofalth, Jodoch wath vnder den Achte Rethen soffe

eindrechtick erkennen vnd affseggen, solckes sall anhe vpman alletidt by machte bliuen, Vnd wath alzo erkanth vnd affgesecht werth wo hiruorgeskreuenn, Darmede sollen beede parth mit denn verordentenn Rethen anhe jenigen wydern rechtganck vthflucht edder appellation sick benw'genn laten, Vnd welkern vpmanne de Achte vorordente Redhe alzo samptlichen keyßenn werden Szo he in dem Ryke Dennemark effte jn den vorgeskreuen Furstendomen beßeten js, Szo sall de Auericheit dar vnder he beßeten js Emhe sine eede vnnd plichte so offte dath behuff js, vnnd so lannge de handell wareth dartho he geesket wert thouorlatende vorplicht sin Wath auerst de meesten vnnd de mehrer Deell vonn den Achte geordenten Rethenn wo vorgeskreuenn kennen vnd affseggenn dath sall beede Auericheitt vnnd parthe by erenn guedenn truwenn vnd louen thohanthauende vnd beskuttende ock thouorbiddende vorplicht sin Doch sall Niemants van beidersits vndersaten Szick Eyner vor des Anndernn Auericheitt edder vnderßatenn beklagenn mocgen Edth hebbe sick dan jeder Deel vorhen erstlich vor sine gheborlige Auericheitt vnd richter Idt sy jm vorgeskreuene Ryke edder Furstendohme, beklaget, Szin recht gebedenn vnd aldar Neen Recht hebbe bekamenn konnen Szo moegen de thoflucht hebbenn tho der Anndern Auericheith edder tho beiderßides vnderßatenn Denne sollen ße schuldich ßin ock plichtich dath bedruckede beschwerte parth tho Rechte thohelpennde wouorgeskreuenn Hirbeneuenn sollen ko. Mt't, Dennemarks Rykes Rethe Adell vnd Ingeßeten darsuluest denn Fursten vnd Hertzogenn tho Sleßwyck vnd Holsten tc hoichgenent Ock erem Adell sampt allen jngeßeten der Furstendomen mydt allen Nhaberlichen truwen vorwanth ßin Desglykenn sollenn hoichgenente Fursten to Sleswick vnnd Holsten tc mith erem Adell vnd vnderßaten dar suluest koningkliche Mtt dem Rykes Radt Adell vnd jngeßeten des Rykes dennemarken wedderumme glyker gestalt mith aller fruntlichen' Nhaberlichen truwen vorwandt ßin Vnd ein parth dath ander deell Ane hulpe trost vnd bistandth nicht vorlaten Doch alzo dath alwege ein deell des anndern tho lyke vnd Rechte moege vnd mechtich ßin solle, Ock sall neen parth anhe des andern parth radth vnd wethen ßik jnn veyde' nicht begeuenn Gescheget auersth dath ko. Mtt vnnd dath Ryke tho dennemark Edder de Herthogenn tho Sleßwick Holsten vnd Stormern, effte de suluigen erer gnaden Furstendomen, tho water edder lande Auertagenn, auerfallen, effte vientlicker wyse angefuchtenn angegrepen vnd jn jenigerley mathe vorgweldigt edder vorvnrechtet wurden, Idt were vann Keiser, Koninge Churfurstenn, Fursten, landt gemeende Stath effte watterley Condition edder personenn, ock macht vnd gewalt dath sin muchte wo man dath mydt namen nomen konde Nichtes butenbeskeeden, vnd dhe suluigen vorgescreuen parthe alze Nemptlik ko. Mt't tho dennemark dath Ryke dennemark Edder de Fursten tho Sleßwick Holstein vnnd Stormernn vnd de suluigen erer gnaden Furstendomen recht liden konden vnnd doch bauen dath lykewoll auerfallenn wurden Szo sall dath annder parth strax dem beschwerdenn vorgweldigdem

parthe dath alzo auerfallenn js mith nhafolgender Hulpe thodienende vorplichth sin, Alzo Nemlich Sollenn de Furstenn vnd Hertzogenn tho Sleßwick vnd Holsten tc Hoichgemelt, mith sampt genente dusse erer gnaden Furstendomme vnderßatenn Der Koninclichen Maiestat. denn Rykes Rethenn Adell vnd jnngeßeten des Rykes dennemark mith anderthalfhundert geruft Krigesvolke tho Rosse vnd keyner tho vothe todienende vnd thohulpe thokamennde schuldich plichtich vnd vorbundenn ßin Vnd hir entjegenn sollenn Ko. Mtt wy Rykes Radth Adell vnd Jnngeßetenn des Rykes dennemark Denn Hoichgenenten Furstenn tho Sleßwick Holstenn vnd Stormern tc vnd erer gnaden Furstendomen vnderßatenn vnd Jngeßetenn mith krigesvolke drehundert wol gheruster perde. vnd keyne tho vothe thohulpe thokamende thodienende wedderumme ock schuldich plichtich vnnd vorbunden ßin. Vnd dusse suluige Antall krigesvolck darmede ko. Mtt wy Rykes Rethe Adell vnnd Jngeßetenn des Rykes dennemark den Hoichgenenten Fursten vnd erer gnadenn Furstendomen tho Sleßwick vnd Holstenn tc. thodienende plichtig sin Solkes sollenn wy dohn. Ein manath lannck vp vnnse Egenn kost terung besoldung vnd skadenn vnnd de suluige mante sall anghan ßo balde ße kamenn Jn die vorgeskreuene Furstendome So auerst de beyde*) lenger als ein Monath stunde Szo sollenn solich krigesvolck de beyde*) all vth wardenn vnnd nicht vann dar skeidenn, ehr ßie geendiget werdth Een Jder parth vp sine egen besoldung vnd skaden Doch welich parth dath annder geesket vnnd tho siner noth brucket Szall dath suluige na vorlope des ersten Manetes mit geborlicher vnd truwlicher vnderholdung ahn prouande der spiße vnd fuderung thon perdhenn Nha gelegenheitt der veyde alze vorgeskreuenn vorsehn werdenn, Jodoch vp ere Egenenn beßoldung vnd schadestanth, Wereth auerst sake dath de Ryke dennemarken vnd de Furstendomen Sleßwick vnd Holsten vnd Stormern mith grotter macht vnd gewalth beveydet vnd bekriget wurdenn dath eth skinbarlike noth vnd behuff were stadtlikernn bistandth

*) Soll wahrscheinlich veyde heißen.

thohebbennde Jn solkem falle vnd nodth sollenn wy beede parthe des Rykes vnnd der geskreuenn Furstendomen, Auericheitten, mith sampt den Ingeßetenn by vnßen guedenn truwen vnd louenn vorplicht ßin de Eene dem Andernn tho troste vnnd hylpe thokamende wan des noth mydt aller macht dhe wy konenn van steden bringen Mith lanndt vnd ludhenn tho Rosse vnd vothe, vnnd de Eene sall denn Andern Jn Nenerley wyße nicht vorlatenn, Vppedath ock Neene Argelisth Archwann vthflucht edder twidracht konne edder solle gespureth geudeth noch vorgenamenn werden Szo sall Neenn parth mith Nenerley entschuldungen sick von ßolker hulpe vnd bystandth enthschuldigenn vnd entleggenn moegenn, Jdth were dan sake dath de vyende tho lyke legenn Jn dath Ryke vnd jn de Furstendomen, Ock ßo stark dath mann jn Neenerley mathe de geeskedenn hulpe entberenn noch geradenn konnde Szo sollenn de parthe solliche Merckliche skinbarlicke Orßake Eene dem Andernn mith warhafftiger kuntzschop vnd vnderricht tho erkennen geuenn, Vnd wo dath so geschege so sall doch darmede dusse vorbundnus Jn jenigerley mathe nicht gekrencketh noch geschwechet ßin noch werden, Vnd doch welker parth jn solkem falle erst vonn denn vyenden erledigeth vnnd entfryeth werth dath sall dem Anndern parthe welketh noch von denn vyenden beschwerth blifft anhe alle entschuldigung vnd vortogerung tho hulpe vnd tho troste kamenn mydt alle der macht de mann kann thowege brengen Dar Jnne sollenn ßick de parthe Ane alle Argelisth truweliken bewyßenn vnd erthegenn. Dewyle ock dath Ryke tho dennemark wyth vnd mith waternn vnd Stromen vann einander affgescheidenn js Alzo ock dath mann myth allem volke in der yle nicht samptlik. kann tho hope kamenn, Vnd effte de Jnnfall vnd gewalth Hoichgenenntenn Fursten jn der vorgeskreuenn eren Furstendomen Sleßwyck Holsten vnnd Stormern, so groth vnd geweldich geschege dath ße begerdenn dath Ko Mtt wy Ryks Radth Adell vnnd jngeßetenn des Rykes ehnen mydt vnser grottesten vnnd Hogest. macht to hulpe kamenn ßolden, Szo sall dath Eene landth nha dem Anndernn nicht beydenn effte thouenn Men anhe alles vorharrenn ein Jeder landth nha syner gelegenheitt, alze edth in dath aller erste kann Rheede werdenn Szall strax ynuorthogert alzeth vmmer Muglichst js dem beschwerdenn parthe dath de hulpe begert tho troste hulpe vnnd bjstanndth kamen Szick by dem parthe truwelik vnnd gudtwilligenn vynndenn laten, Wor ock ein parth beredde Allene denn Antall des krygesvolckes Darumme wy vns mitheinander voreeniget vnnd wo vorgeskreuenn vorplichteth hebbenn Szo sall idth so geschehn vnnd geordent weßenn Dath de suluige hulpe vnd Antall volckes gewißlick bynnen Soß wekenn thorstede kame dar Sze henne geesketh werth strax nha der tydt alze Sze gefordert js, Dusse hulpe sall Ko, Mt edder ock wy Rykes Rethe, wann wy der begerende ßint An Hoichgenente Furstenn tho Sleßwick vnnd Holstenn tc vorschriuenn vnnd by Sze fordernn latenn, Wor Ock Solcke hulpe Hoichgemelte Fursten vnd ere Furstendomen wedderumme bege-

reden, dath sall Ko, Mtt edder des Rykes Marschalke thogeskreuen vnd dar geforderth werdenn, Wolden ock jemants van vorgeskreuener Auericheith vnderßaten Szick jnn des aundern dientsth begeuenn Szo sall dath von beyder Auericheith den Jenigen de dath begeren fryg ßin vnnd nicht gewerth. Dck von dem diennste nicht afgeeskett werdenn, Jodoch jeder Auericheith Mansdienste vnnd wes cin jeder enen mit Rechte skuldich vnuorkrencketh Vnnd dusse vorbunth vnnd thohopegeßate sall blyuenn vnd stan Szo lannge des großmechtigen Hoichgebornenn Fursten Koningk Frederiks geblute js vnd blifft ein Koninck jn dennemark vnd darnha vordtan tho Ewigenn tydenn, Hirmede ßall de thosprake vnd vormeende gerechticheitt alze de Crone vnd dath Ryke tho dennemark Dck desglykenn de Fursten tho Sleßwick vnnd Holsten Hebbenn muchten edder konnden tho dem Furstendome Sleßwick von beydenn parthenn vnvorkrencketh ßin jn aller mathe, Vnd doch sall sollcke thosprake, edder jenigerley ander Rechtgannck dussenn vorbunth Neenerley wyße krenckenn moegenn, Vnd darmydt jn dussem vorbunde vnnd thohopeßate in thokamende tydenn Neene edder jenige myßuorstandth vnd wath disputirlich muchte gedudeth vorgewendeth, vnd ßick ein parth jegenn dath annder der sprake haluenn mith nichten entschuldigenn solle vnnd konne, Szo ßin dusses vorbundes jedem parthe thwe schriffte eines ludes alze ein jn düdesche vnd dath annder jnn denische sprake geskreuenn vnnd Auerreeketh, Vnd soliche Thwe dutsche vnd deinsche vorbundsbreue, ein Jder parth besegelth by ßick, hebbenn, Alle dusse vorgeskreuenn Artikel samptlich vnnd jn sunderheith nichtes butenbeskeiden Laue wy vorgeskreuene. Dennemarkes Rykes Rethe vor vnns vnd Mennyge Dennemark. Rykes Ingeßeten Gestliche vnd weltliche Edell vnnd vneddell, ock alle vnße samptliche Eruenn vnd nhakamenden by vnnßer Aller Eeren waren truwenn vnd guedenn gelouenn Stede vhastlicklich vnuorbrakenn, anhe alle geuerde vnnd Argelisth Truwelichenn vnnd vestlicklich. wollthoholdennde Des tho Orkundhe hebbenn wy samptlichenn vnnd Jtzlicher beßunderligenn mith guedenn wyllenn vnnd wethenn vnnße pitzire vnnd Signete Neddenn vor dussenn vnnßern Apenèn brieue Hangenn latenn Geuenn vth Kopennhagenn denn erstenn dach des Manats July Anno, nha Christi vnnßers Heren geburt Dueßenntviffhundertvnddre vnddörtich tc

(L. S.) 36mal. *)

De vorbuntniße twiſken den Ricken Dennemarcken vnd Furstendomen Sleswigk vnd Holsten vpe Dudesck. **)

---

*) An dem dänischen Exemplar hängen 37 Siegel.

**) Die Urkunde ist in den Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft, wonach sie hier abgedruckt ist, von 1523 datirt und ebenso bei Lünig Collectio nova II, p. 1028. Die Angabe ist indessen unzweifelhaft irrig, wie sich denn auch die richtige Jahreszahl in den meisten Abdrücken findet, so bei Lünig selbst Coll. nova II, 871. Wie die Ur-

XXII.

Landestheilung zwischen König Christian II., Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolph. 1544.

Im Nahmen der heiligen ungetheilten Dreyfaltigkeit Amen. Hebben wy von Gottes Gnaden Christian tho Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen Könick, und von desselben Gnaden wy Johannes und Adolff, Gebrüdern, Erffgenahmen tho Norwegen, alle

---

kunde selbst besagt ist gleichzeitig ein zweites Exemplar derselben in Dänischer Sprache ausgefertigt. Die hier mitgetheilte Urkunde ist die für das Königreich ausgestellte. Eine zweite Urkunde für die Herzogthümer wurde in demselben Jahre auf dem Landtage zu Rendsburg ausgestellt, deren Inhalt, mit Ausnahme derjenigen Abänderungen, welche die Verschiedenheit der Aussteller nothwendig machte, ganz derselbe ist. Daher weichen besonders der Anfang und Schluß derselben ab, welche so lauten: Von Gottes Gnaden, Wir Christian, Erffgename tho Norwegen, Hertoge tho Schleßwick, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe tho Oldenborg und Delmenhorst; Dohn kund und bekennen hiermit öffentlick vor Uns, Unse unmündige Gebrödere, Unser allersids Erven und Nakahmenden, ock sunsts vor alles weme, dat Wy erstlich — — —

Alle düsse vorgeschrevene Artickel semptlicken und besonderlich nichtes buten bescheiden, Laven Wy Christian upgenant vor Uns, Unse unmündige Brödere, Unser allersids Erven und Nahkommende, nevest den Hochwürdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, Unsen Leven getruwen Herrn Bischoppen, Ridderschop und Manschop düsser Unser Fürstendomen Schleßwick, Hollstein und Stormarn, by Unsen Fürstlichen Eeren, Truwen und Geloven. Und der geliken Wy nahgeschreven Gottschalckus, von Gotts Gnaden Bischop tho Schleßwick, und Hinricus von dessülvigen Gnaden Bischop tho Lübeck, Ditlevus Reventlaw, Doctor, Praveſt thom Renebecke, Johann Rantzow, Erffgeseten thom Bredenberge Landes-Havemester und Amptmann tho Steinborg, Wullff Pogwisch, Amptmaun tho Troyeborch und ock tho Segeberge, Iven Reventlow, Erffgeseten tho Rixtorpe, und Amptmann tho Tundern Riddern, Melchior Rantzow, Erffgeseten thom Rienhuse, Land-Marschalck, und Amptmann up Femern und Flensborch, Goßke von Alevelde tho Sarstorp, Amptmann tho Norborch, Claus von der Wiscke, Amptmann thom Kyle, Hinrich Rantzow tho Putloß, Otte Ritzerow thor Hasselborch, Dittloff Brocktorp tho Windebü, Henneke Sestede thom Krumdike, Rethe Siverdt von der Wisk thom Gronholte, Henneke von Alefelde thom Rodensande, Otte von Buchwolde, thor Wensin, Henneke von Alevelde thor Frisenborch, Wulff Stur tho Hellevith, Hanß Johansen tho Fobysle, Ditloff von Alevelde tho groten Thundern, Otte Breide tho Subw, Clauß von Alevelde thor Lemkule, Schacke Rantzow thor Rienstath, Hinrick Rantzow thom Riendorpe, Andreß Rantzow tho Salsaw, Marquardt Sestede tho Ornum, Keye Sestede thom Northse, Klementh von der Wysk thor Hanrow, Hennike von Buchwalde tho Pronstorp, Marquard von

Hertzogen tho Schletzwig, Holstein Stormarn und der Ditmarschen, Graven tho Oldenborgh und Delmenhorst dise Vaderliche angeerffte Fürstenthumb Schleßwig, Holstein und Stormarn, Königlicken, Fürstlicken, Bröderlick, getreulicken und freündlicken, dorch sampt unser Rehde Rhadt, de wy ock tho der behueff vast instendigen vermahnet, und dar tho beweget hebben, dat se de Arbeit und Last up sick nehmen scholden, de den ock unsem Begehr und Befehlich gehorsamlichen nagekamen, darum wy ehnen gantz gnedigst und gnedigen dohn bedancken. In drey Theil oder Part von einander gesettet und gedelet, in nageschrever wise, wo folget: Also dat wy unsern freündlich leven Brödern Herztzogen Adolffen, als jetzigem under Uns der mündigen Brödern der jüngste die Wahl und den koer freündlichen Broderlichen gegönnet, gelaten und nagegeven hebben, dardorch S. L. dat Hovetschloß Gottorff uthbescheiden vier Dörper, alß Vockebegke, Borchstede, Lembeck und Campen, so der Königlichen Würde, und Hertzogen Johansen unserm freündlichen lieben Brodern, wo folgende

---

Buchwalde thom Borsteln, Wolmer Wonßfliet tho Eskemarcke, Dirick Blome thom Sedorpe, Johan Reventlow tho Gram, Hennecke Wonßflieth in den Rodden, Peter von Alevelde thor Lindow, Hertog Krumedick thor Beke, Moritz Sestede tho Stendrop, Jürgen von der Wysk thom Nyenhave, Jasper Rantzow thom Nynhuse, Friderich von Alevelde tho Haseldorpe, Otte Ratlow thor Lindow, Otte Pogwisch thom Bisse, Keye Rantzo thom Klekampe, Jürgen von der Wysk tho Olpenis, Wulff Pogwisch tho Ellerstorp, Wulff Pogwisch tho Doberstorff, Henneke Rumor thor Röst, Goske Wensin tho Rulestorp, Pawel vom Damme tom Barefliet, Ditloff vom Dame tho Sestede, Venedix Pogwisch thor Farve, Ove Walstorp tho Pordöl, Johan Hoeken to Wandorp, Jochim Brocktorff thom Schrevenborge, Johan Richenbach tho Hadersleven, Otte Sestede tho Kohöffde, Ekme Rathlow thom Fuder Kampe, Ditloff Walstorp tho Glasow, Laven nevenst und mit Unsen Gnädigen Herrn Hochgenent, ock by unser allersits Eeren, Truwen und Loven, stede, vaste, unvorbraken, anhe alle Geferde und Argelist truwlich und vestiglich wohl tho holden. Des tho urkunde hebben Wy Unse Fürstliche Ingesegel vor Uns, Unse unmündige Brodere, unser allersids Erven und Nakamenden, Nevenst den Ingesegel der Hochwerdigen, Gestrengen und Ehrenvesten Unseren leven getruen Rethen, und etliche unser Manschop, Unser Fürstendöme Schleßwick und Hollstein, von wegen der gemeen Landschoph, vor Sick alle ere Nakamenden und Erven, witliken mit Wethen und Willen an düssen Unsen Brieff heten hangen, geschreven und gegeven in Unser Stadt Rendesborgh up Unsem gemeenem geholden Land-Dage Fridags na Andreas Apostoli, na Christi Unsers leven Herrn Gebuhrt vöfftein hundert in drie und dörttichsten Jare.

Gedruckt ist diese zweite Urkunde in des Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp Gerechtsame 1683, Beil. 12, in Lünig Reichs-Arch. Cont. II, Fortf. 2, p. 32; im Anhange zu Jargows Lehre von den Regalien p. 213 und in Hansen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig p. 593.

tho ersehende, in ehren Deelen thogelegt, dat vor det eine Deel mit den nageschrevenen Schlöten und Landen gelegt was, nemlichen in der Hütten Wittensehe, Morkercken, Stapelholm, Husum und Eyderstett, und darnebenst im Hartogricke Apenrade, deßglicken im Fürstendohm Holstein, Kiehl, Newmunster, Oldenborck und Trittaw, mit dem Reinbecke, Cißmar und der Nienstadt mit allen iglichen ehren Grentzen, Enden und Entscheiden, Wo de von olders dartho belegen und begrepen gewest sin, mit allen ehren Herrlicheiden, Freiheiden und Gerechtigheiden vor S. L. Erfdeel und Anpart angenommen.

Darnevenst hebben de Königliche Würden unser freündlicke leve Broder, unsern ock freündlichen leven Brodern Hertzogen Johansen den Koer gegönnet, den dan S. L. nicht hebben wollen annehmen, sondern der Königl. Würde unserm freündlichen leven Brodern densulven Koer freündlichen gegönnet und gelaten, also dat S. Königl. Majest. dat ander Deel, als Sunderborgh, dat ander Hövethueß mit nageschreven Schlöten und Landen, vor desselven Erffdeel und Anpart angenomen, als vors erst Alsen, Arre, Noerborgh und Sünderwit, so veel to Sünderborg gehöret, des glicken Flensborg wo idt im Hertogricke belegen und begrepen, mit der Stadt und Möhle, desglicken Ruge-Closter. In dem Fürstendohm Hollsten, Segeberge mit Oldeschlo, und den halven Tollen, hilligen Haven und dat Grotbrod, und de drey na folgende Clöster Reinfeld, Arensböcke und Segeberge, dartho die Stenborgh mit dem Caspel tho Itzehoe, ock den Steden Itzeho, Crempe und Wilster, und wat also in allen den Marsch-Landen gelegen, nichts buten bescheden, Allein was Eren Johann Rantzowen, Riddern und seinen beiden Söhnen verschreven und versiegelt ist, und wat denen von Adel, Geistlicken und Steden darinnen mit rechte gehöret, darnevenst dat Huß Plöne, und umb affleggens willen, dat Dorp Vockebecke by Rendesborg belegen, dat vorher tho Gottorff plecht tho liggen, mit alle darbaven schreven Ampte-Schlöte, Hüsere und Landen, Grentzen und Endtscheiden, wo de von Olders dartho gelegen und begrepen gewesen sin, mit alle derselven Herrlicheiden, Freyheiden, Gerechtigheiden, und tho Behörungen, nichtes bueten bescheiden.

Tho lest hebben unse freündliche leve Broder Hertzog Johan, erstliche im Hertzogrike dat dredde Hövetschlott Hadersleben, vor E. L. Erffdeel und Anpart mit nageschreven Schlöten, Landen und Klöstern angenommen, alß Döringen, Lutkentundern mit dem Osterharde forde, welck vor veer dusend Marck Ern Iven Reventlowen Rittern verpandet is, und unser freündliche leve Herr und Broder up dissen tokümpstigen Umbschlag frey tho mackende, edder ock uns Hertzog Hansen, so lange wy darmede tho freden sin werden, alle Jahr twe hundert und veertich Marck tho entrichtende schüldig sin schall, und allen andern thogelegenen Harden und Landen, ock Lugum-Closter, mit den beiden Steden Hadersleben und Tundern, dartho den Strand,

des glicken in den Fürstendohmern Holstein, Rendesborg mit der Stadt, und drey Dörpern, Berckstäde, Lembeck und Campen, so hart by Rendesborg liggen, und von Olders tho Gottorp gelegen und gehöret hebben, dabeneven Femern und dat Kloster Bordißholm. Alle disse vorgeschrevene Hüser und Lande, in allen ehren Grentzen, Enden und Entscheiden, mit allen ehren Herrlicheiden und Gerechtigheiden dartho belegen und begrepen sin, und alle der Freyheit so ehnen tho jeder Tidt gefolget und gehöret.

Des schal de Stadt Hamborg uns sämptlichen als Fürsten tho Holstein und Stormarn in unser Eiden und Pflichten bliven, Als die der Königl. Majest. von unser aller wegen gedahn hebben. Und schölen unsere Stede und Clöster mit der Mannschop na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin, und ein jeder by siner Gerechtigkeit bliven.

Tho deme schölen alle de Vorschrivungen in Steden, Töllen und wo desülven vom sehligem unsern leven Herrn und Vadere König Friderichen, und uns gegeven stett und festiglicken na Lude der selven ehrer Siegel und Brieffe unverbracken geholden werden. Tho der Behueff, hebben wy unse Tollen tho Gottorff und Rendesburg ungedelt gelaten, dat men dat und anders was einem jedern in seinem Erfftheil affgeit, daruth entrichten und betahlen schal, so lange sick deselven wedderumb sulvest loß macken, wo dan dat und anders wieder im Theil-Zettel vermeldet. Und wann also ein oder alle beyde Tollen wedderumb frey, ledig und loß, ock wat sünsten alle Jahr aver de Uthgifft mehr in Tollen fallen und sin wird, schal uns allen Dreen to delende erffliken beikommen, und einer schall der Tollen nicht mehr als der ander mechtig sien, und de Töllners darover nicht beschweren.

Was unsen jüngsten fründlicken leben Brodern Hertogen Friedrichen belangt, des hebben wy Uns mit S. L. Freündlicken und Bröderlichen Vergliket und vertragen, up middel wege und mathe, wo dat in den Segeln und Brieven twischen uns allenthalben gegeven und upgerichtet to ersehende, doch schölen wy S. L. samtlicken underholden so lange de sülve tho ehren mündigen Jaren und lehen Stifft-Bremen khommen, wo wy uns den des Platzes, der Städe und der underholdung mit S. L. wieder vertragen.

Wy hebben ock hiebenevenst sämptlichen de Schulde wedderum, dem Verlate und Affschede na under uns gedehlett, also dat de Königl. Majest. unser freündl. leve Heer und Bröder, vor off von wegen der Ricke von den funffte halbmal hundert dusend Mark schuldt twe dehl; und von den Fürstenthumben dat drudde dehl der schuldt, als vofftig dusend Marck, tho bethalende schuldig sin sall. Also dat sick de Summa der Schuld, so de Königl. Majest. unse freündliche Leve Heer und Bröder, vom wegen der Rike Dennemarck und Norwegen, ock den Fürstenthumben Schleßwig Holstein, bethalen schall, belopt tho veerde halff hundert dusend Marck, so kompt Hertogen

Johansen und Hertogen Adolffen von der Schulden einmal hundert dusend Mark tho bethalende tho. Nemliken schölen wy Hertzog Johanß vor ersten annehmen und bethalen tho Hadersleven drey dusend, in Fehmern tein dusend, in Lütkentundern twölff dusend, und in Rendensborg ock twolff dusend Marck: Item auff Segel und Breve Gatzig Rantzowen seven dusend, Jeronimus Rantzowen veer dusend, und Hinricken von Spleten twe dusend Mark Hovetstoels.

Und wy Hertzog Adolff hebben vor unse Anpartt der Schulde tho bethalen angenommen, in Trittaw dörtig dusend. In Reinebeck vöfftein dusend, in Segel und Breven der Frowen tho Windebü drey Dusend, und Christoffer Ratlowen twe Dusend Marck Hovetstoels.

Die andere Schulden so stahn up Huse, Warings Segel end Breve, Pande, schölen de Königl. Würde unser Freündlichen leve Heer und Bröder ohne alle middel, na vermöge des Schuld Registers, dat hie in dissen Breven antotögende wolde tho lange fallen, tho betalende und tho vernögende schuldig sin schal.

Und dewiel uns Hertzog Adolff, Apenrade Morkirchen und Oldenburg, vor unsern Anpart und Erffdeel angeschlagen, dat den vor ein und dörtig Dusend Marck Vorpandet steit, als nemlich Apenrade vor tein Dusend, Mohrkerken tein Dusend, und Oldenborg, dar noch etlike in sin schölen, vor elff Dusend Mark. So schall unse Freündlicke leve Herr und Bröder, uns Hertzog Adolpfen Verpflichtet sin, de sulven Empter up dissen Umschlag de S. Königl. Würden Lösen kan, frey tho macken, edder ock uns de Jährlichen Hefungen dar se vor Verpandet sin na vermögen des Dehlzedels tho entrichtende, so lange wy desulven Empter frey tho unserm Händen erlangen und bekamen mögen.

Und im fall so under uns Brödern ichtes wat von unsern Landen tho verpanden, tho versetten oder tho vorköpende einer willens, wollen wy und in Crafft düsses Breves unwedderroplichen Verplichtet hebben, dat wy solckes idt sy wat idt wolle, klein oder grodt, keinen Frembden tho kopen laten, oder verköpen wollen, sonder dat sülve ein dem andern tho vorn anbieten, und den ersten Koep daranne gönnen und tho kamen laten.

Dusse vorgeschreven Deel und Schuld hebben wy Christian Konig, Johans und Adolff alle Gebröder Fursten tho Schleßwig Hollstein, mit weten, willen und vollbort unser Rhäte boven berurter Fürstenthöme under uns sülvest Bröderlicken und Freündlicken vorglikent, angenahmen und Bewilliget, de wy ock hier mit in Crafft düsses unsers Theil-Brieffs vergliken, annehmen, und bewilligen vor uns und unser allerseits Erven.

Und infall der Handel mit unsern Freündlichen leven Brodern Hertzogs Frederichen des Ertz-Stiffts Bremen halven einen Vortgangk gewinne, als wy uns dan mit tho Gott dem Allmächtigen doen vorhapen und vorsehen, so schall dusse baven berurte Theilung unwederroplichen tho ewigen Tiden geholden sin und bliven.

So auerst solchs nicht für sich gahn konde oder wurde, wollen wy unser Freündlichen leven Brodern Hertzogen Friderichen, tho dussen Furstendomen Schleswigk Holstein und Stormarn, mit thor Deelung, als thon veerden Deel gestaden.

Dusses alles in Urkund, sin dusser Deell-Breffe drey enes ludes durch unsere Königliche und Fürstliche anhangende Secret, vor uns unse Erven und Nahkamlinge Versiegelt und bekrefftigt, ock mit eigenen Händen under Schreven, und ein jeden eins tho sins genahmen, dede so uf gegeven und geschreven na Christi unsers Herrn Geborth 1544 Jahre, am Abend Laurentij, auff unserm Schlate Rendeßborg.*)

XXIII.

Capitulationsacte der Ditmarser. 1559.**)

Im Nhamen der heiligen vngeteilten Dreifaltigkeitt. Wir die gewesen Acht vnd Viertzigk Vorweser vnd gemeine Inwohner des Landes Dithmarschen bekennen vnd thun kundt vor vns, vnsere Erben, Nachkommen, vnd sonst Jedermenniglich den dieser vnser Brieff zu sehen, zu lesen oder zu hören zukompt, Nachdem die Durchluchtigster Großmechtiger Durchluchtige Hochgeborne Fürsten vnd Hern, Her Fridrich der Ander Erwelter Könnig zu Dennemarcken Norwegen 2c., Her Hanß vnd Her Adolff geuettern vnd gebrüdere Erben zu Norwegen Hertzogen zu Schleswigk, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburgk und Delmenhorst, Vnsere gnedigste gnedige Hern vnd Landesfürsten, van wegen vnser langwirigen rebellion, vngehorsam vnd widderspenstickeitt, damit Wir vns Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. widersetzt, zu einer befugten Kriegshandlunge verursacht, dardurch Wir überzogen vnd vormittelst Göttlicher schickunge bezwungen vnd überwunden worden, Vnd aber Ihre Kön. Maytt. vnd F. G. auß angeborner Kön. vnd fürstlicher güthe vnd mildigkeitt, vff vnser vnderthenig kleglich demütig bitten vnd ansuchen, vns mith vnsern armen weibern vnd kindern, vnangeseen vnser vorwirckunge, zu gnaden auffzunehmen vnd zu vnsern güthern so viell der übrig gnedigst vnd gnediglich zuuorstatten bewegen lassen, Darfür wir negst Godt dem Allmechtigen zu ewiger dangbarkeitt Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. vns schuldigk erkennen. Das wir demnach bey unsern eyden, ehren, trenwen, vnd allem demjenigen, das einen frommen ehrlichen Man binden kan, vns vorpflichtet, vorstricket vnd vorsprochen, vorpflichten vnd vorsprechen vns hiemit vnd in krafft

---

*) Abgedruckt nach Falck Sammlung von Abhandlungen aus den Schlesw. Holst. Anzeigen Bd. 4, p. 316.

**) Abgedruckt nach dem Ditmarser Urkundenbuch p. 207.

dieß brieffs, vor vns vnsere Erben vnd Nachkommen, das Wir mith vnbewerter handt samt unsern Wyfern, Kindern und Hueßgesinde mit einem fueßfall höchst= vnd hochgedachter Kön. Maytt. vnd F. G. vnsere demuth erzeigen, vnd vmb vorzeihungvnser missethat vnd vorhandlunge bitten, vnd wir die gewesenen Acht vnd Viertzigk Vorweser des Landes aller gehabten regierung vnd verwaltung vns gentzlich vorzeihen vnd enteußeren sollen vnd wollen, vnd wollen volgendts Ihrer Kön. Maytt. alß einem Hertzogen zu Holsten sampt beyden vnsern gnedigen Hern vnd Landesfürsten Hertzogen Johansen vnd Hertzog Adolffen vnd Ihren Kön. Maytt. vnd F. G. erben vnd nachkommen am Hertzogthumb Holsten loben vnd schweeren, alß vnderthanen van rechts vnd gewonheit wegen gebüret, vnd Ihre Kön. Maytt vnd F. G. solcheneydt vns worttlich werden stafiren vnd fürhalten lassen. Auch wollen wir die Heupthanner vnd Vanen so in weilandt Kön. Johansen zu Dennemarcken vnd Hertzogen Fridrichs zu Holstein Niderlage erobert, sampt allen clenodien, so bey vns vorhanden, bey vnseren Eyden überantwortten. Vnd sollen hinforthan alle Regalia, Hocheitt, Herlicheitt, Gerechtigkeit, Jacht, Fischerey, vnd was dem anhengig, im gantzen Lande Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. zustehen. Auch soll aller Gerichtszwangk, Gericht vnd Recht durch Ihre Kön. Maytt. vnd F. G. Erben vnd Nachkommen am Herzogthumb Holstein, ohne alle vnsere behinderung vnd einrede verordnet werden, Vnd die Appellation an Ihre Kön. Maytt. vnd F. G. Hertzogen zu Holstein vnd nicht ferner frey stehn, Auch die Bröcke vnd gerichtsgefälle Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. bleiben, in maßen solchs alles mith andern Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. vnderthanen gehalten wirt, Vnd soll bey Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. willen vnd gefallen stehen, wie, was gestaldt vnd dorch was personen Ihre Kön. Maytt. vnd F. G. dat land bestellen wollen. Wir sollen vnd wollen auch vormittelst vnser Eyde zu Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. handen überanthwortten alle brieffschaften, vrkunden, wie die nhamen haben mügen, van Römischen Keysern vnd Bepsten, auch geistlichen vnd weltlichen Fürsten vnd Stenden außgegeben, und bey dem Landt Dithmarschen vorhanden, vnd im vall ein oder mehr, welchs doch mith vnserm Wissen vnd Willen fürsetzlich nicht gescheen soll, hinterblieben vnd nicht überantwurtt würden, deren thun Wir vns hirmit wissentlich ohne alle geuehrde, weniger nicht, denn ob sie nhamkundich alhie gemacht, oder worttlich einuorleibt weren, bey vnsern leiblichen geschwornen eyden vnd in der bestendigsten form vnd maß, alß sollichs zu recht gescheen soll oder magk, hiemitt vorzeihen vnd begeben, Dieselben zu keinen zeiten vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen in einige wege für zuwenden, zugebrauchen, noch jemandts anders van vnsertwegen in oder ausserhalb rechtens fürzuwenden vnd zugebrauchen vorstatten. Ingleichem sollen vnd wollem Wir alles Geschütz, Munition, Gewehr, Harnisch vnd Rüstunge herausgeben, zu Ihrer Kön. Maytt. vnd F. G. oder derselben Verordenten handen überantwort=

ten, Vnd ohne Jhre Kön. Maytt. vnd F. G. vnd derselben erben vnd nachkommen bewilligung keyne ander widerumb zeugen. Wir wollen auch ohne alle vorweilunge alle Schantzen vnd andere Festung im Lande nidderreißen vnd vornichtigen, vnd ohne Jhrer Kön. Maytt. vnd F. G. vnd derselben erben vnd nachkommen wissen vnd willen keine andere wiederumb bauwen noch auffwerffen, Auch soll das Höltzlein, die Hamme genandt, furderlich abgehauwen werden, Jdoch das gefellete Holtz denjenigen bleiben, den es bisanher erblich zugehöret. Vnd alsden Jhre Kön. Maytt. vnd F. G. vff vnser kleglich demütige bitt vnsere arme vorderbte gelegenheitt gnedigst vnd gnediglich angesehen, vnd die wiederlage des vffgewanten Kriegskostens, ingleichen die furderunge van wegen der dreien Heuser, die wir im Lande auffbauwen solthen, auch was an Acker, Wischen, Gresungen, Holtzungen darzu gelegt werden solthe, gnedigst vnd gnediglich zu Rau gestellet, vnd vns bei vnsern Güthern erb vnd eigen zu lassen in Gnaden bewilliget, Dafür wir Jhrer Kön. Maytt. vnd F. G. in aller vnderthenigkeitt dangbar, Sollen vnd wollen wir vnd vnsere Erben Jhrer Kön. Maytt. vnd F. G. derselben erben vnd nachkommen zu jarlicher pflicht vnd bekentniß geben van jderm Morgen Marschlandt binnen Dicks gebauwet, vnd vngebauwet, die Morgen fünff rothen in die breite vnd sechsstige rothen in die lenge vnd de Rothen sechszehn fuße langk gerechnet, Jarliches eynen gulden Müntz, den floren zu veer vnd zwentzigk schillinge gerechnet, Vnd vp der Geste die halbe Saedt, die der Geistman seyget, Vnd sollen vnd wollen der Landtbede, Landtfolge, Denste vnd in allem andern vns gegen Jhrer Kön. Maytt. und F. G. Jhre Erben vnd Nachkommen erzeigen vnd halten, wie solichs van den Freßen, Strandern, Eyderstedern, Kremper vnd Wilstermarschen gehalten wirt. Wir wollen auch die Bündtnisse, so wir mith denen van Lübeck vnd sonst niemandts anders haben, den van Lübeck ohne mittel auffschreiben, vnd vns aller anderen Vorbündtniß vnd Confederation zu ewigen zeiten gentzlich eusseren vnd enthalten. Sollichs alles vnd jedes vnd was sonst mehr frommen ehrlichen getreuwen vnderthanen eigent vnd gepüret, Gereden vnd geloben wir die gewesene Acht und Viertzigk vnd gemeyne Jnwohner des Landes Dithmarschen vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen bey vnsern eyden, ehren vnd trewen stett, vhest vnd vnuorbrochlich woll zu halten, darwidder weder mit gedancken worttten noch wercken nicht zu thun, zu handlen, noch jemandts anders van vnserntwegen zuthun oder zuhandlen zu vorstatten, Alles sonder argelist vnd geuehrte. Zu des mehrer vrkundt, sicherheitt vnd wissenschaft, haben wir mith samptlichen eintrechtigem Rhadt vnd bewilligunge das Jngesiegell *) welchs sich das Landt Dithmarschen

---

*) Das Siegel in grünem Wachs, darstellend die Jungfrau in halber Figur mit dem Kinde im Arm und einem Kreuz auf der rechten

bet anhero gebraucht, wissentlich lassen hengen an diesen brieff, der gegeben Dingstags nach Viti im jhare Christi vnsers Seligmachers gepurt Dusenth Fünffhundert Neun vnd Fuffzigk.

Auf dem Rücken:

Der Dithmarschen Revers *) de dato 1559 Dingstages nach Viti.

(Sig. adpend.)

XXIV.

Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Johann dem Jüngern. 1564.**)

Wir Friederichen der Ander, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Thun kund, und bekennen hiemit vor Jedermänniglich, Nachdem Wir nunmehr aus erheblichen, großwichtigen Ursachen gelegen, und zu Erhaltung allerseits Richtigkeit, für träglich erachtet, daß zwischen Uns und dem Hochgebornen Fürsten, Unserm freündtlichen lieben Brudern, Herrn Johansen dem Jüngern, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Unserer angeerbten Fürstenthumben, Land und Herschafften, billige und endtliche Teilung gethan, welches dan auch also der Durchleuchtigen Fürstin, Frawen Dorothea zu Dennemarcken, Norwegen Königin, gebohrner zu Sachsen, Hertzogin zu Schleßwig, Holstein, Wittwen, Unser beiderseits freündtlichen geliebten Fraw Mutter, für gudt angesehen worden, und derhalben die auch Hochgeborne Fürsten, Unser freündtliche geliebte Vetter und Brüdere Herr Johans und Herr Adolff, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, jetzo zu solcher Handlung von Uns anhero vermocht, daß Wir König Friedrich demnach mit gedachtem Unserm jungen Bruder, und Sein. Lieb. hinwieder mit Uns durch sondere glückliche Schickung des Allmächtigen auch Fleiß nnd zuthun negstgerürten Unser beeder Vettern, auch Unserer und Ihrer L. allerseits anwesenden Rhäten, auff vielfältige, solchen Sachen zu gutem Bedacht und vorgeschlagener Mittel und Wege der Teilung halber entlich eins geworden, zusammen kommen, und folgender Massen verglichen worden.

Anfänglich haben Wir aus rechtem brüderlichen treühertzigem Willen und Gemüete, gedachtem Unserm geliebten Bruder S. L. gebührenden

---

Schulter, vor ihr ein Schild mit dem Nesselblatte und den Nägeln, und der Umschrift: Sigillum Terræ Dithmarciæ.

*) Die Fürstliche Versicherungsacte in Corp. Const. Hols. II. p. 825 sq.

**) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 613.

Dritten Theil (Nach dem Uns deß Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsers auch freündtlichen lieben Brudern, Herrn Magnußen der Stifft Desel, Wick und Churland Bischoffen, Administratoren des Stiffts Reuel, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, anteil Crafft darauff ergangener bestendiger Siegel und Brieffe abgetreten und zugeeignet) in starcker Teilung eingangen und bewilliget, thun auch dasselbige hiemit Crafft diß, daß S. L. die beede Häuser Sonderburg und Norburg auch Schloß und Stadt Plöen neben dem Closter Arnßböcke mit aller Zubehörung, Herrligkeit und Gerechtigkeit erblich zugeteilet, und überwiesen sein soll: mit der austrücklichen Vergleichung, Nachdem Hochgedachte Unser geliebte Fraw Mutter auf den Häusern Sonderburg und Norburg, auff Plöne aber dem Schloß und Stadt, die auch Durchleüchtige Hochgebohrne Fürstin, Fraw Sophia zu Dennemarcken Königin, Witwe, Unser freündtliche liebe Fraw Muhme, unter andern bewiddumbt, daß so lange gedachte beede Häuser Sonderburg und Norburg, auch das Schloß und Stadt Plön, durch einen oder andern Ihrer L. respective tödtlichen Abgang (den der Allmechtige lange verhüten wolle) nicht erlediget würden, Wir sein gedachten Unsers jungen Bruders L. an statt gemelter beeder Häuser Sonderburg und Norburg in der Stadt Kiehl in Holstein, auf dem Umbschlage daselbst — — — Tausend Marck Lübisch, vorgemelten Schloß und Stadt Plön halber aber aus dem deputat des Zollen zu Gottorff jährlich — — — Tausend Marck, jährlichen zum Kiel im Umbschlage, das erste Jahr von dato an zu rechnen, ungeferlich bezahlen lassen sollen und wollen; Alß bald aber ein oder beede theil der bewiddumpten Häuser, Stadt und Aembter wie obgerürt, erlediget, sollen S. L. dieselbigen wie gemelt, mit allen Ihren Zubehörungen, in massen die für Unsers Herrn Vaters Sehl. Hochlöblicher Gedechtnuß absterben gelegen, und von vorigen Ambt-Leüten gehalten worden, ohne was zu gemelten Ambt Sonderburg von Güdtern und von Unserm Reich Dennemarck gebracht, welche dan wiederumb zu rücke, vermüege drauf ergangener Contract und Verschreibung gehöeren und in die ein Antwortung des negstgemelten Hauses und Ambt Sonderburg, nicht gezogen werden sollen, gefolgt und eingeantwordtet werden.

Jetzo aber weisen Wir S. L. das Closter Arnßböcke mit der Vorbittung alßbald an. Uber das wollen Wir auch zu mehrer Erklärung Unsers Brüderlichen Willen an den Steuer und anlagen, so im Reich oder den Kreißen künfftiglich bewilliget werden mögten, S. L. auch neben den Unsern Dritten Theil Zeit Unser bederseits Leben, so viel sich gebühret, erlegen und S. L. deßfals frei halten, doch ander Inländische Steür, Landbet, Dienst, Hülff und Zulage so gemeine Unsere Unterthanen oder andere Stende dieser Fürstenthumb künfftig tragen würden, in alle wege außbescheiden; Uber das sol S. L. auch, wan der Pfandtschilling Unsers anteiles auf dem Hause Stürwalt, nemblich zwölff tausend Thaler außgelöset, der Dritte

Theil davon, nemblich vier tausend gefolget werden. Damit sich dan S. L. nicht allein friedlich, sondern auch gegen Uns der Brüderlichen Zuneigung und Erzeigung halber danckbarlich vernehmen lassen, und diese Erbtheilung so viel S. L. betrifft volkomblich, stett, fest und unwiederrufflich zu halten angenommen, und sich darauff aller Vätterlichen Erbschafft und Gerechtigkeit übriger Unser Fürstenthumbe und Land Schleßwig Holstein, Stormarn und Dithmarschen auch an dem allen hangenden Zoll, Ober- und Herrligkeiten, Nutzung und Einkommen, wie das etwa zu nennen, darzu S. L. hiebevor oder auch künfftig bey Uns oder Unsern Erben, auff dem Fall den Gott lang verhüten wolle, Unser geliebten Fraw Mutter absterbens Fürderung gebühren können, nichts außbescheiden, ohne der Fürderung, Rechts Leüte Hoheit und Gerechtigkeit, so Wir bey der Stadt Hamburg sämptlich haben, darinnen Wir dan S. L. Ihren Antheil auch mit gestatten, sich gentzlich verziehen und begeben haben, darauff auch insonderheit zugesaget, unter S. L. auch der Hochgebornen Fürsten, Unser freündtlichen geliebten Vetter und Brüdern, Herrn Johansen des Eltern, und Herrn Adolffen, und Holsteinischen Rhäten, Herrn Johann Rantzowen Rittern, Heinrich Siuert und Christoff, der Rantzowen Vatter, Sohn und Gevetter, Laurentzen Wensin, Benedicts von Alfeldt, Moritz Rantzowen, Benedicts von Alfelden zu Haseldorff, und Pawel Rantzowen, Ern Johans Sohn, Siegel und Handtzeichen genugsamb Verzeichnuß-Brieff verfertigen und übergeben zu lassen, allermaßen als Wir Uns der obgesetzten Heüser, Stadt, Ampt, Closter und ander Gerechtigkeiten daran auch völliglichen verziehen und begeben haben wollen, Krafft diß ohne Gefehrde, urkundtlich mit Unserm Königlichen Secret bekrefftiget und geben auff Unserm Schloß Flenßburg, den 27 Tag des Monats Januarij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Sehligmachers Geburt 1564 Jahre.

XXV.

Verzichtbrief Herzog Johanns des Jüngern. 1564. *)

Wir Johans der Jünger, von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Holstein, etc. Bekennen hiemit vor Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Jedermänniglich, nach dem Uns (der, cum titulo) König Friedrich zu Dennemarcken, Unser freündtlicher geliebter Herr und Bruder, in Brüderlicher Theilung

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatbeschreibung p. 618.

aller Unserer angeerbten Fürstenthumb, Lande und Herrschaften, welche mit (der cum Titulo) Königin Dorothea, Unser freündtlichen hertzliebsten Fraw Mutter, auch der Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann und Herrn Adolffen, auch Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Unser freündtlichen geliebten Vettern, Rath und Vorwissen, zwischen Hochgedachter Ihr Königl. Mayst. und Uns Gebrüdern, fürgenommen und angestellet, die beyden Häuser Sonderburg und Norburg, darauf jetzt hochgedachte Unsere geliebte Fraw Mutter bewidumet, auch das Schloß und Stadt Plöen mit dem Closter Arnßböcke, auf gewisse Maß und Mittel angewiesen und zugeeignet, ferner auch zu mehrer Erklerung Brüderlichen Willens, die des Heiligen Reichs und der Krayse in Teutschland Stewer und Anlage, so zeit Unser beyder Leben fürfallen werden, vor Unsern dritten Theil zu bezahlen auch angenommen, neben andern mehrern, wie solches alles, der Uns von Ihrer Königl. Mayst. zugestelter Brieff und Verschreibung länger außweiset und mit sich bringet, daß Wir solches alles hiemit Krafft dieses von Ihrer Königl. Mayst. zu Brüderlichen Danck angenommen, und damit von Unserm angeerbten Fürstenthumb gentzlich und all begnüget und abgefunden seyn sollen und wollen, Uns auch darauff aller Zuspruch, Recht und Gerechtigkeit, so Wir an den übrigen Fürstenthumben, Land und Herrschafften, oder sonst in einigen Wege, Unser Vätterlichen Erbschafft halben bey Ihrer Königl. Mayst. zuvor, nun und itzo oder auch künfftig auff den fall Unser geliebten Fraw Mutter Tödlichen Abgangs (ohne was Uns an Barschafft und beweglichen Güttern, insonderheit auch der Pfandschilling, so Ihre Lieben hinterlassen mögten, von Rechtwegen gebüren wil) gehabt und haben könten, wie das sonst etwa zu nennen, vor Uns und Unsere Erben, stett und unwiederrufflich vorziehen und begeben.

Und thun solches hiemit Krafft dieses, sollen und wollen auch hinfürder an Ihrer Königl. Mayst. oder derselben Erben in einigen Wege, in oder auffer Rechtens, Geistlichs oder Weltlichs, ferner keine Fürderung thun oder thun lassen; Welches Wir alles in massen obgemelt, so viel Uns berühren thut, alß vest und trewlich wollzuhalten, hiemit in Wort der Wahrheit an Aydes Statt, bey Unseren Fürstlichen Ehren und gutten Glauben geloben und versprechen thun, widersagen und renunciiren wissentlich allem Behelff und Begnadungen aller geistlichen und weltlichen Rechte und Satzungen, so den minderjährigen oder sonst einiger massen verliehen, deren Wir dann gnugsam berichtet seyn, und sonst allem was dieser Unser Verschreibung zu wieder seyn mag, ohne Gefehrde. Zu mehrer Urkundt haben Wir Hertzog Johans der Jünger obgemelt, solches mit eigener Handt unterschrieben, und Unserm Siegel befestiget, und Wir Johans und Adolff von Gottes Gnaden, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Gebrüdere, haben auff freündtliche Erforderung, so bey Uns derwegen beschehen, wie auch Wir N. N. N. Ritter und Holsteinische Räthe zur Wissenheit, daß solches dermassen als obgemelt

zwischen Ihrer Königl. Mayst. L. und Fürstl. Gn. gehandelt, Unsere Fürstliche angeborne Siegel daran hengen lassen, jedoch Uns und Unsern Erben ohne nachtheil, Geben zu Flenßburg den 28 Januarij, Anno 1564.

XXVI.

Kaiser Maximilian bestätigt den Unterwerfungsvertrag der Dithmarscher. 1565. *)

Wy Maximilian de Ander van Gades Gnaden, erwehlter Römischer Kayser to allen Tyden mehrer des Rickes in Germanien, to Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, König, Ertz-Hertog to Osterick, Hertog to Burgund, to Brabant, to Styer, Kärnten, Kräyn, to Lützelborg, to Würtenberg, Aver- und Nedder-Schlesien, Fürst to Schwaben, Marggraf to Mehren, Aver- und Nedder-Laußnitz, Gefürsteden Graf to Habstburg, to Tirol, to Pfirt, to Kiborg und to Gräntze, Landgraf in Elsas, Her op de Wendischen Marck, to Partenau und to Salmes ꝛc. bekennen offentlich mit dissen Brefe, und dohn kund aller männiglich, dat uns der Dorchluchtige Först, Hr. Friderich de Ander, to Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und hochgebahrne Johann und Adolff, Hertogen to Holsteen, Gevättere und Gebrödere unse leven Fründe, Ohme und Förften, dorch ehre Gevollmächtigte Bohtschafften, den Ehrsamen Gelehrden, unsern des Rickes, getrüen Georg Lorich, und Valentin Heyden, der Rechten Doctor, fründlich und underdähnig hebben ersöcken und bidden laten, dat Wy den Verdrag so Ehre Leveden kort verschehener Tydt und dem Lande Dithmarschen opgerichtet, als Römischer Kayser to confirmeren, to bekräfftigen und to bestädigen, fründlich und gnädiglich geruhten, welcker Verdrag van Wort to Wort herna geschreven steit und ludet also:

In Nahmen der hilligen Dryfoldigkeit: Wy Friederich de II. van Gades Gnaden, erwehlter König to Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. Und wy Johanns und Adolff, van densülven Gnaden, Erven to Norwegen, Hertogen to Schleßwig, Hollsteen, Stormarn und der Dithmarschen' Grafen to Oldenburg und Delmenhorst, Geveddern und Gebrödern, bekennen und dohn kund vör uns, unse Erven, Nakamene, und sünst jedermänniglich, nademe Wy na erlangeten Sieg wedder unser ungehorsahme und wedderspenstige Underdahnen, de 48 und gemene Inwahner des Landes

---

*) Abgedruckt nach Viethens Beschreibung des Landes Dithmarschen p. 382. Vgl. übrigens Christiani Neue S. H. Geschichte II, p. 366 u. 418.

Dithmarschen denensülven, so bym Leven geblefen, und der afgegangen Erven, op ehre demödige klägliche und jämmerliche Bede, wederum to Gnaden angenamen, und der verwerckeden Straffe, ehrer Rebellion und beleydigten Majest. dadorch se ehre Life, Leven, Have und Güder, gäntzlich verwercket, ut angebahrner Köngl. und Fürstl. Mildigheit und Güde gnädiglich erlaten, darup se sick jegen Uns, Unse Erven und Nakamen, verschreven, verbrefet und versegelt, wo solckes ehre under des Landes Insegel utgegevene Verschriefung, Dingstags na St Viti des Ao. 1559Jahrs dateret, ferner deit utwiesen, dat Wy demna ehnen wedderum gnädigst und gnädiglich nagegefen und vergünstiget, nagefen un vergünnen hiermit und in Krafft disses Brefes, dat se, de angerögede gewesene 48 und gemene Inwahner des Landes Dithmarschen, so vehl deren bym Leven averig, ehres Lives und Levens beröhrter Rebellion und beleydigter Majestät halver verseckert, und ut Sorgen in Rau gesettet syn schölen, und schall ehnen alle Verwerkinge hiemit gnädigst nagegefen un erlaten syn. Wo denn henwedderum twischen ehnen und allen denen, so to dissen Kriege geraden, und gedenet, wat gestalt solckes geschehen, alle Wedderwill, Findschop und Verdret, gantz und gar schöle syn upgehaven, alse dat de Dithmarscher wedder de jenigen, so des hebben geradet und gedenet, datsülve nicht uprücken, noch mit Worden edder Wercken, to Wrecken und to Jfern sick understahn schölen. Nevenst deme hebben wy ut Gnade bewilliget, bewilligen ock solckes gegenwärdig in Kraft disses Brefes, dat offtgedacht gewesene 48 und Inwahner des Landes Dithmarschen, beholden schölen, ehre Hüser, Have, fahrende Have, Acker, Wischen, Grasingen, Weyden und Holtingen, in aller Maten, wo se de hierbevörne gehadt, darby wy se als by ehren Erfe und egene laten willen, jedoch, dat se up Nicolai jährlich uns davan dohn, und gefen schölen, wo ehre utgegefene Segel und Brefe dohn bewiesen. Van dem Marsch=Lande averst schölen van jedern Morgen Marsch=Ackers, binnen Dickes, und jährlich up de sülve Tydt, nemlich up Nicolai, ein gülden Münte, de Gülden to 24 Schill. Lübisch gereckuet, gegefen werden. Und schölen vor jeder Morgen 5 Rode in de Brede, und 6 Stiege Roden in der Länge, 16 Voet up de Rode to reckende, afgemeten werden. Ock met wedder Erstading der upgewanten Krieges=Kosten se gnädiglich verschonet. Se mögen ock op de Eyder an ehrer Syden, jedoch glick andern Underdahnen met unsern Weten und Willen, de daby wahnen, dem Strand fischen. Damit ock de Geestmann so vehl beter by siner Nehringe möge beholden werden, hebben Wy den Geestlüden de besündere Gnade ertöget, dat se ere Holtinge, Wischen, Weyden, Grasingen, schölen frye hebben, und alleen to jährlicher Plicht und Bekäntniß de halve Saet, de se syen, jährlich op Nicolai to gefen, schuldig syn. Idt schölen ock vördann de Dithmarscher in unsern Försteendöhmern und Landen glick andern unsern Vnderdahnen frye, secker met Kopmanschop und andern redlichen Gewerfen to handeln und to wandeln Macht hebben,

und willen se by glick und Recht schütten : henwedderum ock schall andern Underdahnen fry staen in unserm Lande Dithmarschen, to Water und to Lande ut und in to then, dasülvest to verharren, und met des Landes Inwahnern redliche Handlung und Gewerfe to driefen; Und willen sünst, wenn gemeldte unsere Underdahnen de Dithmarschen ehren Eede und Geböhr als wy uns versehen willen, nahsetten werden, se by Glick und Recht ehrer Have und Güder gnädelich erholden, und sünst ehnen met Gnaden erschienen, und schall de Deenste und Buhten-Dicke halven, met ehnen, den Crempern- und Wilster-Marschern gelick geholden werden. De Güder, Rente und Tinsen, so hiebevörn by der Kerken gewesen, schölen henferner unverrücket darby blifen. Und als under andern den Dithmarschern operlegt, dat se dat Holtlin, de Hamme genandt, schölen ummehauen, hebben Wy bewilliget und nagegefen, dat Wolt Reimers und Johann Reimers, denen dat Höltlin erstlich tosteit, dat ummehauen Holt an sick nehmen, dat sülve verkopen, und als ehren egenen Gude daemet handeln und gebüren mögen, ähne unser und jemand anders Verhinderinge. Solckes alles, wo baven steit, gelaven und verspreckeu Wy König Friderich, Hertog Johannes und Hertog Adolff, vörgemelten unsern Underdahnen, den Dithmarschern, Königlich und Fürstlich to holden und to verfolgen; Jedoch, dat se wedderum ock datjenige leisten und dohn, darmet se sick Inholt ehrer Segel und Brefe jegen Uns verplichtet, und hebben des to mehrer Ohrkund, Sekerheit und Vestholdinge, unser Königl. und Fürstl. Secret wetentlick laten hangen an dissen Bref, de gegefen is in unsern Feld-Lager vör der Heyde, Mahndags na St. Viti, im Jahr Christi, unsers Seligmackers Gebort, Föftein Hundert Negen und Vöfftig.

Friderich R. mppria.

Johann Hartog to Schleßwig-Holsteen.
Adolff Hertog to Schleßwig-Hollsteen.

Des hebben wy angesehen, solck ehr fründlick, demödig, trüliches Söcken und Bidden, und darum mit wolbedachten Mode, guden Rath und rechten Weden obgeschrevenen Verdrag in allen sinen Wörden, Puncten, und Clausuln, Articuln, Inholdingen und Menungen, als Römischer Kaiser, fründlich und gnädiglich confirmeret, bekräfftiget und bestadiget. Confirmeren, bekräfftigen und bestädigen densülven ock hiermit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkamenheit, wetendlich und Krafft disses Brefes, wat wy van Rechts edder Billigkeit wegen daran to confirmeren, to bekräfftigen und to bestedigen hebben, confirmeren schölen und mögen, und menen, setten und willen, van beröhrter unser Kayserl. Macht, dat opgeschrevener Verdrag in allen sinen Worden, Clausuln und Articuln, Inholdingen, Menunge und Begripinge, kräfftig und mächtig syn, stet, vest und unverbröcklich geholden und vollentagen werden, und sick opgemeldte unse lefen Fründe, Oheimen uud Förslen, de Konig to Dennemarck und Hertogen to Hollsteen, ock ehrer Leften Nakamende dessülven als sines Inholdes

fryen gebrücken, geneten, und gäntzlick darby bliefen, schölen und mögen van allermänniglich unverhindert, doch unse und dem hilligen Ricke, an unsen und sünst männiglich, an sinen Rechten und Gerechtigkeit, unvergrepen und unschädlich. Und gebeden darup allen und jeden Churfürsten und Fürsten, Geest- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Fry-Herren, Herren, Riddern, Knechten, Land-Voigten, Hövet-Lüden, Vitzdumen, Vogten, Plegern, Vorwesern, Amtlüden, Schultheissen, Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemenen und sünst allen andern unsen und des Rickes Underdahmen und Getrüen, wat Wercks, Standes, edder Wesendes de sin, ernstlich und vestiglich mit dissen Brefe, und willen, dat se de obgemelde unse leve Fründe, Ohme und Förster to Hollsteen ꝛc. und ehren liflicken Nakamen, an obgeschrevenen Verdrage, allen darin verlifeden Puncten, Articuln, und disser unser Kayserl. Confirmation und Bestädigung nicht hindern, noch erren, söndern de deren geraulich gebrücken, geneten, und gäntzlich darby bliefen laten, und hier wedder nicht dohn, noch des jemand anders to dohnde nich gestaden, in keener Wise, also leef enen jedern sy unsern und des Rickes schwere Ungnade und Straffe, und darto ene Pœn, nemlich hundert Marck lödigen Goldes to vermieden, de en jeder so offt he wessentlick hier wedder dede, Uns halv in unserer und des Rickes Camer, und den andern halven Dehl, obgemelten unsen leven Fründen, Ohmen und Förster den Konig to Dennemarcken und Hertogen to Hollsteen, und ehren Nakamen unnalatick to betalen verfallen syn schöle. Met Ohrkund disses Brefes, besegelt met unsen Kayserlichen anhangenden Insegel in unser Stadt Wien an 29te Dage des Monaths Augusti nah Christi unsers leven Heern Gebort, Vöfftein hundert und Vieff en Söstig, unserer Ricke des Römischen in dörden, des Hungerschen in andern, und des Böhmischen im Söventeinden Jahre.

Maximilian.

ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Haller. Vice & nomine Reverendissimi Domini Dni.
Archicancellari Moguntinensis

Zasius.

XXVII.

Odenseer Vergleich. 1579. *)

Von Gottes Gnaden, Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graff

---

*) Abgedruckt nach Noodts Beiträgen I, p. 106.

in Döringen, Marg=Graff in Meissen, und Burg=Graff zu Magdeburg ꝛc.

Und von desselben Gnaden, Wir Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst der Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Auch Wir Wilhelm, Land=Graff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheim und Nedda ꝛc.

Als erbetene Unterhändlere.

Und von Gottes Gnaden, Wir Friederich der Andere, zu Dännemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, ꝛc. auch von desselben Gnaden, Wir Johannes der ältere, und Adolff Gebrüdere, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Bekennen und thun kund. Nachdeme sich zwischen Uns dem Könige und Reiche Dännemarcken, an einem, und Uns itztgedachten beyden Hertzogen zu Schleswig Holstein, am andern Theile, von wegen der Lehen und Dienste am Fürstenthumb Schleswig und Insul Fehmarn, eine Zeit hero Irrung und Gebrechen enthalten, daß Wir derselben endliche Erörterung, zu obgemelten Ihrer L. L. der Chur= und Fürsten zu Sachsen, Mecklenburg und Hessen, als unser beiderseits freundlichen lieben Oheimben, Schwägern, Brüdern, Vettern und Gevattern, auch hierzu erbetenen Freunden gütlicher Unterhandelung gestellet, die dann auch durch ihre verordnete Räthe und Commissarien, in Unser Stadt Odensehe, in Fühnen belegen, vermöge eines unterm dato den 25. Martii Anno 1579 uffgerichteten Vordrages, die hiebevorn daselbst fürgewesene tractation und Handelung reassumiren, diese Sache durch gnädige Vorliehung des Allmechtigen, mit Einwilligung Unser allerseits Räthe, so derowegen von Uns mit gnugsamber Vollmacht abgefertiget, uff gewisse Masse vorgleichen und vortragen lassen. Wie dann derselbe Vortrag von Worten zu Worten, hier einverleibet, also lautet:

Der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. und Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen ꝛc. Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren ꝛc. Wir hierunten benannte Commissarien und Räthe, bekennen und thun kundt. Nachdem sich eine geraume Zeit hero, zwischen dem Durchleuchtigsten, Großmechtigen auch Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian dem dritten, hochlöblicher, milder, christlicher Gedechtniß, und nach Ihrer Maytt. tödtlichem Abgange, Herrn Friderichen dem andern, zu Dännemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und dem Reiche Dännemarcken an einem, und dann denen auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannsen dem älteren, und Herrn Adolffen, Gebrüderen, Erben zu Norwegen, alle Hertzogen zu Schleswig, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsereu allerseits Gnädigsten und Gnä=

digen Herren, sich langwierige Irrungen und Gebrechen, wegen der Lehns-Empfahung, Revers und Lehen-Dienste, an dem Fürstenthumb Schleswig und der Insul Fehmarn enthalten, daß derowegen anfenglichen, bey Regierung höchst ermelten Königs Christiani zu Coldingen Anno 1547, hernachher bey der itzigen Königl. Maytt. zu Odensehe Anno 67. Handelung vorgenommen, welche aber aus denen in actis befindlichen Ursachen, unfruchtbahrlich abgangen. Darauf endlichen Hochgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren, die Chur- und Fürsten Sachsen, Mecklenburg und Hessen, der Vorwandtniß und sonderbahren wohlhergebrachten Correspondentz und Zuneigung nach, mit aller obgemelter interessirenden und Mit-Partheyen Wissen und Willen, diese Sache durch leidliche und beyden Theilen annehmliche Wege zu vermittelen, und allerhandt Mißvorständniß und Unheil, so aus unvordragenen Sachen sich erzeugen, abzuwenden, sich unternommen; Und als Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden, von oberwehnten Partheyen allerseits fernere gütliche Handlung eingereumet, folgends durch Deroselben verordnete Commissarien und Räthe, den 27ten Junii Ao. 69. in Odensehe, in Beyseyn Ihro Königl. Maytt. und des Reichs, auch J. J. F. F. G. G. gevollmechtigten Räthe, beschehener Heimstellung nach, diese Sache nothorfftiglich vorhören lassen, dieselben von vielerley dienstliche Mittel zu Abhelfung der angeregten Gebrechen, vorgeschlagen, und endlichen, Einhalts dessen darüber uffgerichteten Abscheides, zu ferneren Nachdenken und continuation der güdtlichen Handelung Hochgedachter Ihrer Chur- und F. F. G. G. oder in Entstehung der Güte, zu rechtlichen Austrägen und Veranlassung verschoben.

Wann dann zu Folge solches Abscheides mit Einwilligung viel ermeldter Königl. Maytt. zu Dännemarcken, und Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, uff Befehlig Hochgedachter Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren, Wir diese Sache nach genugsamber Ersehung der dießfals eingebrachten acten, an dem Ort, da sie in jüngster Handelung gelassen reassumirt und ad partem, mit den Königlichen und des Reichs, sowohl auch J. J. F. F. G. G. mit genugsamber Vollmacht abgeordneten Räthen, gütliche Unterhaltung vorgenommen; Als haben Wir endlichen, durch Gottes gnedige Verleihung, mit der abgesanten Räthen guten Wissen und Willen, krafft ihrer habenden Vollmachten, zur Erhaltung alles freundlichen Willens, Ruhe und Einigkeit, auch Stifftung und Fortpflantzung J. K. Maytt. und F. F. G. G. Landen und Underthanen zeitlichen Wollfahrt, Aufnehmen und Gedeyens, diese Irrnngen dahin vermittelt und vortragen, wie folget:

Articulen des Vordrages.

1.

Erstlichen will die Königl. Maytt. vor sich und von wegen des Reichs Dännemarcken, Ihrem gnädigstem beschehenen Erbieten nach,

die Hertzogen ꝛc. mit dem Fürstenthumb Schleswig, samt dem, was von Alters darzu gehörig, und der Insul Fehmarn, als einem Altväterlichen vom Reiche Dännemarcken herrührenden anererbten Fahnen-Lehen, innerhalb Jahr und Tag, nach Vollenziehung des Vordrages würcklich belehnen.

2.

Derogestalt, daß in solcher Belehnung, alle Hertzogen zu Holstein, des Olbenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig seyn werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Vordrage abgefunden, und daran Vorzicht gethan, samt deren Nachkommen begriffen seyn sollen.

3.

Wie dann Ihro Königl. Maytt. und deroselben Successores am Reiche Dännemarcken, J. J. F. F. G. G. und deroselben Lehens-Erben, unweigerlich die renovationem investituræ oder Lehenreichung an solchen Fürstlichen Lehen-stücken, thuen und wiederfahren lassen wollen.

4.

Nachdeme aber wegen Ungewißheit der Fälle und anderen mehr Ursachen, itziger Zeit Ihro Königl. Maytt. und F. F. G. G. sich der künftigen Succession nicht vergleichen können, als soll einem jeden dießfals sein Recht vorbehalten seyn, dergestalt, da unter obbemeldten Hertzogen, einer oder mehr, ohne Erben vorfiele, daß alsdann die überbleibenden, mit Einziehung der vorledigten Güter, nichts thätliches vornehmen, sondern dieselbe durch treue Unterthanen, welche ihnen sämtlich mit Eyde und Pflicht vorwandt, so lange vorwaltet, und das so erübriget, einem ieden zu seinem Besten an einen gewissen Ohrt hinterleget werden soll, biß daß sie nochmahlen, durch fleißige Unterhandelung der Herren Freunde, wegen dieses Puncts der Succession, und was deme anhengig, uff billige und leidliche Mittel, in der Güte verglichen, oder, Einhalts vorigen aufgerichteten Abscheides, zu schleunigem Rechte, wie itzo geschehen, soll voranlasset, und dadurch entscheiden werden.

5.

Derowegen sollen obgedachte Hertzogen, ietztgemeldet Fürstenthumb Schleswig und Insul Fehmarn, samt allen so von Alters darzu gehörig und gelegen, so offt die Lehen zu Falle kommen, in gebührender Lehenfrist suchen und empfahen. Wie man sich dann itzo einer notul der Lehenpflicht, Revers und Lehen-Briefes alsobaldt vorglichen, die da zu Ende dieses Vordrages zu befinden.

6.

Wann auch Ihro Maytt. zu Beschützung dero Land und Leute, und zu Erhaltung ihrer Hoheit und reputation, sich wieder deroselben

Feinde nothwendig in Krieges-Rüstung begeben, und sich deroselben in guten oder zu Rechte nicht erwehren können; So sollen und wollen Jhro Königl. Maytt. und deroselben Nachkommen am Reich Dännemarcken, von Anfange solcher expedition, sowohl als wann dieselben geendiget und vordragen werden sollen, J. J. F. F. G. G. als deroselben freundlichen lieben Vettern, Brüderen und getreuen Lehens-Fürsten und dero Nachfolgern am Hertzogthumb Schleswig, Raths und gutes Bedencken mit gebrauchen, dadurch doch die im Reiche Dännemarcken und im Hertzogthumb Schleswig wohlbestalte unterschiedliche Regierung in keine Neuerung nach Vorenderung geführet werden sollen: Dagegen sollen uff solche vorhergehende Berathschlagung und Schluß, Jhro Maytt. und dem Reiche Dännemarcken, uff vorgehendes Uffmahnen, von Jhro Fürstl. Gnaden und deren Erben, sowohl auch von Jhro Maytt., als Hertzogen zu Schleswig selbst, von solchem anererbetem Fürstenthum und dem Lande Fehmarn, die Lehen-Dienste uff ihren Kosten und Darlage, jederzeit ins Reich Dännemarcken, wohin es die Nothdurfft erfurdert, geleistet werden.

7.

Und dasselbe uff diese Masse, daß Sie dem Reiche viertzig Mann zu Roß, und achtzig Mann zu Fusse, darzu ausrüsten und zuschicken. Dieses Fals doch der Königl. Maytt. und dem Reiche Dännemarcken jederzeit frey stehen soll, deme im heiligen Römischen Reiche gewontlichen Anschlage nach, anstatt der Reuter und Knechte das Besolldung-Geld, newblichen uff einen Reißigen 12 Flor. uff einen Fuß Knecht aber 4 Flor. meißnerischer Währung, an sich zu nehmen, und sich selbst mit Volck zu versehen, oder auch, da es der Cron und des Reichs mehr Gelegenheit seyn wolte, eitel Reuter oder Knechte, so hoch sich der gantze ietztgemelte Anschlag erstrecket, diesfals von den Hertzogen zu erfurderen und aufzumahnen.

8.

Und solche Lehen-Dienste und Krieges-Hülfe, sollen J. J. F. F. G. G. und deren Nachkommen, uff den Fall, wie oben gesetzet, sechs Monat zu continuiren schuldig seyn.

9.

Jedoch so sichs begebe, daß in solcher Zeit der sechs Monat die expedition nicht könte geendiget werden, und die wohlgemelte Ritterschaft des Reichs noch nicht abgezogen, sondern die Gegenwehre wieder den Feind nochmals verfolget werden müste, daß sich alsdann auch die Hertzogen, als die getreuen Lehnsleute, ferner erzeigen und vorhalten sollen.

10.

Und solche hier obbenannte Lehen-Diensten vom Hertzogthumb Schleswig und Fehmarn, sollen alle Hertzogen zu Schleswig, die An-

theil daran haben, jederzeit zugleich tragen, und ein jeder pro rata darbey zu thun, vorpflichtet seyn; Wie dann solches die Königl. Maytt., von demjenigen so sie vor sich innen haben, das ihre zu conferiren und darzuschicken gnädigst gewilliget.

11.

Und hierentgegen soll und will das Reich Dännemarck J. J. F. F. G. G. wie sich zu Lehn-Recht eigenet und gebüeret, bey gemeltem Fürstenthumb Schleswig sambt deme, was von Alters dazu gehöret, und dem Lande Fehmarn, jederzeit, und so offt es Noth thut, schützen; Jedoch daß Ihro Königl. Maytt. und dero nachfolgende Könige zu Dännemarcken, guten Rath und Bedencken, von J. J. F. F. G. G. und deroselben Nachkommen bey vorfallenden Leufften mit Statt geben und solchen verliehenen Fürstlichen Lehn-Stücken, ohne tragende und genugsambde Verursachung, keine Gefahr uffgeladen werde.

12.

Welche Capitulation und Vereinigung der hiebevorn aufgerichteten Vordragen, und Vergleichungen, so wohl dem Reiche Dännemarcken, als dero Land- und Ritterschaft in Schleswig und Fehmarn, an ihren hergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und sonsten menniglichen unnachtheilig seyn, und zu einigen Abbruch nicht gereichen soll. Wie dann auch die Herren Kön. und F. F. abgesandten Räthe, von wegen der Königl. Maytt. und des Reichs Dännemarcken, auch J. J. F. F. G. G. angezogene Hoheit, desgleichen von der am Stifft und Capittel Schleswig, Recht und Gerechtigkeit, und daß durch diesen Vordrag weder dem Reiche zu Dännemarck, noch den Hertzogen zu Schleswig nichtes præjudicirt seyn soll, ausdrücklich protestiret und bedinget haben.

Und wiewohl wir von allen Theilen, von Höchst- und Hochgedachten Unseren Gnädigst und Gnädigen Herren, zu diesem Vordrage mit genugsamer Gewalt und nothtorfftigen Befehlige abgefertiget und versehen gewesen; So ist doch Krafft derselben vor gut angesehen, daß diese einhellige und wohlbedächtliche Vorgleichung, zu so viel desto mehrer ansehnlichen und stattlichen Urkundt, nicht allein von der Königl. Maytt. und den bey Ihro Maytt. zu dero Zeit anwesenden Reichs-Räthen, vor sich und auf Befehlig der abwesenden Reichsräthen, und also im Nahmen der sämmtlichen Reichsräthen, auch J. J F. F. G. G. als den allerseits in dieser Sachen interessirenden Partheyen, sondern auch von der Unterhandelung Chür- und Fürsten vor secretirt, unterschrieben, und in beständige Formb vollenzogen, und von dannen Ihro Königl. Maytt. und F. F. G. G. ferner mit dem allerfürderligsten, als zu geschehen möglichen, zu vollenziehen, überschicket werden soll. Wie wir uns dan allhier des

Einganges und Beschlusses, darin dieser Vordrag insinuiret werden soll, sonderlich verglichen haben.

Welches alles und jedes, beiderseits Wir die Königl. und F. F. Commissarien und Räthe, uff empfangene Special-Befehlige Ihro Königl. Maytt. und F. F. G. G. Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren, vorsprechen und zusagen, stet, fest und unvorbrüchlich zu halten. Zu Urkunde steter und fester Haltung, ist dieser Vordrag und Vorgleichung dreyfach uffs Papier gebracht, und haben Wir der Chur- und Fürsten als Unterhandeler, auch Königl. und Fürstl. Abgesandte Commissarien und Räthe, denselben mit unsern Pittschafften versiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben, nemblichen, wegen des

Chur-Fürsten zu Sachsen.

Hanß von Lindenow zu Creschow.
Hanß von Seidelitz.
Vitus Winßheimius, Doctor.

Hertzogen zu Mecklenburg.

Joachim von der Lühe, Marschall.
Henricus Husanus, Doctor, Syndicus Luneburg.

Land-Graffen zu Hessen.

Berendt Knuddel.
Nicolaus Theophilus, Doctor.

Der Königl. Maytt. und Reichs Räthen.

Herr Niels Kaase, Königl. Maytt. Cantzeler, uff Darup.
Herr Peter Güldenstern, des Reichs Marschall.
Herr Jürgen Rosencrantz, zu Rosenholm.
Jacob Ulefeldt.
Caspar Passelick zu Littow.

Wegen Herren Johannsen und Herren Adolffen, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein.

Benedictus von Ahlefeldt, Amtmann zu Tundern.
Johann von der Wisch, Erbgesessen zu Ulpenitz.
Hinrich von Karßenbrock.
Benedictus von Ahlefeldt, Probst zu Preeze.
Dettleff Rantzow, Amtmann zum Cißmar.
Adam Traziger, der Rechten Doctor und Cantzler.
Joachim Müller der Rechten Doctor.
Josias Marcus, der Rechten Doctor und Vice-Cantzler.

Geschehen zu Odensehe in Fühnen, den 25ten Martii Anno 1579.

Wiewohl, wie nun gedacht, Unsere Commissarien und Räthe von allen Theilen mit genugsamber Befehlig abgefertiget, sie auch hierüber sich Unser Special-Resolution erholet, und also diese Vorgleichung ohne das seine gebüerliche Wirckung hat, derowegen aber

vor gut angesehen worden, daß zu desto mehrer Urkundt und Gewißheit, auch steter und fester Haltunge, derselbe von Uns selbsten unterschrieben und vorsiegelt werden solte; So haben Wir uns dasselbige auch gefallen lassen, vorsprechen und zusagen wir, die Partheyen, solches alles was darinnen begriffen, Königlich, Fürstlich, stet, fest und unverbrüchlich zu halten und demselben nachzukommen.

Zu Urkund haben Wir der Unterhandelung Chur- und Fürsten, auch neben Ihrer L. L. L. Wir der König, und die bey Uns anwesende Reichs-Räthe, vor sich, und uff Befehlig der Abwesenden, und also im Nahmen des sämtlichen gantzen Reiches-Raths, auch Wir die Hertzogen zu Schleswig Holstein, Unsere Insiegel hieran hangen lassen, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben, treulich und ohne Gefehrde. Datum den 20sten Martii Anno 1579.

Augustus, Churfürst. Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg. Wilhelm, Land-Graff zu Hessen.

Friederich.

Johanß mp. Adolff, Hertzogen zu Schleswig Holstein.

Reiches Räthe 2c.

XXVIII.

König Friederichs II. Lehnbrief über das Herzogthum Schleswig und das Land Fehmarn. 1580. *)

Wir Friderich der Ander von Gottes gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnnd Gotten Koningk, Hertzogk zu Schlesswigk. Holstein. Stormarn vnnd der Diethmarschenn, Graff zu Oldenburgk vnnd Delmenhorst. Bekennen hirmitt offentlich, vnnd thun kundt, Vor vnß vnd vnsere Nachkommende Könnige zu Dennemarcken, vnd sonst allermennigklichen, Nach dem Vns die hochgebornen Fursteu, vnsere freundtliche liebe Vettern vnd Bruder, herr Johans der Elter, vnd herr Adolff, gebruder, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswigk holstein, Stormarn vnd der Dietmarschen Graffen zu Oldenburgk vnd Delmenhorst, bey vnser werenden Könnigklichen Regierung, zu mhermaln freundtlich ersuchtt, Das wir Ihren LL die Lehen, des von vnsern löblichen VorEltern angeerbten Furstenthumbs Schlesswig vnd des Landes Femern, welche von Vns als dem Könige vnd dem Reiche Dennemarcken, zu Lehen ruren, freundtlich reichen vnd verleihen

---

*) Abgedruckt nach Privilegien der Ritterschaft p. 195.

wolten, Vnd aber wegen etzlicher vnerledigten Artickell, zu solcher Lehensreichung gehörig, daruber sich nun eine geraume Zeitt, zwi'schen Vns als dem Könige vnd LehnsHerrn, vnd Jhren LL missuerstendtnus erhalten, solche Lehnsentpfahung biß doher eine entliche richtigkeitt nichtt gewinnen, Derwegen den auch dieselbe etzliche viell Jar auffgehalten werden mussen, Vnd wir daher, als ein Hertzog zu Schlesswigk, sowoll als Jhre LL, mitt solchem Furstenthumbe vnd Lande auch biss anher, noch nichtt seinndt inuestirt oder beliehen worden, Vnd da numher solche zwuschen vns vnd Jhren LL Itzo gedachter Lehnstucke halber, furgewesene langwürige Irrungen, durch genedige verleihung des Almechtigen, vnd dan durch gantz wolmeinliche vnderhandlung der Hochgebornen Fursten vnserer freundtlichen lieben Ohme, Schwäger, VaterBruder vnd Geuattern, Herrn Augusten, Hertzogen vnd Chur-Fursten zu Sachssen 2c. herrn Vlrichen, hertzogen zu Mecklenburgk 2c. vnd herrn Wilhelmen LandtGraffen zu Hessen 2c. vnd Jhrer Ll darzu insonderheit Verordenter Commissarien vnd Räthe, alhir Inn vnser Stadt Odensee Inn der guete, mitt vnser allerseitz guttem wissen und willen, seindt verglichen vnd vertragen worden, Wie solchs Inn dem, aldo behandelten Vertrage, dessen Datum stehett daselbst zu Odensee am tage Annunciationis Mariæ, den Funff vnd zwantzigisten Martij, Anno Tausent Funffhundert neun vnd siebentzig, weiter disponirtt vnd versehen, Vnd darbei vnd hernach vndter vns verabscheidet worden, Das wir sowoll, als hochgedachter vnser freundtlichen lieben Vettern vnd Brudern, Hertzogk Johansen des Eltern, vnd hertzog Adolffs 2c. wie auch hertzog Johannsen des Jungern LLL, alle als hertzogen zu Schleßwigk zu notturfftt solcher Lehnsuchung, ein Jeder eine furneme, vnd also sembttlich vier Rittermessige Adels Personen, auff zeitt vnd malstadt, als wir darzu ernennen vnd ansetzen wurden, verordnen solten, Die Lehn solchs Herzogthumbs Schleßwig vnd des Landes Femern, von vns als dem Könige vnd Reiche zu Dennemarcken, vermittelst furgehender geburlicher soleniteten, billich zu furdern, vnd den dazumall verfasten LehnsEidt, Jnn vnser allerseitz, als hertzog' zu Schleßwigk vnd sambtlich belehenten des Landes Femern Seelen, respectiu'è zuschweren, Dorauff wir vns folgents freundtlich, Vetter und Bruderlich mitteinander vereinigtt, vnd entschlossen, Den Actum solcher Lehnreichung vnd entpfahung an heutt Dato Dienstags nach Cantate, alhir Jnn vorgedachter vnser, König Friderichs, Stadt Odensee, zuuolnziehen vnd zuhalten, Vnd wir, Vnsers theils, als ein hertzog zu Schleßwigk obgedachtem Odensehischen Vertrage zu folge, Den Erentuhesten vnsern Rath, Stadthalter Jnn gemelten vnsern Furstenthumben, vnd Getrewen Lieben, Heinrich Rantzouwen Ern Johans seligen, Son, zum Breidenberge Erbgesessen, gnedigst Constituiret vnd verordnet, Der den, auff solche darzu bestimbter zeitt vnd malstadt, neben Hochermeltter vnser freundtlichen lieben Vettern vnd Bruders darzu auch verordenten Räthen, vnd hernacher mit jhren LLL selbst, vor vns, auf dem Konnigklichen Lehenstull erschienen, vnd

Jnn Crafft der darzu von vns vnd Jhren LLL sembttlich erlangten Vollmachtt vnd gewalts, nichtt allein solche Lehnreichung, mitt aller Ehrerbittung, geburlich von Vns gesuchtt vnd gebeten, Sondern auch Vns, als dem Könige vnd vnserm Reich Dennemarcken, Das Juramentum fidelitatis, oder die Eidliche Lehnspflichtt, auff die Form vnd maß, als bey obangedeuter Odensehischen Handlung, verAbscheidet, neben Jhrer LLL Volmechtigen Räthen, Jnn vnser aller vier herrn, als Hertzogen zu Schleßwigk, Seelen, respectiu'è, würgklich geleistet, vnd geschworen, Welchs auch hernach also fortt, durch Jhre LLL selbst Jnn der Person, sowoll als Jhnen, vnseren darzu Jnsonderheitt verordenten Stadthalter vnd gewaltthabern, vnsernt halben, mitt handtgebenden trewen, ist bestettigtt worden, Das wir, dem allen nach, neben vielhochgemelter vnser freundtlichen lieben Vettern vnd Brudern Hertzog Johansen des Eltern vnd hertzogk Adolffs, wie auch hertzog Johansen des Jungern LLL, Vns selbst, als einem hertzogen zu Schleßwigk, vnd vnsern Erben mitt zu guttem, obgedachtem vnserm Jnsonderheitt darzu verordentem vornemen Rathe vnd Stadthaltern Heinrich Rantzouwen, der, zu souiell ordentlicher verrichtung solcher Lehensentpfahung, vnsere stadt, als ein Lehntrager, daßmall repræsentiret vnd vertretten, Das Herzogthumb Schleßwig, sambtt dem, so von Alters darzu gehöret, vnd die Jnsell Femern, zu einem rechtem Furstlichem AlttVeterlichem anererbten Fanen Lehn, gereichtt vnd geliehen haben, Reichen vnd leihen auch, neben Jhren LLL erwendtem vnserm Stadthalter, tanquam imaginario Vasallo nostro, Jedoch Vns, als einem hertzogen zu Schleßwig, vnd vnsern allerseitz Furstlichen Erben vnd Nachkommen zum besten, solch Fürstenthumb Schlesswig. Süder Juttlandt genandt, vnd das Land Femern, mitt allen vnd Jeden zugehörungen, wie dasselbe vor alters, vnsere, vnd vielhochgedachter vnser freundtlichen lieber Vettern vnd Bruder VorEltern, hertzogen zu Schleßwigk, geerbett, Jngehabtt vnd besessen, mit allen vnd jeden dazu gehörigen Landen, Jnsuln, Schlössern, Stedten, Festen, Adell vnd LehnLeutten, Sehen, wässern, Fehren, haffen, gerichten, zöllen, hoheitt vnd gerechtigkeitten, Auch allen Furstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehnen, Lehnwaren, Rechten, hoher Oeberkeitt vnd herligkeitt, Gulten, Zinsen Einkommen Nutzungen, früchten ꝛc. vnd allem andern wie es genennt werden oder namen haben mochtte, nichts vberall außgenommen, Sonder Jnn aller massen, wie es vnsere vnd Jhrer LLL VorEltern, die alten hertzogen zu Schleßwigk besessen vnd genossen, vnd furter auff vns verfellett haben, zu einem rechten Furstlichem Fahnen Lehne, Vnd sollen neben Jhren LLL auch wir, als hertzogen zu Schlesswigk, vnd vnsere allerseitz Erben vnd Nachkommen, schuldig sein, Wan wir, als König zu Dennemarcken, vnd vnsere Nachkommen am Reiche, zu beschutzung vnser Lande vnnd Leutte, auch zu erhaltung vnser hoheitt vnd reputation, Vns, wieder vnsere Feinde, nottwendig in Kriegsrustung, deren wir Vns Jnn guete oder zu rechtte, nichtt zu entweren, Vnd solchs mitt Jhrer LLL,

vnserm vnd vnser Erben Rath vnd gutt bedenken, (.dar durch doch keine newerung·noch verenderung der vnderschiedtlichen Regierung gemeint sein soll.) anfangen vnd enden wurden, auff geschehenes auffmanen, von solchem Furstenthumb vnd Lande, Femern, sembttlich mitt Viertzig zu Roff, vnd Achtzig zu fuess, sechs Monat lang zu dienen, oder Monatlich vor einen Reisigen zwölff gulden, vnd vor einen Fuessknechtt Vier gulden, Meisnischer werung, welcher vnder denen beiden, Volck oder geltt, Vns vnd vnserm Reich, am besten gelegen sein wirdt, zuerlegen, Wie dan auch Do Jnn bestimbter zeitt, der sechs Monat, solche Kriegsrustung, nicht kondte geendet, vnd die Kegenwehr wieder den Feindt verfolgtt werden muste, Jhre LLL vnd wir als hertzogen zu Schlesswigk vnd getrew'e Lehenleutte, vns aller gebuer erzeigen vnd verhalten sollen, Dessgleichen sollen vnd wollen wir vnd vnsere Erben, an solchen Lehendiensten vnd Kriegshulffen, der Viertzig zu Roff vnd Achtzig zu fuess, oder an dessen stadt, dem gelde, Jederzeitt vnsern gebuerenden anteill leisten vnd bezalen, Soltte sichs auch vber kurtz oder lang, zutragen, Das wir, als ein mitbelehenter hertzog zu Schlesswig, nebben Jhren LLL oder vnsern Erben, von Jemandts, wer der auch were, vmb solch Furstenthumb vnd Landt Femern, derselben Lehenschafft, oder auch diese dienstleistung besprochen, mitt Krieg vnde Vhede beschwerett, vberfallen oder vergewaltiget wurden, Dessen sie sich Jnn guete oder zu rechtt, nichtt zu entbrechen, So sollen vnd wollen wir, vnsere Nachkommende Könige vnd vnser Reich Dennemarcken, Jhre LLL vnd Vns, als sembtlich belehendte hertzogen zu Schlesswig, wie sich nach Lehnrechtte eigentt vnd gebueret, bey gemeltem Furstenthumb sambtt dem was vor alters darzu gehöret, vnd dem Lande Femern, Jeder zeitt, vnd so offte es nott sein wirdt, schutzen, verteidigen vnd handthaben, Jdoch das vnserm vnd vnser nachfolgenden Könige am Reich Dennemarcken, guttem rath vnd bedenken, von Jhren LLL. Vns vnd vnsern Nachkommen, bei fürfallenden leufften, mitt stadt gegeben, Vnd vnsern verliehenen Furstlichen Lehnstucken, ohne dringende vnd gnugsame verursachung, keine gefhar auffgeladen werde, Vnd ob woll, Vns vnd unsern Erben, an vnserm besitz vnd gerechtigkeitt an solchen Furstlichen Lehenstucken, sow'oll durch obgedachten Jnn solchen Lehensachen alhir zuuor auffgerichtetem Vertragk, als dem Lehnbrieffe, so wir vnseren freundtlichen lieben Vettern vnd Brudern, Hertzogen Johansen des Eltern, vnd Hertzog Adolffs LL an heutt Dato bey der offentlichen belehenung alhir freundtlich mittgetheilett, Vnd dan Jnsonderheitt durch Jhren dargegen auffgegebnen besiegelten Reuers, nach notturfft woll caûirt ist, Weil dar Jnn, vnd bey solcher Lehensentpfahung alle hertzogen zu Holstein ꝛc. souiell derer jtziger Zeitt leben, oder kunfftig sein werden, vnd nichtt albereitt abgefunden, vnd verzichtt gethan, mit begrieffen sein, So haben wir doch nichtt weniger vor gutt angesehen, Vnserm Verordentem Stadthalter pro superabundantj cau'tela, vnd zu mherer verwarung gegen die Lehensuchung vnd Eidtspflicht als ehr vnsernt halben auff vnsere Vol-

machtt geleistett zu vnser vnd vnser Erben, als hertzogen zu Schleff-wigk, notturfftt vnd bestem, gegenwertigen vnsern besondern Lehn-brieff, auch gnedigst mittzutheilen, Wie wir den auch, sowoll als vnsere Nachkommen, Konige zu Dennemarcken, solche Lehen, Ihren LLL Vns vnd vnsern Erben, als Fnrsten zu Schleffwigk, so offte die zu falle kommen, auff Jr ansuchen vnd gegenleistung geburlicher Lehens Pflichtt, wie jtzo geschehen, zu Jeder zeitt, ohne Weigerung bekennen thuen, vnd jhre LLL vnd vnsere allerseitz Erben, darmitt geburlich inuestiren vnd beleihen sollen vnd wollen, Nach dem aber wegen vngewiesslheit der felle vnd anderer mher erheblichen vrsachen, Wir vns, mitt vielhocherwendter vnser freundtlichen lieben Vettern vnd Bruder, Hertzog Johansen des Eltern, vnd hertzog Adolffs ꝛc. LL der kunfftigen succession halben, entlichen nichtt vergleichen kon-nen, Als soll einem Jeden theill, diesfals sein rechtt vnd gerechtig-keit, vorbehalten, Vnd sonsten durch diese belenung, allen hiebeuor auffgerichteten Vergleichungen, Vertregen, Bruderlichen theilungen, Dessgleichen der Schlesswigischen Ritter vnd Landtschafftt, an Jhren von vnsern vnd Jhrer LLL VorEltern, als hertzogen zu Schlesswigk, erlangten Priu'ilegien, Immu'niteten vnd Begnadungen, auch sonsten menigklichen an seinem beweisslichen rechten, nichts derogirt noch be-geben sein, Wie dan insonderheitt die von Vns vnd vnserm Reich Dennemarcken angezogene hoheitt, Dessgleichen an dem Stifft vnd Capittell zu Schlesswigk, bedingte gerechtigkeitt, vnd notturfft, Vns vnd Jhren LLL hirmitt vorbehalten sein soll, Alles nach fernern In-haltt obberurtes auffgerichten vnd von vns vnd Jhren LL bekrefftig-ten Vertrags, Geschehen vnd Gegeben Jnn vielgemelter vnser Stadt Odensee, bey dem daselbst gehaltenen offentlichen Lehentage, Jnn bei-sein vnd gegenwertigkeitt der Erenuhesten vnd Wohlgebornen, vnse-rer getreuen Liebden, vnser und des Reichs Dennemarcken sembtli-chen ReichsRäthe Diengstags nach Cantate den dritten Maij, nach der gnadenreichen vnd heilsamen geburtt vnsers Einigen Erlösers Jesv Christi Jm Tausent Funffhundertt vnd Achtzigisten Jhare

Friderich

(L. S. R.)

XXIX.

Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Adolph. 1581. *)

Im Nahmen der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit: Wir von Gottes Gnaden Friederich der ander zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König: Und von deßelben Gnaden wir Adolff Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Gevettern:

Bekennen und bezeugen hiemit öffentlich und für jedermännigliches: Nachdem der streitigen Succession halber, an des hochgebohrnen Fürsten, Hn. Johannsen des ältern, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsers freundlichen geliebten Vetters und Bruders, Christmilder Gedechtniß nachgelaßener Erbschafft, Lehn und unbeweglichen Güttern, die hochgebohrne Fürsten, Herr Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff zu Thüringen, Marg-Graff zu Meissen, und Burg-Graf zu Magdeburg ꝛc. Herr Ulrich, Hertzog zu Mechelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc. Und Herr Wilhelm, Land-Graff zu Hessen, Graf zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unsere freundliche liebe Herren Oheimbe und Schweger, auf unserer beyderseits Freundlich und Bittlich ersuchen, Uns beederseits zu der Endschafft freund- und gütlich mit einander vereinigt und vertragen: Daß die Lehn und unbewegliche Gütere zwischen Uns gleichmeßig getheilet werden, die gantze Erbschafft aber an beweglichen Gütern, Uns Hertzogen Adolffen, alleine vorheraus folgen solte, die dann auch wir zu unsern Handen, vermöge angedeutetes Flenßburgischen aufgerichteten Vertrags angenommen. Unter welcher Erbschafft und beweglichen Güttern, dessen in Ober-Gewelbe zu Gottorff hintergelegten grossen Saphiers unsers Gottseligen Bruders gehabter dritter Theil, so Uns alleine angefallen, mit begriffen. Demnach wir König Friederich, und Hertzog Adolff zu der Lehn und unbeweglichen guther Theilung und Vollziehung des behandelten und auffgerichteten Vertrags, Unsere ansehnliche fürnehme und vertrauliche Reichs- Land- und Hoff-Räthe auff den Tag Johannis Baptistæ nechstverschienen in Flenßburg geschicket, und solche Lehn und unbewegliche Gütter, vermittelst vielfältigen getreuen Angewandten Fleisses Mühe und Arbeit, so viel als immer müglich gewesen, in zwey gleichmeßige Theile von ein-

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstl. Hauses Schleswig-Holstein Gottorp gerechtsame, 1683, Beil. 3.

ander setzen, und das Loeß darumb ergehen laßen, durch welches Uns König Friederichen die Häuser, Empter und Städt, Hadersleben, Dörning und Rendesburg, mit aller Hoheit an- und zubehörung zugefallen, aber Uns Hertzogen Adolffen, das Hauß und Stadt Tundern, die Lande Nordstrand und Fehmern, und die beeden Klöstere, Lugumb-Closter und Bordesholm, mit allen ihren Hoheiten an- und zubehörungen vereinigt. Das Wir demnach jeder seines Theils, solche Häuser, Embter, Lande und Klöster, für seinen Erblichen Antheil hochgedachtes Gottsehligen Hertzogen Johansen, nachgelassene Lehen und unbeweglichen Gütere angenommen, wie dieselben in ihren Enden und Entscheiden begriffen, mit allen Rechten und Gerechtigkeit, Eigenthumb, Nützungen und Gebräuche, Allermaßen dieselben in Zeit seiner Gottseeligen Hertzogen Johansen Ld. tödtlichen Abgangs befunden worden, Worauf wir uns auch gegen einander verpflichtet; Thun auch solches hiermit und in krafft dieses Briefes für Uns und unsere beederseits Erben und Nachkommen, daß kein Theil das ander an solchem Jhme durch das Loeß zugetheilten Lehn und unbeweglichen Gütern, Hoheit, Gericht, Regalien, Nieſſung und Gebrauch, einigerley Gestalt hindern, oder mit Eingriff beschweren soll noch will, Sondern es soll ein jeder von Uns und unsern beederseits Erben und Nachkommen, bey solchem ihme angefallenem Lehn, und andern unbeweglichen Gütern friedlichem, ruhigem Besitz, Nutzungen und Gebrauch, unangefochten und ungehindert gelaßen, und vermittelst freundlicher assistenz der Vätterlichen Verwandnüß nach freundlich und gütlich in- und außerhalb Rechtens gehandelt werden, Wormit und wodurch auch ein jeder, die Nützung und Auffkunfft solcher Jhme angefallener Güter wird verbessern können, darum soll er unturbiret vom andern Theil gelassen, und seinen Nutz und Frommen zu suchen, mit nichten verhindert noch abgehalten werden, ohne des andern Theils und dessen untergehörigen Embter und Lande, und derselben eingesessener Unterthanen, Nachtheil und Schaden, so viel von Rechts wegen sich nicht gebühren möchte. Und alß dann auch Hochgedachter unsers Gottseeligen Vettern und Brudern dritter Theil an den Zollen zu Gottorff und Rendesburg unter den Lehnen und unbeweglichen Güttern Uns semptlich auch angefallen; Alß sollen und wollen wir König Friederich, und Hertzog Adolff, dieselben Zölle zugleich, wovon jährlich die Zöllnere, uns zu gewöhnlicher Zeit Rechnung zu thuende und von den Einkommen abgezogen, was andern darinnen verschrieben, den halben Theil einem jedern zu überliefern und zuzustellen schuldig seyn soll.

Nachdem wir auch durch unsere Land-Vögte und Land-Schreiber, das Mitteltheil in Dittmarschen, so unser Gottseeliger Vetter und Bruder Hertzog Johannß, verlaßen, in zwey gleichmeßige Theile von einander theilen und setzen lassen, nach laut und einhalt beygefügten Verzeignüssen, auch die Scheiden und Grentzen absteinen und abstapeln lassen; So haben wir Uns derenthalben mit einander freundlich vereiniget und verglichen, daß der Süder-Theil Uns König Friederichen,

und der Norder=Theil Uns Hertzog Adolffen Erblich und Eigenthümblich ankommen, und respective dem Süder=Theile und dem Norder=Theile, so wir bishero gehabt, zugelegt werden solle.

Die Stadt Hamburg, und was für Gerechtigkeit, Wir und unser Gottseeliger Vetter und Bruder darinnen gehabt und von Rechts wegen haben mögen, soll hinführo Uns und unsere Erben gemein seyn und bleiben. Was Wir auch, als Hertzogen zu Holstein, in den Stifftern Lübeck und Hamburg von Prælaturen, Canonicaten, Commenden und Vicarien zu verleihen haben, soll Uns auch gemein bleiben, Also und dergestalt, daß unser einer umb den andern per vices, nach Andeutung und Außweisung der alten Erb=Theilung und hergebrachten Gebrauchs und Exercitii, dieselben sollen zu conferiren und zu verleihen haben, Imgleichen es auch zu halten, mit dem Hoefe in Hamburg, der Königs=Hoff genandt, welchen jetzo Kilian Fux aus Belehnung weiland unsers Gottseeligen Herrn Vatters und Bruders, König Christian des Dritten hochmilder und löblicher Gedächtniß besitzt.

Und soll sonst die Theilung dem vorigen Theil=Briefen nichts abbrechen noch benehmen, auch diese Theilnng, den zwischen den Reichen und Fürstenthümbern aufgerichteten alten Bundnüßen und Verträgen, wie auch gemeiner Landschafft, in den Furstenthümern Schleßwig und Hollstein an ihren habenden Landt=Privilegien und freyheiten aller dinge unverfenglich und unschädlich seyn soll, und denselben aller dinge nichts derogiren oder benehmen.

Solches alles, was Vorgeschrieben, geloben und versprechen Wir Köning Friederich und Hertzog Adolff bey unsern Königlichen und Fürstlichen würden und wahren worten, gegen ein ander, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, getreulich, stett, Vest und unverbrüchlich woll zu halten, und dawieder nicht zu kommen in einigerley wege.

Wir renunciren und verziechen Uns auch, für Uns und unsern Erben und Nachkommen beederseits, aller und jedern Außzüge, Freyheiten und Begnadungen, Geistlicher und Weltlicher Rechten, und sonst aller und jedern behelffe, wie die genennet und bedacht werden möchten, dadurch diese Theilung in einigerley wege angefochten und gekrencket werden möchte, dieselbe zu keinen Zeiten da wieder für zu wenden und zu gebrauchen: Alles getreulich sonder Gefehrde. Und haben zu dessen mehrer Wissenschaft, Sicherheit und vester haltung unser Königliches und Fürstliches Secret, und Uns beederseits mit eigenen Händen unterschrieben: Gegeben zu Flensburg den 19. Septemb. Anno 1581.

XXX.

Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Johann dem Jüngern. 1582. *)

Im Namen der Heiligen Unzerteilten Dreifaltigkeit.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich der Ander zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen Königk Vndt von deßelben Gnaden, Wir Johan der Jünger, Erbe zu Norwegen, beide Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, gebrüeder, Bekennen und thun Kundt hiemit allermänniglich,

Nachdem die fürgewesene, hochbeschwerliche mißvorstendtnüs, wegen der Succession an Unsers Gottseeligen, Vielgeliebten Vettern, Hertzogen Johanssen des Eltern, zu Schletzwig Hollstein ꝛc. hochlöblicher Christmilder gedächtnüs, erledigten Verlaßenschafft, zwischen Unß alß Consorten, an einem, Vnd Unserm freundtlichen geliebten Vettern Herrn Adolffen, auch Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein ꝛc. anders teils, Vormittelst Verleyhung des Allmechtigen, dan der hochlöblichen Chur- und Fürsten, Unserer allerseits nahendt vorwándten, Herrn und Freunden, alß da zu Von beiden theilen, freundtlich ersucht, zwischen Uns, auf diese endtliche mittel und wege in der gute freundtlich beygelegt, und entscheiden worden, daß Unß erben Hertzogen Adolffen, alle hocherwehnte Hertzogs Johanßen des Eltern Erledigte Lehn, und andere unbewegliche güeter, in erwenten Fürstenthumbs Schleßwig Hollstein, Dittmarschen und Femern, Zu gleichem halben theile in stirpem zugetheilet, Hertzogen Adolffen aber, die gantze Erbschaft an beweglichen güetern, allein bleiben und gevolget werden sollte, Worauf dan weiter Von Unsern beederseits dazu Verordneten Königlichen und Fürstl. Rehten, solche Theilungshandlung fürgenommen, die erledigten güter in gedachten Fürstenthümer und Landen, in Zwey gleichmeßige theile, von einander gesetzt, undt Vermittelst dem Loose, alß darüber ergangen jederm sein theil, und also Unß Haderßleben, Dorningen und Rendesburgk, und dan das dritte erledigte halbe theil in Dittmarschen zu Unserm gleichen halben theil, Hertzogen Adolffen, aber daß übrige halbe theill mit seinen Clöstern, Schlößern, Städten, und Aembtern Voreignet und angefallen, wie solches alles, der dazumal alhier zwischen Unß aufgerichteter Theilungsbrieff weiter außweisen und dargeben thut,

---

*) Die Urkunde ist unsern Wissens bisher nur im Auszuge in „Wahre Vorstellung des näheren Successions-Rechts und Befugnisse Joachim Ernst" 1668, Beil. 16 und in der „Apologie des Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein" Beil. 13 gedruckt.

Daß also solche Succession und Theilungshandlung zwischen Unß und Unßerm Geliebten Vettern Hertzog Adolffen ꝛc. Ihre gewünschte gute richtigkeit und endtschaft erlanget, und nunmehr nichts davon übrig, alß daß zwischen Unß beiden Gebrüdern, alß Consorten wegen des Halben theilß, alß Unß zugleich angefallen, gleichmäßige gebührliche Vergleichnng fürgenommen, Und Wir Unß desfals, und zu dem ende sowohl mündtlich also in schrifften einer Zusammenschickung Unser beyderseits Vortrauten Rähte, und Diener anhero kegen Flenßburgk, brüderlich Vereiniget und erklehret,

Daß Wir König Friedrich, und Hertzog Johans Gebrüeder, solcher Unser brüderlichen erklehrung zufolge, kegen Mitfasten negstvörschrievenen Unsere Ansehnliche fürnehme Reichs- undt Landtrechte anhero mit Vollkommener macht, und Befehl abgefertiget, und das Jenige, was zu freundt- und Brüderlicher Hinlegung solcher Theilungssachen beiderseits nutz und fürtreglich, nach aller nothdurfft berahtschlagen und unterreden lassen, Wodurch dan dieselbe auch ihre gewündschte entschafft erreichet, und auf folgende mittel und wege zwischen Unß geschlossen, Verglichen, und hingeleget worden.

Anfänglich, Nachdem die Städte, Schlößer und Aembter Haderslebe, Dorinngen und Rendßburg, Uns beiden sämptlich, zu Unserm halben theile beigekommen; daran Wir König Friedrich, weill Unsers Brudern Hertzog Magnußen teil mit zugefallen, zwey theill, und Wir Hertzog Johann allein den dritten theill haben, Undt aber wan alle die güter, dadurch solcher dritter teil zu ersetzen, von gedachten stücken genommen, die darzu gehörige Aembter mercklich geschwecht, das Bawwerk nicht nach nothdurfft bestellet, und sonsten Uns beederseits allerhand ungelegenheit, wie auch sorgliche Irrungen und mißvorstendnüs, geberen und Verursachet werden wolte.

Damit nun solche güter, Unß König Friedrichen beysahmen und unzertrennt gelassen, und aller sorglichen Unrichtigkeit bei Zeiten fürgebawet, und gleichwohl Unsern geliebten Brudern alle das Jenige, worzu dieselbigen wegen solches Ihres dritten theils befugt, ohne einigen abgang widerfahre, und Ihr L. brüderliche contentirt und Befriediget werden möchte, Alß haben Wir Ihrer L. sowoll für, als bey dieser Zusammenkunfft, anstatt solches Ihres daran habenden gantzen und Völligen dritten theils, erstl. Unsere beide stattliche fürnehme Closter Reinefeldt vnd Ruh-Closter, soweit die sich an Ihren Jährlichen Hebungen und Nützungen erstrecken möchten, aus rechtem Brüderlichem Gemüthe, wollmeiniglich anbieten und fürschlagen laßen.

Wan nun Ihr L. sich solchen Unsern Brüderlich. fürschlag entlich mit gefallen laßen, und angedeutete Closter zu freund- und Brüderlichem Dancke auff und angenommen.

Alß haben Wir König Friedrich, und Wir Hertzog Johanns, darauf durch Unsere beiderseits dazu Verordnete Königl. und Fürstl. Commissarien und Räthe, die Register und Verzeichnüsse aller gewißen und ungewißen Hebungen, solcher beiden Clöster fürnehmen

und überlegen, und so Viel immer geschehen können, allerhandt befundener gelegenheit und der billigkeit nach, solche Clöstergefalle in reifliche erwegung und Consideration ziehen, und nach nohtdürfftigen derwegen gepflogener Unterrehdung und Communication dieselbig. nach dem Tax, alß man Voriger Theilung einig gewesen und gevollget, auf eine gewiße Jährige Geldsumme, setzen, und anschlagen laßen, wir dan die Extracten, so darüber auffgericht, und darauff Von ihnen beiderseits einhelliglich geschloßen worden, solches weiter außweisen und dargeben thun.

Weil aber ein theils der Rheinseldischen gütter, unter dem Ambte Segeberg, undt auf andern ortten, wie auch gleichfalß ein theil der Ruh=Clöster gütter unterm Ambt Flensburg gelegen, und solchen Aembtern mitt und Pflichten Vorwandt und also Manckgueter gewesen, daß Sie davon ohne große Vngelegenheit, und sorgliche miß Vorstandnüs, nicht wohl abgelegt und überweiset werden können.

Alß haben Wir König Friedrich und Hertzog Johanns, Vns von beiden theilen nutz und fürtreglicher zu seyn erachtet, daß dieselbigen bey solchen Aembtern gelassen, und das Herzogen Johanßen, Von solchen beiden Clöstern, allein die güter, daran sonsten niemandt weiter einige Gerechtigkeit, sondern deren Wir Vor Uns allein mächtig, und ohne Irrung zu gebrauchen, außgesetzet, und anstatt der Manck= und anderer abgelegenen güter, andere aus dem Ambte Haderßleben angewiesen und zugeschlagen wurden, Inmaßen dan auch ged. Unsere Königl. und Fürstl. Commissarien und Rehte solche Gefelle, der dazu außgesetzten Haderßlebischen güter gleichfallß taxiret, und sich darüber auch eines gewißen Extracts Verglichen und Vereiniget, Vndt seyndt solche Clöster und Haderslebische Gühter, so viel derselben Unß Hertzog Johansen, zu Unserm Teile Voreignett worden, zu mehrer Gewißheit und Verhütung allerhandt Irrung und Mißverstandes, Volgendes specificirt, nahmkundig gemacht, und hieher außtrücklich gesetzet und Vorzeichnett worden, Vnter welchen dan diese nachgeschriebene des Closters Reinfeldt Dorffer und gühter seindt, nemblich, Badendorff, darinnen seindt, Neun Huefener und zwooen Kötener, Dambstorff hat Sechs Huefener, Notterßbeck fünff Huefener und fünf Kötener, Lockfeldt Sieben Huefener und Sechs Kötener, Kerckwesenberge, drey Huefener, fünff Kötener, neben dem Pastorn, Köster, Schmiede und Möller, Lüttken Schenkenberge, drey Hufener Vnd Vier Kötener, Benstauen Vier Huefener, Vier Kötener, und Ein Krugk, Middewade, Vier Huefener Fünf Kötener, Wesenberge Sieben Huefener, Fünf Kötener, Stubbendorff, Drey Huefener und Sieben Kötener, Heitkamp Zehen Huefener, Zwei Kötener, Heilshop Viertzehn Hufener, Fünff Kötener, Rehhorst, Acht Huefener, Fünff Kötener, Stubben Fünf Hufener, Ein Kötener, Willdendorff Vier Huefener, Ein Kötener, Sarpen Zwölff Huefener, acht Kötener, Pastor, Köster, Schmidt, Möller, Monnekehagen Sieben Huefner, Ein Kötener,

Steinfelde Zwölff Huefener, Drey Kötener, Houickhorst, Vier Huefener, Sechs Kötener, Pöltz Neun Huefener, Ein Kötener, Reinßbecke Neun Huefener, Buenstorff Sechszehn Huefener, Ein Kötener, Sehfelde Sieben Huefener, Ein Kötener, thun in alles Einhundert Acht- und Sechßig Huefner und Neun und Siebentzig Kötener, Auch haben Wir König Friedrich zu mehrer erweisung, Unseres gegen Unserm freundtlichen lieben Brudern Herrn Johanßen ꝛc. brüderlichen geneigten Willens zugegeben und bewilliget, das, was vor Vorraht an Vieh und anderer Haußgerehtschafft, bei diesem Closter Reinefelde vorhanden, dabey auch bleiben und gelassen werden soll,

Im Rudy, Closter Birck, Sundewitt, Hußby und Vggelharde, seindt diese Volgende überwiesene Dorffer und güter gelegen, Im Closter Birck ist Brarup, hat Zehn Hufener und Zween Kötener, Ringesbergk Zehen Huefener, Randtmarck Sechß Huefener, einen Kötener, Orbull Drey Huefener, Wese Sechß Huefener, Fünff kötener, Vllstorp Acht Huefener, Vier Kötener, Rudy Acht Huefener, seindt aber nicht Volle Huefener und Zwey kötener, Stackier, ein Hoff, Westerniß ein Hveffener, Drey Kötener, Sehum ein Hvefener, Nedder Sehum ein Hvefener, Osterkohbo ein Huefener, ein Kötener, Westerkohbo ein Huefener, Sandrum ein Huefener, Zwey kötener, Rostgahr ein Hufener, Zwei Kötener, Schobuy hat zween, doch nicht Volle Huefener, vier kötener, Holldeniß Einen kötener, Süderschow einen Kötener, und dan der Krug beim Closter, Noch zweeen Ziegelhöffe, der Osterziegelhoff und Westerziegelhoff,

In Sundewitt ist Broacker, hat Sechs Huefener, Drey kötener, Möllmark Vier Hvefener, Gammelgab zween Hvefener, Duntte zween Hvefener, ein kötener, Schellde, drey Hvefener, Ein kötener, Schotzbull Vier Hvefener, auf Alßen der Pastor und Kirche zu Eking, In Hußbyharde ist Runmarck, hat Zwey güeter und einen Kötener, In Struckstrupharde ist Rehberge, hat einen Huefener, In Vggelharde ist Holbeningk hat Zwey Hvefener, Vollgende seint des Ambts Haderßleben überwiesene Dorffer und gühter, Vollersleben hat Zwey und Zwantzig Hvefener, Vier Kötener, Enleue Einen Hvefener, Totzbüll einen Hvefener, Ingebüll zwey Hvefener, Goßker einen Hvefener, In Süder Rangtorpharde ist Genner, hat acht Huefener und Zween Kötener, Lugum ein Hoff, eine Kahte, Heßelberg einen Hvefener, Rohberg einen Hvefener, einen Kötener, Jarup Zween Huefener, Strandelhorn, Sieben Hvefener Zween Kötener, Hauerschluntt ein Tofft, Torp einen Hoff eine Kahte, In Gramharde ist Duer Jerstall hat sex Huefener undt Vier Kötener, Nedder Jerstall Vier Huefener, Fünff Kötener, Noch Barsoe mit seiner hur. In Norderrangtorpharde ist Hurup, hat acht Huefener Vier Kötener, Beuetofft fünff Huefener ein Kötener, Wraa zwey Huefener; In Lundtofftharde ist Hollbüll, hat zween Huefener und einen Kötener, Hollstorp hat drey Huefener, hierzu seind auch zwo mühlen, alß Bovetofft Mühle, und Brandorpmühle belegen, bey welchen dan insonderheit bedinget und abgerehdet,

daß die Mühlengeste, alß sich vor dieser Zeit derselben beiden mühlen gebrauchet, auch hinführder darbey bleiben und gelassen werden sollen. Undt weil dan auch bei der zwischen Unß König Friedrichen, und Unserm geliebten Vettern, Hertzog Adolffen, fürgewesener Theilungshandlung Uns der Zollen zu Haderßleben unter die Järigen Ambtshebungen mit ist angeschlagen, und auf ein gewißes gesetzet worden, So haben Wir Unserm freundtlichen lieben Brudern, und S. L. Erben, auch Ihren Jährlichen Antheil daran, alß Einhundert Acht und Sechßig mark, Vierzehen schillinge, acht Pfennige mit überwiesen und Voreignett, darüber dan Ihre L. und derselbigen Erben sich auch nichtes weiter anzumaßen, Alle diese des Closters Reinfeldts und und Ruh=Closters wie auch dabey specificirte Haderßlebische Dorffer und gühter, mit alle Ihren gebewde, wie es nun stehet, wie auch den dazu gehörigen Fürwercken, Baw und Meyerhöffen, Holtzungen, Weiden, Wiesen, Kehr, Mor und Wasen, Ziegelhöffen, Mühlen, Teichen, Sehen, Fischereyen und Jagten haben Wir König Friedrich erben der Vorspecificirten Jährlichen geldtsumme, aus dem Haderßlebischen Zollen mit wohlbedachtem muhte und aus brüderlichen freyen willen Unserm freundlichen geliebten Brudern Herrn Johanßen, anstatt Ihres Völligen dritten theils, an der Von Gottseeligen Hertzogen Johanßen in den Fürstenthümern Schleßwig Hollstein erledigten Verlassenschaft mit aller Hoheit Herrlichkeit, Recht und gerechtigkeit, nichts davon ausbeschieden, erblich überlaßen, Voreignett und überwiesen. Ueberlaßen, Voreignen und überweisen dieselbigen dergestalt und also, daß Ihre L. dieselbigen Von nun an Vor sich Ihre Erben und nachkommen hinfordern mit aller Zubehörung Herrligkeit und gerechtigkeit, so frey als Wir es selber, und die Vor Uns gewesene Ebte dieselben gehabt, genoßen und gebraucht, auch haben, genießen und sich zu nutz machen können, und mögen, Allermaßen und nicht weniger, alß Wir König Friedrich Unsern angefallenen Erbtheill an Hertzog Johanßen, Gottseeligen Verledigten gütern gebrauchen und genießen, dessen Wir dan S. L. nach Land=Rechte wollen gewehren, doch mit diesen nachdrücklich Vorbehalt, Exception und Bescheidenheitt, daß die Leute so nicht unter Reinefeldt und Ruhe Closters Birk und dem Sundewitt gelegen, sondern zu erfüllung Ihrer L. dritten theils aus andern Harden außgesetzet worden, zu keinem andern Gerichte, als da sie Von alters dingpflichtig sein, sollen gezogen und mit rechte fürgenommen werden, Wie dann auch daß Wir König Friedrich, Uns alle Sültz und andere gühter, neben den Renten gullten, Zinsen, sowohl außerhalb alß innerhalb Landes, und ins gemein, alles andere was nicht in dieser Vorigen Specification und übergebenes Erdt und Huer Registern austrückl. genandt und gesatzt, und gleichwohl zu solchen beiden Clöstern gehörig gewesen, eximirt und fürbehalten haben wollen, also das sich hieran Unsers geliebten Brudern L. und Ihre Erben weiter nichtes anzumaßen und zu unternehmen.

Wie wir dan auch den Krugk zu Bollersleben, zu Unsern und Unserer Nachkommen, Nach und ablager Uns gleichfals hiemit reservirt und außgezogen haben wollen.

Eß ist auch Von Unß zu beiden theilen auch bewilliget, daß wir Hertzog Johannß und Unsere Erben aus den Zollen zu Gottorff und Renßburg, den dritten theil an den halben theil, so uns neben Ihrer Kön. W. zugefallen, Jährlichen Heben undt bekommen sollen, Dargegen Wir Unsern Anpart der Jährlichen Besolldung, alß den Zölnern daselbst entrichtet, auch zu erlegen, und sollen darauff die Zöllner zu Gottorff und Rendesburg Unß sowohl alß der andern Herrschafft, mit Eid und Pflicht Vor Unsern Antheill Vorwandt sein, Undt alßdan auch die beeden Hochgedachten Unsern freundtlichen lieben Brüdern, überwiesene und Vereignete Clöster, Reinfelde und Ruh Closter an der Trawen, und Seehstrandt gelegen, daran Unsere Unterthanen und Einwohner zu Oldeslohe und Flenßburg, sowohl alß andere Unsere beambte, allerhandt Privilegien, Recht, gerechtigkeit und gewohnheit mit Schiffarten, Fischereyen und anderer Handthierung Von alters hergebracht, So haben Wir König Friedrich hierüber auch außdrücklich bedinget und fürbehalten, daß Vorgedachte Unsere Unterthanen, bei Ihren wohl hergebrachten alten Privilegien, gerechtigkeit und gewohnheitt, es sey mit Fischereyen, Schifffarten und anderer Handthierung, auf gedachtem Waßer, Ströhmen und Strande, an und unterm Lande, ruhlich und ungehindert bleiben und gelaßen, und darüber keinesweges weder mit Accisen, Zollen, Ungelde, Verbott und anderen auflagen und Newerungen, wie solches nahmen haben und erdacht werden wolte, beschwert beleget, undt Verkürzet, sondern dabey sowohl alß andern Commercien und Ueblichen Contracten mit Kauffen und Verkauffen zu waßer und Lande, alten Ihren Privilegien, Herkommen, Gebrauch und gewohnheit nach, Von Unsers Brudern L. derselben Erben und Nachkommen gelaßen, geschützet undt gehandthabet werden sollen, Inmaßen Ihr. L. und derselben Erben und Nachkommen bey obspecificirter Clöster und ander güter friedlichen und geruhigen Besitz, Nützung, Gebrauch, Hoheit und Gerechtigkeit, auch von Unß Unsern Erben und Nachkommen gleichfalß ungeirret bleiben und gelaßen, und Keinerley wege angefochten, und mit oder ohne geistlich oder weltlich Recht gehindert werden sollen.

Wan dan auch wegen Ditmarschen, imgleichen der Unß König Friedrichen zugeeigneten Schlößer, Stedte und Häuser, und zweyjährig abnutzung der Aembter als sieder Gottseel. Hertzogen Johanßen, Tode gefallen, wie auch sowohl der großen unkostungen, Zehrung und Verehrung halben, alß der Funfftzig Tausend Thaler, so Wir König Friedrich Hertzog Adolffen nun noch erlegen sollen, allerhandt disputation zwischen Unsern beiderseits Verordneten Rehten fürgewesen, So ist doch entlich dieselbe auf Unßer beyderseits beliebung also abgehandelt, hingeleget und vortragen worden, daß Wir König Friedrich

solche Unkostung, und waß dem mehr anhengig, wie auch die Erlegung der Funfftzig Tausend Thaler, auf Uns allein nehmen, und Unsers freundtl. lieben Bruders L. und Jhre Erben, derowegen weiter nicht belangen sollen noch wollen.

Dagegen Wir Hertzog Johanns Unß hinwieder freiwillig und mit wolbedachtem muhte aller Unserer anforderung, Unsers dritten theils an dem halben theile, als Unß erben Höchstged. Unserm freundtlichen Lieben Brudern an Dithmarschen zugefallen, wie auch imgleichen gedachter Schlößer, Städte und Häußer und dan der zweyjährige abnützung gäntzlich auch wollen begeben haben, dergestalt und also, daß Jhr. Kön. W. Uns Vor Unseren Antheill an Dithmarschen Zwantzig Tausend Reichsthaler auf dreyen terminen, alß nemblich den ersten Anno Fünff und Achtzig und Sechß und Achtzig das Uebrige und also auf jeden termin Sechstausend, Sechßhundert, Sechß und Sechßzig Thaler, Ein und Zwantzig Schillinge uffen umbschlage zum Kiel, jedoch ohne Rente, erlegen und entrichten laßen soll.

Undt nachdem Von Höchstged. Kön. W. Unß Hertzog Johanßen, Unsern Erben und Nachkommen anstatt und Von wegen Unsers gantzen gebüerenden dritten theils, an dem halben theile, als Unß erben Jhrer Kön. W. an Unsers Gottseeligen Vielgeliebten Vettern erledigten unbeweglichen Erbschafft, in den Fürstenthümern Schleßwig Hollstein und Dithmarschen zugefallen, solche obspecificirte des Closters Reinefelde und Ruh Closters wie auch die dabey ernennete Haderslebische güter, dergestalt Erblich angewiesen, Zugeschlagen und Vereignett, und wie auch wegen Unsers Antheils an Dithmarschen, und den gottorffischen, Rendesburgerl. und Haderßleb. Zollen, uff maße wie hiebevorn angedeutet, Verglichen, Vereignett und Vertragen sey.

Alß haben Wir Hertzog Johanns solches alles also und mit solchen fürbehalt, Exception und Bescheidenheitt alß Jhr. Kön. W. dabey angedeuttet und bedinget Von Jhrer Kön. W. anstatt und zu Völliger Contentirung und abfindung Unsers an oberwehnten Lande, Schlössern, Städten und Aembtern angeerbten gantzen undt dritten Theils mit allem brüderlichen Willen nicht allein auf und angenommen, sondern erkennen Uns auch, wegen dieser brüderlichen großen Freundschafft, lieb und trewe, daß Jhr. Kön. W. alß der getreu Hertzöge Herr und Bruder sowoll bey der zuvorgewesenen hochwichtigen schweren Succession, alß dieser itzig abgehandelten, brüderl. Theilungs Sachen, sich Unser und Unserer Erben Nohtdurfft, gedey und Wollfahrt nicht weniger alß Jhre eigene angelegen und beuolen seyn laßen, Jhr. Kön. W. zu aller Dankbahrkeit und Brüderl. Diensten nach höchstem Unserm Vermögen Vorpflichtet und Vorhafftet zu seyn, Wie Wir Unß dan auch aller ferneren Anforderung, Zuspruchs, recht und Gerechtigkeit, alß Wir wegen Unsers an Viel und Hochged. Unsers Gottseeligen geliebten Vettern, Hertzog Johanßen des Eltern,

erledigten Verlassenschafft, angerbten gäntzl. dritten theils an mehrerwehnten Landen, Schlößern und Stedten, auch Aembtern, Vor dieser Zeit gehabt, oder nahmahls haben könten oder möchten (desfalß Wir dan hiemit gäntzlich und all Contentirt Vergnüget und abgefunden seyn) Vor Unß alle Unsere Erben und Nachkommen mit guten freyen Willen Vorziehen und begeben haben,

Undt Wir König Friedrich 2c. und Hertzog Johanßen geloben und Versprechen, solches alles was Vorgeschrieben, bey Unsern Königl. und Fürstl. Würden und wahren worten, kegen einander Von Unß, Unßern Erben und Nachkommen, getrewlich, stet, Vest und unverbrüchlich woll zu halten, und dawieder nicht zukommen in einigerley Wege.

Wir Renuncyren und Verzeihen Unß auch, Vor Unß Unsere Erben und Nachkommen, beiderseits, aller und jeder Auffzüge, freyheiten und Begnadigungen, geistliches und weltliches Rechten, und sonst aller und Jeder Behelff, wie die genennt und bedacht werden möchten, dardurch diese abtheilung, in einigerley wege angefochten und geschwechet werden möchte, dieselbige zu keinen Zeiten dawider einzuwenden und zu gebrauchen, Alles getrewlich sonder gefehrde, Vnd haben zu dessen mehrer Sicherheit, wißenschafft und Vesterhaltung, Unsere Königl. und Fürstl. Secret wißentl. hangen laßen an diesen Brieff, welcher gedupliert, und davon jedem Theile einer zugestellt, und Von Unß beiderseits mit eigenen Händen untergeschrieben, der gegeben ist Montags nach Quasimodogeniti den drey und zwantzigsten Mohnahtstagk Aprilis Nach Christi Unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt im Funffzehn hundert undt Zwey undt Achtzigsten Jahre.

Undt Wir Johans Von Gottes gnaden, Hertzog zu Schleßwig Hollstein 2c. haben gegenwertiges Concept das zwischen höchstged. Königl. W. Unsers geliebten Herrn und Brudern abgeordneten statlichen Rehten und Commissarien, alß den Königl. Kantzler, Reichsmarschalk, Statthalter, Reichs- und Landt-Räthen, und Unß aufgerichteten Theilungsbegriffes, Zu mehrer sicherheit und unvorbrüchlicher Haltung, biß derselbe auf Pergamein gebracht, und Von Ihren Königl. Würden und Unß selbst unterschrieben und Versiegelt werden kann, mit Unserem Fürstl. Secret bekrefftiget und mit eig. Handen untergeschrieben. **Actum ut supra.**

Johans Manu propria.

Copia **(L. S.)**

Theilungs-Recesses zwischen König Friedrich dem 2ten und Hertzogen Johansen dem Jüngeren zu Holstein de Anno 1582.

XXXI.

Kaiser Rudolph II. Mandat an die Stände wegen Aufhebung des Wahlrechts. 1590. *)

Rudolph der andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs

Ehrsame, andächtge u. Getreue!

Als wir hiebevor nach tödtlichen Abgang Weyl. der Hochgebohrnen Adolphen und Friderichen Hertzogen zu Holstein, Vater und Sohn, dem auch Hochgebohrnen Philippen Hertzogen zu Holstein, bemeldtes Hertzogs Adolphs Sohn, Unsern lieben Oheim und Fürsten auff bitten Anlangen S. L. nechsten Verwandten und Gefreundten von Röm. Kayserl. Mtt. Macht, Vollkommenheit und aus etl. statlichen Ursachen uns dazu bewegend veniam aetatis mitgetheilet, und daneben auch die Administration und Regierung bemeldtes Hertzogthums und demselben incorporirter Herrschaften und Lande Indults und Uhrlaubsweise untergeben, anvertrauet und befohlen, allermaßen solche vor ihm sein Vater Hertzog Adolph zu Holstein und andere S. L. Vor-Eltern an bemeldten Hertzogthum inne gehabt, regieret, beseßen und administriret haben, gar nichts ausgeschlossen, unlängst hernach auch den 11ten Dec. nechst abgelauffenen der ringer Zahl 89sten Jahrs S. L. samt dem Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Christian dem Vierdten, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Unserm besondern lieben Freund und Oheim, mit mehr bemeldtem Hertzogthum Holstein und deßelben incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen, auch allen und jeden Herrschaften, Mannschaften, Lehnschaften, Rechten, Ehren, Würden, Zieren, Hohen und Niedern-Gerichten, Gericht-Zwängen und allen andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu solchem Fürstenthum gehörig, als regierender Römischer Kayser von Unser und des heil. Reichs wegen, zur Lehn gereicht und würklich verliehen, darzu auch alle jegliche Freyheiten, Rechte, Brieffe, Privilegien, Handvesten, Löbl. Gewohnheiten und Herkommen erneueret, confirmiret und bestätiget, alles mehrern und eigentlichern Inhalts unserer darüber verfertigter Kayserl. Indulten, Freyheit, Confirmation und Lehn-Brieff so J. J. L. L. darüber verfertiget und zugestellet worden, haben wir uns der Gebühr und Billigkeit, auch heil. Reichs üblichen Herkommen nach, anders nicht versehen sollen noch können, als daß ihr bemeldtes Hertzogthums Stände und Einwohner J. J. L. L. als euren von Gott und uns dem Ober-Haupte fürgesetzten, ordentl. Natürl. Herrschaft

---

*) Abgedruckt nach Landtags Acten I, p. 470.

und Obrigkeit mit leistung gewöhnlicher Huldigung und Ehre, sollet schuldigen Gehorsam bezeiget haben, Inmaßen auch daßelbige in bemeldten Unsern Kayserl. Privilegien, Indulten, Lehen und Confirmationen ausdrücklich vermeldet, und euch und Männiglich bey Nahmhaffter poen und Straffe ernstlich befohlen und zu thun gebothen worden ist, so kommt uns Jedoch von mehr als einen und zwar nicht schlechten Orten gantz das Wiederspiel und nemlich so viel für, daß ihr oder jewetliche aus Eurem Mittel sich in dem wiedersetzlich erzeigen und die Sachen unter dem Schein eines berümten von Weyl. König Christian dem Ersten ausjegangenen Privilegii dahin zu drehen unterstehen, als ob nach tödtl. Abgang Weyl. nechst abgeleibten Königs Friderichen zu Dennemarck und S. L. Vettern Hertzog Adolphen und Friderichen zu Holstein, ihnen denen Ständen gebühren und zustehen sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu erwählen, immaßen ihr denn zu dem Ende aus Zweifel und aus Antreibnng derselbigen wiedersperrigen Personen allbereit im Monath Septemb. des negst abgelauffenen 1588sten Jahrs eine sondere Zusammenkunft nach Kiel angestellet, und darzu beyde des Königs und S. L. Vetter Hertzog Philipsen beschrieben, und euch nicht gescheuet haben sollet J. J. L. L. mit großem Ungestühm und Trutz zu zumuthen, sich euer vorhabenden vermeinten Wahl zu submittiren und zu untergeben. Nun könnten wir uns gleichwohl nicht versehen, noch die Gedanken machen, daß solches, was dero Ends fürgangen, und uns fürgekommen euer aller Meinung, noch ihr gesinnet seydt, uns und dem heil. Reich diesfalls fürzugreifen, und euch von deßelben und euer vorgesetzten ordentl. Obrigkeit unvernemlicher Subjection und Gehorsam also unbedächtlich, und bisher im heil. Röm. Reich nieerhörter Weise auszuziehen, sondern Vielmehr dafür halten, ihr werdet denen Sachen in andern Wege besser nachdenken und euch und euren Kindern eine so schwere Verantwortung der Rebellion und ungehorsams, auch daher besorgenden zeitl. und ewigen Unheils nicht aufladen; dieweil aber dennoch diese Dinge nicht von schlechten Orten an Uns kommen und Wir denn obliegenden Kayserl. Amts und Pflichten halber verbunden, auch für uns geneigt und festiglich gemeint sind das heil. Reich und dessen gehorsame Vasallen bey Ihren Rechten, Obrigkeiten, Belehnungen, Freyheiten und Herbringen zu schützen und zu handhaben und demselben zugegen nicht beschweren lassen; so haben wir darum nicht unterlassen sollen noch können, euch desjenigen, was jetzt gehörtermaaßen an uns gelanget, hiemit Gnädig zu erinnern, mit diesem angehefteten Gesinnen, ernster Ermahnung und Befehl, zum Fall vielleicht ichtes dergleichen durch euch oder Jemand aus eurem Mittel unbedächtlich wäre unterstanden oder fürgenommen worden, oder noch unterstanden werden wolle, daß ihr daßelbige ohne Verzug also gleich wieder abstellet, euch der Anstifter solcher Unruhe und Wiedersetzlichkeit gäntzlich entschlaget und hingegen vermöge angezogener unsern Kaiserl. Indulten, Lehn und Confirmations-Brieffen, und

denenselben angehängten ernstl. poenal-Mandatis beyde obgedachte Belehnte unsere lieben Freunde und Oheime König Christian zu Dennemarck, und Hertzog Philipsen Hertzogen zu Hollstein, als eure rechtsnatürliche Erbherrn und Landes-Fürsten, von Unser und des heil. Reichs wegen ohne einige wieder- und Ausflucht erkennet, aufnehmet, ehret und haltet, J. J. L. L. auch darauf gewöhnliche Erb-Huldigung, Pflicht und Eydt leistet, denenselben in allen und jeglichen Sachen, die Fürstliche Regierung, Regalia, Lehn, Gericht und Recht belanget, folgig und Gehorsam seyd, Ihre Stadthalter, Amt Leute, Drosten, Officirer, Räthe und Diener an ihrer Herrschaften Staat der Gebühr respectiret, und gegen dieselben weder mit Worten noch Werken ichtes unziemliches fürnehmet, und gemeinl. alles das thut, was frommen gehorsamen Unterthanen ihren Herrn und fürgesetzter Obrigkeit zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig seyn, und euch desselbem nicht weigert noch anders thut, als lieb euch ist unsere Kayserl. Ungnade und die Poen so in obengeregten Unserm Indulten, Lehn- und Confirmations-Brieffen bestimmt ist, zu vermeiden. Deren vollziehet ihr zur Gebühr unsern endl. Befehl und ernstl. Willen. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag den 10ten Tag Apr. An. 1590, Unserer Reiche des Römischen im 15ten des Hungarischen im 18ten und des Bömischen im 15ten

R u d o l p h

J. Kurtz v. s.

Ad Mandatum sacrae Caes. Mjtis

A. Erstenberger mppria.

in dorso

Denen Ersamen unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. N. Prälaten, Ritter und Landschaft, auch Land-Räthen und gemeinen Landständen des Hertzogthums Holstein und deßelben incorporirten Herrschaften Stormarn und Dithmarschen samt und sonders.

XXXII.

Fürstlich Holstein-Gottorpisches Primogeniturstatut. 1608. *)

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen ꝛc.

---

*) Abgedruckt nach justitia causae Ranz. I, p. 58.

Thun kund und bekennen hiemit, für Uns, Unsere Erben und jedermänniglich ꝛc., daß Wir Unserer lieben Posterität höchste Nohtdurfft zu seyn erachtet, nach dem Exempel der Uns am nechsten benachbahrten Fürstl. Häuser, auf die Mittel zugedenken, wodurch höchstschädliche und zu Zerrüttung Unsers Fürstl. Stamm-Lehns gereichende Rechtfertigungen, unter Unseren Nachkommen, gäntzlich verhüten, und Unser jetzo einhabender Antheil des Fürstenthums Holstein nebst denen incorporirten Landen, und was demselben inskünfftig ferner accresciren könnte, unzertheilet beysammen gehalten werden möge;

Hierum disponiren, setzen, ordnen und wollen Wir, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses, aus sonderbahren, rechtmäßigen und hochbeweglichen Ursachen, wie solches am kräfftigsten immer geschehen soll, kan oder mag, daß nemlich, unter Unseren Erben und Lehns-Folgern, bei Succession Unserer einhabender Fürstenthüme und Lande, es sey Lehn oder Erbe, wie es Nahmen haben mag, und wo dieselbe belegen seynd, nichts überall ausbeschieden, das Jus Primogenitурae, von Erben zu Erben, statt haben solle, dergestalt und also, daß nach unserm tödtlichen Abgang, welcher in der Hand des Herrn stehet, Unser jetzo einhabender Antheil an den Fürstenthümen Schleswig-Hollstein, samt denselben incorporirten Landen, und was denselben bei Unserer Lebzeit, oder sonsten inskünfftige, unter was Titul und Nahmen es geschehen mag, zuwachsen oder angeleibet werden könnte, ohne einige Theilung oder Zertrennung folgen und gebühren solle Unserm erstgebohrnen Sohne, der eines Lehens fähig, und der Regierung Land und Leute vor seyn mag; Und nach Ableiben desselben abermahls dem Erstgebohrnen, und also immerfort von Erben zu Erben, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erste Linie an männlichen Lehns-Erben gäntzlich verfiele, alsdann Unserm ander-gebohrnen Sohn, ob er noch im Leben wäre, oder da er tödlich abgangen, gleicher-gestalt dessen Erst-gebohrner, und da auch dieselbe absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge alsofort auf den Dritten und Nachgebohrnen, und derselben absteigenden Linien Männliche erste Gebuhrt, immer und ewiglich zu verstehen.

Dagegen aber soll derselbe Erst-gebohrne Regierender Herr nicht Macht haben, zum Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger, seine alt-väterliche Lehn-Güter zu verkauffen, oder in andere Wege zu alieniren, sondern so viel möglich dieselbe zu mehren, beflissen seyn ꝛc. ꝛc. Wann auch einer oder mehr, von den andern Gebrüdern, hernacher zu Fürstl. Dignitäten, worvon jährlich 6000 Reichsthaler gewisser Einkünffte zugenieſſen, befördert werden könnten, soll alsdann das verordnete Geld Deputat, dem also abgefundenen Bruder, ferner nicht gereicht, besondern alle Wege dahin gesehen werden, daß der regierende Herr, so viel müglich, mit übermäßigen Abgifften verschont und das Land unbeschwert bleiben möge.

Und weil nun solche unsere Väterliche Disposition und Verordnung, zu Conservirung und Erhaltung unserer Fürstl. Familie, auch

Vorkommung und Verhütung unzeitiger Disputationen, Rechtfertigungen und unbrüderlichen Widerwillens, fürnemlich angesehen und gemeynet ist; So wollen wir unseren Kindern, Erben und Nachfolgern, samt und sonders, aus Väterlicher Macht, bey Vermeidung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe, auch Verliehrung Kindlicher Gerechtigkeit, ernstlich eingebunden und auferleget haben, daß dieser unserer Väterlichen Disposition inter Liberos richtig und vollkömmlich nachgegangen, und hiergegen nicht gehandelt werde, in keinerley Weise.

Dawider auch keine Exceptio legitimae, falcidiae, Trebellianicae, supplementi statutorum, consuetudinum, oder wie man die sonsten nennen könnte, statt finden, sondern diese unsere Verordnung, als welche denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten, und dem üblichen Gebrauch aller Chur- nnd Fürstlichen Häuser, allerdings gemäß, immerdar und zu ewigen Zeiten, steiff, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Uhrkündlich und zu steter fester Haltung haben Wir diese unsere Verordnung mit unserm Fürstlichen Secret besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Gegeben auf unserm Schloß Gottorff, den 9. Januar. 1608ten Jahrs.

(L. S.) Johann Adolff,
Hertzog zu Schleswig-Hollstein.

XXXIII.

Kaiser Rudolph II. Bestätigung des Primogeniturstatuts. 1608.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich, öffentlich, mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne Johann Adolff, Hertzog zu Hollstein, Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit zu erkennen geben und fürbringen lassen: Wiewol mit etlichen glaubwürdigen, uhralten, mehr dann von anderthalb hundert Jahren, von Sr. L. Vorfahren, der Hollsteinischen Ritter- und Landschafft gegebenen Privilegien zu bescheinigen, daß die Lande ewig unzertheilt beysammen bleiben sollen, daß jedoch von Sr. Lbd. Vorfahren anfänglich zwar, aus besondern hochwichtigen Ursachen und Bewegnissen, das Fürstenthum Hollstein mit den incorporirten Landen, in zwey Linien, nemlich die Segebergische und Gottorffische Regierung vertheilet worden, welches aber von den

folgenden Hertzogen zu Hollstein in consequentiam gezogen, und unter den Gebrüdern je weils Land und Leute hochschädliche Divisiones und Abtheilungen begehrt werden wollen; Aus welcher Sequell, und da dergleichen Subdivisiones ferner erfolgen solten, nicht anders, als der endliche Untergang des Fürstenthums Hollstein, Stamm, Titul und Nahmens zu besorgen. Nachdem aber Seine Liebden nunmehr, durch sondere Schickung des Allmächtigen, mit dero freundlich-geliebten Brudern, dem Hochgebohrnen, Johann Friedrichen, Hertzogen zu Hollstein ꝛc. unserm lieben Oheim und Fürsten, wegen der zwischen beyden Ihren Lbd. der Land-Theilung halber, fürgewesenen Irrungen gäntzlich verglichen; Als erfordere Sr. Lbd. und dero Posterität höchste Nohtdurfft, daß dieselbe nach Exempel Ihrer Vorfahren, dann auch anderer benachbahrten Fürstl. Häuser, auf solche Mittel und Wege bedacht sey, dadurch die hochschädliche Divisiones ihres anjetzo einhabenden Antheils des Fürstenthums Hollstein, und was demselben etwa inskünfftige wiederum accresciren möchte, verhütet, und also Sr. Lbd. Fürstl. Hollsteinischer Stamm, vermittelst Göttlicher Gnade, dem Heiligen Römischen Reiche zur Zier, dero Nachkommen aber Gedeyen und Wohlfahrt erhalten werden könne, und uns demnach gehorsamlich angeruffen und gebeten, dieweil Wir ohne das geneigt, unserer und des Heiligen Reichs-Stände, Nutz und Frommen zu befördern, auch dieselbe in ihrem wohlhergebrachten Stand und Wesen zu conserviren und zu erhalten, dazu Unserer Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayfern und Königen promulgirte Constitution und Satzungen, de prohibitis feudorum alienationibus et invasionibus, zu denen, bey vielen Fürstlichen und Gräflichen Häusern im Heiligen Reich, eine Zeithero eingeführten Primogenituren oder Erstgebuhrts-Gerechtigkeiten, gleichsam Anlaß geben, daß Wir, als regierender Römischer Käyser, von sondern Gnaden wegen, Sr. Lbd. und dero Posterität zu Wohlstand des Fürstlichen Stammes zu Holstein, und zu gemeinem Besten, Ruhe und Frieden, deren dabey interessirten gehorsamen Unterthanen, das Jus Primogeniturae und Erstgebuhrts-Gerechtigkeit über Sr. Lbd. inhabenden Antheil des Fürstenthums Hollstein, dessen incorporirten Landen, und was demselben inskünfftig mehr zuwachsen könnte, zu confirmiren und zu bestätten gnädigst geruheten; Das haben Wir angesehen, solche Sr. Lbd. demüthige ziemliche Bitte, dazu die willige, getreue, nützliche Dienste, so weiland Sr. Lbd. Vorfahren und sie selbst, unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen, auch uns und dem Heil. Reiche, in viele Wege, erwiesen, und hinführo samt dero Nachkommen und Erben, uns und dem Heiligen Reiche nicht weniger zu thun erböthig ist, auch wol thun mag und soll, und darum, mit wohlbedachtem Muht, gutem Raht und rechten Wissen, aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, Sr. Lbd. und dero nachkommenden männlichen Leibs-Lehns-Erben, samt derselben Erben, und endlich allen denen, so auf Maasse, wie hernach vermeldet, zu dem Vor- oder Erb-

gang der Erstgebuhrts Gerechtigkeit, die nächsten seyn, und Anwartung haben werden, solche hiervor angezogene und für diesem, bey dem Hause und Stamm Hollstein gebräuchlich gewesene Primogenitur, oder Gewohnheit Successionis gnädiglich confirmiret, und bestättiget. Confirmiren, bestätigen dieselbe auch hiemit, und in Krafft dieses Briefes, wissentlich in bester Form und Maasse, solches von Rechts und Billigkeit wegen, geschehen soll und mag, und wollen, daß nach tödtlichem Abgang, obgemeldtes Hertzogs Johann Adolffs Lbd. dero Antheil des Fürstenthums Hollstein, samt desselben incorporirten Landen, und was demselben bey Sr. Lbd. Lebzeit, oder sonst inskünfftige, unter was Titul und Nahmen es geschehen könnte, zuwachsen oder angeleibet werden möchte, ohne einige Theilung folgen und gebühren solle, Sr. Lbd. erstgebohrnen Sohn, der eines Lehens fähig, und der Regierung Land und Leute, vorseyn mag, und nach Ableiben desselben abermahl dem Erstgebohrnen, und also immerfort von Erben oder zu Erben, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erste Linien, an männlicher Lehens-Erben gäntzlich verfiele, alsdann Sr. Hertzog Johann Adolffs Lbd. ander-gebohrnen Sohne, ob der noch im Leben wäre, oder, da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt seinem Erstgebohrnen, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also auf den dritten, vierten und nachgebohrnen, und derselben absteigende Linien, männlicher, ehelicher Gebuhrt, immer und ewiglich, dahin zu verstehen, daß zwischen bemeldten Hertzogen zu Hollstein dieser Linie, männlichen Stammes, zu ewigen unaufhörlichem Rechte, die Succession Sr. Hertzog Johann Adolffs Liebden Antheils am Fürstenthum Hollstein, dessen incorporirten Landen, und was demselben inskünfftige accresciren möchte, nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Erstigkeit, und Primogenitur vererbet, die Unterthanen in Land und Städten auch demselben Primogenito und erstgebohrnen Mann-Erben allein gehuldiget seyn sollen; Dagegen aber soll derselbe Erstgebohrne Regierende Herr, nicht Macht haben, zum Nachtheil und Schmälerung Seiner Successoren und Nachfolger, Seine dergestalt ererbte Güter zu verkauffen oder in andere Wege zu alieniren, sondern als viel möglich, dieselbe zu vermehren und zu bessern beflissen, dazu verpflichtet seyn, den andern seinen Gebrüdern, wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen, und sonsten nicht zu andern Fürstlichen Dignitäten, worvon sie ihren Unterhalt haben möchten, befördert werden können, ein gewiß Geld-Deputat, welches sich zum höchsten, auf sechstausend Reichs-Thaler, jährliches Einkommens, zu erstrecken, ordentlich und richtig zu liefern, desgleichen seine Schwestern und weibliche Erben, wie bei dem Fürstenthum Hollstein hergebracht, mit nothwendiger Alimentation und Fürstlicher Aussteuer zu versehen, daran auch die andere, dritt- und nachgebohrne Brüder, sowol derselben Schwester und weibliche Erben, gäntzlich begnüget seyn, und desfals an allen Väter- Mutter- und Brüderlichen verlassenen Lehen und Erb-Gütern, wie die Nahmen haben mögen, gegen

den Primogenitum und dessen Erben keine fernere Forderung, An- und Zusprüche, weder in supplementum legitimae, oder in andere Wege, haben, besondern mit ihrem Deputat und Abfindung gäntzlich begnüget seyn sollen; Da aber der Gebrüdere und Schwestern, zu einer Zeit, so viel im Leben seyn würden, daß der regierende Herr, einem jeden der Gebrüder, die 6000 Reichs-Thaler jährlichen Einkünffte füglich nicht reichen könte, so sol die Summa des jährlichen Deputats zur Billigkeit, wie es das Land ertragen kan, nach Gutachten der nächsten verwandten Herren und Freunde gemäßiget werden; Und wann auch einer oder mehr, von den andern Gebrüdern, hernacher zu Fürstlichen Dignitäten, worvon Jährliches 6000 Reichs-Thaler gewisser Einkünffte zu genieſſen, befördert werden könten, soll alsdann das verordnete Geld-Deputat, dem also abgefundenen Bruder, ferner nicht gereichet, besondern allewege dahin gesehen werden, daß der regierende Herr, so viel möglich, mit übermäßigen Abgifften verschonet, und das Land unbeschwert bleiben möge.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitz-Dohmen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die seyn, von Römischer Käyserlicher Macht, ernstlich, und wollen, daß sie ob und mehr gemeldten Hertzogen Johan Adolffen, und desselben erstgebohrnen männlichen Leibs-Lehns-Erben und Nachfolgere bey dieser Kayserlichen Begnadigung, Versehung und Bestätigung der Primogenitur und Erst-Geburths-Gerechtigkeit, in allem derselben obausgeführtem Innhalt und Begriff, ewiglich bleiben, sie deren gäntzlich erfreuen, gebrauchen und genieſſen lassen, und daran mit nichten hindern, irren, noch beschweren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, nachsehen oder verholffen seyn, heimlich noch öffentlich, in keinerley Weise, als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Pön, nemlich siebenzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, daß ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, uns halb in unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, dem beschwerten und beleidigtem Primogenito, oder derselben Erben unnachläßig zu bezahlen schüldig seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit unserm anhangenden Kayserl. Insiegel, der geben ist auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den 28sten Tag des Monaths Febr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Sechszehenhundert und im Achten. unserer Reiche, des Römischen im Drey und Dreyſtigsten, des Hungarischen im Sechs und Dreyßigsten, und des Böheimischen auch im Drey und Dreyßigsten Jahre ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXXIV.

König Christian IV. Bestätigungen des fürstlichen Primogenitur-Statuts.

— — Wir als König zu Dennemarck und Lehen-Herrn des Herzogthum Schleßwig, aus Königl. Macht das jus primogenituraе über S. L. inhabenden Antheil des Herzogthums Schleßwig und der dazu gehörigen Ländern, und was demselben ins künfftig mehr zu wachsen könte, confirmiren und bestetigen wolten. Daß Wir demnach angesehen hoch-gemeldtes unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brüdern und Gevättern Hertzog Johann Adolphen ziemliche Bitte, auch sonderlich dabey betrachtet, den Schaden und Nachteil, so dem von Uns zu Lehen ruhrenden Herzogthum Schleßwig und der gantzen Fürstl. Familien, durch die hoch-schädliche divisiones und Zerrettung der Land und Leute, zu gezogen und beygebracht werden, und darum mit wohl-bedachten Muth gutem zeitigen Rathe und rechter Wissenschafft, als König zu Dennemarck und Lehen-Herrn des Hertzogthums Schleßwig, mehr-Hoch-gemelden unsern Vettern, Schwagern Hertzog Johann Adolph zu Schleßwig, Holstein, und dessen Nachkommen männlichen Leibes Lehens-Erben das jus primogenituræ folgender massen confirmiret. — — 1609.

———

Wir Christian der IVte von Gottes Gnaden, zu Dännemarck Norwegen König ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit für uns, unsere Erben, nachfolgende Herrschafft und jedermänniglichen. Als der weiland Hochgebohrner Fürst, unser freundl. lieber Vetter und Schwager Hr. Joh. Adolph, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. auf vorgehabten reiffen Rath, und aus vernünfftigen hochwichtigen Ursachen, die Verordnung gemacht, daß die zu den Herzog- und Fürstenthumben Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen gehörige und zum Fürstl. Gottorpischen Antheil gelegte Städte und andere Pertinentien nicht dismembriret, zerrissen oder von einander gezogen werden, sondern bey dem ältesten und erstgebohrnen, so die Fürstl. Regierung jederzeit führen wird, unzertheilt zusammen bleiben, die übrigen Fürstl. Söhne aber mit einem erträgl. Deputat und Geld-Pension abgetheilet und vergnüget seyn sollten, welche heilsame Verordnung, so wol von der Röm. Kayserl. Maj. als auch respectu deß Hertzogthums Schleswig von uns wissentlich confirmiret und bestätiget worden. Und aber der hochgebohrne Fürst, unser auch freundl. lieber Vetter, Hr. Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu S. H. ꝛc. ꝛc. als itzo regierender Fürst Gottorfischer Linie, uns mit zu Gemüthführung gegenwärtiger sorgfältigen Leuffte und allerhand Umstände freundlich ersuchet und gebeten, über solche so wolgemeinte Aufrichtung deß iuris primogenituraе neben seiner Lbden zu halten und alle Zertheilung derer zu Fürstl. Gottorfischen Regierung gelegte

Zubehörungen abwenden und verhüten zu helfen; Daß wir demnach in Erwegung das suchen zur Billigkeit und Beförderung unsers Fürstl. Hauses reputation, Hoheit und Wohlfahrt gereichet, S. Lbd. freundlich versprochen und zugesaget haben, thun dasselbe auch hiemit und Krafft dieses unsers Königl. Briefes, daß wir über solch ius primogeniturae unsers Fürstl. Hauses Holstein-Gottorfischer Linien und was dem angehörig, neben S. Lbd. halten, S. Lbd. zu manutenirung desselben, jederzeit mit Rath, Hülff und Vetterlichen assistence freundlich also daß S. Lbd. daran gute Satisfaction und freundliches Gefallen tragen solle, beystehen und beyzuspringen, auch gantz nicht mitgestatten, sondern vielmehr neben Sr. Lbd. verwehren helffen wollen, daß alle und jede solche Aemter, Lande, Städte und Zubehörungen, die werden von S. Lbd. oder dem Erzbischoffen zu Brehmen besessen, inne gehabt, oder genützet, in keine fernere Theilung gezogen, sondern S. Hertzog Friederichen Lbd. als einem regierenden Hertzogen zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. allein heimfallen, die andere Gebrüder sich deren nicht anmassen, sondern mit ihren vermachten reichl. Deputat begnügen lassen mügen. Urkundlich mit unsern Königl. Handzeichen und Pitschafft befestiget und geben auf unsern Königl. Hause zu Flensburg den 13. July 1621.

XXXV.

Kaiser Ferdinand II. erklärt den Schauenburgischen Antheil an Holstein für eine altväterliche Stamm- und Erbgrafschaft. d. d. 13. Sept. 1619. *)

Wir Ferdinand der Andere von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Wohl-gebohrne, Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ernst, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten hat, daß Wir, als jetzt regierender Römischer Käyser, Ihme die Regalien und Hoheiten seiner Graff- und Herrschafften; (Inmassen seine Vorfahren, Fürsten und Grafen zu Hollstein und Schauenburg, dieselbe inne gehabt und ersessen, und auf Ihme erblich kommen,) gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, auch Ihn und seine angehörige Land und Leute, insonderheit aber die alt-väterliche Stamm- und Erb-Grafschafften Hollstein und Schaumburg, die Grafschafft Sternberg und Frey-Herrschafft Gehmen, sammt allen wohlhergebrachten Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu Lande

---

*) Abgedruckt nach justitia causae Ranz. I. p. 38.

und zu Wasser, an, in, und auf der Elbe und Weserstrohm, und was sonsten auf Jhme, Grafen von Schauenburg, erblich verstammet, und ersessen, wie das Nahmen haben mag, in Unsern und des Heil. Römischen Reichs unmittelbaren Schutz und Schirm auf- und anzunehmen, in Gnaden geruhen wolten, das haben Wir angesehen solch obbesagten Graf Ernsten von Schaumburg unterthänigst ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, fleißige und willige Dienste, welche Er und seine Vor-Eltern Uns und Unsern Vorfahren am Reiche, offt williglich erzeiget und bewiesen haben, und gegen Uns Er hinfüro nicht weniger zu leisten unterthänigst erbietig ist, auch wol thun kan, mag und soll, und darum mit wohl-bedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, dem mehr genannten Graf Ernsten zu Schaumburg, obbestimmte seine Regalia und Hoheiten, seiner Graff- und Herrschafften, wie seine Vorfahren dieselbe inne gehabt und ersessen, und auf Jhne erblich kommen, gnädigst confirmiret und bestätiget, daneben auch seine alt-väterliche Stamm- und Erb-Graffschafften Hollstein und Schaumburg, die Graffschafft Sternberg und freye Herrschafft Gehmen, sammt allen deren wohl-hergebrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu Lande und zu Wasser, an, in, und auf der Elbe und Weserstrom, und was sonsten auf Jhre Grafen erblich verstammet und ersessen, wie solches Nahmen haben mag, in Unsern und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Salvaguardiam aufgenommen und empfangen. Thun das, confirmiren und bestätigen solches alles, nehmen und empfangen auch zusamt obbemeldten Stücken in Unsern und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Salvaguardiam, alles aus Röm. Käyserl. Macht, Vollenkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß offt benannnter Graff Ernst zu Schaumburg alle die Regalien und Hoheiten, obbemelter seiner Graff- und Herrschafften, Immassen seine Vorfahren, Grafen zu Holstein und Schaumburg, dieselbe inne gehabt und ersessen, gleichfalls innhaben und besitzen, Er auch, samt mehrgemeldten seinen alt-väterlichen Stamm- und Erb-Graffschaften Holstein und Schaumburg, der Graffschafft Sternberg und freyen Herrschafft Gehmen, mit allen deren Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, zu Lande und Wasser, an, in, und auf der Elbe und Weserstrom, und was sonsten auf Jhne Grafen, erblich verstammet und ersessen, alle und jegliche Gnade, Freyheiten, Privilegia, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, und sich deren an allen Enden freuen, gebrauchen und geniessen solle und möge, wie andere, so in Unserer und des Heil. Reichs sonderbahre Gnade, Verspruch, Schutz, Schirm und Salvaguardia seynd, haben, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf ꝛc.

XXXVI.

Herzog Johann des Jüngern väterliches Testament. 1621. *)

Wir Johans von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Thun kund hiemit gegen jedermänniglich an diesem offenen Briefe, und öffentlich bezeügend. Als wir in Betrachtung der Unbestendigkeit dieses zeitlichen und vergenglichen Lebens, so alle Stunde und Augenblick vielem Unglück, Widerwertigkeit, und zuletzt dem leiblichen Tod unterworffen, bey uns in diesem unsern annahenden Alter, reiflich und wohl erwogen, daß wir von dem lieben Gott mit Kindern auß zweyen Ehen gesegnet; welche aus beyden Ehen erzeugte Kinder nunmehr ihr mündiges Alter erreichet, sich in frembden Landen und Nationen hin und wieder versuchet, und von uns dazu unterhalten worden:

So haben wir auß väterlicher getreuer Fürsorge in Betrachtung allerhand Unheils, Zwistigkeiten, Zancks und Unruhe, so zwischen ihnen als zweyerley Ehe Geschwistern und Gebrüdern sich künfftig erregen und entstehen möchte, auf etliche unserer Herren Freünde und Verwandten Gutachten, vor rathsahm und hochnöthig angesehen, bey unserm Leben und guter Vernunfft eine gewisse bestendige Verordnung, Disposition und Erbschichtung anzustellen, und zu hinterlaßen, wie es nach unserm Christlichen Abschiede von dieser Welt, so in Gottes gnädigen Willen und Händen stehet, mit unserm Nachlaß an Landt und Leuten, so auch Bahrschafften, unter obgedachten unsern Fürstlichen Kindern gehalten werden solle, damit sie mit demjenigen, so einem Jeden durch Gottes Segen erblich von uns zugeordnet wird, in aller Brüder- und Schwesterlicher Einigkeit, Ruhe und Friede zu genießen und ihre Sachen Irrung und Gelegenheit darnach anzurichten haben mögen. Zuforderst aber und so viel unser Nachlaß an Landt und Leuten, Geld und Guth betrifft, werden unsere semptliche Söhne auß denen zwischen Weiland dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friederichen dem Andern, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein etc. unserm freündlichen geliebten Herrn Bruder hochlöblicher Christmilder Gedächtniß und aus vergangenen Theil-Verträgen und andern Documenten zu ersehen haben, wie viel und was dazumahl unser patrimonium und Erbtheil gewesen, und wie wir selbige mittelst Gottes reichen Segen durch Erkauffung vieler statlicher Höffe und Güther (so folgents wie viel wir daran gewandt, und verspendiret,

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 632.

außführlich specificiret und benennet werden soll) als auch eingezogene rahtsame Hoffhaltung, Sparsahmkeit und fleißige Auffsicht zur Hauß-haltung, Gottlob mercklich vermehret, und in einen viel beßern Stand gebracht, wobey sie denn desto mehr abzunehmen, daß wir das unserige nicht unnützlich verbracht oder verringert, besondern fleißig zu Rathe gehalten, dabey als ein getreüer sorgfältiger Vater ihr Bestes be-trachtet, und daß sie sich künfftig auch gleicher Gestalt zu Verbeßerung des Ihrigen solcher Frugalitæt in Gottesfurcht befleißigen, dazu wir ihnen semptlich und einen Jeden insonderheit hiemit väterlich und getreülich vermahnet haben wollen.

Haben demnach im Nahmen Gottes unsern Nachlaß an Landt und Leüten in fünff nach benandte Theile abgetheilet, und dieselben, weilen eines jeden Orts Gelegenheit und Zustand niemand beßer als uns bekandt, dermaßen geordnet, daß es zur Bestättigung und Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, auch alles friedlichen Wesens keineswegs anders getheilet noch geordnet werden können noch sollen, als wir deßen zuforderst in unserm Gewißen und väterlichen Hertzen, womit wir Ihnen allen semptlich in gleichen Treuen zugethan, noch-mals auch gegen unsere Herren Freunde und Verwandte und vor jedermänniglich wohl geständig seyn und zu verantworten verhoffen. Bezeugen auch mit der Wahrheit und auf unsere letzte seelige Heim-fahrt, da diese Theile anderer Gestalt, als hiernach folget und von uns geordnet, abgetheilet seyn sollten, würde solches besorglich zu allerhand Feindschafft, Unruhe, Wiederwillen, Zanck und Unheil zwischen dero Innehabenden Besitzern gar leichtlich gereichen; Deme aber uns als dem getreuen wohlmeinenden Vater bey unserm Leben fürzukommen oblieget. Wobey wir aber auch gleichwohl vorher be-dinget und uns alle wege fürbehalten haben wollen, imfall sich einer oder mehr unserer Söhne bey unserm Leben, deßen wir uns doch mit nichten versehen, sondern sie alle von Jugend auf eines beßern unterwiesen, dermaßen mit Ungehorsam oder anderer Gestalt übel anstellen würden, daß er dieser Erbschafft nicht fähig oder würdig zu achten, den oder dieselbe nach vorhergehender gnugsahmer Ver-schuldung zu exhærediren, und von dieser Erbschafft und Verordnung gäntzlichen auszuschließen. Wie auch hinwieder da uns bey unserm Leben mehr männliche Leibes und Lehns Erben gebohren würden, daß dieselbe zu dieser Erbschafft eben so wohl und gleich den andern, ein Jeder vor sich berechtiget seyn, und zugelaßen werden, auch zu genießen haben sollen.

1) Setzen demnach benentlich vor das erste Theil unser Fürstlich Schloß, Stadt und Amt Sonderburg mit dem ganzen Süder Lehn, worinne Rönhoffsgarde, Gammelgarde, Keckenißgarde, Hirschholm auf Keckeniß und das Vorwerck bey Sonderburg; als auch Sandberg in Sundewitt samt ihren zugehörigen Dörfern gelegen. Und haben wir in diesem ersten Theil für unser wohlerworbenes Goldt und Geld

gekaufft Rönhoffsgarde vor 15500 Rthlr. Gammelgarde für 87500 Rthlr. und über diß noch Hirschholm auf Keckeniß nebst Kirch und 3 Dörfer daselbst von Grund auf stifften und bauen laßen.

Dieses Theil mein Sohn Alexander.

2) Vor das andere Theil setzen wir unser Amt und Schloß Nordburg mit dem gantzen Norder Lehn und darinne belegene Höffe als Rumohrsgarde, Osterholm, Hirschsprungck und Milßgarde, als auch Balligarde in Sundewitt, samt aller ihrer Zubehörigungen, und haben wir in dieses andere Theil Rumohrsgarde für 33000 Rthlr. Osterholm für 87500 Rthlr. Milßgarde für 15500 Rthlr. und Balligarde auch für 15500 Rthlr. bahrgeld an uns erkaufft: Nota zu diese vorgeschriebene zwey Theile haben wir noch an unterschiedliche Güther im Lande gekaufft, davon die Summa 104200 Rthlr. anleüfft, und sollen selbige erkauffte Güther zu und bey den Vorwerken bleiben, als sie itzunder getheilet und verordnet seyn, Inhalts und vermöge des Erdregisters.

Dieses Theil mein Sohn Hans Adolff.

3) Vor das dritte Theil unsere Insul Arröe worinne die drey Haüßer und Höffe, Seebygarde, Gravenstein und Gottesgabe belegen. Dieweil aber itztbemeldete Höfe zu einem Fürstlichen Ansitz mit Gebäuden nicht gnugsahm verfehen, so soll zur Verbesserung dieses Theils 5000 Rthlr. gelegt und von unsern andern Söhnen außgezahlet werden. Auf welcher Insul wir auch unterschiedliche Manckgüther erkaufft, so sich in Summa beleufft 14500 Rthlr.

Dieses Theil mein Sohn Christian.

4) Vor das vierte Theil unsern Antheil Landes in Sundewitt benentlich die Höffe und Haüßer Lundsgarde und Schelgarde, nebst Broacker Kirchspiel, so viel zu Glücksburg gehörig, als auch unser Fürstliches Schloß und Amt Glücksburg und die Güther und Höffe Roßgarde, Unnewatt, Nübel und Norgarde mit allen derer Zubehörungen. Und haben wir auch in diesem vierten Theil vor baargeld erkaufft Lundsgart für 75000 Rthlr. Nübel für 65500 Rthlr. Norgard für 18000 und Unnewatt für 21000 Rthlr. und dazu noch Schelgarde selbst bauen und anstifften laßen.

Dieses Theil mein Sohn Philip.

5) Vor das fünffte und letzte Theil unsere Fürstliche Haüßer und Aemter Stadt Plön, Arensboecke, Reinfeld und Rethwisch samt allen dazu belegenen Höffen, und Vorwerkern, als nemlich im Amt Arensboecke, Grönenberg und Hohenhorst, und im Amt Reinfelde, Wulffsfelde, Steinhoff, Nienhoff und Wesenberg mit deren dazugehörigen Dörfern und Unterthanen auch zustehenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Eigenthümern, Nutzungen und Einkünfften, wie solches alles vor und bey unserer

Zeit dazu mit Recht gehörig angerichtet worden, und zur Zeit unsers tödtlichen Abganges befunden wird. In diesem fünften Theil haben wir auch vor unser eigenes wohlerworbenes Geld erblich gekaufft, Wulffsfeldt und Gnißau für 62500 Rthlr. Grönenberg für 65000 Rthr. und Retwisch vor 70000 Rthr.

Dieses Theil mein Sohn Jochim Ernst.

6) Und dieweil wir noch Sechs Söhne im Leben haben, die fünff aber allein Landgüther bekommen, so soll dem einen Sohn anstatt der Landgüther von den andern insgesamt jährlich und jedes Jahr besonders zu einem Deputat 5000 Marck Lübisch gereichet und gegeben werden, und darüber gnugsahme Versicherung eingehändiget.

Dieses Theil mein Sohn Friederich.

Würde auch einer von obgedachten unsern Söhnen, so Landgüther bekommen, ohne Erben mit Tode abgehen, so soll an seiner statt der Sohn, so vorgedachtes Deputat-Geldt zugeordnet wird, den verstorbenen Bruder wiederum erben, und da entgegen itztgedachtes Deputat-Geld gäntzlich aufgehoben und Tod seyn.

Weiter ordnen, setzen und wollen wir, daß nach unserm Absterben, all unser Vorrath von Hausgerath, Heerzeuge, Pferde und Rüstungen, Kleider, Geld und Silber-Geschirr, und allen beweglichen Güthern, so viel alhie auf unserm Fürstlichen Hauße zu befinden seyn wird, unter unsere Söhne semptlich in so viele gleiche Theile als Häupter seyn werden, getheilet: Welche Fahrnüß nach Gutachten und billiger Ermessung verständiger Leute, so dazu erfordert werden, von einandert gesetzet und jedem Sohn sein Theil zugestellet werden soll. Sonsten aber soll das Vieh und fahrende Haab auf allen Vorwercken und Höffen verbleiben, und demjenigen, so die Höffe zugeordnet worden, auch mit folgen.

Ehe aber diese vorgeschriebene Theilung ins Werk gerichtet wird, sollen unsere Söhne, die vor der Zeit ohne unser Wissen und väterliche Bewilligung unnöthige Schulden gemachet, oder sonsten damit anderswo verhafftet seyn, oder auch da wir zu Rettung Ihres Fürstlichen Nahmens und Glimpfs deswegen Geld auf ihre außgegebene Obligationes und Revers-Brieffe fürgestrecket haben würden, solche posten alle groß und klein in gemeine Theilung bringen, dieselbe denjenigen, so die Schulden gemacht, an ihrem Erbtheil wiederum gekürtzet werden, damit nicht etwann eines oder andern unrathsames und unnützliches Verthun des Seinigen den andern Gebrüdern, so an dergleichen Verbringen keine Schuld haben, zu Schaden gereichen, oder zwischen Ihnen dahero einiger Unwille, Zanck oder Unrichtigkeit entstehen möge.

Ferner unsere geliebte Töchter Frl. Eleonora und Frl. Eleonora Sophia belangend, so bey unserm Leben nicht berathen werden, sollen

unsere Söhne semptlich sich allhie selber zu Fürstlicher Education und Unterhaltung in Treuen lassen befohlen seyn, und Jedes Fraulein über die nothdürfftige Alimentation jährlich zur Kleidung und dergleichen Behuff 300 Rthlr. geben und zustellen lassen, biß so lange Ihnen Gott der allmächtige zu Fürstlicher Verheyrathung ihrem Stande gemäß Glück bescheret, alsdenn sollen alle unsere Söhne alle zugleich, so Landgüther bekommen, einem jeden Frl. 12000 Rthlr. Heirathgeld entrichten, als auch die Unkosten der Heimbführung wie gebraüchlich zu tragen schuldig seyn. Geschmück, Kleider, Kleinodien und Silber-Geschirr aber soll Ihro Lbd. Lbd. bey unserm Leben richtig gegeben und zugestellet werden, daß unsere Söhne deswegen kein Beschwer haben sollen, und sollen Ihro Lbd. bey ihrem jüngsten Bruder in dem Theil so S. L. zugeordnet wird, verbleiben, und Auffenhalt haben.

Dieweil wir auch als ein gebohrner und belehnter Hertzog zu Schleßwig-Hollstein allen natürlichen Rechten und Gerechtigkeiten nach, zu Einforderung der Fräulein-Steuren von den Ständen und Unterthanen dieser Fürstenthümer eben so wohl als andere Hertzogen derselben befuget, deßwegen auch unsere Zusprach und Anforderung biß daher jedesmahl gebührlich angestellet, auch mit der Landschafft beeder Fürstenthümer darüber noch unentschieden: Als werden und wollen unsere Erben diese Forderung und rechtliche Gebühr, imfall es damit bey unserm Leben nicht zur Richtigkeit gebracht werden sollte; Als ihnen selbst und der gantzen posteritæt zum höchsten daran gelegen, zu fleißiger Continuation und ferner Ausführung ernstlich annehmen, darzu wir ihnen hiemit semptlich väterlich wollen ermahnet haben.

Trüge sich auch künfftig zu, daß einer von unsern Söhnen, denen die Landgüther zugeordnet, dieselbe gantz oder zum Theil etwa seiner Gelegenheit nach abzustehen, zu verendern oder zu verkauffen bedacht seyn oder verursacht würde, soll Er dieselbe in frembden Händen zu vereuffern nicht mächtig sondern schuldig seyn, seinen andern Gebrüdern solchen Antheil zu Kauf anzubiethen, und desfals Bescheid und Antwort erwarten, auch daßelbe nach dem Tax und Anschlage, als zwischen hochgedachten Weiland König Friederichen höchstlöblichen Andenkens, und uns bey der Theilung über auch Weiland Hertzog Johansen des Eltern Gottseligen Nachlaß An. 1582 zu Flensburg getroffen, anzurechnen und zu überlassen. Damit auf solchem unsern in des gnädigen Gottes allmächtigen Händen stehenden Todesfall obspecificirte Theilung unter unsern geliebten Söhnen um so desto mehr Statt und Krafft und Macht habe, und sich dan in alle wege eignet, über unsere nachgelassene Land und Leute, sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dennemarck, so viel dessen jedes Reichs Bothmäßigckeit unterworffen, nach Ordnung der Rechte innerhalb Jahres Frist von Zeit der Erledigung anzurechnen, die Lehn gebührlich zu suchen und zu empfangen: So wollen wir sie hiemit sampt und sonders dazu gleichfalls väterlich ermahnet haben, daß sie

in dem Fall nichts verabsäumen, sondern solche Gelegenheit wohl in acht haben wollen, damit Ihnen dannenhero kein Unheil zugezogen werden möge.

Diesem unserm väterlichen Erbtheilungs-Vertrage und Verordnung soll niemand von unsern Kindern wiedersprechen, selbiges fechten, disputirlich machen, oder sich dem allen, wie obstehet, wiedersetzen, bey Verlust seines Erbtheils, sondern sie sollen allesampt und ein jeder insonderheit dasselbe lieb und angenehm halten, und ein jeder mit demjenigen, waß ihm zu seinem Theil zukömt und von Gott durch uns bescheret, friedlich und genügig seyn, sich darüber mit einander Christlich und Brüderlich vertragen, und uns als dem getreuen Vater gewiß zutrauen, weß wir hierin statuiret und verordnet, daß solches alles auß besonderen reifffsinnigen Rathe und guten Vorbedencken geschehen. Und obgleich diese obgesetzte Theilung unser nachgelassenen Land und Leute, etwann nicht allerdings schnur gleich zutreffen mögte, wie es dan an ihm selbst nicht seyn kann, so hat es sich doch damit nicht anders schicken noch leiden wollen, wofern sonst unsere Söhne solche Erbtheile ohne nachtbahrliche Irrung, Weiterung, Zanck und Zwietracht, worauß leichtlich mehr Unglück, zuvor unter nahen Blutfreunden erwachsen kan, friedlich inne haben und besitzen sollen. Dahin wir dan, als deme aller Güther Gelegenheit am besten bewust und bekand, fürnemlich gesehen, und dieser unserer Theilung keine bessere Ordnung zu geben gewust. Dessen wir auch von männiglich, die hierüber künfftig erfordert und der Gelegenheit selbst kundig worden, Beyfall haben werden.

Nachdem wir auch in Erfahrung kommen, daß theils unsere Söhne sich unterstehen, Häußer und Höfe allhier in unser Stadt Sonderburg ohne unser Wißen und Willen, an sich zu kauffen: So wollen wir deswegen diese Verordnung angestellet haben, daß hinführo die zu diesem Hauße gehörende Hoheiten desfalls in keine Wege verringert werden sollen, sondern es soll von solchen Häußern und Höfen an Dienst, Schatz und Schulden geleistet und gegeben werden, alles daßjenige waß die vorige Besitzer von alters hero davon geleistet und gegeben haben, damit demjenigen, so das Hauß Sonderburg zugeordnet wird, an seiner Hoheit und Gerechtigkeit nichts abgehen möge.

Solches alles, wie obstehet, ist und soll seyn und bleiben unsere endliche Meinung, väterliche Verordnung und Disposition, wie es zwischen unsern Fürstlichen Kindern, die unsern tödtlichen Abgang erleben werden, mit der Erbtheilung soll gehalten werden. Können auch als wir es vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen öffentlich bezeugen, bey uns nicht ermessen noch befinden, wie diese Theilung und Verordnung richtiger zu treffen und anzustellen seyn möchte.

Und demnach unsere geliebte Kinder auß zweyen Ehen gebohren, haben wir uns mit so viel mehrer Fleiß und Ernst angelegen seyn laßen diese Gleichheit und obbeschriebene Maaße damit zu halten, deren sich unsers gäntzlichen verhoffens Ihrer keiner wird beschwehren

noch mit einigen Fug beschwehren können. Jedoch behalten wir uns auch billich vor, allerhand zufällige Gelegenheit und Erforderung der Nothdurfft nach dieses alles künfftig bey unserm Leben zu endern, nachdem uns Gott der allmächtige das eine oder das andere nach seinem gnädigen Willen zufügen, und die Sache schicken wird.

Dessen allen zu Uhrkund auch bestendiger fester Haltung haben wir diesen Brieff mit unserm Fürstlichen Secret und Handtzeichen beglaubiget. Geschehen und Gegeben zu Sonderburg am Sonntag Esto mihi A. 1621.

XXXVII.

Erweiterte Union mit Dänemark.

1623. *)

Wir Christian der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, und von desselben Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. Gevattere, thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in der Regierung, Unserer Hertzogthumbe Schleßwig, Hollstein, auch derer incorporirter Landen, und sonst jedermänniglich, demnach der weyland Durchläuchtigst. Großmächtiger Fürst, Herr Christian der Dritte, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, als Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, für J. Liebd. und Kön. Würden, auch deren Brüdern und Ihren Allersids Erben und Nachkommen, benebenst dem Bischoff zu Schleßwick und Lübeck, denen Prælaten der Ritter- und Mannschafft der Hertzogthume Schleßwig und Hollstein, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, und der heil. unzertrenten Dreiheit zu Ehren, zu Unterhaltung Friede und Einigkeit allerseits Untersassen, auch zu Gedey, Beystand und Nutze gemeiner Wohlfahrt des Reichs Dennemarck und der Fürstenthumbe sich vereiniget, zusammen gesetzet, verbunden und vertragen mit dem Reich Dennemarck sammt allen dessen Eingesessenen, also daß ein Parth das andere allezeit treulich, freundlich und Nachbarlich wohl meinen und befürdern, sein Bestes wissen und Aergstes wenden solle, wie dasselbe die in Anno 1533 verbrieffte und vollenzogene Union mit mehrern ausweiset, und dann wo in voriger Zeit eine beständige auffrechte nahe Zusammensetzung nötig und nützlich gewesen, also viel-

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstl. Hauses Schleswig-Holstein Gottorp gerechtsame, Beil. No. 13.

mehr dieselbige bey gegenwertigen schwürigen, und gefährlichen Leufften, und wegen der itzo und noch inkünfftig besorgender Gefahr, und der Verenderung, welche wann neheſt Göttlicher Protection auff keine erlaubte Gegenmittel gedacht würde, in Geist- und weltlichen Sachen über kurtz oder lang attentiret werden möchte, einzugehen, auffzurichten, zu bestättigeu, ja zuvermehren und zu verbessern, daß Wir demnach mit reiffen zeitigen Rath, und wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, mit Zuziehung Consens und Vollwort Unser getreuen gehorsahmen sämbtlichen Stände Unser Fürstendumbe Schleßwig, Hollstein, und derer incorporirten Landen für gut angesehen, und befunden, solche heilsahme Union, welche von denen nach Zeit Ihrer Auffrichtung vorgewesenen Regierenden Landes-Fürsten jedesmal erneuert, nicht allein jetziger Zeit zu renoviren, sondern auch als beydes die Crohn und Hertzogthumbe darbey (Gott Lob) sonst lang sich wohl befunden, und verhoffentlich darob in künfftigen Zeiten guten Nutzen noch empfinden werden, in etlichen Puncten zu vermehren und zu verbessern. Diesem nach ratificiren, erneuren und bestetigen Wir hiemit und in Krafft dieses die obengedachte Verbündnisse durch aus in allen und jeden ihren Puncten, Clausuln und Articuln, wie solches am kräfftigsten geschehen kann, soll oder mag, also daß auch nun und ins künfftige zwischen den Königen, der Crohn Dennemarck und den Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, deren incorporirten Land und Leuten, den Gliedmassen, Eingesessenen und bezirckten dero Hertzogthumbe Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen eine feste beständige Freundschafft seyn, bleiben, die Differentien durch den Weg der Union ausgetragen, und sonst selbige Union steiff und fest nebenst dem Odensehischen Vertrage in Anno 1579 auffgerichtet, gehalten werden soll. Wir vermehren und verbessern auch diese Union und Zusammensetzuug dieser Gestalt, daß die darin specificirte Hülffe der dreyhundert und respectivè Einhundert und funffzig wohlgerüsteter Pferde zu dupliciren, und also von dem Reiche Dennemarck den Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, und Ihren Mitbenanten sechshundert wohlgerüsteter Pferde in zwo Compagnien, als 400 Curassirer und 200 Harchibusirer, hingegen der Cron Dennemarck, aus den Hertzogthumben Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen 300 wolgerüstete Pferde, oder Reuter in specie 200 Curassirer, und 100 Harchibusirer, unter einen Rittmeister und Fendrich und einer Fahne, nach des Sendenden Theils Wilkühr geworben oder aus der Landreuterey genommen, zur Hülffe zuzusenden, sothane Hülffe auch von dem sendenden Theil sechs Monath über gentzlich, also daß auch das anruffende Parth Futter und Mahl nicht stehen dürffe, zu unterhalten, Ja da die Feyde länger als ein Jahr wären solte, im andern Jahr noch andere sechs Monath auf des zu Hülffe kommenden Theils allenige Unkosten zu continuiren, und auch weder im ersten noch im andern Jahr nach Verlauff der sechs Monahten, noch sonsten nach

der Hand vor Ausgang Kriegs wider abzufordern, wann das anruffende und Nothleidende Parth auff seinen Kosten selbige länger behalten wolle, und im Fall durch Gottes Verhängniß in dem ersten oder andern Jahre diese zugesante Hülffe durch eine Schlacht, Treffen, eingerissenes Sterben oder sonst Abbruch erlitten, daß zu Hülff kommende Parth als gleich nach empfangenem Bericht von sothaner Ringerung den Mangel ergentzen, und die Anzahl der sechshundert und respective 300 zu Roß wieder voll machen soll, und soll diese Hülffe nicht allein, wann ein Theil schon feindlich überzogen, bekrieget, und in seinem Lande Gewaltthätig bedränget wird, sondern auch alsdann gefordert und geleistet werden mögen, und müssen, da der Feind zwar noch nicht im Lande, sondern die Gefahr eines feindlichen Einfals und Uberzugs verhanden und für Augen ist, wann einem Part dessen angehörigen Landen, Unterthanen und Angehörigen an ihren Gühtern, Rechten und Gerechtigkeiten, possession und Inhabe, widerrechtliche Beträngnisse zugefüget würde, und das anruffende Theil sich mit aller Macht zur Gegenwehr bereit gemachet hat, schon im Felde lieget, oder sich zu aller müglichen würcklichen Defension anschicket.

Und ob wohl diese Hülffe nicht allein in casu belli defensivi, sondern auch in bello legitimo offensivo erheischet werden mag, auch zu leisten, und neben andern zum bello legitimo offensivo Uhrsach genug ist, wann ein Parth an seiner reputation verletzet, den Unterthanen und Angehörigen die commercia wiederrechtlich abgeschnitten, gesperret, dieselbe mit ungerechten Repressaliis beschweret, gehemmet, einen Theil desselben Unterthanen oder Angehörigen das Ihrige genommen, so nicht restituiret werden wil, wann in befugten Sachen kein Recht zu erlangen, nnd was dessen mehr ist, so soll demnach kein Parth, so es die Hülffe zu haben begehret, und sich deren nicht begeben wil, ohne des andern Rath, Wissen und guten Bedencken, sich in Feyde begeben, die anfangen oder continuiren. Und das Theil, welches umb Rath und Hülffe angeruffen wird, bemechtiget und schüldig seyn, sich zu interponiren, die Güte zu tractiren, dazu andere unparteiliche Potentaten und Herrschafften mit zu ersuchen und zuziehen, und wann es die Zeit leiden wil, auch kein periculum in mora seyn würde, fürher alle andere Erbahre un=disreputirliche und un=præjudicirliche Mittel und Wege fürzuschlagen, und zuversuchen, ehe zur Wehr und Waffen gegriffen werde, und wann es zur würcklichen Hülffleistung kommt, so soll die Assistenz unweigerlich auff beschehenes Auffmahnen und Erfordern geleistet werden.

Ueber diß soll ein Jedes Theil verbunden seyn, da es in Erfahrung brächte, daß wider das ander Theil, von Jemannds, wie auch solcher Nahmen haben mag, etwas tractiret würde, oder was vorhanden wäre, so demselben, dessen Land und Leuten einigen Schaden gebehren konnte, solches zu reveliren, und in geheimb und guten

Vertrauen zu entdecken, Ein dem andern für dem vorstehenden Unglück zu verwarnen, auch guten Rath mitzutheilen, wie dasselbige mit göttlichem Beystand zu verhüten und abzuwenden seyn möchte. So sollen auch keines Theils Unterthanen und Angehörige des andern Feinden dienen, und wann sie sich für der Feide oder auch nachdem dieselbe schon angefangen, im Dienst begeben hätten, alsbald wieder avociret, und zu Hauß gefordert, und welche darauff sich nicht gehorsamlich einstellen wolten, mit willkührlicher ernsten Straffe, als die Ungehorsahmen angesehen, und damit unnachläßig beleget werden. Es wil auch kein Parth des andern Feinden heimb- oder öffentlich, directo oder per indirectum, eintzigen Vorschub thun, noch durch seine Angehörigen und Unterthanen, deren er mächtig, thun lassen, dem Feind keine Durch- oder Zufuhr an Proviant, Geschütz, Munition, Pferden und andern, wodurch er in dem feindlichen Fürhaben gestärcket werden, oder daß ihme zu dessen Fortstellung in einige Wege dienlich seyn möge, gestatten, offene und heimliche Werbung verbieten, das Versamblen und Zusammenlauffen einigen Kriegs-Volcks, so nach dem erklehrtem oder besorgtem Feinde wolte, verhindern, solchem Volck, keine Einlagerunge oder Durchzüge gestatten, vielmehr dasselbe trennen, Ja, da es füglich geschehen kan, gar auffschlagen und niederlegen.

Und weil dadurch das assistirende Theil des Widerparts Feindschafft ohnzweiffentlich auf sich ladet, wann da durch göttliche Verleihung ein Friede oder Anstand der Waffen tractiret würde, so sol doch derselbe nicht anders geschlossen werden, dann daß das zu Hülffe kommende und mit gutem Rath, auch der That, dem beschwerten oder demjenigen, so sich einiger Hostilitæt besorget, beyspringende Theil, dessen Land, Leute, und Angehörige darin ausdrücklich mit begriffen, und dieselbe für thätlicher Beleidigung oder anderer Offension, Benachtheiligung oder Verunrechtung gleichfals gnugsahm versichert seyn.

In allem andern, und was in dieser Renovation nicht verbessert, bleibet es bey dem Buchstab dero vorberührten in Anno 1533 auffgerichteten Union, auch wegen der Zeit, in welcher die Hülff aufzubringen und einzuschicken, des Ohrts halber da das Volck zustellen, wegen des Tages, an welchem der erste Monath seinen Anfang nehmen soll, und dann dißhalber, daß im Fall einer scheinbahrlichen höchsten Noth, einer dem andern mit aller Macht zu Roß und Fuß zu Hülffe kommen, und dargegen keine entschuldigung ausserhalb deren, daß derselbe von deme die Hülffe gefodert, entweder schon feindlich bekrieget, und gewaltthätig bedrenget, oder auch die euserste Gefahr einigen Uberfals und Uberzugs, alsdann für Augen, also daß eine nothwendige Defensio vorzunehmen wäre, vorwenden soll, Doch wird in diese vorgemeldte Unions-Hülffe, die im Odensehischen Vertrage verabscheidete Lehens-Hülffe nicht eingerechnet, sondern dieselbe auffer und über des hierin specificirten Succurses nach Buchstablichen Einhalt des erwehnten Odensehischen Vertrages, unweigerlich auff be-

schehenes Erfordern und Auffmahnen geleistet, wie dann auch diese gantze anitzo geschlossene Unionis extensio, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an all unser Hoch- und Gerechtigkeit, wie die immer Nahmen haben mügen, in alle Wege unpræjudicirlich seyn und verbleiben, auch die mehrgemeldte Union und der Odensehischer Vertrag de Anno 79 durch gegenwertige Renovation nicht gekräncket, geschmälert, geschwächet, sondern auffs allerkräfftigste und bündigste bestettiget, confirmiret ja auch verbessert, und der Crohn Dennemarck auch den Hertzogthumben Schleßwig, Hollstein und deren incorporirten Landen Gliedmassen und allerseits Unterthanen und Angehörigen zum besten extendiret seyn solle.

Und wie die Unio auch diese Extensio und Verbesserung, nun in künfftig und zu ewigen Tagen gelten, und von keinem Theil wiederruffen, oder auch auffzuheben dem andern angemuhtet, vielweniger verwilliget werden soll, Als ist Unser wohlbedachter Wille, daß dieselbe von Unsern Erben und Nachkommen in der Regirung der Hertzogthumbe Schleßwig-Hollstein, bey Anfang der Regierung, mit der Crohn Dennemarck allezeit wieder erneuert und bestettiget, und da solches irgends aus Versäumbnis oder andere Behinderungen nicht geschehen möchte, dennoch und dessen ungeachtet besagte Unio und diese extensio in vigore und würcklicher observanz ungeschmälert gelassen werden soll.

Alle diese vorgeschriebene Articuln sämtlich und besonderlich, nichts ausbescheiden, geloben Wir König Christian und Hertzog Friederich, als Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, neben dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friedrichen, Herrn Ulrichen, Herrn Christian, Herrn Alexandern, Herrn Johann Adolffen, Herrn Philippen, und Herrn Jochim Ernsten, allen Erben zu Norwegen, als respectivè Bischoffen zu Lübeck, auch wegen des Stiffts Schleßwig, und Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Prælaten, Ritter- und Mannschafft Unser Fürstenthumbe Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, bey Unsern Fürstl. Ehren, Treuen und Glauben, und dergleichen, Wir nachgeschriebene alle von Gottes Gnaden, Johann Friederich, erwehlter und postulirter zu Ertz und Bischoff der Stiffter Brehmen und Lübeck, Wir Ulrich, Administrator der Stiffter Schwerin und Schleßwig, Wir Christian, Alexander, Johann Adolff, Philipp und Joachim Ernst, alle Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Und Wir Gerhard Rantzow Ritter, Baltzer von Ahlefeld, Gosche Wensien, Detleff Rantzow Ritter, Egidius von der Lanken, Sigfried Pogwisch, Probst des Closters Uetersen, Wulff Blohme, Heinrich Rantzau, Detleff Sehestett, Probst der Clöster Itzehoe und Pretze, Marquard Pentze, Paul Rantzow, Clauß von Buchwaldt, Kay Sehestett, Detleff Brocktorff, Detleff von der Wisch, Henrich Pog-

wisch, Detleff von Ahlefeld, Jvo Reventlow, Gosche Rathlow, Hennige Meintzdorff, Jochim Rumor, Kay von Ahlefeld, Otto Blohm, Hieronymus von Thienen, Hieronymus Plesse, Marckquardt Schwabe, Paul Kohlbladt und Marx Schröder, Bürgermeistere respectivè der Städte Kiel und Flensburg, loben und reden ebenmäßig wegen der Ritterschafft und Städte in den Fürstenthümbern Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, bey Unsern Adelichen Ehren, Trauen und guten Glauben, alles was obstehet, steiff, fest, treulich und wohl zu halten, Geben unter Unserm allerseits respectivè Königl. Fürstl. Adel. und gewöhnlichen Secreten, Pittschafften, Handzeichen und Subscriptionen. Geschehen auff dem Schleßwig- nnd Hollsteinischen Landtage, gehalten in Unser König Christians Stadt Rendsburg den 9 May Anno 1623.

XXXVIII.

Revers Herzog Johanns wegen des Primogeniturrechts. 1624. *)

Von Gottes Gnaden wir Johanns, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormern und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun hiemit kund und bekennen: Demnach der weiland Hochgeborner Fürst, Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein ꝛc. unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter, in Jhrer gottseligen Gnaden Antheil an den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein ꝛc. deren incorporirten Landen und was all solchen in künfftig accresciren möchte das jus Primogenitурae angeordnet, also daß darinn hinführo keine Theilung mehr statt haben, sondern der Erstgebohren allein succediren und den anderen Gebrüdern, wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen eine gewisse Geld-Pension, so lang biß dieselbe zu geistlichen Dignitäten befordert würden, reichen lassen solle: Welche Constitution Juris Primogenitурae in Gottes Wort, den Kayserlichen Lehn-Rechten, dem Herkommen bey Fürstlichen Häusern und in den Privilegiis der Fürstenthume Schleßwig-Holstein gegründet, auch zu Erhaltung unsers Fürstlichen Hauses gantz nöthig und nützlich, die Römische Kayserl. Majestät, als Lehn Herr des Hertzogthumbs Holstein incorporirter Landen, so denn ihre Königl. Majestät zu Dännemarck ꝛc. wegen des von der Cron Dännemarck zu Lehn rürenden Herzogthums Schleßwig und dessen Zubehörung, confirmiret und bestätiget.

---

*) Abgedruckt nach Lünig Reichs-Archiv Cont. II, Fortf. 2, p. 66.

Und dann solcher Verordnung zu folge nach tödlichen Abschied vorgedachter Ihrer gottseeligen Gnaden der hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig ꝛc., unser freundlicher vielgeliebter Herr Bruder, nicht allein die Fürstlich verlassene Regierung als Erstgebohrner angetreten; So gereden und geloben wir, Hertzog Johann, sothane Einigung und Abrede, die uns gleichfalls fürgehalten, und wir sattsam eingenommen, in allen ihren Puncten und Clausulen genehm zu halten, dawider nicht zu handeln noch andern zu gestatten, daß von ihnen ichtwas geschehen möchte, mehr gedachtes unsers Heren Bruders Hertzog Friederichen Liebden, gantz fleißigen Dank sageud, daß dieselbe als Erstgebohrner, und vermöge obangeregter Constitution Juris Primogenitурae eintzig regierender Landes-Fürst in den Hertzogthümern Schleßwig, Holstein ꝛc. aus Unserer Fürstl. Gottorpischen Linien sich Unser also treu brüderlich angenommen und annimmt, auch bereits im Werk bezeiget hat, und so weit Jhro Liebden es möglich fernere Vorsehung zu thun erbietig ist, daß, weil wir, vermöge mehrberührten Juris Primogenitурae an Land und Leuten der Hertzogthümer Schleßwig, Holstein ꝛc. und was denen incorporiret, so lang Jhr. Lieb. und deren Descendentes männlichen Geschlechts, oder unser geliebter Bruder, Hertzog Adolff, oder jemand von desselben Lbden Nachkommen männlichen Geschlechts im Leben sein wird, nicht gelangen können, wir demnach mit geistlichen Dignitäten versehen seyn, und davon unsern Fürstlichen Stand führen möchten.

Dessen zu mehrer Urkund und fester Haltung haben wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Secret versiegelt; so geschehen auf dem Schloß Gottorp A. 1624 am 8. F

L. S.

Hans Hertzog zu Schleßwig-Hollstein.

XXXIX.

Erbvergleich der Söhne Alexanders von Sonderburg. 1633. *)

Im Nahmen der Heiligen ohnzertheilten Dreyfaltigkeit Amen, Zu wißen und Kund sey hiemit, als der Weyland Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Alexander Erbe zu Norwegen Hertzog zu Schleswig Holstein Stormarn und der Dithmarschen Graf zu

---

*) Abgedruckt nach Sammwer Staatserbfolge p. 278, mit einzelnen Berichtigungen aus einer andern Abschrift.

Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Hochseligster Gedächtniß dabevor aus väterlicher getreuer Vorsorge, zu Verhütung alles künfftiger Streits, bey gutem Verstandt und Vernunfft ein Testament oder dispositionem ultimae voluntatis wie es nach Dero Seehligen Hintrit in einem und andern gehalten werden solle, beständigst in Schrifften auffgerichtet, und darauf heute unten gesetzten dato, besagter letzter Wille, auf Belieben und Gutachten der Durchl. Hochgebornen Fürstinn und Frauen Frauen Dorotheen Hertzogin zu Schleswig Holstein Stormarn und der Ditmarschen Gräfin zu Oldenburg und Dellmenhorst, gebohrnen zu Schwartzburg und Honstein ꝛc. Wittiben, Dero anwesende Herren Söhnen, denen auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Christian, Herrn Alexander Hinrichsen, Herrn Ernst Gunthern, Herrn Georg Friedrichen, und Herrn Augustus Gebrüdern, allen Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst, auf Ihr selbst eben mäßiges Belieben und erfordern publicirt, von Worten zu Worten fürgelesen, von Ihr Hochfürstl. Gnaden allerseits woll eingenommen, angehört und verstanden, auch so fohrt stehendes Fußes gutwillig und wohlbedächtlich in allen Clausuln und puncten acceptirt approbirt und Dero Behuf mit Ihren eigenhändigen Subscriptionibus corroborirt worden, daß solchem nach Hochgemelte Ihr Ftl. Ggd. für sich Ihre Erben und nachkommen, sich förters einer gütlichen, unwiderrufflichen und ewig wärenden brüderlichen Erbvereinigungs- und Vertrags, wegen Ihres Hochsehl. Herrn Vaters nachgelassenen Landt, Leute Gühter und aller Fahruns zum kräftigsten und beständigsten beredet und verglichen haben auf Maß und Weise wie folget; Nachdem aus obangedeuteten väterlichen Testament erhellet, Gestalt Sr. Hochseehl. Fürstl. Gnad. Landt, Leute und Gühter zur Erhaltung Ihres Fürstl. Haußes nicht separirt oder getheilt werden möchten, und dahero Ihren ältesten Herrn Sohn Hertzog Johanns Christians Fürstl. Gnad. zum Successoren an der Regierung sowohl in itzt bemelten Dero Testament und letzten Willens schriftl. auch nach dessen beschehener wollbedächtlichen Vollenziehung, in Beyseyn Ihrer sämmtl. Herrn Söhne und fürnehmsten Bedienten, bey volligem Verstande mündlich und öffentlich denominirt und verordnet, auch dazu aus Väterl. Affection Gottes reichen Seegen und alles Gedeihliches angewünschet; So haben Ihr Frstl. GGd. samt und sonders, mehrerwähntem Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters aufgerichtetem Testament zu schuldiger und billigmäßiger Folge, ob Hochfr. Gnad. Dero ältesten Herrn Bruder Hertzog Johanns Christians Fürstl. Gnd. gleich alsbald von nun an, die vollenkommene Regierung aller hinterlassenen Städte, Landt, Leute, Lehn und Erbgüter samt allen deren Pertinentien emolumenten Frucht und Nutzbarkeiten, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, allermaßen dieselbigen von Dero in Gott ruhenden Großherrn Vatern Hertzogs Hansen zu Schleswig Holstein Fürstl.

Gnad. Hochlobsamster Gedächtnis auf Ihren Herru Vatern Hertzogs Alexandern Frstl. Gnad. piae memoriae vermöge Testaments gebracht und vererbet, auch nachgehends possidirt inne gehabt und gebraucht worden, erblich und ewig unzertheilt aufgetragen Cedirt und übergeben haben, auch hiemit und und in Krafft dieses, wie es am Kräfftigsten immer geschehen soll kan oder mag auftragen, Cediren und übergeben thun, dergestalt und also, daß Ihr Fürstl. Gnad. samt und sonders aus wohlbedächtl. reiffsinnigen frey und Gutwilligen Gemüth und beständiger Meynung sich unter einander durch ein fast in allen andern Fürstl. Häusern wohlhergebrachtes rechtmäßiges und immerwährendes Erbs-Statutum, gleichfalls dahin einhellig vereinbart und verglichen, daß in diesem Ihr Fr. Gnad. Hauße und bei Dero Fürstl. Posterität nun hinführo zu ewigen Zeiten das jus primogenituraе haereditarium nach außweisung der gemeinen Rechte und dahero bey Fürstl. familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observirt und darnach **die künfftige Successions Fälle** allerdings reguliret werden sollen, wie dann Ihr FF. GGn. allerseits und nach Ihnen Dero Eheliche Männliche Leibs Lehns-Erben und Nachkommen, Ihro vom Heiligen Römischen Reich und der Löblichen Crohn Dännemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und desfals immerzu in unzertrennter samt Belehnung sitzen bleiben; darentgegen haben vorhochbemelte Hertzogs Johann Christians Fürstl. Gnaden wohlbedächtlich und mit Bestande angenommen und versprochen, Hocherwehnter Dero HochgeEhrten Fr. Mutter Fürstl. Gnaden nach wie vor allen gebührenden Respect und Ehren zu erweisen, fürnembl. Ihr Fürstl. Gnad. vermöge Testaments anstatt des Leib-Gedings, zu Dero Unterhaltung Zwey Tausend Reichsthaler an redbahrem Gelde jährlich und jedes Jahr besonders abzustatten, uud allemahl in den Heyligen Weynachts Feyertagen, also daß der erste Ziel auf Weynacht wenn man Tausend Sechs Hundert vier und Dreytzig schreiben wird, fällig und betagt seyn soll, ohnmangelbahr zu erlegen, und soll über das Ihr Fürstl. Gnaden das innehabende Fürstl. Gemach auf diesem Fürstl. Hauße jederzeit verbleiben, und eine Fürstl. Tafell daselbst für Ihr Fürstl. Gnad. allerseits bestellt und gehalten werden, Nebst solchem sollen und wollen Sie Dero Fr. Mutter Fstl. Gnad. nachfolgende Personen, als eine Edelfrau, zwene Adliche Jungfrauen, eine Cammer-Frau, drey Medgens, zwo Edelknaben, zwo Laquayen, einen Schneyder nebst noch andere Acht geringen Diener und Dienerinnen mit Nothdürftigen Essen und Trinken zu Hofe versehen, auch auf Sechs Kutsch, Zwene Senfft-Pferde und einen Klepper Futter und Mahl reichen und folgen lassen, jedoch soll die Fürstl. Fr. Mutter Fürstl. Gnad. aus obgedachten verordneten Geldern den Specificirten Persohnen samt und sonders die Kleydung, Besoldung und andere Nothdurfft stehen und

geben und Sr. Fürstl. Gnad. damit in Nichts zu schaffen haben, Es hat sich auch Ihr Fürstl. Gnad. das kleine Vorwerck allhier zu Sonderburg nebst darzugehörigen kleinen Garten zu ihrer Nutzung und Gebrauchung Zeit ihres Lebens, wie auch das Ihro anstett der bei Gammelgaard belegenen Wischen und bei der Wische belegenen und ad Tempus vitae vermachten Koppel, jährl. zwene Hengst=Fohlen, wann die Aufstallung geschiehet, gegeben werden sollen, ausdrücklich vorbehalten, und obwohl Ihr Fürstl. Gnaden von Sr. Hertzogs Johann Christians Fr. Gd. vigore Testamenti an Deputat Geldern, bis auf diese Zeit zwölff Tausend Reichsthaler gebührt hätten, weilen Sie aber nebst der Fürstl. Tafell und Unterhaltung aus den Hebungen, nach Gelegenheit der Zeit zu den angetretenen Ausgaben die Geld Mittel gehabt und erhoben Als haben Sie Sr Hertzogs Johann Christians Fürstl. Gnaden dagegen von angeregten Deputat Geldern Achttausend Reichsthaler aus Mütterlicher Affection gutwillig remittirt, die übrigen vier Tausend Reichsthaler aber sollen und wollen Sr. Fürstl. Gnad. oder Dero Erben schuldig und gehalten seyn nach der Fr. Mutter Fürstl. Gnad. Tödtlichen Hintritt, so in des Allerhöchsten Händen stehet, an Ohrt und Ende dahin sie disponirt seyn werden, jedoch ohne Zinsen abzustatten, wie dann Sr. Fürstl. Gnad. für solche bereits betagte und Künfftig fallende Deputat Gelder hiemit das Lange allhier bey Sonderburg belegene Vorwerck verhypothicirt haben wollen, dergestalt daß die Fr. Mutter Fürstl. Gnad. zum Fall es nöthig seyn würde nach Ihrem Belieben dasselbe in Possession nehmen und bis Sie gebührend Contentirt worden inne haben sollen und mögen. Gleichfals und fürs andere, so viel das Fürstl. Fräulein Fräulein Sophia Cathrina Hertzogin zu Schleswig Holstein Stormarn und der Dithmarschen Gräfin zu Oldenburg und Dellmenhorst betrifft, hat Hertzogs Johann Christians Fürstl. Gnad. sich ebenermaßen kraft dieses verobligirt und verpflichtet, Hochgemelte Dero Fräulein Schwester Fürstl. Gnad. so lange sie unverheirathet bleiben werde, bey Sich an der Fürstl. Tafell zu behalten, und darneben zu Ihrem Unterhalt und Fürstl. Zimmer auf diesem Residentz-Hauße Sechs Hundert Reichsthaler in Specie jährl. auf Weynachten, als das erste Ziehl auf Weynachten wenn man Tausend Sechs Hundert Vier und Dreytzig zehlen wird fällig sey an Deputat Geldern zu reichen Ihr Fürstl. Gnad. auch auf eine Jungfer zwene Medgens und einen Edelknaben den freyen Tisch zu Hofe zu geben, mit der Kleydung und Besoldung aber sollen Sr. Fürstl. Gnad. nichts zu schaffen haben, sondern solches von Ihr Fürstl. Gnad. dem Fräulein aus solchen Geldern selbst gestanden werden. Wann sonst Hochged. Fürstl. Fräulein über lang oder kurtz durch Gottes sonderbahre providentz eine Heyrath anstehen und es damit zur Vollziehung kommen würde, alsdann sollen diese vorerwehnten Sechshundert Reichsthaler Deputat Gelder nebst dem übrigen Unterhalt aufhören Todt und ab- und Hertzog Johanns Christians Fürstl. Gnaden vermöge testaments

dagegen gehalten seyn Ihr Fürstl. Gnad. das Fräulein auszusteuern und an Ehe-Gelde und was sonst darzu gehört, derselben eben dasjenige zu geben und folgen zu lassen, was einem von denen in diesem Hauße verheyratheten Fürstl. Fräulein dargereicht und gefolgt worden und dasselbe Sub hypotheca bonorum so viel deren hierzu vonnöthen seyn werden. Drittens weilen das väterl. Testament vermacht, daß den Fürstl. Kindern ein jährl. Deputat an Gelde nach Gelegenheit dieses Haußes und nach dem es das Land ertragen mag, solle verordnet und gereichet werden, und darauf ein richtiger und eigentl. Ueberschlag aller des Fürstl. Haußes und dessen angehörigen Gühterintraden dann auch aus dem ohnlängst anhero gefallenen Viertentheilen des Landes Arröe, sowohl wegen des im Stift Minden belegenen Hauses Becke, gemacht, und hingegen die jährl. zu der Fürstl. Hofhaltung und sonsten aufgehende unvermeydl. Spesen und expensen gleichergestalt in eine gewisse Designation gebracht, solche beede Verzeichnisse, Ihr Fürstl. Gnd. allerseits vorhero Speciatim vorgehalten und von demselbigen unterzeichnet; Als ist darauf geschlossen, angenommen und beliebt worden, daß Hertzogs Johans Christians Fürstl. Gnad. Dero Herrn Brüdern, als Hertzog Alexander Hinrichen, Hertzog Ernst Günthern, Hertzog Georg Friedrichen und Hertzogs Augusten F. F. Gnad. Gnad. jährlich auf Weynachten, als daß der erste Termin auf Weynachten, wenn man Tausend Sechs Hundert Vier und Dreytzig schreiben wird allerehist betagt seyn soll, jedweden wenn Sie sich nicht hier zur Hofe sondern außerhalb Landes aufhalten eins für alles Tausend Reichsthaler in Specie zum Deputat reichen und folgen zu lassen, solle schuldig seyn, Da aber einer oder ander sich zur Stelle befinden würden, soll Ihnen ein bequehm Gemach nebst Ihrem Unterhalt itziger in diesem Fürstl. Hause haltender Ordnung nach an einer Fürstl. Tafel maßen solches das Väterl. Testament auch mit ausdrücklichen Worten andeutet und disponirt, eingeräumt und verschafft daneben auf 5 Dienern, als auf einen Edelknaben, einen Cammerdiener, einen Laquayen und Zweien Dienern im Stall nothdürfftig Essen und Trinken und auf Sechs Pferden frey Futter und Mahl und dann an bahrem Gelde Fünf Hundert Reichsthaler, wovon Sie aber Ihre Diener selbst kleyden und besolden sollen, gegeben werden, Und ist hiebey zu mercken, daß nach dem Ihr FF. GG. abwesend oder allhier zur Stelle das Jahr seyn, auch nach advenant das Deputat Geld der Tausend Reichsthaler entweder jeden wird völlig gereicht oder nach Befindung der Gegenwärtigkeit davon wird decortirt werden, und damit Ihr F. F. GG. samt und sonders dieses Jährl. Deputats halber destomehr versichert seyn können, haben Hertzogs Johans Christians F. Gnaden Ihnen dagegen alle Ihre Gühter dergestalt verhypothecirt und verpfändet, daß Sie in selbigen, da sich einiger Mangell hiebey erzeigen würde die Possession pro quantitate et mensura residui eigenes Gefallens nehmen und so lange Sie contentirt seyn behalten und genießen

mögen, Hertzog Philip Ludewigs betreffend Frstl. Gnad. weilen dieselben noch minorennis und darzu abwesend seyn, hat obgedte. Dero Fr. Mutter Fr. Gnad. in tragender Vormundschafft Ihrethalben verabscheidet, und dahin geschlossen, daß Sr. Fr. Gnd. entweder an dem Ohrte da Sie ietzo seyn oder sonst allhier zur Stelle Ihr Unterhalt nach Beschaffenheit Ihres Alters solle dargereicht werden, wann Sie aber zwanzig Jahr an Alter völlig erreicht, alsdann soll Hertzogs Johans Christians F. Gnad. verbunden seyn eben dasjenige Deputat, so hieroben verzeichnet und einem von den andern Herrn Brüdern verschrieben, zu geben und folgen zu lassen und dasselbe Sub eadem hypotheca annexa. Im Fall es sich aber fürs Vierte nach dem unerforschlichen Rathschluß und Willen des Allerhöchsten begebe, daß durch einen oder andern Hintritt von vorangezogenen Deputat Geldern, außerhalb dasjenige so dem Fürstl. Fräulein verordnet und gegen die Aussteuer Hertzogs Johanns Christians Fr. Lbd. alleine heimfällt, etwas zur Erledigung kommen möchte; So haben Ihr Frl. Gnd. samt und sonders Sich miteinandeꝛ freiwillig dahin vereinbahrt und verglichen, daß die Helffte solches loes gefallenen Deputats allemahl Hochgedt. Hertzogs Johanns Christians Frstl. Gnd. und Dero Erben zuwachsen, die andere Helffte aber unter den übrigen Herrn GeBrüdern pro rata vertheilt werden soll. Maßen es auch fürs Fünffte ebenergestalt mit Demjenigen, so ins Künfftig aus denen für längst erhobenen und annoch in der litis pendentz begriffenen Grubenhagischen Erbschafft und der Pommerschen Rückfallssachen und dergleichen Anforderungen herbey kommen könte, soll gehalten werden, damit solche Hohe Angelegenheiten von Sein Hertzog Johanns Christians F. Gnd mittelst Anwendung nothwendiger Spesen, Mühe und Sorgfalt umb so viel embsiger prosequirt und zur gewündscheten Ende gebracht werden mögen. Wann aber zum Sechsten Ihr F F. Gnd. allerseits nach der Göttl. Allmacht providentz hiernegst andere Erbfälle angestammt werden sollten, auf solchen Fall haben sich dieselben sammt und sonders Dero daran Competirendes Recht gäntzlich reservirt, und wollen sich alsdann nach Beschaffenheit darüber freundbrüderlich vergleichen. So viel zum Siebenden Ihr F.Fr. GGd. Herrn Vaters Hertzogs Alexandri Hochlobsahmster Gedächtnis hinterlassene mobilia betrifft, haben Sie sich deswegen beständig dahin vertragen, daß das Geschütze Munition und Rust-Kammer, alles Haußgeräthe wie daß Nahmen haben mag, nichts davon ausgeschlossen, so auf diesem Fürstl. Residentz-Hauße und auf den andern Höfen und Vorwerken vorhanden zu Ihrallerseits Commoditet und Besten ohne division ohnverrückt imgleichen die reisige Pferde nebst den Stutereyen und Vohlen item alles Vieh und fahrende Haab auf den Vorwerken ungetheilt jeder Zeit verbleiben, jedoch das Ihr FF. GGd. jedeweder dagegen ein junger Hengstfohle, jährl. bey der Aufstallung abgefolgt werden solle; Gestalt dann das von Ihr FF. GGd. Hochseehl. Herrn Vatern hinterlassene Gold Ketten

Kleynodien und Kleydern, alsbald unter Ihnen soll getheilt das Silbergeschirr auch in Sechs gleiche portiones von einandergesetzt, jedwedem sein theil davon assignirt, jedoch solch Silber nicht distrahirt, sondern zu des Fürstl. Haußes Behuf beysammen gehalten und nach der Zeit von Hertzogs Johanns Christians Frstl. Gnd. denen Andern Herrn Gebrüdern ihr angefallener Theil auf billigmäßige aestimation mit Gelde bezahlt werden, Endtlich und fürs Achte haben Ihr FFr. GGd. samt und sonders für sich Ihre Erben und Nachkommen bey Ihren Fürstl. Würden Treuen und Glauben promittirt verheisen und und zugesagt, diesen brüderlichen Gütlichen Erbvertrag in allen seinen puncten und Clauseln fürstl. und aufrichtig zu halten, und dawider nimmer zu thun noch zu handeln weniger Sr. Hertzogs Johanns Christians Fr. Gnd. über das was hierin vorgeschrieben zu beschweren noch in Dero itzo angehenden Christ und Fürstl. Regierung im wenigsten zu molestiren noch zu beeinträchtigen, sondern Sie und Ihre Erben dabey ruhsamst und ungehindert verbleiben zu lassen. Zu dehm Ende Sie keine rescripta dagegen indulta oder Privilegia noch sonst einige Exeptiones oder einrede wie dieselben erdacht oder genandt werden möchten, nicht die quaerela oder exceptio laesionis etiam enormis vel enormissimae simulationis rei non sic sed aliter gestae non Inspectorum tabularum aut Cessantium verborum testamenti paterni inductionis nullitatis non adhibitarum solennitatum deficientis insinuationis ignorantiae nicht das beneficium minorennitatis restitutionis in integrum noch die Exceptio novorum emergentium et non Cogitatorum noch auch andere funda solche mögen gleich beschaffen seyn als man gerne wollte, helfen sollen, Dann Ihr FFrstl. Gnd. allerseits, weillen Sie deren alle genugsahm vorher erinnert nicht anders als wenn sie ausdrücklich hierin exprimirt wären, für sich ihre Erben und Nachkommen renunciren, alles auf Maaß und Weise wie es am Beständigsten und Kräftigsten geschehen kan oder mag, Argelist und Gefährde ausgeschlossen, Das zur Urkund sind dieser Erbvertrags recess Zwener gleiches Einhalts verfertiget und mit obhochgedachten Ihr FFrstl. GGd. allerseits Fürstl. Handzeichen und Secreten bestätiget worden, maßen zu mehrer Beglaubigung Ihr FFrl. GGd. die wohl Edle Veste und Mannhaffte Kay von Ahlefeldt und Georg von Ahlefeldt Königl. Dännemarkische Räthe und Amtleute respective zu Flensburg und Hadersleben zu Mehlbeck und Quarnbeck Erbgesessene, hierzu als Gezeugen beruffen, welche diesen recess mit Ihren Adelichen Pitschaften und Handzeichen zur Witlichkeit, jedoch Ihnen und Ihren Erben in alle Wege ohne Schaden bekräfftiget. Geschehen auf dem Fürstl. Hauße Sonderburg den Siebenzehnden Decembris Ao. Ein Tausend Sechs Hundert Drey und Dreitzig.

XL.

Erweiterung der Union mit Dänemark auf 5 Jahre. 1637. *)

Wir Friederich von GOttes Gnaden Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. bekennen hiemit für uns und unsere Erben und Nachfolger in der Regierung unserer Hertzogthumbe Schleßwig, Holstein ꝛc. und der incorporirten Länder, auch sonsten jedermäniglich. Nachdem bereits vor diesem nemblich Anno 1533. zwischen dem Reich Dennemarck Norwegen ꝛc. und deren gesampten Eingesessenen an einem, und den Hertzogen zu Schleßwig Holstein und dero incorporirten Ländern andern Theils im Nahmen der heyligen Dreyfaltigkeit GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Erhaltung Fried und Einigkeit, eine ewigwährende Union und Vereinigung auffgerichtet, und biß dahero mit des Reichs und der Fürstenthümer GOtt Lob! wohl empfundenen beharrlichen Wohlwesen beständig nicht alleine continuiret, sondern auch in Anno 1623. aus denen daselbst angezogenen Considerationen in verschiedenen Puncten vermehret, und aber die in berührter Extension angedeutete Bewegniß der schwierigen Leuffte sich allewege sorgsamer angelassen, und zu solcher Gefährlichkeit ausgebrochen, daß, da dero Zeit zwischen dem Reiche und den Fürstenthümern eine nähere Conjunctur nothwendig angesehen, ietziger Beschaffenheit nach noch eine vertraulichere Beysammensetzung um so viel mehr bedürfftig, gestalt dieselbe, jedoch mit diesem ansdrücklichen Vorbehalt, daß die alte Union und deroselben obgedachte Extension in Anno 1623. ohne daß es hiernechst mit Unterhalt der darinn versprochenen Hülff, wie es in anderen folgenden Puncten dieses Vergleichs gesetzet, gehalten werde, nichts destoweniger in all ihren Worten, Inhalt und Clausuln jetzo und zu ewigen Tagen gelten, und ohne einiges disputat und Einrede nach wie vor unverbrüchlich gehalten werden soll, auch gewisse Jahr verabscheidet, wie folget:

Zum Ersten sollen und wollen die Königliche Würd. und die Kron Dennemarcken Norwegen von ietzo an zu rechnen in den nächsten fünff Jahren uns und den Fürstenthumben über die Unions-Hülffe dreytausend wohlgerüstete Mann zu Fuß uff ehiste Requisition zur Assistenz zuschicken.

Dagegen Wir und die Fürstenthumbe Zeit gedachter fünff Jahre J. Kön. Würde und der Crohn auff Erfodern, über die wegen der Union schuldigen 300. Pferde, 1000. bewehrter Knechte zu Hülffe

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstl. Hauses Schlesw. Holst. gerechtsame, Beilage 13.

zusenden, dabey aber erwehnet, daß der Requirent nach allem Vermögen sich ehist rüste, præparire, damit er dero Hülffe besser und sicherer zugebrauchen.

Zum andern die auch von dem Requirirten, so lang sie der Requirent Zeit vorgesetzter Jahr benötig, mit gebührlicher Bezahlung und Unterhalt versehn, und zu dessen Behuff ihnen Commissarien zugegeben werden sollen, immassen dann auch inskünfftige mit der in voriger Union verheissenen Hülffe gleichergestalt gehalten werden soll; Daß nemlich die geschickte Hülffe nicht nur auff gewisse Monath, sondern so lange sie der, so sie erfodert, benöthiget, von dem der sie leistet, unterhalten werden, doch daß der Requirent nötige Victualien für Geld zu kauffe verschaffe.

Zum dritten, und damit die Hülffe auf Begehren desto schleuniger geschicket werden möge, soll innerhalb 6. Wochen oder sobald möglich, von der Zeit der Notification an zu rechnen, Anfangs aus dem Land-Volcke und Ausschusse so viel als deme, so die Hülffe nöthig, zuzusenden genommen werden. Es soll aber innerhalb 8. Wochen die Hülffe von dem schicktem Land-Volck, und das übrige in den nächsten folgenden vier Wochen, im Fall man an des Land-Volcks Statt solches begehret, mit geworbenen zuvor gemunsterten Völckern abgelöset und ausgetauschet werden.

Zum vierdten, und damit man mit der Werbung desto eher zum Effect gelangen möge, sollen beede contrahirende Theile so viel Geld, als zu eines jeglichen Anzahl Volcks zu werben nötig, in Bereitschafft haben.

Zum fünfften, die Hülffe aber wird dem, so sie erfodert, wo müglich, an Enden und Oertern der Gräntze der König-Reiche und Fürstenthüme, da er sie am nötigsten bedarff, zugeschicket, und sofort angewiesen werden.

Zum sechsten, die Compagnien sollen der Abrede nach auff zwey hundert und funffzig Mann, die Officier mit eingeschlossen, gerichtet werden.

Zum siebenden, die Hülffe wird gebrauchet, da einer von Uns contrahenten, und unsere König-Reiche, Fürstenthümer, Land und Leute zu Wasser oder Lande überzogen, und überfallen, oder feindlicher Weise angefochten vergewaltiget oder sonsten auff einige Weise verunrechtet würde, doch ehe dagegen etwas thätliches von einem oder andern Theil angefangen, soll nicht allein alles in beyderseits reiffe deliberation gezogen werden, sondern es soll auch der, so um die Hülffe ersuchet, zuvor alle gütliche Mittel und Wege vermöge voriger Union versuchen.

Nachdem aber über oberwehntes die Königliche Würd und Crohn den Fürstenthumen etzliche ihrer, und zwar ehe dieser Vergleich noch ratificiret, auch vor erlittener Gewalt zu Abwendung besorgender

Gefahr, die extendirte Hülffe auff Erfodern zugesandt, als wollen wir Hertzog Friederich, für uns, und unsere Erben, und Fürstenthümen, auff der Koniglichen Würden und der Cron Dennemarck, Begehren, bey deren gleichmäßigen Defension uns ebener massen und nichts anders erzeigen.

Zum achten, und ob zwar unter diese auff vorige Jahr gerichtete Verbündnisse, alle, so mit unter die vorigen Unionen gerechnet, gehören, soll doch niemand, davon Ungelegenheit zu besorgen, hierunter gezogen noch genommen werden.

Zum neundten, allermassen auch keiner der Contrahenten neue Alliancen, die alten zu renoviren ausgenommen, ohne vorhergehende Communication, ob er mit darzu zu bewegen, einzugehen bemächtiget, da er aber dessen Bedencken, soll doch dabey aller Præjuditz, Schaden und Nachtheil, so den vorigen Unionen jetziger Verbündnieß der König-Reiche und Fürstenthümer dahero zugezogen werden könte, verhütet werden.

Zum zehenden, nach Verlauff der fünff Jahr bleibet es wie auch in wehrender Zeit bey den Unions-Verbündnissen, und darinn versprochenen Hülffe, doch daß es mit deren Besoldung, auch nach Verflieſſung der fünff Jahren jederzeit wie beym andern Punct verglichen, gehalten werde, und soll diese extraordinarie Assistenz keinem Theil zu einigem Præjudiz gereichen, noch sonst gegen etwas, so in der Union enthalten, angezogen werden.

Alle diese vorgeschriebene Punct und Articuln, nichts ausgenommen, gereden wir Friederich, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dietmarschen, für uns, und unsere Erben, und Nachkommen an der Regierung, nebenst dem Hochgebohrnen Herrn Friederichen, Herrn Philipsen, Herrn Joachim Ernsten, und Herrn Johann Christian, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, auch Prälaten, Ritter, und Landschafft unser Fürstenthüme Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dietmarschen, bey unsern Fürstl. Ehren, Treuwen, und Glauben, sodann wir Hertzog Friederich, Philip, Joachim Ernst, und Johann Christian, wie auch wir aus den Prälaten, und denen von der Ritterschafft, und erfoderte aus den Städten, geloben, neben und mit J. F. Gnaden, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, bey unsern allerseits Ehren, Träuen, und Glauben, dieses alles ohnverbrüchlich, ohne alle List und Gefehrde, festiglich und wohl zu halten. Uhrkundlich haben wir diesen Brieff und Temporal-Zusammensetzung, mit unsern Fürstlichen Secreten corroboriret und mit eigen Händen subscribiret, massen aus von allen denen benandten Fürstlichen Persohnen, auch Prälaten, auch der Ritterschafft und Städten darzu erfodert, dieselbe versiegelt, und unterschrieben. Hingegen haben die Königlichen Würden zu Dennemarck, Norwegen, unser freundlicher geliebter Herr Vetter, Vatter und Gevatter, nebenst denen von der Cron Dennemarck, darin benandten

Reichs-Räthen, zu obigem allem, in einem von Jhr Königlichen Würden und ihnen vollenzogenen, uns eingehändigten Brieff, sich gleichermassen obligiret und verbunden. Geben auff unserm Schlosse Gottorff, den 1. May, Anno 1637.

Friederich, Friederich, Philippus, Jochen Ernst,
Christian, Hertz. S. H. Hertz. S. H.

XLI.

Kaiser Ferdinand III. Lehnbrief für die Sonderburgische Linie über die gesammte Hand an Holstein. 1640. *)

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwehlter Romischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Kräyn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins. Bekennen öffentlich mit diesen Briefe und thun kund allermänniglich: Alß wir hiebevor unterm dato den eilfften Augusti, Jahres sechszehen Hundert, acht und dreyßig, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Christian dem vierdten zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, auch Hochgebohrnen Friedrich, respective beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarischen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. Unsere besonders liebe Freund, Oheimb und Fürsten, mit dem Fürstenthumb Hollstein, sambt dessen incorporirten Landen, Störmarn und Ditmarschen, auch allen andern Herrschafften, Lehenschafften, Müntz, Gülden und Silbern, Gleiden, Zöllen, Wildbahnen, Wildnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Hohen- und Niedern Gerichten, Gerichts-Zwängen, und allen andern Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimbten Fürstenthumb vermüge der alten Lehenbriefe, gehörig belehnet, Jhrer Ld. Liebden auch alle und jede Gnaden, Freyheiten, Recht, Briefe, Privilegien und Handfesten, die ihnen und ihren Vorfahren von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayfern und Königen gegeben seyn, mit sambt ihren altem Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die sie und ihre Vorältern

---

*) Abgedruckt nach Lünig Reichs-Archiv Cont. II, Fortf. 2, p. 75.

bißhero gehabt und redlich hergebracht haben, in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Stücken, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen erneuret und confirmiret, dabey aber männiglich, und insonderheit dem Hochgebohrnen Joachim Ernsten, vor sich selbsten, dann im Nahmen und von wegen seiner Gebrüder Fridrich und Philipsen auch Vettern Johann Christian, Alexander Heinrichen, Ernst Günthern, Georg Friedrichen, Augusten und Philips Ludewigen, weyland Hertzogs Alexanders nachgelassene Söhne, aller Hertzogen zu Hollstein, Unsern lieben Oheimen und Fürsten nach tödtlichem Abgang Ihrer LLLLLLLLden respective Vaters und Groß-Vaters weyland Johansen, Hertzogs zu Hollstein etc. Ihr Recht und Zusprach zu gesambter Hand berührtes Fürstenthumbs und seiner Zugehörung biß zu fernerer Ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten, und uns dann als ietzt regierenden Römischen Kayser bemelte Hertzogen durch Ihrer LLLLLLLLden vollmächtige Gewalttrager den Edlen und unsere liebe Getreue, Georg Ehrenreich, Freyherrn von Rögendorff und Matthiam Rebenick von Rebenberg Agenten an unserm Kayserlichen Hofe, gehorsamblich zu erkennen gegeben, auch demüthiglich anruffen und ersuchen lassen, daß wir Ihre mitberührten Fürstenthumbe Hollstein und dessen Zubehörung, wie vor verstanden, zu gesambter Hand nicht allein zu belehnen, sondern auch die darzu gehörigen Privilegien zu bestätigen, gnädiglich geruheten: Daß wir demnach gnädiglich angesehen S. Lden. ziemlich Bitten, auch die stete Liebe, lauter Treue und angenehme Dienste, die Dero Vor-Eltern weyland Unsern Vorfahren, und er uns und dem heiligen Reich williglich unverdrößlich gethan haben, und er in künfftiger Zeit zu thun gutwillig erbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, den obgenannten Unsern lieben Oheim und Fürsten Joachim Ernsten und S. Lden Gebrüdern und Vettern, allen Hertzogen zu Hollstein etc. zu der gesambten Hand des Fürstenthumbs Holstein sambt derselben incorporirten Landen, Störmarn und der Dithmarschen, wie obstehet, auch allen und ieden Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, güldin und silbern Müntze, Gläyden, Zöllen, Wildbähnen, Weidnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwangen und allen andern Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu obberührtem Fürstenthumb gehörig, gütlich verstattet, und ihnen dieselbe zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen, und darzu alle und jegliche darzu gehörige Gnade, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien und Handvesten, in allen und ieglichen ihren Worten, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, mit sambt ihren alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten erneuert, confirmiret und bestetiget haben, reichen, verleyhen, erneuren, confirmiren und bestetigen ihnen auch solches alles von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dieses Briefes, was wir ihnen von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihen,

zu erneuren, zu confirmiren und zu bestätigen haben, also daß er solche gesambte Lehen und hinführo an von uns und dem heil. Reiche in Lehensweise inne haben, halten, besitzen, nützen, nießen un sich dero mit sambt allen und ieglichen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handfesten, alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, die wir in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln und Articuln hierinnen gemeldt und angezogen haben wollen, gebrauchen und genießen soll und müge, in allermaßen die seine Voreltern Hertzogen zu Hollstein etc. biß auf ihm bißhero innegehabt, vel quasi gehalten, genossen und besessen haben, von allermänniglich unverhindert, darauff haben uns gedachte Hertzogen zu Hollstein etc. durch bemeldte ihre Gewaltragern, in Krafft fürgebrachten schrifftlichen Gewalts, heute dato gewöhnlich Gelübde und Eyd gethan, uns und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorsamb und gewertig zu seyn, vor Ihren rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als des Reichs getreue Fürsten, Ihrem Lehen-Herren und Römischen Kayser zu thun pflichtig und verbunden seyn, ohne Gefehrdte; und gebieten darauff allen und jeglichen des gemeldten Fürstenthums Holstein etc. und desselben incorporirten und zugehörigen Land- und Herrschafften, Mannen, Ambtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Voigten, Gemeinden, Hintersassen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe und wollen, daß sie obgenannten Joachim Ernsten, Hertzogen zu Holstein etc. sambt S. Lden Gebrüdern und Vettern, als ihre gesambte, rechte natürliche Herren, ohne alle Irrung und Wiederrede erkennen, halten und ehren, Ihme in allen und jeglichen Sachen und Geschefften seine regalien, Lehen, Gerichte und Herrligkeit berührend, getreu, gehorsamb und gewärtig seyn, auch für der andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, daß sie mehrbemeldte Hertzogen zu Hollstein etc. an dieser unser Kayserlichen Verleyhung gemeltes Fürstenthumbs und desselben Ein- und Zugehörungen, als obstehet, auch Erneuerung, Confirmation und Bestättigung obberührter Freyheiten, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen und Gewohnheiten nicht irren noch hindern, sondern ihnen deren also geruhiglich gebrauchen, genießen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch des jemand zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reiches schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Poen, nemlich hundert Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obgenannten Hertzogen zu Hollstein etc. unabläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Kayf. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unser Stadt Wien den neunzehenden Monats-Tag Maji, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, sechszehenhundert viertzig,

unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im funffzehenden und des Böhmischen im dreyzehenden Jahre.

Ferdinand

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandat. Caes. Majestatis proprium

Johann Soldener D. Manu prop.

XLII.

Vertrag König Christian IV. und des Herzogs Friedrich über den Schauenburgischen Antheil. 1640. *)

Zu wissen, als die Durchlauchtigster, Großmächtigster, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Fürsten und Herren, Herr Christian der Vierdte zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und Herr Friderich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzogen zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Gevettern, auf die durch tödtlichen Hintritt des weil. wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Otten, Grafen zu Schauenburg und Sternenberg, Herrn zu Gehmen und Bergen ꝛc. ꝛc. disseits der Elbe eröfneten Lande, vermittelst habender ansehnlichen und vortreflichen iurium und Befugnissen, Dero Interesse zu beobachten gehabt, wannenhero auch die zu Dännemarck, Norwegen, Königl. Maytt. sofort durch Dero dazu verordnete Commissarien die possessionem sothanen aperirten Lande, zwar in ihrem Nahmen allein einnehmen lassen, gleichwohl aber hernacher Höchst- und Hochgedachte Ihr. Kön. Maytt. und Fürstl. Gn. nach ergangenen Tractaten, sich dieserwegen freund-vetter- resp. vater- und söhnlich, end- und gäntzlich verglichen, dergestalt und also, daß alle und iede solche Ihr. Königl. Maytt. und F. G. durch tödtlichen Abgang vor wohlgemeldten Herrn Grafen zu Schauenburg ꝛc. zugewachsene und angefallene Lande in fünf gleiche Theile von einander gesetzet, davon mehr Höchstgemeldte Ihr. Königl. Maytt. wegen der praetendirten Spesen einen, als den fünften Theil, voraus nehmen, die übrigen vier Theile aber zugleich von einander gesetzet, also daß Höchstgedachte Ihr. Kön. Maytt. davon zwo Theile, und die übrigen zwo Theile Hochernandter Ihr. Fürstl. Gnaden eingeräumet werden sollen. Und ob nun gleich viel Hochgemeldte J. F. G. inständig ur-

---

*) Diese und die folgenden 6 Urkunden sind abgedruckt nach Noodts Beiträgen I, p. 483.

giret, sothane Ihro beikommende zwo Theile Deroselben an Land und Leuten einzuräumen, daß dannoch Ihr. Kön. Maytt. daſſelbe nicht belieben wollen, besondern es dahin abgeredet, und mit beederseits Willen vermittelt worden, daß Ihr. Fürstl. Gn. oft Hochgedacht, den Ihro beikommenden einen fünften Theil an Land und Leuten annehmen, wegen des andern Theils aber von Ihr. Kön. Maytt. an Gelde Erstattung gewärtig seyn sollen und wollen. Deme zu Folge von J. K. M. Ihr. Fürstl. Gn. das Ambt Barmstedt mit allen dessen Pertinentien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausbeschieden, erb- und eigenthümlich sofort eingeräumet, die Ambts-Eingesessene des J. K. M. bereits abgestatteten Huldigungs-Eides hinwieder erlassen, und in J. F. G. Eid und Pflicht genommen werden sollen. Da sich dann hinkünftig befinden würde, daß dis Ambt, nach ergangener Aestimation, einen gantzen fünften Theil nicht vollenkömlich austragen mögte, so soll desfalls von J. K. M. an Gelde zugeleget werden, hingegen auch da solch Ambt höher als einen fünften Theil sich erstrecken würde, so soll solche Uebermasse an dem andern fünften Theil, welcher sonst J. F. G. mit baarem Gelde bezahlet wird, abgezogen und decourtiret, immittelst aber besagtes Ambt Barmstede J. F. G. gantz und ohne einigen Abzug verbleiben. Ferner haben viel Höchst- und Hochgedachte J. K. M. und F. G. sich dahin vereinbahret, daß fürderlichst beiderseits Commissarien in gleicher Anzahl verordnet, sothaner ihrer Eide und Pflichte, quoad illum actum, von ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschaft dahin erlassen werden sollen, sich in die heimgefallene Lande zu begeben, selbige in Augenschein zu nehmen, und nach reifer Deliberation, und wie sichs in solchen Begebenheiten eignet und gebühret, vorgemeldte eröfnete Lande, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Höltzung, mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtsamkeiten, die verabredete fünf Theile, besten ihrem Wissen und Verstande nach, zu Gelde zu setzen, zu determiniren und anzurechnen. Der auf viel berührten Landen etwa haftenden Schulden halber ist verabredet, daß selbige gleichergestalt, iedoch durch beiderseits Herrschaft deputirte Commissarien, in eine Massam gebracht, und hernach in fünf Theile von einander gesetzet werden sollen, davon dann Ihr. Kön. Maytt. wegen ihrer erlangten drei Theile ebenergestalt drei Theile, die übrigen zwei Theile aber J. F. G. auf sich nehmen wollen, desfalls zwischen oft Höchst- und Hochgedachte J. K. M. und F. G. dahin geschlossen, daß keiner ohne des andern Vorwissen mit einem oder andern Creditore oder Praetendenten à part tractiren, noch weniger schliessen soll, besondern was desfalls vorgehet, solches soll von J. K. M. und F. G. Commissariis behandelt und dasienige was etwa von sothanen Schulden, durch die den Creditoren zu Gemüth führende Motiven, remittiret und erhandelt werden mögte, beiden Königl. und Fürstl. Theilen mit zum Besten kommen. Was auch zu rechtlicher Manutenentz und Spesen angewendet werden müs-

sen, solches ebenwohl gedachter massen eingetheilet, und J. K. M. davon drei Theile, und J. F. G. zwo Theile abhalten. Doch bleiben J. K. M. sowohl als auch J. F. G. Deroselben gemeine iura über das Kloster Uetersen im vorigen Stande, und was bei dem Theilungs-Receß ferner zu beobachten, solches wird bis dahin ausgesetzet. Alles getreulich König- und Fürstlich zu halten, haben mehr Höchst- und Hochgemeldte J. K. M. und F. G. diesen Receß in duplo ausgefertigt, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Dero Königlich- und Fürstlichen Secreten bekräftigen lassen. So geschehen den 7 Decembr. Anno 1640.

Christian.
(L. S.)

Friderich.
(L. S.)

XLIII.

Vertrag mit der Mutter des letzten Schauenburgischen Grafen. 1641.

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich, demnach zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Vierdten zu Dännemarck und Norwegen, der Wenden und Gothen König, und dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Erben zu Norwegen, beeden Hertzogen zu Schleswig-Hollstein ꝛc. an einem, und der auch Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Elisabeth, Gräfin zu Hollstein, Schauenburg und Sternenberg, Frauen zu Ghemen und Bergen, gebohrnen Gräfin und edlen Frauen zur Lippe, am andern Theil, über die durch tödtlichen Hintritt weil. Grafen Otten zu Hollstein-Schauenburg und Sternenberg, Herrn zu Ghemen und Bergen, seel. Angedenckens, disseits der Elbe und in Hollstein-Stormarn gelegenen pinnenbergischen Aembtern, Land und Leuten, iura, Recht- und Gerechtsamkeiten, nichts überall von dem allen, so die Grafen von Schauenburg in den Hollstein- und Stormarischen Landen und dessen Strömen und Flüssen besessen, ausbeschieden, Streit und Irrung vorgefallen, und darüber höchst- hoch- und wohlgedachte Ihr. Kön. Maytt. Fürst- und Gräfl. Gn. zu güt- und friedlicher Hinlegung solcher Differentien, den hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Christian Grafen von Pentz, Herrn zu Wandsbeck, Königl. Landrath, Ambtmann zu Steinburg, Gouverneur zu Glückstadt und Obristen, Ritter, und resp. ehrbahre, hochgelahrte Fürstl. Schleswig-Hollstein. Ambtleute zu Gottorf und Eißmar, Landräthe und Hofcantzler, und an gräfl. Seite Drosten und Räthe, Herrn Jürgen von der Wisch,

Jürgen von Buchwald, Anthon von Wintersheim und Reimarum Dorn, der Rechten Doctorem, und Hans Zacharias von Rochow zusammen geschicket; So haben die Königl. Fürstl. und Gräfl. Deputirte in Flensburg sich bei einander gethan, ihre Plenipotentias gegen einander produciret, extradiret, und nach mühesamen gepflogenen Tractaten, sich mit einander im Nahmen und an statt ihrer gnädigsten, gnädigen König- Fürst- und Gräflichen Principalen und Principalin, nachfolgendergestalt aufs kräftigste verglichen und vertragen:

Obwohl an Seiten des Fürstl. Hauses Hollstein J. K. M. und F. G. dafür gehalten, daß keinmand, wer der auch sei, und unter denen die gräfl. Wittibe, zu vorgemeldten pinnenbergischen Land und Leuten, nach des letztverstorbenen Grafen Otten zu Schauenburg Tode, sollten befugt und berechtiget seyn, gestaltsam dann J. K. M. und F. G. per expressum protestiren und bedingen, daß durch solche Handlung sie ihre iura im geringsten nicht wollen labefactiret und geschwächet haben; so haben dennoch J. K. M. und F. G. aus andern Dieselbe bewegenden Ursachen, in diesem Vergleich mit der gräfl. Fr. Wittiben sich eingelassen. Und hat nun darauf anfänglich oftgemeldter gräfl. Fr. Wittiben Deputirter in Vollmacht und Plenipotentz J. G. G. uff alle die iura, Recht und Gerechtsambkeit, über vorgemeldten ihres eintzigen abgelebten Herrn Sohns, weil. Graf Otten von Schauenburg, besessene und disseits und in der Elbe belegene Land und Leute, und allen deren Pertinentien, nichts überall ausbescheiden, wie auch in specie den schauenburgischen Zoll und Hoff in Hamburg mit allen Gerechtigkeiten, so in vielbemeldten pinnenbergischen Aembtern besessene Leute und Unterthanen in der Stadt Hamburg gehabt und genossen, aufs kräftigste renuntiiret, und alles dasienige, so die Gräfl. Fr. Wittibe für sich und ihre Erben und Erbnehmen daran zu haben vermeinet, an Ihr. Königl. Maytt. und F. G. Dero Erben und Nachkommen, kräftigst mit Hand und Mund cediret, übereignet und abgetreten, massen über dieses J. G. G. noch eine andere absonderliche Renunciation unter Ihro Hand und Siegel bei Empfahung des ersten Termins und Ausantwortung der König- und Fürstl. Assecuration, wie solche für die Gräfl. Fr. Wittibe über die andere Termine, am kräftigsten und verwahrlichsten seyn kan, heraus geben soll. Und weiter durch ihren Plenipotentiarium zusagen und versprechen lassen, zugesaget und hiemit versprochen, daß J. K. M. und F. G. Dero Erben und Nachkommen, Ihrer der Gräfl. Fr. Wittiben und Ihr. Gn. Erben, Erbnehmen und Nachkommen ungehindert und unmolestiret, mit solchem Landen und Leuten und alle dessen Angehörigen, hoch- und niedern Recht- und Gerechtigkeiten schalten und walten mögen. Soll auch darauf den Montag post Palmarum von Ihr. der Gräfl. Fr. Wittiben oder Dero Deputirten, das völlige Archivum an Originalien, Concessionen, so die Röm. Kaisere ertheilet, Briefen, Registern, Verträgen, Receßen, die von Alters her bis auf 1640 zwischen den Grafen von Schauenburg, als da-

mahligen Grafen von Hollstein, und Königen von Dännemarck, Hertzogen zu Hollstein, Ertzstiffte Bremen, Hertzogen zu Lüneburg, Sachsen-Lauenburg, Stadt Lübeck, Stadt- und Thum-Capittul zu Hamburg, wie auch denen im Fürstenthum Hollstein gesessenen von Adel aufgerichtet, und also alles was an gedachten brieflichen Urkunden, Schriften und Missiven verhanden nichts überall ausgeschlossen, es habe auch Nahmen wie es wolle, binnen der Stadt Stade, als woselbst denn auch der erste Termin soll ausgezahlet werden, extradirt und ausgeantwortet werden, und soll die Extraditio und Ausantwortung solchergestalt geschehen, daß zuforderlichst, und zum höchsten innerhalb drei Wochen, J. K. M. und F. G. nicht allein eine specifica Designatio über obgedachtes Archivum soll eingeschicket, sondern auch dieselbe von J. G. G. bei gräfl. Ehren und Glauben dahin unterschrieben, von denen aber die des Gräfl. Archivi kundig und dasselbe nächsthin registriret, beschworen werden, daß nicht das geringste von allen denen zu vorgemeldten Aembtern und deren Pertinentien gehörigen Originalien, copei- und brieflichen Urkunden, Registern, Rechnungen, Quitungen, Missiven, in der Designation zurückbehalten und ausgelassen sei. Ferner ist der Creditoren und Gläubigern halber beliebet und placidiret, daß allen denen Gräfl. Creditoribus, so auf Pinneberg, Barmstedt, Hatzburg, denen incorporirten Vogteien und allen dahin gehörigen Pertinentien und Stücken, insgesampt oder besonders unterpfändlich verwahret, und davon herrühren, von J. K. M. und F. G. gestalten Sachen nach billige Contentation und Bezahlung, ohne der Gräfl. Fr. Wittiben Zuthun, soll geschaffet und gemachet werden. Belangend die Fürstl. Schauenburgische Wittibe zum Stadthagen, sollen Deroselben vermüge zwischen J. F. G. und Graf Otten zu Schauenburg verwichenen Jahrs getroffenen Vergleichs, iährlich, und so lange J. F. G. leben, von J. K. M. und F. G. 3500 Reichsthaler richtig abgetragen und bezahlet werden, iedoch soll die Gräfl. Fr. Wittibe für sich selbst, die von den pro restantibus von Graf Otten veraccordirte 5000 Rthlr., und davon noch hinterstellige 1500 Rthlr. an die Fürstl. Fr. Wittibe abzuführen schuldig seyn.

Weiter auch soll die Gräfl. Fr. Wittibe verbunden und gehalten seyn, über obgedachte vorige Originalien und Urkunden, im gesetzten termino J. K. M. und F. G. zu extradiren, weil. Graf Ernstes Leib-Gedinge und Donation über vorgedachte pinnebergische Aembter von dato 1602, dann auch die Verträge zwischen der Fr. Wittibe nnd weil. Graf Jobst Herman von Schauenburg de an. 1622 und 1633, und den Vertrag verwichenen 1640sten Jahrs den 10 April zwischen J. F. G. und Graf Otten von Schauenburg geschlossen, und was etwa zu solchen Sachen noch weiter gehörig und bei dem schauenburgischen Archivo vorhanden; Jedoch aber und wenn die Gräfl. Fr. Wittibe von solchen Originalien etwas zu ihrem Behuf vonnöthen hätte, sollen Ihr dieselbe gegen einen Revers in originali, oder die Copeien in probandi forma allemahl ausgeantwortet werden.

Ferner und bei grosser Unsicherheit, auch da die Gräfl. Fr. Wittibe bei J. K. M. und F. G. darum anhalten wird, soll J. G. G. in dem schauenburgischen Hofe binnen Hamburg, und so lange die Unsicherheit und Gefahr continuiret, zu wohnen allemahl permittiret und vergönnet werden. Wenn aber, (das Gott gnädig geben und verleihen wolle,) im römischen Reich es zu sicheren und ruhigen Stande gedeien würde, so werden J. K. M. und F. G. von J. G. G. damit nicht beschweret werden, was aber die Wohnungen in der Twieten und Steinstrassen bereichen thut, solche wollen J. K. M. und F. G. zu ihrem Besten zu verhäuren und der locationum zu geniessen haben. Es wird von J. K. M. und F. G wegen festiglich versprochen, daß Sie der Gräfl. Fr. Wittiben, Sachen und Personen, was von der schauenburgischen Grafschaft herrühret, sich bester Weise wollen recommendirt seyn lassen, auch sich ihrer dabei rühmlicher massen und treulichst annehmen, und König- und Fürstlich die Hand bieten, wollen auch J. K. M. und F. G. von J. G. G. alle die Praetensiones und Forderungen, die aufrichtigen und unstrafbahren Siegeln und Briefen haften, und auf die Aembter unterpfändlich verwahret, auch was sonsten für Onera, Impetitiones und Rechtfertigungen von den pinnebergischen Aembtern, Güthern, Pertinentien und Gerechtsamkeiten dependiren, gegen männiglich, wer der auch sei, abhalten. Was wegen obgedachter pinnebergischen Aembter, Vogteien und Pertinentien der westphälische Kraiß an Kraiß-Gebührniß, oder auch Fiscalis Imperii, an Anlagen, Reichssteuern und Contributionen, (soweit es diese pinnenbergische Lande betrift,) suchen mögten, von solchen Impetitionibus wollen J. K. M. und F. G. mit Assistentz des niedersächsischen Kraises J. G. G. und die Grafschaft, bei dem ersten Moderations- und Deputations Tage, wann es J. K. M. und F. G. vorhero notificiret wird, entfreien und assistiren. Ob man auch wohl nicht verhoffen will, daß wegen dieses getroffenen Vergleichs einige, wie auch insonderheit die Röm. Kaiserl. Maytt., etwas praetendiren werden, so wollen dennoch J. K. M. und F. G. der Gräfl. Fr. Wittibe durch erlaubte und rechtliche Mittel gegen alle Ansprüche die hülfliche Hand bieten, und sich sonst getreulich annehmen. Und gleichwie dieser Vergleich zu Ihr. Kaiserl. Maytt. und des Heil. Reichs Praeiuditz nicht gemeinet noch gereichet; also soll auch dardurch Allerhöchstgedachte Ihr. Kaiserl. Maytt. und dem Heil. Röm. Reiche an Dero Allerhöchsten Iuribus nichts derogiret seyn. Mobilia und Haußgeräth an Betten, Bett-Gewand, item das mit den Schäferei insgemein gesetzete Schaf-Viehe, soll der Gräfl. Fr. Wittib abgefolget, die Steine bei der Pallimalie-Bahn von J. K. M. für die Billigkeit bezahlet werden, aber sonsten die Prahme und Böthe bei den Fähren, auch was erd- und nagelfest ist, J. K. M. und F. G. verbleiben. Belangend das für diesen und bei Lebzeiten Graf Otten gehauene Fadenholtz, mag die Gräfl. Fr. Wittibe zu ihrem Besten verkauffen.

Weilen nun vorobgemeldte alle Iura, Recht und Gerechtsamkeit über die dickbesagte pinnebergischen Aembter und deren gesammte Pertinentzstücke, so die Gräfl. Fr. Wittibe für sich und ihre Erben darin hat, nunmehro aber völligermassen J. K. M. und F. G. abgetreten, und sich nicht die geringste Exaction, Forderung und Praetension, wie die auch Nahmen haben, wollen reserviret haben; Wollen J. K. M. und F. G. Jhro Gräfl. Gn. und Dero Erben und Erbnehmen richtig und redlich hundert und fünf und viertzig tausend Reichsthaler, an guten, harten, gangbahren Reichsthalern contentiren, bezahlen, und in Jhr. Gräfl. Gn. Gewahrsam zur Stätte, in nachfolgenden dreien Terminen, gegen genugsame Quittung erlegen lassen, als den ersten Termin 45000 Rthlr. den Montag, Dingstag oder Mittewochen in der Woche Palmarum, den andern Termin als 50000 Rthlr. doch ohne Zinse in octauis trium Regum anno 1642 zu Stade, den dritten Termin als die letzte 50000 Rthlr. mit 3000 Rthlr. Zinse in octauis trium Regum anno 1643 auch zu Stade. Wollen auch J. K. M. und F. G. bei Jhren Königl. Worten und Fürstlichen Glauben zugesagt haben, daß J. G. G. ohne einigen Abzug und Decourtirung, Verboth, Arrest und Kummer, oder andere Hemm- und Hinderung, solche vorgedachte Gelder sollen erleget werden: gestalt dann J. K. M. und F. G. hierüber eine Königl. und Fürstl. Obligation ausstellen, und J. K. M. und F. G. eine andere special- und mehrere Renunciation und Verzicht, wie solche für das Fürstl. Hauß Hollstein am diensamsten und kräftigsten seyn kan, von der Gräfl. Fr. Wittib soll herausgegeben werden, gestalt man sich an Seiten der Gräfl. Fr. Wittib dazu verobligiret haben will.

Und als nun dieses von den untergesetzten König- und Fürstlich- auch Gräflichen Commissariis nach hinc inde vorgezeigter Legitimation und ausgegebenen Vollmachten geschlossen worden, soll dieser Recessus hernacher von J. K. M. Fürstl. und Gräfl. Gnaden, unter Dero König- Fürst- und Gräflichen Hand und Siegel reciproce ausgeantwortet werden; So haben Sie zu mehrer Beglaubung und fester Haltung diesen Receß mit eigenen Händen unterschrieben und ihren angebohrnen Pitschaften bedrücket. So geschehen Flensburg den 10ten Martii Anno 1641.

C. G. v. Pentz. (L. S.)

Jürgen v. der Wisch. (L. S.)

Jürgen v. Buchwald. (L. S.)

Ant. v. Wintersheimb. (L. S.)

Reimarus Dorn Dr. (L. S.)

Hans Zachar. von Rochow. (L. S.)

XLIV.

Der Gräfin von Schauenburg Bestätigung des vorstehenden Vertrages. 1641.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth Gräfin zu Hollstein Schauenburg und Sternberg, Frau zu Gehmen und Bergen, gebohrne Gräfin zu der Lippe, Wittibe. ꝛc. Fügen zu wissen und bekennen hiermit, als nach tödtlichen Hintritt weil. des hochgebohrnen unsers vielgeliebten Herrn Sohns, Otten, Grafen zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. Christmilden Angedenkens Lbden, zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Vierdten, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich, Erben zu Norwegen, beeden Hertzogen zu Schleswig-Hollstein ꝛc. unsern gnädigsten König und Herrn, eines, wie denn auch Uns andern Theils, wegen der von vorhochgedachten unsers in GOtt ruhenden Herrn Sohns Lbden hinterlassenen hollsteinischen Lande und aller dazu gehörigen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten gäntzlicher Abtretung, durch beederseits Deputirte am 10ten Martii dieses ietzlauffenden 1641 Jahrs zu Flensburg ein solcher Vertrag veranlasset und zu Papier gesetzet worden, welcher von Wort zu Wort also lautet. ꝛc.

Daß demnach Wir Elisabeth, Gräfin zu Hollstein-Schauenburg, Wittibe, all solchen Vertrag, auf vor empfangenen gründlich genugsamen Bericht von allen demselben einverleibten Puncten, Articuln und Clausuln, unsers Orths überall und durchaus beliebet, genehm gehalten und bestätiget. Thun das auch hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen aufs allerkräft- und beständigste, wie solches zu Recht immer geschehen soll, kan oder mag, dergestalt, daß Wir und Sie mehrerwehnten Vertrag in allen stet, fest und unverbrüchlich halten und demselben im geringsten nicht wiederkommen, weniger dagegen ichtwas vornehmen, thun oder geschehen lassen wollen noch sollen. Gestalt dann Wir alle diejenige iura, Recht und Gerechtsamkeiten, die wir einiger massen, wie auch vorhin die Grafen zu Hollstein-Schauenburg, an vor mehrgedachten Land und Leuten, geist- und weltlicher, höchst- und niedrigsten territorial-, iurisdictional-Domanien, Erbe uud Gerechtigkeiten, zu prätendiren haben mögten, wie nicht weniger die von Uns ergriffene Possession vel quasi dickberührter Pertinentien an Aemtern, Städten, Vogteien, Höfen und iurium, zu Wasser und Lande, und unter denen auch in specie, des Zolls und Hofs in Hamburg, zusampt dem Vniuersal-Werck, an J. K. M. und F. G. in plenissima et optima forma iuris, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan und mag, hiermit wollen übereignet, abgetreten, transportiret und cediret haben, so und dergestalt, daß J. K. M. und F. G. Unserer und Unser Mit-

beschriebenen ungefordert, damit eigenen Gefallens, tam ratione proprietatis quam possessionis schalten und walten möge. Gestalt dann nunmehr mit unserm guten Belieben, Wissen und Willen, J. K. M. und F. G. unsere gehabte Possession mit der ihrigen hiermit und in Kraft dieses soll und mag continuiret, consolidiret und vereinigt seyn, ohne alle Exception Argelist und Gefährde. Dessen in Urkund Wir diesen Unsern Bestätigungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm anhangenden Gräfl. Siegel bestärcken lassen. Geschehen Bückeburg den 9 Monaths-Tag Aprilis Ao. 1641.

XLV.

Renunciationsacte der Gräfin von Schauenburg. 1641.

Wir von Gottes Gnaden, Elisabeth, Gräfin zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, demnach zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Vierdten, zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. König, und dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Erben zu Norwegen, beeden Hertzogen zu Schleswig-Hollstein ꝛc. an einem, und Uns am andern Theile, über die von weil. des Hochgebohrnen Unsers in Gott ruhenden Herrn Sohns Otten, Grafen zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. christmilden Andenkens Lbden, dieser Seiten der Elbe in Hollstein-Stormarn hinterlassene und belegene pinnenbergische Aembter, Land und Leute, Jura, Recht und Gerechtigkeit, und alles, so die Grafen zu Schauenburg in den hollstein- und stormarischen Landen und dessen Strömen und Flüssen besessen, Streit und Irrung vorgefallen, und zu Hin- und Beilegung derselben an Seiten J. K. M. und F. G. aus dem Mittel Dero hochansehnlichen Räthe und Beambten, auch unsers Theils sichere Personen deputiret worden, durch deren Interposition die Sachen auch so weit gerichtet, daß am 10ten Tage Monaths Martii dieses annoch laufenden 1641sten Jahrs in der Stadt Flensburg darüber ein Vergleich getroffen, kraft dessen Wir Uns veranlasset, bei Erlegung des ersten Termins der versprochenen 145000 in specie Reichsthaler, auf alle Ansprache und Forderung, so Wir zu solchen Aembtern, Land und Leuten gehabt, land-sittlichen und gewöhnlichen Verzicht und Verlaß zu thun: Daß Wir derowegen, nachdem die zum ersten Termin versprochene 45000 Rthlr. uns baar erleget und ausgezahlet, und die übrige 100000 in specie Reichsthaler uns durch eine König- und Fürstliche Verschreibung bis zu den versprochenen Zahlungs-Terminen versichert

worden, auf alle Ansprachen, Recht- und Gerechtigkeiten, Jura et actiones, so Wir zu den vorgemelten an der Elbe belegenen pinnebergischen Aembtern, als Pinneberg, Barmstedt, Hatesburg und Hertzhorn, darzu gehörigen Vogteien, Landen und Leuten, und allen deren Pertinentien, nichts überall davon ausbeschieden, wie auch in specie alle geist- und weltliche Gerechtigkeit in der Stadt Hamburg, wie die Grafen von Schauenburg dieselbe von Alters her gehabt und annoch haben, den schauenburgischen Zoll und Hof daselbst, zu sampt dazu gehörigen Häusern, auch allen andern Gerechtigkeiten, so in viel bemeldten pinnebergischen Aembtern gesessene Leute und Unterthanen in der Stadt Hamburg gehabt und genossen, auch was in denen neben der Stadt Hamburg belegenen Inseln und Werdern, auch auf dem Elbstrom daselbst, die Grafen von Schauenburg von Alters hero gebraucht und genossen, und Unser in Gott ruhender Herr Sohn aus seinem Munde erlediget, Wir gehabt, oder Unsere Erben daran haben können, allerkräftigst und beständigst renunciiret, und deren Uns gäntzlich verziehen und begeben haben. Verzeihen und begeben Uns auch derselben vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in der allerbesten Form und Masse, wie solches vermöge der Rechte am kräftigsten und beständigsten immer geschehen soll, kan oder mag, diesergestalt, daß Wir oder Unsere Erben nun und zu ewigen Zeiten darauf weiter nicht wollen praetendiren oder sprechen lassen. Was auch darauf durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen praetendiret werden mögte, solches soll an sich nichtig und kraftloß seyn, dieselbigen auch damit nicht sollen gehöret werden. Alles bei Unsern Gräflichen wahren Worten, Treu und guten Glauben, an eines leiblich geschwornen Eides Statt. Dessen zu Urkund haben Wir diese Renunciation und Verzicht-Brief mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm gewöhnlichen Insiegel wissent- und wohlbedächtlich beglaubigen lassen. Actum Bückeburg, den 10ten April 1641.

XLVI.

Nebenvertrag König Christian IV. und Herzog Friederichs über die Succession in den Schauenburgischen Antheil.

1441.

Wir Christian der Vierdte von Gottes Gnaden zu Dännemarck, Norwegen König ꝛc., sodann von selbiges Gnaden, Wir Friderich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzoge zu Schleswig-Hollstein ꝛc. Gevettere, thun kund hiemit gegen männiglich, für Uns, Unsere allerseitige Erben und Nachkommen. Nachdeme uff Absterben weil. des wohlgebohrnen Herrn Otten, gewesenen letzten Grafen von Schauen-

burg, wohlmilder Gedächtniß, deſſelben pinnebergiſche in Unſerm Fürſtenthum Stormarn belegene Aembter zu geſamter Hand erledigt und angefallen, Wir auch darauf bereits ſelbige vermöge beſtändigen Vergleichs sub dato den 7 Decembris kurtz vor abgelebten 1640 Jahrs in Schriften aufgerichtet, unter Uns in guter freundvetter- vater- und ſöhnlicher Eintracht getheilet und von einander ſetzen laſſen, daß Wir annoch darüber, weilen gemeldte Lande Uns satis oneroso titulo, indem Wir anſehnliche darauf haftende Schuld-Poſten auf Uns nehmen und würcklich abführen müſſen, zu Theil worden, ſodann ſonſten auch aus ungefärbter unter Uns beſtehender Affection, dieſes weiter mit einander beſtändig verabredet und reciproce eingegangen, nemlich ſofern Wir König Chriſtian, oder Unſere Herrn Söhne, und ſonſt in abſteigender männlichen Linie, ohne einige männliche Leibes-Erben, welches doch der grundgütige GOtt aus Gnaden verhüte, etwan ab- und ausſterben ſollten, daß alsdann die vigore praedictae transactionis Uns eingeräumte drei Theile gemeldter Aembter niemanden anders als vor Hochgedachter Sr. Lbden und Dero männlichen Erben, ebenmäſſig auch hergegen, da Wir Hertzog Friderich und Unſere Söhne, auch ſonſt in abſteigender männlicher Linie, welches gleichergeſtalt GOtt abwenden wolle, ohne Unſere männliche Leibes-Erben abgängig worden, ſollen Hochgedachter J. K. M. und Dero männlichen Leibes-Erben die ietzo Uns eingeräumte Stücke wiederum allein heimfallen und gebühren, nicht aber daß etwa ein oder ander Dero bereits Abgetheilten ſich daran zu machen, oder darauf zu praetendiren haben mögen. Dieſes haben Wir alſo Beiderſeits mit gutem Rath und Wohlbedacht unter Uns über voriges beliebet, auch um alles ohne Gefährde König- nnd Fürſtlich wohl zu halten, gegenwärtigen Neben-Receß in duplo auffſetzen, hinc inde mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit Unſern resp. Königl. und Fürſtl. Secreten befeſtigen laſſen. Geſchehen am 16 Mai 1641.

XLVII.

Schließlicher Vergleich König Chriſtian IV. und Herzog Friederichs über die Theilung des Schauenburgiſchen Antheils. 1641.

Zu wiſſen, als zwiſchen dem Durchlauchtigſten, Großmächtigen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian dem Vierdten zu Dännemarck und Norwegen ꝛc. König ꝛc. an einem, und dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Friderichen, Erben zu Norwegen, beeden Hertzogen zu Schleswig-Hollſtein ꝛc. andern Theil in dem zunächſt abgetretenen Jahre wegen Dero, durch tödtlichen Hin-

tritt weil. Graf Otten von Schauwenburg, als des letzten von seinem Stamme und Nahmen, disseits der Elbe im Herzogthum Hollstein und Stormarn belegenen und nunmehro erledigten Land und Leuten, ein Vergleich dahin und des Inhalts aufgerichtet, daß solch Land und Leute in fünf Theile sollten reduciret, davon J. K. M. einen fünften Theil vorab nehmen, die andern vier quintae zu gemeiner gleicher Theilung verbleiben, iedoch solchergestalt, daß J. F. G. eine quintam an Land und Leuten behalten, und die übrige andere quinta nach vorgegangener Aestimation zu Gelde gesetzet und J. F. G. bezahlet werden, solcher Behuf dann J. F. G. sobald in Abschlag das Ambt Barmstedt Dero Zeit abgetreten worden, alles breiteren und mehreren Inhalts vorbesagten Vergleichs. Wie nun darauf und solcher Behuf Höchst- und Hochgedachte J. M. und F. G. unser gnädigster und gnädiger König, Fürst und Herr, uns zu Ende Benandte mit Plenipotentz zur Reduction, Partition, Taxation und Handlunge dieser Sachen zusammen geordnet, und Wir nach angewandter vielen Mühe und sorgsamer Disquisition, Perlustration der Rechnung und anderer eingezogenen Information, bei diesem Wesen befunden, daß dien- und rathsamer wäre überhaupt und per aversionem die gesampte Land und Leute auf ein gewisses zu determiniren und zu setzen, und also etliche wenige unten benandte Stücke ausgenommen, das gantze Corpus auf 800000 Thaler angeschlagen darüber sich dann eine quinta 160000 Rthlr. erstrecken thäte, so ist das Ambt Barmstedt mit allen dessen Herrlichkeiten Hoch- und Niedergerichten, zusampt den Pertinentien und Zubehörungen, nichts überall ausbeschieden, uff 150000 Rthlr. angesetzet, und darauf weiter beliebet worden, daß darauf noch 10000 Rthlr. von J. K. M. in unten gesetzten Termino zugeleget, und hierdurch die eine quinta ihre Richtigkeit überkommen sollte.

Der andern J. F. G. beikommender und mit Geld abzulegender fünfter Theil, so ebenmässig auf 160000 Rthlr. sich erstrecken thut, soll neben obgedachten 10000 Rthlr. uff künftigen nächsten Umschlag zum Kiel des 1642sten Jahres mit Zinsen als 4 von hundert entweder erleget, oder nach Umschlags-Rechten genugsam versichert werden. Worüber Höchst-Hochgeehrte K. M. und F. G. sich freundvetter- vater- und söhnlich mit ehisten zu vergleichen haben.

Als aber unser gnädigster Fürst und Herr in den nächst abgewichenen Octauis trium Regum 42000 Rthlr. auf die damals verhofte, nunmehro aber durch Gottes Hülfe getroffene Vergleiche erhoben, werden solche Gelder an der Summa der 170000 Rthlr. billig decourtiret. Weiter wird es wegen der Intraden und Uffkünften des gantzen Landes von Ostern 1640 bis Ostern 1641 dabei gelassen, daß J. K. M. davon drei Theile, und J. F. G. zwei Theile zu sich nehmen, wie dann dieserwegen die Extracten und Registern sollen übergeben, und die Abtheilungen gemachet werden.

Der schawenburgische Zoll und Hof in Hamburg, wie ingleichen die schauenburgische Präbenden und Vicarien in Hamburg bleiben in Communion, und haben von den Uffkünften und Zöllen des Hofes J. K. M. drei Theile, und J. F. G. zwei Theile zu gewarten, gestalt dann die Diener, denen die Inspection, Aufsicht und Einnahme hierüber anbefohlen, von beeden Herren sollen besoldet und in beederseits Pflichte genommen werden. Was auch sonsten an Baukosten und nothwendiger Reparation muß angewendet werden, solches soll unter beeden J. K. M. und F. G. pro rata ihrer Theile abgeführet werden. Die Collationes aber der Präbenden und Vicarien werden secundum turnum gehen.

Gleichwie nun J. M. mit denen Ihr zugefallenen und resp. redimirten 4 quintis partibus der Aembter, Land und Leuten nach ihrem Willen zu schalten und zu walten, also auch haben J. F. G. mit ihrem fünften Theil, als deren Ambt Barmstedt, die freie Hand, iedoch bleibt es bei dem alten unverändert und ungekräncket, wessen J. K. M. und F. G. sich vorhin dieser Lande halber tam ratione onerum et creditorum, als auch neulicher Zeit, Einhalts und besage solcher Verträge reciprocae successionis, mit einander vereinbahret und verglichen.

Und als nun von uns unten Benandten, im Nahmen und von wegen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, vorberührtes kräftig und festiglich getheidiget und geschlossen worden; So haben, obbemeldtes steif und unverbrochen zu halten, wir vorerst, und bis Höchst- und Hochgedachte J. K. M. und F. G. diesen Recessum durch Dero Königl. und Fürstl. Handzeichen und Secreta vollenziehen, mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften vollenzogen. So geschehen Pinnenberg den 20 Junii 1641.

Heinrich Rantzow.	Wolff Blohme.	C. G. Pentz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
S. v. Buchwald.	Ant. Wintersheim.	Reimarus Dorn. D.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

XLVIII.

Kaiser Ferdinand III. Indult, daß ein regierender Herzog zu Schleswig, Gottorfischer Linie, im 18ten Jahre majorenn werde. 1646. *)

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonen König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggreffe des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mühren, Ober und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Porrenau und zu Salins bekennen öffentlich mit diesen Brieffe und thun kund jedermänniglich, daß uns der Hochgeborne Fridrich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarssen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst, vermittelst seiner Lbd. geheimen Raths und Cantzlers des Ersahmen Gelehrten, unsers und des Reichs lieben Getreuen Johann Adolffen Kielmans, der Rechten Doctor, schrifft- und mündlich in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß im Fürstenthum Schleßwig nach den Dänischen und Schleßwigschen Rechten, die Majorennität nach Verfliessung des achtzehenden Jahres, ohne Unterscheid durchgehend beobachtet und observiret werde.

Und demnach nun S. Lbd. ein ziemlich hohes Alter ob sich, und hiehero nach dem Willen Gottes leicht mit deroselben ein Fall zutragen könnte, dero ältester Sohn aber noch jung, jedoch die Majorrennität nach Verfliessung der 18 Jahren im Fürstenthum Schleßwig unstreitig überkomme, mit gehorsamster Bitte, weiln es sehr beschwerlich seyn wolte, daß zu deroselben Zeit einer zu der Regierung pro parte habilis, pro parte aber inhabilis seyn solte, daß wir gnädigst geruhen wolten S. Lbd. Fürstl. Hause Holstein Gottorpischer Linie, die Käyserl. Gnad und Freyheit zu ertheilen, daß wann derjenige Fürst, so von selben Hause zu der Regierung treten solle, das acht zehende Jahr seines Alters vollendet, für Majorren und zu der Fürstl. Holsteinischen Regierung, gleichwie zu der Schleßwigischen, für tüchtig gehalten werden, und solche antreten möge und solle.

Das haben wir angesehen, wahrgenommen und betrachtet, solch obgedachte S. L unterthänigste ziemtiche Bitte, zumahlen solches bey etzlichen anderen Fürstl. Häusern des Heil. Reichs auch gebräuchlich ist und die annehmlich getreue und sehr nützliche Dienste, so weyland

---

*) Abgedruckt nach Lünig Reichs-Archiv Cont. II, Fortf. 2, p. 288.

unsere hochgeehrte Vorfahren an Heiligem Reiche, Römischen Kayſern und Königen, und unſerm Löbl. Hauſe Oeſterreich, wie auch uns mehr ermelt S. L. Vorfahren, dero ganzes Fürſtl. Hauß und ſie ſelbſten in unterſchiedliche Wege geleiſtet und bewieſen haben, und ſolches fürterhin thun können, mögen und ſollen. So haben wir demnach aus jetzt vermelten und mehr anderen erheblichen Urſachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen in obgemelt S. L. unterthänigſte Bitte gnädigſt gewilliget. Thun das, verwilligen und ertheilen ſolches aus Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefes und meinen, ſetzen und wollen, daß wenn inskünftig ein Herzog zu Holſtein Gottorpiſcher Linie, ſo in der Regierung ſuccediren ſoll, das achtzehende Jahr ſeines Alters complirt für Majorenn und zu derſelben Regierung für tüchtig und tauglich gehalten werden, wie obgemelt, antreten und die Stände, Beamte und Unterthanen deſſelben Fürſtenthums darauf die Huldigung und Pflichten nehmen und halten, ſie auch ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen, demſelben ein ſolches alles nicht weniger als andere Schuldigkeiten zu leiſten und abzuſtatten. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Praelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Landrichtern, Schuldheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Weſens die ſeynd, ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß ſie offt gedachtes Herzog Fridrichs zu Schleßwig Holſtein Lbd. Erben und Erbens-Erben und gantzes von ſeiner Lbd. posterirendes Fürſtl. Hauß Holſtein bey obgehörter unſer gnädigſten Verwillig- und Begnadigung ruhig und gäntzlich bleiben laſſen, daran im geringſten nicht hindern noch irren, noch ſolches jemand anders zu thun geſtatten, in kein Weiß und Wege, als lieb einem jedem ſey unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Poen, nemlichen hundert Mark lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unſer und des Reichs Cammer und den andern halben Theil viel bemelt S. Lbd. deroſelben Erben und Erbens-Erben, oder wer hierinnen beleidigt wurde, unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dieß Brieffs beſiegelt mit unſerm Kayſerl. anhangenden Inſiegel, der geben iſt auf unſerm Schloſſe zu Lintz, den vierten Monaths Tag Maji, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Gebuhrt, im ſechszehnhundert ſechs und viertzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im zehenden, des Hungariſchen im ein und zwantzigſten, und des Boheimiſchen im neunzehenden Jahre ꝛc.

Ferdinand.

XLIX.

König Friederich III. Lehnbrief für Herzog Friedrich. 1648. *)

Wir Friederich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun Kund hiemit, für Uns, alle nachkommende Könige zu Dennemarck, und sonst Jedermänniglich, Nachdeme Weiland der Durchleuchtigster Großmächtigster Fürst, Herr Christian IV. zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vater, glorwürdigsten angedenckens, jüngsthin den 28ten Februarii, dieses annoch lauffenden 1648. Jahres diese Welt gesegnet, und wir deroselben in dero Königreichen succediret und nachgefolget, auch die Königliche Regierung würcklich angetretten, und das Fürstenthumb Schleßwig und Insul Fehmarn, von Uns dem Könige und Reiche zu Dennemarck, als ein recht Fürstlich Alt=vätterlich anerbtes Fahnen=Lehen herrühret, und dann der hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst. Vor sich die Belehnung ihrer Ld. Gottorffischen Antheils desselben Fürstenthumbs, und des gantzen Landes Fehmern, in gebührlicher Frist gesuchet und gebethen, nunmehr aber zu solcher Lehensuchung und Empfängnüß gegenwärtige Zeit, als dessen andern Tag nach unserer Königl. Cröhnung angesetzet und ernennet, daß demnach hochgedachter S. Ld. wegen, vor uns allhier auff unserm Königl. Saal, als Lehens= und Gewaldträger erschienen, der Ehrbahr und respectivè Hochgelahrter Ihrer Ld. Land=Rath, und Hoff=Rath, Amptmann zu Zißmar, Clauß von Quahlen und Eberhard Weydenkopf der Rechten D. ihre Credentiales und Vollmacht unterthänigst übergeben, und ferner nebst leistung gebührender Ehr=erbietung, so sich an statt und von wegen ihres gnädigen Herrn, bey solchen actu der Lehenreichung gebühret, Die Lehen des Fürstenthumb Schleßwig und Landes Fehmern, Gottoffischen Theils, von Uns und dem Reiche Dennemarck, als dem Lehen=Herren gesucht und gebethen, auch auff erfolgete und erlangete Erklährung angeregter Dero Land=Rath, Clauß von Quahlen in S. Ld. Seele geschworen, und die gebührliche Eydliche Lehens=Pflicht würcklich geleistet. Derowegen wir dann als König zu Dennemarck, S. Hertzog Friederichen Ld. ihren angeerbten Gottorfischen Theil,

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 652.

des Fürstenthumbs Schleßwig, und das gantze Land Fehmern, mit allen, so von alters darzu gehörig, nichts auß bescheiden, zu Lehen gereichet und verliehen. Thun auch solches hiemit und Krafft dieses unsers Königlichen Brieffes, aufs allerbeständigste, als sich solches nach Lehens-Rechten arth und gebrauch, auch sonsten vornehmblich dem zu Odensee Anno 1579. den 25 Martii auffgerichtetem Vortrage, und vorigen Lehen-Brieffen zu folge, eignet und gebühret, reichen und verleihen, viel erwähnten, Hertzog Friederichen Ld. solchen ihrer Ld. Antheil Gottorffischer seiten, am Fürstenthumb Schleßwig, und das Land Fehmern, zu einem recht fürstlichen Alt-väterlichen anererbeten Fahnen-Lehn, mit allen und jeden dazu gehörigen Landen, Insulen, Schlöffern, Städten, Vesten, Adel und Lehen-Leuten, Seen, Wassern, Fähren, Häfen, Gerichten, Zöllen, Hoheit- und Gerechtigkeiten, auch allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehen-Waaren, Rechten, hoher Obrigkeitt und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten, und allen andern wie es genannt werden, nnd Nahmen haben möchte, nichts außgenommen, sondern in allermassen, wie es von unsern und hochgedachten Ihrer Ld. Vorfahren, den Hertzogen zu Schleßwig besessen, genossen, und ferner auf Ihr Ld. von deroselben Gottsehligen freundlichen geliebten Vattern hero gestammet, und vorfället worden, und sollen wir als Könige zu Dennemarcken, und S. Ld. respectivè hierauff und kegen schuldig und pflichtig seyn, alle dasjenige, was sich vermöge des obangezogenen Odenseischen Vertrages, auch voriger ausgegebener Königl. Lehen-Brieffe, und dargegen der belehnten Fürsten ausgegebenen Revers und Verpflichtung gebühret, würcklich zu leisten, zu halten, und demselben allenthalben trewlich nachzukommen, trewlich und ohne gefährde. Des alles zu desto mehreren und stetigen Uhrkund, haben wir als der rechte Lehen-Herr obberührtes Fürstenthumbs Schleßwig, und Landes Fehmern, solches mit unserm Königlichen Hand-Zeichen und Secret bekräfftiget. Actum auff unserm Königl. Schloß zu Copenhagen, den 25. Novembris, Anno 1648.

Friederich.

L.

König Friederich III. Lehnbrief für die Sonderburgische Linie. 1649. *)

Wir Friderich III. von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Holl-

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 655.

stein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldunburg und Delmenhorst etc. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns, alle nachkommende Könige in Dennemarck, und sonst jedermänniglich, nachdem weyland der Durchleuchtigster Großmächtigster Fürst, Herr Christian IV. zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter glorwürdigsten Angedenckens, ohnlängst am 28. Februarii des abgewichenen 1648 Jahres diese Welt gesegnet, und wir deroselben in dero Königreichen succediret und nachgefolget, durch oberwähnten Todes-Fall aber das Fürstenthumb Schleßwig sambt dem Lande Fehmern, so von uns und der Cron Dennemarcken, als ein recht Fürstliches alt-vätterliches angeerbtes Fahnen-Lehen zu Lehn rühret, wieder erlediget, dahero auch die hochgebohrnen Fürsten, Unsere freundliche liebe Vettern und Gevattern, Herr Friedrich, Herr Philips, Herr Joachin Ernst und Herr Johanns Christian, vor sich selbst und vor alle S. L. Herren Gebrüder, die auch hochgebohrne Fürsten, Herrn Alexander Heinrich, Herrn Ernst Günthern, Herrn Georg Friederichen, Herrn Augusten und Herrn Philipp Ludewigen und allerseits Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. die Wiederbelehnung Ihres einhabenden Antheils sambt der gesambten Hand an vorgedachten Fürstenthumb und dem Lande Fehmern, in gebührlicher Frist gemuthet, gesucht und gebethen, wir auch hochgedachter Ihrer L. L. L. Lden den Anstand und indult gegönnet, endlich aber gegenwärtiger Zeit als bey anstellenden Herren-Tag hieselbst zu all solcher würcklicher Annehmb- und Lehen-Empfängnüß berahmet und angesetzet, daß demnach vor offt hochgedachter Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. L. L. L. Lden und dero respectivè abwesenden Herren Gebrüdere wegen vor uns allhie in unserer Königl. Cammer, als Lehens- und Gewaltträger erschienen die ehrbar und hochgelahrter dero respectivè Hofmeister und bestalter Rath von Hauß, Unser liebe besonder und getreuer Christoph von Offenberg, und Johannes Möller, Ihro Credentz und Vollmachten unterthänigst übergeben, und ferner nechst Leistung gewöhnlicher Reverentz und Ehrerbietung, so sich an statt und von wegen ihrer gnädigen Herren bey all solchem Actu der Investitur und Lehnreichung gebühret, die Lehen sothanen Fürstenthumbs Schleßwig und des Landes Fehmern von uns und dem Reiche Dennemarck als dem Lehen-Herren öffentlich gesucht und gebethen, auch auff erfolgte und erlangte Erklährung in Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. Lden L. L. L. L. L. L. L. Lden Seelen geschworen, auch also die schuldige eydliche Lehen-Pflicht abgeleget und geleistet. Derowegen wir dann als König zu Dennemarcken J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. Hertzog Friederichen, Hertzog Philippen, Hertzog Joachim Ernsten, wie auch Hertzog Johanns Christians vor sich und dessen Lbd. Herrn Gebrüder

Hertzog Alexander Heinrich, Hertzog Ernst Günthern, Hertzog Georg Friedrichs, Hertzog Augusten und Hertzog Philips Ludewig, L. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden. ihren angeerbten Antheil des Fürstenthumbs Schleßwig, benebenst der gesambten Hand dran und an Fehmern, so an Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden als Hertzogen zu Schleßwig aus vorigen Königl. Belehnungen gebracht, zu Lehen gereichet und verliehen, thun auch solches hiemit und in Krafft dieses unsers Königlichen Brieffes auffs beständigste, als solches nach Lehnrechts-Art und Gebrauch, auch sonsten, und fürnehmlich dem zu Odensehe Anno 1579 den 25 Martii auffgerichteten Vertrag und vorigen Lehen-Brieffen zu Folge, eignet und gebühret, reichen und verleihen auch viel hocherwähnten Herren Gebrüdern und Gevettern L. L. L. L. L. L. L. L. Lden allsolchen dero Antheil am Fürstenthumb Schleßwig nebenst der gesambten Hand dran und am Lande Fehmern, zu einem rechten Fürstlichen altvätterlichen anererbten Fahnen Lehnen mit allen und jeden darzu gehörigen Landen, Insulen, Schlössern, Städten, Vesten, Adel und Lehn-Leuten, Seen, Wassern, Fehren, Haven, Gerichten, Zöllen, Hoheit- und Gerechtigkeiten, auch allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehen-Waaren, Rechten, hoher Obrigkeit und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten und allen andern, wie es genannt werden und Nahmen haben müchte, nichts ausgenommen, sondern in allermassen, wie es von Unsern und hochgedachten Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden Vorfahren, den Hertzogen zu Schleßwig besessen, genossen und ferner auf dieselben von Ihren allerseits in Gott ruhenden Herren Eltern und anhero verstammet und verfellet worden, und sollen wir als König in Dennemarck und Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. L. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden respectivè hierauff und entgegen schuldig und pflichtig seyn, alle dasjenige, was sich vermöge des obangezogenen Odenseischen Vertrags, auch vorigen ausgegebenen Königlichen Lehn-Brieffes, und dahergegen der belehnten Fürsten ausgegebener Revers und Verpflichtung gebühret, würklich zu leisten, zu halten und demselben allenthalben treulich nachzukommen, treulich und ohne Gefehrde. Des allen zu desto mehrer und stetiger Uhrkund haben wir als der rechte Lehen-Herr, offtberührten Fürstenthumbs Schleßwig und Landes Fehmern solches mit unsern Königl. Secret und Hand-Zeichen bekräfftiget, so geschehen auf unserm Königl. Schloß zu Copenhagen den 22 Maji Anno 1649.

Friederich.

LI.

Kaufcontract über das Amt Barmstedt mit den Consensen der Agnaten und der Kaiserlichen Confirmation. 1649. *)

WJr Ferdinandt der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kayfern und Königen, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund Allermänniglich:

Demnach Uns der Hoch- und Wohl-gebohrne, Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Christian, Grafe zu Ranzow und Herr zu Breitenberg, des Königes in Dennemarck-Norwegen Lbd. Geheimer und Landt-Raht, Statthalter in denen Fürstenthümern Schleßwig und Holstein, Gubernator und Ammtmann zu Steinburg, der Süder-Ditmarschen und auf Langeland ꝛc. in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen von dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Friederichen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsern lieben Oheim und Fürsten, mit Consens Ihrer Lbd. Agnaten und Interessirten, ihme das Amt Barmstede, mit allen dessen Pertinentien, nnd der unmittelbahren Superiorität, Exemption, Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, in der Qualität, wie ermeldtes Hertzogs Friederichen Lbd. dasselbe besessen, gegen Ueberlassung der Adelichen Güter Rantzow und Korbüll, und würcklichen baaren Ausbezahlung Einmalhundert und Eintausend Reichsthaler permutirt, und erblich überlassen und verkaufft worden, Innhalts des darüber in dem Schloß Gottorff, den Acht und zwantzigsten Decembris des nächstverwichenen Sechzehn hundert Neun und viertzigsten Jahrs aufgerichteten, und von vorgedachten interessirten Agnaten den Sieben und zwantzigsten Junii, Vierzehenden, Neunzehenden und Neun und zwantzigsten Augusti dieses Sechszehen hundert und Funffzigsten Jahres ertheilten, Uns in Originalibus übergebenen respectivè Contracts- Kauff- und Permutation- und Consens-Brieff, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Philipp und Johann Christian, allerseits Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holl-

---

*) Abgedruckt nach Justitia causae Ranz. I, p. 39.

stein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, auch sonsten Jedermänniglichen, als der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserst freundlich-geliebten Vettern, Brudern und Gevattern, Lbd. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen, dero Ammt Barmstede, mit allen dessen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität, Exemption, Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, in der Qualität, wie sie es besessen, an den Wohlgebohrnen der Königlichen Majest. zu Dennemarck-Norwegen, Geheimen und Landt-Raht, Statthaltern in denen Fürstenthümern, Gouverneurn und Amtmann zu Steinburg, des Südern Theils Dittmarschen und Langeland, Unsern besonders lieben, Herrn Christian Rantzow, auf Breitenberg, Lindewitt und Giesingholm, Rittern, gegen Uberlassung der beyden Adelichen Güter Rantzow und Korbüll, und würcklicher baarer Auszahlung Einmalhundert und Eintausend Reichs-Thaler permutirt und erblich verkaufft, und Uns nicht allein der zwischen hochgedacht Unsers Freund-Geliebten Vettern, Brudern und Gevattern, Hertzog Friederichen Lbd. und dem Herrn Statthalter auffgerichtete Kauff- und Permutations-Contract, besondern auch von der Königl. Majestät zu Dennemarck-Norwegen, Unserm Freundlichen Lieben Herr Vettern und Gevattern, nichts desto weniger der von Unsern Freundlichen Lieben Vettern, Schwägern, Brudern und Gevattern, Hertzog Hansen und Hertzog Joachim Ernst L. L. über solchen Kauff ertheilte schrifftliche Consens produciret, und Wir darneben von wohlgemeldeten Herrn Statthalter ersuchet worden, Unsern ebenmäßigen Consens darüber schrifftlich zu ertheilen. Massen dann nach wohlerwogenen Sachen und Verlesung des Kauff-Brieffes, und Königlichen, wie auch Hertzog Hansen und Hertzog Joachim Ernsten Lbd. Lbd. Consens, wovon der Einhalt von Wort zu Wort lautet:

Von GOttes Gnaden, wir Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, auch sonsten Jedermänniglichen, als der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsers freundlichen vielgeliebten Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern Lbd. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen dero Amt Barmstede mit mit allen dessen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität, Exemtion, Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, in der Qualität, wie sie es besessen, an den Wohlgebohrnen, der Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen, Geheimten und Land-Raht, Statthaltern in denen Fürstenthümern, Gouverneur und Ammtmann zu Steinburg, des

Südern Theils Dittmarschen und Langeland, Unsern besonders Lieben, Herrn Christian Rantzowen auf Breitenberg, Lindewitt und Giesingholm Rittern, gegen Uberlassung der beyden Adelichen Güter Rantzow und Korbüll, und würcklicher bahrer Einmahlhundert und Eintausend Reichsthaler permutirt und Erblich verkaufft, und Uns nicht allein der zwischen hochgedachten Unsers freundlich geliebten Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern, Hertzog Friederich Lbd. und dem Herrn Statthaltern auffgerichtete Kauff- und Permutation-Contract, besondern auch der von der Königl. Maiest. zu Dennemarck-Norwegen, Unsern freundlichen lieben Herrn Vettern und Gevattern, nichts destoweniger der von Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern, Hertzog Hansen Lbd. über solchem Kauff ertheilte schrifftliche Consens produciret, und Wir daneben von wolgemeldetem Herrn Statthaltern ersuchet worden, Unsern ebenmässigen Consens darüber schrifftlich zu ertheilen, massen Wir denn nach wolerwogenen Sachen und Verlesung des Kauff-Brieffes, und Königlichen, wie auch Hertzog Hansen Lbd. Consens, wovon der Einhalt von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden, Wir Hans erwehlter Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, auch sonst Jedermänniglichen, daß der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsers freundlich geliebten Bruders und Gevattern Lbd. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen dero Amt Barmstäde, mit allen Pertinentien und der unmittelbahren Superiorität, Exemption, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten in der Qualität, wie sie es besessen, an dem Wohlgebohrnen der Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen, Geheimen- und Land-Raht, Statthaltern in denen Fürstenthümern, Gouverneurn und Ammtmann zu Steinburg, des Südern Theils Dithmarschen und Langeland, Unsern besonders lieben, Herrn Christian Rantzowen auf Breitenberg, Lindewitt und Giesingholm, Rittern, gegen Uberlassung der beyden Adelichen Güter Rantzow und Korbüll, und würcklichen baaren Auszahlung Einmalhundert und Eintausend Reichsthaler permutirt und erblich verkaufft, und Uns nicht allein der zwischen hochgedachten Unsers freundlichen geliebten Bruders und Gevattern Hertzog Friederichen Lbd. und dem Herrn Statthalter aufgerichtete Kauff- und Permutations-Contract, besondern auch der von der Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, Unsern freundlichen Herrn Vettern, Brudern und Gevattern, über solchen Kauff ertheilter schrifftlicher Consens produciret, und Wir darneben von wohlgemeldetem Herrn Statthalter ersuchet worden, Unsern ebenmäßigen Consens darüber zu ertheilen, Wir auch nach wohlerwogenen Sachen

und Verlesung des Kauff=Briefes und Königlichen Consens, wovon der Einhalt von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden, zu Dennemarck=Norwegen, der Wenden und Gohten König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Uhrkunden und bekennen hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, gegen männiglichen; Als Uns der hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig=Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Freund=Vetter= und Brüderlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt Ihr Lbd. aus sonderbahren bewegenden Uhrsachen, dero Ammt Barmstädt sammt allen darzu gehörigen Pertinentien, Exemtion, Hoch= Frey= und Gerechtigkeiten in der Qualität, wie sie es besessen, Unsern Geheimen= und Landt=Raht, Herrn Christian Rantzowen, auf Breitenberg, Lindewitt und Giesingholm, Rittern, gegen Uberlassung der beyden Adelichen Güter Rantzau und Korbüll, auch würcklicher baarer Auszahlung Einmahlhundert und Eintausend Reichsthaler permutirt und erblich verkaufft, Und Unser Statthalter daneben unterthänig ersuchet, zu diesem Erb=Kauff und Permutation-Contract, nicht allein unsern Consens zu ertheilen, sondern auch denselben gnädigst zu confirmiren und bestätigen, so da lautet, wie hernach folget:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig=Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst: Thun kund und bekennen mit diesem Unserm offenen Briefe, für Uns, Unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Schleßwig=Holstein, und sonsten männiglichen, daß Wir aus zeitigen vorbetrachteten und wohlgehaltenen Raht, insonderheit aber um Unsers bessern Nutzens willen, eines ewigen, rechten, redlichen, auffrichtigen und unwiderrufflichen Erb=Kauffs und Permutations-Contract, verkaufft und zu kauffen gegeben, und vertauscht haben, verkauffen, vertauschen und geben also zu Erben hiemit und gegenwärtiglich, in der allerrechtesten, beständigsten und besten Form, Weise und Maasse, als ein ewiger, rechter, redlicher und unwiderrufflicher Erb=Kauff und Permutations-Contract, in allen und jeden geist= und weltlichen Rechten, Gerichten und Gewohnheiten, am allerkräfftigsten und beständigsten seyn, auch wol geschehen kann und mag, Krafft dieses Briefes, dem Ehren=Vesten, dero Königlichen Würden zu Dennemarck=Norwegen, Geheimten= und Land=Raht, Statthaltern in denen Fürstenthümern Schleßwig=Holstein, Gouverneurn und Ammtmann zu Steinburg, im Dithmarschen und auf Langeland, und Unsern lieben getreuen Herrn Christian Rantzowen, Rittern zum Breitenberg, seinen Erben und Erbnehmen, gegen Abtret= und Uberlassung beyder Adelichen Güter Rantzau und Korbüll, mit allen ihren Pertinentien,

Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, besage des unter Herrn Christian Rantzowen Hand und Siegel heute ausgegebenen, und Uns unterthänigst eingehändigten Kauff und Permutation-Briefes, wie auch würcklicher Abführung einer nachbenannten Summa bahren Geldes, Unser Fürstl. Ammt Barmstede, mit aller unmittelbahren Superiorität, Landes Hoheit, Herrlichkeit, Obrigkeit und Gerechtigkeit, Sublimi territorii Jure, und was demselben, vermöge des Heil. Reichs Abschieden, Religion- und Profan-Friedens und üblichen Herkommens, auch jüngst zu Münster und Oßnabrück publicirten Friedens-Schlusses in Ecclesiasticis & Secularibus anhängig, wie auch Regalien, Reichs-Freyheiten, sammt der Forst, Wildbahn, Jagten über hoch und nieder Wildprätt, mit allen Gerichten, Hohen, Mittelen, und Niedrigen, in Geist- und Weltlichen, Bürger- und Peinlichen Sachen, nichts ausbeschieden, als was hierunter in vier Puncten expresse und Nahmhafftig excipiret und ausgenommen, immassen die Uhr-alten Grafen zu Holstein und Schauenburg, und nach denen Wir selber es von aller Landes-Anlage, Contribution, Donativen, Steuren, sie seyn Neu oder Alt, sie haben Namen, wie sie wollen, auch von allen Lauff- und Muster-Plätzen, Einquartier- und Belegungen, item von allen Land-Tagen, deren Schlüssen, Land- und andern Gerichten, Geist- und Weltlichen, und in Summa von aller Anmassung einiger Landes-Fürstlichen Holsteinischen Hoch- und Obrigkeit, gleich andern unmittelbahren Ständen und Reichs-Unterthanen, frey, ledig und exemt besessen, gebraucht und genossen, auch besitzen und geniessen sollen oder mögen, wie im gleichen mit allen darinn befindlichen Flecken, Dörffern, Unterthanen, gewissen und ungewissen Einkünfften und Hebungen in- und ausserhalb Amts verfallenen, und zu diesem Amte gehörigen Rauch-Hünern und Zehenden, Strömen, Wassern, Seen, Auen, Schiff-Fahrten, Fischereyen, Wäldern, Höltzungen, Aeckern zur Geest und Marsch, Wiesen, Weyden, Schäffereyen, Wasser-Mühlen, bebauet und unbebauet, wie solches alles an seinen Enden, und von Uns ersessenen Grentzen und Scheiden belegen, berümpffet und begraben, nichts davon ausgeschlossen, besuchtes und unbesuchtes, und die ihme, Herrn Christian Rantzowen, seinen Erben und Erbnehmen von Uns darüber zugestellete alte und neue erbliche Briefe, Register, Amts-Bücher, Protocolla und andere Documenta und Uhrkunden, so Unsere Herren Vorfahren und Besitzer an dem Amte Barmstäde, und Wir nach denselben empfangen, und die Wir alle sobald überantworten, und da sich deren nachgehends etwas finden und aufgesucht werden könte, ferners überantworten wollen, darinnen dieses und alles andere klärlich begriffen, und ausgedrücket ist, mit mehrerem benennen, auch wie die abgelebte Herrn Grafen von Holstein, Schauenburg, hiebevor über längst bewehrte Zeit, und Wir nach ihnen bis auf diese Stunde solches Amt Barmstäde vor Männiglich ungehindert und ruhiglich besessen, innen gehabt, genutzet und gebrauchet haben, auch sonsten von Rechts-wegen heissen, gebrauchen, sollen, können

oder mögen, nichts, sondern nur den Schauenburgischen Zoll, in unser Stadt Hamburg, Unsere habende Jura über das Closter Utersen, sodann das Jus Patronatus und Collation der Geistlichen bey dem Amte Barmstäde und dero Besitzern bis anhero bestandenen Præbenden, Canonicaten und Beneficien binnen Unser Stadt Hamburg; Imgleichen die Utersche drey- und fünff-jährige Bitte (als welche vier Jura Wir Uns ausdrücklich hiemit vorbehalten) davon ausgeschlossen; wovor dann Uns, Unsern Erben und Nachkommen, der Herr Statthalter vor sich, seine Erben und Erbnehmen, zur Wiederlage zuförderst hinwieder abgetreten und überlassen, seine Güter Rantzau und Korbüll, mit allen derselben Pertinentien, und zwar Rantzau zu Siebentzig Tausend Reichsthaler, und Korbüll zu Dreißig Tausend Reichsthaler, und über das, Uns die Summam von Einmahlhundert und Eintausend Reichsthaler in Speciè, und also in Summa Zweimahlhundert und Eintausend Reichsthaler entrichtet, welche Erb-Kauffs Summam Geldes Wir auch in einer unzertheilten Summen baar über empfangen, und in Unser Erben und Nachkommen, augenscheinlichen Nutzen, Vortheil und Frommen hinwiederum gelegt und angewendet haben; Sagen darauf itzt-besagten Herrn Christian Rantzowen, seine Erben und Erbnehmen, des respectivè gezählten Kauff-Geldes und beyder übergelassenen Güter halben, gantz quit, frey, ledig und loß, und setzen ihn, seine Erben und Erbnehmen, in die rechte, ruhige, nützliche und leibliche Possession und Gewehr, ernanntes Unsers gewesenen, und ihm, Herrn Christian Rantzowen, seinen Erben und Erbnehmen, ewig Erbverkaufften und überlassenen Amts Barmstäde, sammt allen seinen Hohen, Mitteln, und Niedrigen, Geist- und Weltlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert, mit ausdrücklicher Begebung Unser biß anhero darüber exercirten Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit, so dann des Juris Episcopalis, wie oben gemeldet, hiemit würcklich in gleichermassen, wie Unsere Herren Vorfahren, Christmilden Andenckens, und Wir nach denselben, solches alles und jedes hiebevorn, und bis dahero ruhiglich besessen, eingehabt, gebrauchet und genützet haben, also auch dasselbe hinführo zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich, und von Erben zu Erben einzuhaben, zu gebrauchen, und zu genieſſen, und damit zu handeln und zu thun, gleich mit andern seinen erb- und eigenthümlichen Gütern, und wie Ihm und ihnen solches gut düncket und zum besten gefällt, insonderheit aber, daß wie bis anhero das Amt Barmstäde von vorfallenden Reichs-Anlagen und Contributionen exemt und befreyet gewesen, also auch Herr Christian Rantzau, dessen Erben und Erbnehmen, desfals nochmahls exemt und befreyet seyn und bey Reichs- und Creys-Anlagen, von Uns, Unsern Erben uns Nachkommen, allemahl darüber gewehrt und vertreten werden sollen, jedoch, daß solche Vertretung bey Reichs- und Creyß-Anlagen, Ihme, Herrn

Christian Rantzowen wegen dieses Amts zu keiner Land-Safferey oder einiger Reichs- oder Creyß-Zulage in der Holsteinischen Cassa zu deuten; da auch etwa inskünfftig über kurtz oder lang, dero zu Dennemarck-Norwegen Königl. Würden, oder dero Herren Successoren zugehöriger Antheil der Graffschafft Pinnenberg dem Fürstenthum Holstein incorporiret, oder mit demselben vereiniget werden solte, daß dennoch solche Incorporir- oder Vermengung Herrn Christian Rantzowen, dessen Erben und Erbkommen, wegen itzt-gekaufften Amts Barmstäde an ob-mentionirter Exemtion oder Befreyung keiner massen præjudicirlich seyn, besondern Herrn Käuffer, dessen Erben und Nachkommen, bey dieser Befreyung und allem dem, was in diesem Contract enthalten, ohne einige Aenderung, beständig gelassen, imgleichen Herr Christian Rantzow und seine Nachkommen, über die Sechs nnd Funfftzig Fuder Holtz, welche dem Closter Utersen aus dem Amt Barmstäde jährlich gebühren, hinführo nicht beschweret werden, besondern, etwann das Closter zu mehr, als zu jährlichen Sechs und Funfftzig Fuder Holtzes aus dem Amt Barmstäde berechtiget, und Christian Rantzow und dessen mit beschriebene darüber angefochten werden solten, wollen Wir und Unsere Fürstl. Herren Erben, Herrn Christian Rantzowen, dessen Erben und Nachkommen, vertreten, und den Uberschuß, soweit das Closter befugt, allemahl abhalten und gewehren. Wir verzeihen Uns auch vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen, aller Rechte und Gerechtigkeiten, auch obermeldter Landes-Fürstlichen Hoheit, so Wir und Sie an allem hiebevor specificirten, nichts in allen ausgesondert, gehabt haben, oder an dem hätten haben können oder mögen, Uns deroselben zu ewigen Tagen nimmer zu gebrauchen; Und gewehren, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, vielbesagten Herrn Christian Rantzowen, seine Erben und Erbnehmen, sothanes Amt Barmstäde mit allen desselben obbenanten Pertinentien, keine davon ausbeschieden, gantz quit und frey, unverkaufft, unverpfändet, unversetzet, unbeschwert, und wie solches freyest von vorigen Herrn Grafen von Holstein-Schauenburg, und nach denenselben von Uns besessen, so dann Wir sammt denen Unserigen solche Gewehr von Rechts- und Billigkeit wegen zu thun, schuldig und pflichtig seyn, auch zu jederzeit dergestalt und also thun wollen, da dieses Unser erblich verkaufftes und respectivè vertauschtes Amt Barmstäde an mehrerwehnten seinen zustehenden Gerechtigkeiten, davon gantz und gar nichts abgesondert, von jemande, der sey wer er wolle, gantz oder zum Theile, wie das doch beschehen kan oder Namen haben und erlangen möchte, in- oder ausserhalb Gerichts angesprochen würde, solches geschehe bey Herrn Christian Rantzowen seinen Lebzeiten, oder hernacher, daß Wir, Unsere Herren Erben und Nachkommen, Ihm, seinen Erben und Erbnehmen, des alles und jeden auf Unsere eigene Kosten befreyen, und nach Gewehrungs-Recht vertreten, und bey solchen Anspruch neben und mit höchstermeldeter Ihr. Königl. Würden zu Dennemarck-Norwegen, Unsern freundlichen

geliebten Herrn Vettern, Brudern und Gevattern für einen Mann pro rata stehen, und Herrn Christian Rantzowen und seine Erben in allen befreyen und schadeloß halten, so dann allen Verderb und Nachtheil, so ihnen davon entstehen und sie leiden würden, bis auf den äussersten Pfenning wiederum erlegen und bezahlen wollen und sollen; Sagen darauf vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alle und jede zu dem verkaufften Amt Barmstäde gehörige Unterthanen, der Uns geleisteten Huldigungs-Eyden und Pflichten, so dann andern Gerechtigkeiten, damit sie Uns verwandt, und so sie Uns zu thun und zu leisten schuldig gewesen, gantz quit, frey, ledig und loß, und weisen sie damit allenthalben an obgedachten Herrn Christian Rantzowen, seinen Erben und Erbnehmen, um ihnen hinfürter und zu ewigen Zeiten, als ihren rechten Landes- und Erb-Herrn, unterthänig, treu, gehorsahm und gewärtig zu seyn, gleich wie ihr sehl. Vorfahren denen Unserigen, und Sie die jetzige, Uns gethan haben, und mit Fug haben thun müssen und sollen. Gereden, geloben und versprechen demnach bey Unsern Fürstlichen wahren Worten und Glauben, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, diesen oberwehnten ewigen Erb-Kauff mit allen und jeden seinen Anhangen, Clausulen, Puncten und Articulen zu ewigen Zeiten, stets vest, unzerbrüch- und unwiderrufflich wohl zu halten, dawider nimmermehr zu seyn, zu thun, noch daß solches durch andere, weder in- noch ausserhalb Gerichts gethan werde, zu verstatten, mit würckliche Renunciirung und Verzeihung aller und jeden dawider lauffenden Beneficien, Dispositionen, Indulten, Begnadigungen, Freyheiten und Privilegien, wie die durch Menschen Sinne bereits erdacht, oder noch ferners erdacht werden möchten, insonderheit aber der Exception non numeratæ pecuniæ, simulati Contractus, doli mali, Læsionis ultra dimidium justi pretii, beneficii restitutionis in integrum, & juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, item fidei commissi, successionis ex pacto & providentia majorum, &c. so dann aller und jeden Behelffe, Geist- und Weltlichen Rechten, so Uns, Unsern Erben und Nachkommen, einiger massen hiewieder zu statten kommen, Kauffern aber, dessen Erben und Erbnehmen, zu Schaden und Nachtheil gereichen könnten, immassen Wir Uns dann deren allen, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als wann sie specialiter und von Wort zu Wort hieselbst inseriret, hiemit nochmahlen ausdrücklich verzeihen und begeben thun, zugleich Ihme, Herrn Christian Rantzowen, hiemit verstatten, daß er der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigste schrifftliche Confirmation über diesen Erb-Kauf- und Permutations-Contract gebührlich suchen und erhalten möge; alles bey Unsern Fürstl. wahren Worten, getreulich und ohne Gefehrde wohl zu halten; Uhrkündlich Unsers untergesetzten Hand-Zeichens und vorgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 28. Decembr. Anno 1649.

Friederich. (L. S.)

WAnn Wir dann dieses unterthänigstes Suchen vorgedachten Unsers Geheimen und Land=Rahts, auch Statthaltern, Herrn Christian Rantzowen, auf Breitenberg, Rittern, nicht unbillig befunden, auch die obinserirte Contenta des Kauff=Briefes und Permutations-Contracts der Sachen Wichtigkeit nach, reifflich und wohl bei Uns erwogen; Als consentiren und bewilligen Wir in sothane Erb= und Eigenthümliche Permutation und Verkauffung, wissent= und wohlbedächtlichen hiemit und in Krafft dieses, ratificiren und approbiren auch zu dero Behuff angergten und vor inserirten Permutation- und Kauf=Contracts, so weit es unser Interresse betrifft, in allen Puncten, Clausulen, Articuln und Inhaltungen, dergestalt und also, daß von Uns, Unsern Erben und Nachkommen am Regiment, zumahlen aber als Hertzogen zu Holstein, (weilen Unsere Königreiche daran nicht interessiret) derselbe zu keinen Zeiten angefochten und gestritten, oder ichtwas darauf prætendiret, vielweniger, daß es von niemand geschehe, gestattet werde, besondern hiebey allerdings unänderlich gelassen und verbleiben solle, jedoch haben Wir die Uns zustehende Superiorität über das Closter Utersen und daher competirende drey= und fünff=jährige Bitte, (so Wir vor Hochged. Sr. Lbd. nicht geständig) Uns ausdrücklich reserviret nnd vorbehalten wollen, auch die im Kauff=Briefe von Sr. Lbd. enthaltene Reservation des juris Patronatus und Collation der geistlichen Præbenden, Canonicaten und Beneficien, so dann des Schauenburgischen Zolles in Hamburg, anderer gestalt nicht, als wie es Ihr vermöge der Compactaten zustehet, verstanden haben, als welche von Ihrer Lbd. reservirte Sachen bey dem Kauffe sonsten Unsern Statthalter nichts angehen, Gestalt dann mit diesem Vorbehalt angeregte eigenthümliche Alienation, wie obstehet, allerdings bey Würden seyn und bleiben soll. Uhrkundlich haben Wir Unsern Consens Brief zu wohlged. Unsers Geheimen und Land=Rahts, auch in denen Fürstenthümern Statthaltern, Seiner Erben und Nachkommen, mehrern und unwidersprechlichen Versicherung, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung, wohlbedacht= und wohlwissentlich mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret Insiegel bevestigen lassen; So geschehen und gegeben auf Unserm Königl. Schloß Copenhagen den 27. Junii 1650.

(L. S.) Friederich.

DArinn gantz gerne bewilliget, daß Wir demnach consentiren, approbiren und ratificiren sothane erb= und eigenthümliche Permutation und Verkauffung des Amts Barmstädt, wie solches zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, bey Unsern Fürstl. wahren Worten versprechende, daß derselbe Kauff von Uns, Unsern Erben und Erbnehmen zu keinen Zeiten, weder in= noch ausserhalb Rechtens angefochten oder gestritten werden solle, vielweniger gestatten wollen, daß es von Unserntwegen durch jemand anders geschehen solle, gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit

und in Krafft dieses gäntzlich begeben. Uhrkündlich haben Wir diesen Unsern Consens-Brief, zu wohlgedachten Herrn Statthalters, Seiner Erben und Nachkommen, mehreren und unwidersprechlichen Versicherung für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wohlbedächt- und wohlwissentlich mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Fürstlichen Cammer-Siegel bevestigen lassen. So geschehen auf Unser Bischöfflichen Residence Euthin, den 14. August. Anno 1650.

(L. S.) Hans.

EBenfals darinnen gantz gerne gewilliget, daß Wir demnach consentiren, approbiren und ratificiren sothane Erb- und Eigenthümliche Permutation und Verkauffung des Amts Barmstädt, wie solches zu Recht am kräfftigsten nnd beständigsten geschehen soll, kan oder mag, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten versprechende, daß derselbe Kauff von Uns, Unsern Erben Erbnehmen und Nachkommen zu keinen Zeiten, weder in- noch ausserhalb Rechtens, angefochten oder gestritten werden solle, vielweniger gestatten wollen, daß es von Unserntwegen, durch jemand anders geschehen solle, gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit und in Krafft dieses gäntzlich begeben. Uhrkundlich haben wir diesen Consens-Brief zu wohlgedachten Herrn Statthaltern, seiner Erben und Nachkommen, mehreren und unwidersprechlichen Versicherung für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, wohlbedächtlich mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Secret bestätigen lassen. So geschehen auf Unser Residentz Plön den 19. Augusti Anno 1650.

(L. S.) Joachim Ernst.

Ebenfals darinnen gantz gerne gewilliget, daß Wir demnach consentiren, approbiren und ratificiren sothane Erb- und Eigenthümliche Permutation und Verkauffung des Amts Barmstädt, wie solches zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen sol, kan oder mag, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten versprechende, daß derselbe Kauff von Uns, Unseren Erben und Nachkommen, zu keinen Zeiten, weder in- noch ausserhalb Rechtens, angefochten oder gestritten werden solle, vielweniger gestatten wollen, daß es von Unserntwegen durch jemand anders geschehen soll, gestalt Wir Uns des juris retractus hiemit und in Krafft dieses gäntzlich begeben; Uhrkündlich haben Wir diesen Unsern Consens-Brief zu wohlgedachten Herrn Statthaltern, seiner Erben und Nachkommen, mehrern und unwidersprechlichen Versicherung für Uns, Unseren Erben und Nachkommen, wohlbedacht und wohlwissentlich mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Fürstlichen Secreten bestättigen lassen; So geschehen auf Unser Hertzog Friderichen Residentz Norburg, den 29. August Anno 1650.

Friederich, H. z. S. H. (L. S.)
Philippus, H. z. S. H. (L. S.)
J. Christian. (L. S.)

UNd Uns darauf obbemeldter Christian Graf zu Rantzow gehorsamst angeruffen und gebethen, weilen demselben hoch darau gelegen, daß solcher Kauff- und Permutations-Contract zu ewigen Zeiten hinführo kräfftig und bündig sey, auch steiff, vest, und unzerbrüchlich gehalten, gehandhabet und perpetuiret werde, Wir wolten, als Römischer Kayser, gnädigst geruhen, angeregten Kauff- und Permutations-Contract, vermittelst Unserer hohen Kayserl. Autorität zu confirmiren und zv bestätigen.

Als haben Wir angesehen solch mehr ermeldten Christian Grafen zu Rantzowen beschehene zimliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, rechten Wissen, auch aus eigner Bewegniß, vor Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römischen Käysern und Königen, in bester Form, Maaß und Weise, als solches von Rechtswegen beschehen kan, soll oder mag, aus tragenden Käyserlichen Höchsten Amt, Macht und Vollenkommenheit, obgesetzten Kauff- und Permutations-Contract, damit derselbe auf alle zutragende versehene und unversehene Fälle desto steiffer und vester gehaltet, auch keinesweges überschritten werde, alles seines Inhalts gnädiglich confirmiret, approbiret, ratificiret und bestätiget; Thun das confirmiren, approbiren, ratificiren, und bestätigen denselben auch hiemit von Römischer Käyserl. Macht und Vollenkommenheit, wissentlich und in Krafft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß solcher obinserirter Kauff- und Permutations-Contract, in allen seinen Worten, Puncten. Clausulen, Articulen, Inhalt, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, von allen Theilen, stets, vest und unzerbrüchlich gehalten und vollenzogen werde, und vorermeldter Christian Graf zu Rantzow und dessen Erben sich desselben alles seines Inhalts geruhiglich freuen, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, jedoch Uns, und dem Heil. Reich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unnachtheilig.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeindten und sonst allen andern, Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie den mehrgemeldten Christian Grafen zu Rantzow, Seine Erben und Nachkommen, an dem vorgeschriebenen Kauff- und Permutations-Contract, auch dieser Unserer Käyserl. Confirmation und Bestättigung im wenigsten nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genieſſen und gäntzlich dabey bleiben lassen, hierwieder nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Poen, nemlich

viertzig Mark löthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thut, Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil, vielgemeldten Grafen zu Rantzow, Seinen Erben uud Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Monats Tag Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im sechzehen hundert und funfftzigtzen, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im fünff und zwantzigsten, und des Böheimschen im drey und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand Graf von Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

LII.

Königl. Erbstatut Juris Primogeniturae et Majorennitatis mit der Kaiserl. Bestätignng. 1650. *)

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser (tot. tit.) Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vndt thuen Kund allermänniglich, daß Vns der durchleuchtigste Fürst Herr Friederich der 3te, zue Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogh zue Schleswig Hollstein, Stormarn vndt der Dithmarschen, Graf zue Oldenburg vndt Dellmenhorst, ꝛc. Vnser besonder lieber Freundt vndt Oheimb; durch Sr. Lbd. Geheimden Rath, Landrath, Statthaltern in den Fürstenthumben, Gouverneurn und Ambtmann zu Steinburg, des Südertheils Dithmarschen vndt Langelandt, anwesenden abgesandten an vnserm Kayserl. Hoff, den Hoch vnd volgebornen Vnsern vndt deß Reichs lieben getreuen Christian Graffen zu Rantzov zu vernehmen gegeben, waß maßen Sie auß wichtigen hohen vndt erheblichen Vrsachen entschloßen, zu ihres Fürstl. Hauses Hollstein, vndt bevorab Ihrer Königl. Lini mehrerm aufnehmen, wohlstandt vnd Conservation daß jus primogeniturae, oder erster Geburt gerechtigkeit, gleich wie in Chur- vndt vielen andern Fürstl. Häusern von alters Herkommen, vnd nachgehends wie-

---

*) Abgedruckt nach v. Eggers Deutschen Magazin 1794 Bd. 1, p. 624.

der reducirt, auch für nicht so gar vielen Jahren in Ihrem Fürstl. Haus Gottorffischer Lini geschehen, vndt von damahligen Römischen Kayßern confirmirt vndt bestettigt, vndt nunmehr daselbst vndt im Fürstenthumb Schleswig eingeführt, vndt zue würklicher observantz gebracht, auch in Ihrer Königl. Lini, durch ein Erb=Statutum zu introduciren, vndt vermittelst vnserer Kayserl. Authoritæt zue stabuliren, gestaldt Sie dann mit vorgehabtem Rath, Ihrer Stadthalter geheimbden Landt= vndt Hoffräthen ein beständiges Erb=Statutum deßwegen berathschlagen, vnd abfaßen laßen, vndt alß auch Sr. Lbd. aus der experientz wahrgenommen, vndt gesehen, Waßmaßen in Fürstl. Häusern, bey wehrender minorenitæt der Jungen Fürsten, an welche die Regierung Ihrer Fürstenthümbe devolviret, Viel vndt schwere irrungen vndt streittigkeiten wegen, vndt bei wehrender tutel entstanden zumahlen, wan dieselbe denen geschriebenen Rechten nach, biß nach Ablauff des fünff und zwantzigsten Jahres sich erstrecket, dahero verschiedene Fürstl. Häuser bewogen worden, von Vns vndt Vnsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayßern und Königen, super dispensatione ætatis gewiße priuilegia außzubringen, daß gleich denen Chur=Erben im Reich die Junge Herrn, an welche nach Absterben Ihrer Fürstl. Eltern die Regierung Komt, nach abgelegtem Achzehendem Jahr ihres Alters für Mundtbar vndt volljährig auch zue Antrettung der würcklichen Regierung düchtig, vndt Capabel gehalten werden, in dem Fürstenthumb Schleßwig, auch vermög Lohen=Rechtens ein gleichmäßiges von vndencklichen Jahren hergebracht, gestaldt solches vor ermeldtam Erb=Statuto mit inserirt, vndt Vnß solches in originali vorbracht worden, so von wortten zu wortten also lautet, wie folget.

Wir Friederich der dritte von Gottes gnaden zu Dennemarck Norwegen, der Wenden vndt Gothen König, Herzog zue Schleßwig Hollstein, Stormarn, vndt der Dithmarschen, Graf zue Oldenburg vndt Delmenhorst ꝛc. thuen Kundt hiemit öffentlich für Vnß, Vnsern Erben vndt Nachkommen, Herzogen zue Schleßwig Hollstein, daß Wir bey Vnß in fleißiger Sorgfalt reiflich überleget vndt erwogen, auch auß der Erfahrung für Augen gesehen, vndt erlehrnet, wie Vornehme Fürstl. Häusere, wan Sie Ihre Fürstenthümber, Lande vndt Leute, vndt damit zugleich die Regierungen vertheilet, ia gar sub dividiret vndt zuestücket, dardurch nicht allein der Valor, Macht vndt gewaldt solcher Fürstl. Häuser Vilesciret, an Würde, Vermügen vndt respect vergeringert, vndt abgenohmen, sondern auch bey Vermehr= vndt Vertheilung der Regierungen vndt Regenten in einer Familia, vndt Fürstl. Hause viel streit, vnruhe, innerliche trennungen, so wohl in Religion als prophan Sachen entstanden, vndt Fürsten eines Haußes, Standes, vndt Nahmens, öffters in große verbitterte weitläuftigkeit gerathen, sich selbsten vnder einander, zuweilen auch mit Zunziehunge frembder Hülffe consumiret, Ihr Landt vndt Leute in großen schaden vndt verderben gestürzet, gestaldt dann auch ohne daß, durch Ver=

mehrung der Herrschaften, Regierungen vndt Regenten der Vnterthanen Laste vndt beschwerden zugleich mit vermehret vndt größer werden, dahero dann von alters vermüge der gemeinen Lehen Rechte, wie Wir darauff berichtet, die feuda Regalis dignitatis oder Fahn Lehen, als Herzogthümber, Fürstenthümber, auß angezogenen vndt anderen mehrern Vhrsachen, Vntheilbar gewesen, vndt nicht zerrißen werden können, auch in vielen Vornehmen Fürstl. Häusern, insonderheit vnserm Sambt Hause Hollstein, Gottorfischer Linie, von Ihr Kayserl. Mayjest. vnd Lbd. Annherrn, löblichst wiederfahren, so hiebevor zur theilung gerahten, daß Jus Primogenituraе wollbedächtlich eingeführet, vnd dieselbe dadurch wieder zu Ihrer vrsprünglichen qualitæt, vndt eigenschaft gebracht, So haben in erwegungh deßen, Gott dem Allmächtigen zu Lob vndt Ehren, zu mehrerm Splendor, Zierde, vndt auffnehmen vnserer Fürstl. Schleßwig Hollsteinischen Lini, wie auch zue vnserer gehorsamen trewen Landtstände, vndt Vnterthanen frommen, Nuzen vndt wollfahrt, die dann billig bei allen Löblichen Regenten daß vornehmbste vndt höchste gesez, die Erste vndt größeste Sorgfalt sein solle, mit vorgehabten wollbedächtigen Rath vnsers getreuwen Statthalters, geheimbden, auch Land= vndt andern Rähten, vnß dahin entschloßen, durch ein beständiges vnwiederruffliches vndt zue Ewigen Tagen Vnserer Fürstl. Mann Leibes Lehens Erben vndt Nachkommen Herzogen zue Schleswig Hollstein, dieser vnserer Königl. Lini, verbindliches Erb=Statutum Familiae, daß Jus Primogenituraе oder daß Recht der Ersten Gebuhrt, darinnen in der allerbesten Formb vndt gestalt, wie daß am Kräfftigsten vndt beständigsten von Rechts vndt gewohnheit wegen immer geschehen soll, kan oder mag, in vnsere Fürstenthümbern Schleswig, Hollsten, vndt deren incorporirten Landen einzuführen, zu Stabiliren, vndt zu perpetuiren, also vndt dergestaldt, daß nun hinführo solang nach dem Willen Gottes, Vnsere Königl. Schlesw.,Hollstein. Männliche Linea wehret, vndt von vnserm Leibe postirende Lehen Erben verhanden, allezeit der Erstgebohrner allein, vndt dessen Erstgebohrner Männlicher Leibes Lehens Erbe, vndt so weiter in der Regierunge Succedire vndt zue förderst zu welcher Zeit über kurz oder lang der allerhöchste nach seinem vnerforschlichen heyligen Wayßen Raht vndt willen über vns gebiehten, vndt vns von dieser Welt abfordern würde, welches allein in seinen Göttlichen Händen vndt providentz stehet, daß alßdann der Hochgebohrner Fürst, vnser freundlicher lieber Sohn, Herr Christian zue Dennemark, Norwegen der Wenden vndt Gohten erwöhlter Printz, Herzogh zue Schleßwig, Hollstein, der Stormarn vndt Dithmarschen, Graf zue Oldenburg vndt Delmenhorst ꝛc. allein in der Regierung gemelter vnser Fürstenthümer vnd Länder, vndt allen darin belegenen Schlößern, Vestungen, Städten vndt Aembtern, vndt waß denselben inskünftig noch ferner accresciren könnte, succediren vndt da vnß der liebe Gott mehr Männliche Erben bescheren wirdt, wollen Wier dieselbe mit zuläng=

lichen Deputaten, vndt Fürstl. Underhalt, wie sonsten bey anderen Fürstl. Häusern Bräuchlich, vndt herkommens, auch in diesem vnserm Fürstl. Hause Gottorfischer Linie allbereits geschehen, providiren vndt versehen, vnd da derselbe gedachter vnser vielgeliebter Sohn, nach seinem tödtlichen hintritt, mehr als einen Lehens-Erben verlaßen würde, soll der Elteste allein, vndt wieder deßen Eltister Sohn, vndt soforth an, so lange dauon Jemandt übrig vndt verhanden, mit excludirung anderer Erben, nach Arth vndt äigenschaft des Rechten erster Geburth, allein in der Landesregierung vndt allen dem, so obstehet succediren, auch da gemeldter vnser Sohn vor Vnß (welches doch der güttige Gott verhütten wolle) oder nach vnß ohne hinterlaßung Männlicher Leibes Lehens Erben, mit Tode abgehen sollte, vndt der Allmächtige Vnß mehr Männliche Leibes Lehens Erben bescheren solte, daß alßdann vnßer Secundo Genitus vndt deßen Descendentes vnd in Mangel deren der Tertio genitus, vndt seine Leibes Lehensfähige Erben, vndt alßo ferner allezeit ordine Successivo gradatim einer allein der Regierung fähig seyn, vndt sich vnderfangen solle, wobey dann allezeit so lang einer ex Primogeniti Linea descendenti vorhanden, den Collateralibus, Sie sein auch dem Ultimo defuncto in gradu so nahe, oder näher verwandt, præferiret vndt vorgezogen werden sollen.

Nach gänzlichem abgang aber des Primogeniti Linea, deren Secundo Geniti vnd in Mangel deren, Tertio et Quarto geniti, vnd deren respective Erben, dieser Ordnungen, auch der Eigenschaft vnd Rechten der Ersten gebuhrt nach, Succediren vndt nachfolgen sollen darwieder dann keiner vnserer Lehens Erben vndt Nachfolger Ichtwaß in oder außerhalb Rechtens zuesprechen vndt vorzunehmen, Recht vndt Befugnuß haben solle. Nicht weniger haben wir auch woll Bedächtig erwogen, vndt aus der erfahrunge erlernet, waßmaßen auf vorgehende freüe zeitige todsfälle der Regenten bey hinderlaßunge Jünger Münder Jähriger Fürsten, an welche die Regierunge der Lande devolvirt wirdt, bey wehrender deren Minder Jährigkeit vndt vormündlicher Verwaltunge, zumahlen wan dieselben den Kayserl. gemeinen beschriebenen Rechten nach, bis zue geendigtem Fünff vndt zwantzigsten Jahre sich erstrecket, allerhandt Irrungen vndt Mißverstände sich eräugnen, auch Landen vndt Leuten zuweilen groβe Beschwerden zuwachsen, dannenhero verschiedene Fürstl. Häuser bewogen, darüber sonderbahre Kayserl. Indulta vndt Priuilegia Super Dispensatione ætatis, außzuwürken, daß gleich den Chur-Erben im Reich, die Junge Fürsten, an welchen die Landes Regierunge gelanget, nach abgelegtem Achtzehenden Jahr Ihres alters (wie es auch nach Lohbuchs Recht in Unserm Fürstenthumb Schleswig von vndencklichen Jahren also gehalten worden) für Mundtbahr vndt voll-Jährig, auch zue würcklicher Antretung der Fürstl. Regierunge tüchtig vndt Capabel gehalten werden, welches Wir dann auch bey vnserer Königl. Hollsteinischen Lini zue Dero vndt unsrer Lande sonderbaren Nutzen

vndt frommen eingeführet vndt angeordnet, vnd mit Hochermeldtes vnsers fründtlichen lieben Sohns des Princen zue Dennemarck, Norwegen, Herzogh Christians zue Schleßwig, Hollstein Lbd. vndt dero andern, vnsern auch Mann=Leibs=Lehns=Erben, an welche, vermüge dieses Erb=Statuti Familiæ, als die erstgebohrne die Landes Regierunge devolviret wirdt, majorennitet es also gehalten haben wollen.

Zue welchen ende, vnd damit diß vnsere Erb=Statutum gentilitium Familiæ vndt majorennitatis so viel da beständiger vndt verbindtlicher seyn, vndt ewig verbleiben möge, So wollen die Kayserl. Mt. vndt Lbd. alß das Oberhaupt vndt Lehen Herr, vnsers Herzogthumbs Hollstein, vndt incorporirten Lande, Wir durch vnsern an dem Kayserl. Hof abgefertigten Abgesandten, Freundt Oheimbl. ersuchen vndt bitten laßen, hierüber dero Kayserl. Confirmation zu ertheilen, vndt auß Kayserl. Macht vollkommenheit, dieß vnser wollgemeintes nicht allein vnserm Fürstl. Hause, sondern auch dem römischen Reich vndt gemeinen Weesen erspriesliches Erb=Statutum Familiæ, so weit es mehrbesagtes vnser Fürstenthumb Hollstein, vndt dero incorporirten Länder betrifft, zu bestärcken, vndt zu authorisiren, vndt demselben die Crafft und Würkung einer Reichs=Sanction vndt Sazung beyzulegen, vndt zu validiren, die dann auch dieses vnser Erb=Statutum für Recht billig, vndt ersprieslich ermeßen, Vnß hierein freundt Oheimblich condescendiren, vndt dero Kayserl. Confirmation in optima forma inhalt derselben ertheilen, vndt dieselbe in dero Reichs Canzeley außfertigen laßen werden; So viel aber vnser Herzogthumb Schleswig anlanget, darüber haben vnsere vorfahren am Reiche, alß Könige in Dennemarck, vndt Obriste Lehen Herren Christlöblichsten angedenckens, die gehörige Confirmation vndt Authorität dieses Juris primogenituræ ergehen laßen, so wir bey Antretung vnserer Königl. Regierung an Fürstlr. Gottorffischer seite confirmiret vndt bestettiget, auch bey vnserer Königl. Linie, vndt so dauon posteriren werden, nun vndt zu Ewigen Zeiten also wollen gehalten haben.

In Vhrkund haben wir dieses vnser Erb Statutum, als ein Ewig wehrendes gesez vnserer Königl. Lini vnsers Fürstl. Hauses Schleßwig Hollstein, mit vnserm Handzeichen vndt aufgedruckten Königl. Insiegel bestetiget vndt bestercket, So geschehen nach vnsers Erlösers vndt Heilandes gebuhrt, im Ein Tausent, Sechs Hundert vndt Funffzigsten Jahre, auff vnserm Königl. Schlosse zue Copenhagen den Vier vndt zwanzigsten July 2c.

(L. S.) Friderich.

Vndt vnß darauff Se. Lbd. frl. anruffen vndt bitten laßen, weiln Hoch daran gelegen, daß solches Erb Statutum in Ihrer Lbdl. antheil des Fürstenthumbs Hollstein zu Ewigen Tagen Cräftig bindig vndt unangefochten bleibe, vnd steiff fest, vndt vnverbrüchlich gehalten gehandthabt vnd perpetuirt werde, Wir wolten gnädigst geruhen, angeregtes Erb Statutum vermittelst vnserer, als des Oberhaupts vndt

Obristen Lehenherrns, Kayserl. Authorität zu confirmiren vndt zu bestettigen.

Wann Wir dann angesehen, solche Sr. Lbd. ziembliche Bitt, vndt darbey auß Kayserl. vndt Vätterlr. wachtsamer Sorgfallt bedacht vnd erwogen, daß vns alß Röm. Kayser vndt Oberhaupt, wie auch dem ganzen Vaterland Teutscher nation nicht wenig daran gelegen, daß die Fürstenthumb vndt Glieder des heil. Reichs in gutem Flor vndt Wohlstand conservirt, vndt zu des heiligen Reichs Zierde vndt Nutzen bey sichern Verfaßungen, gutem Vermögen vndt Wachsthumb erhalten, auch alle innerliche Irrungen, vndt mißhelligkeiten verhütet werden, darzu vnß auch vnserer Löbl. Vorfahren am heil. Reich Römischen Kaysern vndt Königen promulgirte Constitution vndt Sazung de prohibitis feudorum alie alienationibus et invasionibus zu denen bey vielen Fürstl. Häusern im heil. Reich eingeführten primogenituren oder Erstgeburts Gerechtigkeiten anlaß geben. Also haben Wir indeßen allen erwegung vor inserirtes Erb Statutum in allen seinen articulen, clausulen, puncten, inhaltungen, Maynungen vndt Begreiffungen, in bester Form, Maß, vndt weiß, als solches von Rechtswegen beschehen kan, soll oder mag, auß tragendem Kayserl. Höchsten Ambt vndt Macht Vollenkommenheit, mit wollbedachtem muht, gutem zeitlichen Raht, rechtem wißen, vndt aus selbst äigner bewegnuß vor vnß vndt vnsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser vndt König allerdings approbirt, confirmirt, authorisirt, bekräftiget, vndt bestettiget, Thuen daß auch, approbiren, Confirmiren, Authorisiren, bekräftigen vndt bestettigen dasselbe auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieß Briefs, vndt Mainen, sezen vndt wollen, daß dieses Erb Statutum primogenituræ & majorennitatis Sr Lbd. Königl. Linien in dem Fürstl. Hauß Hollstein, vndt dessen incorporirten Landen, vndt vnser darüber erfolgte Confirmation, alß ein Kayserl. Sazung vndt gesez, zu ewigen Zeiten Kräftig und Bündig sein, vndt die Macht vndt Würckungh eines immerwehrenden vnaufflößlichen vndt vnzergänglichen Erb Statuti oder pacti gentility vndt Juris primogenituræ haben, alß daß von Recht vndt gewohnheit wegen am Kräftigsten vndt beständigsten sein soll, kan, oder mag, vndt all desselben inhalt stracks nachgefolgt, gelebt, vndt gleich ob dieses Erb Statutum primogenituræ vndt majorennitatis alß ein gesez vndt Ordnung in vnserer gegenwarth aufgerichtet vndt publiciret were, Vollziehung beschehen, auch ein jeder Fürst in Sr. Lbd. Königl. Lini des Herzogthumbs Hollstein, der sein Achtzehendes Jahr erreicht, für Mundbar, vndt zu würcklicher Antrettung der Fürstl. Regierung tüchtig vndt Capabel zu halten seye, vndt auch von den Ständen, Beambten vnd Unterthanen desselben Fürstenthums Hollstein, darauf die Huldigung vndt pflichte anzunehmen, selbige auch schuldig gehalten vndt verbunden seyn sollen, demselben ein solches alles nicht weniger, als andere schuldigkeiten, zu leisten vndt abzustatten, also vndt dergestalt, daß wieder dieses also Confirmirtes Erb

Statutum primogenituræ et majorennitatis keine testamentarische oder andere disposition inter vivos, Sie seyn albereit vorhanden oder werde inskünftig gemacht vnd auffgericht, gültig sein, vndt angezogen werden solle, Wie Wir dann auch alle vndt Jede Rechte, Gesez, Sitten Vbungen, gewohnheiten der Landen, wie auch besondere Gnaden, es sein Kayser oder Röm. Königl., sodann alle andere Verträg, Dispositionen, exceptionen, der Legitimæ aut eius Supplementi, falcidiæ, oder waß sonst erdacht, oder erfunden werden könte, in so viel dieselbe diesem allgemeinen Erb Statuto, vndt vnser darüber erfolgten gegenwertigen Kayserl. Confirmation, an allen oder etlichen darin begriffenen Puncten, Articulen, Clausulen vndt Stücken izo oder inskünftig zu ewigen Zeiten, einigerley Hinderung, irrfall oder schaden bringen möchte, abthuen, auffheben, demselben derogiren, vntauglich, vnkräftig vndt von vnwürden sprechen, Erkennen, vndt erklären gleich alß ob dieselben andern Verträge, Statuta vndt gewohnheiten, auch Kayserl. gesetze vnd Constitutionen, denen wir iezt gemeldt derogiirt wirdt, von Wortt zu Worten hierein sonderlich benandt vndt inserirt wehren, dergleichen derogiren wir auch auß rechten wißen, der Rechtsgelehrten oppinion vndt Meinung, die wollen, das gemeine derogation nicht statt habe, Es werden dann die Leges, Constitutiones vndt anders dem derogiret wirdt, nemblich vndt mit sondern wortten specificirt vndt ausgedrucket.

Gebiehten hierauf allen vndt Jeden Churfürsten Geist vndt Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögtern, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, vndt sonst allen andern vnsern vndt des Reichs Vnterthanen vndt getrewen, waß Würden, Stand vndt Wesen die sein, Ernstl. vndt Vestigl. mit diesem Brieff, vndt wollen, daß Sie mehr gemeltes König Friderichs des 3ten zu Dennemarck, vndt Herzogh zu Schleßwig Hollstein Lbd. deroselben Erstgebohrnen Männlichen Leibs, Lehens Erben vndt Nachfolger, bey dieser vnserer Kayserl. Vorsehung vndt Bestettigung mehrbesagter Erb Statuti primogenituræ vndt majorennitatis, in allen deßelben ob ausgeführten Inhalt vndt Begreifungen, ruhiglich bleiben, Sie deren gäntzlich erfrewen, gebrauchen vndt genießen laßen, vndt daran nicht hindern, Irren noch beschweren, noch solches andern zu thun gestatten, Nachsehen oder verholfen seyn, häimblich oder öffentlich in Keinerley weiß, als lieb einem Jeden seyn vnser vndt des Reichs schwere vngnad vndt straff, vndt dazu ein Pöen, Nemblich Hundert Marck Löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so oft Er freuentlich hierwieder thete, Vnß halb in vnser Kayserl. Cammer, vnd den andern halben theil den Beschwerden oder Beleidigten primogenito vndt desselben Männlichen Leibes Lehens Erben vndt Nachfolger, vnnachläßig zu bezahlen verfallen sein solle. Zu Vrkund haben Wir vnser Kayserl. güldene Bull an diesen Brieff hengen laßen, der geben ist in vnserer Stadt

Wien den neunden Tagh des Monats Decembris Nach Christi Geburth im Sechszehenhundert Funffzigsten, vnserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, des Hungarischen im Sechsvndzwantzigsten vnd deß Böheimbschen im vier und Zwantzigsten Jahre.

Ferdinandt

Ferdinandt Graff Kurtz.

Ad Mandat. Caes. Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

(Locus Sigilli app.)

NB. Dieses Erb Statutum primogenituræ et majorennitatis hat Kayser Leopoldus sub dato Regensburg den 6ten May 1664 bestätiget und durch eine anderweitige Bestätigung d. d. Wien den 6ten Jun. 1691. hat er dasselbe zugleich auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nicht anders als ob selbige in mehrgemeldetem Statuto deutlich genennet wären, extendiret.

LIII.

Art. 22 und 23 des Rothschilder Friedens. 1658. *)

Articulus XXII.

S. R. M. Daniae tenebitur secundum aequitatem satisfacere Serenissimo Principi Friderico, Slesvici, Holsatiae Gottorpiensi Duci. Qua de re utriusque partis tam R. M. Daniae, quam suae Celsitudinis commissarii tractabunt. Ita tamen, ut tractatus isti intra 2 diem Maii finem sortiantur.

22 Artikel.

Se. Königl. Maj. zu Dännemarck sollen Seiner Hochfürstl. Durchlauchten, dem Herzoge Friderich zu Schleswig-Holstein-Gottorf, nach Billigkeit Gnugthuung zu leisten verpflichtet seyn. Hierüber sollen die Commissarien beyder Theile, sowohl Seiner Königl. Maj. zu Dännemarck, als Seiner Hochfürstl. Durchlauchten, mit einander handeln; doch so, daß der Schluß dieser Tractaten innerhalb dem zweyten May erfolgen möge.

---

*) Diese und die 4 folgenden Urkunden sind abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 659 ff.

Articulus XXIII.

Si quid praeterea in hocce bello acciderit, quod tam inter S. R. M. Regnumque Daniae et S. Celsitud. Ducem Holsatiae Gottorpiensem uno vel altero modo simultates et diffidentiam producere et creare possit, vel tam a S. R. M. Daniae et Ser. Cels. inter se, quam ab eorum Ministris, famulis ac subditis invicem aliter, quam in bonam partem acceptum fuerit, illud omne ab hac die in ullius praeiudicium et molestiam numquam in memoriam revocabitur, sed virtute huius transactionis ab utraque parte componetur, oblivioni tradetur et in totum delebitur.

23 Artikel.

Ueberdem wofern in diesem Kriege etwas vorgefallen seyn möchte, welches zwischen Seiner Königl. Maj. und dem Reiche Dännemark und Seiner Hochfürstl. Durchlauchten zu Holstein-Gottorf auf eine oder andere Weise Misverstand und Mistrauen verursachen könnte, oder sowohl von Seiner Königl. Maj. zu Dännemark und Seiner Hochfürstl. Durchlauchten unter ihnen selbst als auch von ihren Ministern, Bedienten und Unterthanen wechselsweise anders als wohl wäre aufgenommen worden, solches soll von diesem Tage an zu keines Nachtheil und Verdruß jemals wieder gedacht werden, sondern vermöge dieses Vergleichs auf beyden Seiten beygeleget, vergessen und gänzlich aufgehoben seyn.

LIV.

Kopenhagener Vergleich.
1658.

Zu wissen, Als vermittelst Göttlicher Väterlichen Versehung, auch embsiger ganz sorgfältig- und unverdrossenen Bemühung, der von beeden Höchstpreislichen respectivè Crohn Franckreich und Respublicq von Engeland, Schottland und Irrland, hierzu Gevolmächtigten Ambassadeurn Excell. Excell. zwischen beeden auch Hoch Löbl. Nordischen Crohnen, den 26 Februarii dieses Jahres, in Röeschild, ein unverbrechlicher Friede auffgerichtet, und von allen hohen Interessenten beständigst vollenzogen, auch selbigem Artic. 22 außdrücklich und woll wissentlich inseriret, daß S. F. D. zu Schleßwig, Holstein Gottorff, zumahln wegen enge der Zeit, dero Commissarien in loco tractatuum so zeitlich nicht erscheinen mögen, dero habende gravamina et postulata, so, der bey angeregten Frieden-Schlusse von beyden Königl. pacisciren-den Theilen gemachten beliebniß nach, ad executionem pacis mit gezogen, und für abführung der Königl. Schwedischen Armée ihr Richtigkeit erlangen solten, bestehende:

1. In erlassung des üblichen Vassallagii über das Hertzogthum Schleßwig, und deßen zugehörigen Insulen und Landen, und hingegen einwilligung der unbeschränckten Souverainitæt über gedachtes Herzogthumb Schleßwig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen zubehörigen Insulen und pertinentien.

2. Abtretung des Schleßwigschen Capituli, mit allen Juribus, wie auch einraümung des Ambts Schwabstedt mit seinen pertinentiis, wie solches tempore primæ occupationis in seinen entscheiden und zubehörungen gewesen.

3. In abolitione Communionis, über Prælaten, Noblesse, und dahin gehörigen, in den Fürstenthumben belegenen gesambten Ständen.

4. In erstattung des occasione hujus belli veruhrsachten, auch Schrifft- und mündlich versprochenen Schadens.

5. Leistung gnugsahmer Sicherheit, daß man die Fürstenthümbe, sonderlich S. Fürstl. Durchl. Antheil, derogestalt nicht mehr de facto überziehen, noch bequartiren wolle.

6. In entlicher abhelffung einer Geld-foderung die peræquation genant.

7. In abführung von Anno 1635 restirenden Jährlichen verschriebenen 5000 Rthlr.

8. In abstellung der einseitig angemaßeten Superioritæt über das Closter Uetersen.

9. In verschiedenen andern gravaminibus, als auffhebung der über etzliche unter die gemeine Regierung gehörige Kirchen sich einseitig angemasseten visitation, Cassirung des zu Uelzeburg, in Schmälerung des Kiehlischen de facto angelegten newen Zolles, wegen des im Amte Tundern bey Sildt und Föhrde disputirlich gemachten Oesterfangs, wegen der von den Königl. Holsteinischen Städten vorgenommenen separation des vier Städte-Gerichts, und Wahl deren Syndici, bey dem Closter Itzehoe, durch einseitige Vorlahdungen, der gemeinen Regirung zum præjuditz angemasseten Hoheit, so dann wegen der Wasserlösungen bey Rutenbül uud Vahretofft, und was etwa dergleichen mehr sein möchten, dasselbe intra annum et diem vel amicabiliter vel via juris beyzulegen, zwischen dato des getroffenen Vergleichs, und 2 May selbigen Jahrs, gleich andern in dessen Frieden-Schluß begriffenen puncten, solten der billigkeit nach erörtert und abgethan werden. Und dan S. Fürstl. Durchl. durch dero Gevolmächtigte Gesandten diesem allen nachzuleben, in Zeiten gen Copenhagen abgefertiget, die auch dero Instruction zu folge, nach abgelegten curialien und ceremonien, das Hauptwerck angetreten, und mit der Königl. Dennemarckischen Herrn Herrn Commissarien Exc. Exc. vorschiedene so Schrifft- als Mündliche communication und conference gepflogen, daß demnach endlich nach vielfältig gehabter Bemühung hochged. Herrn Herrn Mediatorn Exc. Exc. durch der Königl. Schwe-

dischen allhier anwesenden Herrn Herrn Ambassadeurn Exc. Excell. cooperation und wohlmeintlichen Adsistence obigbesagte Sachen nachfolgender gestalt Güt- und Friedlich beygeleget, und vereinbahret.

1. Anfänglich erlassen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen, nebst dero hochansehnlichen Herrn Reichß-Nähten, aus gutem wohlbedachtem Gemüthe, freyen willens, S. Fürstl. Durchl. dero Eheliche Mann Leibs-Erben, und dero Eheliche Descendenten, Männlicher linie, die Lehenß-empfangnüß über das Hertzogthumb Schleßwig, der Insul Fehmarn, und allen deren pertinentien, Cediren und überlassen, in gegentheil höchstged. Fürstl. Durchl. nebst obgedachten dero Hohen angehörigen Ehemännlichen Descendenten, so lange deren ein einiger im Leben seyn wird, die Souverainität und das supremum Dominium una cum directo et utili über das Hertzogthumb Schleßwig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen von höchstged. Crohn hieher gehörigen und dependirenden Insulen und pertinentien, immassen daß hierüber auffgerichtetes Diploma solches mit mehren besaget.

2. Tretten Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Hertzog Friederichen zu Schleßwig, Holstein, und dero Fürstl. Männlichen Erben, Männlicher Linien abe, den Halbschiedt des Thumb-Capittels zu Schleßwig, nebst seinen Juribus und Gerechtigkeiten, wie auch aller Jurisdiction über die Cathedral-Kirche, der Prediger, und Kirchen-Diener, so wohl der Schulen, und darzu behörigen Bedienten, deßgleichen in Schleßwig und Lulfuß belegenen, vor diesem unter das Capitulum gehörige Unterthanen gesambte Häuser, und sonst habende Gerechtigkeiten, wie nicht weniger das Ampt Schwabstäde, mit seinen Pertinentiis, wie solches von weiland Könige Christian dem vierten, und jetzt-regierender Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, bis auf diese Zeit besessen, und possediret worden, ausgenommen die 18 Hufen, so Ihr Königl. Majest. an S. Fürstliche Gnaden Hertzog Ernst Günthern zu Schleßwig Holstein verkauffet, und begeben sich daneben die Herrn Reichs-Räthe für sich, nnd an statt des Reichs Dennemarck aller darauff gemachten prætentionen, und absonderlichen anßpruchs, gestalt auch das hierüber ertheiltes Uhrkund mit mehren besaget.

3. Wegen abolition der bißhero geführten gemeinen Regierung über Prælaten, Ritterschafft und Städte, haben Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchleuchtigkeit, alß beyde regierende Herren, zumahlen hieselbst wegen enge der Zeit, solchen Punct man nicht Hauptsächlich abthun können, sich verglichen, daß Sie bey erster ihrer Ankunfft in die Fürstenthümber, hierüber nähere freund-vätterliche Communication pflegen, und sich einer schließlichen Meinung vereinbahren wollen.

4. Der Passus Satisfactionis des erlitteten Schadens halber bey vorgewesener Kriegs-Unruhe, ist in ansehung des remittirten Vasallagii über Schleßwig, auch bester beybehaltung unverrückten respectivè Freünd-vätterl. und Brüderlichen, wie auch Nachbahrlichen

wohlwollens, zwischen Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchl., wie auch dieser löblichsten Crohn Dennemarck, und Fürstenthümber, auch aller Eingesessenen und Angehörigen, von der HHn. Mediatoren Excell. Excell. dahin vermittelt, daß S. Fürstl. Durchl. denselben aus Lieb und Freundschaft wollen schwinden und fallen lassen.

5. Die gesuchte cautio, de imposterum neq; nocendo neq; offendendo, wird von Se. Fürstl. Durchl., als die sich von Ihrer Königl. Majest. und diesen löblichsten Crohnen, nach nunmehr beygelegten Irrungen, alles Liebes und Gutes, auch aller Nachbahrlichen wohlwollenden Correspondence, dero Königl. und Nachbahrlichen Versprechen zufolge, versichert halten, auch selbe mit aller geflissenheit und wohlanständigen affection beyzubehalten, und auff die Liebe posterität zu verpflantzen, von Hertzen geneigt, allerdings remittiret, und nachgelassen.

6. Alß auch bey diesem sechsten Punct, abseiten J. Kön. Maj. angeführet, daß weilen dieser Punct auff Rechnung und gegen Rechnung bestünde, selbe aber wegen abwesenheit, theils deren, so sie führet, alß auch andern Uhrsachen, nicht wol in so geschwinder eil abzuthun, die übrige specificirte Puncte auch viele Zeit, selbe gründlich hinzulegen, erfordern würden. So haben Ihr Fürstl. Drl. auch hierin ihre Wilfährigkeit gar gerne contestiren, und dem Zufolge hiemit einwilligen wollen, daß non obstante, der in Instrumento Pacis præcise vorgesetzter terminus des 2. May verflieſſen thäte, sie dennoch diese Ausstellung geschehen lassen könnten, Nurten, daß man in den ersten 6 Monaten sich über angeregte und ander Beschwerden, entweder freund-vätterlich vergliche, oder in denen darauf folgenden andern 6 Monaten in eventum zu vergleichen, einen Gerichtlichen Spruch, deme man sich zu beyden Theilen, ohne weitere Exception unterwürffe, veranlasse und erwarte. Und weilen allerhöchstged. J. Kön. Maj. auch hierbey die Erledigung ihrer habenden gravaminum, so sie künfftig specificiren werden, gesuchet, und hochged. J. Fürstl. Drl. über diese so benambte als unbenambte Puncten reciprocè ein gleichmässiges zu observiren begehret, haben S. Fürstl. Drl. auch nicht ungerne sich mit dazu verstanden; Alß seynd damit in Gottes Nahmen die nahmhafft gemachte gravamina et postulata mit allerseits guten Vergnügen, theils Hauptsächlich, theils provisionaliter abgethan, annebst bey Königl. und Fürstl. Worten, dann auch wahren Worten und Glauben beständigst versprochen, hierüber zu halten, davon unter keinen prætext, wie die auch Nahmen haben möchte, oder von Menschen Sinnen erdacht werden könte, abzuweichen, auch diese nicht weniger als in dem Friedens-Schluß außgedrückte Puncte, unverbrüchlich und lediglich zu beobachten, und dahin zu gedencken, wie diese abereinsten auffgerichtete gute Verständnüsse bey kräfften erhalten, und auf allerseitige liebe Posteritet, getreulich transmittiret, und weiter gepflantzet werden möchte.

Schließlichen ist auch von J. K. M. und Fürstl. Drl. beliebet, daß fürterfahmbst, vermittelst dazu hinc inde erwehlenden Commissarien, die Manck=Güter, sonderlich im Ambte Hadersleben und Schwabstedt nach der billigkeit und wehrt, so viel thun und müglich, sollen permutiret und aus einander gesetzet werden.

In Uhrkund dessen und zu unwiedersprechlicher Haltung obiges alles haben die Wohlgebohrne Herren, Herr Hugo Terlo, Ritter von St. Johann in Jerusalem, Rath des Christl. K. in Franckr. und Ordinar=Ambassadeur am K. Schwedischen Hofe, und Hr. Phil. Meadowe, Commissarius und Ambassadeur am K. Dennem. Hofe, als Hn. Hn. Mediatorn Exc. Excell. wie auch die K. Schwed. Ambassadeurs Excell. Exc. die wohlgeb. Herren, Hr. Steno Bilcke, Freyherr zu Corpo, Hr. zu Geddeholm, Grossöen, und Tünga, J. K. M. und dero Reiche Schweden Rath, Admiral und Admiralitäts=Rath und Herr Peter Julius Cojet, auf Bentzboda Erbgesessen, Ritter, Jhr. Kön. Maj. zu Schweden Hof=Rath, Secretarius status, und Assessor im General-Commercien-Collegio, als beederseits Königl. Assistenten, So dann der Wohlgeb. Herr Heinrich Rantzaw, zu Schöneweyde Erbgesessen, Ritter, Königl. Dennemärckischer Reichs=Rath und Amtmann auff Ackier, und der Hoch=Edelgebohrne Friederich von Ahlefeld, Königl. Dennemärckischer Land=Rath in den Fürstenthümen Schleßwig, Holstein, und General Kriegs=Commissarius, der regierenden Fürstl. Durchl. zu Schleßwig, Holstein, hierzu gevollmächtigte Gesandte, der Wohlwürdig, Wohl=Edler, Gestrenger, Johann Adolph Kielmann, Höchstged. J. Durchl. geheimter= und Cammer=Rath, Hof=Cantzler, Amtmann auf Mohr=Kirchen, Thum=Probst in Hamburg und Erbgesessenen auf Satrupholm, und der Wol=Edelgeborner, Gestrenger, Levin Clauß Moltke mehr höchstged. J. F. Durchl. geheimter= und Cammer=Rath, Erbgesessen auf Knop, dieses unterschrieben, und seynd hierüber zwey Instrumenta eines Inhalts, davon J. Kön. Maj. das eine, und J. Fürstl. Drl. das ander zu sich genommen, verfertiget worden. So geschehen in Copenhagen, den 12 May, Anno 1658.

LV.

Souverainitätsdiplom.

1658.

Wir Friderich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, thun Kund und bekennen hiemit für Uns, alle nach=

kommende Könige in Dennemarck, gegen Jedermänniglichen, alß für Jahren, und zwar in Anno 1326. König Woldemar, mit Consens und Einwilligung dieser löblichsten Crohn Reichs=Räthen, wegen diesem Reiche vielfach erwiesenen getrewen Diensten, Graff Gerharden von Holstein, und seine mit beschriebenen, mit dem Hertzogthumb Schleßwig belehnet, sothane Belehung auch nachgehends weiter auf die Löbl: Oldenburgische Linie verstammet, und bis auff gegenwertige Stunde unverrucket dabey geblieben, gleichwohl wahrgenommen, daß zu Zeiten, so wohl wegen gedachten Lehens=Eigenschafft und qualität, als andern Unbständen, Zwiespalt und Nachtheil erwachsen wollen, inmassen dann selbigem Zeitlich vorzukommen, in Anno 1679. den 25 Martii in Odensee, ein nahmhaffter Vergleich darüber aufgerichtet, und verabredet worden. Wiewohl man auch obigbedeuteten Mängelen dadurch vollenkömlich abgeholffen, und remediiret zu haben, in guter Hoffnung gestanden, So haben jedoch die nachfolgende Jahre zu Tage geleget, wie einige ungleiche deutung und veranlassung zu newen Zweyungen anlaß geben könnte, gestald, der Hochgebohrne Fürst, unser Freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, ꝛc. sich durch dero Abgesandten bey den jüngsten Rothschildischen Friedenß=Tractaten höchlich beschwehren laßen, daß in den überstandenen Kriegen die Fürstenthümber Schleßwig und Hollstein, öffter mit der Cron Völcker über deroselben ersuchen beleget, auch in dem newlichsten Schwedischen Kriege von beyderseits kriegenden Partheyen allerhand disordres verübet, worüber nicht allein das Land guten theils ruiniret, sondern auch vor hochged. unsers Freundlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern Ld. viele beschwerliche Ungelegenheiten zugewuchsen, immaßen S. Ld. solches nicht allein bey denen zu Rothschild geschlossenen Friedens=Tractaten, sondern auch hieselbst mit mehrern Schrifft= und Mündlich anführen, und dero behueff gehörige und auff ein Grosses sicher streckende reparation und Satisfaction suchen lassen. Auch erhalten, daß solches dem Rothschildischen Instrumento pacis in 22 Art. mit inseriert und der bey angeregten Frieden=Schluß von beeden Königlichen paciscirenden Theilen gemachten beliebnüß nach, zur execution des Frieden=Schlußes derogestald gezogen worden, daß für Abführung der Köngl. Schwedischen Armee auß diesen unserm Reiche und Fürstenthümben, und also für den 2 Maij solches seine Richtigkeit haben solte. So selbsten haben wir, in ansehung J. Königl. Maj. der König in Schweden durch dero ansähentliche legaten auch zugleich urgiren lassen, daß S. Ld. dero erlittenen schadens, und damit Jhro des halb Vergnügung geschehe, nicht weniger, damit hinführo besser vertrauen, und nachbarliches bestendiges Wohlwollen wieder gestifftet, und alle Mißverstände auf einmahl und auß dem Grunde gehoben und gäntzlich abgethan werden möchten, mit zuziehung unserer geliebten Herrn Reichs=Räthe allesahmentlich nach reiflich überlegten Sachen wohl wissent= und bedächtl. S. Ld. und dero ehelichen Mann Leibes

Erben und Descendenten Männlicher Linie, von mehrbesagter recognition, und Lehens Empfangnüs des Hertzogthumbs Schleßwig, wie auch der Insull Fehmarn, hiemit ohne einige reservation und Vorbehalt liberiren, befreyen, und Loßsprechen wollen.

Liberiren, befreyen, und loßsprechen, auch mit diesem Hochged. S. Ld. und dero obgenandte Ehe-Männliche Descendenten, von jetz gedachter, uns und hiesigem Reich, nach einhalt des angezogenen Odensehischen Vergleichs, vorhin geleisteten Lehens-Pflicht und vasallagio allerdings und volgentzlich. Aboliren dasselbe mittelst diesem also und dergestald, daß hinführo noch wir, noch keiner von uns und unsern Nachkommen am Reich, noch diese Cron, unter waß pretext auch solches geschehen könnte, ferner, so lange vor Hochged. Hertzog Friederichen Linie, Ehe-Männlichen Geschlechts wehret, einige prætension, oder Anspruch auff angeregtes Hertzogthumb Schleßwig, so viel Jhr Ld. davon jetzo oder künfftig besitzen, es sey bey Fried, oder Krieges-Zeiten, machen oder fürnehmen wollen.

Cediren demnach und überlassen hochged. S. Ld. und mit deroselben den gesambten Hertzoglichen männlichen descendenten, das Hertzogthumb Schleßwig, mit allen seinen Entscheiden, Gräntzen, Limiten, in dem Stande, wie sich jetzo daßelbe befindet, von J. Ld. biß auff diese Zeit ruhig besessen, mit allen Pertinentien, Schlössern, Prælaten, Adel und Lehen-Leuten, geist- und weltlichen Ständen, Städten, Bürgern und Bauren, Vestungen, cum mari et Portubus, Seen, Wassern, Fähren, Strömen, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, und allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehnen, Lehn-Waaren, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten, und allen andern wie es genannt werden, oder Nahmen haben möchte, nichts überall außgenommen, gleich selbiges alles für Jahren von J. Ld. und dero löbl. Vorfahren an der Regierung solches vormahls, und bis auff diese Zeit jure infeudationis, welches jetzo erloschen, freyest besessen, beherschet und regieret worden. Cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainitet genannt, mit allen ihren Würden und Vorsitzen, auch allen andern Einkommen, wie die Nahmen haben mögen, auch jetzo genossen, und künfftig genossen werden können, doch daß dem Adel, Städten, Bürgern und gesampten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohlerseßene libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien in Ecclesiasticis und politicis, ohne hindernüs ungekrencket verbleiben, und mit diesem ausdrücklichen reservat, daß gleich den Aemptern oder Lehen, Ripen, Meeltundern und Colding, sampt den zu dem Rieper Capittel gehörigen Gütern, durch dieser Hoheits-Cession, kein Verfang oder præjuditz zugefüget, also auch den Fürstl. Aemptern, sonderlich Tundern, Lugum-Closter, und Apenrade, hierdurch an ihren hergebrachten Juribus und Gerechtigkeiten, so sie etwa, wegen ihrer im Königlichen Bezierck belegenen Ampts-Unterthanen,

oder sonsten haben, kein Nachtheil soll zugezogen werden, sondern alles und jedes, biß man sich einiger permutation halber verglichen, in vorigen Stand verbleiben, die Reichs-Grentzen in ihren uhralten limitibus und Scheiden, auff allen seiten unverändert, und das Reich in seinem Bezirck, bey der geist- und weltlichen Jurisdiction, zu Lande und Wasser unperturbiret, nach wie vor gelassen werden. Massen wir dann auch hiebey außdrücklich bedingen, daß dieses Hertzogthumb Schleßwig grossen Theils gantz, uns der Cron und den Successorn zum Nachtheil nicht zuveralieniren, sondern in jetzigem souverainen Stande und seiner Consistence so lange hocherwehntes Hertzog Friederichen Ld. Ehemännliche linie im Leben sein wird, zu lassen sey. Wir führen demnach S. Ld. nebst dero hohen mit beschriebenen, gebohrnen und ungebohrnen, obspecificirter massen in die würckliche possession und geruhigen Besitz gedachten Hertzogthumbs Schleßwig, wie auch der Insul Fehmern, nebst den angehörigen und zustehenden Hoch- und Gerechtigkeiten, nichts überall außgenommen, begeben uns für uns und unsere Nachfolger am Reich Könige zu Dennemarck, wie auch unsern gesampten Ständen, und aller Eingehörigen dieser Crohn Dennemarck, biß dahin auff angeregtes Hertzogthumb Fürstl. Gottorffischen Antheils, dißfals gehabt, oder jemahlen zugestandene an- und zusprüche, bevorab des juris infeudationis et sublimis Dominii, wie auch aller zur Lehen-Gerechtigkeit gehörigen Sachen, gestaldt wir dann mit diesem solche Lehen-Muhtungen, wie die von alters, auch nach dem Odenseischen Vertrage gebräuchlich und hergebracht gewesen, oder sonst beliebet und verabredet worden, gäntzlich aboliren, abthun und vernichten, auch so lang Hertzog Friederichen Ld. linie Männlichen geschlechts seyn wird, noch durch uns und unsere Nachfolgere an der Regierung im Reich, es sey heimblich oder öffentlich dawieder handeln, oder handeln lassen wollen. Es sollen auch alle Brieffe, die dieser unser wohl wissentlich auffgerichteten Transaction zuwiedern seyn, hiemit abgethan, annulliret, vernichtet und getödtet sein, auch zu keiner Zeit quoad hunc passum, wieder Seiner Ld. oder dero hierin mit beschriebene allegiret werden, jedoch allen andern Verträgen, in specie der ewig wehrend beliebten union, im übrigen unpræjudicirlich und unschädlich, die dann in allen Puncten und Clausulen, ausser was wegen Auffhebung der investitur im obigen beliebet, in ihrem vigor und Stande verbleiben, und daß die bey den Land-Tage von den Ständen geklagte gravamina abgethan werden. Verzeihen und begeben uns demnach aller auß geist- und weltlichen Rechten, bereits erdachten, oder künfftig ersinnenden exceptionen und beneficien, wie die auch Nahmen haben mögen, ohne Gefehrde. Zu Uhrkund haben wir König Friederich diesen Brieff mit unserm Königlichen Secret Insiegel und Eigenhändiger Unterschrifft bekräfftiget, wie den auch die Herrn Mediatores, und unsere getreue liebe Reichs-Räthe zu mehrer Bekräfftigung diesen Vergleich nebst uns zugleich

mit unterschrieben und versiegelt. So geschehen auff unser Königl. Residentz, Copenhagen den 2 May Anno 1658.

Friederich.

Le Chevalier de Terlon,
Ambassadeur de France.

Phil. Meadowe
Ambassadeur d'Angleterre.

Und wird nach beschriebene der Reiche Dennemarck, Norwegen Räthe respectivè Reichs-Hoffmeister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Landsdömer in Seeland, Stadthalter in Norwegen und Obrister Rentmeister, auch Ambtleute etc. haben zu mehrer und fester haltung alles dessen so obstehet, für uns und im Nahmen des gantzen Reichs und unsern Nachkommen, dieses wohl wissentlich und wohl bedächtlich mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und angebohrnen Adelichen Pitschafften befestiget, wie dann auch mehr gedachte Herren Mediatores, so diesem Tractat mit bey gewohnet, solches mit ihrer Unterschrifft und Insiegeln corroboriren wollen. Anno et die ut supra.

LVI.

Urkunde über die Abtretung des Amts Schwabstedt.

1658.

Wir Friederich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun kund und bekennen hiemit für uns, unsere Successoren am Reiche, und sonst jedermänniglich. Nachdem unser in Gott ruhender Groß Herr Vater, weyland König Friederich der Ander, zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. höchstseeligen Angedenckens, nach Absterben weyland Hertzogen Adolphen zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Christseel Gedächtnüß das Stifft Schleßwig und das dazu gehöriges Ampt Schwabstätt in possession genommen, und von höchstseelig gedachtem Könige an unsern Herrn Vater glorwürdigsten Angedenckens, und ferner an uns dieselbe Succession gekommen, und nunmehr in die 72 Jahren besessen worden, die regierende Hertzogen zu Schleßwig und Holstein ꝛc. Gottorffischer Linie aber ihnen solches in Streit gezogen, die Halbschiede dieses Stiffts und Ampts gefordert, und solcher Sachen halben in Anno 1589 zu Odensee, und ferner Anno 1590 zu Flensburg, unter vor höchstgedachtem unsern Herrn Vater, und weyland Hertzog Philippen zu Schleßwig, Holstein ꝛc. für den dazu erbettenen hohen Fürstl. Personen und deren deputirten Räthen, denn weiter im Jahr 1594. und in Segeberg im Jahr 1618 güt-

liche Handlung gepflogen, und darauff zu verschiedenen Zeiten Schickungen geschehen, und daß durch die Unions-Räthe, und einen beliebten Obmann diese Irrungen möchten geschlichtet und aufgehoben werden, an Fürstl. Gottorfischer Seite inständigst gesuchet, solches aber wegen darauff erfolgten Todes-Fällen, eingelauffenen Kriegs-Läufften und andern Verhinderniſſen bishero nachgeblieben, und nicht zum Schluß gebracht worden, bey jüngster Friedens-Handlung zu Rothschild zwischen uns und Ihr. Maj. in Schweden, auf inständiges Anhalten der Königlichen Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, Krafft gehabten Special-Befehls im 22. Articul unter andern beliebet, daß auch dieser Stiffts- und Schwabstättischen Sache doch für dem andern May, und also für Abführung der Königlichen Schwedischen Völker aus unserm Königreiche und Landen ihre abhelffliche Masse solte gegeben werden.

Daß demnach auf gepflogene mühsame Handlung mit unsers freundlichen lieben Vettern, Bruder und Gevattern, Hertzog Friederich zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Ld. allhier anwesenden Abgesandten, auch auf beschehene Interposition des Königl. Frantzösischen, wie auch des Herrn Protectoris in England Schottland und Irland Gesandten, als des wohlgebohrnen Hugo Terlon, Rittern von St. Joh. in Jerusalem, und des wohlgebohrnen Herrn Philipp Meadowen, so dann durch Cooperation und Assistence der Königl. Schwedischen allhier anwesenden Herrn Ambassadeurn, diese Streitigkeiten nunmehr folgender Gestalt beygeleget und aufgehoben. Daß wir auf Einrath, Vorwissen und mit Belieben unserer gesampten Herrn Reichs-Räthe, vor hochgedachten Hertzog Friederichs Ld. dero Fürstlichen männlichen Erben, Männlicher Linien, in compensationem der fructuum, die wir und unsere löbligste Vorfahren, mildseeligsten Angedenckens, von so vielen Jahren hero allein genossen, das Stifft Schleßwig, ausgenommen vier Praebenden, die wir uns allein reserviren, und das gantze Ampt Schwabstäde, sambt allen dessen Pertinentien, Ordinar- und Extraordinar-Intraden, Hebungen, Herrlichkeiten, geist- und weltlichen Jurisdiction, nebst aller Nutzbarkeit, Wassern, Strömen, Fischerey, Höltzungen, Jagten, Seen, Gerichten, Rechten, Zollen, Zinsen und Einkommen, wie es Nahmen haben mag, nichts davon ausbeschieden, als die achtzehen Huefen, so wir an Hertzog Ernst Günthern zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Ld. verkaufft, wie solches unser in Gott ruhender Herr Vater, weyland König Christian der Vierte, Christselig Gedächtnüß, und nachgehend wir besessen und genossen, cedirt und abgetreten. Und setzen Ihr. Ld. alsobald hiemit in die Possession und Hebung oberwehnten Stiffts und gantzen Ampts Schwabstäde, und dessen Gerechtigkeit vollkömlich, daß sie und ihre Mitgenannte solches, von dem andern May dieses lauffenden Jahrs anzurechnen, ohne einige Verhindernüß, frey, mit derselben Souverainität, als wir S. Ld. das gantze Herzogthum Schleßwig überlassen, innehaben, nutzen, genieſſen, besitzen und gebrauchen mögen, jedoch daß den gesampten Untergehörigen ihre Libertät und Gerech-

tigkeit, auch ertheilte und bestättigte Privilegien und Begnadigungen, so weit dieselbe der Jagt gar nicht, und des Ampts Intraden nicht gar viel abtragen, und uns dieselbe zur Approbation innerhalb Jahres-Frist gebührlich offeriret werden, ohne Hinderniß gelassen werden. Erlassen demnach alle Beampte und Unterthanen ihrer Eyde und Pflicht, womit sie bißanhero uns allein zugethan gewesen. Es sollen auch die Præbenden des Stiffts, deren acht seyn, zwischen dato und Michaelis hauptsächlich in zwey gleiche Portiones dividirt, inzwischen die Intraden vom andern May anzurechnen, bey dem Capitels-Vogt deponirt, und hernach zwischen uns und S. Ld. zu gleichen Theilen getheilet werden, nach besagter gleicher Abtheilung der acht Præbenden wollen wir vier davon für uns, und unsere Erben zu unserer freyen disposition mit aller darzu gehörigen Jurisdiction gleichfalls privativè behalten, die andere Vier nebst allen Einkünfften des Capitels, wovon Structuræ der Kirchen und Gottes-Häuser, Pastores und Schule zu Schleßwig seynd bißanhero unterhalten worden, auch noch weiter sollen unterhalten werden, wie auch nebst aller Jurisdiction, so wir bißhero über die Thumb-Kirche, die Prediger, Kirchen-Schuldiener und über die Schule, und allen hierzu gehörigen Landen und Unterthanen, nicht weniger die in der Stadt Schleßwig und Lulfuß belegene Haüser haben, und für diesem unter das Capitel gehöret, völlig und ohne einig Beding, wie die auch Nahmen haben, cediren und abtreten: Und damit es wegen der Jagt und sonst unter uns künfftig keine neue Irrung gebe, sollen die Stiffts- und Ampts-Bauren und Höfe, so unser Flensburgischen und Haderslebischen Wildbahne schädlich sind, gegen andere uns zugehörige, durch beyderseits Commissarien, nach der Billigkeit und Werth eines jeden Hofes und Kathe, ausgetauschet werden. Und versprechen wir für uns, unsere Erben, unserm Reiche Dennemarck und Nachfolgern am Reiche, auch nebenst unsern Reichs-Räthen, bey unsern Kön. Worten und Glauben, und gleichergestalt wir Reichs-Räthe bey unsern allerseits Ehren, Treüen und Glauben, dieses alles, stet, fest und ungebrochen, ohne alle Gefärde und Argliſt treülich und zu ewigen Zeiten zu halten, und soll uns auch kein einiges Recht, weder geist- oder weltlich, noch einige Exception, wie die immer könne genennet oder erdacht werden, zu Retractirung oder Restringirung nie zu Hülffe kommen, noch schützen: Zu Uhrkund und fester Haltung dessen haben wir diese Cession eygenhändig unterschrieben, und mit unserm Secret-Insiegel bevestigen lassen. So geschehen auf unserm Königl. Residentz-Schloß zu Copenhagen den 12 May 1658.

Friederich.

Und wir nach beschriebene der Reiche Dennemarcken, Norwegen Räthe, respectivè Reichshofmeister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Lands-Dömer in Seeland, Stadthalter in Norwegen, und Obrister Rentmeister, auch Amptleute zu Callundborg, Haltliese Closter, Wester-

wick Closter, Ringstede Closter, St. Canuts Kloster, Hagenschoen, Wordingburg, Aggerhuß, Ottensee, Aakier, Treygewalde, Calløe, Nieburg, Dalum und Möhn, Herr Joachim Gerstorff zu Tundbyholm, Ritter, Herr Ove Gödde zu Tomarup, Ritter, Herr Christopher Urne zu Aaßmarck, Ritter, Herr Oluff Paßberg zu Jernitt, Ritter, Jürgen Seefeld zu Neß, Herr Hanß Lindenau zu Iversnäß, Ritter, Jürgen Brahe zu Hiortholm, Ritter, Herr Friederich Reetz zu Tygestrup, Ritter, Herr Nicolaus Trolle zu Trollholm, Ritter, Mogens Höcke zu Kyrgartholm, Herr Heinrich Rantzau zu Mogelkier, Ritter, Christian Scheel zu Fusinge, Gunde Rosenkrantz zu Windingen, Otto Kragge zu Woldberg, Herr Axel Urup zu Balteberg, Ritter und Peter Reetz zu Tygestrup haben zu mehrer und vester Haltung alles dessen, so obstehet, für uns und im Namen des gantzen Reichs und unser Nachkommen, dieses wohl wissentlich und wohl bedächtlich mit unsern eygenen Händen unterschrieben, und angebohrnen Adelichen Pittschafften bevestiget. Anno et die, ut supra.

LVII.

Art. 27 und 28 des Kopenhagener Friedens.

1660.

Articulus XXVII.

Cum Artic. 22. Pactorum Rotschildensium cautum sit, quod sua S. R. M. Daniae tenebitur, secundum aequitatem satisfacere Celsissimo Principi Slesvici, Holsatiae, Gottorpiensi Duci, postea quoque ea de re utriusque partis, tam R. M. Daniae, quam S. Celsitudinis Commissarii inter se tractârunt, atque Haffniae 12, (22) Maii 1658 tandem transegerunt atque concluserunt, conventum hisce est, ut ea omnia pacta et transacta accurate observentur, et undecunque fideliter et ex amussi adimpleantur.

27 Artikel.

Da in dem 22 Artikel des roschildischen Vergleichs versehen worden, daß S. K. M. zu Dännemark S. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf billige Gnugthuung geben soll, hiernächst auch beyder Theile, sowohl S. K. M. zu Dännemark, als S. D. Commissarien hierüber Unterhandlung gepflogen, und zu Kopenhagen am 12 (22) May 1658 endlich sich verglichen und geschlossen haben: So hat man sich hiedurch vereinbaret, daß alle damals verabredte und verglichene Puncte genau beobachtet, und allerseits getreulich und durchgehends erfüllet werden sollen.

Articulus XXVIII.

Si quid praeterea in hocce et superiori bello acciderit, quod inter S. R. M. Regnumque Daniae et S. Celsitudinem Ducem Holsatiac Gottorpiensem, uno vel altero modo simultates et diffidentiam producere et creare possit, vel tam a S. R. M. Daniae et S. Celsitud. inter se, quam ab eorum Ministris, famulis et subditis invicem aliter, quam in bonam partem, acceptum fuerit, illud omne, ab hac die, cum intuitu mutuae consanguinitatis, ac in primis S. R. M. Reginae Sueciae, tum ut inter utramque Regiam scilicet, Ducalemque Holsaticam Gottorpiensem, Domum solida et perpetua amicitia permaneat, in ullius praeiudicium nunquam in memoriam revocabitur, sed virtute huius transactionis ab utraque parte componetur, oblivioni tradetur, et in totum delebitur. Vult etiam S. R. M. Daniae non solum, cum in Dania evacuatio fit, suum Exercitum atque Copias suas ex Seren. Celsit. Regionibus, munimentis et Urbibus educere, sed etiam omnem operam dare, ut S. R. M. Confoederati occupata S. Celsitudinis munimenta, Urbes et terras similiter sine mora et tergiversatione evacuent.

28 Artikel.

Wofern überdem in diesem und dem vorigen Kriege etwas möchte vorgegangeu seyn, was zwischen S. K. M. u. dem Reiche Dännemark und S. D. dem Herzoge zu Holstein-Gottorf auf eine oder andere Weise Mishelligkeiten und Mistrauen verursachen und erwecken könnte, oder sowohl von S. K. M. zu Dännemarck u. S. D. unter sich selbst, als auch von ihren Ministern, Bedienten u. Unterthanen wechselsweise, anders als wohl aufgenommen worden wäre: so soll alles dieses von diesem Tage an, sowohl in Ansehung gegenseitiger Blutsverwandtschaft, u. insonderheit J. K. M. der Königinn in Schweden, als auch damit zwischen beyden, nämlich dem königlichen, und herzoglichen holstein-gottorfischen Hause eine wahre und immerwährende Freundschaft verbleiben möge, niemals zu eines Theils Schaden wieder gedacht, sondern vermöge dieses Vergleichs beyderseits beygeleget, vergessen, und gänzlich abgethan seyn. Es wollen auch S. K. M. zu Dännemark nicht allein, wenn die Raümung in Dännemark erfolget, ihre Armee und Völcker aus S. D. Ländern, Festungen und Städten abführen lassen, sondern auch alle Mühe anwenden, daß S. K. M. Bundsgenossen S. D. die eingenommenen Festungen, Städte und Länder gleichfalls ohne Verzug und Weigerung räumen mögen.

LVIII.

Kaiser Leopolds Lehnbrief für Herzog Christian Albrecht über Holstein. 1660.*)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn Boheimb Dalmatien Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steier, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfürd, zu Kiburg und zu Görtz, Landgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß uns der Durchl. Hochgebohrne Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, unser lieber Oheimb und Fürst durch S. Ld. gevollmächtigten Abgesandten, unsern und des Reichs lieben getreuen Friederich von Alefeld, zu Zestermühe und Schinckel dero Land-Rath und Gubernatorn der beiden Aempter Trittaw und Reinbeck unterthänig ersuchen und bitten lassen, nachdem das Fürstenthum Holstein samt desselben incorporirten Landen, Stormarn und Ditmarschen mit ihren Zugehörungen, Hochheit und Gerechtigkeiten von dem heiligen Reich zu Lehen rührten, und jüngsthin vor von weiland unsern freundlichen geliebten Herrn und Vetter, Kayser Ferdinando dem Dritten, Christmildester Gedächtniß, Sr. Lbd. Hertzog Christian Albrechts nechsten Vorfahren und Vater, Hertzog Friederich zu Schleßwig Holstein zu Lehen empfangen und getragen hätte, S. Lbd. aber nunmehr auf Ihro Majestät und Lbd. wie auch erstged. Hertzog Friederichs tödliches Ableiben von uns, als jetzt regierendem Römischen Kayser, wieder von neuem zu Lehen zu erkennen, und zu empfahen gebühren wolte, und aber S. Lbd. Ferne und Ungelegenheit des Weges, und anderer obliegenden Geschäfften halber mercklich verhindert wurde, selbst persönlich bey uns zu erscheinen, und solche Lehen von uns, wie sich gebühret und eignet, zu empfahen, daß wir demnach S. Ld. und dero männlichen Leibes-Lehens-Erben, als simultaneæ Investirte, das obbestimmte Fürstenthum Hollstein, samt desselben incorporirten Landen Stormarn und Ditmarschen, auch allen andern Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, Müntz gülden und silbern, Glaidten, Zöllen und Licenten, Wildbahnen, Weidnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zührden, Hohen und Niedern Gerich-

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstlichen Hauses Schlesw. Holst. Gottorp gerechtsame, Beilage 11.

ten, Gerichts=Zwängen und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimmten Fürstenthum, vermöge der alten Lehen=Brieff gehörig, zu Lehen zu verleihen, auch alle und jede Gnaden, Freyheiten, Recht, Brieff, Privilegien und Handvesten, die S. Ld. und dero Vorfahren von weyland unsern Vorfahren am Reiche, Röm. Kayfern und Königen, gegeben seyn, mit samt ihren alten Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die sie und ihre Vor=Eltern bishero gehabt, und redlich hergebracht haben, in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Stücken, Articuln und Inhaltungen, Meinung und Begreiffungen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestatten gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, solch S. Ld. gehorsame ziemliche Bitte, auch die stete Lieb, lauter Treu und angenehme Dienste, die Sr. Ld. Vor=Eltern weiland unsern Vorfahren, Uns und dem H. Reich, willig und unverdrossentlich gethan haben, und S. Ld. in künfftiger Zeit zu thun sich gutwillig erbötten, auch wohl thun sollen und mögen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen genannten unsern lieben Oheimb und Fürsten, Christian Albrecht, Hertzogen zu Holstein, und seinen Männlichen Leibes=Lehens=Erben, das Fürstenthum Holstein samt desselben incorporirten Landen Stormarn und Ditmarschen, wie ob stehet, auch allen und jeden Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, gülden und silbern Müntz, Glaidten, Zöllen, Wildbahnen, Weydnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Hohen und Niedern=Gerichten, Gerichts=Zwängen, und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührtem Fürstenthum gehörig, zu Lehen gnädiglich gereicht und geliehen, und darzu alle und jegliche obberührte Gnad, Freyheiten, Rechte, Brieff, Privilegien und Handvesten in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Artickuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, mit samt ihrem alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, erneuret, confirmiret und bestätigt, reichen, verleihen, erneuren, confirmiren und bestätigen ihnen auch solches alles von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir S. Ld. von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestatten haben, also daß mehrgedachter Hertzog Christian Albrecht zu Holstein Ld. und seine Männliche Leibs=Lehens=Erben, die nun hinfüro von uns und dem Heiligen Reiche in Lehens=weiß inhaben, halten, besitzen, nutzen, niessen, und sich dero mit samt allen und jeglichen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, die wir in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln und Artickuln hierin gemeldet und angezogen haben wollen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen in aller Massen, die ihre Vor=Eltern, Hertzogen zu Holstein, biß auf sie, und sie bißhero innen gehabt, vel quasi gehalten, genossen und besessen haben von allermenniglich unverhindert.

Uns hat auch mehrgedachter Hertzog Christian Albrecht zu Hollstein, durch obbesagten seinen Gesandten Friederichen von Allfeld, in Krafft seines besiegleten Gewalts, uns derohalben fürbracht, an heut dato gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, uns und dem Heil. Reiche getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, vor Ihren rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen, und zu thun als des Reichs getreue Fürsten ihren Lehen-Herrn und Römischen Käysern zu thun pflichtig und verbunden seind, ohne Gefehrde, und gebieten darauff allen und ieglichen des gemeldten Fürstenthums Holstein, und desselben incorporirten und zugehörigen Land- und Herrschafften, Mannen, Ampt-Leuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Vögten, Gemeindten, Hindersässen und Unterthanen, was Würden Stands oder Wesens die seind, ernst und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den obgenanndten unsern Oheimb und Fürsten Hertzog Christian Albrecht zu Holstein, als ihren rechten natürlichen Herrn, ohne alle Irrung und Wiederred erkennen, halten und ehren, Sr. Ld. in allen und ieglichen Sachen und Geschefften die Regalien, Lehen, Gerechten und Herrlichkeiten berührend getreu gehorsamb und gewärtig sein, auch fürter andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, daß sie obgenandten Hertzog Christian Albrechten zu Holstein, an dieser unser Kaiserl. Verleihung gemeldtes Fürstenthums und derselben Ein- und Zugehörungen, als obstehet auch Erneuerung, Confirmation und Bestetigung obberührter Ihrer Gnaden Freyheiten, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, nicht irren noch hindern, sondern sie dero also geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen und hierwieder nicht thun, noch das jemand zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einen jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Poen nehmlich tausend Marck Lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil offtgemeldtem Hertzog Christian Albrechten zu Holstein unnachläßiglich zu bezahlen verfallen sein solte. Mit uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Keyserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Laxenburg, den 31. May, Anno 1660.

Wilderich von Walderdorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

LIX.

Receß vom 28sten Juni 1661. *)

Wir Friederich der dritte von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Uhrkunden und bekennen hiemit für uns und unsern Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich, als von uns Ihr des Regierenden Hertzogen Christian Albrecht zu Schleßwig Hollstein Ld. unsern Freundlichen lieben Vättern, wegen hin= und beylegung einiger sich ereugten Streitigkeiten, Tractaten vorzunehmen beliebet, und dan beyderseits dazu verordnete Commissarii sich zusammen gethan, und nachgesetzten Vergleich, der auch endlich biß auff unsere Ratification geschlossen, folgender gestaldt getroffen, und sich darüber vereinbahret.

Kund und zu wissen sey hiemit Männiglich, alß nach neulich getroffenen Nordischen Frieden=Schluß, so wohl wegen völliger Execution desselben, als abführung etzlicher einquartierter Völcker, auch abstellung der einseitig eingenommenen Contributionen, und andern dergleichen Beschwerden mehr, zu gründlicher hinlegung aller Mißverständnüssen und Stifftung ungefärbten freund=Vätterl. Wohlwollens, die zu Dennemarck, Norwegen Königl. Majest. und die zu Schleßwig Hollstein, Regierende Hoch=Fürstl. Dl. unser allergnädigst= und gnädigste König, Fürst und Herren, für gut und diensahm befunden, dero Behuff gewisse Commissarios, als ob Königl. seiten, den Hoch= und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian, Graffen zu Rantzow, Herrn auff Breitenburg, Rittern, Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, geheimbten, auch Reichs= und Land=Rath, Ober=Stadthaltern, Assessoren in allen dero Consiliis, Gouverneurn und Amptman zu Steinburg und in Ditmarschen, wie auch den wohl=Edlen, vest und hochgelahrten Herrn Johannem Hellm, beeder rechten Licentiatum, höchstgeehrt Ihr Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthumben Schleßwig, Holstein, hochverordneten Vice-Cantzlern und Rath, und dann an seiten Ihr Fürstl. Durchleuchtigkeit höchstgedacht, den hoch=Edel=gebohrnen und gestrengen Herrn, Friederich von Ahlefeld, auff Seestermühe und Schinckel Erb=Herren, jetz höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchl. hochbetrawten Land=Rath, und Amptman zu Trittow und Reinbeck, und den hoch=Wohllwürdigen, hoch=Edlen und gestrengen Herrn Johan Adolff Kiehlmann, auf Satrupholm, und Obdorff Erb=Herren, Thumb=Probsten des hohen Stiffts in Hamburg, mehr höchstgedachter Fürstlichen Durchl. hochbetrawten Ge=

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstlichen Hauses Schlesw. Holst. Gottorp gerechtsame, Beilage 5.

heimbten und Cammer=Rath, auch Hoff=Cantzlern, und Amtmann zu Mohrkirchen, beysammen zu senden, die auch zu erlangung fürgesetzten Wercks, allen Mensch=möglichen Fleiß, angekehret, und durch Göttlichen Beystand das Werck, jedoch sub spe rati, unten specificirter maassen gehoben, so selbst haben vor hochgedachte HHn. Commissarii allselbiges, und zwar einen jeden Punct absonderlich alhier zu exprimiren eine Notthurfft erachtet.

1. So viel demnach anfänglich das Thumb=Capittel zu Schleßwig, und die Stifftes=Kirche daselbst belanget, da hat man zwey gleichlautende Erd=Bücher, und über dieselbe zwey Theilung=Register, dann auch eine special Designation der Kirchen=Güter, darüber auffgerichtet, selbe besiegelt, und unterschrieben, auch folgends zu mehrer authorisirung Ihrer Königl. Majestät nacher Copenhagen allerunterthänigst zugefertiget, wobey die Königl. HHrn. Plenipotentiarii, beständigst verheissen, daß so balden angeregte Bücher, welches sie bey der negsten Post wieder vermutheten, von Ihr. Königl. Majestät unterschrieben, und anhero remittirt, sie ohn einiges Verweilen mit guter Ordre, die Reuter abführen, über die Præbenden daß Loß werffen, und Ihr Fürstl. Durchl. dero per sortem zugefallenes Antheil, gebührlich abtreten, cediren und überlassen wollen.

2. Weilen aber für das ander wegen vorgehabter permutation, man sich des æquivalents halber nicht vergleichen können, alß ist selbe Sache aus angerührten, auch andern Beweguüssen abgestellet und zu beeder Herrn erster Beysammenkunfft, ausgesetzet worden.

3. Hingegen ist der Einseitig eingetrieben, und gehobenen Contribution halber, der Vergleich dahin außgefallen, daß Ihr Königl. Majestät 10 Monat alleine, von Prælaten, und Ritterschaft, und zwarten, jede Monat 3 Reichsthaler, also vom September Anno 1660, bis zum außgang Junii dieses 1661sten Jahres, die Contribution heben und geniessen, und was davon rückständig, durch zulängliche execution eintreiben, hingegen Ihr Fürstl. Durchleuchtigkeit auch 10 Monat, als vom Julio anzurechnen, biß zu ende des Aprilis des mit Gott folgenden 1662sten Jahres, jedoch unter diesem Beding, daß Ihr Königl. Majestät der außzuschreibenden Monatlichen 3 Rthlr. allemal ein, Ihr Fürstl. Durchl. aber jeden Monat 2 Rthlr. heben und würcklich empfangen sollen, und erbieten Ihr Königl. Majestät sich darüber noch ferner freund=vätterlich, daß sie zu Eintreibung dieser 10 letzten Monaten an gehörige Execution und möglichste Herbeybringung nichts wollen ersitzen lassen, erbieten sich auch diese freund=vätterliche Bezeigung, zu keiner Zeit, wie dieselbe auch über lang oder kurz sich ereugen möchte, in einige annehmliche Nachfolge oder Consequence zu ziehen, dieselbe zum Nachtheil Ihr Fürstl. Durchl. und dero Haußе, noch selber noch durch Ihre Bediente allegiren zu lassen, sondern bloß als eine freywillige und ungenötigte gratification zu achten, auch allemal zu erkennen.

4. Demnach auch super modo collectandi Reden vorgefallen, in deme Seine Fürstliche Durchleuchtigkeit ihre Aempter, Länder und Städte a part zu Collectiren sich entschlossen, Ihr. Königl. Majestät hingegen bey so gestalten Sachen der abgetheilten Herrn, ihrer Aempter und Länder, als von Königl. Theil abgefunden, eximiren, und unter Ihro portion ziehen wollen, alß ist zu Verhütung aller spän- und irrung diß Werck dahin veranlasset, daß man, biß auffs allereheste ein allerseits wohlanstendiger Schluß hierüber gemachet, die abgetheilte Herrschaft wegen besagter Aempter, worunter jedoch die zugekauffte Adeliche Güter nicht verstanden werden, nicht collectirt, noch mit einigen Abgifften beschwehren wolle.

5. Dieweil auch die Einquartierungs-Last dem Adel auff ihren Gütern sehr schwer fallen, hingegen die Clösterliche Unterthanen selbe nach der Billigkeit zu soustiniren vielmehr Bequemlichkeit haben. So selbsten haben Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchl. sich dahin freund-vätterlich verglichen, daß Ihr Königl. Majestät, die Klöster Itzehoe und Utersen nebst 55¼ Pflug von Pretz, und also in gesampt 282¾ Pflüge, Ihr Fürstl. Durchl. aber die Clöstere Pretz mit 212¾, und den St. Johannis-Closter für Schleßwig, mit 70 Pflügen, und also auch 282¾ Pflüge zu sich nehmen, und besser Bequemlichkeit zum Unterhalt ihrer Soldatesque gebrauchen wollen, jedoch daß zuforderst von denen beliebten Ihr Fürstl. Durchl. zugeeigneten 10 Monaten, deroselben von dem Königlichen Antheil Clösterlichen gütern zwey portiones, und Ihr Königl. Majestät eine, gebührlich erstattet und abgefolget werden.

6. Die also genamete Peræquation anlangend, da haben Sr. Königl. Majest. zu abhelffung derselben, Herrn Kay von Ahlefeld, und Herrn Cantzler Reinking Committiret, und wollen Ihr. Fürstl. Durchl. dazu dero Geheimbten- und Cammerrath, Herrn Moltken, wie auch Regierungs-Rath Doct. Cramern benennet haben.

7. Und damit alle Mißverstandnüssen, und eingerissene Gravamina hinc inde abgethan, und aus dem Grunde getilget werden möchten, haben Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. sich freund-Vätterlich verglichen, auff das schleunigste zwene respectivè Reichs- und Land, auch zwey Gelahrte Räthe, selbige Irrsalen zu beleuchtigen, zu Vergleichen, oder in entstehung dessen, davon umbständlich zu referiren, beysammen zu senden.

8. So haben auch Sr. Fürstliche Durchl. freund Vetterlich zugesaget, daß dieselbe in maßen auch zum Theil bereits geschehen, an dero Beambte, eine designation derer von Königl. General-Commissarien und Officierern gehobenen Geldern einzusenden, gehörige Befehlige ergehen lassen wolten.

9. Schließlich ist von Ihr Königl. Majest. und Ihr Durchl. was dero in Gott ruhende Herren Vättere Glorwürdigst- und Christseeligster recordation, der künfftigen in Gottes Händen stehenden Succession halber, in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst

hiebevor nnter sich pactieret und beliebet, hiemit nochmahlen bey Königl. und Fürstl. Worten genehm gehalten und befestiget.

Daß dieses von uns untergeschriebenen also abgehandelt, auch darüber die Ratification ohn ferner Verzüglichkeit, möglichster massen zu befördern, wörtlich versprochen, solches thun wir hiemit beuhrkunden. So geschehen vor Gottorff, den 28. Junii, Anno 1661.

Christ. G. Z. Rantzow, Fried. v. Ahlefeld,
Johan Helm, J. A. Kielman.

Daß wir demnach die allhier inserierte Abhandlung unsers Ohrtes vor genehmb achten, und halten.

Ratificiren und approbiren, auch sothanen von oberwehnten beederseits Gevolmächtigten, HHerrn Commissarien, getroffenen und subscribirten, auch allhier von Wort zu Wort inserirten Vergleich, in allen Puncten, Clausulen, Articuln und Inhaltungen, wie dasselbe am Cräfft, und beständigsten gehalten werden soll kan oder mag, bey Königl. wahren Worten und glauben. Zu mehrer Uhrkund haben wir diese ratification mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. So geschehen auff unser Königl. Residentz zu Copenhagen. Den 2. Jul. Anno 1663.

Friederich.

LX.

Peräquationsreceß.
1663. *)

Wir Friederich der dritte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun kund, und bekennen hiemit vor Männiglich: Nach dem einige Ungleichheit in erhebung der Contributionen in unsern Fürstenthümben, Schleßwig, Hollstein, vorgegangen, in dem sich abseiten des Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, unsers Freundlichen lieben Vättern, Herrn Christian Albrechten, Erwehlten Bischoffen des Stiffts Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst Ld. einiger überschuß an Pflügen, in dero Aempter und Städte befinden, und wir dan und Hertzog Christian Albrecht Ld. zu völliger peræquation und einrichtung oberwehnter Ungleichheit,

---

*) Abgedruckt nach des Hochfürstlichen Hauses Schlesw. Holst. Gottorp gerechtsame, Beilage 4.

gewiſſe Commissarios, als von unſer ſeiten, den Hoch= und Wohl=gebohrnen, unſern Geheimbten und auch Reichs= und Land=Rath, Ober=Stadt=Haltern, Præsidenten im Collegio Status, Assessorn in allen unſern Consiliis, Gouverneur und Amptmann zur Steinburg und in Ditmarſchen, auch getreuen lieben, Herrn Christian Graffen zu Rantzaw, Herrn auff Breitenburg, Rittern, Wie auch die Ehren=veſte und Hochgelahrte unſere zur Regierung in unſern Fürſtenthüm=bern Schleßwig Hollſtein, respectivè Vice-Cantzler und Räthe Johann Helm J. U. Licent. und Conrad Hessen, der rechten Doctorn, Ihro Ld. aber, ihrer ſeiten den Wohl=Edlen, dero Land=Rath und Ampt=mann des Ampts Gottorff, Deetloff von Ahlfeldt, zu Heyligen Städ=ten und Crumdick, und die Würdige und Edle Johan Adolff, und Hanß Hinrich Kiehlman, auff Satrupholm und Obdorff, Thumbprob=ſten des Stiffts in Hamburg, und respectivè Probſten des Adel. Jungfrawen Cloſters St. Johannis, Ihrer Lb. Geheimbte Cammer= und Hoff=Räthe, Regierungs=Præsidenten, Hoff=Cantzelern, und Ampt=mann zu Mohrkirchen und Delderott, dero Behuff verordnet und zuſammen geſendet, welche ſich dan biß zu unſer und ihrer Ld. ge=nehmbhaltung desfals auff gewiſſe Art und Weiſe wie folget, und von Wort zu Wort Inseriret iſt, Verglichen und Vereinbahret.

Kund und und zu wiſſen ſey hiemit Männiglichen: Demnach von je hero, ſo wohl die aus dem Lande und Aemptern, als auch von Prælaten Ritterſchafft und Städten, einkommende Contributiones und Pflugſchatz, dabey dan auch die abgeteilte Hertzogen, vermöge dero auß=gegeben Fürſtl. Reversalien, Ihr Contingent, ſtets bey getragen, bey dem gemeinen lege Caſten eingeliefert, und davon ſo wohl die zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gotten Königliche Majeſt., als die zu Schleßwig Hollſtein, mit Regierende Fürſtl. Durchl. unſer aller Gnädigſt und Gnädigſte Herrn, æqualiter Particificiret, und gleiches Antheil genoſſen. Nachgehends aber aus bewegenden vor=wichtigen Urſachen thunlicher und bequemer ermeſſen worden, daß J. K. M und J. Fürſtl. Dl. aus denen einem jedwedern Herrn zu behörigen Ländern Aemptern und Städten, die Landſtewer durch die Ihrige abſonderlich erhoben und empfangen, und ſolches Contin=gent nicht weiter in den Land=Kaſten eingebracht und gelieffert würde, darbey den einige Ungleichheit wegen der Abſeiten Ihrer Fürſtl. Durchleuchtigkeit in dero Aemptern und Städten überſchieſſenden mehren, bis auff 573. ſich belauffenden pflügen, ſich befindet; Alß aber die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majeſtät, und die zu Schleßwig, Holſtein Regierende Fürſtl. Durchleuchtigkeit unſer aller=gnädigſter König, Fürſt und Herrn für gut und dienſahmb befunden, zu völliger peræquation und Einrichtung oberwehnter inæqualitet und Ungleichheit, gewiſſe Commissarios, als ob Königlicher Seiten den hoch und wohl gebohrnen Herren, Herrn Christian, Graff zu Ran=tzow, Herrn auf Breitenburg Rittern, Ihrer Königl. Majeſtät zu Dennemarck, Norwegen, Geheimbten, auch Reichs und Land=Rath,

Ober=Stadthaltern, Præsidenten des Estats, und Assessorn in allen dero Consiliis, Gouverneurn und Amptman zu Steinburg und in Ditmarschen, wie auch die Wohl=Edle, Vest und Hochgelahrte Herrn Johan Helm, beider rechten Licent. und Herrn Conrad Heßen, beyder rechten Doct. höchstgedachten Ihr Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthumbern Schleßwig Holstein wohlverordneten Vice-Cantzlern und Räthe, und dann an Seiten Ihr Fürstl. Durchleuchtigkeit, den Hoch=Edel=gebohrnen und gestrengen, Herrn Detleff von Ahlefeldt, zu Heyligen=Städte und Crummenteich Erb=Herren, höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit hochbetrauten Land, Rath und Amtmann des Fürstlichen Residentz-Ampts Gottorff und den Hochwürdigen, Hoch=Edlen und Gestrengen Herrn Johan Adolff Kiehlman auff Satrupholm und Obdorff Erb=Herren, Thumbprobsten des Stiffes in Hamburg, mehr höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchl. hochbetrauten geheimbten und Cammerrath, Regierungs Præsidenten, Hoff=Cantzlern und Amptman zu Mohrkirchen und Delderoth, wie auch den Wohlwürdigen, Hoch=Edlen und gestrengen Herrn Hanß Hinrich Kiehlman, Probsten des Adel. Jungfrawen=Closters St Johannis, Ihrer Fürstl. Durchl. wohlbestalten Cammer und Hoff=Rath, dero Behueff zu verordnen und zusammen zu senden, die auch Pflichtschuldig obliegenden Fleisses hierunter sich aller und unterthänigst bemühet, und durch Göttlichen Beystand das Werck, biß auff Ihr Königl. Majestät wegen dero Abwesenheit allergenädigst erfolgender genehmbhaltung, gehoben, und sich nach gesetzter massen woll verglichen, daß so lang es mit obangedeuter Erhebung, der aus ländern, Aemptern und Städten einkommender Contribution bey jetzigem Stande verbleibet, und dieselbe in dem Legekasten nicht gelieffert werden, Ihr Königl. Majestät von der abgetheilten Herrn Hertzogen zu Holstein Contingent, aus dero Feudal-Gütern so viel an Pflügen voraus nehmen, damit Ihr Königl. Majestät in dero Ampte abgehende 573. Pflüge, dardurch ersetzet, und also durchgehende Gleichheit in den Pflügen gehalten werde, und soll dieser erhobener Vergleich, keinem Theil über kurtz oder lang nicht zu einigen Præjuditz und Vorfang angezogen und gedeutet werden, dabey dann auch außdrücklich bleibet, und sub spe rati verabschieden worden, weiln Ihr Königl. Majestät an Ihr Fürstl. Durchl. freund=vätterlich begehren, und suchen lassen, Deroselben das Ampt und Stadt Sonderburg, in Abschlag dero beykommenden Contingents, wegen dero Præcipui der 573. Pflüge particulariter zu überlassen. So haben Ihr Fürstl. Durchl. zur freund=vätterlichen Gefälligkeit darin Condescendiret und bewilliget.

Uberlassen Ihrer Königl. Majestät obgedachtes Ampt und Stadt Sonderburg, so weit diese Pflüge außtragen, zu erhebung dero Præcipui, doch ohne Schmälerung und Abbruch Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit, so wohl ins gesampt, quo ad punctum Collectarum und sonsten mit Competirenden Rechtens und Befugnüß, was aber die Sonderburgische Pflüge nicht austragen, weiln daran hundert und

drey Pflüge ermangeln, nehmen Ihr Königl. Majestät alß ein præcipuum aus dem Land=Casten pro ratâ der darin als den Bahr vorhandenen Gelder. Alles übrige, was von mehr hochgedachten abgetheilten Hertzogen an Contribution, so wohl von den feudal als allodial-Gütern eingebracht wird, soll bey dem Land=Kasten ohnveränderlich eingeliefert, und æquis portionibus unter die Herrschafft getheilet werden, dabey dann Ihr Königl. Majestät dero zustehendes Lehens und Erbgerechtigkeit an der abgetheilten Herrn Hertzoge feudal-Güter deroselben, wie auch Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit dero in eventum beykommendes Erbrecht sich hinc inde feyerlichst reserviren und vorbehalten haben. Daß dieses in aller und unterthänigst tragender Commission von uns vorbenandten, jedoch alles bis auff Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchl. unser allergnädigster Herrn ratification, und Genehmhaltung also abgehandelt und verglichen, solches haben wir hiermit nochmahln beuhrkündigen wollen, geschehen vor Gottorff den 5 May Anno 1663.

Christian G. z. Rantzow. Detleff von Ahlefeld.
Johan Helm. Johan Adolff Kiehlman.
Conrad Heß. Hans Hinrich Kiehlman.

Damit nun vorgesetzter unter Uns und Hertzog Christian Albrecht Ld. wegen der überschiessenden Pflüge, und dahero beschehener Gleichmachung getroffener Vergleich in allem gebührend nachgekommen und gelebet werde. Alß Confirmiren und bestättigen wir denselben hiemit, und in Krafft dieses für Uns und unsern Successorn, bester und beständigster massen, und wollen denselben in allen nachleben, auch den Unserigen darüber zu halten, ernstlich anbefehlen. Uhrkundlich unter unserm Königlichen Hand=Zeichen und Secret Insiegel, geben auff unser Königl. Residentz zu Copenhagen, den 30 May, Anno 1663.

Friederich.

LXI.

Glückstädter Vergleich.
1667. *)

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen,

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 695 ff.

als zu Beylegung einiger zwischen Uns, und dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen Fürsten, Unserm lieben Vettern und Sohn, Herrn Christiano Albrechten, postulirten Coadjutorn des Stiffts-Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. obhandenen Irrungen und Mißhelligkeiten beyderseits einige Gevollmächtigte Rähte deputirt und verordnet worden, welche sich darüber zusammen gethan, und nach gehaltenen verschiedenen Conferentzen, und reiffer Erwegung aller Sachen, endlich einen gewissen Vergleich getroffen und auffgerichtet, des wörtlichen Inhalts, wie folget:

Demnach zwischen dem Durchlaüchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Friederichen dem Dritten, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und dem weyland auch Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Friederichen, Erben zu Norwegen, beyden Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. eines und andern Theils vor Jahren verschiedene Irrungen und Mißhelligkeiten sich eraüget, die zum Theil bey dem zu Rotschild Anno 1658. zwischen der Cron Dennemarck und Schweden auffgerichteten Frieden bereits abgethan, und völlig in damahls beliebten Termino zur Richtigkeit hätten sollen gebracht werden, aber wegen kurtz darauff unter höchstged. beyden Königen entstandener neuen Unruhe darzu nicht können gelangen, sondern bißhero unverglichen geblieben, dazu auch inzwischen noch weitere Beschwerungen sich auff beyden Seiten lassen mercken, und dannenhero, nachdem vor weniger Zeit höchstged. die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. etc. im Fürstenthumb Hollstein und der Vestung Glückstadt glücklich angelanget, bey deroselben der Hochw. Durchl. Fürst und Herr, Christian Albrecht, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. durch seine gevollmächtigte Abgesandte und einige Deputation höchstgemeldter Ihrer Königl. Majest. Räthe zu Erledigung obangezogener gravaminum anhalten lassen; Als seynd dazu von Seiten Ihrer Königl. Majest. dero geheimer Estats- und Land-Rath, Stathalter in den Fürstenthümern Schleßwig, Hollstein, Gouverneür und Amptmann zu Steinburg, in Ditmarschen, und auff Langeland, Herr Friederich von Ahlefeld, auff Seegarten und Grawenstein Erb-Herr, Ritter, so dann allerhöchstgeehrter Ihr. Königl. Majest. Land-Rath, Amptmann zu Hadersleben, Herr Cay von Ahlefeld, auff Mehlbeck etc. Ritter, und Herr Conradus Waßmer, der Rechten Licentiatus, und bey der Königl. Regierungs-Cantzeley in hiesigen Fürstenthümern bestellter Rath, allergnädigst committiret, welche mit Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Abgesandten, als Hn. Johan Adolph Kielmann von Kielmanseck, auff Satrupholm, Obdorff und Beddelsbüll, etc. Thum-Probst in Hamburg, Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hochbetrauten geheimen Rathe, Regierungs- und Cammer-Præsiden-

ten, Hoff-Cantzlern und Amptmann zu Trittow, Reinbeck und Mohrkirchen, wie auch Hr. Friederich Christian Kielman von Kielmanseck auff Satrupholm und Obdorff etc. Canonico des Stiffts Lübeck, und vor höchstged. Ihr. Durchl. hochbetrauten geheimen und Ober-Cammer-Rath, sammt Hn. Andreas Cramern, auff Heyersworth, höchstgemeldter Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. wolbetrauten Cammer und Regierungs-Rath in Conference getreten, und durch Gottes gnädige Verleyhung nach præmittirter nöthigen disquisition und Eröhrterung der postulatorum und gravaminum, auch darüber abgestatteten Relationen einen gütlichen Vergleich glücklich getroffen und auffgerichtet, welcher in nachgesetzten Puncten bestehet:

1. Soll zur restabilirung und Erhaltung des respectivè Freünd-Vetter- und Söhnlichen guten Vernehmens zwischen Ihr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. alles dasselbe, was den Unionen und alten Verträgen mit dem Königreich Dennemarck, Fürstenthumben Schleßwig, Hollsteiu etc. und incorporirten Landen zuwieder bißher per directum vel indirectum vorgegangen und gehandelt, zu beyden Theilen gäntzlich vergessen, auffgehoben und getilget seyn, und obbesagte Union, auffer was Anno 1658. und 1660. durch obigbesagte Tractaten gäntzlich und zu ewigen Zeiten abgethan, bey ihrem Valeur zu Fried- und Krieges-Zeiten, ohne einige Hülff-Rede und Mißdeütung bleiben, und beständigst observiret, auch keiner von dem andern dawider de facto, es habe Nahmen, wie es wolle, prægraviret und beschweret werden.

2. Was von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Vaters Christmildester Gedächtnüß Seiten mit dem Capitulo zu Lübeck wegen der Anwartung der Bischöfflichen Wahl auff gewisse Fürstliche Persohnen Gottorffischer Linien Anno 1647 den 6 Julii geschlossen dabey lassen Ihr. Königl. Majest. es bewenden, es versprechen aber Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. bey dem Capitulo müglichst bei ersehender Gelegenheit zu cooperiren, auff daß selbiges mit der Wahl dergestalt bey dem König- und Fürstlichen Hause Hollstein zu verbleiben sich anheissig mache, daß hinfüro, wann besagte Fürstl. Persohnen unb Generationen vorbey, von Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. Nachkommen so durch Gottes Gnade alsdann vorhanden, alternativè einer dazu gelange.

3. In dem Fürstl. Ampte Sunderburg wird abseiten Ihrer Königl. Majest. Ihr. Fürstl. Durchl. die gemeine Regierung in den zugekaufften Adelichen Allodial-Gütern zugestanden, also daß auch, was dieser halben bey bevorstehender Commission noch zu expediren, von beyderseits Herrschafften Commissariis sol verrichtet werden. In den Lehn-Gütern aber behalten Ihr. Königl. Majest. Ihr die Ober-Lehens-Herrligkeit und Gerechtigkeit mit allen deren dependirenden juribus zuvor.

4. Die Länder, so vorhin aus der Landes-Matricul wegen der inundation gezogen, bereits aber wieder beteichet, oder beteichet wer-

den, sollen von Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl., wann sie zum sicheren und gutem Stande gebracht, der Landes-Matricul wieder inseriret werden

5. Weil auch biß anhero, wann die Reichs- und Creyß-Hülffe von dem Fürstenthum Hollstein an Mannschafft erfordert, Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. den Halbscheid desselben gestellet, die aus Jhr. Königl. Maytt. Aemptern mit müssen unterhalten werden, zumahlen das Contingent, so dazu von Fürstl. Gottorfischen Antheil in den Lege-Casten wird gelieffert, so viel wie das Königl. nicht austräget, als ist beliebet, daß hinführo eine jede Herrschafft so viel Mannschafft soll befugt seyn zu stellen, als derselben pro rata der Pflugzahl, die Sie im Fürstenthum Hollstein hat, kan beykommen.

6. Sollen so wohl Jhr. Königl. Maytt., als Hoch-Fürst. Durchl. sattsahme Ordre stellen, daß die Jhrige auff des andern Grund und Gütern, wor Sie nicht befugt, aller Jagt sich gäntzlich enthalten, und damit solches desto besser könne zu Werck gerichtet werden, sollen, gleich von Jhrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst vorhin desiderirt, die Mang-Güter vermittelst dazu von beeden Theilen erwehlender Commissarien, so viel thunlich, ümbgesetzet, und nach der Billigkeit ausgewechselt werden.

7. Alldieweil auch aus der Rendesburgischen Zoll-Rechnung befindlich, daß die Fürstl. Unterthanen aus der Stadt und Ampt Husum, auch Eyderstätt, von Anno 1658. bis 1665. inclusivè 16667 Stücke Viehes, ohne Erlegung des grossen Zolles durchgehen lassen; Jhr Hoch-Fürstl. Durchl. aber, weil Sie keine Zoll-Freyhheit besagten ihren Unterthanen verliehen, den Abgang, so Jhre Königl. Majest. daher in ihrem Antheil erlitten, zu erstatten sich entleget; So wollen Sie dennoch, so wol Dero Beampten, so die certificationes ausgehoben, als die Leüte, von welchen sie bey den Zöllnern eingelieffert, wann sie dessen überwiesen, dahin ernstlich anhalten, daß sie den biß dato nicht entrichteten Zoll sollen nachlegen und abtragen, damit Jhr. Königl. Majestät ihr Contingent davon könne erheben.

8. Wegen der Prætension auff die Insul Buldshövet, Beeinträchtigung in finibus et jure compascui der Löver und Rickelshäfer bey der Heyde, der dreyer Krügen Landes bey Henningstätt, des prætendirten Herren-Geldes von den 40 Morgenlandes zu Fedderung, Abtragung der extraordinari Beschwerde von dem, was das Fürstliche Antheil Ditmarschen grösser ist, als das Königliche, Wiederauffrichtung der alten Grentz-Pfäle im Ampt Segeberg, und was von dergleichen Jrrungen in den Aemptern oder sonsten entstanden, oder noch zu besorgen, sollen von Jhr Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. gewisse Commissarii ehist verordnet werden, welche die Sachen sollen in Augenschein nehmen, beyde Theile nach Nothdurfft darüber hören, und dieselbe gütlich vergleichen, oder in Entstehung dessen, durch Rechtlichen Spruch entscheiden.

9. Betreffend das Kloster Utersen, so Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit unter die gemeine Regierung zu ziehen begehret, ist verglichen, daß der Conventus Cœnobialis sampt dem Kloster-Gebaüd darunter werde gezogen, die dazu gehörige Dörffer aber, und gesambte Unterthanen sollen unter den Königl. Aembtern, wohin sie gehören, beständig gelassen werden.

10. Der einseitigen Visitation halber etzlicher Adelicher Kirchen, soll von beyderseits General Superintendenten eine Designation der Kirchen, warumb ein oder ander Theil vermeynet, daß ihm die simultanea visitatio gebühre, eingesandt, und darauff die Sache nach befinden remediret werden.

11. Ueber die prætension wegen vormahls von Hertzog Friederichen Christseeligen Andenckens promittirter Beförderung zum Coadjutorat am Ertz-Stifft Bremen hat man sich dieser Gestalt verglichen, daß, biß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. oder dero Erben oder Nachfolgern an der Regierung die 55000. Rthl. völlig vergnüget, zu Gottorff an statt der 3 Schilling, welche vor jedem stück Vieh so durchgetrieben wird, bißher erleget worden, hinführo 1 Marck Lübisch entrichtet, und denn auch in Vintzier vor Rendesburg auff Königl. Seiten, ein Zollstätte angeleget werde, woselbst an statt der drey Schilling, so in Rendesburg, wann sie nicht vorhin in Schleßwig abgetreten, pflegen bezahlet zu werden, gleichfals 1 Marck Lübisch abzugeben, davon die Helffte dessen, so an beyden Orthen gehoben, J. Königl. Majest. die übrige Helffte aber J. Hoch-Fürstl. Durchl. jährlich zu erheben, dahingegen alle Foderung auff die von J. Königl. Maj. Herrn Vater Christiano IV. Glorwürdigster Gedächtnis ausgegebene Verschreibung de dato 13 Julii Anno 1621 soll cessiren, und diese so fort bey Vollenziehung dieses Vergleichs in originali außgereichet und cassiret werden.

12. Was wegen der Vestung Friederichs-Ort ab Seiten Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. bißher wollen controvertiret werden, weil dieselbe solches alles aus besonderer Freünd-Vetterlichen confidence zu J. K. Majest. bonté gestellet, als versprechen hingegen höchstged. J. K. Majest. zu Bezeügung Ihres Freünd- Vetter- und Väterlichen Wohlwollens hiemit, daß Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dero Posteritæt, wie auch Landen, Aemptern und Städten aus besagter Vestung Friederichs-Ort kein Nachtheil oder Schaden, einige Unsicherheit oder Gefahr, es sey zu Friedens- oder Kriegeszeiten zugekehret werden soll. Und da je über besser Wissen und Vermuhten, welches der allerhöchste Gott in Gnaden abwenden wolle, sich einige Krieges-Verfassung oder öffentliche Fehde in diesen Fürstenthümern anspinnen solte, daß alsdann Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. daherumb liegende Unterthanen mit keiner absonderlichen Verpflegung oder dergleichen Anmuhten, sollen oneriret noch beschweret werden, da dergleichen aber de facto beschehen zu seyn, erwiesen würde, daß solches, was sie mehr dann

andere hergegeben und erlitten, von den übrigen beyder Fürstenthümen sämmtlichen Eingesessenen soll gut gethan werden, und soll auch hiedurch dem Commercio in Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. Stadt Kiel nichtes derogiret, noch die dahin seegelnde Schiffer bey mehr besagter Vestung Friederichs-Ort anzulegen, und die einhabenden Wahren zum Verkauff allda außzulieffern, angehalten, noch genöthiget werden.

13. Weil auch die also genandte peræquations-Sache durch hinc inde beschehene remonstrationen nicht können abgethan oder beygeleget werden, so ist doch derenthalben beliebet, dieselbe nach Anweisung der Union intra annum et diem ohnfehlbar entscheiden zu lassen.

14. Wie dann auch von beiden Herren ehisten einige Commissarii zu verordnen, welche mit Zuziehung der Deputirten von den vier Städten sich dahin zu bearbeiten, daß durch gütlichen Vergleich das Stadts-Gericht und Syndicat wieder auff vorigen Fuß werde gerichtet.

15. Uber der von Jhr. Hoch-Fürstt. Durchl. desiderirten Anstellung des Zolles zu Ultzeburg, hat man abseiten Jhr. Königl. Maj. vor eingezogener gnugsamer Nachricht sich nicht völlig gewiß zu resolviren; Es wird aber Jhr. Königl. Maj. dennoch, wann die vorgeschlagene Verpachtung der Zölle hiernechst solte werden beliebet, sich dieser Poste halber gar leichte mit Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. vergleichen.

16. Sonsten wollen Jhr. Königl. Maj. die Oldeschloer durch ernstliche Mandata zu reparirung dessen, was ihnen an Mühlen-Dämmen daselbst zu machen gebühret, so fort anweisen, damit der bißherige Abgang verhindert werde.

17. Wie sie dann gleichfalls das von Jhr. Fürstl. Durchl. Herrn Vaters hochseel. Andenckens ausgegebenes Diploma, wegen der Stadt Hamburg, wann selbiges wieder solte an die Hand gebracht werden, Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. so fort wollen wieder lassen ausantworten, und sich dessen weiter, als sie befugt, niemahls bedienen, massen es dann im übrigen auch hiemit-wird mortificiret und abgethan.

18. Des Osterfangs bey Wiedinghard und Wasserlösung zwischen Ripen und Tundern halber, sollen von Jhr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. fordersahmst nicht interessirte Commissarii benennet werden, die besagte Oerther in Augenschein nehmen, gewisse Außkogs Leüte dazu fodern, und darüber definitive erkennen lassen sollen.

19. Dann wollen auch Jhr. Königl. Majest. wann die von den Fürstl. Unterthanen angezogene Privilegia, so Jhnen auff den Handel im Königreich Norwegen verliehen, solten zum Vorschein gebracht werden, sich darüber allergnädigst gegen sie auslassen.

20. Weil aber auch von Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vater Lobwürdigster Gedächtnüß, bey den zu Copenhagen Anno 1658. ge-

pflogenen Tractaten desideriret, daß die Abolition der bißhero geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschafft und Städte möchte vorgenommen werden, solchen passus halber aber von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Abgesandten, eingewandt, daß sie darüber nicht wären instruiret, als bleibt selbiger biß zu Ihrer Königl. Maj. und Hoch-Fürstl. Durchl. künfftigen Vereinbahrung ausgestellet, und weil also die bißhero unter Ihr. Königl. Maj. und Hoch-Fürstl. Durchl. auch dero Herrn Vater ruhmwürdigsten Andenkens vorgefallene Irrungen und Beschwerungen, so viel deren specificiret, obgesetzter massen doch auff beyderseits hoher Herren Principalen erfolgende Ratification von denen dazu Eingangs genannten Herren Deputirten beygeleget und abgethan. Als haben dieselbe zu dessen Bezeügung diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und Ihre Pittschafften beygedruckt. So geschehen in der Königl. Stadt und Veste Glückstadt, die 12. Octobr. Anno 1667.

Kay. v. Ahlefeldt
(L. S.)

F. v. Ahlefeldt.
(L. S.)

Conrad Waßner.
(L. S.)

F. C. Kielmann.
(L. S.)

Joh. Ad. Kielmann.
(L. S.)

A. Cramer.
(L. S.)

Daß wir vorgesetzten Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulis approbiret, ratificiret und für genehm gehalten, approbiren, ratificiren und halten auch denselben hiemit für genehm, und versprechen bey Königl. wahren Worten für Uns und Unsere Erb-Successores an der Regierung weder directè noch indirectè dawider zu handeln, noch handeln zu lassen, sondern demselben allermassen beständig nachzukommen, und zu geleben. Uhrkunde Unser eigenhändigen Unterschreibung und vorgedruckten Secret-Insiegels. Geben in Unser Veste Glückstadt, die 23. Octobr. Anno 1667.

Friederich.

(L. S.
R.)

LXII.

Donationsacte über die Grafschaft Ranzau mit der Kaiserlichen Bestätigung. 1669. *)

Wir Leopold ꝛc. tit. medius: bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrner Detleff, Graf zu Ranzau, und Herr auf Breitenburg in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen, was Gestalt er mit wohlbedachtem Muth und aus sonderbahren ihm darzu bewegenden Ursachen, bevorab in schuldiger Erwägung deren von dem Königl. Hauß Dennemarck ihme und seinen Vor-Eltern in viele Weeg erwiesenen hohen Gnaden, und Gutthaten, eine gantz freywillige schrifftl. Disposition und Verordnung, auf den Fall Er nach dem Willen des Allmächtigen ohne männigliche eheliche Leibes-Erben über kurtz oder lang mit Todt abgehen würde, gemacht, darinnen er seine allodial Graffschaft Rantzau und Herrschaft Breitenburg und alle deren Pertinentien, wie er dieselbe anjetzo inn hat, besitzt und genüßt, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herren Christian dem Fünfften, zu Dennemarck-Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm besonders lieben Freund, Oheimen und Brudern, und ihren Lbd. Erb-Successorn in der Regierung und Lehens-Erben eventualiter erblich donirt und übertragen habe, allermaßen solche Uns in glaubwürdigen Schein vorgezeigte schrifftl. Disposition, Verordnung und Anwartungs-Instrument mit mehrern in sich haltet, und von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Dero Königl. Maj. zu Dennemarck und Norwegen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn bestelter Rath und vice Statthalter in den respective Hertzog- und Fürstenthümern, Schleßwig und Hollstein, Ich Detleff Graf zu Ranzau, und Herr auf Breitenberg, Ritter, Urkunde und bekenne hiermit und in Crafft dieses für mich meine Erben und Erbnehmen, auch sonst jedermänniglich; Nachdeme ich mich guter massen erinnere, wie mein in Gott ruhender Herr Vatter seel. weyland der Hoch- und Wohlgeborne Graf und Herr, Herr Christian, Graf zu Ranzau und Herr auf Breittenburg, Ritter ꝛc. Allerhöchst gemeldt Ihr Königl. Maj. bestellt-gewesener geheimder Reichs- urd Land-Rath, Ober-Statthalter, Præsident in Collegio Status, Assessor in allen übrigen dero Consiliis, wie auch Ambtmann zu Steinburg und in Dietmarschen ꝛc. des festen Fürsatzes gewesen, in Ansehe- und Betrachtung der vielfältigen und fast ohnzehligen Königl. hohen Gnaden, Beneficien und Dignitäten, welche von Ihro Königl. Maj. meinem allergnädigsten Könige und Herrn

---

*) Abgedruckt nach Lünig Specil. secul. Thl. 1, p. 856.

sowohl auch von dero Hern Vattern und Hern Vorfahrern sämbtl. Königen zu Dennemarck und Norwegen ꝛc. aller- und hochstlöblichsten Andenckens, Hochgedachter mein seel. Herr Vatter und dessen Vorfahren von ohndenckl. Jahren hero höchstrühmlich und nützlichst empfangen, besessen und genossen, Allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Maj. dessen allodial-Grafschafft Ranzau mit allen Ihren Hoch- Herrlich- und Gerechtigkeiten, sambt allen übrigen Pertinentien, nichts ausgeschlossen, sondern in allermassen, gleichwie mein hochgedachter Herr Vatter seel. dieselbe freyest besessen und eingehabt, auf dem Fall, da über kurtz oder lang mehr hochgedachte meines seel. Herrn Vatters eheliche Leibes-Erben und Descendenten Männl. Linien aufhören würden, auch damit sothane Grafschafft auf solchem Fall ihre Herrlichkeit und Lustre nicht verliehren, endlich zu einem Privat-Ambte gedeyen, und aus den Reichs- und Creyß-Marticuln gesetzt werden möchte, erblich zu vermachen; Jedoch solcher ihr Excell. seel. gehabter Fürsatz, durch ohnverhofftes und zu frühzeitiges Absterben, seinen völligen Effect nicht erreichet: Ich aber selbiger meines seeligen Herrn Vatters rühmlichster Intention billig inhæriren; daß ich dahero auch, umb eben derselben Bewegnus willen, und also aus wohlbedachtem Muthe und freyen Willen, ohne eintziges Menschen Anmuthung und Begehren, oder Persuasion, constituiret und verordnet, gleich wie Ich denn hiemit und Crafft dieses wohlbedächtlich ohngezwungen und ohngedrungen, auch wie es zu rechte beständigst- und cräfftigstermaßen geschehen kann, soll und mag, constituire und verordne, daß, dafern der Allerhöchste nach seinem Vätterl. Rath und Willen über Mich, über kurtz oder lang gebiethen und mich ohne Männliche Eheliche Leibes-Erben aus dieser Sterblichkeit abfordern, oder aber da ich gleich Eheliche Männliche Leibes-Erben nachlassen, selbige aber nach Gottes Willen über kurtz oder lang absterben und also keine Eheliche Männliche Leibes-Erben in absteigender Linie von mir mehr übrig seyn würden, als dann obbesagte meine allodial-Grafschaft Ranzau mit allen ihren Privilegiis Hoch- Herrlich- und Gerechtigkeiten, sambt allen übrigen Pertinentien, sowohl auch meine Herrschaft und das Schloß und Vestung Breittenburg mit denen darzu gelegten Güthern und aller deren Zubehör, wie die auch Nahmen haben mögen, Item Geschütz-Gewehr und Ammunition, gleichermaßen ich solche meine Graff- und Herrschaft, sambt obberührten ihren Privilegiis, Exemptionen, Herrlich- und Gerechtigkeiten anjezo freyest und rechtmäßig besize, (jedoch die Mobilien, Moventien per Expressum davon ausbescheiden) Allerhöchst gedachter Ihro Königl. May. Erblich und ohne einige Exemption oder Jemandts Ein- und Wiederreden, wer der auch sein könnte, oder möchte, heimfallen und zu ewigen Tagen zu dero allergnädigsten Disposition verbleiben solle. Wofern ich aber Eheliche Leibes-Erben Fräulichen Geschlechts nachlaßen möchte: So selbsten verbleiben zwarten auch solchen falls obbesagte meine Graff und Herrschaft Ranzau und Breittenburg, wie

vorgemeldt allerhöchst gedachte Jhro Königl. May. einen Weeg wie den Andern; Jedoch daß selbiger Weiblichen Linien an statt meiner Herrschaft Breittenberg und deren dazu gelegten Güther ein Aequivalent, und zwarten so hoch sich selbige meine Herrschafft an Pflug belauffen wird, an guthen in Hollstein wohlbelegenen Land=Güthern und eben so vielen Pflugen hinwiederum gereichet werde. Solte aber selbige Weibliche von mir posterirende absteigende Linien aussterben, und also von meinen Ehelichen Leibes=Erben, und deren Ehelichen Descendenten nichts mehr übrig seyn, alsdann fällt Jhro Königl. May. mehr allerhochstgedachtes solches Aequivalent, wie obgemeldt ebenmäßig wiederum anheim. Worbey dann auch insonderheit zu allerhöchstgeehrten Jhro. Königl. Maj. eigenen allergnädigsten Gefallen, ich allerunthänigst vorstelle nach diesem Tage über kurtz oder lang über beregte meine Graff= und Herrschafft in Eventum, wenn sie deroselben auf meinen Todesfall vorherbeschriebener Maaßen anfallen wurden, gleichwie Sie über Jhre eigene Königreiche, auch Lande und Leuthe irgendts thun möchten und wohl könnten, freyest zu disponiren und zu verordnen, Nurten mit dem allerunterthänigsten und von Jhro Königliche Majestät Allergnädigst eingewilligten Bedinge, wenn offt besagte meine Graffschaft Ranzau, nach Gottes Gnädigen Willen auf vorgemeldte Begebenheit Jhro Königl. May. oder demjenigen, welchem Sie von denen Königl. Jhrigen dieselbe per Dispositionem, oder andere Gefälligere Gestalt etwa aufmachen möchten, anheim fallen solte, daß als dann selbige Graffschafft von der Grafschafft Pinneberg zu Ewigeu Tagen separiret, und bey dem Nahmen der Graffschafft Ranzau ohngeändert verbleibe. Und weilen auch vor einigen Jahren auf daß Kirchspiel Kellinghuessen Königl. Antheils von mir ein gewisser Capital-Post, offt allerhöchst gemeldter Jhro Königl. May. angeliehen worden, so ist darüber meine beständige Gemüths=Meinung, daß ihr und dero Königl. Erben derselbe nach meinem tödtlichen Abgange, er begebe sich auch über kurtz oder lang, ohne einzigen Entgelt wiederumb heimfallen, und von meinen Erben und Erbnehmen auf die dißfalls in Handen habende Königl. Verschreibung nicht das geringste gefordert werden soll, kan oder mag; nicht zweiffelnde, vielmehr aber der allerunterthänigsten Zuversicht lebend, Allerhöchstgedachte Jhro Königl. May. werden diese meine allerunterthänigste Devotion in allen Königl. Gnaden vermerckhen und deroselben wie bißhero also auch führohin zu allen ferneren Königl. Hulden und Gnaden mich und die Meinigen je und allerwege anbefohlen seyn lassen, dessen zu wahrer Uhrkund auch alles getreulich und bey meinen Gräfl. Ehren, guten Glauben und wahren Wortten wohl und ohnverbrüchlich zu halten, habe ich dieses Anwarttungs=Instrument mit meinem hierunter befindl. eigenen Hand=Zeichen und auffgedruckten Gräfl. Jnnsiegel vollzogen, corroboriret und bestättiget, so geschehen auf meinem Hauße Breitenburg den 10. Augusti, Anno 1669

(L. S.) Detlef. G. z. Ranzau.

Und Uns darauf ermeldter Graf Detleff zu Ranzau gehorsambst angeruffen und gebetten, daß zu desto mehrerer Verbindtlichkeit, auch steet und vester Haltung Vollziehung solcher seiner freywilligen und wohlbedächtlichen Disposition Verordnung und eventual-Donation Wir als regierender Römischer Kayßer dieselbe alles ihres Innhalts zu confirmiren zu approbiren und zu bestättigen gnädigst geruheten. Daß haben Wir angesehen solch sein Graff Detleffs zu Ranzau demuthige und ganz inständige Bitt, auch die nutzliche guthe Dienste, welche sein abgelebter Vater weyland Christian, Graf zu Ranzau ꝛc. und er uns in viele Wege erwiesen, insonderheit auch bemeldtes Königs zu Dennemarck Lbd. zu Uns und unserm Erzhauß tragend beständige gute Zuneigung, um derentwillen wir Ihro und dero Königl. Erbhauß gedeyliches Aufnehmen, sondern gern vergönnen, auch so viel an Unß ist, billichen Dingen nach, zu befördern geneigt seyn, und darum mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechter Wissen ob inserirte Graff Detleffs zu Ranzan Disposition und Verordnung auß Kays. Macht Vollkommenheit alles ihres Inhalts, so viel wir daran von Rechtswegen zu confirmiren haben, gnädigst confirmiren, approbiren und bestätiget haben, thun das confirmiren, approbiren und bestättigen, dieselbe auch auß Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wißentlich in Crafft diß, und setzen ordnen und wollen, daß vereinverleibte Disposition, Eventual-Donationund Anwarttungs-Instrument in all ihren Innhalt- Mein- und Begreiffungen kräfftig, gültig, mächtig und bindig seyn, und auf darinnen gemeldte und über kurz oder lang nach des Allerhöchsten gefälligen Willen und Providenz sich begebendt Todt-Fall würcklich vollzogen und exequirt werden, und sich deren des Königs zu Dännemarck Lbd. und dero Erb-Folgern in dero Regierung ruhiglich freyen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, jedoch daß alsdann dieselbe den Nahmen der Graffschafft Ranzau nit austilgen, sondern zu Erhaltung der Gedächtnüß des Geschlechts der Graffen zu Ranzau, der Nahmen der Grafschaft Ranzau nach Besag mehr gedachter Verordnung ungeändert zu ewigen Zeiten verbleiben solle, auch in allem Unß und dem Heyl. Reich und sonst männiglichen an seinen Rechten unschädlich. Wir gebiethen darauf (ad Longum ins Reich) ernst und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie wieder obinserirte Disposition und Verordnung offt ernanden Graff Detleffs zu Ranzau und diese unsere darüber ertheilte Kayserl. Confirmation, Approbation und Bestättigung weder jezt noch inskünfftig thuen, oder handlen, noch sich derselben wiedersetzen in einige Weiß noch Weeg, sondern deren alles Ihres Innhalts gebührend nachkommen und statt thuen, und auf die sich hiernechst ereigende Todt-Fälle des Königszu Dennemarck Lbd. und dero Erb-Successorn in der Regierung und dero Lehen-Erben an würckl. Occupier- und Genießung der Graffschafft Ranzau und fort alles anders, so denenselben in offt besagter Constitution und Anwartungs-Instrument zu guthen geordnet, nichts davon ausgenommen, keinen Eintrag, Hindernus oder

Nachtheil nit thun, zuefugen oder verhengen, selbst oder durch andere directè oder indirectè wie daß immer Nahmen haben möge, alß lieb einem Jeden seyn Unser Kayserl. Ungnad und Straff, und darzu eine Poen von 100 Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer und den andern halben Theil offternanten Graff Detleff zu Ranzau und des Königs zu Dennemarck Lbd. und dero Successoren, so hierwieder beleidigt wurden, unabläßig zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien, den Siebenzehenden Tag des Monats Julii nach Christi Geburth im Sechzehenhundert und ein und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Dreizehenden, des Hungarischen im Siebenzehenden, und des Böheimschen im Funffzehenden Jahr.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königs=Egg.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

LXIII.

Extract aus dem Vergleiche mit dem Plönischen Hause über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, vom 18. März 1671. *)

Zuwissen, Alß zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden vndt Gohten, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst 2c. Undt Sr. Königl. Maytt. Königlichen Vorfahren, Glorwürdigster Gedächtnüß Eins, Und dan zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernst, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst 2c. vor sich und respective in Vollmacht aller seiner Herren Vettere, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Gesamter Fürstl. Sonderburgischen Linien, Andern theils, bißanhero verschiedene Irrungen sich enthalten, die

---

*) Diese und die folgende Urkunde sind abgedruckt nach v. Halems Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 3. Bd. p. 418.

auch lange Jahr Rechtshängig gewesen, So ist solcher aller wegen nach vielfältiger gepflogener gütlicher Handlung durch Gottes Gnade, endlich dieser nachfolgende Vertrag getroffen worden.

1) Wollen Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwiß Holstein Plöen vor sich vnd alle dero Leibes Lehens Erben, die Helffte alles Rechts vnd Anspruchs So Sie alß nechster Agnatus vnd Lehens Erbe des lezt hochseelig verstorbenen Herrn Graffen Anthon Gunthers zu Oldenburg vnd Delmenhorst, auff die Graffschafften Oldenburg vndt Delmenhorst, auch alle dero Pertinentien, anhangende jura vnd actiones haben mögen, ohne eintzigen Vorbehalt, an Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. dero Erb=Successoren in der Regierung vnd Lehens Erben cediren vndt vbertragen, wie dan solche hiermit sollen cediret vndt vbertragen sein, dergestalt vnd also, daß Ihr Königl. Maytt. dero Erbsuccessoren in der Regierung vnd Lehens Erben, dieselbe sothaner gestalt, wie Ihr Fürstl. Dhl. (da deroselben alß nechsten agnato und Lehens Erben die Graffschafften durch Urthell vnd Recht zuerkand, oder auch sonsten zukommen mögen) diese Helffte der Graffschafften von Rechtswegen hetten gebrauchen vnd genießen können oder mögen, vnd zwar mit allen anhangenden juribus vnd actionibus in alle wege, vnd wieder Jederman, zugenießen vnd zugebrauchen, sollen freye Macht empfangen, haben vnd behalten, wie daß hierüber absonderlich aufgerichtete instrumentum cessionis solches mit mehrern außweiset.

Eß versprechen hochgedachte Ihre Fürstl. Dhl. vor sich vnd dero Leibes Lehens Erben, uber diese Cession so fohrt nach der Ratification bey Ihr Kayßerl. Maytt. alß Ober Lehens Herrn die Kayßerl. gültige Confirmation gebührend zu suchen, zuerlangen vnd außzuwürken; worzu auch Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck alle mügliche Officia mit anwenden, vnd die dazu erfordernde Cantzley Unkosten, Jedoch daß solche unter Fürstl. Plöenischen Nahmen bezahlet werden, erlegen wollen.

Dahingegen wollen Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen, Dero Erb Successores in der Regierung vnd Lehens Erben an Ihr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, oder Dero Leibes Lehens Erben, so fort nach erlangter Kayßerl. Confirmation Ein mahl hundert Tausend Unverschlagene gute Reichsthaler in specie guth thuen, vnd davor in dem Amte Segeberg, soviel Dorffschaften vnd Gühter, die mit denen ietzigen Fürstlichen Plöenschen Ambtern vnd gühtern gräntzen, vnd an Jahrlichen jntraden, Vier Tausend Reichsthaler einbringen können, außlösen, Und selbige, so fort Ihr Fürstl. Dhl. oder dero Leibes Lehens Erben vbergeben vnd abtretten, dergestalt und also, daß sie solche mit eben dem Rechte, gleich wie Dero andere Fürstl. Ambter nach den Erb pactis haben, besitzen und genießen sollen, ohne eintzigen Ihr. Königl. Maytt. Dero Erb successorn in der Regierung vnd Lehns Erben Eintrag oder Widerrede.

Entzwischen aber, weil solche Uebergabe dieser Segebergischen Stücke, wegen ermangelnder Kayserl. Confirmation nicht geschiehet, Sollen Jhr. Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vnd Dero Leibes Lehens Erben, die Zinsen von diesen Einmahl Hundert Tausend Rthlrn. a Vier von Hundert, vnd zwar ab Octavis trium Regum 1671. an, gerechnet, Zugemeßen, vndt auß dem Königl Ambte Steinburg, ohne Hinderung vnd Mangel an guten Reichsthalern in specie Zuempfangen haben; Da auch bey mehrbesagten außgelöseten vnd an daß Fürstl. Hauß Plöen transferirten Segebergischen Stücken, sich eine oder andere Kirche befinde, dieselben soll daß Fürstl. Hauß Plöen mit gleichem Rechte, wie es seine albereit habende Kirchen besitzet, Jedoch ohne Entgelt haben vnd behalten.

Ob nun wohl Jhr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, gegen würkliche praestation obiger Conditionen die Helffte alles Rechtes auf die Grafschaften, Dero Pertinentien vnd anhangende jura an Jhr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehens Erben cediret, So soll doch solche Cession nicht weiter, alß nur auf König Friederichs deß Dritten zu Dennemarck, höchstseeligster Gedächtniß Erb Successores in der Regierung vnd Leibes Lehens-Erben Zuverstehn sein, und wenn mehrbesagte Grafschafften mit Jhnen (welches Gott verhüte) zum fall kommen, Jhr Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vnd Dero Leibes Lehens-Erben, daß jus Successionis, wie es Jhr Fürstl. Dhl. vorhochgedacht, bey tödlichen Abgang des letztern Herrn Grafen hette zukommen können, privative reserviret sein. Dagegen auch, wen die vom Ambte Segeberg an Jhre Fürstl. Dhl. zu Schleßwig Holstein Plöen vnd deren Leibes Lehens Erben cedirte Stücke, mit Jhr oder Jhnen zum fall kommen (welches Gott gleichfalls verhüte) so sollen dieselben ebener Gestalt, an die Königl. Linie, alß von welcher Sie uberlaßen worden, wieder heimbfallen.

Letzlich soll umb dieses mit Jhr Königl. Maytt zu Dennemarck uber die Helffte der Grafschafften getroffenen Vergleichs willen, daß Fürstl. Hauß Plöen nicht schuldig sein, auf diese oder andere Weise, uber die andere Helffte der Grafschaften mit Jemand anders zu trunsigiren, sondern freye Hand behalten, den Rechts-Process zuverfolgen u. s. w.

Hans Adolff.
(L. S.)

Christoph Gensch.
(L. S.)

Diese Copia ist von mir Endesbenannten mit dem wahren Original fleißig collationiret und in allem gleichstimmig befunden worden. Copenhagen den 26. Novemb. 1683.

von Hagen.

LXIV.

Extract aus dem Nebenvergleich, vom selben Tage.

Zu wissen. Nachdem heute dato zwischen J. K. M. König Christian dem fünfften zu Dennemark=Norwegen Eins, und J. F. D. Hertzog Joachim Ernst zu Schleßwig=Holstein=Plöen, andern theils, verschiedener vorgewesenen irrungen wegen, ein gütlicher Vertrag getroffen, und aber einige geheime puncten darbey vorkommen, so sind dieselbe in diesem Neben=recess absonderl. verabredet und geschlossen worden.

1) Nachdem über der einen helffte der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, zwischen J. K. M. zu Dennemark und J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, Laut darüber aufgerichteten Vertrags eine gewisse cession geschehen, und aber der Grafschafften wohlfahrt erfordert daß solche nicht zerstücket, oder durch communiones in weitläufftigkeit gesetzt werden. So ist zu deßen verhütung ferner verabredet und geschloßen worden, wen nach ausgeführten rechts=process izt=besagte Graffschafften ratione dieser andern helffte J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, als nechsten agnaten und Lehens=Erben, oder dero Leibs=Lehens=Erben, mit Urtheil und recht zuerkandt werden, daß sodan selbige helffte der Grafschafften cum omni jure et actione, wie die vorige helffte, gleichfals an J. K. M. zu Dennemarck dero Erb=successores in der Regierung und Lehn Erben, durch J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, und dero Leibs=Lehns=Erben soll cediret und übertragen sein, Gestalt dan höchstgedachte J. F. D. für sich und dero Leibs=Lehns=Erben J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb=successoren in der Regierung und Lehns Erben hiermit und in Krafft dieses, wie es zu recht am kräfftigsten und beständigsten seyn kann, die andere helffte der mehr genandten Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, und also dieselben gantz und gar, mit allen ihren dependentien, anhangenden juribus et actionibus, tam in allodia quam in feuda, auch allen andern, wie es genennet werden oder nahmen haben mag, nichts überall ausgenommen, gleich selbe Grafschafften vorhin die Herren Grafen beseßen, beherrschet, regieret und genoßen, Cediren, überlaßen und abtretten, dergestalt vnd also, daß hinführo weder J. F. D. noch dero Leibs=Lehen=Erben, unter was schein und praetext es auch geschehen konnte, dieser helffte, und also der ganzen beyden Graffschafften wegen, kein weiteres recht, praetension, Zu= oder Anspruch haben, sondern dieselbe J. K. M. und dero Erb=Successoren in der Regierung und Lehns=Erben, ganz und gar, itzt alsdan, und dan alß itzt cediret und abgetretten seyn sollen.

2) Zu effectuirung dieser cession wollen J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, und dero Leibs=Lehns=Erben den rechts=process

wieder das Fürstl. Haus Schleßwig=Holstein=Gottorff', wegen der besagten andern helffte der Grafschafften, ohne Verzug fortsetzen, und allen fleis anwenden, damit auf das eheste ein gutes End=Urtheil erfolgen möge.

3) So bald obbesagtes Urtheil vor das Fürstl. Haus Holstein=Plöen gefallen, das Fürstl. Haus Holstein=Gottorf aber nicht weichen wolte, und etwa deßwegen eine execution decretiret werden müste; Sollen J. K. M. zu Dennemarck und dero Nachkommen als Mitbesitzere der Grafschafften, solcher Sich nicht allein nicht wiedersetzen, sondern zu verhütung weitläufftigkeit und Kosten, dieselbe auff alle diensame und billige wege facilitiren helffen und desfalls dem fürstl. Haus Plöen in keine wege zuwieder seyn.

Da auch der execution halber Unkosten geschehen müsten, wollen J. K. M. zu Dennemarck, und dero Nachkommen nicht hindern, daß selbige aus andern Fürstl. Gottorfischen Landen durch gewohnliche billige mittel gezogen und erhoben werden, sondern auch hierunter der justiz ihren starken lauff lassen.

4) Wann nun dieses alles geschehen und die Keyserl. confirmation auf die cession dieser andern helffte der Grafschafften, benebenst der Keyserl. Belehnung auf dieselben, vor J. K. M. zu Dennem. oder dero Erb=Successores in der Regierung und Lehns=Erben erfolget, und Sie solchemnechst zu volliger possession dieser beyden Grafschafften gelanget, wollen J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb=Successores in der Regierung und Lehns=Erben, an J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, oder dero Leibs=Lehns=Erben in Ansehung, daß die erste helffte gewisser Ursachen halber, um so viel weniger aestimiret worden, den werth von 3mahl hundert tausent Reichsthaler in specie gut thun mit folgenden conditionen.

5) Vor zwey mahl hundert Tausendt reichsthl. wollen J. K. M. zu Dennemarck, dero Erb=successores in der Regierung und Lehns=Erben, J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, und dero Leibs=Lehns=Erben frey schaffen und zu handen lieffern, die Fürstl. Norburgische Gütern als Norburg, Hirschprung, Molsgart, Osterholm, mit Friederichshoff und Dündewit, sambt allen zugehörigen pertinentien, Häusern, Vorwercken, Unterthanen und dergleichen. Und sollen hochgedachte J. F. D. und dero Leibs=Lehns=Erben diese Güter mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie solche im Königl. Lehn=Brieff über das Herzogthum Schleßwig, in specie in dem letztern de 1649 der länge nach, beschrieben sind, haben, behalten und genießen, Und nachdem das fürstl. Haus Plöen über diese Norburgische Lande vor Sich billig einen Königl. Lehnbrief vonnöthen, daßelbe aber sich beschweret, daß es hierdurch mit den Kosten doppelter Lehnbriefe beladen werde. So ist deswegen verabredet, daß die itztbevorstehende Königl. Belehnung über das Herzogthum Schleßwig und das Land Fehmern noch ein paar Jahr lang soll ausgestellet werden, damit

wen entzwischen die würkliche übergabe besagter Norburgische Güter geschehen, das Fürstl. Haus Plöen mit einem Königl. Lehnbrieff über alle in Besitz habende Lande zugleich könne versehen werden. Da aber die übergabe der Norburgischen Güter eher würde geschehen können, soll auch die Königl. Belehnung sodan soforth erfolgen, entzwischen aber der Verzug dem Fürstl. Haus Plöen nicht praejudiciren.

6) Der Preis dieser Norburgischen Güter soll nach dem in anno 1667. gemachten taxte angeschlagen werden, es were dan erweißlich, daß zu Zeit der liefferung die güter in schlechtern Zustand weren, so soll die aestimation durch geschworne verständige Leute auf den Fus von 1667 darnach eingerichtet werden. Da nun besagte Güter weniger oder mehr, als die obengedachte zweymahl hundert tausendt reichsthl. betreffen, soll solcher überschus oder Abgang hinc inde ersetzt werden.

7) Die übrige Einmahl hundert Tausendt reichsthl. soll alsdann entweder baar, oder die würde derselben an anehmlichen Güttern, weswegen man Sich wird zu vergleichen haben, gegeben werden.

8) J. K. M. zu Dennemarck und dero Königl. Nachkommen wollen auch die Norburgische Güter insgesamt und insonderheit vor jedermanns Anspruch versichern, und gegen alle und jede, wer die auch sein mögen, bis zu ewigen Zeiten, die eviction und Gewehr praestiren.

(Die folgenden §. 9. bis §. 16. enthalten Bestimmungen über die Norburgischen Güter und die darauf haftenden Schulden.)

16) Ehe nun obbeschriebene satisfaction auf dreymahl hundert Tausendt reichsthl. obbesagter maßen, dem Fürstl. Haus Plöen geleistet wird, wollen J. K. M. zu Dennemarck nnd dero Königl. Nachkommen auff die intraden und Abnutzung der halben Grafschafften, a die latae sententiae bis zu praestirung mehrgemelter satisfaction, durchaus nicht praetendiren, besonders dem Fürstl. Haus Plöen wieder das Fürstl. Haus Gottorff und jedermann hierin alle jura salva et integra laßen.

17) Als auch Fürstl. Plönischer Seiten remonstriret worden, daß die Kosten des rechts-process, über diese andere helffte der Grafschafften, noch ein großes würden wegnehmen und daher von J. K. M. zu Dennemarck ein Beytrag gebeten worden, So haben J. K. M. aus sonderbarer affection gewilliget, semel prosemper drey 1000 reichsthl. deswegen zu bezahlen, wen dieser Vertrag zum effect kommet.

18) Dieser Vertrag soll so wohl an Seiten J. K. M. zu Dennemarck dero Erb-Successoren in der Regierung und Lehns-Erben als J. F. D. zu Schleßwig-Holstein-Plöen und dero Leibs-Lehns-Erben, beständig und unwiederruflich sein, und davon keines weges abgetretten werden, wie dan J. K. M. vor Sich, dero Erb-successores in der Regierung und Lehns-Erben demselbigen volliger maßen

nachkommen, auch J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, gleichfalls vor Sich und dero Leibs=Lehns=Erben hiermit versprochen haben wollen, obgeschehene cession stet, fest und unverbrüchig zu halten, darwieder directé oder indirecté nichts zuthun oder durch andere thun zulassen, vielweniger durante aut etiam finito processu, mit jemand anders, wer der auch seyn möchte, über diese andere helffte der Graf=schafften eine anderweitige verhandlung oder cession zu treffen, oder sonsten wieder diesen accord etwas verenderliches vorzunehmen oder vornehmen zulaßen, noch über obig erwehnte conditiones, wenn Sie würcklich praestiret, unter was praetext oder vorwand es auch sey, ein mehres davor zu praetendiren. Dahingegen wen J. K. M. zu Dennemarck oder dero Königl. Nachkommen, obbesagten verglichenen puncten nachzukommen, ermangeln solten, So sollen J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen und dero Leibs=Lehns=Erben, das volle recht auf diese andere helffte der Grafschaften, deren pertinentien, Anhangende jura et actiones, wieder zustehen, und deßen unangese=hen, dieser cession sich wieder zu bedienen freye macht und gewalt haben.

19) Ob nun wohl gegen praestation obiger conditionen, diese cession der andern helffte der Grafschafften geschehen. So soll Sie doch nicht weiter als auf J. K M. König Frederichs III. zu Den=nemarck, Höchstseligster Gedächtnis, Königl. Erb=successores in der Regierung und Leibs=Lehns=Erben zuverstehen seyn. Den wo mit selbigen, das Gott verhüte, die Grafschafften zum fall kämen, soll auch diese helffte, gleich wie die erste und nach inhalt der vorigen tractaten J. F. D. zu Schleßwig=Holstein=Plöen, und dero Leibes=Lehns=Erben, jure successionis privativé wieder zustehen, dergleichen auch wen diejenige Lande, so durch diesen tractat, vor die andere helffte der Grafschafften cediret worden, mit J. F. D. zu Schleß=wig=Holstein=Plöen, oder dero Leibs=Lehns=Erben zum fall kämen, sollen solche ebener Gestalt J. K. M. zu Dennemarck, dero Königl. Erb=successoren in der Regierung und Lehens=Erben, wieder An=heim fallen.

20) Dieser Vergleich soll in allen puncten und Stücken, bey guten Treu und glauben beyderseits in höchster geheim gehalten, nnd davon das geringste nicht publiciret, oder an jemand communiciret werden.

21) Die Ratification dieser Tractaten soll beyderseits innerhalb drey wochen eingebracht, und zu Copenhagen gegen einander ausge=wechselt werden.

Gegen obiges alles soll weder an Königl. Dennemarckischer, noch Fürstl. Plönischer Seite einige exception gemacht, sondern alles seinem wortlichen Einhalt nach Königl. und Fürstl. gehalten werden.

Zu desto mehren Uhrkund ist solches von denen Königl. Denne=marckisch und Furstl. Schleswig Holstein Plönischen hierzu in specie

gewesenen Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Copenhagen den 18. Mart. 1671.

Hans Adolff.
(L. S)

Christoph Gensch.
(L. S.)

LXV.

Rendsburger Vergleich.
1675. *)

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden König zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiemit, Nachdeme eine Zeit hero zwischen Uns, und dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Fürsten Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern, Herrn Christian Albrechten, Erben zu Norwegen, Postulirten Coadjutoren des Stiffts Lübeck, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Sich verschiedene Irrungen und Mißverstände erhoben und angesponnen, welche leicht, wenn denselben nicht in Zeiten wäre gesteuert worden, zu schädlichen Weiterungen ausschlagen können, und dannenhero ermelten Hertzogens Liebd. bey jetziger Unserer Anwesenheit in hiesigen Fürstenthümern Uns in dieser Unserer Stadt Rendsburg Freund- Vetter- und Schwägerlich besuchet, umb solche entstandene Mißhelligkeiten durch gütliche Mittel und Wege abzuthun und bey zu legen, und dieser Fürstenthümer Wohlfahrt und Sicherheit desto mehr zu versichern, wir auch solche J. Liebd. heisame Intention uns Freund- Vetter- und Schwägerlich gefallen lassen, und solchem nach die Hoch- und Wohlgeborne Unsere besondere Liebe Getreue, Herrn Peter, Graffen zu Griffenfeld, und Tönßberg, Herrn zu Samsöe, Brattingsburg und Wißburg, ꝛc. Rittern, Unsern Reichs-Cantzler und geheimen Raht, Præsidenten im Collegio status, und der Cantzley, So denn Herrn Friederich von Ahlefeldt, Graffen zu Langeland und Rixingen, Freyherrn auff Mörßburg, Erbherrn zu Sehegarden, Gravenstein und in der Wiltniß Rittern, unsern Geheimen Estats- und Land-Rath, Stadthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein, ꝛc. Gouverneurn und Ambtmann zu Steinburg und in Ditmarschen allergnädigst

---

*) Abgedruckt nach der verbesserte Teutscher Fürsten-Staat 1677 Lit. B.

committiret um mit Jhr. Liebd. hierzu verordneten Ministris und Räthen, den respectivè Wohl-Ehrwürdigen, Wohl-Edlen und Vesten Johann Adolph Kielmann von Kielmanns Eck, auff Satrupholm, Obdorff, und Bundsbühl, Thum-Probsten im Hamburg, Jhr. Liebd. Geheimen Rath, Regierungs- und Cammer-Præsidenten, auch Ambtmann zu Reinbecke und Trittaw, ꝛc. Hans Heinrich Kielmann von von Kielsmanns Eck auff Quarnbeck, Marutendorff und Cronßhagen, ꝛc. Probsten des Adelichen Jungfrauen-Closters St. Johannis für Schleßwig, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zum Kiehl und Bordesholm, Hans Adolph von Buchwaldt, auff Borstel und Troyeburg, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zu Gottorff, Hans von Thienen auff Wohlsstorff und Borchhorst, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zu Tundern, Friederich Christian Kielmann von Kielmanns Eck, auff Kohövet, Thum-Herrn der Stiffs-Kirchen zu Lübeck, Jhr. Liebd. Geheimer- auch Cammer-Rath und Vice-Præsidenten, wie auch Land-Rath und Ambtmann zu Moorkirchen, und Andreas Cramer, auff Hoyersworth, ꝛc. Jhr. Liebd. Geheimen- und Cammer-Rath ꝛc. zusammen zu treten, die Sache reiflich zu überlegen, und darinnen einen gewissen Schluß zu treffen, welche denn nach gehaltenen verschiedenen Conferentzen endlich nachfolgende Artickel verabredet, geschlossen und unterschrieben.

Kund und zuwissen sey hiermit männiglichen, nachdemmahlen zwischen dem Reich Dennemarck, und den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein zu deren Sicherheit und Wohlstand gewisse Uniones und Zusammensetzungen von alters her auffgerichtet worden, die man oftmahls beyderseits renoviret, und nach Gelegenheit der Zeiten vermehret und verändert, und dann der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Fünffte, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Wie auch der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. dafür gehalten, daß bey gegenwärtigen schwürigen und gantz gefährlichen Läufften eine hohe Nothwendigkeit wäre, solche Uniones nach dem löblichen Exempel Jhr. Königl. und Fürstl. Vorfahren gleichfals unter sich zu erneuern, und nach itzigem Zustand und Beschaffenheit des gemeinen Wesens und dero Reichen und Landen einzurichten, daß demnach solcher heilsamen Entschließung zufolge, Sie in hiesiger Stadt Rendsburg dero hierzu verordnete Commissarien, als auff Seiten J. Königl. Maj. die Hoch- und Wohlgebohrne, Herrn Peter, Graffen zu Greiffenfeld und Tönßbergen, Herrn zu Samsöe, Brattingsburg und Wießburg, ꝛc. Rittern, Jhr. Königl. Majest. Reichs-Cantzlern und Geheimen Rath, Praesidenten im Collegio Status und der Cantzley, ꝛc. so denn Hrn. Friederich von Alefeld, Graffen zu

Langeland und Rixingen, Freyherrn auf Mörsburg, Erbherrn zu Sehegarden, Gravenstein und in der Wiltniß, ꝛc. Rittern, Jhr. Königl. Majest. Geheimen Estats- und Land-Rath, Stadthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein, Gouverneurn und Ambtmann zu Steinburg und in Ditmarschen, ꝛc. Und auff Jhr. Fürstl. Durchl. Seiten die respectivè Wohl-Ehrwürdige, Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edle Herrn, Johann Adolph Kielmann von Kielmannseck, auff Satrupholm, Opdorff und Bundsbull, Thum-Probsten zu Hamburg, Jhr. Fürstl. Durchl. Geheimen Rath, Regierungs-Præsidenten, auch Ambtmann zu Reinbecke und Trittaw, Hans Heinrich Kielmann von Kielmannseck, auff Quarnbeck, Marutendorff und Cronßhagen, Probsten des Adelichen Jungfrauen-Closters St. Johannis für Schleßwig, Jhr. Fürstl. Durchl. Land-Rath, und Ambtmann zum Kiehl und Bordesholm, Hans Adolph von Buchwaldt, auff Borstel und Troyburg, Jhr. Fürst. Durchl. Land-Rath und Ambtmann zu Gottorff, Hans von Thienen, auff Wahlstorff und Borchhorst, Jhr. Fürstl. Durchl. Land-Rath und Ambtmann zu Tondern, Friedrich Christian Kielmann von Kielmannseck, auf Kohöfft, Thum-Herrn der Stiffts-Kirchen zu Lübeck, Jhr. Fürstl. Durchl. Geheimen- auch Cammer-Rath, und Vice-Praesidenten, wie auch Land-Rath und Ambtmann zu Mohrkirchen, und Andreas Cramer auff Heyersworth ꝛc. Jhr. Fürstl. Durchl. Geheimen- und Cammer-Rath, zusammen treten lassen, welche sich folgender Artickeln unter einander vereinbahret und verglichen.

1. Gleichwie Jhr. Königl. Majest. und Jhr. Fürstl. Durchl. die Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein, und deren incorporirte Lande gesambter Hand, und in einer unzertheilten Regierung beherrschen, also wollen Sie auch denen vorhin errichteten Unionen gemäß beyderseits sich äusserst angelegen sein lassen, und alle ihre consilia einmüthig dahin richten, damit derselben Flor, Wohlstand und Sicherheit befördert, hingegen alles Unheil, Schaden und Gefahr davon abgewendet werden möge.

2. Und solchem nach, so offt es die Noth erfordert, und den Fürstenthümern einige Gefahr anscheinen und bevorstehen solte, mit aller ihrer Macht Kräfften und äusserstem Vermögen derselben gesambter Hand, und communibus consiliis und viribus begegnen, so so lange die Gefahr währen wird, für einen Mann stehen, und da es zur Thätlichkeit kommen sollte, mit dem Feinde keinen Stillstand von Waffen, Frieden noch sonsten einigen Vertrag eingehen, ehe und bevor er den zugefügten Schaden erstattet, und gebührende Satisfaction und Sicherheit verschaffet.

3. Gleich nun Jhr. Königl. Majest. solcher gestalt Jhr Fürstl. Durchl. und dero Antheil der Fürstenthümer wider alle Gefahr völlig garantiren, also versprechen auch dieselbe hinwiederum, daß so offt J. Kön. M. zur defension der Fürstenthümer und deren incorporirten

Landen aus dero Reichen einige Völker herüber zu bringen verursachet werden, oder auch sonsten mit einem oder dem andern frembden Potentaten und Estat, wer der auch seyn möchte, niemand ausgeschlossen, in Krieg gerathen möchten, Sie besagten Königl. Völckern, durch Ihre Aemter und Städte, wie J. Königl. Majest. als mit J. F. Durchl. in einer unzertheilten Regierung begriffen, dazu ohne das befugt seynd, allemahl nicht allein den freyen Durchzug, sondern auch Musterplätze, Stillläger, Quartier, und dergleichen verstatten, auch sonsten mit aller möglichen Assistentz an die Hand gehen wollen.

4. Weiln auch J. Königl. Majest. bey gegenwertigen schwürigen Zeiten und Laufften unumgänglich verursachet worden, von J. Fürstl. Durchl. zu begehren, daß derselben zu mehrer Sicherheit vergönnet werden möchte, dero Vestungen Gottorff und Tönningen sampt Stapelholmer-Schantz mit dero Königl. Völckern zu besetzen, solches auch deroselben von J. Fürstl. Durchl. gutwillig zugestanden, unter der gewissen Vermuthung, daß J. Königl. Majest. Ihr dieselbe, wenn die jetzigen Troublen auffhören werden, und der Friede wieder gebracht seyn, wieder abtreten werden: Und aber Ihr. Fürstl. Durchl. gewisse Fœdera geschlossen, worinnen ein und andere Sachen enthalten, die Ihr. Königl. Majest. billich grosses Nachdencken verursachen; So ist beyderseits beliebet, und für gut befunden worden, damit Ihr. Königl. Majest. hinkünfftig Ihr. Fürstl. Durchl. Intention jederzeit desto mehr versichert seyn, und alles so Ihr. Königl. Majest. zu zu einigen Mistrauen Ursach geben könnte, aus dem Weg geleget werden möge, daß Ihr. Fürstl. Durchl. nicht alleine nach diesem ohne J. Königl. Majest. Communication und Einwilligung mit frembden Potentaten und Staten keine Bündniß weiter eingehen, sondern auch derjenigen, so bereits auffgerichtet seyn möchten, zu J. Königl. Majest. præjuditz und Nachtheil sich nimmermehr bedienen wollen.

5. Damit auch die nach Gelegenheit der Zeiten und Proportion der anscheinenden Gefahr, zu Beschirmung der Fürstenthümer und deren incorporirten Landen nöthige Vestungen und Guarnisonen gebührendt unterhalten und versehen, auch die Stände desto weniger graviret werden mögen; So ist einmüthig beliebet worden, daß die Contributiones hinkünftig allemal in die gemeine Cassam wiederumb gebracht, und daraus zu keinem andern als vorbesagtem Gebrauch angewendet werden sollen.

6. Weiln aber J. Königl. Majest. bißhero mit denen eingebrachten Contributionen bey weitem nicht zukommen können, sondern zu Verpflegung der Defensions-Völker in den Fürstenthümern aus dero eigenen Intraden ein grosses herschiessen müssen, hingegen Ihr. Fürstl. Durchl. von denen Ihr zugekommenen Contributionen ein ansehnliches in dero Cammer gezogen, und zu Ihren particulier-Angelegenheiten angewandt, wofür Ihr. Königl. Majest. billig Satisfaction gebühret; so cediren und überlassen Ihr. Fürstl. Durchl. der-

selben loco compensationis, und auff daß alles, so viel möglich, in vorigen Standt und auff den Fuß der vorigen Erbtheilung, und was darinnen beyden Häusern zugeleget worden, gesetzet werde, das Ambt Schwabstedt nebst dem Antheil des Schleßwigschen Thum-Capittuls und der Cathedral-Kirchen, so zugleich mit dem Ambt Schwabstedt von der in Gott ruhenden Königl. Majest. für diesem Jhr. Fürstl. Durchl. überlassen worden, zu einem ewigen Eigenthumb mit allen denen Pertinentien, Heb- und Abnutzungen, Herrlichkeiten, Hohheiten und Regalien allerdings wie Jhr solche damahls abgetretten worden, und Sie dieselbe bißhero selber gehabt und genossen.

7. Was die Gräntz- und andern Streitigkeiten zwischen dem Ambte Ripen und dem Ambte Tundern betrifft, deren Erörterung bißhero in suspenso geblieben, soll denselben der Billigkeit, und denen bey der letzt desfalls gehaltenen Commission von den Königlichen Commissarien gethanen Vorschlägen nach, ihre völlige Abhelffung gegeben werden; Dafern auch hinkünfftig entweder zwischen Jhr. Königl. Majest. und Jhr. Fürstl. Durchl. selbsten oder auch zwischen dero beyderseits Unterthanen einige fernere Jrrungen entstehen, und unter Jhr. Königl. Majest. und Jhr. Fürstl. Durchl. selber nicht könten gehoben werden, sollen selbige durch die in den Unionen verabscheidete gütliche Mittel und Wege verglichen werden.

8. Und demnach durch diese erneuerte Union und Vertrag von beyden Theilen nichts anders intendiret und gesuchet wird, als das zwischen beyden Königl. und Fürstl. Häusern so hochnöthiges Vertrauen auff einen solchen beständigen und festen Fuß zu setzen, damit solches ungekräncket zu ewigen Zeiten beybehalten werden möge, und aber die eine Zeit hero eingerissene Novitäten und Veränderungen, zu schädlicher Diffidentz nicht wenig Ursach gegeben; So ist ferner verglichen worden, damit alles so viel möglich wiederumb in vorigen Stand und Observantz gebracht, und darinnen erhalten werden möge, daß Jhr. Fürstl. Durchl. und dero Successores der durch die Rodtschild- und Coppenhagische Friedens-Tractaten erlangeten Souverainität über das Herzogthumb Schleßwig, dessen Pertinentien, wie auch das Land Femern in totum zu ewigen Zeiten nicht anders, als wären Jhr dieselbe niemahlen eingeräumet worden, begeben, und hingegen sowohl jetzt innerhalb Jahres Frist, als ins künfftige allemahl, so offt der casus vel morte Domini vel Vasalli sich ereignen wird, die Investitur über das besagte Hertzogthumb, dessen Pertinentien und das Land Femern, gleich vor diesem gebräuchlich gewesen, von den Königen zu Dennemarck gebührlich muthen und empfangen sollen, alles weitern Jnhalts der darüber abgefasseten und von Jhr. Fürstl. Durchl. extradirenden renunciationsnotull. Massen denn auch Jhr. Fürstl. Durchl. sich verpflichtet, das von der in Gott ruhenden Königl. Majest. und den damahligen Reichs-Räthen erhaltenes Souverainitets-Diploma, als welches hiemit gäntzlich auffgehoben und annulliret wird, wiederumb außzuantworten, und Jhr. Königl. Majest. einzuhändigen.

9. Schließlich soll diese Union und Vertrag als eine Grundveste der zwischen beyden Häusern ewig wehrenden Vertraulichkeit, und ein unaufflößliches Band, wodurch Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. sampt dero Königl. und Fürstl. Häusern zu beständigen Freund-Vetterlichen guten Vernehmen, Correspondentz und Vertrauen unzertrenlich mit einander mehr und mehr vereiniget und verbunden werden, immer wehrendt bleiben, und subsistiren, von beyden Theilen und deren Successoren unverbrüchlich gehalten, und weder von dem einen noch dem andern dawieder nun und nimmermehr etwas vorgenommen noch verhänget werden, auch sonsten was allhie nicht geändert, bey den alten Verträgen und Herkommen gelassen werden.

Uhrkundlich sind diese Unions und Vertrags-Articuln von uns obernannten Königl. und Fürstl. dazu verordneten Commissarien eigenhändig unterschrieben und mit unsern Insiegeln bekräfftiget. So geschehen Rendsburg den 10. Julii, Anno 1675.

Griffenfeld. F. V. A. G. zu Langeland u. Rixingen.
(L. S.)

J. A. Kielmann v. K.
(L. S.)

H. A. von Buchwaldt.
(L. S.)

F. C. Kielmann v. K.
(L. S.)

H. H. Kielmann v. K.
(L. S.)

Hanß von Thienen.
(L. S.)

Andreas Cramer.
(L. S.)

Daß Wir solche Articuln, so wie sie hier oben inseriret, in allen ihren Puncten, Clausulen, und Inhaltungen approbiret, und für genehm gehalten, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores an der Regierung, approbiren und halten dieselbe für genehm, geloben und versprechen auch für Uns und Unsere Successores an der Regierung dieselbe ohnverbrüchlich zu halten, nichts darwieder fürzunehmen, noch zu verstatten, daß solches von anderen geschehen möge, alles bey Königl. wahren Worten und Glauben. Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig untergeschrieben, und mit Unserm Königl. Secret-Insiegel betrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt und Veste Rendesburg den 11. Julii, Anno Eintausend Sechßhundert Fünff und Siebentzig.

Christian.

(L. S. R.) Griffenfeld.

LXVI.

Plönisches Cessions-Instrument wegen der andern Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. 1676. *)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolff Erbe zu Norwegen ꝛc. Für Unß und in Vollmacht Unßerer Freündlichen lieben Brüdere, Herrn Augusti und herrn Joachim Ernstens Erben zu Norwegen, auch Unßerer und Ihrer allerseits Erben, thun hiermit zuwissen, Nachdem die viele Jahre hero zwischen Unßerm Fürstl. Hause eins, und dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff andern theils, geschwebete Streitigkeit über die Lehnsfolge und Succession der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst nicht allein durch ein Keyserl. Endt-Urtheil den 10/20 July ao. 1673. entschieden, und darinnen Unserm Fürstl. Hauße sothane Lehnsfolge und Succession zuerkandt, dahingegen das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff condemniret worden, seinen an besagten Graffschafften inhabenden Antheil una cum fructibus perceptis et percipiendis nec non expensis, zu restituiren, sondern auch höchsterwehnte Keyserl. Sententz durch verordnete Keyserl. Commissarios Jüngsthin den 22. und 23. May styli veteris, in so weit zur Execution solemniter gebracht, daß das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff, Krafft Keyserl. Authoritaet und abgesprochenen Urtheils, auß obbemelten Graffschafften exmittiret, wir und Unßere herrn Gebrüdere dahingegen würklich in Possess derselben gesetzet worden. Unndt dann, weil der Durchleuchtigste, Großmächtigste Fürst Herr Christian der Fünffte, König zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Unser gnädig hochgeehrter herr Vetter, vermöge vormahls getroffenen Vergleichs, auch erfolgter Keyserlichen Confirmation und Investitur, den halbscheidt an mehr berührten Graffschafften pro indiviso et in Communione besitzet, bey solchem Gemeinschafftswesen vielerhandt Beschwerde und hindernüß des gemeinen bestens zu besorgen, dahero der Graffschafften Wohlfahrt erfordert, durch einen alleinigen Landesherrn Regiret zu werden. Alß hat die Nothdurfft veranlaßet, zu selbigem Behueff mit höchsterwehnter Ihr. Königl. Mayt. gewisse tractaten zu pflegen, die auch in so weit glücklich zu stande gebracht und mittelst selbiger verglichen worden, daß Ihr Königl. Mayt. auch diese andere helfft der Graffschaften gegen eine gewisse hinwieder leistende Satisfaction, gäntzlich vollends von Unß abgetreten und eingeräumet werden sollen.

Demnach cediren und überlassen Wir für Uns und Unßere herren Gebrüdere, auch Unßere Allerseits Erben, mit gutem wißen, reiffem Rath und freyem willen, mehr berührte, von dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff vorhin eingehabte, Unß und Unßerm Fürstl.

---

*) Abgedruckt nach v. Halems Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 3. Bd. p. 442.

Hauſe aber durch Urtheil und Recht zuerkante, auch durch Keyſerl. Execution würklich in possess gebrachte Helfft der Graffſchafften Oldenburg und Delmenhorſt, mit allen Dero pertinentien, anhangenden juribus und actionibus, an ob höchſtgedachte Ihr. Königl. Mayt. Herrn Chriſtian den Fünfften, Könige zu Dennemark Norwegen ꝛc. auch Seine Königl. Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, dergeſtalt und alſo, daß Ihre Königl. Mayt. und dieſelbe ſollen fug und macht haben, auch dieſen andern halbſchiedt der Graffſchafften Oldenburg und Delmenhorſt, ſambt Dero zugehörigen Landen, in Possess zu nehmen, für ſich, auch Dero König. Erb-successores in der Regierung und Lehens-Erben zu behalten, zu regiren, zu genießen, und mit allen anhangenden Juribus und Actionibus wieder Jedermann tàm ratione allody quàm feudi zu gebrauchen, Wie Wir, Unßere herren Gebrüdere und Unßere ſambtliche Erben ſolches alles rechts wegen hetten thun können oder mögen, nichts überall davon außgenommen. Wir begeben Unß auch für Unß, Unßere herren Gebrüdere und geſambte Unßere Erben aller gegenrede und Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen, welche dieſer geſchehenen Cession zuwieder können gebrauchet und allegiret werden, zuemahl wir und Unßere Mitbenante an gedachten Graffſchafften kein weiteres Recht, Praetension oder Anſprache begehren, ſondern dieſelbe Ihr. Königl. Mayt. zu Dennemark-Norwegen ꝛc. dero Königl. Erb-successorn in der Regierung und Lehns-Erben gantz und gar hiermit cediret und Krafft dieſes abgetreten haben wollen, ſo lange und viel, alß von Ihrer höchſtſeel. Majeſtet, weiland König Friderich dem Dritten zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. Glorwürdigſten Andenkens ꝛc. descendirende Männliche Leibs-Lehens-Erben im Leben vorhanden ſeyn werden, welchen allen zu faveur dieſe Cession gemeinet iſt. Da aber, das Gott verhüte, dieſelbe über kurtz oder lang gäntzlich mit Tode abgiengen, und alſo die Graffſchafften mit ihrem tödtlichen Hintritt wieder zum Fall kämen, ſoll Unß und Unßern Leibs-Lehns-Erben, auf dero Ermanglung aber, Unßerm Bruder, herr Auguſto und deßen Leibs-Lehns-Erben, und auf deren Abgang Unßerm Bruder, Herrn Joachim Ernſten und deßen Leibs-Lehns-Erben, nach derern ermanglung endlich denen andern Agnaten Unſers Fürſtlichen Haußes, das Jus Successionis in berührte gantze beede Graffſchafften Oldenburg und Delmenhorſt, davon dependirende Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unßerm hochſeel. herrn Vater und Unß, nach abgang des letztern Graffen zugekommen, auch per sententiam Caesaream zuerkandt, und Krafft Keyſerl. Execution beſtätiget worden, reserviret ſeyn und ohne Abbruch wieder zugehören. Deßen allen zu ſicherer Uhrkund und Feſthaltung haben wir dieſen Cession-Brieff eigenhändig unterſchrieben, undt Unßer Fürſtl. Inſiegel daran hangen laßen. Alles getreulich ſonder argeliſt und gefehrde. So geſchehen zu Copenhagen den 22. Juny ao. Christi 1676.

Hanß Adolff.

LXVII.

Fontainebleauer Frieden.
1679. *)

Cum Dux Slesvici, Holsatiae Gottorpiensis, Regem Christianissimum instanter rogaverit, ut officia sua efficaciter pro restitutione praefati Ducis, iuxta tenorem Tractatuum Rodschildensis, Hafniensis et Westphaliae impenderet, testatusque praedictus Dux praeterea sit, nihil se magis exoptare, quam ut quantocius in amicitiam regis Daniae reciperetur: Praedictus Rex ad testandum finiendi praesentis belli desiderium, ad requisitionem Regis Christianissimi, atque in eiusdem respectum consentit, uti vigore huius Articuli consentit, in restitutionem praefati Ducis, in ipsius Ditiones, Prouincias, Loca et Urbes, in eo quo nunc inveniuntur statu, uti et in Suverainitatem vti vocant, quae ipsi vigore Tractatuum Rodschildensis et Hafniensis, competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive Tractatus initi fuerint, nullum illis adferant praeiudicium, supra nominati autem Tractatus Rodschildensis, Hafniensis et Westphaliae, in omnibus et singulis Articulis quoad supradictum Ducem Gottorpiensem in pleno vigore permaneant, ita ac si verbotenus tractatui huic essent inserti. Et quoniam Uniones et pacta hereditaria, quae tunc tem-

Weil der Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf den allerchristlichsten König inständig gebeten hat, daß er seine Bemühungen für die Wiederherstellung vorgenannten Herzogs nach dem Inhalt des rodschildischen, kopenhagenschen und westphälischen Friedens mit Nachdruck anwenden möchte, u. gemeldter Herzog überdem versichert hat, daß er nichts mehr wünschet, als daß er je eher je lieber die Freündschaft des Königes zu Dännemark erlangen möchte: so bewilliget erwähnter König, um sein auf die Endigung des Krieges abzielendes Verlangen an den Tag zu legen, auf Begehren des allerchristlichsten Königes und aus Hochachtung gegen ihn, vermöge dieses Artikels die Wiederherstellung obgenannten Herzogs in seine Länder, Provinzen, Oerter u. Städte, in dem Zustande, worinn sie sich jetzt befinden, wie auch in die Souverainität, welche ihm vermöge des rodschildischen u. kopenhagenschen Friedens zukömmt, so daß was hernach gehandelt, oder was für Tractaten geschlossen worden sind, denselben nicht schädlich seyn, hingegen obenerwähnter rodschildischer, kopenhagenscher und westphälischer Friede in allen und jeden Artikeln, so weit sie gedachten gottorfischen Herzog betreffen, in voller Kraft, so als wenn sie von Wort zu Wort diesem Tractat ein-

*) Abgedruckt nach des Hochfürstlichen Hauses Schlesw. Holst. Gottorp gerechtsame, Beilage 16.

poris inter utramque Regiam scilicet Ducalemque Holsaticam Gottorpiensem Domum interces-serant, per supradictos Tracta-tus confirmata sunt, conventum est, quod praedictae Uniones et pacta hereditaria in pleno vigore permaneant, atque utrinque ex-acte et bona fide observentur, ita ut nequicquam sub quocun-que praetextu contra illa aga-tur.

Restitutio praefati Ducis Holsato-Gottorpiensis fiat intra duarum Septimanarum spatium a die permutatarum ratihabitio-num huius instrumenti compu-tandarum. Quae permutatio Ra-tihabitionum fiat intra sex Sep-timanas, a subscriptione huius instrumenti computandas. Actum Fontibellaqueo die secunda men-sis Septembris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septua-gesimo Nono.

verleibet worden wären, verbleiben sollen. Und weil die Unionen und Erbverträge, welche damals zwi-schen dem königlichen und herzogli-chen Hause sich befunden haben, durch obgenannte Friedensschlüsse bestätiget worden sind: so hat man sich vereinbaret, daß erwähnte Unio-nen und Erbverträge in voller Kraft verbleiben, und beyderseits genau und mit gutem Glauben, dergestalt, daß nichts unter irgend einigem Vorwand dawider gehandelt werde, beobachtet werden sollen.

Die Wiederherstellung obge-nannten Herzogs zu Schleswig-Holstein-Gottorf soll innerhalb vier-zehn Tagen nach Auswechslung der Genehmhaltungen dieses Instru-ments, und die Auswechslung der Genehmhaltungen innerhalb sechs Wochen nach Unterschrift dieses Vertrags erfolgen. Geschehen zu Fontainebleau am zweyten Septem-ber im tausend sechs hundert und neün und siebzigsten Jahre.

Arnauldt. H. Mayercron.
(L. S.) (L. S.)

Arnauld. H. Meyercron.
(L. S.) (L. S.)

LXVIII.

Königliches Occupations-Patent, vom 30. Mai 1684.

Wir Christian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Den-nemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Andächtigen und Ehrsahmen, sämptlichen respectivè Prælaten, denen

*) Dieses und das folgende Patent sind abgedruckt nach: Gründliche und nähere Nachricht der zwischen Sr. Königl. Maj. zu Dennemarck Nor-wegen und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig Holstein Gottorp obschwebenden Irrungen, 1684.

von der Ritterschafft, Städten und Ständen, auch gesampten eingesessenen Geist- und Weltlichen Unsers Hertzogthumbs Schleßwig, Unsere Gnade. Und ist denselben vorhin zur gnüge bekant, was für irrungen eine Zeit hero sich zwischen Uns und dem Durchleuchtigen Fürsten, Unserm Freundlichen Lieben Schwagern, Vettern, und Gevattern, Herrn Christian Albrechten, Erben zu Norwegen, Postulirten Coadjutorn des Stiffts Lubeck, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. enthalten, in dem Wir Uns zwar bey dem zu Fontainebleau auffgerichtetem Friedenß-Schluß, auff instantz des Allerchristlichsten Königs, und in dessen consideration bewegen lassen, die zuvor von Jhr. Ld. und Dero Herrn Vatters Ld. gegen Uns und Unser Königl. Hauß geführte feindsehlige machinationes, und zugefügte vielfältige schwere Beleidigungen zu vergessen, und Jhre Ld. wiederumb, Dero der Zeit auß erheblichen rechtmäßigen uhrsachen sequestrirten antheil des Hertzogthumbs Schleßwig, sambt den jenigen beneficien und Conditionen, so sie bey den Nordischen Friedenß-Schlüssen, auff so harte und gegen die Pflicht eines Vasallen lauffende unverantwortliche Mittel und Wege, Unserm in GOtt glorwürdigst ruhenden Herrn Vattern abgedrungen, zu restituiren, der gäntzlichen Zuversicht, daß Jhr Ld. die vorige, Jhro selbsten und den Fürstenthümern so schädliche Consilia fahren lassen, denen auffgerichteten Unionen und Erbverträgen besser als vorhin nachleben, folgsahm mit Uns zu beyder Königl. und Fürstl. Heuser, auch der Fürstenthümer sicherheit und Wohlfahrt, die so nötige Uniformität in denen Consiliis, und ein auffrichtiges vernehmen unterhalten würden, solches aber so gahr nicht erfolget, daß vielmehr Jhr Ld. so fort daruff wiederumb in Jhre vorige weit außsehende gefährliche maximen verfallen, und nicht allein die mit frembden Potentaten getroffene, und directè gegen Uns und Unser Königl. Hauß angesehene, auch denen vorerwehnten Unionen und Erbverträgen schnur stracks entgegen lauffende Alliantzen erneuert, sondern auch in specie dem klahren inhalt des Rendesburgischen Vergleichs zuwieder, an denen Landes Contributionen die helffte zu participiren, und selbige gegen deren Natur und Eigenschafft zu ihrem privat nutzen, gleich ihre Cammer-Gefälle anzuwenden prætendiret, und als wir ohne Unser und der Fürstenthümer höchsten Nachtheil darin nicht gehelen können, so forth umb frembde Hülffe, mit hindansetzung der in mehrerwehnten Union und Pactis Familiæ so wohlbedächtlich versehenen schiedlichen Außträge, sich beworben, und seit dehme weder mühe noch kosten gespahret, Uns von allen Ohrten Feinde zu erwecken, und auff den Halß zuziehen und dero geliebtes Vaterland die Fürstenthümber, wenn es GOtt nicht verhindert hätte, in die eusserste Gefahr und ruin zusetzen.

Wiewohl nun bey so wiedrigen und feindsehlichen Bezeigungen, nud da Jhr Ld. denen Unionen, Erbverträgen auch auffgerichteten

Friedenß=Schlüssen so offt und vielfältig entgegen gehandelt, folglich sich aller darin erlangten beneficien und Gerechtigkeiten verlustig gemachet, Wir gegen dieselbe als einen Feind zuverfahren aller Völcker Rechten nach längst befüegt gewesen, so haben wir dennoch in Ansehung der nahen Anverwandtniß worinnen Ihre Ld. mit Uns stehen, bevor zu solchen Extremitäten zuschreiten, noch alle mögliche Wege zur güte versuchen, und zu dem ende deroselben gewisse Vorschläge thun und proponiren lassen. Nachdem aber Ihr Ld. ohngeachtet die proponirte Conditiones, theils in der uhralten Verfassung der Fürstenthümer, denen Erbverträgen und Unionen, theils der selbstredenden Billigkeit gegründet, auch ingesambt so beschaffen seyn, daß ohne dieselbe keine wahre Freundschafft noch Einigkeit zwischen beede Königliche und Fürstliche Heuser bestehen, noch der Fürstenthümer Wohlfahrt beybehalten werden kan, in dero darauff erfolgten Antwort dieselbe gäntzlich verwerffen, hingegen dero bißherige geführte ohnverantwortliche Conduite allerdings justificiren wollen, und dadurch Ihr beharliches feindsehliches Gemühte, gegen Uns je mehr und mehr zu Tage legen, so haben Wir Uns dahero, und weiln die Sachen ohne gäntzlichen untergang der Fürstenthümer nicht länger in solchem verwirretem Zustande verbleiben können genötiget befunden, die in den Rechten der Völcker zugelassene gegenmittel, endlich zur Hand zunehmen, und zu Unserer und Unsers etats Sicherheit, den Antheil des Hertzogthumbs Schleßwig so Ihr Ld. bißhero besessen, einzuziehen, und mit dem Unserigen wiederumb zuvereinigen. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden, Unsern Prælaten, denen von der Ritterschafft, Städten und Ständen, auch gesambtem Eingesessenen Geist= und Weltlichen, gedachten Unsers Hertzogthumbs Schleßwig, bey Unsere Königl. ungnade und Verlust ihrer Haab und Güter, auch Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, daß sie hinführo Uns für Ihren alleinigen Souverainen Landes=Herrn in besagtem Hertzogthumb Schleßwig erkennen, treu, hold und gewärtig sein, und alles daßjenige leisten, was getreuen und gehorsahmen Land=Ständen und Unterthanen Ihrem Souverainen Landes Herrn zuthun und zuleisten schüldig. Wohingegen wir dieselbe sambt und sonders in Unsern Kön. Landes Fürstl. Specialen Schutz nehmen, auch gegen alle Gewalt kräfftiglich vertreten, dero so wohl gesambte, als auch eines jeden particuliere wohlhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, für Uns und Unsere Kön. Erb=Successorn allergnädigst confirmiren, und dabey zu allen Zeiten Königl. mainteniren und hand haben wollen, wornach sich einjeder aller unterthänigst zuachten; Uhrkundlich unter unseren Königlichen Hand=Zeichen, und fürgedruckten Insiegel. Geben auf Unserm Schloß zu Rendesburg den 30. May Anno ein tausend sechßhundert vier und achtzig.

(L. S. R.) Christian.

LXIX.

Fürstlich Gottorfisches Gegenpatent, vom 7. Juni 1684.

Wir Christian Albrecht von GOttes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Postulierter Coadjutor des Stifts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Andächtigen und Ehrsahmen, respectivè Prælaten, denen von der Ritterschafft, Städten, und Gesambten so wohl Geist- als Weltlichen Ständen, und ins gemein allen Bedienten, Unterthanen und Einwohnern unsers Hertzogthumbs Schleßwig unseren gnädigsten Grueß, und geben denenselben dabenebenst zu vernehmen, daß Uns, kürtz verwichener Tagen, ein in besagtem Unserm Hertzogthumb hin und wieder öffentlich angeschlagenes Patent zu händen kommen, wodurch im nahmen des Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Unsers Hochgeehrten Herrn Vettern, Schwagern, und Gevattern, Herrn Christian des Fünfften, Königs zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unser Hertzogthumb Schleßwig vermeintlich eingezogen, und mit dem Königl. antheil vereiniget, auch allen und jeden Prælaten, denen von der Ritterschafft, Städten und Ständen, und inßgemein allen Eingesessenen und Unterthanen unsers Hertzogthumbs Schleßwig, geboten und anbefohlen werden wollen, daß sie, bey Königl. Ungnade, Verlust ihrer Haab und Güter, auch Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, höchstbesagte Königl. Majest. für ihren alleinigen Souverainen Lands-Herrn erkennen, derselben Treu, hold und gewärtig seyn, und alles das jenige leisten solten, was getreue und gehorsahme Unterthanen ihrem Souverainen Landß-Herrn zu thun und zu leisten schüldig. Und zwar dieses alles unter dem hervorgesuchtem nichtigem Vorwand, als hätten Wir nicht allein, die mit frembden Potentaten getroffene und directè gegen offt-höchstbemeldte Königl. Majest. und Dero Königl. Hauß angesehene Alliantzen erneuert, sondern auch in specie an denen Landes-Contributionen, wieder den inhalt des so genandten Rensburgischen Vergleichs, die helffte zu participiren prætendiret, nachgehends als Ihro Königl. Majest. darin zu gehehlen nicht vermöcht, Uns so fort mit hindansetzung der in denen Unions-Alliantzen beliebten schiedlichen Außträge, ümb frembde Hülffe beworben, und mit dehme weder mühe noch Kosten gespahret, wie Königl. Maytt. Wir von allen Ohrten Feinde erwecken, und die Fürstenthümer in die eusserste gefahr und ruin setzen möchten, gleich solches alles berührtes Patent mit mehrem besaget.

Nun ist zuforderst Unsern getreuen Land=Ständen und Unterthanen zur gnüge bekandt, was gestalt man Königl. Dännemärckischer seiten bey letzterer Kriegs=Unruhe in die fünff Jahre Unsere Hertzogthümer und Landen, wieder alle Erb=Verträge, Friedens=Schlüsse, Reichs= und Cräyß=Satzungen unter einer unerträglichen Contributions- und Einquartierungs=Last gehalten, Unser Hertzogthumb. Schleßwig sequestrirt, Unsere Vestungen, allen Uns ertheilten Versprechen schnur stracks entgegen, geschleiffet, und andere unzehlige thätlichkeiten, unserm Fürstl. Hauß, Hoheiten, Regalien und Rechten zum eussersten Nachtheil, verübet. Ob nun zwar der Uns und Unsern Unterthanen hiedurch zugefügter Schaden sich auff millionen und so weit erstrecket, daß derselbe bey Menschen gedencken nicht wieder ersetzet werden mag; So haben Wir doch nach dem zu Fontainebleau durch den Allerchristlichsten König errichteten Friedensschluß, sothanen wiewohl unzehligen Schaden zu verschmertzen, umb so lieber entschlossen, als Wir der ohngezweifelten Hoffnung gelebet, man würde Königl. Dännemarckischer seiten den getroffenen Frieden allerdings vollenzogen, Uns den geruhigen besitz und Genuß unser Hertzogthümer und Landen, die, auß der Uns freywillig und vielfältig bestätigten Souverainität, und beykommender Reichs=Fürstl. Hoheit herfliessende Jura ohngekräncket gelassen, und dadurch den Westphäl=Rothschild= und Copenhagischen Friedens=Schluß ein völliges genügen geleistet haben. So hat sich doch so fort so viel ergeben, daß die damahlige Conjuncturen dem Königl. Dennemärckischen Hoff, zwar alle rechtmässige Uhrsache, aber keines weges den willen und die begierde uns zu schaden benommen. Es war in dem Fontainebleauischen Friedens=Schluß keines weges bedungen, daß die Königli Commissarii die restanten der bey vorigen Kriegs=Läufften nec belli nec supremi Dominii jure und also nullo titulo außgeschriebene Contributionen, annoch einzutreiben befügt seyn solten, überdem waren die auß unsern Hertzogthümern erpressete Summen dergestalt beschaffen, daß sie bey weiten das Quantum der ohne füeg intimirten Contributionen übertraffen, dessen ohngehindert, wurden uns die restanten durch einen gantz frembden Calculum zu 900000. Rthlr. angeschlagen, welche wir endlich in Hoffnung Fried und Einigkeit dadurch zu erhalten zu 300000. Rthlr. abzuhandeln, und zu Versicherung sothaner Schuld Unsere Insul Fehmern zuverschreiben Uns genötiget befunden. Wie sehnlich Wir diesem nechst durch Abschickungen und Schreiben gesucht, daß dem Herkommen gemäß, ein Land=Tag außgeschrieben, die Collecten auff dem alten von undencklichen Jahren und jehero gewöhnlichen fueß gesetzet, aequaliter und zugleichen antheil zwischen Königlicher Maytt. und Uns getheilet, und zu des Landes=Defension und Besten verwendet werden möchten, ist denen Königlichen Dännemärckischen Ministris am besten bekandt. Wir haben aber hierunter so gar kein gehör gefunden, daß vielmehr ohn vorgängigen Land=Tag die Collecten von Prælaten und Ritterschafft

unter dem Königlichen Nahmen einseitig außgeschrieben und erhoben, wir von deren Participation außgeschlossen, und also eines der höchsten uns zustehenden Regalien entsetzet werden wollen. Es ist hiebey nicht geblieben, sondern bald eine Beschwerde durch die andere gehäuffet worden, indeme so gar Unsern eigenen Uns privativè zustehenden Aemptern, Ländern und Städten, die Contributiones intimirt, durch militarische execution gewalthätiger weise eingetrieben, und Uns dadurch in der that alle Regalien, Hoheiten und Rechte eines Souverainen und Reichs-Fürsten entzogen werden. Und ob zwar unter solcher ohnerträglichen Last Unsere getreue gantz außgemattete Unterthanen erliegen müssen, ist doch dieselbe durch die kurtz darauff erfolgete würckliche ohnleidentliche Einquartierungen, Anschaffung der Matrosen, Artiglerie-Pferde, Magazin-Korns, Kopf- und Viehe-Schatz, Gräsung und dergleichen, verdoppelt, und das Land dadurch zu abhaltung Unser ordinaire Gefälle gantz ohnvermögend gemacht worden, zugeschweigen, daß man Königl. Dennemärckischer seiten Unsern Unterthanen die abtragung sothaner gefälle schlechter dings untersaget. Wiewohl Wir nun hierdurch gnugsahmb in die enge getrieben, hat man dennoch über dem, damit Uns ja keine Lebens-mittel übrig bleiben möchten, auch die von Unsern Domainen, Mühlen, Vorwercken, und dergleichen noch übrige wenige pensionen, ein und- mit zu denen Königl. Contributionen gezogen. Dieses aber wird der welt fast ohngläublich scheinen, daß da bey so bewandten Umbständen, Uns die zu Unsern Lebens-Unterhalt nötige gelder außzufinden ohnmüglich fallen muß, man Königl. Seiten von Uns annoch die abtragung der obberührten von vorigen Krieges-Läuften herrührenden abgehandelten Restanten zu begehren, und ob Wir gleich durch die ohnmüglichkeit selbsten davon entschüldiget, durch die Königl. Dennemärckische Executiones und Friedens-Contraventiones auch davon befreyet, dennoch unter solchen Vorwand die Possession der Insul Fehmern zuergreiffen, und Uns selbe zu entziehen kein bedencken getragen. Diesem allen kommet hinzu, daß man Uns die anlegung einer zu Unser retraite und sicherheit nöhtigen Vestung zu hindern; Unsern eigenen Beambten, Räthen und Civil-Bedienten eine gantz schwere Krieges-Steur anzukündigen, uff dem Liester-Tieff gantz neuerliche Zölle anzulegen, das Unsers Vettern Hans August Ld. zugehöriges und dermahleins Uns anstammendes Adel: Guth Gottesgabe genandt, unter dem Vorwand einer ohn erweißlichen Feudalitet einzuziehen, sich angemasset. Es war nicht zu vermuthen, daß diesen Uns zugestossenen eussersten trangsahlen weiter etwas hinzugefüget werden könte, Wir haben dennoch vor einige wochen erfahren müssen, daß man Uns durch ein Königl. Schreiben antringen wollen, sothane Conditiones, wodurch in der that alle zwischen der Königl. und Fürstl. Linie errichtete Erb-Theilungen, Verträge, Unions-Alliantzen, Lands-Privilegia und Friedenß-Schlüsse, die von undencklichen Jahren hergebrachte Verfassung und Regierungs-formb

der Hertzogthümer, gäntzlich vernichtet und übern hauffen geworffen, auch Uns und Unserm Fürstl. Hauß alle Hoheiten, Regalien und Rechte, nebenst der qualitæt eines Regierenden Herrn uud Reichs-Fürsten entzogen, und eine ewige Dienstbarkeit aufgebürdet werden wollen. Und als Wir endlich solches so wohl durch Schreiben alß durch eigene Abschickung. Königl. Majestät und dero Ministris bemeglichst vorgestellet, mit dem erbieten, daß Wir zu bezeugung unserer zu Fried, Ruhe und Einigkeit gerichteten sinceren intention, denen Erb-Theilungen, alten Verträgen, Unions-Alliantzen und getroffenen Friedens-Schlüssen uffs genaueste zu geleben, die zwischen Königl. Majest. und Uns erwachsene irrungen, Käyserl. Majestät und anderer ohnparteyischer Chur- und Fürsten Judicio zu untergeben, Uns jederzeit geneigt und willig würden erfinden lassen, hat solches so gar nichts verfangen wollen, daß man vielmehr die längst formirte Projecten bey itziger Conjunctur ins Werck zurichten, und mero facto unser Hertzogthumb Schleswig vermeintlich gar einzuziehen, mit dem Königl. Antheil zu vereinigen, und Uns dadurch in der that, da Unser Hollsteinisches uuter der schweren Contributions- und Einquartierungs-Last immerhin erlieget, von Land und Leuten zu vertreiben unternommen.

Dieses harte und unerträgliche Verfahren, gleich es an sich durch keinen auch nur den geringsten schein rechtens, also mag es weit weniger durch die von Königl. Dennemärckischer seiten angezogene nichtige Uhrsachen beschöniget werden. Wir wollen allhier nicht anführen, daß dem Königl. Hauß wir keines weges gegen die Pflicht eines Vasallen durch ohnverantwortliche Mittel die Souverainität Unsers Hertzogthumbs Schleßwig abgetrungen, sondern dieselbe durch einen förmblichen Friedens-Schluß, nebenst der Königl. Linie, die sich hierdurch den weg zur völligen Souverainität gebahnet, erhalten; Genug ist es, daß Uns diese Unsere Souverainität zu verschiedenen mahlen und noch neulichst durch die Fontainebleauische Tractaten frey und gutwillig bestätiget worden. Daß Wir aber einige mit frembden Potentaten getroffene und directe gegen Königl. Maytt. und Dero Königl. Hauß angesehene, auch denen Unionen und Erb-Verträgen entgegen lauffende Alliantzen erneuert, auch sonsten denenselben so offt und vielfeltig zu wieder gehandelt haben solten, ist ein pur lauter ohngegründetes Vorgeben. Da denen Unionen gemäß Königl. Majest. zu gleichen præstandis mit Uns verbunden, dieselbe aber sich dadurch keines weges irren lassen, daß Sie, ohne Uns die geringste nachricht davon zu geben, jetzo und vorhin, nicht allein mit frembden Potentaten, nicht solten Bündnüssen getroffen haben, zugeschweigen, daß die auß dergleichen Alliantzen herrührende, sonst gantz ohnnötige starcke Verfassung, da man des edlen Friedens in diesen quartiren durch Göttliche Hülffe völlig versichert seyn könte, die gäntzliche desolation der Hertzogthümer nach sich ziehet; Also

würden auch Wir nicht zu verdencken seyn, wann Wir, vermöge der Uns als einem Souverainen und Reichs-Fürsten zukommender Befuegnüß, zu Unser und Unserer Landen defension ein und andere Allianzen erneuert und geschlossen hetten. Wir bezeugen aber hiemit vor GOTT, daß von Zeit an des getroffenen Fontainebleauischen Friedens, dergleichen nichts, viel weniger etwas zu J. Königl. Majestät nachtheil geschehen. Dann, daß Käyserl. Majest., vermöge tragenden allerhöchsten Kayserl. Ambts, auß eigner Bewegnüß, Unser Interesse, der mit der Crohn Schweden errichteten Allianz, und des löblichen Nieder-Sächsischen Creyses-Fürsten und Stände dem zu Lüneburg errichtetem Creyß-Schluß eingetragen, und Uns dadurch die Garantie dessen, was Uns auch ohn dem von GOTT und Rechtswegen eignet und gebühret, versprochen; Dieses wird zweiffels ohne unter obigen imputationen von Königl. Dennemärckischer seiten nicht verstanden werden wollen, es wehre dann, daß man die Käyserl. Authoritæt und die Freyheit der Reichs-Fürsten und Stände in Zweifel zuziehen gemeinet seyn solte. Weit seltzamer wird allen ohnpassionirten gemühtern vorkommen müssen, daß Königl. seiten Uns alß ein Verbrechen vorgeworffen werden will, daß Wir an denen Lands-Contributionen die helffte zu participiren, und die Uns ohnstreitig zukommende Jura zu behaupten gemeinet, wohlerwogen allen Einwohnern, wes Standes sie auch seyn, im Lande bekandt, gestalten solches auch die Erb-Theilungen, Verträge und Königl. eigene dürre Confessiones sonnenklar am tag legen, daß nemblich so wohl die auß dem Lande und Ambtern, alß von Prælaten, Ritterschafft und Städten einkommende Contributiones und Pflueg-Schatz von jehero zwischen der Königl. und Fürstl. linie æqualiter und gleich getheilet, und diesem nechst den Landtags-Schlüssen gemäß, hinwieder zur Lands-defension verwendet worden. Und wird hiewieder vergeblich der also genanter Rensburgischer Recess angezogen, dann zu geschweigen, daß nicht einsten darin das jenige, was Dennemärckischer seiten hierunter ohne fueg begehret wird, enthalten. So ist zur gnüge bekandt, daß sothaner an sich nichtiger Recess zum Uberfluß durch den Fontainebleauischen Frieden völlig cassirt, und aufgehoben worden. Daß Wir zu behauptung dieses Uns von Unsern Fürstl. Vorfahren angestammeten Juris Collectandi, weil Wir hierunter ohne Verlust aller Unserer Regalien, und der dignitet eines freyen und Reichs-Fürsten selbsten nicht nachzugeben vermögen, alß Unser durch Abschickungen Schreiben und sonsten vielfältig geschehenes Flehen und Bitten vergeblich gefallen, endlich Unsere Zuflucht zur Kayserl. Majest. und Unsern mit- und neben-Ständen genommen, wollen Wir keines weges entkennen, wie aber hierunter nichts zu J. Königl. Majest., dero Reich und Landen offension, vielweniger etwas zu gefahr und ruin der Fürstenthümer veranlasset; Alß haben Wir hierunter nichts verfüget, dann wozu Wir vermöge aller Völcker Recht,

der Reichs- und Creyß-Satzungen befüget und verbunden. Dann daß Wir die in denen Unions-Alliantzen beliebte Außträge vorbeygegangen, darunter haben Wir nichts anders verübet, alß das jenige, was J. Königl. Majest. Uns selbsten durch Dero im Jahr 1677 den 30 Januarii an Uns abgelassenem Schreiben an hand gegeben, in dem Sie melden, daß solche Union nur zur hinlegung allerhand vorfallenden nachbahrlichen Streitigkeiten gestifftet worden, uff solche Fälle aber, so die alte Verträge und einfolgig die Union selbsten uffheben, keines weges extendiret werden könne, gestalten dann auch bey Souverainen-Potentaten nicht gebräuchlich, in sachen, so Dero hohe Regalien concernierten sich eines andern Cognition zu unterwerffen, weil solches mit der Souverainitæt incompatible, auch kein exempel, das solches jemahls geschehen, würde beygebracht werden können.

Wann dann auß diesem allen zur genuge erscheinet, daß die von Königl. Dännemarckischer seiten wieder Uns verhengete Extremitæten und Thätlichkeiten, nicht anders dann alß eine ohnverantwortliche anmassung Unserer Hertzogthümer und Landen angesehen werden mögen. Diesem nach konnen Wir nicht umbhin, zu Behauptung Unser von GOTT verliehenen und von Unsern Fürstlichen Vorfahren Uns angestammeten Hoheiten, Regalien und Rechten wieder die unter Königl. Majestät zu Dennemarck nahmen ohnbefuegt geschehene einziehung unsers Hertzogthumbs Schleßwig zu protestiren; wie Wir dann hiemit und in krafft dieses quam Solemnissimè und uff die beständigste weise als es immer seyn kan und mag, dawieder protestiren, und Unser von Gott Uns gegebenes und angestammetes Recht, Gerechtigkeiten und Hoheiten, an besagtem unserm Hertzogthumb mit allem was davon dependiret, reserviren und vorbehalten. Gebieten und befehlen auch hiermit ernstlich allen und jeden Prælaten, Ritterschafft, Städten, und gesambten so wohl Geist- als Weltlichen Ständen, und ins gemein allen Bedienten, Unterthanen und Einwohnern unsers Hertzogthumbs Schleßwig sambt und sonders, bey unser Fürstlichen Ungnade, verlust ihrer Haab und Güter, auch Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, daß sie solchem unter dem Königl. Nahmen publicirtem Patent keine folge leisten, sondern in unsern alß ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eyd und Pflichten verharren; und krafft derselben, wie treuen Landständen und Unterthanen eignet und gebühret, sich gegen Uns verhalten, und weder betrohung noch versprechen sich davon abwendig machen lassen, und in summa Uns alles das jenige leisten, thun und verrichten sollen, was getreuen Landständen und Unterthanen zu leisten, zu thun und zu verrichten gebühret, der tröstlichen Zuversicht, es werde der allgewaltige gütige Gott Uns insgesambt auß allen diesen Troublen, Unheil und Trangsahlen durch die obhandene Stillstands- und Friedens-Handlung fürdersahmbst gnädiglich befreyen und

erlösen. Wornach männiglich sich zu achten, und für Schaden wird zu hüten wissen. Uhrkundlich Unsers Handzeichens und fürgedrückten Insiegels. Geben Hamburg den 7. Junij Anno 1684.

(L. S. P.) Christian Albrecht.

LXX.

Königliches Huldigungs-Patent, vom 28. Juni 1684. *)

Wir Christian der V. von Gottes Gnaden König zu Dennemarck Norwegen der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig Hollstein Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Erbieten denen Ehrwürdigen WohlEdlen Edlen und Ehrsamen Prælaten sambtlichen von der Ritterschafft, und andern, so einige Adeliche Güther im Hertzogthumb Schleswig besitzen, unsere Gnade, und ist ihnen auß unsern 30ten May dieses Jahrs ausgelaßenen Patents zur genuge bekandt, aus was Höchstdringstlichen Ursachen Wir veranlaßet worden, das Hertzog Christian Albrechten zu Schleswig Hollstein Lbd. gehabte Antheil im Hertzogthumb Schleswig einzuziehen und mit dem unsrigen zu vereinigen. Wann nun darauf die Ambter und Städte ermeldten eingezogenen Antheils dem Eyd der Treue an uns als ihren Souverainen Landes Herrn abgeleget, und dan die Nothdurfft erfodert, daß Prælaten Ritterschafft und diejenigen, so Adel. Güther in mehrermeldten Schleswigschen Antheil innehaben und besitzen, gleichfals in unsere alleinige Pflicht auffgenommen werden, Als mandiren und befehlen Wir denenselben Krafft dieses Unsers offenen Patents allergnädigst und Ernstlich, daß sie sich auf den 9ten des nechst künfftigen Monaths July als am Mitwochen nach dem 6 Sontage Trinitatis sampt und sonders auf unsern Schloße Gottorp, als wohin wir uns Persöhnlich gegen ermeldte Zeit zu erheben entschloßen, zu dem Ende einfinden, umb unsern allergnädigsten Willen desfals weiter zu vernehmen, und darauf uns als ihrem alleinigen Souverainen Landes Herrn besagter maßen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, wohingegen dann ihnen sambt und sonders Ihre wohlhergebrachte Freyheiten Rechte und Gerechtigkeiten confirmirt, diejenige aber so ohne erhebliche Ehehafften (so sie Glaubwürdigen zu bescheinigen schuldigen seyn sollen) ausbleiben werden,

---

*) Das Patent und der Eid der Ritterschaft sind abgedruckt nach einer Abschrift aus des geheimen Raths von Westphalen Kollektaneen.

von Unsern Ober=Sachwalter desfals gebührend besprochen werden sollen, wornach sie sich sämbtlich aller und unterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter unsern Königlichen HandZeichen und vorgedruckten Insiegel geben in Unser Stadt Itzehoe den 28. Juny 1684.

(L. S.) Christian.

Formular des Eides der Ritterschaft.

Wir Endes Benandte von der Ritterschafft in dem Hertzogthum Schleswig Thun kund hiemit, Nachdem Jhro Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr Krafft Dero sub dato Rensburg den 30 May 1684 ausgelaßenen Patents daß Fürstl. Hertzog Christian Albrecht Durchl. zuvor be=seßenen Antheil des Herzogthumbs Schleswig einzuziehen und mit den ihrigen zu vereinigen für gut befunden, Auch ferner Dero sub dato Itzehoe d. 28. Juny dieses Jahrs Allergnädigstes Befehl an uns ergehen laßen, umb uns alhie einzufinden und in Dero alleinigen Pflicht wie in denen Ambtern und Städten geschehe aufzunehmen, So geloben und verpflichten wir uns hiemit und in Krafft dieses, daß Wir Jhro Königl. Maytt. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. für unsern alleinigen Souverainen Landes Herrn erkennen und halten, Deroselben wir auch Dero rechtmäßigen Erb=Successoren in der Regierung Treu Hold und Gewärtig seyn, und alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsamen Landsaßen und Erb Unterthanen Jhren Souverainen König und Landes Herrn zu thun und zu leisten schluldig seyn, So wahr uns Gott helffe und sein Heil. Wort. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Adel. Pittschafft. Geben Schleswig den 9 July Anno 1684.

Eid der Städte. *)

Wir Endesbenannte Einwohner der Stadt Schleswig, Lollfuß und Friedrichsberg, thun kund hiemit; nachdem mahlen Jhr. Königl. Maj. zu Dennemarken ꝛc. vnser allergnädigster König und Herr, krafft Dero sub Dato Rendsburg den 30. May 1684 ausgelassenen Patents, das Fürstliche vom Herz. Christian Albrecht Durchl. zuvor besessene Antheil des Herzogthums Schleswig einzuziehen, vnd mit dem Jhrigen zu vereinigen für Gut befunden, so geloben und verpflichten wir uns hiermit und in Kraft dieses, daß wir J. K. M. zu Den. ꝛc. für unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen nnd halten, Derselben wir auch Dero rechtmäßigen Erb=Successoren in der Regierung, treu,

---

*) Der Eid der Stadt Schleswig in: Ausführlich in der Theologie und denen Rechten wohl=begründetes Bedenken über zwo Hauptfragen, 1685, p. 47 und Staatsbürgerl. Magazin Bd. 10, p. 617.

hold und gewärtig seyn, vnd alles dasjenige thun und lassen wollen, was getreuen vnd gehorsamen Erbunterthanen ihren souverainen König und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig seyn.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

Uhrkundlich vnserer eigenhändigen Unterschrift. Geben Schleswig den 9. July 1684.

LXXI.

Altonaer Vergleich.

1689. *)

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, was massen die zwischen Jhr. Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen, und deß Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Fürstl. Durchl. eine Zeitlang sich enthaltene schwere Differentien durch sorgfältige Vermittelung Jhr. Kayf. Maj. auch deß Hrn. Churfürsten zu Sachsen, und deß Hrn. Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Durchl. auf folgende Art beständig verglichen und beygeleget worden.

1. Soll eine Generale Amnestie und ewige Vergessenheit alles desjenigen seyn und bleiben, so bißhero von beeden Theilen, auch deren Ministris, Unterthanen und Angehörigen vorgenommen oder geschehen seyn mag, und dahero niemand derselben beyderseits mit einiger Verantwortung, Entgelt oder Schaden deßhalben beladen werden; Dahingegen eine ewige, unzertrennliche Freündschafft und Vereinigung zwischen Jhr. Kön. Majestät zu Dennemarck-Norwegen, dero Erb- und Successoren in der Regierung und Jhr. Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein und dero Nachfolger, hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

2. Restituiren Jhr. Königl. Majestät zu Dennemarck-Norwegen deß Herrn Hertzogen Durchl. in dero Lande, Jnsulen und Güter, in specie das Gut Gottes Gabe, ihre Souverainität, Regalien, Jura Collectarum, Foederum, Vestungen zu bauen und zu besitzen, und sonsten in Summa, in alle die Jura, Hochheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen nnd Nordischen Frieden, bis zu Anno 1675. gehabt und besessen, auch was Jhr. Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleauischen Frieden zukommen kan, welche Friedens-Schlüsse dann hiemit nochmahlen confirmiret werden, ingleichen dero Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalia.

---

*) Diese und die 5 folgenden Urkunden sind abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 720 ff.

3. Als auch Ihro Fürstl. Durchl. in dero Postulatis unter andern mit desideriret, daß Ihro Königl. Majest. die Insul Fehmern samt denen Aembtern Steinhorst, Trembs-Büttel und Trittau, von der darauff hafftenden Hypothec und Schuldforderung liberiren, und Ihr. Fürstl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten: So wollen Ihr. Königl. Maj. zu mehrer Bezeügung Dero auffrichtigen Freündschafft, schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen deß Hrn. Hertzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs, so sie auf das Ambt Trittau haben, begeben, und solches Ihro Fürstl. Durchl. zugleich mit dero andern Landen wieder einraümen; was aber die respectivè Insul und Aembter Fehmern, Trembs-Büttel und Steinhorst anbelanget, weiln selbige nicht in Ihro Königlichen Majestät, sondern Dero Herrn Bruders Printz Georg zu Dennemarck Königlichen Hoheit Händen seynd, hat die höchst und hohe Mediation zu desto besserer Bestellung und Beybehaltung des Ruhe-Standes in Norden, und diesem Nieder-Sächsischen Creyse, woran dem publico so viel gelegen, auf sich genommen, die Mittel zu verschaffen, und beyzubringen, Seine Königl. Hoheit wegen der darauff habenden Pfand-Summa ohne Ihro Königlichen Majestät zuthun und Nachtheil zu contentiren und zu befriedigen, auch höchst-besagter Ihr. Königlichen Hochheit Consens zu verschaffen, damit gemeldte Insul und Aembter sothaner Gestalt an Seine Fürstl. Durchl. ebenfals frey und ohne Entgelt, auch Schuld- und Pfandfrey restituiret werden mögen.

4. Da hingegen renunciiren Ihr. Fürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen, so sie nicht allein an Ihr. Königl. Majestät um willen dieselbe eine Zeitlang dero Lande inne gehabt, besessen und genossen, machen könnten oder möchten, sondern lassen auch deßwegen diejenige Processe wieder das Fürstliche Haus Plöen, so sie am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erhoben, schwinden und fallen.

5. So viel die Unionen, Pacta Familiae, und andere biß zu Anno 1675. auffgerichtete Verträge, wie auch die Communionem angehet, bleibet es bey dem bis dahin üblichen Herkommen, und dem buchstäblichen Einhalt des Westphälischen, Nordischen und Fontainebleauischen Friedens, auch bleiben alle rückständige Cammer-Intraden und Contributionen Königlicher Seiten allerdings unexigiret.

6. Die übrige Gravamina werden ad amicabilem Compositionem, in Entstehung deren ad viam juris verwiesen, und soll kein Theil wieder obiges alles via facti ichtwas unternehmen.

7. Die Ratificationes über diesen Vergleich sollen innerhalb 14 Tagen à dato der Unterschrifft allhier in Altona ausgewechselt, und alsobald darauff, und längstens innerhalb 8 Tage darnach ohnfehlbar würcklich bewerckstelliget werden.

Zu wahrer Urkund seynd zwey gleich-lautende Exemplaria ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt, auch beyden Theilen behändigt worden. Geschehen zu Altona den 20 (30) Junii 1689.

LXXII.

Traventhaler Frieden. 1700.

Iu Nomine S. S. Trinitatis.

Notum his et manifestum sit omnibus: Postquam inter Regiam Majestatem Daniae et Serenissimum Slesvici Holsatiae Gottorpiensem Ducem ab Anno 1675. molestae quaedam simultates et dissidia enata sunt, haec ipsa, licet per pacificationes et Transactiones, Fontebellaquensem Anno 1679 et Altonaviensem Anno 1689. conditas, composita fuerint, nihilominus tamen, cum super genuino sensu et interpretatione articulorum quorundam dictae Altonaviensis Transactionis disputari coeptum fuit, ita de novo resuscitata fuerunt, ut tandem, non obstante Mediatione à S. Caesarea Majestate et Sereniss. Electoribus Saxonico et Brandenburgico interposita, atque indefesso studio à Sponsoribus memoratae Altonaviensis Transactionis pro amicabili compositione adhibito, in hostilitates ac apertum bellum inter utrosque Regnantes Principes, Regiam Majestatem Daniae Norvegiae et Sereniss. Ducem Slesvici Holsatiae, Ejusque Confoederatos et Sponsores eruperint. Interea, cum S. Caesarea Majestas et Sua Serenitas Electoralis Brandenburgica perficiendae Mediationis laborem Ipsis jam Solis incumbere videant, non destiterunt ad finem usque omnem operam eò impen-

Im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Demnach seiter Anno 1675. zwischen Königl. Majest. zu Dännemarck, und des Hertzogen zu Schleßwig-Holstein-Gottorp Durchl. verschiedene beschwerliche Misverstände und dissidien entstanden, und obgleich dieselbe durch die in Anno 1679. zu Fontainebleau, und ferner Anno 1689. zu Altona errichtete Frieden-Schlüsse und Vergleiche componiret worden, solche dannoch Occasione der über dem eigentlichen Verstand und interpretation ein- und andern in dem Altonaischen Vergleich enthaltenen Articuls abereinst entstandenen Zwistigkeiten von neüem rege gemacht, und es endlich, unerachtet der an seiten Ihr Kaiserl. Maj. und Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg bey der Sache interponirten hohen Mediation, auch der hohen Garands gedachten Altonaischen Vergleichs angewandten vielfältigen Bemühungen darüber zu Thätlichkeiten und einem öffentlichen Krieg zwischen beiderseits jetzo Regierenden Ihro Königl. Majest. in Dännemarck, Norwegen ꝛc. und des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp ꝛc. Durchl. und Dero Hohen Herren Alliirten und Garands außgeschlagen; Man aber nicht allein von seiten Ihrer Kaiserl. Maj. und Sr. Chur-Fürstl. Durchl.

dere, ut ortae hae bellicae turbae tempestivè sopirentur, pax et quies in hoc Saxoniae Inferioris Circulo vicinisque terris Septentrionalibus aequis conditionibus redintegraretur, simulque plena ac constans concordia inter Regiam Majestatem Daniae, et Suam Serenitatem Ducalem Slesvici et Holsatiae denuo constitueretur, quò non minus aliae Potentiae officia sua haut segniter contulerunt, ita ut tandem ab utriusque partis belligerantis et Ejus Confoederatorum Sponsorumque Ministris, plenariô mandatô instructis, cooperantibus quoque indefessô studiô alte Memoratorum Dnn. Mediatorum Ablegatis, differentiae istae amice compositae, et sequens super eas Transactio facta fuerit:

zu Brandenburg noch immerhin und biß ans Ende allein continuiret, allen möglichsten Fleiß und Bemühung dahin anzuwenden, daß solche entstandene Kriegs-Unruhe in Zeiten wieder gedämpffet und der Ruhe- und Friedens-Stand in diesem Nieder-Sächsischen Craiß und denen benachbarten Nordischen Quartiren durch einen billig-mässigen Frieden retabliret, mithin ein völliges auch beständiges gutes Vernehmen zwischen Ihr. Königl. Majest. in Dännemarck und des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorp Durchl. wieder gestifftet werden möchte, sondern auch folglich andere Hohe Puissancen ihre officia darunter mit angewandt. Daß demnach auff die zwischen beider kriegender und Dero respectivè Alliirten und Garands darzu bevollmächtigten Ministris gepflogene mühsame Tractaten und von Aller- und Höchstermeldter Herren Mediatoren Abgesandten und Ministris dabey angewandten emsigsten Bemüh- und Vermittelung ob-erwähnte Mißverstände, Differentien und Streitigkeiten gütlich componiret, und darüber nachfolgender Tractat und Vergleich verabredet und geschlossen worden:

Artic. I.

Omne illud, quod una pars in alteram Ejusque Confœderatos, durantibus hisce diffidiis belloque, et terrâ et mari hostiliter perpetravit, hâc ipsâ Amnestiâ tollatur penitus atque aboleatur, nec ulla ejus in posterum injiciatur mentio, multò minùs cuiquam ulla eô nomine vel lis vel prætensio moveatur. In specie hac Amnestia fruantur Civitates

Artic. I.

Soll alles dasjenige, was bey diesen Irrungen und Krieg von einem Theil gegen den andern und dessen Angehörige zu Wasser und Lande widriges geschehen, durch diese Amnestie völlig auffgehoben und abgethan seyn, und nimmer weiter gedacht, viel weniger gegen jemand deßwegen weiter einige Ansprache oder Prætension gemacht werden. In specie sollen auch die-

Lubeca et Hamburgum, omnesque earum incolae et subditi, nec illis propter ea, quae vel in his turbis, vel occasione earum accidernnt aut facta sunt, ulla unquam inferatur injuria aut quaestio a quoquam moveatur.

ſer Amnestie mit genieſſen die Städte Lübeck und Hamburg und alle deren Einwohnere und Angehörige, und ſelbigen wegen deſſen, ſo bey und occasione dieſer Troubblen passiret ſeyn könte, nimmer einig Leid zugefüget, noch jemanden deßwegen die geringſte Quæstion moviret werden.

Artic. II.

Uniones inter Regnum Daniae et Norvegiae omnesque Ejus incolas ab una, et Duces Slesvici et Holsatiae ditionesque Ducatibus incorporatas ab altera parte, constitutae de annis 1533. et 1623 (exceptô eô, quod de remissione Vasallagii et collata Souverainitate in Pacificationibus de annis 1658. et 1660. stipulatum fuit) item omnia ad annum 1675. inita pacta et Conventiones, Pax Westphalica, Septentrionalis Fontebellaquensis, Altonaviensis, item Recessus Gluckstadiensis denuò confirmantur; ita tamen, ut dictae Uniones, tanquam foedera perpetua, non ultra, quàm ipsa litera seu contextus exprimit, explicandae aut extendendae, et dissensiones, si quae fortassis inter Utrosque Duces Regentes oriantur, vel amicabili compositone inter se, vel mediatione Potentiarum in eum finem electarum, tollendae sint.

Artic. II.

Werden hiermit die zwiſchen dem Reich Dännemarck, Norwegen, und deren geſamten Eingeſeſſenen an einem, und denen Herren Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein und deren incorporirten Landen andern Theils errichtete Uniones de annis 1533. und 1623. (auſſer was wegen Auffheben des Vassallagii und erlangten Souverainitæt in denen Nordiſchen Friedens-Schlüſſen de annis 1658. und 1660. stipuliret) auch alle biß ad annum 1675 errichte Pacta und Verträge, die Weſtphäliſche, Nordiſche, Fontainebleauiſche, Altonaiſche Frieden, auch Glückſtädtiſche Recesse nochmahlen beſtätiget; Jedoch, daß geſagte Uniones, als foedera perpetua, nicht weiter, als nach ihrem wörtlichen Inhalt, expliciret werden ſollen, und zwar daß die etwa künfftig zwiſchen beiden regierenden Hertzogen entſtehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter ſich, oder durch Vermittelung darzu erwehlender Puissancen abgethan werden ſollen.

Artic. III.

Communio, seu Commune Regimen, quod hactenus in Praelatos, Nobiles et certô modô in quasdam civitates obobtinuit,

Artic. III.

Die über Prælaten, Ritterſchafft und gewiſſer maſſen über einige Städte bißhero geführte gemeinſame Regierung oder Communion

maneat, ita tamen, ne quid praeiudicii illud afferat dispositioni de divisione dictorum Praelatorum et Nobilium in Pace Septentrionali stabilitae; et posteà in Recessu Gluckstadiensi confirmatae; hâc quoque additâ expressâ conditione, ne alterutra pars circa personas, loca et praedia, quae in communione sunt, quicquam vel pacis tempore vel belli sine alterius consensu agat aut disponat, sive in administranda Justitia, sive in Mandatis, Literis Patentibus, Executionibus, Hospitiis militaribus, Tributis, aliisque censibus et oneribus, quôcunque tandem nomine veniant, indicendis. Siquidem omne illud, quod circa haec communi consensu et nomine factum non fuerit, irritum habendum declaratur. Quemadmodum verò Praelati et Nobiles, ut in Matricula Provinciali describuntur, tàm in Civilibus, quàm in Ecclesiasticis, etiam ratione Collectarum, sub communi regimine et Jurisdictione existunt, citra ullam exceptionem aut exemtionem, Ipsisque Jura et Privilegia Sua integra servanda; sic e contra quaelibet Pars in reliquis jam divisis ditionibus Praefecturis et Civitatibus, tanquam sibi propriis, Souverainitatem et supremam territorialem Jurisdictionem, indeque emanantia et dependentia Jura, sola, et quidem privativè, exercet, nec in iis ab altera Parte sub communionis alicujus aut quoque tandem alio praetextu ullo unquam modo impediri aut turbari debet.

wird (wiewol ohne præjuditz der in dem Nordischen Frieden stipulirten, und nachgehends in dem Glückstädtischen Recess bestätigten Disposition wegen Theilung gedachter Prælaten und Ritterschaft) continuiret; Jedoch mit diesem expressen Beding, daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Personen, Oerter und Güter das geringste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne des andern Consens und mit-Belieben vornehme und disponire, es sey in administration der Justitz, Geboten, Patenten, Executionen, oder wegen Einquartierung Contribution oder anderer Auflagen, wie die auch Namen haben mögen. Massen alles, was darunter nicht gesamter Hand geschehen würde, an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn soll. Und wie nun Prælaten und Ritterschafft so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet, so wol in Civilibus als Ecclesiasticis, auch der Collecten wegen, unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus verbleiben; also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aembtern und Städten, als dem Seinigen, jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstl. Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privativè zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prætext einiger Cummunion, oder was Vorwand sonst seyn möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.

Artic. IV.

Ut in posterum omnibus contentionibus, earumque excogitandis praetextibus via eò meliùs praecludatur, in genere hòc ipso denuò dcclaratur, et expresse statuitur, quandoquidem in utroque Ducatu ambae partes, vi antiquarum conventionum et Observantiae ipsius, omnino in plena aequalitate constitutae sunt, et paribus juribus fruuntur fruique debent, quod proinde Regia Majestas Daniae Ejusque Successores, ut Regentes Slesvici Holsatiae Duces, in Ducatibus Slesvici Holsatiae, vel ratione eorum, nullam omninò prærogativam (nisi quae ratione ordinis obtinuit) prae Sua Serenitate Gottorpiensi Ejusquè Successoribus, qui aequè Regentes Slesvici Holsatiae Duces sunt, sibi arrogare aut praetendere, sed in plena paritate et aequalibus utrinque Juribus exercendis, sine ulla mutatatione acquiescere velit.

Artic. V.

Quod Defensionem terrarum Slesvico-Holsaticarum concernit, illa quidem, ut periculum, si quod ditionibus universis, atque ita utrique parti paciscenti ab extraneo hoste immineat, declinetur, meritò conjunctis viribus communique consiliô expedienda, subsidiaque et media ad eam necessaria in Diaetis Prvincialibus communibus juxta antiquam observantiam curanda erunt. Attamen sub praetextu communis hujus defensionis neutra pars obligata erit, ut negotiis se implicet, in quorum partem ut veniat, necessitas ipsius

Artic. IV.

Damit künfftig allen Streitigkeiten und darzu zufindenden Prætexten umb so mehr vorgebauet werden möge, ist in genere damit nochmahls fest gestellet worden, daß, wie in denen beyden Fürstenthümern beide Theile vermöge der alten Verträge und Observantz allerdings in völliger Aequalität stehen, und Paria Jura genieſſen und genieſſen sollen: Also auch Ihre Majest. in Dännemarck und dero Successores, als regierende Hertzogen zu Schleßwig-Holstein in und ratione der Fürstenthümer Schleßwig-Holstein keinen Vorzug und Prærogative in einigem Jure (auſſer was ratione ordinis hergebracht ist) vor Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorp und dero Successoren, als auch regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, sich annehmen noch prætendiren, sondern bey der völligen Parität und gleichen Rechten unter beiden Theilen es unveränderlich bewenden laßen wollen.

Artic. V.

Was die Defension der Schleßwig-Holsteinischen Lande betrifft, so wird, wan dem gantzen Land, und also beiden paciscirenden Theilen, von Außwärtigen einige Gefahr zustoſſen solte, von selbigen auch billig mit zusammen gesetzten Kräfften und communi Consilio solche abzuwenden getrachtet werden, und die Nothdurfft und erforderte Mittel auff gemeinen Land-Tagen der alten Observantz nach zu besorgen seyn. Jedoch soll unter dem Vorwand solcher gemeinen Defension kein Theil schuldig seyn, sich in Sachen impliciren zu laſſen, deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig

non exigit, et quibus fortassis una pars sine alterius suffragio et consensu jam se immiscuisset, multò minùs in ejusmodi casibus unus prae altero Tributa Provincialia suis usibus vindicabit sibique arrogabit.

Quod verò quamlibet paciscentium partem speciatim attinet, quandoquidem praesentes contentiones praecipuè super Exercitio Juris Armorum, et in specie fortalitiorum, quaeque inde dependent, insimul super genuino sensu Transactionis Altonaviensis, exortae fuerunt, ut in futurum illis omnibus occuratur, hôc ipsô declaratum et definitum est, quod altè Memorato Serenissimo Duci Ejusque Successoribus citra omnem controversiam plenum et liberum Jus Armorum, Armandiae, Foederum, Fortalitiorum, et quae inde dependent, eiusque liberum exertium, sit et maneat integrum. Ubi tamen utrique parti placuit, 1. Ut fortalitia ab alterutra parte exstruenda ad duo milliaria à fortalitiis alterius jam extructis distent. 2. Eadem non propriùs quàm ad unius milliaris spatium ad alterius ditiones ac territorium (sub quibus tamen communi regimini subjacentia loca comprehendi non debent) accedant. 3. Ut uterque in exstruendis fortalitiis distantiam unius milliaris à via Regia et transitibus Flensburgô Rendesburgum, atque inde Itzehoam, Gluckstadium et Hamburgum tendentibus, observet. 4. Ne etiam alterutri parti nimia armatura et inductis in Ducatus pluribus copiis suspicionis fini-

hat, und worin der eine Theil etwa ohne des andern mit-Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte. Viel weniger soll in solchen Fällen ein Theil vor dem andern von den Landes-Collecten sich etwas arrogiren.

Was aber einen jeden Theil absonderlich betrifft, nachdemmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum, und in specie Fortalitiorum, und was davon dependiret, mithin über den eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden, so ist, umb künfftig solchen allen vorzubauen, hiemit declariret und fest gestellet worden, daß höchst-gedachter Sr. Durchl. und deren Successoren ohne alle Dispute verbleiben solle das plenum et liberum Jus Armorum, Armandiae, Foederum et Fortalitiorum, und was davon dependiret, und dessen freyes Exercitium. Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden, daß (1) kein Theil Festungen erbauen solle, näher als auff zwey Meilen Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Festungen, (2) auch überall nicht näher, als auff eine Meile von und an des andern Territorio (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht mit zu begreiffen) etwas fortificiren, (3) soll auch kein Theil näher, als auff eine Meile Weges an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flenßburg nach Renßburg, und von da nach Itzeho, Glückstadt und Hamburg, Festungen bauen. (4) Damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volckes keine Ombrage und

strae aut simultatis alicujus occasio praebeatur, conventum fuit, quod extra evidentis necessitatis casum (veluti si manifestum à peregrino Hoste irruptionis periculum immineat, aut à Regia Majestate Daniae Confoederatis Suis e regno Daniae suppetiae ferendae sint, utpote in quo casu Ipsi transitus per terras suas Ducales proprias omninò liber manere debet) neutra pars ultra sex millia, equitum peditumque simul, in Ducatus Slesvici Holsatiae inducere, in iis alere, ipsisque copiis suis unquam ad alterius oppressionem, aut vim ei inferendam abuti debeat. Cum vero fieri possit, ut Serenissimus Dux Slesvici Holsatiae tanto copiarum numero instructus pro tempore non sit, nec eum semper paratum habere conditio Ipsius permittat, liberum Ipsi semper erit, quandocunque factu necessarium judicaverit, ab Amicis et Confoederatis Suis ex Imperio Romano aut Circulo Saxoniae Inferioris usque ad tria militum millia transsumere, eaque Suae securitatis ergò in Ducatus inducere, et hospitia in iis assignare.

Quodsi etiam Serenitas Sua ab extraneis Potentiis copias quasdam, quae pristini obsequii legibus solutae Ipsius officiis juramentô praestitô se addicant, obtinere possit, easque comparare Sibi velit, hoc ipsum (cum istae copiae non aliae quàm Gottorpienses propriae haberi queant) tantò magis, et quidem numerum illarum etiam ultra memoratum illum trium millium

Jalusie gegeben werden möge, so ist verglichen, daß auffer einer gantz evidenten Nothwendigkeit (als wan von außwärtigem Einbruch kundbahre Gefahr verhanden, oder Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck dero Aliirten aus dero Königreich Dännemarck einige Hülffe zu leisten hätten, als welchen falls deroselben die Passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß) kein Theil mehr als 6000 Mann zu Pferd und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig-Holstein bringen noch halten, selbe auch zu keiner Zeit zu Untertruckung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber Seine Durchl. zu Holstein-Gottorp mit einer solchen Anzahl Volckes nicht allemahl versehen seyn möchten, und dero Gelegenheit nicht erleidet, solche beständig auf den Beinen zu halten, so bleibet deroselben allemal frey, wan Sie es nöthig finden, von dero Freünden und Aliirten aus dem Römischen Reich und Nieder-Sächsischen Craiß bis auff 3000. Mann einzunehmen, und vor dero Sicherheit in die Fürstenthümer zu bringen und zu verlegen.

Wan Sie auch von fremden Herren einige Trouppen, so in dero Dienste, Eid und Pflichte treten, und voriger Pflichte erlassen werden, erhalten können und annehmen wollen, stehet solches (weil dergleichen Leüte nicht anders, als Gottorpische eigene Trouppen zu consideriren seyn) umb so mehr und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auf die gedachte Zahl der 6000. Mann, zu

ad sex usque millia extendere in Serenissimi Ducis arbitrio liberaque dispositione positum erit, ita tamen, ut ab una Potentia ultra tria militum millia non transsumantur.

Denique et illud cautum est, ne in transitu militum una pars alterius subditos et incolas stationibus nocturnis et hospitiis ullô modô gravet, nisi forte in casu necessitatis, speciali priùs requisitione factâ, statio nocturna concedatur, ubi quidem, quicquid consumtum fuerit, praesenti pecuniâ redimatur ac disciplina exactè et severè servetur. Solus autem transitus innoxius, decenter requisitus, denegandus non erit.

Hochgedachter Sr. Durchl. freyem Willen und Disposition; jedoch daß von einer Puissance allein auch solcher Gestalt keine gröſſere Anzahl, als 3000. Mann, zu übernehmen seyn wird.

Letzlich wird auch verwahret, daß bey denen Durch-Marchen der trouppen kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen mit Nacht-Lagern und Einquartirungen beschweren solle: Es wäre denn, daß im Nothfall, auff speciale Requisition, ein Nacht-Lager concediret würde, welchen fals dan alles, so genoſſen wird, bezahlet, und gantz exacte disciplin gehalten werden soll. Der bloſſe Transitus aber soll auff behörige Requisition nicht verweigert werden.

Artic. VI.

Transactio Altonaviensis, intra sex hebdomades à permutatione Ratificationum praesentis Pacificationis facta, plenè et ad literam, in specie praedio Gottesgabe Serenissimo Holsato-Gottorpiensi Duci restituto, executioni detur, Suus tamen Domui Ducali Plonensi Regressus salvus maneat.

Artic. VI.

Der Altonaiſche Vergleich soll innerhalb 6. Wochen nach Außwechſelung der Ratificationen ad literam, in specie auch mit Restitution des Gutes Gottes-Gabe an Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorp, zu völliger Execution gebracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürstl. Hauß Holstein-Plön sein Regress in Salvo bleiben.

Artic. VII.

Cum à Serenissimo Holsato-Gottorpiensi Duce demonstratum fuerit, fortalitium Christianpries seu Friederichsort Praefecturis subditisque Suis, in specie civitati Kiloniensi plures molestias et damna inferre, contra, quàm Recessu Gluckstadiensi stipulatum fuerit, et proinde Serenissimus Dux destructionem illius fortalitii urserit, Regia Majestas

Artic. VII.

Als von wegen Ihrer Durchl. zu Holstein-Gottorp auch vorgestellet worden, wie aus der Festung Christianpries oder Friederichsort dero Aembtern und Angehörigen, insonderheit aber der Stadt Kiel, vielfältige Beschwehrden und Schaden zugezogen würden, gegen den Inhalt des Glückstädtiſchen Recesses, daher Seine Durchl. die Instances machen laſſen, daß besagte Festung demoliret werden möchte;

Daniae, quò gravaminibus Gottorpiensibus, quantum ad hoc quoque, plene satisfiat, hisce spondet atque promittit, Gluckstadiensem Recessum etiam in hoc passu belli pacisque tempore exactè observatum iri, ita, ut subditis Gottorpiensibus, praeprimis civitati Kiloniensi, ex dicto fortalitio contra illum Recessum nullum damnum inferri debeat. Sin verò, quod sperandum non erit, huic Recessui contraveniatur, nec reparatio aut restitutio damni illati ad instantiam intra sex menses facta fuerit, Serenissimus Dux ratione consensûs, ad exstruendum hoc fortalitium in Gluckstadiensi Recessu sub certa conditione dati, Jura sua salva et integra Sibi vult reservata.

so ist von wegen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck versprochen, daß denen Gottorpischen Beschwehrden auch in diesem Punct nachdrücklich und vollkommen remediret, dem Glückstädtischen Recess zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auch darunter allerdings nachgegangen, die Gottorpische Angehörige, in specie die Stadt Kiel, dagegen und überall aus gedachter Festung künfftig nicht graviret werden sollen. Massen dan auch auff allen unverhofften Fall der Contravention, und da solche auff erfolgendes Ansuchen innerhalb sechs Wochen nicht repariret würde, Seine Durchl. ratione des in mehrgedachtem Glückstädtischem Recess sub Conditione wegen dieser Festung ertheilten Consenses, ihre Nothdurfft und Jura Salva et Integra sich reserviret haben wollen.

Artic. VIII.

Quod ad Pactum Anno 1647. inter Serenissimam Domum Gottorpiensem et Capitulum Lubecense, de eligendis ex ea ad sex generationes Episcopis, conditum attinet, Regia Majestas Daniae pollicetur, quod Gluckstadiensis Recessus de Anno 1667. et promissum in eo datum exacte observari, nec contra illud ullâ ratione aliquid directè vel indirectè committi debeat.

Artic. VIII.

Wegen des Pacti, so Anno 1647. mit dem Capitulo zu Lübeck an seiten Holstein-Gottorp, wegen der Bischöfflichen Wahl auff sechs Generationen, errichtet worden, wollen Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck es bey dem Glückstädtischen Recess de Anno 1667. und darin beschehenem Versprechen allerdings bewenden, und solchem auff keine Weise directè oder indirectè entgegen handeln lassen.

Artic. IX.

Quando quidem Serenissimi Ducis Holsato-Gottorpici nomine tàm Mediationi, quàm Regiae Majestati Daniae pluribus exposita et demonstrata fuerunt gravissima ea damna, quae Ipsius ditiones du-

Artic. IX.

Als von wegen Ihrer Durchl. zu Schleßwig-Holstein-Gottorp so wol der Hohen Mediation, als Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen selbst in mehrem vorgestellet, in was grossen Schaden und

rantibus his turbis acceperunt, Regia Majestas Daniae, amicitiae et consanguinitatis affectu mota promittit, Se Serenissimo Duci Holsato-Gottorpico summam Imperalium ducentorum et sexaginta millium in intemeratis coronatis Danicis (quae quidem intra duodecim dies à dato hujus Hamburgi in Banco vel penes mercatores, qui solvendo sunt, assecurari et assignari, ipsaeque assignationes Delegato Gottorpiensi tradi debent) et quidem intra praesens et 1701. in Oetavis Trium Regum futurarum nundinarum Kiloniensium tempus Hamburgi sine ulla mora soluturam esse; Contrà verò Dux Serenissimus omnes de restituendis damnis ex hoc bello ortis jam motas vel adhuc movendas Praetentiones missas facit. Nec minùs Sua Serenitas Ducalis hôc ipsô renunciat (1) Praetensae solutioni expensarum à militibus Regiis Anno 1697 causatarum (2) Praetensioni ratione illius peraequationis Domui Ducali Gottorpicae competenti, cujus in Tractatu de Anno 1661. et Gluckstadiensi Reccessu mentio facta. (3) Praetensae restitutioni ejus, quod post vigesimum tertium Junii diem Anno 1689. à Regiis è terris Ducalibus exactum fuit. Regia Majestas Daniae quoque omnibus Suis praetcnsionibus de restitutione Damnorum, ex hoc bello ortorum, fortè formandis non minùs his ipsis renunciat.

Porro hîc conventum est, quicquid ex reditibus Domaniorum in Ducatibus Slesvici-Holsatiae ab

Verderb Ihr Hauß und Land durch die passirte Irrungen gesetzet worden, so haben Ihre Kön. Majest. aus Freund-Vätterlicher Affection und Gewogenheit gewilliget, daß Sie Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorp die Summe von zwey Hundert und Sechszig Tausend Reichsthalern an guten vollgültigen Dänischen Cronen, (welche innerhalb 12 Tagen à dato dieses, in Hamburg in Banco, oder bey sicheren guten Kauff-Leuten versichert und angewiesen, und dem Gottorpischen Gevollmächtigten solche Versicherungen außgelieffert werden sollen) und zwar solche Summam zwischen hier und künfftigen Kieler Umschlag Anno 1701. in Octavis trium Regum, zu Hamburg unfehlbahr bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihre Durchl. zu Holstein-Gottorp alle andere wegen einiger Schadloß-Haltung aus diesem Krieg bereits movirte oder annoch zu movirende Prætensiones schwinden und fallen. Nicht weniger wird an Seiten J. D. hiermit renunciret (1) Denen in Anno 1697. von der Königlichen Milice verursachten Kosten, (2) der ratione der bekandten Peræquation dem Hoch-Fürstl. Hauß Gottorp zustehenden Prætension, davon in dem Tractat von Anno 1661. und dem Glückstädtischen Recess Erwehnung geschehen, (3) demjenigen, so nach dem 23. Junii Anno 1689 von Königl. Seiten aus dem Fürstlichen eingetrieben. Hingegen wollen Ihre Königl. Majest. allen aus diesem Krieg etwa habenden Schadloß-Haltungs-Prætensionen ebenfalls hiermit renunciiret haben.

Hierbey ist ferner verglichen, daß, was an Domain-Gefällen in den Hertzogthümern Schleßwig Hol-

una vel altera parte in alterius ditionibus ad diem usque 14. Augusti inclusivè numeratum forte fuerit, hoc illi parti, quae illud jam possidet, esse relinquendum: Quicquid autem ultra de die 15. Augusti inclusivè exactum aut numeratum fortè fuerit, hoc bonâ fide intra quatuor septimanas esse restituendum.

Quemadmodum etiam contributiones utrinque in alterius ditionibus, praefecturis et urbibus indictae, quae memoratô die 14. aut anteà nondum actu ipsô numeratae sunt, cessare, nec exigi ulteriùs debent, nec minùs obligationes et cautiones, ab urbibus de solvendis censibus extraordinariis datae, hôc ipso tolluntur et invalidae declarantur. A Praelatis vero et Nobilibus jam denunciatae et intimatae contributiones usque ad finem hujus mensis numerari et exigi debent.

stein ꝛc. von ein- oder anderm Theil in des andern Landen biß auff den 14ten Augusti inclusivé eingetrieben und erhoben seyn möchte, solches demselben Theil, welchen es genossen, verbleiben: Was aber weiterhin, und von dem 15ten Augusti inclusivè an, erhoben seyn wird, solches bonâ fide innerhalb 4 Wochen restituiret werden soll.

Wie dan auch die von beiden Theilen in des andern Landen, Aemtern und Städten außgeschriebene contributiones, welche nicht gedachten 14ten dieses oder vorher würcklich bezahlet seyn, cessiren und nicht eingetrieben werden, nicht weniger auch die von denen Städten wegen der außgeschriebenen extraordinairen Schatzung extrādirte Obligationes oder gegebene cautiones hiemit cessiren und annulliret seyn sollen. Die bey Prælaten und Ritterschafft aber bereits außgeschriebene und intimirte Contributiones sollen biß zu Ende dieses Monats bezahlet und exequiret werden.

Artic. X.

Quoniam observatum fuit quod (1) duae illae Regiae Praefecturae Braekel et Ulsenis, in Praefectura Gottorpiensi propè Slesvicum sitae, et deinde (2) pagus Feddring, in Ditmarsia Septentrionali situs, variis difficultatibus et contentionibus ansam saepe dederint, Regia Majestas Daniae ad factam instantiam consentit et promittit Se loca illa cum aequivalente aliquo ex Slesvicensis Capituli Praediis, aut aliis in eo tractu commodis locis permutaturam et curaturam esse, ut proportione redituum juxta sex annorum Registra

Artic. X.

Weilen man befunden, daß (1) die im Amt Gottorp nah bey Schleßwig belegene zwey Kön. Vogteien, Breckel und Ulsenis, dan auch (2) das in Norder-Ditmarßen belegene Dorff Feddring, zu allerhand Difficultæten und Irrungen offters Anlaß gegeben; So haben Ihre Maj. auff beschehenes Ansuchen hiermit verwilliget und versprochen, daß Sie solche Oerter gegen ein Aequivalent aus den Schleßwigischen Capittels-Gütern oder andern Ihro bequemen Oertern permutiren, die Proportion nach sechsjährigen Registern ausfinden, und diese Sache

hinc inde factâ totum negotium intra quatuor mensium spatium conficiatur. Quod si forte in Regia portione Ducales subditi, aut praedia mixta, Regiae Majestati commodè sita, reperta fuerint, Serenissimus Dux Ipsi in tali permutatione instituenda libenter etiam obsecundabit.

innerhalb 4 Monaten zum Stand bringen laſſen wollen. Dafern dan in dem Königl. Antheil ſich Fürſtl. Unterthanen oder Manck-Güter finden, ſo Ihr. Maj. gelegen wären, werden Seine Durchl. mit dergleichen permutation Deroſelben auch gern willfahren.

Artic. XI.

De vectigali, Lystae in insula Sild Praefecturæ Tunderensis ante annos aliquot à Rege constituto, conventum fuit (1) illud à subditis Ducalibus Gottorpiensibus omninò non esse exigendum. Nec (2) mercaturis aut mercibus, quae directe è mari in Praefecturam Tunderensem, aut inde in mare, tendunt et exportantur, imponendum, sed illas à vectigali isto et omnibus aliis expensis et oneribus, quôcunque tandem nomine veniant, immunes et liberas esse debere.

Artic. XI.

Wegen des zu Lyſt im Ambt Tundern vor Jahren von Königl. Seiten angelegten Zolles iſt abgeredet worden, (1) daß ſelbiger von denen Fürſtl. Schleswig-Holſtein-Gottorpiſchen Unterthanen überall nicht, (2) auch von denen Kauffmannſchafften und Wahren, ſo directe aus der See nach der Stadt und Ambt Tundern, oder von da in die See gehen, nicht gehoben, ſondern ſelbige davon allerdings befreyet ſeyn, und ohne einige Abgifften von Zollen oder ſonſten, wie es immer Nahmen haben mag, gelaſſen werden ſollen.

Reliqua gravamina omnia per Consiliarios ad id utrique delegatos Hamburgi, intra sex septimanarum spatium à die Ratificationis hujus Tractatûs, bonâ fide expedienda et penitùs abolenda sunt.

Alle übrige Gravamina ſollen durch beiderſeits darzu zuſammen zu ſchickende Räthe in Hamburg innerhalb ſechs Wochen á die Ratificationis dieſes Tractats, bonâ fide abgethan und gäntzlich aufgehoben werden.

Artic. XII.

Cum durantibus hisce turbis Serenissimus Dux Brunsvico-Luneburgicus Cellensis fortalitium aliquod in insula quadam Albis portui Hamburgensi adjacente, Grevenhoff dicta, exstruendum curaverit, stipulatusque Ille fuerit, quod statim post ratificationem hujus Tractatûs illud deferendum soloque aequandum sit, sic Regia Ma-

Artic. XII.

Als bey dieſen Troublen von J. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg-Cell eine Schantze auff die vor dem Hamburgiſchen Hafen in der Elbe gelegene Inſul, der Grevenhoff genandt, geleget worden, ſo iſt von Deroſelben, daß ſolche Schantze ſo fort, nach der Ratification dieſes Tractats, evacuiret und rasiret werden ſolle; Hingegen aber

jestas Daniae contrà non minùs promittit, quod exstructio hujus fortalitii nunquam in ullius praejudicium allegari, nec ex insula illa Grevenhoff, aut terra temporis progressu ei adjecta, navigatio ullô modô sufflaminari aut impediri debeat.

auch an Seiten Ihrer Kön. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. hiemit versprochen worden, daß die Erbauung obgedachter Schantze nimmer zu jemandes Præjuditz allegiret, noch von der Insul des Grevenhoffs, und was allda noch ferner sich ansetzen möchte, der Schiff-Fahrt einige Hemmung noch Hinterniß geschehen solle.

Artic. XIII.

Huic paci et Amnestiae simul includuntur Sponsores pacis Altonaviensis, eorum Successores, regna, ditiones et subditi, ita, ut omne illud, quod ab iis terra marivè in unam alteramvè partem admissum fuit, perpetuae oblivioni mandetur, nec unquam in malam partem deinceps interpretandum sit.

In specie S. Regia Majestas Daniae et Norvegiae Suô et Successorum nomine his ipsis promittit, Se nunquam vel propter ea, quae hactenus gesta sunt, vel sub quocunque tandem praetextu id fiat, contra S. Regiam Majestatem Sueciae aut Sereniss. Domum Brunsvico-Luneburgicam, Cellensem et Hannoveranam vel Ipsam hostile quid tentaturam, vel aliis, qui illud faciant, aut facere conentur, permissuram et sic hostibus et adversariis eorum ullômodô operam, consilium, auxilium, aut subsidia directè aut indirectè laturam, sed contrà potiùs, posthabitis omnibus, quae huc usque tractata et gesta sunt, cum iis omnibus, et quidem quod in specie Regiam Majestatem Sueciae attinet, juxta Pacta et Pacificationes inter Reges regnaque Septentrionalia jam anteà conditas, perpetuam

Artic. XIII.

In diesem Frieden und Amnestie werden mit eingeschlossen die Hohe Garands des Altonaischen Vergleichs, dero Successores, Reiche, Lande und Angehörige, und soll alles daßjenige, so von selbigen zu Wasser und Land gegen ein- und andern Theil geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet, und in Ungutem nimmer weiter gedacht werden.

Insonderheit wollen Ihre Kön. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. vor sich und Dero Successores hiermit versprochen haben, daß Sie wegen dessen, so bißhero vorgegangen, noch unter was Prætext es sonsten seyn möchte, gegen Ihre Königl. Majest. zu Schweden, oder das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg, Cell- u. Hannoverischen Theils, weder selbst etwas Thätliches vornehmen, noch anderen, die solches thun oder thun möchten, gestatten, mithin dero Feinden und Widerwärtigen auff keinerley Weise mit Rath und That Hülffe noch Vorschub, directè noch indirectè leisten, sondern vielmehr unangesehen alles dessen, so biß anhero verhandelt, vorkommen u. passiret, mit denenselben, und zwar was in specie Ihre Majest. und die Cron Schweden belanget, nach Inhalt der zwischen beiden Nordischen Kö-

eamque, quae vicinis conveniat, amicitiam concordiamque servaturam. Vicissim Regia Majestas Sueciae et altè memorata Serenissima Domus eôdem modo erga Regiam Majestatem Daniae se gerent, nec quicquam, quod vicinitatis et consanguinitatis jure postulare possit, omittent.

nigen und Reichen vor dem errichteten Pacten und Frieden-Schlüsse, ein beständiges gutes Freund-nachbarliches Vernehmen unterhalten wollen. Hingegen wollen Jh. Kön. Maj. in Schweden und Hochgedachtes Durchlauchtigstes Hauß sich auff gleiche Weise gegen die Cron Dännemarck betragen, und an aller guten Freund- Vetter- und Nachbarlichen Correspondentz und Freundschafft mit Ihrer Kön. Majest. es ihrer Seits nicht ermangeln lassen.

Artic. XIV.

S. Romana Caesarea Majestas et reliquæ Potentiae, quae hactenus sponsionem Pacis Altonavensis praestiterunt, nec minus S. Regia Majestas Galliae, Electoresque et Principes Imperii, quibus una vel altera pars prae aliis considat, intra duorum tamen mensium spatium nominandi, invitari debent, ut in securitatem utriusque Partis sponsionem hujus Tractatûs et separatorum articulorum in Se recipere velint.

Artic. XIV.

Die Römische Kaiserl. Majest. und übrige Hohe Puissances, so sich bißhero der Garantie des Altonaischen Vergleichs angenommen, nicht weniger auch Ihre Königl. Majest. in Franckreich und die Chur- und Fürsten des Reichs, zu welchen ein- oder ander Theil darunter ein Vertrauen haben möchte, welche dan innerhalb 2 Monaten zu benennen, sollen invitiret werden, beiden Theilen die Garantie dieses Tractats und der dabey errichteten Neben-Articuln zu leisten.

Artic. XV.

Ratificationes hujus Tractatûs intra septem dies à dato, aut citiùs, si fieri possit, Segebergae extradantur et permutentur.

In fidem horum omnium duo hujus Transactionis Instrumenta sunt confecta, et ab utriusque Partis Ministris, plenariô mandatô ad id instructis, subscripta sigillisque eorundem appositis corroborata, Actum Travendahlii d. 18 Augusti Anno 1700.

(L. S.) Johann Hugo de Lente.
(L. S.) Christoff Blome.

Artic. XV.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen in 7 Tagen à dato, und eher, da möglich, gegen einander in Segeberg außgewechselt werden.

Zu Uhrkund dessen seyn dieses Vergleichs zwey Instrumenta verfertiget, von denen ab beiden Theilen darzu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pittschafften befestiget worden. So geschehen zu Travendahl den 18 Aug. Anno 1700.

(L. S.) Magnus von Wedderkop.
(L. S.) Pincier von Königstein.

LXXIII.

Nebenartikel des Traventhaler Friedens. 1700.

I.

Des Herrn Hertzogen zu Hollstein Plöen Durchl. dero Erben und Nachkommen, sollen gegen die mit Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck und des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Durchlaucht errichtete Verträge und Recesse in keine Wege turbiret und betrübet, sondern bey ihren darinn erlangten und sonst habenden Juribus und besitzenden Herrschafften, Aembtern und selbigen incorporirten Gütern geruhig gelassen, und hinkünfftig von niemand, wer der auch seyn möchte, dagegen angefochten, jedoch dadurch dem Altonaischen Vergleich nicht præjudiciret werden. Dieser separat Art. soll eben die Krafft nnd Würckung haben, als wenn er dem Haupt-Tractat von Wort zu Wort inseriret wäre, und seynd davon drey Originalia verfertiget, von denen von beyden Theilen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pittschaften bekräfftiget worden. So geschehen zu Travendahl den 18. Aug. Anno 1700.

II.

Es versprechen und übernehmen Ihre Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff bey Ihrer Königl. Maj. zu Schweden durch ihre Officia und Instanz zu erhalten, und zu wege zu bringen, daß dieselbe sich gefallen lassen werden, daß 1.) in Seeland und denen Königl. Dännemärckischen Insulen alle Hostilitæten, Contributiones und Exactiones den Tag hernach, wann der von Sr. Durchl. diesen Abend abzufertigender Courier, so Ihrer Königl. Majest. zu Schweden die Nachricht von dem Schluß dieser Tractaten bringen solle, ankommen wird, gleich mögen auffhören, und was solchen Tag der Ankunfft des Couriers inclusivè nicht würcklich gehoben seyn wird, weiter nicht exigiret, denn auch 2.) die Königl. Schwedische Völker so gleich und ohne Verzug, nachdem bey Ihrer Majest. oder dero Generalität in Seeland die Nachricht einlauffen wird, daß die Ratificationes über den Friedens-Tractat würcklich ausgewechselt seyn, aus dem Königreich Dännemarck, wenn nur Wind und Wetter nicht contrair seyn, abgeführet werden sollen. Zu Uhrkund ist diese Declaration von Ihr. Durchl. zu Schleßwig-Holstein unterschrieben und mit dero Insiegel befestiget. So geschehen zu Segeberg den 18. Aug. 1700.

III.

Wann in denen unter dem heütigen dato in dem 9. Articul benannten 12. Tagen die Einliefferung der Versicherung auff 260 Tau-

send Reichsthalern nicht geschehen würde; so soll sofort die Harde Bredtstedt oder Norgesharde mit allen Rechten, pertinentien und Superiorität, als ein hypotheque an Gottorff tradiret werden, und es selber alsdenn in Possession zu nehmen befugt seyn; Wobey Ihro Durchl. versprochen in eventum nichts weiter, als die von solchem Capital gebührende Zinsen ohne alle weitere Erhöhung der Contributionen oder anderen Einkünfften à 5 pro cento zu genieſſen, worinn sie auff keine Weise sollen gehindert werden; Zu mehrer Versicherung ist dieser Separat-Articul von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret, und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleicher Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Augusti Anno 1700.

IV.

Als von denen allhier bey diesen Tractaten von wegen Ihrer Maj. in Schweden, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg anwesenden Ministris inständig verlanget und recommendiret worden, daß Ihre Majest. zu Dännemarck geruhen wollten, der Stadt Lübeck die Jura Superioritatis über die Derther Meüßlingen, Niendorff, Recke, Stockelsdorff, Morin, Eckhorst, Dunckelsdorff und Trenthorst ohne fernern Streit zu lassen; So haben die Kön. Dänische Hn. Gevollmächtigte versprochen, zu wege zu bringen, daß Ihre Maj. zu Bezeügung dero guten Willens gegen ihre benachbarte Kreyß-Stände, und in regard der eingewendten Intercession, dem mehrged. Derter wegen am Kays. Hoff erfolgenden Rechtspruch ohne Auffenthalt Statt geben, immittelst aber auch, dessen unerwartet, wenn die Stadt Lübeck an Ihr. Majest. durch eine Abschickung es suchen wird, deroselben das Guth und Dorff Meüßlingen und alle dero Pertinentien so fort cum omni territorii Jure übergeben und gelassen werden. Zu Uhrkund ist dieser Separat-Art. von denen Königl. Dännemärckischen bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit deren Pittschafften bekräfftiget worden. Actum Travendahl den 18. Augusti 1700.

V.

Auff das von dieses Nieder-Sächsischen Kreysses und dessen hohen Herren Directoren wegen, von Seiten der Kön. Schwedis. Chur-Brandenburg. und Braunschweig-Lüneburgischen Gevollmächtigten Herren Ministrorum beschehenes Anhalten, daß Ihre Majest. zu Dännemarck geruhen wolten, die an das Stifft und Capitul zu Lübeck aus gewissen Kayserl. Assignationen gemachte Forderuug auff 120000 Rthlr. demselben zu erlassen, ist von wegen ihrer Majestät zu Dännemarck die Erklährung ertheilet, daß sie an besagtes Stifft und Capitul ein mehres, als was nach denen Reichs- und Kreyß-Gesetzen, und nach dem Fueß der Matricul selbigen obliegen und zukommen,

auch nach Abzug des bereits von Ihrer Majest. genossenen restiren kan, nicht fordern, auch nach der Liquidation innerhalb 6 Wochen die Sache zur Richtigkeit bringen, auch mit mehrged. Stifft und Capitul nach aller Billigkeit handeln, und demselben, was einigen andern Ständen geschehen, wiederfahren lassen wollen. Urkundlich ist dieser separat Art. von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleichen Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Aug. An. 1700.

VI.

Auff die bey gegenwärtigen Tractaten beschehene Instantz, daß Ihre Majest. zu Dännemarck-Norwegen dem Elb-Commercio zum besten, die in solchem Strohm belegene so genennte Hittler-Schantze wegthun und demoliren zu lassen sich gefallen lassen wolten, hat man an Seiten höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät sich dahin erkläret, daß sie solchen Punct dem Arbitrio Ihrer Majestät von Groß-Brittannien und Herren General-Staten der vereinigten Niederlanden als Guarants, und darneben Ihrer Majest. von Franckreich überlassen, und innerhalb zwey Monath Zeit nach dem Ausspruch solch ein genügen leisten wollen. Uhrkundlich ist dieser separat Art. von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleichen Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Aug. An. 1700.

LXXIV.

Nebenvergleich über den Traventhaler Frieden. 1701.

Zu wissen: Nachdeme Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen ꝛc. ꝛc. in dem 9ten Articul des zu Traventhal auffgerichteten Tractats versprochen, an des Hertzogen zu Schleßwig Hollstein Durchl. 260000 Reichsthaler zahlen zu lassen, solche Gelder auch zu diesem Behuff in bestimbter Zeit zu Hamburg parat gestanden, wegen derer würcklichen Auszahlung aber sich umb deswillen einige difficultäten hervor gethan, weilen Ihre Königl. Maj. eine Reciproque Execution berührten Tractats erfordert, und deshalben gewisse gravamina anführeu lassen: als seind solche durch gütliche Vermittelung folgender massen verglichen und abgethan worden: Erstlich restituiren Ihre Durchl. denen Herren Hertzogen zu Norburg das jüngsthin occupirte

Gut Gottesgab mit allen darauff vorgefundenen Mobilien und Vieh, so nicht gestorben, oder zum Nutzen des Guths angewandt: evacuiren solches 14. Tage nach Vollziehung dieses Recessus, begeben sich auch für sich und dero Successoren alles Anspruchs, welchen dieselbe so wohl gegen Ihre Königl. Maj. als das gesambte Hauß Plön aus dem 2. Articul des Altonaischen Tractats oder sonst auff berührtes Guth Gottes-Gabe haben möchten. Nachdem auch ferner von Seiten Ihrer Königl. Majest. aus denen alten Erbtheilungen, Lehens-Documenten und andern fundamentis erwiesen worden, daß die gantze Insel Arröe, einfolglich auch die darauff belegene 4 Güter ein uhralтes Domanial zum Herzogthumb Schleßwig gehöriges Lehengut sey, und in den Erbtheilungen der Königl. Portion zugeleget worden; So lassen es Ihre Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff hiebey bewenden, und wollen auff solche Insul für sich und dero Nachkommen keinen fernern Anspruch führen, ohne was die Succession betrifft.

Zweytens: Weiln in dem Traventhalischen Tractat versehen, daß kein Theil dem andern in dem zugetheilten Landen, Aemtern und Städten zu keiner Zeit einige Behinderung oder Eintrag thun solle: So haben Ihre Durchl. auch deshalben für sich und dero Successores de praeterito et in futurum sich allen Anspruchs wegen des Halbscheids der gemeinschafftlichen Contributionen, die in der Landes-Matricul benante Aembter und Städte, und auff Arröe befindliche 4. Güther betreffend, so den Fürstlich-Sonderburg-Plön-Norburg- und Glücksburgischen Häusern zugehören, begeben, weiln solche aus dem Königl. Antheil hergekommen und abgegeben seyn. Ihre Durchl. behalten sich aber eventualiter den in Gottes Händen stehenden auff diese Lande ledigen Anfall bevor, so weit sie alsdann dazu berechtiget seyn werden. Was aber alle übrige von denen Herren Hertzogen zu Sonderburg, Norburg und Glücksburg, auch andern Particulieren daselbst anjetzo besitzende und in der Landes-Matricul sich befindende Adeliche Güter betrifft: so bleiben selbige unter gemeinsahmer Jurisdiction und Collectation. Hingegen renunciiren Ihre Königl. Maj. für sich und dero Successoren in der Regierung der prætension von 103 Pflügen aus dem peræquations-Receß de Anno 1663. welche deroselben zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit in denen Pflügen beygeleget, also daß jeder Herr die Ihme darin zugelegte damahls besessene und angerechnete Güther eintzig und allein ohne des andern Gegenrede collectire. Ingleichen renunciiren Ihre Königl. Majest. allen prætensionen, welche sie vermöge des Glückstädtischen Recessus und sonst auff die vormahls durch Wasserfluth überschwemmete, nachgehends aber von Jahren zu Jahren, durch Legung neüer Teiche wieder gewonnene Ländereyen des Fürstlich-Gottorffischen Antheils wegen, da sie ad commune Catastrum provinciale hätten gebracht werden sollen, des Halbscheids der Contributionen machen können; Gestalt dan von Ihrer Königl. Majestat

und Hochfürstl. Durchl. ferner beliebet, daß Inhalt Traventhalischen Friedens nicht allein solche und andere bereits eingeteichte Ländereyen, sondern auch welche noch eingeteichet werden können, es seye in Nord-Strand, Tundrischen, Eyderstädtischen, Bredtstedtischen, Dittmarschen, oder sonsten jedem Herrn allein und privativè zu collectiren, zustehen und verbleiben, ohne daß er gehalten, deswegen das geringste ad commune catastrum zu bringen.

Alß auch Drittens in dem Traventhalischen Tractat stipulirt, daß alles, was nach dem 14. Augustii an Contributionen erhoben seyn würde bonâ fide restituiret seyn sollte: So versprechen Ihre Hochfürst. Durchl. daß zugleich und wann die Auszahlung der 260000. Rthl. geschiehet, auch die aus denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch Königl. Schwedische Auxiliar-Trouppen eingetriebene Contributions-Gelder dero Antheils wieder gut gethan werden sollen.

Alß auch Vierdtens Ihre Königl. Majestät verschiedene Fürstl. Obligationes ex caulà onerosà in solutum et pro satisfactione annehmen müssen, und deshalben vorhin verglichen gewesen, daß 60000 Rthlr. in deposito bleiben sollen: so wollen Ihre Königl. Maj. deshalben auch nachgeben, und die gantze Summa der 260000. Rthl. so fort nach Ratification gegenwerttigen Recessus auszahlen lassen, jedoch mit vorbehalt, daß sie wegen obgemeldter Hochfürstl. obligationen ihre jura salva et integra behalten, und nicht gehalten seyn wollen, inzwischen, und biß es wegen vorgedachter obligationen zur völligen Richtigkeit gesetzet, die vor einige fürstliche Ministros und Bediente vermöge des Altonaischen Vergleichs noch rückständige Capitalien zu bezahlen.

Obzwar auch im übrigen und fünfftens Ihre Königliche Majest. vermöge des Glückstädtischen Anno 1667 aufgerichteten Recessus verlanget, daß die von denen Fürstlichen Unterthanen aus der Stadt und Ambt Husum, auch Eyderstätt restirende Verzollung einer starcken Anzahl Viehes möchte erleget werden, und deshalben vor Auszahlung der 260000. Rthl. Vergnügung geschehen: so ist doch, zumahln annoch einige Zeit erfordern würde, solche Sache zu völliger Richtigkeit zu setzen, beyderseits beliebet, daß sie ad gravamina verwiesen, und daselbst Inhalts vorbesagten Recessus abgethan werde. Damit jedoch diese und andere mehr an beyden Theilen führende gravamina in keine weitere Verzögerung gebracht, besondern zu ihrer völligen Erledigung ehist gelangen mögen: Alß ist Königl. und Fürstl. Seiten beliebet, sothane gesambte gravamina, und was dazu noch möchte gesetzet werden, so fort nach Vollenziehung dieses Nebenvergleichs ohne weitern Aufschub durch beyderseits hierzu committirte gevollmächtigte Ministros und Räthe vornehmen, und innerhalb 2. Monathen à dato Ratificationis gegenwertigen Recessus völlig erörttern und schliessen zu lassen.

Zu wahrer Urkund deſſen ſeind wegen dieſes Neben-Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria auff beyderſeits Herren Principalen erfolgender Ratification verferttiget, unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Hamburg den 12. Julii 1701.

Johann Hugo von Lente. (L. S.)

Pincier von Königſtein. (L. S.)

J. G Banier. (L. S.)

LXXV.

Reſolutionen auf die Vorſtellung von Prälaten und Ritterſchaft, betreffend die Beibehaltung der gemeinſchaftlichen Regierung. 1707.*)

a. Königliche Reſolution.

Ihrer Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, Unſerm allergnädigſten König und Herrn, iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, waß die anjetzo allhier bey Dero Königl. Hofe anweſende Deputirte von Prälaten und Ritterſchaft in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein, Deroſelben in einem am 30ſten Jannuar allerunterthänigſt überreichtem Memoriali, wegen Confirmation gedachter Prälaten und Ritterſchaft Privilegien, und Maintenirung der bißhero üblichen Regierungsform über dieſelbe in Gemeinſchafft mit des Herzogen zu Schleswig-Holſtein-Gottorf Durchl., wie auch wegen der vor dieſem gewöhnlichen Huldigung, Land-Tage, und Wiederherſtellung des Land-Gerichts in vorbeſagten Herzogthümern allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebehten.

Demnach haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. vorbemeldten Deputirten von Dero getreuen Prälaten und Ritterſchaft in allergnädigſter Antwort und resolution zu hinterbringen befohlen, daß Sie nicht gemeinet geweſen, oder noch ſeyn, der Prälaten und Ritterſchaft oder ſämmtlichen Dero getreuen Landſchaft habende Privilegien aufzuheben oder zu vermindern, vielmehr währen allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. der allergnädigſten Meinung, deren rechtmäßige Privilegien Königl. zu mainteniren und zu erhalten; ſo wäre

---

*) Abgedruckt nach Falcks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes Bd. 1, p. 281 ff. Daſelbſt iſt auch die Vorſtellung ſelbſt, ſowie als Vorbericht ein Auszug aus Lackmanns 1735 gehaltenen Vorleſungen über den Travendahliſchen Frieden mitgetheilt.

auch notorium und durchgehends offenbahr, daß die, bey den jetzigen conferencen mit den Fürstlichen Gottorffischen Hause zu Hamburg, beschehene Proposition von Abolition gemeinschafftlicher Regierung über Prälaten und Ritterschaft nicht von Deroselben herrühren, oder Dieselbe darin zum præjudice der bißhero gebräuchlichen Regierungsform eintreten wollen, bliebe auch gedachter Prälaten und Ritterschaft allergnädigst heimgestellet, ebenfals anderer dienlicher Ohrten sothanes vorzubringen.

Was die Huldigung und Ausschreibung eines Land-Tages beträffe, erinnerten Ihro Königl. Maj. sich zwar allergnädigst, waß der Ersten halber Dieselbe am 24sten October des 1702ten Jahrs an Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft zur allergnädigsten resolution ertheilet, es fünden aber allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. die Bewerkstelligung beyder Punkten bei jetzigen Umständen und Zeiten bedenklich und mit vielen Schwierigkeiten verknüpffet, also daß Sie sich weiter für dießmahl, allergnädigst darüber auszulaßen, nicht vermöchten. So wäre auch Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft vorhin bekannt, wie, waß die Unterbrechung des Land-Gerichts nicht von Deroselben, sondern von einer von Fürstl. Gottorffischen Hofe verfaßeten Incidentz herrühre, allwo Sie sich viel ehender zu addressiren hätten, Ihro auch bey den jetzo zu Hamburg vorseyenden gütlichen Conferencen mit dem Fürstl. Gottorffischen Hause bestens angelegen seyn laßeu, die difficultæten desfals zu heben, und stünde Dero getreue Prälaten und Ritterschaft frey, solches am Fürstl. Gottorffischen Hofe selbst befördern zu helfen, damit diese zu des Landes Besteu merklichen Schaden gereichende Unordnung, in Suspension des Land-Gerichts, und der heilsamen Justice, welche nun schon einige Jahre her, zu Ihrer Königl. Maj. höchsten Mißfallen gewähret, je eher je beßer gehoben, und die administration der Gerechtigkeit wiederumb im Schwange gebracht werden möge.

Welches alles Ihro Königl. Maj. denen obbemeldten Deputirten von Prälaten und der Ritterschafft zur allergnädigsten resolution zu ertheilen, und Sie übrigens sammt und sonders Ihrer beständigen Königl. Gnade zu versichern befohlen.

Uhrkundlich unter allerhöchstgeehrte Ihro Königl. Maj. vorgedruckten Insiegel. Gegen auf Dero Residenz Copenhagen den 4ten Febr. Anno 1708.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis.

A. G. Hamcken.

b. Fürstliche Resolution.

Auf das durch hiesige anwesende Deputirte von sämmtlichen Prälaten und Ritterschaft in denen Herzogthümern Schleswig und Hollstein den 24sten Januar a. c. überreichte unterthänigste Memorial

wegen Confirmation ihrer Privilegien und Beybehaltung der bishero geführten Regierungsform über dieselbe, wie auch wegen der vor diesem gewöhnlichen Huldigung, Land-Tage und bald zu retablirenden Gerichts, erklähren die Durchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau Hedwig Sophia, der Reiche Schweden Erb-Princeßin, verwittwete Herzogin zu Schleswig Hollstein ꝛc. in Vormundschaft Dero Vielgeliebten Herrn Sohns, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friederich Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig Hollstein, sich in Gnaden dahin, was Gestallt dieselbe Dero Ohrts zeitwährender ihrer mitvormündlichen Administration sich nicht anders vorgesetzet, als daß auf alle Weise dieser Fürstenthümer Ruhe und Wohlstand unveränderlich beybehalten werden möchte, einfolglich niemahlen in etwas gehehlen werden, wodurch man einigen geschweige totalen Ruin sollte befürchten können, dazumahl getreue Prälaten und Ritterschaft aus den vorigen Zeiten vom Fürstl. Hause auch kein Anlaß gegeben worden, daraus sie dergleichen niemal vermuthen möchten. Indeßen aber was sämmtl. getreuen Prälaten und Ritterschaft unterthänigstes Gesuch wegen Beybehaltung der gemeinschafftlichen Regierung betrifft sind Ihro Königl. Hoheiten ab Dero Seiten gar nicht intentioniret, die rechtmäßig habende Privilegia zu heben, oder die Absicht zu haben, demjenigen, was denenselben daraus rechtmäßig zukäme einigen Abbruch zu thun, sondern vielmehr selbige gnädigst beyzubehalten gesonnen, und da bekannt, daß dergleichen Sachen die Landesfürstliche Hoheit und Territorial jura concerniren, so wird die hohe Vormundschafft nicht ermangeln dahin zu sehen, wie dieselbe mit Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, als mitregierenden Herrn, sich hierüber Freund-, Muhm- und Vetterlich vernehmen, und darauf Prälaten und Ritterschaft mit einer fernern resolution versehen möge. Anlangend die dabey von sämmtlichen getreuen Prälaten und Ritterschaft gesuchte Convocirung zum Land-Tage, so will auch eine hohe Vormundschafft derselben sich nicht entgegen seyn, sondern vielmehr solche sich gar gerne gefallen laßen. Die zu verhängende Huldigung berührend wird der regierende Herzog Carl Friederich, wann Dieselben Dero Regierung durch Gottes Gnade selbst würklich antreten, sich darauf ihres Ohrts alsdenn auf unterthänigstes Ansuchen gnädigst erklären. Was aber die Wiederherstellung des unterbrochenen Land-Gerichts anbetrifft, so findet die hohe Vormundschafft an solcher Verzögerung sich keineswegs schuldig, sondern rühret solche bloß von einem veranlaßten und in disput gezogenen Parietät-Punct her, wie nun an solcher Verzögerung Ihro Königl. Hoheiten ab Dero Seiten gar keinen Gefallen tragen, vielmehr daß die Administration der Gerechtigkeit gehandhabet und im Gange gebracht werde ganz gerne wünschen, so wollen Dieselbe sich laßen angelegen seyn, damit die disfalls gemachte Difficultés bey denen in Hamburg angestellten Conferences können gehoben und also in Ad-

ministration der Justice ferner hin kein Mangel verspühret werden möge. Uhrkundlich eigenhändiger Unterschrifft. Geben Stockholm den 28sten Februar 1768.

H. Sophie.

LXXVI.

Hamburger Vergleich.

1711. *)

Zu wissen, nachdem zwischen Ihro Königl. Mayest. zu Dennemarck Norwegen, und des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holstein-Gottorff Durchl. über den Verstand und die Erklärung des dritten Articuli des Travendahlischen Tractats einige Differentien sich hervorgethan, welche man ab Seiten Ihr. Durchl. nebst den übrigen zeither dem Travendahlischen Vergleich unerörtert gebliebenen Gravaminibus gern erlediget haben wollen, Ihr Königl. Mayest. auch, zu Bezeugung Dero Freünd-Vetterlichen Affection und guter Intention vor das Hochfürstl. Hauß, sich solches nicht entgegen seyn, sondern geschehen lassen, daß einige Dero Ministrorum mit denen Fürstl. dazu deputirten Ministris darüber einen Congress auf dem Schauenburgischen Hoff zu Hamburg anstellen, und sothane Streitigkeiten in der Güte abthun möchten; Zu dessen Behuff allerhöchst-gedachte Ihr. Königl. Mayest. Dero Geheimten Rath, Vice-Stadthalter in denen Fürstenthümern Schleßwig-Holstein, und Land-Rath, Herrn Joachim von Ahlefeld, auf Buckhagen, Ritter, so dann Dero Geheimten Conferentz- und Estats-Rath, Herrn Christoph Gensch von Breitenau, auf Grünhof, Ritter, und Dero Estats-Justitz- und Canzley-Rath, auch Residenten im Nieder-Sächsischen Crayße, Herrn Hanß Statius Hagedorn, samt und sonders, mit zulänglicher Vollmacht versehen, und zur Erörterung der Mißhelligkeiten allergnädigst committiret, die dann mit denen von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. dazu gleichfals accreditirten und gnugsam Bevollmächtigten Ministris, als dem geheimten Rath, Ober-Hof-Marschall und Gesandten im Nieder-Sächsischen Crayße, Herrn Georg Hinrich, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, so dann dem Geheimten Rath und General-Lieutenant, Herrn Gerhard, Grafen von Dernath, und dem Herrn Estats-Rath Christian Wilhelm von Eyben, nach hinc inde ausgewechselten Credentialien, in Handlung getreten, und endlich, nach vielen Conferentzien, zu Wieder-Herstellung des alten guten Verneh-

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 761.

mens zwischen Ihro Königl. Mayest. und dem Fürstl. Holstein-Gottorffischen Hauße, sich über nachfolgende Articuln vereinbahret und verglichen:

Daß

Artic. I.

Wie der Articulus III. des Travendahlischen Friedens, ohne Unterscheid, von allen Prælaten und Adelichen Gütern, so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet und erhalten, redet, also auch von allen zu verstehen sey, und dahero alle diese bißhero in Zweifel gezogene Adeliche Güter in denen Herzogthümern Schleßwig-Holstein, Sie seyn Marsch oder Geest, Sie liegen, wo sie wollen, und werden besessen, von wem Sie wollen, mit ihren Possessoren, wes Standes die seynd, samt deren Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, mit und neben denen übrigen in der Landes-Matricul befindlichen Prælaten und Ritterschaft, auch denen von den Herrschafften selbsten jetzo besitzenden, oder künfftig an sich bringenden, Adelichen Gütern, so wol in Civilibus, als Ecclesiasticis, ohne eintzige Exception oder Exemtion, der Königl. und Fürstlichen gemeinsamen Territorial-Hoheit und Jurisdiction, samt allen davon dependirenden Rechten, unterwürffig seyn sollen; Was ferner die Criminal-Hoheit und Jurisdiction selbst über die Persohnen der Prælaten und Ritterschafft, auch anderer Besitzer von Adelichen Gütern, samt deren Eheweibern und Kindern betrifft, bleibet dieselbe gleicher Gestalt, nach der Land-Gerichts-Ordnung und hergebrachten Observantz, wann das Crimen oder Delictum auf gemeinschafftlichem Grund und Boden begangen, unter gemeinschafftlicher Regierung; Besagter Prælaten, Ritterschafft und anderer Besitzer von Adelichen Gütern ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner aber behalten ihr forum Criminale, wie sie es bißhero, entweder bey ihrer mit eigenem Ding und Recht versehenen ordinairen Obrigkeit und Guts-Herrn, oder sonsten bey Königl. und Fürstlichen Ding-stätten gehabt.

Artic. II.

Nachdem aber etzliche der vorbemeldten Prælaten und Adelichen Güter ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner an gewissen Orten auch in Civilibus Ding-pflichtig, oder Dero Nieder-Instantzen bey denen Unter-Gerichten der respectivè Königl. und Hochfürstl. Aemter und Lande von je hero haben, von darab sie an das Königl. und Hochfürstl. Ober-Amts- oder Hof-Gericht appelliren; So soll es hinferner dabey unverändert bleiben, jedoch daß solcher Prælaten und Adelichen Güter Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern von erwehnten Königl. und Hochfürstl. respectivè Ober-Amts- oder Hof-Gerichten die weitere Appellation an das gemeine Land-Gericht frey stehe.

Artic. III.

Wann die Prælaten, Ritterschafft oder andere Besitzer der Adelichen Güter ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner, sammt oder sonders, rechtlich zu belangen hätten, verbleibet ihnen, denen Actoribus, so ihr eigen Ding und Recht haben, frey, zur ersten Instantz Ding und Recht zu legen, und vor selbigen erwehnte ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zu besprechen, wovon jedoch die Appellation immediatè an das gemeine Land-Gericht gehet; bey dem andern Fall aber, und da Prælaten oder Adeliche Güter kein eigen Ding und Recht hätten, wird dergleichen Klage wider die Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zwar bey der ersten Ding-pflichtigen Instantz angebracht, jedoch von darab auch immediatè an das Land-Gericht appelliret.

Artic. IV.

Dahingegen, wann dergleichen Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner ihre Herren zu belangen nöthig hätten, ist die Sache immediatè an das gemeine Landgericht zu bringen, daß also Prælaten, Ritterschafft und der adelichen Güter Possessores der mittleren Instantz gar nicht unterworffen seyn.

Artic. V.

Dafern wegen oberwehnter Ding-pflichtigkeit über gemeinschafftliche Unterthanen, ob und wie weit solche darunter gehören, eine Streitigkeit entstünde, soll dieselbe von einem gemeinschafftlichen, pari numero von beyden Seiten neben dem Land-Cantzler besetztem, Gericht, nachdem die hiezu deputirte Königl. und Hochfürstl. Ministri vorher ad hunc actum ihrer Pflicht erlassen, und zu obiger Affaire mit einem specialen Eyd beleget, erörtert, auch an statt der Herrschafft, deren Amt-Mann des Orts citiret, und der Process durch ihn, oder welcher ihm substituiret wird, ausgeführet werden.

Artic. VI.

Wegen der gemeinschafftlichen Land-Sassen, wann sie in des einen oder andern Herrn privativen Diensten stehen, hat man ratione fori folgende Verabredung gut gefunden: nemlich, wann ein solcher ratione officii besprochen würde, daß selbiges von dem Herrn, in dessen Dienst er ist, einseitig geschehen, und von demselben und in dessen Nahmen über ihn geurtheilet werden, auch selbigem unbenommen seyn solle, in denen unter seinem privativen Territorio und einseitiger Jurisdiction gelegenen Mobil- und Immobil-Gütern (wie er dessen ohnedem befugt) frey und ungehindert die Execution zu thun, und die abgesprochene Urthel vollenstrecken zu lassen; Dafern aber über dasjenige, was in dergleichen Fällen vom Richter erkannt, eine Execution in die der gemeinschafftlichen Regierung unterlegene Güter begehret würde, soll zwar von dem andern mit-regierenden

Herrn, wann nemlich solche Urtheile die Krafft Rechtens ergreifen, der Consens gebührlich gesuchet, jedoch solcher unter keinerley Prætext verwegert, oder sothane Execution gehindert werden, und wann solches geschehen, dem Domino judicanti frey stehen, die Execution nichts destoweniger in die gemeinschafftliche Güter, von was Art dieselbe auch seyn, einseitig zu bewerckstelligen. In allen übrigen Sachen aber bleiben die gemeinschafftlichen Land-Sassen in denen Hertzogthümern, sie mögen possessionirt seyn oder nicht, ungeachtet sie in des einen oder andern einseitigen Diensten stehen, der gemeinschafftlichen Jurisdiction und davon dependirenden Befehlen unterworffen.

Artic. VII.

Als das Jus episcopale der Landes-Fürstl. Hoheit annex ist, so soll dasselbe auch über alle Praelaten und von Adel, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schulbediente, Officianten und Unterthanen vor-berührter Adelicher Güter, sie gehören der Herrschafft selbst vor jetzt, oder künfftig, oder wem sie sonsten wollen, wan gleich Ihro Königl. Mayestät oder Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. als Com-Patroni bey einer dergleichen Kirchen concurrirten, dem Königl. und Hoch-Fürstl. Hauß in Gemeinschafft competiren, inmassen sie zu dem Ende durch Ih. General-Superintendenten, oder Pröbste die Visitationes, Prediger-Examinationes und Ordinationes, samt andern ihnen beykommenden actibus juris Episcopalis, bey besagten Kirchen, dero Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch Clöster oder Adelichen Güter Unterthanen, und zwar jeder Herr in seinem Regierungs-Jahr, exerciren wollen.

Artic. VIII.

Desgleichen wollen sie alle von daher kommende Geistliche, item Matrimonial- und alle dahin gehörige Sachen, so der Prælaten und deren von Adel Persohn, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, auch Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner betreffen, durch das Gemeine beym Land-Gericht zu haltende Ober-Consistorium, ohne Observirung der Nieder-Instantzien, judiciren lassen.

Artic. IX.

Und ob schon verschiedener Prælaten und Adelicher Güter Unterthanen und Einwohner, in causis Ecclesiasticis et Matrimonialibus bißhero vor die Unter-Consistoria in etlichen Königl. und Fürstl. Aemtern möchten gezogen worden seyn; So ist doch, allerhand Confusiones zu verhüten, deshalber ein anders verabredet, und sollen hinführo der Prælaten, Ritterschafft und Adelichen Güter Priester, Kirchen- und Schul-Bediente, wie auch deren Officianten, Diener, Unterthanen und Einwohner, mit dergleichen Unter-Consistoriis nichts mehr zu thun haben, sondern immediatè von der gemeinschafftlichen

Regierung und dem gemeinen Consistorio dependiren, und daselbsten justicable seyn.

Artic. X.

Ferner ist, zu Verhütung aller Confusion und Irrung, wegen der in des einen oder andern Herrn Amts-Kirchen eingepfarreter einseitiger Königl. oder Hoch-Fürstl. Unterthanen, beliebet, daß dieselbe in Matrimonial-Dispensationen und anderen zur Episcopal-Jurisdiction gehörigen Sachen, vor eines jeden Herrn, unter dem sie gesessen, privativen Consistorio stehen sollen; was aber die Onera Ecclesiae betrifft, solche haben dergleichen eingepfarrete, ohne die geringste Verweigerung, allemahl pro rata mit zu præstiren, oder es soll denen Kirch-Geschwornen die gewöhnliche Kirchen-Pfandung gegen die Säumige, ohne Ansehung unter welches Herrn Jurisdiction sie sonsten gehören, zu verrichten erlaubet seyn. Doch sollen unter dem Prætext solchen Kirchganges von dem Episcopo Ecclesiae, viel weniger seinen Superintendenten, Pröbsten, Beamten oder Priestern des Orts, des andern Herrn oder übrigen eingepfarreten Unterthanen, keine andere Onera, als welche zu der Kirchen und Schulen Reparation, oder zu der Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten Besoldung, wie auch zu den Glocken und andern unentbehrlichen Kirchen-Behuff, erforderlich, pro lubitu auferleget, sondern wo ein mehreres, oder was neües an-zuordnen, dasselbe von beyderseits Herrschaften und anderen eingepfarreten Obrigkeiten, auf hinc inde geschehene Communication, beliebet oder verabredet werden.

Artic. XI.

Imgleichen hat man, um mehrer Richtigkeit und Ordnung willeg, sich vereinbahret, daß des Hoch-Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff Jus Patronatus bey der Kirchen zu Langenhorn Ihro Königl. Mayest. und Dero Successoren an der Regierung, nebst dem bey solcher Kirchen ohne dem habendem Jure Episcopali, hinführo zugehören, der daselbstige Priester auch die bißhero nach Gottorff jährlich in recognitionem bezahlte vier Marck acht Schillinge hinkünfftig in das Königl. Amts-Register nach Flensburg entrichten, dahingegen das Jus Patronatus, so Ihro Königl. Mayest. bißhero bey der Kirchen zu Nübel, unfern von Gottorff, gehabt, dem Hochfürstl. Hauß Holstein-Gottorff, nebenst dem bereits daselbst gehabtem Jure Episcopali hinferner competiren soll. Nicht minder ist verglichen, daß die Stadt-Kirche zu Lütkenburg, ob schon verschiedene Adeliche Güter daselbst eingepfarret, hinführo unter der alleinigen Königl. Episcopal Hoheit verbleiben, dahingegen die Kirche zu Groffen-Brode der gemeinschafftlichen geistlichen Jurisdiction untergeben seyn soll.

Artic. XII.

Die Contribution und andere communi consensu angelegte Onera, von denen unter gemeinschafftlicher Regierung gehörigen Prælaten und

Ritterschafft, auch denen von der Herrschafft selbst jetzo besitzenden oder künfftig an sich bringenden Adelichen Gütern, wie selbige in der Landes Matricul enthalten, sollen, so lang es bey der gegenwärtigen Verfassung verbleibet, bey eines jeden Herrn Casse zur Helffte, in denen gesetzten Terminen, allemahl richtig eingebracht werden, oder ein jeder Herr die Ihm competirende helffte auf den Verzögerungs-Fall, prævio monitorio, mittelst zulänglicher Execution, von ob-erwehnten Possessoren, wer oder wes Standes die seyn, ohne Unterscheid, ungehindert einzutreiben Macht haben.

Art. XIII.

Was nun diesem Declarations-Recess zuwider, eines oder andern Theils, seit dem Travendahlischen Tractat her, tam in realibus, quam personalibus, biß hierzu etwa verordnet und verfüget seyn möchte, dasselbe, wann es zur Execution gebracht, und die interessirende Partheyen dagegen keine Appellation noch Querel interponiret, sondern dabey acquiesciret, sol, als eine abgethane Sache, bey vollen Kräfften verbleiben, das übrige aber, was noch in motu oder contradictione ist, ob gleich ein Urtheil oder Decret darin ergangen wäre, wenn es nur ad Executionem noch nicht gebracht ist, sol als ungeschehen geachtet, und zu keines Theils Præjudiz gereichen, folglich dergleichen Sachen in statum integrum wieder gesetzet seyn, und nach Anweisung des anitzt errichteten Declarations-Recesses fürm Land-Gericht von neuem verhandelt, und communi nomine nach Recht und Land-üblicher Gewohnheit abgethan werden.

Artic. XIV.

Was die fahrende und reitende Posten anlanget, so sollen selbige durch oder neben eines oder andern Herrn Stadt und Land, mit ihren Wagen und Pferden, auch aufhabenden Passagierern und andern Sachen ungehindert passiren, und unter keinem Prætext verzögert oder auffgehalten werden, doch daß solche Posten keine Brieffe, Paquete oder Passagiers in des andern Herrn Stadt und Landen an- oder aufnehmen, und von denen etwa aufhabenden Zoll-bahren Waaren den Zoll erlegen sollen.

Artic. XV.

Die Streitigkeit wegen des zu Heiligen-Hafen vor einigen Jahren arrestirten Schiffes, soll bey gemeinschafftlichem Land-Gericht vorgenommen, und, was Rechtens, darin erkannt werden.

Artic. XVI.

Wegen dessen, was die Stadt Oldeslo an dem Mühlen-Damm daselbst zu repariren schuldig, wollen Ihro Königl. Mayest. nach Einhalt des Glückstättischen Recesses de Anno 1667. Art. 16. die Oldesloer durch ernstliche Mandata dazu anzuweisen, so bald es nur durch

die Fürstl. Beamte bey der Königl. Regierung zu Glückstatt gesuchet und angezeiget wird, wie weit die Stadt Oldesloe zu Reparirung der Dämme gehalten.

Artic. XVII.

Die Streitigkeiten wegen der Jagd, Austauschung der Manck-Güter und andere Irrungen in denen Aemtern, wegen der Gräntzen und sonsten, welche zur Ocular-Inspection und Untersuchung gewissen Beamten und Räthen aufgetragen, sollen innerhalb sechs Monaten, nach Ratificirung dieses Vergleichs, von ihnen zu Ende gebracht, oder, worüber sie sich in Güte nicht vereinbaren können, durch Königl. und Fürstl. Freund-Vetterliche Communication, nach Einhalt des Travendahlischen Friedens, gütlich hingelegt werden, und bleibet inzwischen damit alles in status quo.

Artic. XVIII.

Ob zwar Ihro Königl. Mayest. die einseitige Jurisdiction über die sogenannte Lübeckische Dörfer, oder vielmehr auffer der Lübeckischen Land-Wehr im Holsteinischen Territorio belegene Güter, als Meußling, Niendorff, Recke, Stockelsdorff, Morin, Eckhorst, Dunckelstorff, Trenthorst und Steenrahde ꝛc. bis dato exerciret; So lassen Sie jedoch, zu Bezeugung dero zu dem Hochfürstl. Hauße Gottorff tragenden Freund-Vetterlichen Propension, von nun an geschehen, daß solche Dörffer und Güter mit einander, nach denen zwischen den Königl. und Fürstl. regierenden Häußern vormals gehaltenen Erbtheilungen, unter gemeinschafftlicher Landes-Fürstl. Jurisdiction und Regierung künfftighin sollen unveränderlich seyn nnd bleiben; Sie wollen auch dem Hochfürstl. Hauße Gottorff, in dem denselben also zustehenden Con-Dominio, auf keinerley Weise hinderlich seyn; Und, wann bemeldte Güter zu einer billigen, leidlichen, nach Proportion ihrer Bonität eingerichteten Pflug-Zahl angesetzet; so sollen sie auch gleiche Freyheit mit denen anderen im Herzogthum Holstein sich befindenden Adelichen Gütern, was das Unter- und Criminal-Gericht an Hals und Hand, item das gemeinschafftliche Land-Gericht, betrifft, geniessen, dahingegen aber auch die Contributiones und Landes-Onera, gleich denen anderen Adelichen Gütern, pro rata ihrer Pflug-Zahl abtragen, und die Halbscheid davon zu jedes Herrn Cassa erlegen.

Artic. XIX.

Was das Ammt Tremsbüttel anlanget, behalten Ihro Königl. Mayest. ihren daran machenden Anspruch sich bevor, das Hochfürstl. Hauß Gottorff aber bleibet jedoch nichts destoweniger so lang in dessen geruhiger Possession, bis etwa die Sache, nach Anleitung des Travendahlschen Tractats, abgethan worden.

Artic. XX.

Was die annoch offen stehende Liquidation der hinc inde, so wol ratione der gehobenen und prætendirenden Contributionen von denen

Adelichen, von beyderseits Herrschafften besitzenden, als auch andern streitigen Adelichen Gütern, item ex Obligationibus und sonsten habenden Forderungen betrifft, so ist beliebet und beschlossen, daß selbige auch durch die dazu verordnete Commissarien innerhalb drey Monaten nach Ratification dieses Vergleichs, zum Ende gebracht, und, worüber sie sich etwa nicht vereinbaren können, durch Königl. und Hochfürstl. Freund-Vetterliche Communication gütlich componiret und beygeleget werden sollen.

Artic. XXI.

Im Uebrigen wird es in allen bey dem Einhalt des Travendahlischen Tractats; und demnächst Anno 1701. den 12. Julii allhier in Hamburg errichteten Recessus allerdings gelassen. Zu mehrer Uhrkund dessen sind von diesem Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Hamburg auf dem Schauenburgischen Hof, den 5 Januarij Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Eilff.

Joachim von Ahlefeld. (L. S.)

Georg Hinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Göertz. (L. S.)

Christoph Gensch von Breitenau. (L. S.)

Gerhard, Graf von Dernath. (L. S.)

Hans Statius Hagedorn. (L. S.)

Christian Wilh. von Eyben. (L. S.)

LXXVII.

Rendsburger Erläuterungsreceß. 1712. *)

Zu wissen: daß, da bey Execution des zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, und des Herrn Bischoffen zu Lübeck, auch Hertzogen und Administratoris zu Schleßwig-Holstein, Hochfürstl. Durchl. in obhabender Vormundschafft Herrn Hertzogs Carl Friedrichs Hochfürstl. Durchl. am 5. Januarii anni praeteriti zu Hamburg errichteten, und nachmals respectivè unterm 13. und 16. ejusdem, zu Kopenhagen und Kiel, aller- und gnädigst ratificirten Vergleichs, unter denen beyden respectivè Königl. und Fürstl. Regierungs-Cantzeleyen zu Glückstatt und Gottorp, sich einige Dubia hervor thun wollen, welche doch sonsten in dem angeregten Vergleich ihr Funda-

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatbeschreibung p. 774.

mentum Decisionis schon würcklich haben, indessen aber gleichwohl Ihrer Königl. Majest. und Ihrer Hochfürstl. Durchl. beständiger aller= und gnädigster Wille ist, daß solches alles nach dem wahren Verstand des berührten Hamburgischen Vergleichs expliciret und entschieden werde; Diesem nach Dero Königl. und Fürstl. zu gegenwärtiger Land=Tags=Versammlung bevollmächtigte Räthe, ihren erhaltenen Ordren zu aller= und unterthänigsten Folge, sich auch solcherwegen zusammen gethan, und auf Königl. und Fürstl. aller= und gnädigste Ratification mit einander darüber, und was annoch in einem und andern bey der Landtags=Commission weiter vorgekommen, vereinbaret haben, wie folget:

I. Bleibet es allerdings, wegen deren unter gemeinschafftlicher Königl. und Fürstl. Jurisdiction hinführo stehenden Kirchen, bey dem, was deßfalls in Artic. 7. mehrberührten Hamburgischen Vergleichs schon verabredet ist, und da das hiebey angeführte Fundamentum, gleich als man bey allem diesem nur lediglich dahin zu sehen hätte, wem der Grund und Boden zugehöre, worauf die Kirche stehet, beyderseits agnosciret, soll bey diesem Fundamento es auch ein vor allemal verbleiben, wann gleich sonsten bey dieser oder jener Kirche Ihre Königl. Majest. und Ihre Hochfürstliche Durchl. nicht nur etwa Com-patroni, sondern auch so gar patroni wären; Folglichen lassen Ihre Hochfürstl. Durchl. auch zwar die gemeinschafftliche Jurisdiction über die Kirchen Seester, Utersen, Münsterdorff, dergleichen die Kirche zu Itzeho, so lang fahren, bis ihrer Seits näher beygebracht, daß solche Kirchen, wie Königl. Seits das Contrarium davon asseriret, und mit gewissen Documenten zum Theil bescheiniget worden, nicht auf Königl. Privativem, sondern auf gemeinschafftlichem Grund stehen; Ihre Königl. Majest. aber agnosciren dahingegen wiederum auch die gemeinschafltliche Jurisdiction über die sonst bis dato einiger massen streitig gemachte Kirchen zu Aßpe, Breitenberg, Collmer, Grosenbrode, Haselau, Haseldorp, Heiligenstetten, Crummendieck, Kliplef, Neukirchen, Niendorp, Nübel, Pronstorp, Quars, Wandßbeck, Warder, ꝛc. ꝛc. Wie denn auch Ihre Hochfürstl. Durchl. nach obigem Fundament der gemeinschaftlichen Jurisdiction übergeben die Closter=Kirche zu Schleßwig, die Kirche zu Kaleby, die Kirche zu Satrup, wie imgleichen die zum Gut Arlewatt gehörige Kirche zu Alterup ꝛc. ꝛc. und welche sich sonsten etwa über kurtz oder lang ab einer oder der andern Seite mehr finden möchten, die auf gemeinschafftlichem Grund und Boden liegen, ob sie schon hieselbst nicht exprimiret sind, und wollen so wol Ihre Königl. Majest., als auch Ihre Hochfürstl. Durchl. so fort an Dero General-Superintendenten und Pröbste die nachdrückliche Befehle ergehen lassen, sich hiernach in allen zu richten, und darinnen keine Hinderung weiter zu machen.

II. Hat zwar ebenfalls in dem ob= angeregten Art. 7. bereits seine Decision, daß die Examinationes und Ordinationes der Prediger, samt anderen Actibus juris Episcopalis, ein jeder Herr in

seinem Regierungs-Jahr durch seine General-Superintendenten oder Pröbste bei denen gemeinschafftlichen Kirchen exerciren lassen wolle, da aber jedoch Streit vorgekommen, welchem General-Superintendenten die Examinatio, Ordinatio und Introductio zukomme, wann diese Actus allererst vorgenommen werden, da bereits vorhin unter des andern Herrn seinem Turno die Electio oder Vocatio geschehen; So ist beliebet, daß demjenigen General-Superintendenten oder Probst solches zukommen solle, dessen Herr zu der Zeit, da ein jeder Actus geschiehet, die Regierung hat.

III. Als auch wegen der durch oder neben eines andern Herrn Stadt und Land fahrender oder reitender Posten, zwischen dem Hoch-Fürstlichen Post-Directore, Johann Christopff Wolff, und denen Itzehoischen Roll-Fuhrleuten, Streitigkeiten entstanden, so haben die Königlichen und Fürstl. Commissarii sich zwar bemühet, bey diesem Vergleich auch solche Irrungen aus dem Wege zu räumen, und deßfals zwischen ermeldten Post-Directore und besagten Fuhrleuten einen Contract zu errichten; Nachdem aber diese die desfalls proponirte Conditiones und geschehene Offerten zu acceptiren sich gewegert, so hat man nicht weiter in der Sache gehen können, sondern solche an die Aller- und Gnädigste Herrschafften remittiren müssen. Indessen hat es, bis zu näherer Vereinbahrung über diesen Punct, bei dem 14. Art. des Hamburgischen Vergleichs sein beständiges Verbleiben, und wollen Ihre Königl. Majestät die ernstliche Verfügung an Dero Glückstättische Regierung so wol, als an den Magistrat zu Itzeho, ergehen lassen, daß der Fürstl. Post-Director nach belieben, beregtem Hamburgischem Vergleich gemäß, die Friedrichstätter Post mit seinen eigenen Pferden, es seyn nun derselben viel oder wenig, durch oder neben Itzeho, nebst allen darauf seyenden Personen und Packen, ungehindert gehen und fahren lassen könne.

IV. Vermeinen zwar Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die Gemeinschafftliche Jurisdiction über Horst behaupten zu können; Es ist jedoch beliebet, daß vor die auf Hoch-Fürstlicher Seiten gemachte und hierdurch loßgeschlagene Praetensiones, Ihre Königl. Majest. auch alle ihre auf Warleberg bis daher gemachte Praetensiones, mit denen dazu von dem Guth Knoop erkaufften drei und ein halben Pflügen, gleichfalls so wohl in Jurisdiction als Collectis solcher gestalten fahren lassen, daß, Ratione der bey Horst so dann etwa noch überschiessenden Pflüge, Ih. Hochfl. Durchl. bey der künfftig vor zu nehmenden Liquidation, in denen besitzenden Adelichen Gütern ohne dem auch annoch Erstattung geschehe.

V. Sol die bey vorgewesenem Schleßwigischem Land-Gericht ausgesetzte, und den Herrn Grafen Carl von Ahlefeld, wie auch die Herren Grafen von Nassau-Saarbrück, touchirende, in puncto testamenti versirende Sache, bey dem erst wiederkommendem Schleßwigischem Land-Gericht fürgenommen, und wann in honorem judicii

exceptio fori non competentis opponiret wird, gebührende Reflexion darauf genommen werden.

VI. Nachdem auch von der Königl. Glückstättischen Regierung einige dem Herrn Grafen Rantzau zugehörige Güter in sequestrum gezogen worden; So lassen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. es dabey bewenden, zumahlen Ihre Königl. Majest. hinwiederum versprechen, daß, so bald nur wegen ein oder anderer Stücke, so etwa mit sequestriret seyn möchten, die gemeinschafftliche Jurisdiction gezeiget werden wird, eo ipso darauf das einseitig erkannte Sequestrum cessiren solle.

VII. Wann ferner in dem Traventhalischen Tractat zwischen Ihre Königl. Majest. und Ih. Hochfürstl. Durchl. schon beständig verabredet worden, daß einem jeden Herrn in denen ihm zugetheilten Aemtern und Städten, ohne einige Exception oder Exemption, die privative Jurisdiction competiren solle; Nichts desto weniger aber sich hinc inde in den Städten einige Häuser finden, welche unter gemeinschafftlicher Jurisdiction zu stehen praetendiren; So ist beliebet, daß nach Inhalt besagten Traventhalischen Tractats hierinnen schlechter Dinge verfahren, und über keinem Hauß in einer Stadt in beyden Fürstenthümern fernerhin einige gemeinschafftliche Jurisdiction zugestanden, oder auch einiges Privilegium dagegen attendiret, noch weniger von einem Herrn dem andern hierinnen Hinderung geschehen soll, sondern alle solche Häuser dem Stadt-Magistrat, oder auch der privativen Herrschafften Immediat-Jurisdiction eines jeden Orts, unterwürffig seyn sollen.

VIII Desgleichen, nachdem bey denen in den Marschländern sich befindenden Kögen, und zwar in specie in dem so genannten im Flenßburg-Bredstedtschen und Tunderschen belegenen Störtewercks, und jedem Herrn zur Helffte zugetheiltem Koeg, unterschiedene von Adel entweder gleich von Anfang schon interessiret, oder auch nachmals sich darinnen eingekaufft, und numehro Ratione solcher Ländereyen ebenfalls sub communi Regimine zu stehen praetendiren; Indessen aber auch dieses wider bemeldten Traventhalischen Tractat dahero läufft, dieweilen keine Exception und Exemptio dawider attendiret werden soll: So verbleibet es nochmalen dabey, daß die denen Adelichen so wol, als andern Personen, in denen Koegen zuständige, von ihren in der Landes-Matricul begriffenen Gütern separate, Marsch-Ländereyen desjenigen Herrn Jurisdiction unterworffen seyn sollen, in dessen Ammt und Territorio sie liegen. Doch bleibet denen Possessoribus solcher Güter frey, rechtlicher Art nach zu erweisen, daß solche Marsch-Ländereyen schon vorhin unter derjenigen Pflng-Zahl begriffen, welche in der Landes-Matricul ihren Gütern beygeleget ist.

IX. Daß sonsten Ih. Königl. Majest. den Diaconat-Dienst zu Nordhatstätt in Süder-Dithmarsen, aus Mangel der Subsistence, eingezogen, und die Revenuen dem Pastorat-Dienst beygeleget, da-

bey lassen Jh. Hochfürstl. Durchl. wegen ihrer daselbst eingepfarreten Unterthanen, nach geschehener Remonstration, es nicht nur bewenden, sondern wollen auch die Verfügung machen, daß von denen in Norder-Dithmarsen etwa ausstehenden, und der Nordhatstätter Kirchen zugehörigen Capitalien seit einigen Jahren restirende Zinsen, ohne weitern Anstand, von denjenigen, so sie zustehen, ausgezahlet, auch die dem p. t. Pastori, als zugleich Diacono loci, dem Herkommen nach beykommende gebührliche Accidentien gegönnet, und nicht weiter entzogen werden sollen; wohingegen aber jedoch Jhr. Königl. Majestät versichern, daß wan gleichfalls in dem Fürstl. Territorio aus zweyen geistlichen Diensten, ex eadem causa, einer gemacht werden solte, Sie so dann, ungeachtet Dero Königl. Unterthanen mit eingepfarret, sich einem solchen nicht opponiren, noch denen ihrigen verstatten wollen, darinnen eine Hinderung zu machen.

X. Ebenmäßig wollen Jhre Hochfl. Durchl. ihre 6 Hufen von grossen Schierensee dahin anweisen, daß sie wiederum zu der Westenseer-Kirchen sich halten, und, was sie nach Anleitung des Hamburgischen Vergleichs zu præstiren schuldig, und etwa daran noch restiren möchte, denen Eingepfarreten gleich, leisten und nachlegen müssen, doch mit dem ausdrücklichen Beding, daß hinführo, wann zu Westensee sich wiederum eine Priester-Vacance eraügen solte, die Possessores von solchen 6 Hufen auch mit zur Wahl gezogen werden.

XI. Da auch verschiedene Irrungen zwischen beiderseits Cantzeleyen daraus entstanden, daß keine beständige Abrede genommen, was eine jede Cantzeley in turno Regiminis absque communicatione, oder bey Sitzung des Land-Gerichts, zu decretiren berechtiget sey, oder worüber nothwendig vorhero mit des andern Herrn Cantzeley Communication gepflogen werden müsse; So ist als eine beständige Norma beliebet, daß hinführo von derjenigen Cantzeley, wo der Turnus zu der Zeit ist, ohne Communication mit des andern Herrn Cantzeley, erkannt werden können: Citationes et Mandata, so Jura partium concerniren, Communicatoria, vel Mandata cum clausula; Remissiones ad Judicium Provinciale, Tutoria, Curatoria, Proclamata ad Preces Domini seu proprietarii, Dispensationes in tertio gradu lineae inaequalis. Jm übrigen aber soll Communication geschehen, wann etwas abgegeben wird, welches vim Decreti inferiret, wo Citationes oder Mandata zu cassiren, wo die Execution oder würckliche Immission, oder auch Compossessio zu erkennen und zu verhängen; wo ein Commissorium, es sey nun ad preces partium oder ex officio, auf eines oder des andern Herrn Räthe, oder Mandatum ex officio, es seye ad inquirendum oder sonsten, zu ertheilen; Wann in demjenigen, was schon an das Land-Gericht verwiesen, oder selbst bereits anhängig ist, eine Aenderung zu machen; wo venia aetatis, facultas testandi et alienandi, vel Dispensatio in secundo gradu lineae aequalis gesuchet wird; Mandata sine clau-

sula, Proclamata ad preces Creditornm, confirmationes transactionum, contractuum vel Testamentorum, und hauptsächlich in allem demjenigen ohne Unterscheid, worunter des Condomini jura nur einigermassen versiren; dergestalten, daß wann dennoch in denen vor= specificirten passibus etwas ohne Communication einseitig verfüget werden möchte, ein solches an sich null und nichtig seyn solle.

XII. Nachdem auch von denen Hoch=Fürstl. Ministris angebracht, wie daß durch geschehene Abwerffung der über die Ober=Eyder vormahlen gewesener Brücke selbsten anjetzo Jh. Hoch=Fürstl. Durchl. sehr litten, indem Sie sowol vor Ihre selbst eigene Person genöthiget würden, bey etwa nach Hamburg und der Orten vorfallenden Reisen, nebst bey sich habender Suite, einen Umbweg auf 2 Meile über Kiel zu nehmen, als auch sonsten die Fürstl. Ministri und mit Briefen etwa abgehende Expressen, wegen der bey nächtlicher Weile, durch Rendsburg nicht practicablen Passage, ebenfalls solchen Weg nehmen müssen; Indessen aber zugleich hierbey angezeiget worden, wie daß zwar zu Osterrade noch eine Brücke über die Ober=Eyder befindlich, von dem Possessore des Guts hingegen die Fahrt darüber derentwegen nicht verstattet werden wolte, dieweilen er befürchten müsse, daß ein solches von Jh. Königl Majest. etwa ungnädig aufgenommen werden möchte; So ist gleichfalls beliebet, und lassen Jh. Königl. Majest. gern geschehen, daß sowol Jh. Hoch=Fürstl. Durchl. nebst deren Hof=Staat, als auch die Fürstl. Ministri, wann sie nach Hamburg reisen, wie nicht weniger die der Orten hin gehende Staffetten, ihren Weg über die Brücke zu Osterrade ungehindert nehmen mögen, nur daß gleichwol unter diesem Prætext auch keine andere reisende Personen sich solcher Fahrt bedienen, noch weniger Kauffmanns=Waaren und dergleichen Sachen übergebracht werden, wovon der Zoll entrichtet werden muß.

Dessen zu mehrer Uhrkund sind zwey gleichlautende Exemplaria hierüber verfertiget, und biß auf Jh. Königl. Majest. und Jh. Hoch=Fürstl. Durchl. aller= und gnädigste Ratification von beyderseits dazu bevollmächtigten Räthen unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen zu Rendsburg, den 30. April 1712.

Thomas Balthasar von Jessen.
(L. S.)

Georg Hinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz.
(L. S.)

Johann Neve.
(L. S.)

Christian Albrecht Callisen.
(L. S.)

Hinrich Christian Stryke.
(L. S)

LXXVIII.

Königliches Rescript an die Prälaten der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1713. *)

Friedrich der Vierdte von Gottes Gnaden König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen. Wohlgebohrne und Wohledle Räthe. Nachdem nunmehr das Fürstl. Hauß Gottorf die Masque abgezogen und durch die wider alle gegebene Versicherung geschehene Einräumung der Festung Tönningen an die Feinde sich selbsteu. als Feind gegen Uns erkläret und dadurch alle Tractaten und Bündniß auf einmahl gehoben; Als haben wir bei so bewandten Umständen alle sothanen Fürstl. Hause zugehörige Lande in Unserer Bothmäßigkeit nehmen, und Uns darüber und über alle darin befindliche Vassallen und Unterthanen die einseitige Jurisdiction zuziehen müssen nicht zweifelnde ein jeder werde sich der Treue und Pflicht womit er Uns vor jetzo alleine verbunden gebührend erinnern und solchemnach sich dem Uns zustehenden schuldigen Gehorsahme unterwerfen. Wir befehlen Euch daher allergnädigst, daß ihr getreue Prälaten und Ritterschaft Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht allein obiges alles sondern auch fernerweit in unserm Nahmen anzeiget, was maaßen unser allergnädigster Wille dahin gehe, daß sie in künftige denen Fürstl. Gottorf. Befehlen kein Gehör leisten und weder an obged. Hause Gottorf noch an Schweden das allergeringste an Contribution oder sonst, was es Nahmen haben mag, auszahlen. Wornach Ihr euch zu richten und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Gegeben zu Husum den 18 Februar Anno 1713.

Friderich Rex.

Wibe.

LXXIX.

Königliches Occupations-Patent, vom 13. März 1713. **)

WJr Friederich der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Ehr-Würdigen, Wol-Edlen, Edlen und Ehrsamen, Unseren lieben Getreuen, Prælaten, denen von der Ritterschafft, Stätten und gesambten Eingesessenen Unterthanen beyder Un-

---

*) Abgedruckt nach einer Privilegien-Abschrift auf der Universitätsbibliothek (Nr. 26.)

**) Abgedruckt nach Fabers Staats Cantzlei Thl. 27, p. 636.

serer Hertzogthümer Schleßwig Hollstein und deren incorporirter Lande Unserer Gnade, und fügen denenselben hiermit vorläuffig zu wissen, daß Wir aus sehr erheblichen Ursachen Uns der besagten beyden Hertzogthümer und dazu gehörigen Landen und deren Einkünffte zu versichern Uns allergnädigst veranlasset befinden, und also nicht weiter gestatten können, daß weder an Contribution, noch an anderen Gefällen, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, weiter etwas an die Fürstliche Gottorpische Cassa oder Cammer abgeliefert, noch darunter denen etwa einlauffenden Fürstl. Ordres auf einigerley Weise gefolget werden möge; Gestalt Wir allerdings wollen, daß die etwa gehobene und in Vorrath seyende und noch ferner zu hebende Gelder an Unsere Cassa, oder wohin Wir es sonsten allergnädigst disponiren möchten, abgefolget, auch dasjenige, was Wir sonsten zu Unterhaltung Unserer Armée oder zu anderen sich eräugenden Vorfällen allergnädigst ausschreiben zu lassen vor gut befinden möchten, ungesäumt beygebracht werden solle. Wir befehlen demnach Unseren getreuen Prælaten und denen von der Ritterschafft, die bißhero zu Unserm und dem Fürstl. Antheil ausgeschriebene und noch ferner einseitig auszuschreibende Monatliche Contributiones bey Unserer Kriegs-Cassa zu Rendsburg richtig und zu rechter Zeit völlig einzuliefern, auch alles das, was ihnen der Nothdurfft nach ferner angemuthet werden möchte, unweigerlich über sich zu nehmen und zu præstiren, damit sie durch andere Zwangs-Mittel, womit Wir sie sonsten gern verschonet sehen, nicht dazu angehalten werden mögen. Ein gleiches wollen Wir denen Magistrats-Personen in denen Stätten hiermit ernstlich anbefohlen haben, ihre Monatliche Contributiones, wie sie bißhero von Fürstlicher Seite gesetzt gewesen, oder von Uns ferner regliret werden möchten, nebst anderen Præstandis an Unsere Cassa allein abzuführen. Und wie Wir bereits allergnädigst verordnet haben, wie es in denen Aemtern zu halten, so befehlen Wir hiermit allen hohen und niedrigen Fürstl. Bedienten und Beambten, bey Unserer höchsten Ungnade und unausbleiblicher strengen Straffe, sich mit nichts weiter zu meliren, noch Unseren gesetzten neuen Bedienten, weder heimlich noch öffentlich einige Behinterung zu thun, als welchen sie auch die bey ihnen befindliche Herrschafftliche Gelder nebst denen Briefschafften aufrichtig überzuliefern haben; Denen sämtlichen Eingesessenen aber wollen Wir hiermit allergnädigst anbefohlen haben, dasjenige, was in Unserm Namen und zu Unseren Diensten von ihnen gefordert werden möchte, mit schuldigem Gehorsam zu leisten, und sich dagegen Unsers Königl. Schutzes gegen alle und jede Uberfälle, Plünderung, Raub, Mord und Brand versichert zu halten. Wonach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und vorgedrucktem Insiegel. Geben Husum den 13. Martii 1713.

(L. S.) **Fridericus Rex.**

LXXX.

Rescript an den Königlichen Generalsuperintendenten Dessow, wegen Veränderung des Kirchengebets. 1713.*)

Friederich der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck=Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig=Hollstein, Stormarn, und der Dithmarßen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Wol=Ehrwürdiger, Edler und Hochgelahrter.

Nachdem Wir bey jetzigen Zeiten, durch die vom Fürstl. Hauß Gottorp freywillig geschehene Einräumung der Festung Tönningen an die hier in Eiderstätt sich befindliche Schwedische Trouppen, veranlasset worden, die Possession der Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein Fürstl. Antheils zu ergreiffen, und Uns der völligen Jurisdiction darüber in allen Stücken so wol in geist= als weltlichen Sachen anzumassen; Als haben Wir nöthig befunden, dir hiermit allergnädigst anzubefehlen, daß du von nun an dich der Inspection sothaner geistlichen Sachen über Kirchen und Schulen, deren Prediger und Bediente, jedoch nur in dem Hertzogthum Schleßwig, nach deinem dir anvertrautem Amt annehmest, und zugleich die Veranstaltung verfügest, daß das Kirchen=Gebet, so wohl in denen Stätten, als auch auf dem Land, verändert, und jetzo auf Uns allein, Unser Königl. Hauß und alle Unsere Königl. Chur= und Fürstl. Anverwandte, wie solches bey Unserm eigenem Kirchen=Gebet bißhero gebräuchlich, eingerichtet werde, Gestalt du dann von solchem Gebet ein eigenes Formular zu verfertigen, und selbiges allen Predigern besagten Hertzogthums Schleßwig allein zuzusenden hast, mit dem austrücklichen Befehl, daß sie solches ins künfftige auf den Cantzeln gebrauchen sollen, und auf den widrigen Fall, da sie sich dagegen sperren solten, eine Veränderung zu gewärtigen hätten. Wonach du dich zu achten. Und Wir verbleiben dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben zu Husum den 13. Martii 1713.

Friedrich Rex.

D. V. Wibe.

Dem Wol=Ehrwürdigen, Edlen und Hochgelahrten, Unserm Consistorial-Rath, Gen. Superintend. in denen Hertzogthümern Schleßwig und Hollstein, Probsten des Rendsburgischen Consistorii, auch lieben Andächtigen und Getreuen, Ehrn Theodoro Dassovio, der Heil. Schrifft Licentiato &c.

Rendsburg.

---

*) Abgedruckt nach Fabers Staats Cantzlei Thl. 27, p. 639, wo auch Dessows Schreiben an die fürstl. Prediger vom 17. März 1713 und das Formulur des Kirchengebets mitgetheilt ist.

LXXXI.

Fürstlich Gottorfisches Gegenpatent, vom 22. März 1713. *)

WJr von GOttes Gnaden Christian August &c. &c. &c. Fügen hiermit zu wissen, ist auch, leider! nunmehro Land-kündig, welcher Gestalten Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, ohne daß die dazu bewegende Ursachen sie uns zu vorhero kund gemachet, bereits vor einigen Wochen die Fürstl. Länder, Aembter und Stätte feindlich occupiret, selbsten die Residenz Gottorp mit gewaffneter Hand in Possession genommen, unsere Fürstliche unmündige Kinder mehr dann gefänglich, in Entzieh- und Vorenthaltung der nothwendigen Lebens-Mittel, tractiret, von denen Beambten und Bedienten einige ihrer Chargen entsetzet, andere aber, daß sie nicht weichhafft werden wolten, zu Herausgebung Eidlicher Reverse gezwungen, und wie sie solcher Gestalten verbleiben müssen, ihnen hiernächst wohl gar angemuthet, mit Hintansetzung ihrer vorhin dem Fürstlichen Hauß geleisteten Eide und Pflichten, nunmehro Jhrer Königl. Majestät getreu und hold zu seyn, von unseren so wohl, als uns Hr. Pupillen, und Sr. Lbd. Bedienten, Meublen und Effecten nicht das geringste verabfolget werden wollen, vielmehr aber, was man unumgänglich gebraucht, noch dazu weggenommen, und biß diese Stunde beschlagen worden; mit Hingebung der ordinairen Contribution, und daß alle Fürstl. Oerter mit unerhörter Einquartirung belästiget, die alleinig die aller-bemittelste Unterthanen auch nur in einem Monat für viele Jahr zu ruiniren vermögend, man ab Königl. Seiten sich nicht begnüget, sondern auch hohe unleidliche extraordinaire Abgifften, unter allerhand Namen, von denen Fürstlichen Unterthanen erpresset, und wie diese auch über ihr Vermögen bereits præstiret zu haben vermeinet, sie nunmehro gleichwol noch über dem zu Erlegung einer gantz excessiven Brandschatzung, unter denen schärffesten Comminationen, angehalten werden wollen: Jn Summa die Fürstl. Unterthanen und Länder von Jhrer Königl. Majestät zu Dännemarck und dero Alliirten solcher Gestalt anjetzo tractiret werden, daß zu der gantzen Welt Augen lieget, wie auch an denen Orten, wo die grausamste Kriege bißdahero gewesen, nicht härter von denen Feinden hat gehauset werden können.

Nun gehet uns dieses Verfahren billig um so tieffer zu Hertzen, als wir von Anfang dieses Krieges her eine Exacte Neutralität in allem zu observiren uns höchstens beflissen, in der That auch man biß auf diese Stunde mit keinem Bestand auf uns bringen kann, daß wir aus denen Schranken der Neutralität getreten wären, und unterhält dahero uns annoch die wol-gegründete Hoffnung, es werden so wohl Jhro Kayserliche Majestät als andere Puissancen, denen

---

*) Abgedruckt nach Fabers Staats Cantzlei Thl. 27, p. 647.

wir von dem unverschuldeten Drangsal, so unserm Fürstl. Hauß und Uns dermalen angethan wird, Käntniß zu geben nicht umhin können, ob diesem unserm Zustand nicht nur ein großmüthiges Mitleiden empfinden, sondern daneben auch Dero hohem Ambt und denen unserm Fürstlichen Hauß darüber ertheilten Guarantien nach, dahin gerechtest und hochvermögend cooperiren, daß zuforderst die offenbare und gantz unerträgliche Vergewaltigung abgestellet, dann aber ebenfalls, nebst höchst-billiger Refundirung des dadurch causirten Schadens, das Fürstliche Hauß und Wir unverweilet in den rechtmäßigen Besitz und Genuß aller und jeder demselben und Uns zugehöriger Lande, Hoheiten und gerechtsame plenariè restituiret werden mögen.

Als jedannoch auch unsere Vormundschafftliche Pflicht und Sorgfalt, welche wir vor unsers annoch unmündigen Herrn Vetters Lbd. Lande und Leute zu tragen Uns verbunden erkennen, keines weges verstatten will, stillschweigend anzusehen, daß solcher Gestalten denen Fürstlichen Unterthanen gleichsam das Blut ausgesogen werde; Und dann anjetzo es zwar heissen soll, daß wann die Unthanen diese oder jene Abgifften etwa noch aufbringen, sie alsdann von anderen befreyet bleiben und des Königlichen Schutzes sich dagegen zu erfreuen haben sollen; Wir aber Uns zurück erinnern, wie so gar wenig eben dergleichen bey Anfang dieses Krieges Uns selben geschehenen Versprechungen nachgekommen, dergestalten, daß auch schon der Zeit unsers Pupillen Fürstenthume und Lande, leider! unter dem Namen der Freundschafft, die schwereste Einquartirungen, allerhand nach eigenem Belieben ausgeschriebene Proviant-Lieferungen und Führen, ja nachher gar Mord, Raub, Brand und alle nur ersinnliche Grausamkeiten erdulden und ausstehen müssen, desgleichen so wohl bereits damalen, als ex post facto man gnugsam abnehmen können, daß alles nur zu Verderb- und Verheerung der Fürstlichen Lande abziele, wie davon unter andern eine Augenscheinliche Probe vorhanden, wann zu folge beglaubten Nachrichten, auch schon vor dem Einmarsch der Moscowitischen Trouppen in das Holsteinische, ihnen die Quartiere in denen Fürstl. Landen versprochen seyn sollen.

So haben Wir nicht unterlassen wollen, die sämtliche Fürstliche Unterthanen von ihrem Verderb, so viel an Uns, durch Landes-Vätterliche Warnungen zurück zu halten, allermassen dieselbe von denen ihnen jetzo Königl. Dänischer Seits beschehenden im ersten Ansehen nicht unannehmlich scheinenden, zugleich aber doch mit Androhungen von Feuer und Schwerdt verknüpfften, Intimationen ihnen keinen gewisseren Erfolg, als diesen, vorzustellen haben, daß sie zuforderst um das Ihrige völlig gebracht werden, demnächst aber dannoch ihre Häuser zu quittiren und den Bettel-Stab dahingegen zu ergreiffen sich gezwungen sehen dürfften.

Wir wollen solchem nach also auch vielmehr einen jeden der Fürstlichen Beambten und Unterthanen in denen Landschafften, Aemb-

tern, Koegen und Stätten, wie imgleichen allen dieser Fürstenthümer Eingesessenen, in so weit selbige unserm Fürstlichen Hauß angehören, hiermit alles Ernstes anbefohlen haben, befehlen auch ihnen hierdurch und wollen ernstlich, daß keiner von ihnen an Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck, oder dero und übriger Allirten Armée, es sey unter was vor einem Nahmen es wolle, das geringste bezahle oder entrichte, viel eher aber alle Extrema erwarte und über sich gehen lasse, mithin solcher Gestalten das wenige, was ihm etwa an Mitteln noch übrig, nach Möglichkeit lieber salvire, als daß er diese zu seinem und der Seinigen Augenscheinlichen Ruin ebenfalls ausgebe, und dannoch, wie nun erst obgemeldet, hiernächst nebst denen Seinigen, durch Ergreiffung des Bettel-Stabes, Hauß und Hof mit dem Rücken anzusehen gezwungen werde, in der festen Hoffnung und Zuversicht, daß wie alle Welt das unverdiente Verfahren mißbilligen und abhorriren wird, also auch, was gewaltthätig und ohne Recht abgenommen, um so viel eher wiederum restituiret werden müsse. Wonach sich dann sämtliche Fürstliche Beambte, Unterthanen und Angehörige in Unterthänigkeit zu achten. Urkündlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und neben-gesetzten Fürstlichen geheimen Cammer-Secrets. Geben Hamburg den 22. Martii 1713.

(L. S.) Christian August.

Administator.

H. C. Stryke.

LXXXII.

Königliches Patent, vom 31. July 1714.*)

Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc — Geben denen Sämbtlichen Rähten und Beambten, Stallern, Land-Vöigten, Richtern und Inspectoren, Land- und Ambtschreibern, Hardes- und Kirchspiel-Vöigten, Lehns- und Rathmännern, wie auch Bürgermeistern und Raths-Männern in den Städten und insgemein allen und ieden Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, sowol Geist- als Weltlichen Standes der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein, sambt denen incorporirten Landen Fürstl. Antheils, wie auch unseren eigenen Unterthanen hiemit zu vernehmen, wasgestalt Uns ein des Herrn Hertzogen Christian Augusten Lbd. Sub dato

---

*) Abgedruckt nach einem gedruckten Exemplar.

Hamburg, den 27 Junii dieses itztlauffenden 1714 Jahres emanirtes Mandat zu handen gekommen, daraus Wir mit nicht geringer Befrembdung vernehmen müssen, wie man sich Fürstl. Seits nicht entblödet, die von Uns aus dringender Noth zu Unserer Reiche und Lande unumbgänglichen Sicherheit geschehene Possessions-Nehmung der Fürstl. Länder, Aembter und Städte, eine gewaltsame Occupirung zu betiteln, dabeneben auch denen Eingesessenen in sehr harten und ungebührlichen Terminis auch unter wiederrechtlichen Bedrohungen anzubefehlen, daß keiner den andern vor denen von Uns angeordneten Ober- und anderen Gerichten auch Commissionen belangen, noch der dahin citirte erscheinen und sich sistiren sollte, und was dergleichen ungereimbte nichtige Expressionen mehr seyn können, wodurch man nicht anders, denn viele Uneinigkeiten und Unordnungen anzustifften intendiret und sich äusserst angelegen seyn lässet. Nun halten Wir allerdings vor unnöthig, die Veranlassung zu der von Uns genommenen Possession der Fürstl. Länder und Städte weitläufftig zu deduciren, zumahlen schon vorhin der unparteyischen Welt sattsahm bekand gemachet worden, wie die ungebührliche Machinationes und Demarches des Fürstl. Hoffes Uns dazu gleichsahm gedrungen, und Wir bey fernerer Verzögerung Demselben nur mehrere Gelegenheit an Hand gegeben haben würden, mit Unseren Feinden zu colludiren, und dadurch Uns und Unseren Reichen und Landen noch grösseres Unheil, als bereits geschehen, zu wege zu bringen. Demnechst ergeben es auch alle Gött- und Weltliche Rechte und sogar die Natürliche Billigkeit, daß bey sothaner iusto titulo von Uns ergriffenen Possession Wir allerdings berechtiget, ja dazu verpflichtet sind, die Justice aller Ohrten administriren, und deßfals gebührliche Anordnungen ergehen zu lassen, und daß die Unterthanen sowohl, als auch die Bediente, welche, Unseren wohlgemeinten allergnädigsten Anordnungen zu folge, Ihre Bedienungen entweder continuiret, oder sonsten als Untersassen und Bürgere sich auffhalten, gar nicht, wie souteniret werden will, einer Treulosigkeit und Eydbruches beschuldiget werden können, wenn Sie der Uns von Gott verliehenen Macht sich gehorsahmlichen unterwerffen, einfolglich nach Göttlichem Befehl Demjenigen sich unterthänig erweisen, welcher nach dem Willen des Höchsten über Sie zu befehlen hat. Nicht minder — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — —

Geben in der Stadt Kiel den 31 Julii Anno 1714.

Friderich R.

(L. S. R.)

D. Wibe.

LXXXIII.

Garantie-Tractate über das Herzogthum Schleswig aus den Jahren 1715—1727.

a. Auszug aus dem mit dem Könige von Großbrittannien geschlossenen Tractate, d. d. Gottorf, den 11. Juni 1715. *)

Wir Friederich IV. ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit; Demnach des Königs von Schweden Mayſtt. bißher alle von Wohlgesinnten Puissancen Jhro angetragene Neutralitets- und Friedens Propositionen mit Verachtung, indignation und Bedrohung von sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg . . . . . veranlaßt, zwischen Uns und des Königs von Groß-Brittannien Mayſtt. nachfolgendes Foedus, welches respectu der bei dem gegenwärtigen von der Crohn Schweden veranlasseten Kriege vorzunehmenden operationen, offensivum et defensivum, sonst aber und in anderen künftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

art. 11.

Weil Wir das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorf der Satisfactions- und indemnisations praetension deßwegen, daß die Schwedische Armée unter dem Feld-marschall Graffen Steinbock mit Veranlass- und Bewilligung sothanen Fürstl. Haußes in die Herzogthümer Schleßwig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hauße gar durch einen förmblichen mit Jhm gemachten Tractat die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber Unseren Landen ein überauß großer Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthumbs Schleßwig behalten wollen, so versprechen Se. Königl. Mayſtt. in Groß-Brittannien hiemit und obligiren Sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Unß, Unsre Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthum sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern und von Unser Seiten an Se. Königl. Mayſtt. in Groß-Brittannien oder Dero obmitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb **Sechs** Wochen a die requisitionis die in nechstvorhergehendem 10ten Articul determinirte Hülfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderung der Umbstände mit aller Macht und auß allen Kräften beystehen.

---

*) Abgedruckt nach Neue Kieler Blätter, December 1844, p. 756. Durch diesen Vertrag wurde Bremen und Verden an Hannover abgetreten.

art. 12.

Was aber dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorf an statt seines bißherigen Antheils vom Herzogthum Schleßwig etwa anderweit zuzuwenden, das soll auf den itzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden.

art. 16.

Wenn Jemand aus dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff zu der Crohn Schweden, es sei über Kurtz oder lang Kommen sollte, so soll dessen Antheil an denen Holsteinischen Landen auf den nechsten Agnaten fallen und nie verstattet werden, daß ein König von Schweden etwas in Holstein besitze, welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöthig, Wir mit der Groß-Brittannischen Crohne alle Unsre Kräffte zusammensetzen wollen, und wie man mit des Königs in Preussen Maystt ein gleiches pactiren wird, also will man Sich auch bey dem jetzigen Congress zu Braunschweig gemeinschaftlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalben sich bündig zu vereinigen und die Nothdurfft zu concertiren.

art. 23.

Enthält: Kein Theil soll Frieden schliessen, ehe beide Theile sich im Besitz der gegenseitig garantirten resp. Schwedischen (Bremen und Verden) und Schleswigschen Lande befinden werden, und sollen die Garantien dieser Lande auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum fortdauern.

b. Königl. Groß-Brittannische Declaration über den 12ten Articul des vorstehenden Tractats.*)

Nachdemmahlen der Zwischen Ihr Königl. Maystt. in Dennemarck, Norwegen und Sr. Königl. Maystt. in Groß-Brittannien errichtete Tractat zu Beyderseitigen Außwechselung gediehen, der darinnen enthaltene zwölffte Articul aber noch eine Erläuterung von nöhten gehabt; so ist hiemit stipuliret und festgesetzet worden, daß, wann allenfalß und wieder alles Vermuhten dem Fürstl. Hauße Gottorff für sein Antheil des Herzogthums Schleßwig einige Satisfaction oder etwas davor solte zuerckanndt werden, der König von Engelland und der König in Dennemarck darinnen zu gleichen Theilen gehen wollen, und zwar dergestalt und also, daß auf oberwehnten Fall, die Satisfaction des Haußes Gottorff betreffend, Keinem Theil mehr als dem andern aufgebürdet werden solle. Damit auch allen darüber entstehenden Irrungen vorgeckommen werde, so versprechen und obligiren sich des Königs von Engelland Maystt. hiemit, daß gleichwie dieselbe dem König in Dennemarck das Herzogthum

---

*) Abgedruckt nach Neue Kieler Blätter, December 1844, p. 758.

Schleßwig, Fürstl. Antheils aufs bündigste garantiren, Sie auch demjenigen, was wegen der zwar nimmer zu vermuhtenden Satisfaction des Haußes Gottorff, hoc passu verabredet worden, zu allen Zeiten nachkommen wolten, auch den König in Dennemarck dabey Kräfftigst garantiren und mainteniren.

c. Auszug aus der Königl. Ratification des mit des Königs in Preußen Maj. geschlossenen Alliance-Tractats und Concerts der Operationen gegen Schweden. Gottorf den 24. Maji Ao. 1715. *)

Die Einleitung ist fast mit der des vorigen Tractats, namentlich sind die abgedruckten Stellen bis auf die ersten Worte wörtlich gleichlautend.

art. 5.

Weil Wir . . . . Tönningen eingeräumet, dadurch aber denen Königl. Dänischen Landen ein überauß . . . . . behalten wollen, So versprechen Se. Königl. Maystt. in Preussen und obligiren . . . . . Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig mit und nebst Ihr. Königl. Maystt. von Groß-Brittannien, contra quoscunque . . . . . erfordern und von Unß an Se. Königl. Maystt. in Preussen und Dero Mit-Beschriebene . . . . in den vorigen Articul beschriebene Hülfsleistung . . . . . beystehen.

(Bis auf die kleinen hier angeführten Abweichungen ist dieser art. dem art. 11 des vorigen völlig gleichlautend. Die stipulirte Hülfsleistung bestand beiläufig, wie auch im vorigen Tractat, in 6000 Mann.)

art. 6.

Gleichlautend dem art. 12 des vorigen Tractats.

art. 11.

Gleichlautend dem art. 16 des vorigen Tractats, natürlich bis auf folgende Worte:

. . . . casu eveniente, wann es nöhtig, Wir mit Sr. Königl. Maystt. in Preussen alle Unsere Kräfte zusammensetzen wollen, und wie man deßhalb mit des Königs von Groß-Brittannien Maystt. ein gleiches pactiren wird, also soll auch mit Deroselben hierunter de concert gegangen werden, und will man sich auch bei dem jetzigen Congress zu Braunschweig . . .

art. 16.

Gleichen Inhalts mit art. 23 des vorigen Tractats.

---

*) Abgedruckt nach Neue Kieler Blätter, December 1844, p. 759.

d. Art. VI. des mit Schweden abgeschlossenen Friedensburger Friedens. Stockholm, den 3. Juni 1720.*)

Pareillement comme son Altesse Serenissime le Duc de Sleswic-Holstein, a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre sadite Altesse et la Couronne de Suede pourroit être considerée comme un obstacle à la decision de ce qui regarde le Duché de Schleswic, Sa Majesté Suedoise pour elle, et la Couronne de Suede, declare et promet par ces presentes de ne s'opposer directement, ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Dannemarc, concernant ledit Duché de Schleswic, par les deux Puissances Mediatrices, qui ont concouru au present Traité, et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc, contre le Roi de Dannemarc pour l'inquieter au prejudice des susdites stipulations.

e. Garantie-Acte Frankreichs vom 18. Aug. 1720. **)

Louis par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre: A tous ceux qui cette présente Lettre verront, Salut. Comme notre cher et bien-aimé le Sr. de Campredon notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suede, auroit en vertu du Plein-pouvoir que Nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3. Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswik, dont la teneur s'ensuit.

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la basse Allemagne par les bons Offices et par la Médiation de Sa Majesté Très-Chrétienne, Elle les a continué de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincere de contribuer à rendre la Paix générale dans le Nord, et spécialement entre les Couronnes de Dannemark et de Suede; Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions, où ces deux Puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire; mais ayant été informé en même tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suede, de l'Isle et Principauté de Rugen, et la Forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la Riviere de Pehne occupées par la Couronne de Dannemarc, si elle n'étoit assurée de la possession de Schleswik, laquelle S. M. Britannique lui a déja garantie; le Roi Très-Chrétien a bien voulu pour toutes ces considerations, et sur les instances des Rois de

---

*) Abgedruckt nach Du Mont Corps universel diplomattque du droit de geur tom. VIII, p. II. Amstd. 1731, p. 30. Vergl. auch Hoier Glorwürdigstes Leben Friederich IV. ꝛc. Herausgegeben von Falck Thl. 2, p. 18.

**) Abgedruckt nach Du Mont l. c. p. 32

la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette derniere Couronne, comme il lui donne par ces Présentes, la Garantie du Duché de Schleswik, promettant en consideration des susdites restitutions stipulées dans le Traité signé ce jourd'hui à Stockholm par Mrs. les Plenipotentiaires de Suede, de maintenir le Roi de Dannemarck dans la possession paisible de la partie Ducale dudit Duché, bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet, qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces Causes, je soussigné Résident de Sa Majesté Très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la Cour de Suede, muni de son Plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, et son Plénipotentiaire en la même Cour de Suede, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué. En foi de quoi j'ai signé ces Présentes, et à icelles apposé le Cachet des mes Armes, promettant d'en fournir la Ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc dudit Traité de Stockholm de ce jour 3/14 Juin de l'année 1720. Fait à Stockholm les susdits jour et an.

(Signé.)

(L. S.) De Campredon.

Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et tres-aimé Oncle le Duc d'Orleans Regent, icelui tant pour nous que pour nos Héritiers et Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries et Sujets, aprouvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main, acceptons, aprouvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et maniere que ce soit. En témoin de quoi nous avons fait mettre notre Scel à ces présentes. Donné à Paris le 18. Août 1720 et de notre Regne le 5.

Par le Roi, (Signé)
Le Duc d'Orleans Regent present,
Du Bois. LOUIS.

f. Garantie-Acte Groß-Brittaniens v. 26. July 1720.*)

Nous George par la grace de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lu-

*) Abgedruckt nach Du Mont l. c. p. 33.

nebourg, Archi-Trésorier et Electeur du St. Empire Romain, etc. à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu' entre Nous et Notre cher Frere le Roi de Dannemarc par une Convention faite le 30 Octobre de l'année passée, il a éte stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sadite Majesté et le Roi et la Couronne de Suede, la promesse et la Garantie, que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouïssance paisible du Duché de Sleswig au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès dudit Roi, a signé un Acte ou Instrument de ladite promesse de Garantie, de la maniere qu' il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une Convention avec le Roi de Dannemarck signée le 30. Octobre de l'année passée, dans la vuë de retablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis la Garantie du Duché de Sleswick, tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarck et de Suede dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la benediction Divine la Paix entre lesdites Couronnes, encore avant l'expiration de l'Armistice, put être concluë, la Garantie demeureroit ferme pour toujours. Mais à présent que cette Negociation importante, à l'égard des grandes difficultez, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28. Avril de l'année présente, a été prorogée; sur cela donc les deux Majestez de Dannemarck et de Suede sont convenuës d'un Armistice aux mêmes conditions que le prémier: Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la Paix si necessaire pour le repos de l'Europe, aussibien que pour la sureté de la Religion Protestante, sous la Mediation de Leurs Majestez de la Grande-Bretagne et Très-Chrêtienne, aiant été portée à une fin heureuse (en vertu de cette Paix la Garantie du Duché de Sleswick, selon le contenu de la Convention et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30. Octobre de l'année passée sera et restera continuée) et Sa Majesté de Dannemarck, pour rendre cette Convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses Heretiers et Successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la defendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Electeur de Brunswick et Lunebourg, aussibien que de ladite Convention faite le 30. Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En foi de quoi je soussigné Ministre Plenipotentiaire

ai signé ce présent Acte et apposé mon Cachet, et promis de procurer la Ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plutot, s'il est possible. Fait à Friederichsbourg le 23. Juillet 1720.

(Signé)

(L. S.) POLWARTH.

Nous ayant vû et mûrement pesé le susdit Acte, de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses Points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos Heritiers et Successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer, inviolablement tout ce qui y est contenu En temoin de quoi nous avons signé les présentes de nôtre main et y fait apposer nôtre grand Sceau du Royaume de la Grande-Bretagne. Donné à nôtre Château de Herrnhausen le 26. Juillet 1720, de nôtre Regne l'année sixiéme.

GEORGIUS REX.

g. Auszug aus dem Vertrage mit Groß-Brittanien und Frankreich vom 16. April 1727. *)

Einleitung:

Comme Leurs Majestez, le Roi de la Grande-Bretagne, et le Roi Très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs Engagemens, et à veiller au repos et à la sûreté de leurs Amis et Alliez; et comme Leursdites Majestez ont effectivement lieu de croire, que les Moscovites et leurs Adherans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer les Etats de Sa Majesté le Roi de Dannemarc; soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick; ou pour se préparer les moyens d'executer d'autres Projets contraires à la Tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et de Païs qui interessent les Hauts Contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que Leurs Majestez Britannique et Très-Chrét. sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en troublant la Paix desdits Païs, donner en même tems atteinte au Traité d' Hanovre, **)

---

*) Abgedruckt nach Du Mont l. c. p. 144. Vergl. auch die auf diesen Frieden bezüglichen Actenstücke in Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche 778, Bd. 1, p. 113 ff.

**) Wohl der Vertrag vom 14. Juli 1710, dessen Inhalt Reetz Repertoire des traités conclus par la couronne de Dannemarc 1826, p. 173 dahin angiebt: Les parties contractantes se garantissent réciproquement le duché de Slesvig et les états qu'elles possèdent dans l'Empire, et en cas de nécessité l'une donnera à l'autre un secours

confirmatif specialement des Traitez de Westphalie, et à se mettre en état d'exécuter fidélement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre Puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick; Leurs Majestez Britannique, Très-Chrétienne, et Danoise, ont trouvé à propos de donner leurs Plein-pouvoirs à Mss . . . . . Lesquels . . . . . sont convenus des Articles suivans.

art. 1.

Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que Leurs Majestez Britannique et Très-Chrétienne, rempliront leurs Engagemens et Garanties, données par raport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables, pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, Sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un Corps de Troupes de 24 mille etc. . . . . .

art. 9.

Sa Majesté Britannique de son côté tiendra prêt à marcher un Corps de 12 mille Hommes, pour être joints aux 24 mille Hommes de Troupes Danoises susmentionnées sur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des Troupes Moscovites, ou de toute autre Puissance que ce puisse être qui viendroit pour attaquer le Slesvick, et pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe.

LXXXIV.

Kaiserliches Restitutionsedict in Betreff des Fürstl. Antheils von Holstein. 1720.

Carl ꝛc. Tit.

Aus Unserm an Ew. Lbd. unterm 9. November nechst vorigen Jahrs erlassenen Käyserl. Rescripto, wird Deroselben zu ersehen gewesen seyn, was massen Wir an Sie als Hertzogen zu Hollstein wie-

---

de 3000 hommes de pied et de 1000 chevaux. Cette alliance durera cinq ans.

Article séparé.

L'Electeur ne sera pas tenu à garantir au Roi les duchés de Slesvic et de Holstein durant le cours de la guerre quo le Dannemarc a déjà entreprise contre la Suède; mais il emploiera ses bons offices pour assurer la neutralité desdits duchés, et il s'engage à ne donner aucun secours à la Suede.

derholt haben gelangen lassen, des so lange Jahr seiner Reichs Lande destituirten Hertzogs von Hollstein-Gottorff Lbd. dieselbe innerhalb zwey Monathen à die insinuationis abzutreten, damit nicht nöthig falle die von Uns sub eodem dato dem Nieder-Sächsischen Cräyß-Ausschreib-Ambt eventualiter auffgetragene Executions Commission vor sich gehen zu lassen.

Nun hätten Wir Uns zwar zu Ew. Lbd. Freund- Oheim- und Brüderlich versehen gehabt, Sie würden Unseren vielfältig hierinn abgelassenen Anmahnungen, und insonderheit obgedachtem Unserem letzthin an Sie ergangenen Käyserl. Rescripto statt gethan, einfolglich ermeldtem Hertzoge Lbd. die berührte Jhme mit Gewalt der Waffen entzogene Reichs-Lande plenarie restituiret haben; alldieweiln aber wider solch Unsere bessere Zuversicht allen diesen Unsern gerechtesten Käyserl. Verordnungen die allergeringste Parition nicht geleistet, sondern vielmehr von Seiten Ew. Lbd. in ermeldten Reichs-Landen mit ohnerschwinglichen Aufflagen, und Executionen zugefahren werden; Als wollen Wir Ew. Lbd. als Hertzogen zu Hollstein zu allem Uberfluß nochmahln hiemit erinnert haben, Sr. des Hertzogs zu Hollstein-Gottorff Lbd. alsofort und ohne längerem Anstand in ihr Reichs-Fürstenthum und Lande vollkömmlich zu restituiren und abzutreten, da im wiedrigen Fall Wir in Krafft Unsers allerhöchsten Käyserlichen Ambts, welches Uns die unterdruckte Stände des Reichs zubeschützen nach drücklich verbindet, nicht ermangeln werden, die in denen Reichs-Constitutionen verordnete Executions-Mittel unausbleiblich und ohne längern Anstand vorkehren zu lassen.

Wir sind des ungesäumpten Erfolgs gewärtig, und verbleiben Ew. Lbd. mit ꝛc. Wien den 9. Augusti Ao. 1720.

LXXXV.

Urkunden, betreffend die im Jahre 1721 im Fürstl. Antheile des Herzogthums Schleswig von König Friederich IV. eingenomme Erbhuldigung.

a) Einberufungspatent an Prälaten und Ritterschaft und die Besitzer adliger Güter zur Huldigung, vom 22. August 1721. *)

Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg

---

*) Abgedruckt nach dem Commissionsbedenken über die Succession in das Herzogthum Schleswig. Ravit Jahrbücher 1846, Heft 4, p. 228.

und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Wohlwürdigen, Ehrwürdigen, Wohl Edlen, Edlen und Ehrsahmen, Prälaten, sämbtlichen von der Ritterschaft und anderen, so einige adeliche Güter im Hertzogthum Schleßwig besitzen, Unsere Gnade und ist Jhnen aus denen im Druck emanirten Schrifften zur Gnüge bekandt, welchergestalt der Hertzog von Holstein, aller so wohl schrifft- als mündlichen, auch, durch dessen Ministros, wiederhohleten Versicherungen und Sincerations schnur strax zuwieder, sich notorie zu Uns gedrungen und durch dessen collusion mit Unserm damahligen Feinde und erfolgte würckliche Einräumung der Festung Tönningen sich treuloserweise gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor auffgeführet, ja so gar, wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder, mit dem Feinde sich eingelassen, und Tractaten darüber errichtet, auch gedachter Hertzog bei dessen erfolgter majorennitet, sothane Dero Oncle des Administratoris geführte Conduite in allem approbiret und guth geheißen, daß Wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen. Wann nun durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Uns und dem Könige und der Crohne Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff würcklich ratificirten Frieden, so dann durch die darüber von den beeden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solemne Garantien, für Uns und Unsere Königliche Erb-Successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthums Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Hertzogthum darin festgesetzet und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, der Ritterschafft, Städten, Ambts- und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erb-Huldigung, durch gewisse dazu Verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstlichen Antheils, Geist- und Weltliche, wes Standes und Condition Sie auch seyn, Jhrer hiebevorigen Eydes-Pflicht, womit Sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obermelten Frieden-Schlusses und der darüber erhaltenen Garantien unter Unserer Königlichen Souverainen und alleinigen Erb- und Landesregierung bringen und den Eyd der Treue ablegen zu lassen; Als gebiethen und befehlen Wir Prälaten und denen von der Ritterschafft wie auch denen jenigen, so adeliche Güther in mehr gedachtem Hertzogthum Schleßwig innehaben und besitzen, Krafft dieses Unseres offenen Patents, allergnädigst und Ernstlich, daß Sie Sich den 4 des instehenden Monats Septembris, als am Donnerstage

nach dem 12ten Sonntage Trinitatis, Sambt und Sonders auf Unserm Schlosse Gottorff, als woselbst Wir Uns jetzo Persöhnlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, umb Unsere allergnädigste Intention des falls weiter zu vernehmen und darauff Uns, als Ihren nunmehro alleinigen Souverainen Landes-Herrn, besagtermassen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, wie Wir dann auch allergnädigst wollen, daß von denen Geistlichen alhier, die Pröbste alleine erscheinen sollen; denen übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesambten Eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstlichen Städten, Aembter und Landschafften aber, mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst und Ernstlich, daß sie sich auf Ahrt und Weise, wie ihnen solches von Unseren dazu verordneten und authorisirten Commissarien nach und nach, in Unserm Nahmen, wird intimiret und injungiret werden, zu Abstattung des Eydes der Treue an Uns, als ihren alleinigen Souverainen Landesherrn an denen bestimten Ohrten Persöhnlich sistiren und Unsern allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen; Wohingegen sie alle Königliche Gnade, Schutz und Gerechtigkeit zu gewarten haben; Diejenige aber, so ohne erhebliche Ehehafften, welche sie glaubwürdig zu bescheinigen schuldig seyn sollen, auß bleiben werden, gebührend zu Rede gestellet und nach befinden angesehen werden sollen. Wornach jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auff Unserm Schloß Gottorff, den 22sten Augusti 1721.

Friedrich R.

(L. S. R.)

C. Sehestedt.

b) Eid des Herzogs von Glücksburg *).

Ich Philipp Ernst, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thue kund hiemit:

Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. mein gnädigster König und Landesherr, Kraft dero sub dato Gottorf den 22sten Augusti 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch derowegen an mich gnädigst gesinnen lassen, den

---

*) Abgedruckt nach dem Commissionsbedenken über die Succession in das Herzogthum Schleswig. Ravit Jahrbücher 1846, Heft 4, p. 241.

Deroselben, als jetzigem alleinigem Besitzern besagten Herzogthums Schleswig ratione meiner darin belegenen Güther, gebührenden Erb-Huldigung-Eid abzustatten; So gelobe und verpflichte Ich für Mich, meine Erben und Successoren hiemit und in Krafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königl. Mtt. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung *) secundum tenorem Regiæ legis, treu, hold und gewärtig seyn, Hochgedacht Ihr Königl. Majestät und Dero Königl. Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem Souverainen Könige und Oberherrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkundtlich meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Fürstl. Insiegel. Geschehen zu Schleßwig den 3ten Septembris 1721.

(L. S.) Philipp Ernst.

c) Eid des Herzogs von Augustenburg **).

Ich Christian August, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thue kund hiemit: Nachdem Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Mein gnädigster König und Landes-Herr, krafft Dero sub dato Gottorff den 22sten Augusti 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen, und Dero Crohne, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden, auch Derowegen gnädigst an mich gesinnen lassen, den Deroselben, als jetzigem alleinigen Besitzern besagten Herzogthums Schleswig, ratione Meiner darin belegenen Güther, gebührenden Erb-Huldigungs-Eid abzustatten; So gelobe Ich, für Mich, Meine Erben und Successoren, hiemit und in Krafft dieses, daß Ich und Sie Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halteu, Deroselben wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiæ, treu, hold und gewärtig seyn, Hochged. Ihr. Königl. Majestät und Dero Königl. Erb-Hauses, Nutzen, Bestes und Vortheil in allem

---

*) Es ist zu bemerken, daß in allen vorliegenden Formularen nur in diesem Eide das Comma vor „secundum“ fehlt. Vor „treu“ findet es sich überall.

**) Abgedruckt nach dem Commissionsbedenken über die Succession in das Herzogthum Schleswig. Ravit Jahrbücher 1846, Heft 4, p. 241.

äußerstem Fleißes suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, aller Möglichkeit nach, warnen, verhüthen und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem Souverainen Könige und Ober-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Worth. Urkundlich Meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Fürstl. Insiegel. Geschehen zu Schleßwig den 3ten Septembris, Ao. 1721.

(L S.) C. August H. z. Holstein.

d) Bericht über den Huldigungsact und Eingabe der Prälaten und Ritterschaft*).

Demnach Anno 1721 den 22. August ein gedrucktes Patent publiciret und insinuiret, worin Prälaten und denen von der Ritterschaft, auch denenjenigen, welche adliche Güter im Herzogthum Schleswig inne haben, allergnädigst anbefohlen worden, daß dieselben samt und sonders auf dem Schlosse Gottorf sich einfinden und Ihro Königl. Majestät, als ihrem nunmehro alleinigen Souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue leisten und abstatten sollen, als sind auch dieselben am besagten Tage und Ort erschienen, da denn Ihre Hochgräfl. Excell.: der Herr Großkanzler Graf von Holstein, im Beisein der dreien Geheimen Räthen, Herrn Wieben, Herrn Sehestedten und Herrn von Holstein, welche insgesammt aufgestanden waren, Ihr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen Ihnen zu vernehmen gegeben (zu welchem Ende denn auch sowohl das Commissorium, als auch das vorangezogene Huldigungspatent und die gedruckte formula juramenti von dem Herrn Etatsrath von Hagen vorgelesen wurden) und verlanget, sothanen Huldigungseid zu unterschreiben und zu untersiegeln, daneben Ihro Königl. Majestät landesväterliche Hulde und Gnade vestiglich versichert. Es antwortete hierauf der Herr Probst und Conferenzrath Detleu Reventlau für sich und nomine der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig, daß Sie Ihro Königl. Majestät Willen allerunterthänigst zu geloben sich eingefunden und des Erbietens wären, Deroselben als Ihrem alleinigen souverainen Landesherrn Ihre Treue, Zêle und Devotion unabbrüchich zu erweisen, gestalt sie denn auch den Erbhuldigungseid, wie derselbe nach dem gedruckten Formular schriftlich hiebei gehet, sofort unterschrieben und besieget.

Formula juramenti.

Ich Endesbenannter von der Ritterschaft in dem Herzogthum Schleswig thue kund hiemit: Nachdem Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen mein allergnädigster König und Herr,

---

*) Aus den Landtagsacten, abgedruckt nach Lornsen Unionsverfass. p. 521.

Kraft dero sub dato Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Cron als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch Kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid in behöriger Form abzulegen: So gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren, hiemit und in Kraft dieses, daß ich Sie Ihr Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen für unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten Deroselben wie auch Dero Königl. Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae *), treu, hold und gewärtig sein, allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Majestät und Dero Königl. Erbhauses Nutzen Bestes und Vortheil in allen, äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wolle, was getreue und gehorsame Landsassen und Erbunterthanen Ihrem souverainen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig sein. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und aufgedrückten adlichen Pettschafts. Geschehen zu Schleswig den 4ten September Anno 1721.

Nachdem nun dieser Huldigungsact geendigt, haben Prälaten und Ritterschaft die Gnade gehabt, Ihr Königl. Majestät wie auch Ihr Königl. Hoheit dem Cronprinzen ihre allerunterthänigste Reverence zu machen, welche auch beiderseits Dero beharrliche Gnade dieselbe ganz huldreich versichert und insbesondere Ihr Königl. Majestät dem Herrn Probst und Conferenzrath Reventlau, welcher die folgende Supplique zugleich mit allertiefsten Respect übergeben, in Königl. Gnaden versprochen, daß eine allergewierigste Resolution erfolgen solle. — —

e) Aus der Supplique vom 4. September 1721 **).

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Ew. Königl. Majestät haben am 22. Augusti a. c. durch ein öffentliches Patent allergnädigst intimiren lassen, daß Sie beschlossen von denen gesamten Eingesessenen Ständen Dero Herzogthum Schleswig, den Eid der Treue ablegen zu lassen, dannenhero allergnädigst und ernstlich anbefohlen, daß zu solchem Ende Prälaten und Ritterschaft, wie auch diejenigen, so adliche Güter in Besitz haben, den vierten dieses Monats Septembris samt und sonders auf Dero Schloß Gottorf sich einzufinden, Dero allergnädigste Intention des-

---

*) Das Comma steht ausdrücklich an dieser Stelle.
**) Abgedruckt nach Lornsen Unionsverfassung p. 522.

falls weiter zu vernehmen und darauf Ew. Königl. Majestät als Ihren nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue leisten und abstatten sollen. Wie nun die uns obliegende allerunterthänigste Pflicht erfordert, hierunter die allerschuldigste Parition zu leisten, also sind wir auch zu solchem Ende anhero erschienen und haben nunmehr die Huldigungspflicht mit allertiefstem Respect abgestattet, sind auch des allergehorsamsten Erbietens, daß wir uns bei allen Begebenheiten dergestalt, wie solches getreuen Landsassen und Unterthanen gebühret, jederzeit betragen und erfinden lassen. Weilen aber bei dergleichen Erbhuldigungen die Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen jederzeit allergnädigst confirmiret, solches auch von Anno 1460 unverrückt dergestalt beobachtet, wesfalls man sich nur auf die letzten Exempla und allergnädigsten Confirmationes 1. Sept. 1593, 5. Dcb. 1648 und 2. Juni 1671 der Gottsel. Könige Christiani IVti, Friederici tertii und Christiani Vti allseits allerglorwürdigsten Andenkens beziehet, Ew. Königl. Majestät selbsten auch, welches wir mit tiefschuldigstem Dank erkennen, am 27. Apr. Anno 1712 sothane Landesprivilegien Begnadigungen und beneficia zu confirmiren die Gnade gehabt und dabei uns eine solche huldreiche Versicherung bei Königl. Worten und Glauben gegeben, als leben wir auch des allergehorsamsten Vertrauens, es werden Ew. Königl. Majestät uns dabei fernerhin in Königl. Gnaden mainteniren, damit wir uns einer gleichen Freiheit nnd Credits mit der holsteinischen Noblesse zu erfreuen haben mögen. Wir leben hinnächst der gesicherten Hoffnung, Ew. Königl. Majestät werden es Deroselben nicht mißfällig sein lassen, wenn wir die Freiheit nehmen, wegen einiger Puncte, worauf unser Wohlstand, womit auch das hohe Königl. Interesse unabläßig verknüpfet, hauptsächlich beruhet, Dieselben allerunterthänigst anzuflehen, daß Sie uns Dero gewierigste Resolution darüber zu ertheilen in Königl. Gnaden geruhen wollen.

1) Ergeben die Patenta, daß in dem Herzogthum Schleswig von Alters her Landtage allergnädigst ausgeschrieben, woselbsten die herrschaftlichen Propositiones, Prälaten und Ritterschaft, Ständen und Städten zu ihrer allerunterthänigsten Resolution eröffnet, welche dagegen ihre etwa gehabte gravamina in aller Submission vorgetragen und nachdem alles in genugsame Deliberation gezogen ein gewisses Conclusum und sogenannter Landtagsschluß gemacht worden, dergleichen annoch am 25. Januar 1712 abgegeben und nachgehends am 27. April eodem von Ew. Königl. Majestät allergnädigst ratificiret worden. Wann nun hierauf die Wiederherstellung des so höchst nöthigen Credits, folglich auch des ganzen Landes Wohlfahrt mit beruhet, als gelanget an Ew. Königl. Majestät Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig allerunterthänigstes Bitten: Sie geruhen auch hinführo in diesem Herzogthum dergleichen Landtage ausschreiben zu lassen.

f) Königl. Resolution Auf daß von Praelaten und Ritterschafft des Hertzogthums Schleßwig eingegebene Memorial *).

Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck Norwegen der Wenden und Gothen ꝛc. haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, was Dero Getreue Praelaten und die von der Ritterschafft des Hertzogthums Schleßwig in Ihrem unterm 4ten Septembris dieses 1721sten Jahres Allerunterthänigst übergebenen und in 5 Puncten bestehendem Memorial allerdemühtigst vorgestellet und gebehten, worauff dann Allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maj. folgendergestalt Dero Allergnädigste resolution zu ertheilen für gut befunden, daß nemlich, was den Ersten Punct wegen eines von Ihr. Königl. Maj. in Dero Hertzogthumb Schleßwig vors Künfftige außzuschreibenden Land-Tages betrifft, Ihre Königl. Maj., wann Sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden solten, daß ein Land-Tag in den Hertzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, Sie alsdann fernerweit Dero Allergnädigste Resolution dieserwegen Dero Getreuen Praelaten und übrigen von der Ritterschafft kundt thun und solchen fallß daß benöthigte verfügen lassen wollen.

ad 2dum Passum da in aller Submission begehret wird, daß alljährig in diesem Hertzogthum Schleswig ein Ordentliches Quartal- und Land-Gericht zu gewisser Zeit ausgeschrieben und gehalten werden möge, haben Ihre Königl. Maj. Allergnädigst resolviret, daß, wann alle Jahre so viele Processen entstehen und von der consequence seyn solten, daß ein solches quartal- und Land-Gericht außgeschrieben werden müßte, und die Außschreibung sothanen Gerichtes alßdann zu gewißen Zeiten geschehen und hierinn behuffige anstalt gemachet werden solle; Was sonsten in dem 3ten Articulo des von Praelaten und Ritterschafft übergebenen Allerunterthänigsten Memorials erwehnet wird, daß nämlich in dem Hertzogthum Schleswig nach der revidirten Land-Gerichts-Ordnung und derselben annectirten Constitutionen, so weit solche auch die Eingesessene von Adel in sothanem Hertzogthum angehen, ingleichen dem Jütschen Lau-Buch nach als vor erkandt, auch bey denen in dem Schleßwigschen Land-Gericht abgesprochenen Urtheilen ohne einige Appellation, Supplication, Reduction, Restitution in integrum, quaerela nullitatis oder wie dergleichen Remedia sonst Nahmen haben oder erdacht werden möchten, es gäntzlich und allerdings gelaßen werden möge, darauf declariren Allerhöchstgedacht Ihre Königl. Maj. Sich hiermit allergnädigst, und geben Dero Getreuen Praelaten und denen von der Ritterschafft diesen Bescheid; Daß gleichwie alle Gerichts-Sachen in dem Hertzogthum Schleßwig bißhero nach der revidirten Land-Gerichts-Ordnung

---

*) Bisher nur im Auszuge gedruckt.

und derselben annectirten Constitutionen, ingleichen nach dem Jütschen Low-Buch decidiret und entschieden worden, Sie es auch fernerweit bei dieser Norma laßen, und insonderheit dasjenige gehalten wißen wollen, was ratione der Einlagers- und Umbschlags-Verschreibungen, wegen beybehaltung des credits in obgedachter Land-Gerichts-Ordnung und deren Constitutionen Verordnet und festgesetzt worden.

Anlangend den 4ten Punct, darin allerunterthänigst verlanget wird, daß Ihre Königl. Maj. Dero getreuen Ritterschafft des Hertzogthums Schleßwig die Freyheit, Testamenta, nach ihrem Willen und Belieben zu machen und Donationes zu errichten, Allergnädigst zu verstatten, und darüber eine Specialem Constitutionem in vim pragmaticae Sanctionis promulgiren zu lassen geruhen mögen; So wollen Allerhöchsterwehnte Ihr. Königl. Maj. Ihnen auß sonderbahrer Königl. Gnade sothane Freyheit allergnädigst verstatten.

Waß endlich bei dem 5ten und letztern Articulo wegen Milderung in den ordinairen mönahtlichen Contributionen allerunterthänigst angeführt wird, so werden Praelaten und Ritterschafft des Hertzogthums Schleßwig den effect Ihrer Königl. Maj. allerhöchsten Landesväterlichen Hulde und Gnade darin merklich verspühret haben, daß Sie sogleich nach erhaltenen Frieden Ihnen die in dießem Jahr unumbgänglich auszuschreibende extraordinaire Contributiones nachgelaßen, obgleich in Dero Königreichen die extraordinaire Contributiones annoch nicht cessiren; da aber Ihre Königl. Maj. nur eine so kurtze Zeit aus diesem Beschwehrlichen Kriege gerahten, und noch ein großes im Nachstand, so da abgetragen werden muß, so Können Praelaten und Ritterschafft gar leicht ermessen, daß, so gerne es auch Ihre Königl. Maj. es zu thun willens seyn, Könnten Sie dennoch bey so bewandten Umbständen selbige und alle übrige Dero getreue Unterthanen von denen ordinairen monahtlichen Contributionen nicht befreyen können, waß aber sonsten auf eine oder andere Weiße zu Ihrer Protection gereichen Könte, ein solches würden Ihre Königl. Maj. Ihnen gleichfalß insbesondere mit allen Hohen Königl. Gnaden wiederfahren lassen. Uhrkundlich unter allerhöchstgeehrt Ihr. Königl. Majtt. fürgedrückten Insiegel. Geben auf Dero Schloß Gottorff den 17. Septbr. Anno 1721.

LXXXVI.

Die zwei Nebenartikel des Freundschaftsbündnisses mit Oestreich und Rußland. 1732. *)

Articulus Separatus I.

Als Ihro Römische Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, bey angefangener Unterhandlung dieser anheüte geschlossenen Tractaten zu verstehen gegeben, daß zu Beibehaltung der Ruhe im Niedersächsischen Crayse, und Abwendung derer im Norden dereinst zu befürchtenden Weitläufftigkeiten, allerdings erforderlich, daß die zwischen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen und des Hrn. Hertzogs Carl Friederich von Hollstein-Gottorff Königl. Hoh. obschwebende Differentzien, auf eine gütliche Art gehoben werden möchten, und zu dem Ende von Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen der Antrag dahin geschehen, daß gegen der von hochgedachten Hrn. Hertzoge für sich, Dero Erben und Agnaten auf den ehemahligen Fürstl. Antheil von Schleßwig beschehenden Verzicht, Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, sich zu einem Schadloßhaltungs-Quanto von 2 Millionen Rthlr. einverstehen, und sothanes Quantum ihme, Hrn. Hertzoge, an Gütern angewiesen werden möchte; Hingegen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen mit kräfftigsten Gründen zu behaupten vermeynen, daß mit Recht Deroselben keine Schadloshaltung könne zugemuthet werden, anbey auch die Unmöglichkeit einer solchen geforderten Geld-Summa, und anbey die Ursache vorgeschützet, warum an Land und Gütern nichts könte cediret werden. Jedoch bloß und allein in Consideration vor Ihro Römis. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, auch zu Bezeigung der wahren Neigung, die allgemeine Ruhe zu erhalten, sich endlich dahin erkläret, vorerwehnten Hrn. Hertzoge von Hollstein, anstatt eines Soulagements eine Million Rthlr. in Kayser-Gulden oder in gleichgültiger Müntze zuzukehren. Versprechen und geloben demnach hiermit, daß sobald vorerwehnter Hr. Hertzog von Hollstein eine bündige und mit aller seiner Erben und Agnaten Consens befestigte Cession und Renunciation aller seiner an dem gewesenen Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleßwig und sonsten daraus vermeintlichen annoch habenden Prætensionen, wird ausgestellet, und an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen wird extradiret haben; Sie alsdann sogleich bey dieser Extradirung 500000 Rthlr. in Hamburg, und nachgehends alljährlich bis die gantze Summa der versprochenen Million abgetragen, 100000 Rthlr. baar, ohne des

---

*) Abgedruckt nach Hansens Staatsbeschreibung p. 791.

Hrn. Hertzogs weitere Kosten, daselbst wollen auszahlen lassen. Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. hingegen sowohl, als Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen versprechen offtermeldten Hrn. Hertzogs von Hollstein Königl. Hoh. zu Annehmung dieses Oblati und Ausstellung der formellen Cession vor sich, Dero Erben und Agnaten, alles Vermögens zu persuadiren und zu bewegen. Zu Uhrkund dessen sind von diesem Separato Articulo primo, so von gleicher Krafft, als der Haupt-Tractat seyn soll, die benöthigte gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes dererselben von derer dreyen höchsten Paciscenten dazu accreditirten und bevollmächtigten Ministris besonders unterschrieben und besiegelt worden; worauf gleichfalls die Ratificationen mit denen von dem Haupt-Tractat gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen zu Copenhagen den 26. May 1732.

F. H. G. v. Seckendorff.
Ch. L. von Plessen.
C. A. von Plessen.
C. C. B. v. Brackel.
Iver Rosencrantz.
Otto Blome.

Articulus Separatus II.

Nachdem Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, auf Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen geschehene nachdrückliche Vorstellung, sich in dem, am heütigen Dato unterschriebenen, und darauf von denenselben unterm 10. Junii zu ratificirenden Separat-Articul bewegen lassen, des Hrn. Hertzogs Carl Friederichs von Hollstein Königl. Hoh. gegen seine und seiner Agnaten Cession und Renunciation vor sein gewesenes Antheil des Hertzogthums Schleßwig und sonsten darauf vermeyntlich annoch habende Prætensionen, eine Million Rthlr. zuzukehren; So declariren dahingegen Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, daß Sie dem Hrn. Hertzog von Hollstein zu Acceptirung dieser expromittirten Million einen Terminum peremtorium à dato der Ratification des am heütigen Dato geschlossenen Tractats auf 2 Jahre setzen wollen: Daferne aber wider besseres Verhoffen des Hrn. Hertzogs Königl. Hoh. sich zu Annehmung dieser Offerte nach Ablauff dieses Termini nicht verstehen solten; So wollen und sollen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, weiter zunichtes gebunden, sondern von allen Ansprüchen, die der Hertzog von Holstein machen möchte, gäntzlich und zu ewigen Zeiten befreyet bleiben. In welchem Fall Ihro Röm. Kayserl. Majest. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen auch kein Bedencken tragen zum Voraus zu declariren, daß allerhöchst Dieselbe beyderseits an der, zum Besten offtgedachten Hrn. Hertzogs übernommenen Verbindlichkeit nicht mehr gehalten seyn wollen. Zu Uhrkund dessen sind von diesem Articulo Separato Secundo, so von gleicher Krafft als der Haupt-Tractat seyn soll, die benöthigte gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben, von

derer dreyen höchsten Paciscenten dazu accreditirten und bevollmächtigten Ministris, besonders unterschrieben und besiegelt worden, worauf gleichfalls die Ratificationen mit denen von dem Haupt-Tractat gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen zu Copenhagen den 26. May 1732.

F. H. G. v. Seckendorff.
Ch. L. von Plessen
C. A. von Plessen.
C. C. B. v. Brackel.
Iver Rosencrantz.
Otto Blome.

LXXXVII.

Königl. Resolution auf das von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig am 7. Juni 1731 übergebene Memorial.*)

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc ꝛc Thun Kundt hiemit: Daß Wir Unß mit mehrem geziemend vortragen laßen, was Unsere getreue Praelat und die von der Ritterschafft des Hertzogthums Schleswig in einem Unß sub dato Schleswig den 7ten Julii des jüngstabgewichenen Jahres übergebenen und in 9 Puncten bestehenden Memorial allerunterthänigst vorgestellet und gebehten. Wir haben nun hierauf Unsere allergnädigste Resolution folgendergestalt ertheilen wollen, und zwahr ad Passum 1mum worin Praelat und die von der Ritterschafft umb Unsere Allergnädigste Declaration allerunterthänigst bitten, daß der unter Jhnen und der Holsteinischen Ritterschaft obhandene Nexus socialis immerhin bey völligen Kräfften beybehalten werden möge: Bewilligen Wir allergnädigst, daß sothaner Nexus socialis, soweit selbiger Unß, als Jhrem souverainen und alleinigen Landes-Herrn, an Unseren hohen Juribus und Gerechtsahmen nicht praejudicirlich seyn könne, fernerhin beybehalten werden möge. Ad Passum 2dum, Betreffend daß allen und jeden Possessoribus adelicher Güther, wegen der denenselben und deren Unterthanen angesonnenen Dingpflichtigkeit, der Weg Rechtens, in Conformitet der Land-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III offen gelaßen werden möchte, solches wollen Wir denenselben hiemit allergnädigst zugestanden haben. Ad Passum 3tium, daß es, wegen des Zolles sowohl zu Messunde als bey denen gesambten übrigen Zoll-Städten, auff dem alten Fuß gelassen werden möchte: wollen Wir

---

*) Abgedruckt nach Privilegien der Ritterschaft p. 256.

denenselben ihre alte Privilegia in Zoll-Sachen nicht kräncken, sondern Ihnen Ihre Exemptiones auf den bishero gebräuchlichen Fuß allergnädigst genießen laßen. Ad Passum 4tum, wegen eines in dem Hertzogthum Schleßwig jährlich zu gewisser Zeit zu intimirenden und zu haltenden ordentlichen Quartal- und Laud-Gerichts und was dem anhängig: Erklähren Wir Unß dahin allergnädigst, daß, wann alle Jahre so viele Processen entstehen und von der Consequence seyn solten, daß ein solches Quartal- und Land-Gericht ausgeschrieben werden müste, die Ausschreibung sothanen Gerichtes alsdann zu gewißer Zeit geschehen, und desfals behufige Anstalt gemacht werden, auch ein jeder bey diesem Land-Gericht ein Ausgehendes-Recht gewinnen und haben solle. Ad Passum 5tum, Betreffend, daß Praelaten und denen von der Ritterschafft des Hertzogthums Schleswig, Testamenta nach ihrem Willen zu machen und Donationes zu errichten und darüber eine speciale Constitution in vim sanctionis pragmaticae promulgiret werden möchte: Wollen Wir aus besonderen Königlichen Gnaden denenselben sothane Freyheit allergnädigst verstatten. Ad Passum 6tum Betreffend, daß das in dem Hertzogthum Schleswig befindliche Closter sowohl als die gesambte Ritterschaft bey ihrem habenden wohlhergebrachten Jure Patronatus jederzeit gehandhabet, und wegen Confirmation derer Prediger Vocationen ichtwas nicht auferleget werden möchte: dabey wollen Wir es fernerhin auf den bißherigen Fuß allergnädigst laßen. Ad Passum 7mun, da allerunterthänigst angezeigtermaßen durch die von Unsers in Gott höchstseeligst ruhenden Herrn Vaters Maytt. glorwürdigsten Andenckens dem jetzigen General-Superintendenten Conradi ertheilte Instruction verschiedene Concessa vermeintlich eingefloßen seyn sollen, wodurch dem denen Praelaten und denen von der Ritterschafft jederzeit gelaßenen Juri Patronatus und sonstigen Privilegiis entgegen vieles introduciret worden, derselbe auch viele Sachen seiner alleinigen Cognition zu unterziehen trachtete, und daß hierunter dem p. t. General-Superintendenten gemeßnere und dem alten Herkommen gemäße Ordre beygeleget werden möchte: wollen Wir allergnädigst, daß dieserhalben Praelaten und Ritterschafft künfftighin bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis allergnädigst geschützet und gehandhabet werden sollen. Ad Passum 8vum, daß Praelaten und denen von der Ritterschafft allergnädigst concediret werden möchte, daß, bey denen etwa vorfälligen Dispensations-Fällen in tertio gradu lineae inaequalis, es bey der ehemaligen Königlichen Verordnung de Ao. 1649 gelaßen werden möchte: wollen Wir allergnädigst, daß es hierunter künfftighin bey voritzt angeführter Königlichen Verordnung de Anno 1649 sein Verbleiben haben solle. und was schließlich Ad Passum 9num, die allerunterthänigst gebethene Milderung in dem bisherigen Ordinairen Contributions-Quanto anlanget; So können Praelat und Ritterschafft von Unserer Landes-Väterlicher Hulde und Gnade versichert seyn, daß Wir auch hierunter denenselben, sobald Unser Landes

Zustand Uns ein solches verstatten wird, so viel möglich, würckliche Proben angedeyen zu laßen, Unß allerhuldreichst angelegen seyn laßen werden. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Hand=Zeichen und fürgedrückten Insiegel. Geben auff Unserm Schloß Friedenburg den 27ten Junii Ao. 1732.

Christian R.

(L. S. R.) von Hagen.

Königl. Resolution auff das von Praelat und denen von der Ritterschafft des Hertzogthums Schleßwig den 7ten Junii Anno 1731. übergebene allerunterthänigste Memorial.

LXXXVIII.

Definitiv=Tractat zwischen König Friederich dem V. und dem Thronfolger in Schweden Adolph Friederich, vom 25. April 1750. *)

I. N. S. S. T.

Kund und zu wißen sey hiemit: Demnach zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. an einem, und Ihro Königl. Maj. von Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. sodann Ihro Königl. Hoheit, dem Thronfolger, am andern Theil, zu immer mehrerer Befestigung der zwischen denen beiden Cronen Dänemark und Schweden, vorwaltenden Freundschaft, wie auch zu Entfernung alles deßen, so dem guten Vernehmen unter Ihnen einigermaßen hinderlich oder schädlich seyn könnte, unterm $\frac{\text{27 July}}{\text{7 Aug.}}$ abgewichenen Jahres zu Copenhagen gewiße Praeliminarien geschloßen, solche auch nachher von beyden Seiten erforderlichermaßen ratificiret, und unter andern in dem 11ten Articul derselben festgesetzt worden, daß an die Verfaßung eines ordentlichen Definitiv-Tractats forderſamst die Hand geleget, und darinnen dasjenige, worzu Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, Sich verbindlich gemachet, weiter aus einander gesetzet und näher bestimmet werden sollte: Als haben in Gefolge deßen beyde hohe Contrahenten Dero Ministers dazu behörig authorisiret, und zwar, Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dero Geheimen=Räthe des Conseils, nemlich den Hochgebohrnen Herrn Johann Ludwig von Holstein, Grafen

---

*) Abgedruckt nach Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche Bd. I, p. 197.

zu Lethraburg, Rittern vom Elephanten-Orden, Cammerherrn und Ober-Secretairen von der Dänischen Canzley ꝛc. und den Hochgebohrnen Herrn Christian August Grafen von Berckentin, Rittern vom Elephanten-Orden, Cammerherrn und Deputirten im General Landes-Oeconomie und Commerce-Collegio &c. Ihro Königl. Schwedische Maj. nebst des Thronfolgers in Schweden Königl. Hoheit aber, Ihro Maj. Ministre am Dänischen Hofe, Obristen und Rittern vom Schwerdt-Orden, den Hochwohlgebohrnen Herrn Otto Flemming, Freyherrn zu Liebelitz, welche, nach vorher geschehener Auswechselung Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich beygefügten Vollmachten, zusammen in Unterhandlung getreten, und über nachstehende Punkte sich folgendergestalt vereiniget haben:

Artic. 1.

Ihro Königl. Höheit der Thronfolger renunciiren für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. ꝛc. ꝛc. auch Dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben, der Insel Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen, habende oder zu formirende Praetensiones, An- und Zusprüche, doch mit der Reservation, daß diese Renunciation nicht weiter könne oder möge extendiret, noch zu anderen Praetensionen hingezogen werden, als dasjenige, was Ihro Königl. Dänischen Maj. unter dem Nahmen gedachten Herzogthum Schleswig, jeziger Zeit würklich inne haben und besitzen, alles nach Maasgabe und wörtlichen Inhalt der verabredeten solemnen Renunciations-Acte, welche an eben dem Tage, da die Ratificationes dieses Definitiv-Tractats ausgewechselt werden, zugleich in behöriger Form ausgeantwortet und übergeben werden soll.

Art. 2.

Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verbinden sich dahingegen, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten in Ansehung solcher auf das Schleswigsche geschehenen gänzlichen Renunciation, auf die weiter unten in diesem Tractat näher zu bestimmende Art und Weise zu seiner Zeit eine Summe von $\frac{200}{m}$ Rthl. Dänisch Courant, nach jezigem Valeur, zu vergüten, jedoch so, daß wenn wider Verhoffen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger und Dero männliche Linie abgienge, ehe die Succession in den Holsteinischen Landen an Dieselben eröfnet worden, die Bezahlung oder Vergütung dieser Summe gänzlich cessiren, und von niemanden, wer es auch sey, daran einiger Anspruch formiret werden soll.

Art. 3.

Auf nur ersagtem Fall, wenn Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten die Succession in den Fürstl. Holsteinischen Landen, der Ordnung nach, eröfnet werden sollte, cediren Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit, für Sich, Dero Erben und männl. Descendenten, an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. auch Dero Erben und männliche Descendenten, eigenthümlich und zu ewigen Zeiten vorerwähnten Fürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, begeben Sich auch in solcher Absicht des an die gemeinschaftliche Noblesse und Unterthanen habenden Rechts und Antheils, alles auf Art und Weise, wie es in der desfalls verabredeten förmlichen und solemnen Cessions-Acte des mehrern enthalten ist, als welche zugleich bey Auswechselung der Ratificationen dieses Definitiv-Tractats in Rechts-beständiger Form übergeben und ausgeliefert werden soll.

Art. 4.

Als ein Aequivalent gegen diese an Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. und Dero Erben und männliche Descendenten geschehene eventuelle Cession und Uebertragung der Fürstlich-Holsteinischen Lande, cediren Allerhöchst Dieselben hinwiederum Ihres Orts, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger, Dero Erben und männliche Descendenten, die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, ebenfalls als ein immerwährendes Eigenthum, und soll die deshalb beliebte solemne Cessions-Acte auf gleichen Fuß ausgestellet, und bey erfolgender Auswechselung der Ratificationen dieses Definitiv-Tractats in behöriger gültiger Form zugleich ausgeantwortet werden.

Art. 5.

Gleichwie solchergestalt vorerwähnte Grafschaften, als ein Aequivalent gegen das Holsteinische übertragen werden, also verbleibet auch billig zwischen beyderley Landen in soferne eine gleichförmige Verhältniß, daß Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, oder Dessen Erben und männliche Descendenten, über ersagte beyde Grafschaften anderergestalt nicht, als Dieselben in Ansehung des Holsteinischen zu thun befugt gewesen, disponiren können, sondern wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, und Dero männliche Descendenten abgehen sollten, so stehet Dero Herren Brüdern und deren männlichen Descendenten die Erbfolge in mehrberegte beyde Gtafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Ordnung nach, billig zu, jedoch blos, in so ferne Ihro Königl. Hoheit Herren Brüder, oder deren Descendenten, in gegenwärtige Permutation consentiret, anderergestalt und in Ermangelung solchen Consenses, die beyden Grafschaften in eben dem Stande, da sie abgetreten worden, unter die Königl. Bothmäßigkeit

wieder zurück treten, gleich dann auch Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. auf dem Fall, da die Herzoglich-Eutinische Linie, so Gott verhüte, gänzlich erlöschen und ausgehen sollte, Sich, Dero Erben und männlichen Descendenten den Rückfall oftersagter beyder Grafschaften hiermit expresse reserviren. Wann auch, vermöge eines mit dem Fürstl Hause Ploen ehemals, wegen Uebertragung derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, errichteten Vergleichs, der Rückfall besagter Grafschaften, auf den Fall, welchen Gott in Gnaden abwenden wolle, daß Ihro Königl. Maj. Erb-Successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären beyde hohe contrahirende Theile und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Ploen, auf keine Weise praejudicirlich seyn, und auf einen solchen unverhoften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzogthums Holstein Fürstl. Antheils, und derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in diesem Tractat stipuliret und abgeredet worden, cessiren und solcher Lande wegen, alles in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorhero gewesen.

Art. 6.

So bald an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger oder Dessen Erben und männliche Descendenten, die Succession in den Holsteinischen Landen eröfnet wird, so treten Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, unverzüglich in den Besitz dieser Lande, gleich dann auch alsdann Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten, der Besitz der beyden Grafschaften alsofort, und zwar an eben demselben Tage, eingeräumet und hierunter von beyden Seiten die geringste Hinderung nicht gemachet, sondern vielmehr alle Willfährigkeit und Forderung erwiesen werden soll. Zu welchem Ende beyde hohe contrahirende Theile unverzüglich einen Geheiß-Brief ausfertigen und einander zuzustellen Sich verbindlich machen, mittelst welchen die respective Unterthanen derer cedirten Lande auf entstehenden Fall ihrer Pflicht erlassen und angewiesen werden, die Huldigung gewöhnlichermaßen ohne Widerstand zu leisten.

Art. 7.

Auf vorerwähnten Fall der Successions-Eröfnung an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger, oder deßen Erben und männliche Descendenten, soll allsobald, sowohl von dem Fürstl. Antheil des Herzogthums Holstein, als von den beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ein richtiges und gehörigermaßen verificirtes Verzeichniß aller zur Zeit des obbeschriebenen Falles sich würklich findenden Einkünfte von beyden Theilen ausgeliefert, deren Verhältniß gegen einander genau berechnet, und ein ordentliches und accurates

Liquidum, nach welchem das Aequivalent zu bestimmen, formiret werden, damit der Absicht gemäß, keiner von den hohen contrahirenden Theilen verkürzet, sondern überall eine vollkommene Gleichheit und proportionirliche Vergütung beobachtet werden möge.

Art. 8.

Bey künftiger Formirung gedachten Etats der sämtlichen Revenuen, sollen die sich etwa findende unablößliche Zinsen, allgemeine Reichs-Abgaben, und sonst von der Herrschaftl. Landes-Casse jährlich, oder zu gewißen Zeiten abzuhaltende Onera von der Einnahme abgezogen werden; Nicht weniger soll das, so die Unterthanen auf ihre jährliche Contributiones zum voraus bezahlet, demjenigen, der solche cediret, der Billigkeit nach, an- und als eine Schuld zugerechnet werden, und von denen bey dem Antritt sich findenden Restanten und Herrschaftlichen Vorschüßen soll, casu existente, ein verificirter Etat ebenmäßig verfertiget und vorgeleget, und zugleich mit beyderseits Einwilligung, ein Mittel ausgefunden werden, wornach diese Restanten und Vorschüße einander vergütet werden können.

Art. 9.

Hiernächst versprechen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, daß auf mehrberegten Fall der Successions-Eröfnung an Dieselben, zugleich von allen bey dem regierenden Fürstl. Hause und Landen vorhandenen passiv-Schulden, welche vor richtig und liquide erkannt worden, es mögen solche von welcher Beschaffenheit sie wollen, auch verhypotheciret seyn oder nicht, ein genaues Verzeichniß ausgeliefert werden solle, da denn Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. ꝛc. ꝛc. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Sich verbinden, in Ansehung oberwehnter von Ihro Königl. Hoheit, Nahmens Ihrer, Ihrer Erben und männlichen Descendenten geschehenen Renunciation auf das Schleswigsche, von gedachten Schulden eine Summe von 200000 Rthl. Dänisch Courant, nach jezigem Valeur, unentgeldlich zu übernehmen, und zu bezahlen.

Art. 10.

Es übernehmen ferner Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. ꝛc. ꝛc. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten die Bezahlung aller und jeder übrigen vorhandenen passiv-Schulden, also und dergestalt, daß zuförderst, nach geschehenen successiven Abtrag derselben, die Original-Quittungen derselben, zu Nehmung einer beglaubten Abschrift, vorgezeiget, hiernächst solche passiv-Schulden alsofort in die Berechnung des Aequivalents, und zwar à 5 pro Cent dergestalt eintreten sollen, daß selbige für das, so bey den Fürstl. Holsteinischen Revenuen etwa überschießet, oder was dieselben mehr betragen als die von den beyden Grafschaften, zur Compensation oder Vergütung dienen.

Art. 11.

Sollte sich es alsdann äußern, daß, der geschehenen Einrechnung der übernommenen Schulden ohnerachtet, die Fürstlich-Holsteinischen Revenuen doch noch überschößen, so verpflichten Sich Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. ꝛc. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, die sich findende Differenz, oder den Ueberschuß, Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Deßen Erben und männlichen Descendenten, zu 5 pro Cent berechnet, baar zu vergüten, oder in Entstehung deßen, Denenselben einen Theil von Holstein, worüber man sich hiernächst zu vereinbaren hat, mit darauf haftender Landes-Herrlicher Hoheit tam in civilibus, quam ecclesiasticis, zu einer reellen hypothec zu überlaßen, wovon Sie vor die Summe, welche Denenselben vor diesen Ueberschuß zukommen zu können, wird reguliret werden, die Einkünfte als Zinsen ebenmäßig zu 5 pro Cent berechnet, so lange genießen können, biß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. oder Dero Erben und männliche Descendenten das Capital davon werden abgeführet haben. Wohingegen das, was in dem 2ten Art. der unterm $\frac{\text{27 July}}{\text{7 Aug.}}$ 1749 geschloßenen Praeliminarien wegen Vergütung oben gedachten Ueberschußes aus denen Einkünften des Oeresund-Zolles stipuliret worden, mit beyderseits contrahirender Theile Einwilligung hierdurch annulliret und aufgehoben wird.

Art. 12.

Äüsserte es sich dagegen, daß die Summe der zu übernehmenden Schulden sich höher beliefe, als das Aequivalent erforderte, mithin man Königlicher Seits darüber in Vorschuß käme, so versprechen Ihro Königl. Hoheit für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, dasjenige, was solchergestalt überschießen möchte, mit baarem Gelde zu vergüten, oder Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. zu Versicherung derer Summen, so Sie zu Tilgung dieser Schulden vorzuschießen übernehmen, einen Theil der Grafschaften, worüber man sich hiernächst vereinbahren wird, mit der darauf haftenden Landes-Herrlichen Hoheit, tam in civilibus, quam ecclesiasticis, zu einer reellen hypothec zu überlaßen, wovon die Einkünfte an statt der Zinsen à 5 pCt. gerechnet, so lange gehoben werden, bis Ihro Königl. Hoheit, oder Dero Erben und männliche Descendenten, die Vorschüsse so Sie zu Tilgung dieser Schulden gethan, wieder werden vergütet haben. Ueberdem verbinden sich beede hohe contrahirende Theile, einer gegen den andern, keinen Theil derer auszutauschenden Lande an Jemanden zu verhypotheciren, so lange die Prinzen, Brüdere von Ihro Königl. Hoheit, oder deren Descendenten, dem gegenwärtigen Tractat nicht werden accediret seyn, und soll bis dahin alle Verhypothecirung dieser Länder ohne einige Kraft und Gültigkeit seyn. Inzwischen stehet sowohl Ihro Königl. Maj. zu

Dänemark ꝛc. als Ihro Königl. Hoheit frey, auf das welches ein Theil dem andern solchergestalt schuldig werden könnte, in Abschlag zu bezahlen, und sich auf solche Weise von denen Zinsen nach Proportion zu entledigen.

Art. 13.

Damit auch Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck ꝛc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, durch unbekannt gebliebene, und, daß ihre Forderungen auf dem Lande radiciret wären, etwa behauptende Creditores oder andere einigen Anspruch formirende Personen, sie mögen seyn wer sie wollen, auch ihre etwanigen Praetensiones, unter was vor Nahmen, Vorwand oder Titul solches geschähe, formiren, künftighin nicht behelliget werden mögen; So versprechen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, daß, außer dem auszuliefernden Schuldenverzeichniß, annoch durch ein Proclama öffentlich bekannt gemacht werden solle, daß, wer an die Fürstl. Holsteinische Lande, oder auch an die Fürstliche Kammer, etwas mit Recht praetendiren zu können vermeinte, solche seine Forderungen binnen einer gesetzten Frist bey der Holsteinischen Regierung sub poena praeclusi et perpetui silentii anzugeben hätte; da dann diejenigen Angaben, deren Validitet die Fürstliche Kammer nicht agnosciret, zwar zur weiteren Erörterung ausgestellet, gleich auch diese und alle andere auf der Schulden Designation nicht mit aufgeführte, oder sonst nicht anerkannte etwanige Forderungen Ihro Königl. Hoh. dem Thronfolger, Dero Erben und männlichen Descendenten, alleine zur Last fallen, und Deroselben Ausführung und periculo lediglich überlaßen bleiben. Indessen verbinden Sich Ihro Königl. Hoh. der Thronfolger, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Ihro Königl. Maj. zu Dennemark oder Dero Erben und männlichen Descendenten, solcherhalben in denen Grafschaften weitere zulängliche Hypothequen, nnd auf eben denselbigen Fuß wie im vorhergehenden Articul gedacht, zu constituiren, nach Maaße, daß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, verbunden seyn dürfen, dergleichen Schulden und Praetensiones, welche man als auf Holstein rechtmäßig haftend, sogleich nicht anerkannt aber nachgehends durch richterlichen Spruch, oder durch Vergleich, darzu qualificiret worden, zu bezahlen und abzuthun.

Art. 14.

Obzwar die Grafschaften Oldenburg nnd Delmenhorst gegenwärtig mit keinen Schulden behaftet sind, so verpflichten Sich nichts desto weniger Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, es sey nun, daß auf ermeldte Grafschaften unter der Zeit Schulden contrahiret würden oder nicht, sobald obberegter Fall der Abtretung sich eräugnet, Ihrer Seits ein gleichmäßiges öffentliches Proclama ergehen zu laßen, da man sich

alsdann gemeinschaftlich vereinbahren will, dergleichen Forderungen, so ferne dergleichen vorhanden und für rechtmäßig anerkannt werden, mit denen Schulden so auf Holstein haften werden zu compensiren. Im Uebrigen sollen die sonstigen Clausuln derer vorhergehenden, die Holsteinische Schulden betreffenden Articuls, auch wegen derer Schulden so auf die Grafschaften überschießen dürften, zur Regel dienen.

Art. 15.

Auf den Fall daß Ihro Königl. Hoheit des Thronfolgers beyde Herren Gebrüdere oder nach Ihrem Abgang, deren sämtliche Lehens Descendenten in die gegenwärtige Permutation und Cession Ihre Einwilligung über kurtz oder lang ertheilen würden, werden Selbige als contrahirende Theile angenommen, und verbleibet alles was sowohl wegen Uebernehmung derer Schulden, als sonsten stipuliret worden, auch in Absicht Ihrer in seinem Wesen und völligen Kräften. In dem Fall aber, daß obgedachte Einwillung nicht erfolgen sollte, wie man dann Dero Gerechtsamen wegen der eventuellen Lehns-Folge in dem Fürstlichen Holstein, auf keiner Seite zu praejudiciren gemeynet, und inzwischen der männliche Stamm Ihro Königl. Hoh. des Thronfolgers, welches Gott verhüten wolle, erlöschen würde, so daß die Lehns-Folge in dem Fürstlichen Holstein Dero Herren Brüderen, oder nach Deren Abgang, Dero Lehns-Descendenz der Ordnung nach eröfnet würde, so tritt alles wiederum in den vorigen Stand zurück, dergestalt, daß Ihro Königlich-Dänische Maj. oder Dero Erben und männliche Descendenten, den Besitz derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auf die Art und Weise wie selbige cediret worden, wiederum ergreiffen, und dahingegen den Besitz des Fürstlichen Holsteins dem alsdannigen Lehns-Herrn einräumen, wann Ihro Königl. Maj. oder Dero Erben und männl. Descendenten, wegen sämtlich übernommener und getilgten Schulden vorher von dem Lehns-Folger schadlos gehalten, oder Denenselben wegen deren Wiederbezahlung anständige Sicherheit verschaffet wird. Bey welcher reciproquen Einräumung derer cedirten Lande die erweißliche meliorationes oder deteriorationes einander ebenfalls zu vergüten sind.

Art. 16.

Damit es ferner bey künftig erfolgender Besitznehmung der cedirten Lande, wegen der Zeit, wie die Perception der Herrschaftl. Gefälle oder anderer fructuum, als Häuer-Gelder, Zehenden ꝛc. zu rechnen sey, keinen Zweifel oder Irrung geben möge, so haben beyderseits Hohe Contrahenten dahin Sich mit einander verglichen, daß solche Perception derer Gefälle überhaupt nach Proportion der, tempore der Besitznehmung, verfloßenen Zeit des Jahres, von dem ordentlichen Rechnungs-Termin an zu computiren, hinc inde berechnet, und was nach solcher Berechnung das verfloßene beträgt, dem Cendenti, das

künftige aber dem Cessionario überlaßen werden und zu gute kommen solle.

Art. 17.

Beiderseits Hohe contrahirende Theile verbinden sich auch für Sich, Dero Erben und männl. Descendenten, daß, bey künftig erfolgter Uebertragung und Besitznehmung der hinc inde cedirten Lande, Dero ehemalige privative Unterthanen von dem neuen Besitzer bey dem ferneren Genuß ihrer bis dahin gehabten rechtmäßigen Privilegien, Freyheiten, auch wohl hergebrachten Rechte und Gebräuche ungekränket gelaßen werden sollen; Gleich dann auch Ihro Königl. Maj. zu Dänemark nicht nur bereits bey dem Antritt Dero Regierung, denen größesten Theils gemeinschaftlichen Holsteinischen Praelaten und Ritterschaft, die Confirmation ihrer Privilegien Allergnädigst ertheilet, sondern auch bey künftiger einseitigen Uebernehmung derselben, ihnen solche Privilegia, in so ferne sie sich derselben alsdann würcklich zu erfreuen haben, ferner in Gnaden wollen angedeyhen laßen.

Art. 18.

Sobald die Besitznehmung in denen cedirten Landen erfolget, ziehet der cedirende Theil ohne Verzug seine in demselben liegende geworbene Trouppen zurück und wird denenselben von dem neuen Besitzer der freye Ab-March unweigerlich zugestanden, auch dazu von den Unterthanen die benöthigten Fuhren und Vorspann hergegeben; dahingegen bleibet die Land-Militz, wenn solche vorher ihrer Pflichten entlaßen worden, dem neuen Besitzer, und behält davon der cedirende Theil weiter nichts, als das Gewehr und die Mundirung, wie auch die Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers zur Rücknahme und weiteren Verpflegung.

Art. 19.

In Ansehung der Civil-Bedienten hat man sich dahin verglichen, daß alle Unter-Bediente, als Amts-Voigte, Amts-Verwaltere, Secretarii, Copisten in den Collegiis, und wer dem gleich zu achten, in den Diensten desjenigen Herrn, welcher den Besitz des Landes erhält, verbleiben können und mögen, auch solchen Falls ihrer Besoldungen und Emolumenten nach wie vor genießen, höheren Bedienten hingegen, als Amt-Leuten, Land-Voigten, Jäger-Meistern, den Räthen und Assessoribus in der Regierung und den Land-Gerichten, wie überhaupt allen caracterisirten Personen, wenn sie es ihren Umständen gemäß erachten, und der neue Besitzer sie behalten will, in Desselben Diensten zu verbleiben, zwar ebenfalls frey stehen, außer diesem Falle aber dieselben von ihrem vorigen Herrn ihre etwanige Versorgung, oder anderweites Employ zu gewarten haben sollen. Diejenigen aber, welche vorlängst einige Bedienung, Amt oder Charge, mittelst Erlegung einer gewißen Summe Geldes auf sich, ihre Familien und Nachkommen erblich gebracht, und würcklich in erblichen Bedienungen

stehen, sollen von dem neuen Landes-Herrn ungekränkt beybehalten, und selbigen ihre wohl hergebrachte Kauf-Briefe, Jura und Privilegia confirmiret werden.

Art. 20.

Da alles und jedes, so bey reciproquer Besitznehmung der cedirten Lande künftig zu reguliren seyn möchte, nicht wohl vorher gesehen, noch zum voraus bestimmet werden können, so behalten beyde Hohe Contrahenten, für Sich und Ihre beyderseitige Erben und männliche Descendenten, Sich hiermit expresse bevor, eräugnenden Falls Sich darüber näher zu vergleichen, versprechen auch jeder für Sich, daß solcherhalben facilité geäußert, und das benöthigte mit beyderseitiger Einstimmung und Zufriedenheit forderſamst zu Stande gebracht werden solle.

Art. 21.

Wann hiernächst die zu permutirende Lande bekanntermaßen Reichs-Lehne sind; so soll von beyden Hohen contrahirenden Theilen alsobald nach erfolgter Ratification dieses Tractats, bey Ihro Römisch-Kayserl. Majestät um den Lehns-Herrlichen Consens in gegenwärtige Permutation und Cession geziemend angehalten, wie dann auch, wegen Statt- und Butjadinger-Land, welches bekanntermaßen von dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lünebnrg zu Lehn rühret, der Consens in die verabredete Cession von beyden Hohen Theilen ebenmäßig gesuchet werden.

Art. 22.

Gleichwie die Absicht bey diesem ganzen Permutations- und Cessions-Geschäfte keinesweges ist, irgend Jemanden wer es auch sey, in seinen wohlgegründeten Rechten und Gerechtsamen zu beeinträchtigen, oder selbige zu schmählern; Also declariren beyde Hohe contrahirende Theile ausdrücklich, welchergestalt Sie insbesondere, weder dem gegenwärtigen Besitz Ihro Kayserl. Hoheit des Großfürsten aller Reußen in den Holsteinischen Landen, auch nicht der künftigen Erbfolge seiner Lehns-Descendenten, noch weniger dem eventuellen Successions-Recht Ihro Königl. Hoheit des Thronfolgers, Herren Brüder und Ihrer Lehns-Erben und Nachkommen hierunter zu praejudiciren gemeinet sind, sondern es bleiben einem jeden seine Befugniße, wie billig und ohne dem Rechtens, in alle Wege vorbehalten.

Art. 23.

Alles dasjenige, so in den respective auszustellenden Renunciations- und Cessions-Acten enthalten ist, soll, da selbige mit beyderseitiger Einwilligung verfaßet worden, von eben der Kraft und Gültigkeit seyn, als wenn selbige in diesen Definitiv-Tractat wörtlichen Inhalts mit eingerücket wären; Gestalt dann auch beyderseits Hohe

Contrahenten, in Ansehung der cedirten Lande, künftighin die Eviction, als wozu Sie den kundbahren Rechten nach, ohnedem verbunden sind, einander zu leisten, und erfordernden Falls jura cessa zu ertheilen, ausdrücklich versprochen, und zum Ueberfluß sich dazu verbindlich gemacht haben.

Art. 24.

Dieser Definitiv-Tractat soll als eine beständige und immerwährende Fundamental-Disposition gelten und angesehen werden, der von der Crone Schweden als eine Sanctio pragmatica anerkannt wird. Es verpflichten sich daher Ihro Königliche Hoheit der Thronfolger, für Sich, und Dero künftige Successores hiermit ausdrücklich, daß insbesondere so lange Sie, oder Dieselben künftig den Schwedischen Thron besitzen werden, Sie gedachten diesen Definitiv-Tractat nach allen seinen Clauseln und Puncten, ebenfalls als ein Fundamental-Gesetz halten und dafür ansehen, und nicht allein Selbst nicht dagegen handeln, sondern auch daß von andern dawider gehandelt werde, niemals gestatten wollen; Gestalt dann beyde Hohe contrahirende Theile allen vormahligen Tractaten, Friedens-Schlüßen, Unions-Verträgen, Conventionen, oder wie solche nur Nahmen haben mögen, in so ferne solche dem Inhalte dieses Tractats nicht gemäß sind, ausdrücklich entsagen, und selbige für aufgehoben, ungültig, kraft- und machtloß erklären.

Art. 25.

Die Ratificationes dieses Definitiv-Tractats sollen binnen drey Wochen oder wo es thunlich ist, noch eher ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung alles deßen haben Wir Endes Unterzeichnete bevollmächtigte Ministri, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaften bedrucket.

So geschehen zu Copenhagen den 25ten Aprilis 1750.

J. L. Graf von Holstein. (L. S.)

C. A. Graf von Berckentin. (L. S.)

O. Baron von Flemming. (L. S.)

LXXXIX.

Provisorischer Tractat zwischen König Christian VII. und der Kaiserin Catharina II., vom 11/22. April 1767.*)

Im Nahmen der heil. und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wißen sey hiemit denjenigen, so daran gelegen: Demnach Ihro Königliche Maj. der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Siebende, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Ihro Kayserliche Majestät die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürstin und Große Frau, Frau Catharina die Zwote, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. die wohlerwogene feste Entschließung gefaßet, die Glückseeligkeit der Ihnen von Gott anvertrauten Reiche und Länder gemeinschaftlich zu befördern, in dieser Absicht auch ein beständiges gutes Einverständniß zu unterhalten, nicht weniger alles dasjenige zu entfernen, was jezt und in Zukunft zu einigen Irrungen oder Mißhelligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Rußischen Reichs und des Königreichs Dännemark, Gelegenheit geben könnte, anbey zu Erreichung dieses so großen als heilsamen Endzwecks nicht nur bereits sub dato St. Petersburg den 28 Febr. 1765. einen Freundschafts-Garantie und Alliance-Tractat geschloßen, sondern auch in dem sothanen Tractat hinzugefügten Articulo Secreto IIdo ausdrücklich verabredet worden, in Ansehung der zwischen der Crone Dännemark und dem Herzogl. Holstein-Gottorpischen Hauß obwaltenden verschiedenen wichtigen Differenzien und Zwistigkeiten, welche so oft das gute Vernehmen zwischen dem Dänischen und Rußischen Reiche unterbrochen haben, des forderſamsten, und zwar annoch vor der erlangten Majorennité Sr. Kayserl. Hoheit, des Cron-Prinzen, Thron-Folgers und Groß-Fürsten aller Reußen, durch einige von beyden Hohen Contrahenten zu ernennende Ministres, ein solches Arrangement-provisionel treffen und errichten zu laßen, wodurch alle bißherige Differenzien, es mögen selbige das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die aller convenabelste Art und Weise dergestalt gänzlich applaniret werden, daß, so bald Höchstbesagte Ihro Kayserl. Hoheit zur Mündigkeit gelanget seyn werden, durch die Hohe Vermittelung Ihro Kayserl. Maj. und Anwendung Allerhöchstdero bonorum Officiorum, die würkliche Vollziehung sothanen Arrangement-provisionel bewerkstelliget werden möge; Als sind dem zu Folge von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Cammerherr, Erster Staats-Secretarius der Teutschen und Ausländischen Affaires,

---

*) Abgedruckt nach Urkunden und Materialien Bd. 1, p. 215.

und Directeur der Oeresundischen Zoll-Cammer, Johann Hartwig Ernst, Freiherr von Bernstorff, Ritter, ferner Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Erster Staats-Secretarius der Dänischen Canzelley, Praeses im Collegio de Cursu Evangelii promovendo, Erster General-Kirchen-Inspector, Patronus der Copenhagener Universitæt und Praeses in der Societée der Wissenschaften, Otto Thott, Ritter, und Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Ober-Cammerherr und Erster Deputirter zu denen Finanzen, und in der Westindischen Guinäischen Rente auch General-Zoll-Cammer, Detlev Reventlou, Ritter, und von Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät respective für Sich, Dero General-Major und Envoyé Extraordinaire am hiesigen Königlichen Hofe, Michael von Filosoffow, Ritter, und en Qualité als Vormünderin Allerhöchst Dero Herrn Sohnes, des Cron-Prinzen, Thronfolgers und Groß-Fürsten aller Reußen, Paul Petrowitsch, Kayserl. Hoheit, als regierenden Herzogs zu Schleswig, Holstein, der Groß-Fürstl. würkliche Geheimer-Rath und Ministre des Vormundschaftlichen Geheimen-Regierungs-Conseils zu Kiel, Caspar von Saldern, Ritter, ernannt und bevollmächtiget, um an vorgedachtem zu treffenden Arrangement-provisionel Hand zu legen, darüber in Conferenz und Handlung zu treten, einen förmlichen Tractat deshalben zu errichten und zu schließen, und dergestalt das ganze Geschäfte zum Stande zu bringen; Welche Ministres denn, nach vorher geschehener Auswechselung Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich beygefügten Vollmachten, zusammen getreten, und nach gehaltenen verschiedenen Conferenzien, wobey von beyden Seiten ein förmliches zum Grunde dieses Tractats liegendes gemeinschaftliches Protocoll geführet worden, über nachstehende Puncte Sich vereiniget, und dergestalt folgenden provisorischen Tractat bis zur Ratification geschlossen haben, bey welchem beyderseits Allerhöchste Contrahenten, als welche Sich nichts eyfriger angelegen seyn laßen wollen, als zu aller und jeder Zeit die Ruhe in Norden auf einen dauerhaften Fuß zu etabliren und zu erhalten, vor allen Dingen Sich hiedurch für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung zu ewigen Tagen eine unverbrüchliche Freundschaft, so wie eine unaufhörliche Dauer der zu Ihrer unzertrennlichen Vereinigung festgesetzten Grundsätze versprechen, und Sich dazu aufs heiligste anheischig machen, um aus allen Ihnen von Gott verliehenen Kräfften den Ruhestand der gesammten Nordischen Reiche, unter gänzlicher Entfernung und beständiger Tilgung aller dagegen verdeckt anzuspinnenden oder offenbar würkenden fremden Influences zu befestigen und zu befördern.

Art. I.

Ihro Kayserl. Majestät von allen Reußen bewilligen, für Sich und in Vormundschaft Dero Herrn Sohnes Kayserl. Hoheit, die von Königl. Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dännemark occupirten Hochfürstlichen Antheil

des Herzogthums Schleswig, und versprechen demnach, nicht nur bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Cron-Prinzen, Thron-Folger und Groß-Fürsten aller Reußen, sobald Höchstdieselben Dero Mündigkeit erlanget, alle bona Officia ohnfehlbar anzuwenden, daß Höchstdieselben Selbst in Eigener Person auf denerwehnten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Sich, Dero Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren, und darüber eine solenne Renunciations-Acte in der Form, wie der Entwurf davon sub Lit. A. *) diesem Tractat beygeleget worden, ausstellen, sondern auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen Männlichen Linie, dahin zu vermögen, daß Sie entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmäßig die Renunciation auf beregten Antheil des Herzogthums Schleswig feyerlich beschaffen; Wie denn obbemeldte jüngere Prinzen, falls Sie wider Vermuthen nicht dazu zu bewegen seyn möchten, nie der durch diesen Tractat Ihnen sonst zu gute kommenden Wohlthaten theilhaftig werden sollen.

Art. II.

Gegen solche bewilligte und versprochene Renunciation, nehmen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. zuförderst alle diejenigen Schulden, welche von denen Vorfahren des regierenden Hochfürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp biß zur Restitution des Herzogthums Holstein, und also bis ad Annum 1720. incl. contrahiret worden, gänzlich über Sich, und verpflichten Sich zu deren Bezahlung und Vergütung. Und gleichwie darunter überhaupt alle diejenigen verstanden werden, welche als angeliehene Pfenning-Schulden zu betrachten, oder aus Vorschüßen und andern rechtmäßigen Causis debendi vsque ad Annum 1720. incl. entstanden sind; Also soll auch zur sichern Ausfündigmachung derselben in Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Allerhöchsten Nahmen ein öffentliches Proclama, nach Maaßgab des hieneben sub Lit. B. anliegenden, von beyden Theilen regulirten Entwurfs, in Schleswig abgelaßen, und alsobald nach der von beyden Allerhöchsten Contrahenten geschehenen Ratification dieses provisorischen Tractats gehörig publiciret werden.

Art. III.

Um alle ad Protocollum Professionis angegebene Forderungen zu untersuchen, zu liquidiren und zu reguliren, ist verabredet und beliebet, daß Ihro Königl. Maj. in der Stadt Schleswig eine Commission niedersetzen, welche von Rußisch-Kaiserl. Seiten eine gleiche Anzahl Personen, wie die Königlichen, oder wenigstens ein oder mehrere Ministres, wie es Ihro Kayserl. Maj. zu verlangen Allergnädigst gefällig seyn wird, hinzugefüget werden. Diese gemeinschaftliche Liquidations-Commission, nimmt gleich nach dem Ablauf

---

*) Weder diese, noch die übrigen Beylagen, haben zu erhalten gestanden.

des Termini Professionis ihren Anfang, und hat die Natur, Eigenschaft und Richtigkeit derer Praetensionen, nebst allen dawider vorzubringenden Exceptionen, der Verjährung, unrichtigen Liquidationen, simulirter Negotiorum, oder wie sie sonst genannt werden mögen, zu beprüfen und zu untersuchen, auch die rechtmäßigen Forderungen zu liquidiren, und selbige best-möglichst abzuhandeln, die unrichtig befundene aber zu verwerfen und abzuweisen; welche ihre Beschäftigung jedoch höchstens binnen 4 Jahren à dato Proclamationis geendiget seyn muß. Um solche Liquidations-Commission desto beßer zur Erfüllung der durch sie zu erreichenden Absicht in den Stand zu setzen, sollen derselben sowohl alle in denen Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen Archiven, als auch alle in dem vormahligen Gottorpischen oder sonst in Königlichen Archiven befindliche, auf die vorhin gedachte Schulden sich beziehende Documenta, Acten und Nachrichten auf Treu und Glauben ediret und mitgetheilet werden. Imgleichen soll, damit das ganze Liquidations-Geschäfte nach Recht und Billigkeit auf eine gleichförmige Weise vorgenommen werde, denen sowohl von Rußisch-Kaiserl. als Königl. Dänischer Seite zu ernennenden Commissarien, von Ihren beyden Allerhöchsten Committenten eine in allen Stücken gleichlautente Instruction nach dem wörtlichen Inhalt des sub Lit. C. hiebeygefügten Aufsatzes zu ihrer Nachachtung ertheilet werden.

Art. IV.

Die dergestalt a Commissione zu liquidirende, rectificirende und abzuhandelnde Schulden, versprechen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. innerhalb 20 Jahren a Dato der von des Groß-Fürsten Kayserl. Hoheit in Hinsicht des Herzogthums Schleswig auszustellenden verabredeten Renunciations-Acte, nnd zwar in gewißen a Commissione nach dem Verhältniß der gedachten 20jährigen Frist uud der Schuld-Summen zu regulirenden Terminen zu bezahlen und abzutragen, welchemnächst successive, so wie die Auszahlung geschiehet, die briefliche Uhrkunden, Verschreibungen der Hochfürstlichen Vorfahren und sonstige Original-Documenta, nach vorher beschaffter Cassation derselben, jedesmahl denen der Liquidations-Commission zugeordneten Rußisch-Kayserl. Ministern extradiret werden sollen.

Art. V.

Ob auch gleich die Abhandelung der Schulden mehrberegtermaaßen mit zu denen Beschäftigungen der gemeinschaftlichen Liquidations-Commission gehöret, so bleibet doch Ihro Königl. Maj. reserviret und vorbehalten, sothane Abhandlung gleichfalls extra Commissionem durch alle gerechte Mittel befördern, und das Quantum der Schulden auf alle billige Weise mindern zu können, als wovon jedesmahl der Commission eine bloße Anzeige, und ohne daß Ihr

das Quomodo einer solchen getroffenen Abhandlung angezeiget werden dürfe, zu ihrer Nachricht ertheilet werden soll, damit dieselbe constire, daß der Creditor befriediget worden sey.

Art. VI.

Was insonderheit die weitläuftige Forderung anlanget, welche die jüngere Linie des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses, wegen der Ihr auf die Insul Fehmarn ehemals angewiesenen und unbezahlt gebliebenen Appanage und Fidei-Commiss-Gelder formiret, so ist desfalls beliebet und verabredet, daß Ihro Königl. Maj. diese Forderung durch die im Pausch und Bogen behandelte Summe von 250000 Rthl. Dänisch grob Courant abmachen, anbey solches festgesetzte Quantum in 5 nach einander folgenden Jahren, a dato der von Sr. Kaiserl. Hoh. dem Groß-Fürsten geschehenen Ratification dieses Tractats anzurechnen, zu gleichen Terminen, und also jährlich mit 50000 Rthl. an besagte jüngere Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses ohnfehlbar baar auszahlen laßen; als wodurch denn die gesammte Derselben bishieher rückständige Appanage und Fidei-Commiss-Gelder völlig getilget seyn sollen.

Art. VII.

Auf den unvermutheten Fall, daß des Herrn Bischoffs von Lübeck Hochfürstl. Durchl., als welche gegenwärtig, vermöge der Ihro von Höchst Dero Herrn Bruder, des jetzigen Königs von Schweden Majestät, mittelst der sub dato Stockholm den 8ten October 1750 ratificirten Acte, geschehenen Uebertragung aller Dero habenden Jurium, Forderungen und Familien Gerechtsame, erster Repraesentant der jüngern Linie sind, sothane im Pausch und Bogen getroffene Abhandlung, für Sich und Nahmens der vorhandenen minderjährigen Prinzen, nicht annehmen, und damit zufrieden seyn möchte, soll annoch wo möglich, vor Signirung dieses Tractats über die praetendirte rückständige Appanage und Fidei-Commiss-Gelder zwischen dem regierenden Herzoglichen Hause und der jüngern Linie eine Liquidation zugeleget, und dadurch das wahre Quantum derselben ausfündig gemachet werden. Und gleichwie Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. niemahls mehr, als das behandelte Quantum der 250000 Rthl. zu bezahlen verpflichtet sind, wenn gleich durch die Liquidation eine höhere Summe heraus gebracht würde; Also versprechen Allerhöchst Dieselben auf der andern Seite, bey der einmahl accordirten Summe beharren, und solche dennoch berichtigen laßen zu wollen, wann auch nach zugelegter Liquidation vielleicht ein geringeres Quantum heraus käme.

Art. VIII.

Ihro Königl. Maj. verpflichten und verbinden Sich sodann hiedurch, gleich nach der von Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen ꝛc.

geschehenen Ratification dieses Tractats, Nahmens Dero einzigen Herrn Bruders des Prinzen Friederichs Königl. Hoheit auf die letzterm in Dero Minderjährigkeit erworbene Coadjoutorie des Bisthums Lübeck en faveur des Bischöflichen Prinzen Peter Friderich Wilhelm Durchl. in bester Form Rechtens nach Maaßgabe der Beylage snb Lit. D. zu renunciiren, auch nur besagte Ihro Königl. Hoh. zu vermögen, gleich nach erlangter Majorennität solche Coadjoutorie zum Besten des ebenbenannten Bischöflichen Prinzen in Manus Capituli zu resigniren. Nicht weniger versprechen Ihro Königl. Maj. es aufrichtig, ernstlich und nachdrücklich dahin zu bringen, daß die dergestalt erledigte Coadjoutorie des Prinzen Peter Friderich Wilhelm Durchl. ohnfehlbar zu Theil werde. Und wenn gleich wider Verhoffen es sich zutrüge, daß des jetztregierenden Herrn Bischofs Durchl. zwar nach von beyden Hohen Paciscenten geschehener Ratification dieses Tractats, aber vor der von Sr. Kayserl. Hoh. dem Groß-Fürsten geschehenen Agnoscirung desselben, und auch vor bewerkstelligter förmlichen Resignation des Prinzen Friderichs Königl. Hoh., mit Tode abgehen sollte, so machen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. Sich dennoch auf diesen, Gott gebe! nicht entstehenden Fall, anheischig, nicht nur Dero Herrn Bruder zu bewegen, auch alsdann den Besitz des dergestalt erledigten Bisthums nicht zu ergreifen, sondern solches nichts destoweniger auf vorberegte Weise zu resigniren, auch den Ausfall der neuen Wahl auf ofterwehnten Prinzen Peter Friderich Wilhelm gewiß zu bewürken; Wie dann Allerhöchst-besagte Ihro Königl. Maj. überhaupt alles, was den Umständen gemäß, es bestehe worinnen es immer wolle, zur Erlangung der Coadjoutorie, und in dem letzten Fall des Bisthums selbst, zu verwenden nöthig seyn wird, allein zu besorgen, über Sich nehmen; jedoch verstehet es sich, daß des Herrn Bischofs Durchl. Sich zugleich Selbst um den Beytritt und die Cooperation derer mit Höchst-Ihro in Connexion stehenden Capitularen zu bemühen, und allenfalls die dazu erforderliche und in Händen habende Mittel Selbst mit zu verwenden, verpflichtet seyn sollen.

Art. IX.

Ueberdem versprechen Ihro Königl. Maj. für Sich und Allerhöchst Dero Nachfolger an der Crone aufs heiligste, jetzt und dermahleinst, alle mögliche gerechte Mittel anzuwenden, um den Besitz des Bisthums Lübeck der jüngern Linie des Großfürstl. Herzogl. Hauses auf die Zukunft beständig zu versichern.

Art. X.

Damit nun die gegenwärtig zwischen denen Beherrschern Dännemarks und Rußlands so glücklich obwaltende Verbindung und Einigkeit desto standhafter seyn, und alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause, so

viel nach menschlicher Vorsicht möglich, auf ewig verbannet seyn möge, und da zu solchem Endzweck von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen der Austausch des Groß-Fürstl. Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst oft, und gegenwärtig wiederum aufs neue, angelegentlichst begehret, und als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung obigen Endzwecks, vorstellig gemacht worden, auch solchemnach Ihro Kaiserliche Maj. von allen Reußen, darin zu willigen Sich Allerhöchst bewogen gefunden haben; Als wird hiedurch festgesetzet, und haben beyde paciscirende hohe Theile Sich dahin vereinbahret, daß in der nachher weiter bestimmten Maaße der Groß-Fürstl. Antheil an das Herzogthum Holstein, gegen besagte beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst würklich ausgetauschet werden solle.

Art. XI.

Dem zu Folge soll der jezige Großfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein, mit allen Eigenthums und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen, worunter in specie die einem regierenden Herzoge von Holstein Groß-Fürstlichen Antheils zustehende Collationes von Bedienungen, Praebenden und Beneficiis in denen Stifftern und Städten Lübeck und Hamburg, oder wo es auch seyn mag, namentlich mit verstanden werden, so bald Ihro Kaiserl. Hoh. der Cron-Prinz, Thron-Folger, und Groß-Fürst aller Reußen, durch Verwendung der bonorum Officiorum Ihro Rußisch-Kaiserl. Maj. und durch Höchst-Dero Selbst eigenen freywilligen Consens, diesen provisorischen Tractat agnosciret haben, an Ihro Königl. Maj. zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen, und dagegen die jetzigen Königl. Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in eben demselben Zeit-Punct gleichfalls mit allen Eigenthums und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen an Ihro Kaiserl. Hoh. den Groß-Fürsten aller Reußen, zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen werden. In dieser Absicht und zu mehrerer Sicherheit beyder Theile, ist von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Groß-Fürsten aller Reußen eine solenne Cessions-Acte in Ansehung Dero Antheils an das Herzogthum Holstein, nach Maaßgabe der Beylage sub Lit E. auszustellen und an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark auszuhändigen, nicht weniger ist von Allerhöchstbesagter Sr. Königl. Maj. eine ebenmäßige solenne Cessions-Acte in Ansehung der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nach Maaßgabe der Beylage sub Lit. F. auszustellen, und an des Groß-Fürsten Kaiserl. Hoh. auszuhändigen. Imgleichen werden von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen die nöthigen Geheiß-Briefe, mittelst welcher die respective Unterthanen der permutirenden Lande ihrer Pflichten entlaßen, und zur Leistung der ge-

wöhnlichen Huldigung an ihre neue Landesherren angewiesen werden, in der laut der Beylage sub Lit. G. et H. beliebten Form ausgefertiget, und bey Auswechselung der Cessions-Acten zugleich mit ausgewechselt.

Art. XII.

Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen, machen Sich anheischig und verbindlich, alle auf das Herzogthum Holstein haftende liquide zinsbare Capitalien und etwa restirende Zinsen, nach denen in der sub Lit. I. hierneben anliegenden Specification befindlichen Membris I. II. III. zur Bezahlung über Sich zu nehmen, wie auch die wegen verschiedener Schulden getroffenen Abhandlungen zu agnosciren; Und es sind demnach Ihro Königl. Maj. als übernehmender Theil, alsobald nach würklicher Tradition des Großfürstlichen Antheils von Holstein, alle diejenigen Facta zur Tilgung dieser Schulden zu praestiren verpflichtet, wozu Ihro Kayserl. Hoheit als regierender Herzog von Holstein verbunden gewesen; Wobey besonders verabredet ist, daß die ehedeßen von denen Hochfürstlichen Vorfahren über sothane Schulden von dem Jahre 1720 an ausgestellte Verschreibungen, mit Königl. Allerhöchsten Verschreibungen umgetauscht, und solche Hochfürstliche Verschreibungen sofort post Traditionem des Herzogthums Holstein, diejenigen aber, bey denen solche Mutation sogleich zu beschaffen denen Umständen nach unmöglich, ohnfehlbar innerhalb 10 Jahren a Die Traditionis originaliter dem oder denenjenigen, so zu deren Empfang autorisiret werden, eingehändiget seyn müßen.

Art. XIII.

Gleichermaaßen nehmen Ihro Königliche Maj. mit dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, alle darauf haftende illiquide Schulden, das sind: diejenigen Debita, wovon keine Zinsen bezahlet, und welche, außer denen in Art. XII. berührten, annoch von Ao. 1720 vsque ad diem Traditionis vorhanden seyn werden, über Sich.

Art. XIV.

Zur Erlangung einer richtigen Kenntniß von allen diesen neuen, nach 1720. erwachsenen, besonders aber denen illiquiden Schulden, versprechen Ihro Rußisch-Kaiserl. Maj. ein förmliches dem Objecto gemäßes Proclama, durch eine dazu expresse niederzusetzende Commission, und zwar längstens 6 Monathe nach dem vorerwehnten in Schleswig abgelaufenen Proclamate, wenn solches nicht noch eher zu publiciren nöthig erachtet wird, in Kiel ergehen und publiciren, anbey sowohl die sich angegebene seit Ao. 1720. entstandene Forderungen überhaupt, als in specie die illiquiden, durch oberwehnte specialiter verordnete Commission genau examiniren, beprüfen und beschreiben zu laßen; Welchemnächst beydes das davon erwachsene

Protocollum Professionis, als auch die von dieser Commission zu verfertigende Beschreibungen der bisherigen illiquiden Pöste, denen zur Schließung dieses Tractats bevollmächtigten Königlichen Ministres, vertraulich communiciret werden sollen, und man reserviret sich auf Rußisch-Kayserlicher Seite ausdrücklich, deshalben mit Niemand anders, als nur erwehnten jetzo bevollmächtigten Königlichen Herren Ministern in Correspondenz zu treten, noch sich an sonsten jemand dieserwegen wenden zu dürfen.

Art. XV.

Die vorberegtermaaßen ad Proclama anzugebende neuere illiquide Schulden, sind durch eine post Traditionem des Herzogthums Holstein mit denen Profitenten von Königlicher Seite per specialem Commissionem zu treffende Abhandlung, wozu allemahl ein Rußisch-Kayserlicher Ministre gezogen werden soll, abzumachen, und Terminsweise innerhalb 10 Jahren, a dato der von Sr. Kayserl. Hoheit über Dero Antheil an das Herzogthum Holstein auszustellenden Cessions-Acte, abzutragen und zu tilgen, oder wenigstens binnen solcher Zeit die darüber von denen Hochfürstlichen Vorfahren ehedeßen etwa ausgestellte Verschreibungen dem, oder denen von Rußisch-Kayserlicher Seite dazu zu Committirenden originaliter einzuliefern.

Art. XVI.

Da nach der Huldreichen Absicht beyder Hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tausch in denen zu permutirenden Ländern, Niemand wer er auch sey, an seinen Rechten und Befugnißen gekränket werden, und eben so wenig die vorhandene milde Stiftungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein, hiednrch namentlich von Jhro Königlichen Maj. zu Dännemark bewilliget, und für Sich, Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesaget:

1) Das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Praelaten und Ritterschaft, bey ihren Freyheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bißhero genoßen, ungekränkt zu laßen und zu erhalten.

2) Denen Landschaften, Kirchspielen, Städten, Flecken, Koegen, Dorfschaften und anderen Communen, nicht weniger denen Zünften, Beliebungen, Gilden, imgleichen einzelnen Privat-Personen, ihre habende Privilegia, Vorzüge, Freyheiten, Begnadigungen oder Exemtiones, in der Maaße unverrückt zu laßen, und zuzustehen, als solches alles von der jetzigen Allerhöchst verordneten Landes-Regierung auf specialen Befehl und Nahmens Jhro Kayserlichen Maj. in obhabender Vormundschaft des Thron-Folgers und Groß-Fürsten Kaiserl. Hoheit resp. ertheilet, confirmiret und bestätiget worden; jedoch, wie es sich von selbst verstehet, daß in Ansehung der denen Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien, dem künftigen Lan-

des-Herrn allemahl die Gewalt verbleibet, in solchen, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, die dem Lande, deßen Nutzen, Wohlfarth und Policey zuträgliche Aenderungen zu machen, also sollen auch unter obgedachten beständig aufrecht zu erhaltenden Privilegien, die vor Ihro Kaiserlichen Maj. angetretenen Vormundschaft bey denen vormahligen Vormundschaften und Regierungen etwa sub- et obreptirte Privilegia, wodurch die Regalia, und besonders das Post-Regale, beschwehret worden, und welche im eigentlichen Verstande nie zu der Wißenschaft Ihro Kayserl. Maj. während Allerhöchst Dero Vormundschaft gelangen können, nicht begriffen seyn, wie denn vornehmlich das sogenannte Wedderkopsche Privilegium über die Post-Gerechtigkeit ausdrücklich davon ausgenommen, zugleich aber Ihro Kayserl. Maj. vorbehalten wird, solches annoch während der Vormundschaft zu untersuchen, und dem Befinden nach, einzuschränken oder aufzuheben. In Entstehung deßen wird daßelbe der künftigen Untersuchung und Entscheidung überlaßen.

Ihro Königliche Maj. versprechen ferner:

3) Die Academie zu Kiel zu conserviren, auch bey ihren habenden Privilegiis zu schützen, und ihr den derselben aus dem Amte Bordesholm beygelegten Dotem zu laßen, nicht weniger alle Tempore Traditionis des Herzogthums Holstein, auf dem Academischen Staat befindliche Professores, Exercitien-Meistere und andere Bediente beyzubehalten, ihnen auch dasjenige ad dies vitae zu laßen, was alsdann einer oder der andere über sein ex dote Academica habendes Salarium an Zulage aus der Cammer-Cassa genießen möchte.

4) Die während der jetzigen Vormundschaftlichen Regierung Allermildest errichtete Wittwen- und Wayfen-Cassa, zum besonderlichen vorzüglichen Andenken Ihro Kayserlichen Maj. als der Huldreichsten Stifterin derselben, zu ewigen Zeiten zu conserviren, anbey das dazu aus denen Landes-Revenuen bestimmte jährliche Quantum von 4000 Rthl. nebst denen aus dem Lombard und sonsten dahin gehenden extraordinairen Einflüßen, auf beständig dazu zu widmen, und beregter Cassa unverkürzt zukommen zu laßen.

5) Denen Predigern, auch übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten, imgleichen denen Armen-Häusern und Klöstern, alles dasjenige fernerhin reichen zu laßen, was sie bisher, theils an Holz oder Torf, theils an Korn oder baarem Gelde, von Seiten der Höchsten Landes-Herrschaft, quo Titulo es auch sey, erhalten haben.

6) Die Versicherungs-Acten, welche an diejenigen Beamten, die ihre Wohnungen ex propriis neu erbauet, und das dazu hergeschoßene Quantum von ihren Successoribus in Officiis wieder zu gewärtigen haben, zu ihrer und ihrer Erben künftigen Sicherheit, von der Vormundschaftlichen Landes-Regierung ausgestellet worden, in allen aufrecht halten, und zur Erfüllung bringen zu laßen; Ebenermaaßen

7) Die Cammer-Verschreibungen, so denen Rechnungsführenden Beamten, auf ihre in Hinsicht ihrer Bedienungen geleisteten Vorschüße ertheilet worden, zu agnosciren, und dahin ernstlich sehen zu laßen, daß bey dem Abgang solcher Beamten Ihnen oder den Ihrigen solche Vorschüße von dem Successore in Officio, ehe er antreten darf, wieder baar vergütet werden.

8) Gleichergestalt alle in dem Herzogthum Holstein Großfürstlichen Antheils bereits geschloßene, oder ante Traditionem annoch zu schließende Erb- Pachts- oder Pacht-Contracte, auch sonsten zur Verbesserung des Oeconomie- und Finanz-Wesens gemachte oder vorzunehmende Einrichtungen, so wie überhaupt alle übrige Contracte, Vergleiche und andere Landes-Herrliche Verbindlichkeiten ohne Ausnahme, aufs genaueste zu halten, zu erfüllen, und die Erbpächtere, Pächtere, oder wie sie sonst heißen mögen, bey ihren aus sothanen Contracten, Vergleichen ꝛc. ꝛc. erlangten Gerechtsamen jederzeit zu schützen und zu handhaben.

Art. XVII.

Alle diejenigen würklichen Bediente, nicht minder die Pensionisten, im Civil- und Militair-Etat, welche zur Zeit der Uebertragung des Großfürstlichen Antheils von Holstein, resp. in würklichen Großfürstlichen Diensten stehen, oder mit einem Gnaden-Gehalt ihrer ehemaligen Dienste wegen versehen sind, behalten die Freyheit, in gleicher Qualité in Königlich Dänische Allerhöchste Dienste zu treten; und es versprechen Ihro Königliche Maj. selbige, wenn sie es begehren, in Dero Dienste, ohne daß sie in der Gage oder im Range verliehren, Allergnädigst aufzunehmen. Daferne selbige indeßen solches ihrer Convenience nach, nicht zuträglich erachten mögten, so verbinden Ihro Königliche Maj. Sich, denenselben dennoch auf ihre Lebens-Zeit die ihnen zugetheilte Gage, oder das Ihnen von Ihro Kayserlichen Maj. bis dahin bestimmte Gnaden-Gehalt in der Folge, so lange sie in denen Schleswig-Holsteinischen Landen bleiben, gleichfalls aus der Königlichen Cassa, als eine Pension zufließen und jederzeit richtig auszahlen zu laßen.

Art. XVIII.

Ihro Königl. Maj. versprechen, daß diejenigen Personen, welche von Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät bis hieher mit Expectanzen auf gewisse Bedienungen, oder auf einige zur Conferirung des regierenden Herzoglichen Hauses fällig werdende Beneficia begnädiget sind, existente Casu, resp. mit solchen Bedienungen versehen werden, oder die Beneficia allerdings erhalten sollen. Damit aber die Reciprocité nicht leiden und etwa in dem Herzogthum Holstein Tempore Traditionis sich mehr dergleichen Expectanzen, als vice versa in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst finden mögten, so ist beliebet, daß keine Expectanzen mehr in dem Herzogthum Hol-

stein admittiret werden sollen, als Tempore Traditionis in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst produciret werden können, als welches denn auch vice versa in Ansehung der in denen beyden Grafschaften vorhandenen Expectanzen, daß nemlich daselbst nicht mehr admittiret werden, als in dem Herzogthum Holstein befindlich sind, zur Richtschnur dienet.

Art. XIX.

Zum deutlichen Beweiß Dero wahren und aufrichtigen Freundschaft und Vetterlichen Neigung, bestimmen Ihro Königl. Majestät zu Dänemark denen gesammten Prinzen der jüngern Linie des Herzoglichen Hauses zu Ihrer resp. bessern Sustentation und Erziehung, ein jährliches Appanagium von 12000 Rthl., worüber die freye Disposition und Vertheilung Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen alleinig überlaßen wird, und es versprechen Ihro Königl. Majestät dieses Appanagium an Hochgedachte Prinzen a dato der von Ihro Kayserl. Maj. unterzeichneten Ratification dieses provisorischen Tractats bis zu dem Tage der Tradition der permutirten Lande alle Jahr richtig und unfehlbar auszahlen zu laßen; jedoch wie hiebey vorausgesetzet wird, daß des Herrn Bischofs Durchl. für Sich und Dero Herrn Sohn sofort den gegenwärtigen Tractat agnosciren, und als eventualer Lehns-Folger in die Permutation des Herzogthums Holstein Großfürstlichen Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst puré consentiren, auch auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein feyerlich renunciiren, und solches alles nach Maaßgabe des von beyden Seiten regulirten sub Lit. K. anliegenden Entwurfs einer förmlichen Acte beschaffen werden; so ist im gegenseitigen Fall stipuliret und bedungen, daß, woferne Ihro Hochfürstl. Durchl. solche Agnition, Consens und Renunciation bis zu der Agnition und Renunciation Sr. Kayserl. Hoheit des Großfürsten auszusetzen für zuträglich hielten, Höchst-Ihro zwar solches unbenommen bleibe, indeßen aber alsdann das a die Ratificationis auszuzahlen versprochene jährliche Appanagium der 12000 Rthl. für Dero und Dero Herrn Sohnes Antheil gänzlich cessiren solle. Was die beyden minderjährigen Söhne des weyland Prinzen Georg Ludewig anlanget, so nehmen Ihro Kayserliche Maj. über Sich, die nöthige Agnition, Consens und Renunciation derselben, so bald Sie Ihre Mündigkeit erreichet, zu verschaffen und zu bewürken. Es verstehet sich anbey von selbst, daß, wenn dieser provisorische Tractat wider Verhoffen dermahleinst nicht agnosciret, ratihabiret, oder durch andere menschliche Vorfälle nicht zur Execution gebracht werden könnte, ofterwehntes Appanagium seiner Natur nach, sofort cessiren müße.

Art. XX.

Mehrerer künftigen Gewißheit und Sicherheit wegen, wird hiedurch festgesetzet, daß die zum Vortheil der jüngern Linie des Her-

zoglich Holstein-Gottorpischen Haußes, mit einem Fidei-Commisso belegte ursprüngliche allodial-Güther, nahmentlich: Stendorf, Lehnbahn und München-Nerresdorf cum Pertinentiis, wovon die älteste Branche der jüngern Linie schon seit undenklichen Jahren im Besitz ist, ohne einige weitere Bezahlung der jährlichen Contribution, allemahl bey denen männlichen Descendenten des Herrn Bischofs Durchlaucht, und nach deren etwanigen Abgang, bey denen männlichen Descendenten des Hochseeligen Prinzen Georg Ludewig verbleiben, nach deren beyderseitigen Abgang aber allererst an die Weibliche Nachkommen der jüngern Linie als ein Fidei-Commiss, übergehen sollen, in der Maaße, daß alsdann allemahl die älteste Person der existirenden ältesten Weiblichen Branche secundum ordinem linealem darin succedire; als welches dergestalt bestimmte Fidei-Commiss, Ihro Königlichen Maj. in perpetuum anerkennen und aufrecht erhalten wollen.

Art. XXI.

Gleichwie Ihro Kayserliche Maj. von allen Reußen, seit dem Anfang Allerhöchstdero Vormundschaftlichen Regierung die Verfügung gemachet, daß die in dem Membro IV. der vorhin in Art XII. bereits sub Lit. I. erwehnten Specification berührte Schulden, mit dem aus den Landes-Revenuen dazu ausdrücklich bestimmten Quanto abgetragen werden, und in der Allerhöchst vorgeschriebenen Frist abgetragen seyn müßen; also behält es dabey allerdings sein Bewenden, so wie Ihro Kayserliche Maj. überhaupt in Ansehung des ein für allemahl auf einen ordentlichen Fuß eingerichteten und regulirten Holsteinischen Finanz-Wesens bey Dero deshalben hegenden und genugsam zu Tage gelegten Gesinnungen beharren, auch als eine daraus fließende Folge Dero Augenmerk stets darauf richten werden, daß dem Holsteinischen Staat keine ihn derangirende Last zuwachse, vielmehr derselbe bey seiner jetzigen Verfaßung beständig erhalten werde.

Art. XXII.

Die gegen den Großfürstlichen Antheil an das Herzogthum Holstein zu cedirende und zu tradirende beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, werden von Sr. Königlichen Maj. ohne die mindeste darauf haftende Schulden-Last, und von allen anderweitigen Praetensionen quitt und frey, Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten aller Reußen übertragen, in welcher Absicht denn Ihro Königliche Maj. Sich verpflichten, ein gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften zu aller Zeit, wann solches von Rußisch-Kaiserlicher Seite anbegehret wird, gehörig abzulaßen, anbey nicht nur alle darauf angegebene Forderungen und Praetensiones vor Tradirung der Grafschaften zu berichtigen, und die Tilgung der geschehenen Angaben zu verschaffen, sondern auch die post Proclama

wider Vermuthen entstehende oder sich hervorthuende Schulden ebenmäßig zu berichtigen und abzuhalten.

Art. XXIII.

Alles dasjenige, was im Art. XVI. zum Besten des Herzogthums Holstein, deßen Adels, Communen und gesamten Einwohner, auch der vorhandenen milden und andern Stiftungen, Privilegien, Vergleiche, Contracten, Erb- und übrigen Pachtungen ꝛc. auch andern Landesherrlichen Verbindlichkeiten, verabredet worden, soll gleichergestalt in Ansehung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, soweit es nur seine Anwendung darauf findet, ohne einige Ausnahme statt haben, und es wird demnach der künftige Besitzer erwehnter beyden Grafschaften hiedurch vinculiret, deren Adel, Befreyeten, Privilegirten und übrigen Einwohnern ihre habende Gerechtsame, Freyheiten, Vorzüge, Begnadigungen, Exemtiones und Privilegia, in so ferne durch leztere nicht etwa Regalia geschmälert worden, oder selbige bloß die Zünfte, Beliebungen und Gilden angehen, als welcherhalben der künftigen Landes-Herrschaft nach Zeit und Umständen zum Besten des Landes und zur Erhaltung der Policey die Abänderung jedesmahl frey bleibet, beständig unverrückt zu laßen, auch besonders denen Erben der ehemaligen Grafen von Aldenburg, als Besitzern der Herrschaft Varel und Kniephausen, die Ihnen durch Verträge ertheilte Concessiones zu bestätigen, und nach wie vor zuzustehen, nicht weniger allen und jeden dasjenigen, was sie vermöge milder oder anderer Stiftungen von dem jedesmahligen Besitzer der Grafschaften zu genießen haben, ohne Schmälerung und Abkürzung reichen zu laßen, anbey übrigens alle sonst existirende Contracte, Vergleiche, Erb- und andere Pachtungen, und überhaupt alle Landesherrliche Verbindlichkeiten, zu halten und zu erfüllen.

Art. XXIV.

Alle Königliche Civil-Bediente, welche sich zur Zeit der Uebertragung in denen beyden Grafschaften daselbst in würklichen Diensten befinden, sollen die Freyheit haben, entweder in ihren bis dahin bekleideten würklichen Chargen und Bedienungen zu bleiben, oder wenn selbige dieses ihrer Convenience nicht gemäß erachten werden, die ihnen beygelegte Gage gleichfalls, daferne sie nemlich in denen Grafschaften bleiben, in der Folge auf ihre Lebens-Zeit aus den Cassen der Grafschaften, als eine unwiderrufliche Pension, ausgefehret erhalten. Denen mit Expectanzen auf gewiße Bedienungen begnadigten Personen, müßen sothane Bedienungen, existente Casu, von dem Besitzer der Grafschaften allerdings conferiret werden; doch dienet dabey dasjenige zur Richtschnur, was deshalben vorhin Art. XVIII. bereits festgesetzet worden.

Art. XXV.

Anlangend die Soldatesque und überhaupt den Militair-Etat in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so soll die sogenannte Land-Milice, wie es sich ohnehin von selbst verstehet, im Lande zurückbleiben; Von der geworbenen Milice aber werden so viele mit Ober- und Unter-Gewehr, auch Munition und Leibes-Mundirung, in denen Grafschaften zurückgelaßen, als wie in dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein Sr. Königlichen Maj. übergeben werden. Alle übrige zum Militair-Etat gehörige Personen werden von Allerhöchstbesagter Ihro Maj. aus den Grafschaften gänzlich hinweggenommen.

Art. XXVI.

Da die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit allen Rechten des Eigenthums, auch der Landesherrlichen Hoheit, als ein teutsches Reichs-Lehn gegen das Herzogthum Holstein Großfürstlichen Antheils, ausgetauschet werden; so soll auch dem künftigen Fürstlichen Besitzer dieser Grafschaften frey und unbenommen bleiben, alle davon versetzte oder sub Pacto Reluitionis verkaufte Güther, oder andere liegende Gründe, wieder einzulösen und an sich zu bringen, immaßen denn auch, wann sich in dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein dergleichen Fälle finden sollten, Sr. Königlichen Maj. als künftigem Besitzer deßelben, allerdings frey stehet, zu jeder Zeit solche einzulösen und zu reluiren.

Art. XXVII.

Ihro Königliche Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. verbinden Sich, den ausdrücklichen Consens Dero Herrn Bruders des Prinzen Friderich Königlicher Hoheit als eventualen Lehns-Folgers in dem verabredeten Austausch der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gegen den Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, sobald Ihro Königl. Hoheit zur Majorennité gelanget, ungezweifelt zu verschaffen. Imgleichen machen Allerhöchstgedachte Ihro Königliche Maj. Sich, für Sich, Allerhöchstdero Erben und Successores an der Regierung anheischig, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde förmlich darin zu consentiren, wenn des Großfürsten aller Reußen Kaiserliche Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, entweder sogleich ipso Momento Traditionis, oder auch nach Höchstdero Gutbefinden, in der Folge an einen Ihrer Agnáten, welcher es auch sey, hinwiederum zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten, sondern auch eine solche Cession durch alle gerechte Mittel, zugleich mit und nebst Ihro Kaiserlichen Maj. aller Reußen und des Groß-Fürsten Kaiserlichen Hoheit aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten.

Art. XXVIII

Gleichwie aus diesem Tractat deutlich genug wahrzunehmen ist, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgestellte Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen, also ist auch die Absicht, und wird zu Vermeidung alles Zweifels, hiedurch bestimmt und declariret, daß nach vollzogenem Tausch in mehrbenannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-Ordnung der Lehns-Erben statt finden solle, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause, denen Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäß, beobachtet worden; Wie denn ebenfalls Ihro Kaiserliche Hoheit der Großfürst und Dero Posterité, so wie jetzo also auch dermahleinst, allemahl als Chef des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses betrachtet und agnosciret werden sollen. Und da man bey so bewandten Umständen um so weniger zweifeln kann, daß des Herrn Bischofs Hochfürstliche Durchlaucht die übrigen Prinzen der jüngern Linie, als Agnaten und eventuelle Lehns-Folgere, in die Permutation und reciproque Cession des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gewiß förmlich consentiren, und die dahin gerichtete, von Ihro Kaiserlichen Maj. versprochene Verwendungen nicht vergeblich und ohne Würkung seyn laßen werden; so ist jedennoch auf dem unverhoften Fall, daß Sie insgesammt, oder einer von Ihnen, diesen Consens in gehöriger Form zu ertheilen, Sich weigern möchte, von beyden Hohen paciscirenden Theilen festgesetzet und verabredet, daß dem, oder denenjenigen, niemahls das geringste von dem, was so vielfältig zum Besten der jüngern Linie des regierenden Herzoglichen Hauses stipuliret worden, zu statten kommen, vielmehr Sie von allen Ihnen zugedachten Vortheilen auf ewig ausgeschloßen, und Sich niemahls einiger Protection und Unterstützung, weder von Ihro Königlichen Maj. zu Dännemark und Norwegen, noch von Ihro Kaiserlichen Maj. von allen Reußen, zu erfreuen haben sollen.

Art. XXIX.

Wann zuvor von des Prinzen Friederich Königl. Hoheit, nicht weniger von denen Prinzen der jüngern Linie, der Consens in die oftbemeldete Permutation ertheilet, und demnächst von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten dieser ganze provisorische Tractat, mithin auch zugleich sothane Renunciation agnosciret und eine gehörige Agnitions-Acte nach dem Entwurf sub Lit. L. darüber ausgestellet worden, so ist die Intention der hohen Contrahenten, und gehet deren ausdrückliche Abrede dahin, daß von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen der Ober-Lehnsherrliche Consens, sowohl bey Ihro Römisch-Kaiserlichen Maj. in Hinsicht der Reichs-Lehne, als auch bey dem Chur- und Hochfürstlichen Hause Braun-

schweig-Lüneburg, wegen des Stadt- und Butjadinger-Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, gemeinschaftlich gebührend gesuchet, und über die Art und Weise, solches zu beschaffen, die heilsamsten Maaßregeln genommen werden sollen.

Art. XXX.

Ihro Königliche Maj. versprechen ferner annoch alle nur erdenkliche Bemühungen anzuwenden, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Ihro Kaiserliche Hoheit der Groß-Fürst solches begehren werden, in ein Herzogthum erhoben, und alsdann demselben ein separates Fürstliches Votum, allenfalls aber das bisherige Holstein-Gottorpische Votum, auf dem Reichstage beygeleget werde.

Art. XXXI.

Auf das Vorwort Ihro Rußisch-Kaiserlichen Maj. erklären und verbinden Sich Ihro Königliche Majestät zu Dännemark und Norwegen hiedurch, zur Vergütung und Ersetzung des ansehnlichen Schadens, welchen die jüngere Holstein-Gottorpische Linie, und namentlich der Hochseel. Bischoff Christian August, bey den vorigen Kriegs-Troublen verschiedentlich gelitten, eins für alles, uud überhaupt die im Pausch und Bogen accordirte Summe von 50000 Rthl. Dänisch grob Courant an gedachte jüngere Linie zu bezahlen, und solche Summe in 5 nach einander folgenden Jahren a dato der von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten geschehenen Agnition dieses Tractats, jährlich mit 10000 Rthl. baar berichtigen zu laßen.

Art. XXXII.

Wann auch ein von dem Weyland Herzog und Bischof Hans für die Eutinischen Prediger, Schul-Bediente und Armen errichtetes Legatum, wovon ehemals die Holsteinische Cammer zu Gottorp das Capital von 6000 Rthlr. genoßen, und welches auch von derselben jährlich à 6 pro Cent Zinsen mit 360 Rthl. der Stiftung gemäß, bezahlet ist, seit Ao. 1720. nicht weiter von der Crone Dännemark, als Besitzerin des Herzogthums Schleswig, abgetragen worden; So ist, damit auch diese nützliche Sache ihre gehörige Richtigkeit wieder erlange, die Vereinbarung getroffen, daß zur gänzlichen Abmachung der daher rückständig gebliebenen Zinsen, das beregten Eutinischen Predigern, Schul-Bedienten und Armen legirte Capital, auf 10000 Rthl. erhöhet und gesetzet seyn solle, welches Capital der 10000 Rthl. also Ihro Königl. Maj. als eine Allerhöchst-Ihro, Dero Erben und Successores, als Herzogen zu Schleswig obliegende wahre und liquide Schuld anerkennen, und hiedurch aufs bündigste versichern und geloben, daßelbe a dato der Ratification dieses Tractats alljährlich mit 4 pro Cent zu verzinsen, und solche Zinsen alle Jahr auf Johannis mit 400 Rthl. an die Höchfürstlich-Bischöfliche Rente-Cammer in Eutin, um die Vertheilung sothaner Legaten-Zinsen, der Absicht des Hochseel. Testatoris gemäß, zu besorgen, richtig auszahlen zu laßen.

Art. XXXIII.

Gegenwärtiger provisorischer Tractat soll von beyden Hohen paciscirenden Theilen in Zeit von 6 Monathen, oder wenn es thunlich, noch eher ratificiret und die Ratificationes zu Copenhagen ausgewechselt werden.

Art. XXXIV.

Zu Uhrkund deßen sind von diesem provisorischen Tractat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und ein jedes derselben von beyderseits Hohen paciscirenden dazu bevollmächtigten Ministern besonders unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Copenhagen den 11/21 April 1767.

J. H. E. Fr. v. Bernstorff. (L. S.)

O Thott. (L. S.)

D. Reventlou. (L. S.)

M. Filosoffow. (L. S.)

C. v. Saldern (L. S.)

XC.

Vergleich des Gesammthauses Holstein mit der freien Stadt Hamburg, vom 27. Mai 1768. *)

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger: Demnach Wir, nebst der Rußischen Kaiserin Majestät für Sich und in obhabender Vormundschaft Dero Kronprinzens und Thronfolgers, des Großfürsten aller Reussen und Herzogen zu Schleswig-Holstein ꝛc. Herrn Paul Petrowitsch Kaiserliche Hoheit und Liebden, durch die unter Uns gefaßte, auf das allgemeine Wohl sich beziehende, Grundsätze, Uns bewogen gefunden haben, mit der Stadt Hamburg, in Ansehung der Gerechtsamen und Ansprüche des Herzoglich-Holsteinischen Hauses an dieselbe, und deren Immediatät, eine billige Vereinbarung zu treffen, und, vermöge der desfalls ertheilten Vollmachten, durch Unsern und den Rußisch-Kaiserlichen Ministre an einem, und die Deputirten der Stadt am andern Theile, bis zur weiteren Ratification, ein Vergleich geschlossen worden, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

---

*) Abgedruckt nach Urkunden und Materialien Bd. 2, p. 509.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit!

Nachdem die seit langen Jahren her, zwischen dem Hochfürstlichen Gesamt-Hause Holstein, sowohl Holstein-Glückstadt, als Holstein-Gottorff, an einer, und der Stadt Hamburg an der andern Seite, vorgewaltete Irrungen, durch gütliche Unterhandlung, und durch Zusammentretung der zu diesem Geschäfte allerseits specialiter bevollmächtigten respective Herren Ministres und Hamburgischen Raths-Glieder, namentlich abseiten Ihro Königlichen Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Sr. Excellence, Herrn Heinrich Carl von Schimmelmann, Freyherrn von Lindenburg, Ihro Königlichen Majestät Geheimen Raths, General-Commerz-Intendanten und Envoyé extraordinaire im Niedersächsischen Kreyse, des Danebroger-Ordens Ritters ꝛc. ꝛc., abseiten Ihro Kayserlichen Majestät von allen Reussen, für Sich und in Vormundschaft des Kronprinzen, Thronfolgers nnd Großfürsten aller Reussen Kayserlichen Hoheit, Sr. Excellence, des Großfürstlichen würklichen Geheimen Raths und Conseil-Ministre, Herrn Caspar von Saldern, des Elephanten und anderer Orden Ritters ꝛc. ꝛc., und von wegen der Stadt Hamburg Herrn Syndici Jacob Schuback, Herrn Senatoris Franz Anthon Wagener, Herrn Senatoris Hieronymus Burmester, und Herrn Senatoris Justus Vincent Ritter, völlig und auf ewig beygeleget und gehoben worden, als ist darüber nachstehender Vergleich verabredet, und von sämmtlich vorgedachten bevollmächtigten respective Herren Ministris und Hamburgischen Raths-Mitgliedern, nach vorgängiger Auswechselung allerseitiger Original-Vollmachten, am heutigen Tage völlig zu Stande gebracht und vollzogen worden.

Articulus I.

Zuförderst lassen demnach die Allerdurchlauchtigste mit der Stadt Hamburg transigirende Theile bey der am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer ratione exemtionis der Stadt Hamburg im Jahre 1618. am 6ten Julii ausgesprochene End-Urthel es lediglich beruhen, nehmen solche pro re judicata an, begeben Sich ausdrücklich der in sothaner Urthel vorbehaltenen Sprüche und Forderungen, versprechen liti et causae am Kayserlichen Cammer-Gerichte förderlichst renunciiren zu lassen, erkennen auf das bündigste für Sich, Ihre Descendenten, Erben und Nachfolger an der Regierung, die unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt Hamburg, ihre Befugniß zum Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen und Kreys-Tägen, und alle sonstige mit der Immediatät verbundene Reichsständische Territorial-Gerechtsame derselben in sacris et profanis, sowohl in Ansehung ihres geistlichen, als weltlichen Gebietes, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, mithin die Stadt Hamburg als einen mit solchem ihrem Gebiete von dem Herzogthum Holstein gänzlich unterschiedenen und unabhängigen Reichsstand, wollen ihr auch hinkünftig in Curialien

und auf sonstige Weise alle Begegnung, so wie anderen Reichsstädten, in specie Lübeck und Bremen, wiederfahren lassen.

Articulus II.

Alle und jede mit Ihro Königlichen Majestät zu Dännemark ꝛc. ꝛc. und Ihro Kayserlichen Hoheit des Großfürsten aller Reussen glorwürdigsten Vorfahren, abseiten der Stadt Hamburg eingegangene Pacta, Verträge oder Verabredungen, welche etwas dem Inhalte des gegenwärtigen Vergleiches zuwiderlaufendes enthalten, werden eo ipso, und in Ansehung der diesem Vergleich entgegen stehenden Punkte, für aufgehoben und für null erkläret. Dahingegen aber auch alle übrige, die Immediatät der Stadt nicht berührende, Pacta, Verträge, Verabredungen, Begünstigungen und Gebräuche, welche entweder von den Königlich- oder Großfürstlichen Vorfahren mit der Stadt Hamburg eingegangen oder hergebracht sind, und in deren würklichen Besitz sich einer oder andere Theil befindet, mit allen daraus fliessenden beyderseitigen Gerechtsamen unverändert bestehen, und zu aller Zeit beybehalten, besonders auch alle von beyden höchsten Häusern zum Vortheile des Commercii, Handels und Wandels beyderseitiger Unterthanen, und namentlich der Altonaer, bewürkte Verordnungen und getroffene Pacta, Verträge, Verabredungen und bestehende Gebräuche unverändert, und so lange genau beobachtet werden sollen, bis man über eins oder das andere, zum gemeinschaftlichen Besten, sich anders zu verabreden und zu vereinbaren im Stande seyn möchte.

Articulns III.

Alle dem Hochfürstlichen Gesamt-Hause Holstein entweder gemeinschaftlich, oder auch specialiter dem einen und dem andern der beyden hohen Häuser an dem in Hamburg belegenen Schauenburgischen und Mühlen-Hofe, und deren Pertinentien, bisher zuständig gewesene Gerechtsame, sie haben Namen, und bestehen, worin sie wollen, wie auch aller Antheil und Gerechtsame, welche das Hochfürstliche Gesamt-Haus bisher an dem Schauenburgischen Zolle gehabt, ohne einige Ausnahme, werden der Stadt Hamburg auf ewig cediret und überlassen. Die Uebertragung alles dessen soll zu gleicher Zeit bey Auswechselung der Ratificationen geschehen, und mit dem Tage der Uebertragung sollen die Einkünfte der Stadt vom Schauenburgischen und Mühlen-Hofe cum pertinentiis, imgleichen von dem bisherigen beyderseitigen Antheil des Hochfürstlichen Gesamt-Hauses Holstein an dem Schauenburgischen Zollen ihren Anfang nehmen.

Articulus IV.

Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck-Norwegen wollen die von der Stadt begehrte, auf der Ober-Elbe in der Gegend zwischen dem Billwärder bis zum Hamburgischen Finkenwärder belegenen Inseln und Halb-Inseln, oder vielmehr Wärder und Sände, nemlich

die Pacht=Güter Veddel und Grevenhoft, die Lehn=Güter Peute und Müggenburg, den Griesenwärder, Kaltenhof und Pagensand, samt deren Pertinentien, mit aller Hoheit und Superioritate territoriali, Lehns=Herrlichkeit und Dominio, bis an den großen Elbstrom, namentlich, wie folget:

1. Die Hofe, oder Kaltenhof, mit dazu gehörigem Vorlande.
2. Die Peute, nebst ihrem Vorlande.
3. Die Müggenburg, zur Peute gehörig.
4. Das Niederfeld, oder kleine Müggenburg, ebenfalls zur Peute gehörig.
5. Die große Veddel, cum Pertinentiis.
6. Die kleine Veddel.
7. Die Müggenburg, zur Veddel gehörig.
8. Das Klütjenfeld.
9. Den Joachimsthal.
10. Den Grevenhof, mit dazu gehörigen zwölf Wärdern, nemlich:
    1. Den Kuhwärder.
    2. Den mittelsten Wärder.
    3. Die Weide.
    4. Den Ohle Sand=Wärder.
    5. Den norderſten Sand=Wärder
    6. Den Sand=Wärder bey der Süder=Elbe.
    7. Den Wärder zwiſchen dem Becker= oder Wörtjen=Fleth und Süder=Elbe, nebst der Klütjenhuſer Wiſche.
    8. Den Wärder zwiſchen dem Reiherſtiege, Göſchenloche und dem Felde.
    9. Den Wärder=Sand.
    10. Den Mühlen=Wärder.
    11. Den Mühlen=Sand, mit einem kleinen Orte an der Creutz=Weide, und ein klein Stück in Kayſersloch, Scheed=Pohl genannt.
    12. Den Norder=Sand.
11. Sechs andere Wärder, namentlich:
    A. Den neuen Wärder.
    B. Den Lütjen Wärder.
    C. Den Schumacher=Wärder.
    D. Den Baacken=Wärder.
    E. Den baverſten Wärder.
    F. Den neddersten Wärder.
12. Den Grieſen=Wärder, nebst vier Wieſen.
    a. Die Wieſe bey Oldenhavers Thüre.
    b. Die bey Johann Peters Thüre.
    c. Die beym Blankenhauſe.
    d. Die Ohrt=Wieſe.
13. Den Pagenſand.

Welches alles demnächst auf einer aufzunehmenden Charte genau verzeichnet werden soll, mit allem, was an sothanen in vorhin benanntem ganzen Districte belegenen Inseln, Wärdern und Sänden künftig anwachsen, oder neu entstehen möchte, der Stadt Hamburg übertragen, mithin alle bisherige Connexion derselben mit Königlichen Collegiis, Dicasteriis und Aemtern, es sey ratione Jurisdictionis, Contributionis, oder sonstiger Pflichten, völlig aufheben, und die solenne Uebertragung aller gedachter Elb-Pertinentien bey der Auswechselung der Ratificationen des Tractats sofort bewerkstelligen lassen, von welchem Tage an auch allererst die Einkünfte der Stadt aus denselben ihren Anfang nehmen. Bis auf diesen Tag hat also das Amt Pinneberg alle von diesen Elb-Pertinentien bisher entrichtete Contribution, Pacht-Gelder, oder andere Hebungen, wie sie Namen haben mögen, zu empfangen, und darüber mit den beykommenden sich zu berechnen. Was aber bis zum Tage der würklichen Uebertragung nicht eingehoben werden kann, jedoch fällig gewesen ist, soll von dem Amte Pinneberg liquidiret, und von Seiten der Stadt förderſamst eingetrieben, und dem Amte Pinneberg zugestellet werden. Auch sollen die mit den auf sothanen Inseln und Wärdern befindlichen Pächtern abgeschlossene Contracte unverändert stehen bleiben, und die Pächter, welche an die Stadt überwiesen werden, sollen, bis zum Ablauf der in den Contracten stipulirten Zeit, ohne Neuerung gelassen werden.

Es ist aber hierbey ausdrücklich vorbehalten worden, und hat die Stadt Hamburg sich aufs verbindlichste anheischig gemacht, daß sie von sothanen ihr überlassenen Elb-Inseln, Wärdern und Sänder das Dominium privatum an niemand, es möchte denn ein Hamburger Bürger, oder Untergehöriger seyn, die superioritatem territorialem aber schlechterdings an niemanden jemals abtreten oder veräuſsern, auch diese ihr überlassene Inseln und Pertinentien nie mit Schanzen und Batterien versehen, oder zu einigem Kriegsgebrauche zubereiten, und eben so wenig der überlassenen und abgetretenen Stücke, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, zur Einschränkung oder Schmälerung der Schifffahrt auf der Elbe, und besonders nicht zu Ihro Königlichen Majestät und allerhöchst Dero Unterthanen Nachtheil, auf irgend eine Art und Weise sich bedienen solle und wolle.

Von diesen abgetretenen Inseln, Wärdern und Pertinentien werden zwar die Pachtgüter Veddel und Grevenhof, nebst dazu gehörigen Pertinentien, wie auch der Pagensand, und die in der Gegend des Griesen-Wärders belegene, Ihro Königlichen Majestät auch quoad dominium zustehende vier Wiesen,

a. die Wiese bei Oldehavers Thüre,
b. die bey Johann Peters Thüre,
c. die beym Blankenhause,
d. und die Ohrt-Wiese,

cum superioritate territoriali, und cum pleno jure dominii, bey der Uebergabe an die Stadt Hamburg übertragen.

Was aber die Güter Peute und Müggenburg anbetrifft, mit welchen die von Holzensche Familie belehnet ist, wird bey der Uebergabe nur die Superioritas territorialis und Lehnsherrlichkeit, und die damit verbundene Gerechtsame und Einkünfte an Contribution und Recognition der Stadt transferiret, und nach der Auswechselung der Ratificationen förmlich übertragen, das dominium privatum aber behält die von Holzensche Familie, so lange männliche Nachkommen derselben leben, und so lange bleibet auch der Stadt die Lehnsherrlichkeit vorbehalten.

Weil aber Ihro Königliche Majestät auf den Fall des Absterbens der von Holzenschen Familie, zum Vortheil zweer andern Mitbelehnten, und zwar dergestalt allergnädigst disponiret haben, daß nach Abgang der von Holzenschen männlichen Familie das Dominium der Güter Peute und Müggenburg, cum Pertinentiis, wie solches die von Holzen besitzen, den beyden eventualen Mitbelehnten nicht allein anfallen, sondern auch, von solcher Zeit an, beyde Güter Peute und Müggenburg, cum Pertinentiis, mit gänzlicher Aufhebung des nexus feudalis, bloße und eigentliche Allodial-Güter werden und bleiben sollen; so wird, wenn die von Holzensche männliche Familie ausgestorben, die Lehnsherrlichkeit und daraus herfliessende Gerechtsame völlig aufhören, nnd sodann der Stadt Hamburg an mehrbesagten beyden Gütern Peute und Müggenburg, und Pertinentien, nur allein die Hoheit und Superioritas territorialis, sammt denen damit verbundenen juribus, zustehen.

In Ansehung des Kaltenhofs und Griesenwärders, cum Pertinentiis, in so ferne der letztere Privatis zustehet, wird bey der Uebergabe ebenfalls nur die Superioritas territorialis, und sonstige damit verbundene Gerechtsame, übertragen, das Dominium privatum aber denenjenigen, welchen es zuständig ist, ausdrücklich vorbehalten.

Uud damit aller dieser überlassenen Elb-Pertinentien halber hinkünftig eine beständige und zuverlässige Gewißheit vorhanden seyn, und keine Irrungen diesfalls entstehen mögen; so soll sofort nach Unterzeichnung dieses Vergleichs der ganze District, worinnen die abgetretenen Pertinentien gelegen, genau aufgenommen, davon eine accurate Charte verfertiget, und in derselben alle übertragene Elb-Pertinentien, nebst dem großen Elb-Strome, bis dahin die abgetretenen Inseln, Wärder und Sände sich erstrecken, deutlich bemerket und angezeiget; diese Charte auch, wenn sie von beyden Theilen nachgesehen und approbiret worden, bey der Auswechselung der Ratificationen zugleich ausgewechselt, und dem Vergleiche beygefüget werden.

Articulus V.

Von denen im Jahre 1750 der Stadt Hamburg auf 20 Jahre überlassenen Pertinentien der Großfürstlich Holsteinischen Aemter

Trittau und Reinbeck werden aus dem Amte Reinbeck der Stadt Hambnrg

1. der Rethbrock,
2. der Holsteinische Crauel,
3. die Nettelburg,
4. die eilf Kathen bey der Curslacker Schleuse,
5. die Randers Weide,
6. die Kathe vor der Heckatener Schanze, nebst Baum-Gerechtigkeit,
7. die drey Holsten im Billwärder,
8. das Kloster Gehren-Land,
9. die Boye-Wische,

auf die Weise, wie sie bereits cum Superioritate territoriali, zufolge damals errichteten Leih- und Pfand-Contracts, der Stadt übertragen worden, nunmehr unter gänzlicher Entfreyung dieser Pertinentien, deren Lage durch eine nach genauer Ausmessung förderfamst zu verfertigende Charte näher bestimmet werden wird, von aller etwa noch übrigen Connexion mit dem Amte Reinbeck, auf beständig zum Eigenthume, benebst der Superioritate territoriali, überlassen.

Articulus VI.

Alle übrige im Jahr 1750 der Stadt Hamburg, nach Maasgabe des gedachten Leih- und Pfand-Contracts, übertragene Pertinentien der Großfürstlichen Aemter Trittau und Reinbeck sollen, an dem zur Auswechselung allerseitiger Ratificationen zu stipulirenden Termine, abseiten der Stadt unter die Bothmäßigkeit und den Besitz Ihro Kayserlichen Hoheit des Kronprinzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reussen, und zu Höchstdero freiesten Disposition und völligem Genuß, wiederum zurückgeliefert werden. Bis zu diesem Tage nimmt die Stadt sämmtliche Revenüen ein, und wegen dessen, was sodann noch nicht gehoben werden können, wie auch wegen der verflossenen und verfallen gewesenen rückständigen Contributionen wird hiedurch expresse stipuliret und versprochen, daß solche von den Großfürstlichen Officialen eingetrieben, und der Hamburgischen Cämmerey eingeliefert werden sollen.

Uebrigens wird in Ansehung der Erhebung der Zölle zum Schiffbeck und zum Sande hiemit festgesetzet, daß damit alles lediglich in statu quo, und bey der jetzigen Verfassung zu lassen sey, worinn es, zufolge Articuli separati des mehr erwehnten Leih- und Pfand-Contracts, gesetzet worden, bis man sich desfalls näher zu vergleichen nöthig finden, und im Stande seyn wird. Es begiebet sich die Stadt anbey der Prätension, so dieselbe aus dem Articulo separato des mehrerwehnten Leih- und Pfand-Contracts, wegen einer Vergütung in Ansehung des Ochsen-Zolles zu Schiffbeck, zu formiren gehabt haben möchte, wie denn überhaupt die, vorbesagtermaaßen, an Ihro

Kayserliche Hoheit zurückgehende Dorfschaften und Pertinentien der Aemter Trittau und Reinbeck von allen, aus dem Leih- und Pfand-Contracte daran etwa zu machenden, Ansprachen und Prätensionen gänzlich befreyet wieder zurückgeliefert und extradiret werden.

Articulus VII.

In Ansehung der Gränzen soll es aller Orten bey demjenigen, was desfalls schon vorhin reguliret worden, sein Verbleiben haben, solches Regulativ aber allenthalben, wo desfalls noch einige Irrungen übrig seyn möchten, durch gemeinschaftlich anzuordnende Gränz-Commissiones annoch bewerkstelliget werden.

Articulus VIII.

Da die Stadt Hamburg im Jahre 1763, in Ansehung der Pinneberger und Neumühler Lootsen-Gesellschaft gewisse Verbindungen eingegangen, von welchen dieselbe sich befreyet zu sehen gewünschet; So wollen Ihro Königliche Majestät zu Dännemark ꝛc. ꝛc. die damalige Verabredung hinwiederum gänzlich aufheben, mithin von Ihro Seite das Lootsen-Wesen wiederum in den Stand setzen, worinn sich dasselbe vor dem Jahre 1763. befunden hat, lassen auch daneben geschehen, daß solche Aufhebung der gedachten Convention von 1763. 14 Tage nach dem Tage der Unterschrift dieses Vergleiches ihren Anfang nehmen solle, ohne bis zur Auswechselung der Ratificationen ausgestellet zu seyn.

Articulus IX.

Da die Stadt Hamburg im Jahre 1765, in Ansehung des Agio des Dänischen couranten Geldes, zu gewissen Verbindlichkeiten sich anheischig gemacht, welche bis mit Ausgang dieses Jahres hätten bestehen sollen, wovon die Stadt bey Gelegenheit dieses Vergleiches entlediget zu werden geäussert hat; so wollen Ihro Königliche Majestät die Stadt Hamburg von aller sothanen Verbindlichkeit, welche gegenwärtig annoch übrig wäre, gänzlich, und zwar von dem Tage der Unterschrift des Vergleiches, allergnädigst entschlagen, und überlassen hinkünftig dem Gutbefinden der Stadt, so viel Courant-Geld, und zu welchem Agio sie will, auszugeben. Wobey der Stadt die Versicherung ertheilet wird, daß das von derselben, zufolge obgedachter Convention, eingewechselte Königlich-Dänische Courant-Geld, davon die Summe Achthundert und Vierzig Tausend Mark Courant beträgt, nach dem Einkaufs-Preis in Banco mit Sechshundert Vier und Neunzig Tausend Siebenhundert und Siebenzig Mark sieben Schilling Banco abgenommen und bezahlet, diese Auslösung auch so zeitig veranstaltet werden solle, daß bey Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleiches von den eingewechselten Courant-Geldern nichts mehr übrig sey.

Articulus X.

Ihro Königliche Majestät zu Dännemark=Norwegen wollen die Stadt Hamburg in dem würklichen Besitz der ihr in dem Copenhagener Receß von 1692. Articulo 6., und in der Convention von 1762. den 30. Junii zugestandenen Zoll=Schiffs=Navigations= und Handels=Freyheiten im Oresund, und in Ihro Königlichen Majestät Königreiche Norwegen, setzen, auch sogleich nach geschlossenem Vergleiche eine genaue Untersuchung aller Orten anstellen lassen, um da, wo das Gegentheil annoch befunden werden möchte, diese Verfügung durch Königliche Befehle zur Würklichkeit zu bringen, und überhaupt die Stadt Hamburg, in Ansehung ihres Commercii, den Amicissimis praesentibus et futuris, in allen Vorfällen, und auf alle Art und Weise, gleichstellen.

Wann auch von Seiten der Stadt Hamburg hiebey zugleich eine Aeusserung in Ansehung der Königlichen Verordnung, wegen Einbringung der Waaren aus der ersten Hand, und des Verbotes wegen Einbringung der fabricirten Waaren, und einer diesfalls nachzugebenden, dem allgemeinen Besten der Kaufmannschaft zuträglichen, Einschränkung mit eingeflossen; so hat zwar, da diese Gegenstände eine vorgängige genauere Untersuchung erfordern, in diesem Vergleiche etwas gewisses davon nicht bestimmet werden mögen: doch wollen Ihro Königliche Majestät nicht entgegen seyn, daß hierüber gehusige und zuverlässige Erkundigung eingezogen, und nähere Abrede genommen werde, um der Stadt Hamburg, so viel der innere Zustand Ihro Majestät Königreiche, und die darinnen festgesetzte Verfassung zulassen wird, zu willfahren.

Articulus XI.

Wann auch bey Ihro Königlichen Majestät zu Dännemark ꝛc. abseiten der Stadt Hamburg ein allerehrerbietigstes Ansuchen geschehen, die zeitherige alternative Wahl eines Predigers und Küsters zu Eppendorf gänzlich aufzuheben; so haben Ihro Königliche Majestät, obschon diese Sache mit dem gegenwärtigen Vergleiche eigentlich keine Verbindung hat, gleichwohl, aus besonderer Königlichen Propension, dem Suchen statt gegeben, wollen solchem nach die gedachte alternative Wahl des Predigers und Küsters zu Eppendorf, vom Schlusse dieses Vergleiches an, völlig aufheben, mithin die Besetzung beyder Stellen pro futuro gänzlich dem Closter Johannis überlassen, mit Vorbehalte, daß derjenige, welcher von Königlich=Dänischer Seite zu der jetzo vacanten Küster=Stelle ersehen ist, von Hamburg angenommen werde, und daß in dem öffentlichen Kirchen=Gebete, in Rücksicht auf die Königlich=Dänische eingepfarrte Dorfschaften, eine dem allgemeinen Gebrauche bey Einpfarrungen gemäße Einrichtung getroffen, und mit dem Amte Pinneberg verabredet werde.

So wollen auch Ihro Königliche Majestät hinkünftig die Liturgie im öffentlichen Gottesdienste, die Ansetzung der Dank= und anderer

Feste, auch der Buß-Täge, der Hamburger Einrichtung überlassen, den derzeitigen Prediger Granau, welcher von Ihro Königlichen Majestät ernennet und eingesetzet worden, seines geleisteten Eides entlassen, und ihn auffer aller unmittelbaren Connexion mit dem Königlich-Pinnebergischen Consistorio setzen. Es wird aber doch hiebey reserviret, daß die eingepfarreten Amts-Dorfschaften in Consistorialibus dem Hamburgischen Foro auf keinerley Art untergeben, vielmehr dem Consistorio und Amte Pinneberg, wegen dieser Amts-Dorfschaften, alle competirende Jura und Gerechtsame vorbehalten worden: auch wird ferner ausdrücklich bedungen, daß bey den aufzunehmenden Kirchen-Rechnungen die Kirchen-Juraten der eingepfarreten Königlich-Dänischen Dörfer zugezogen, und dasjenige, was das Kirchen-Vermögen, auch Kirchen- Prediger- und Schul-Gebäude, und dahin gehörige Anstalten betrifft, mit denenselben communiciret, des Endes auch, wenn die eingepfarreten Dorfschaften zum Bau und Unterhaltung der Kirchen- Priester- und Küster-Gebäude einen Beytrag geben sollen, darüber zuförderst mit dem Amte Pinneberg Verabredung getroffen, und ohne Genehmigung desselben keine Anlage gemacht, viel weniger einiger Beytrag gefordert werden müsse.

Articulus XII.

Obwohl es ohnehin dem Inhalte des gegenwärtigen Vergleiches gemäß ist, daß von der Stadt Hamburg niemals hinführo etwas zu begehren sey, welches mit der im ersten Articulo enthaltenen Anerkennung ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft, und damit verbundener Gerechtsame, nicht übereinstimmen würde; so ist jedoch, zu mehrerer Gewißheit, annoch festgesetzet, daß solches auch bey künftigen, in dem Königlichen, Großfürstlichen, und überhaupt in dem Hochfürstlichen Hause Holstein sich ereignenden hohen Sterbfällen, welche Gott lange Zeit gnädig abwenden wolle, nicht geschehen, mithin der Stadt hinkünftig weder des Geläutes haber, noch sonst etwas angemuthet werden solle. Wobey man sich zu gleicher Zeit dahin verglichen hat, daß die jährlich abseiten der Stadt nach Segeberg und Gottorf an Wein, Bier und Victualien von alten Zeiten her gebräuchlich gewesene Lieferung, so wie auch die gleichfalls gebräuchlich gewesene Gegenlieferung an Wildpret von nun an völlig aufhören sollen.

Articulus XIII.

Zur ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit für alle im gegenwärtigen Vergleiche von Königlich-Dänischer Seite der Stadt aus allerhuldreichstem Augenmerk auf deren Bestes zugestandene beträchtliche Vortheile, verspricht die Stadt Hamburg an ihren zu fordern habenden zusammen vier Millionen Mark Banco, oder 1333333 Rthlr. 16 Schilling Banco betragende Capitalien, eine Million Thaler Courant, samt allen auf beyde Anleihen bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen verfallenen Zinsen à 5 pro Cent nachzulassen, wogegen

Ihro Königliche Majestät derselben den Ueberrest von beyden Anleihen folgendergestalt bezahlen lassen wollen:

Da die Stadt Hamburg auf das erste Anlehn von 1739 annoch
333333 Th. 16 Sch. Bco oder 1000000 Mk. Bco
und das ganze andere Anlehn von 1762 mit
1000000 = — = oder 3000000 = =

Th. Bco 1333333 = 16 Schill. oder 4000000 Mk. Bco
zu fordern hat; so sollen

a) die Königlichen Obligationes von 1739. 360000 Rthlr. Courant, oder Mark 1080000 Courant, eingelöset, und diese Summe bey Auswechselung der Ratificationen bezahlet werden, welche nach dem in den Verschreibungen festgesetzten Cours à 8 pro Cent Agio, die auf dieses erste Anlehn rückständige
Th. Bco 333333 = 16 Schill. oder 1000000 Mk. Bco
betragen,

b) auf das andere Anlehn einer Million Rthlr. Bco wird zuförderst die nachgelassene eine Million Rthlr. Courant abgezogen, welche nach dem verabredeten Cours à 122 pro Cent beträgt
819672. 6. $3^{33}/_{61}$ Pf. oder 2459016. 6 $3^{33}/_{61}$ Pf.

c) wird der Ueberrest ebenfalls sogleich bey Aushändigung der Ratificationen mit
180327. 41. $8^{28}/_{61}$ Pf. oder 540983. 9. $8^{28}/_{61}$ Pf.

in Hamburger Banco abgeschrieben, womit also diese
Th. Bco 1333333. 16 Schill. — oder 4000000 Mk. Bco
gänzlich getilget werden.

Wogegen die Stadt Hamburg gleichergestalt bey erfolgender Ratification, und gegen Bezahlung obiger derselben zukommenden Posten, betragend in einer Total-Summe, zu Banco gerechnet, Reichsthaler 513661. 9 Schilling $8^{28}/_{61}$ Pf. oder Banco Mark 1540983. 9 Schilling $8^{28}/_{61}$ Pf., auf die erlassene eine Million Thaler Courant, und sämmtliche bis zum Tage der Ratificationen-Wechselung verfallene Interessen, gänzlich renunciiret, alle von beyden Anlehnen habende Königliche Verschreibungen getreulich aushändiget, und über alles aufs bündigste quitiret.

Articulus XIV.

Zur gleichmäßig ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit für alle in gegenwärtigem Vergleiche von Großfürstlich-Holsteinischer Seite der Stadt aus allerhuldreichstem Augenmerk auf deren Bestes zugestandene beträchtliche Vortheile, verspricht die Stadt Hamburg das ganze Anlehn, welches von ihr im Jahre 1750 auf die im 6ten Articulo erwehnte Ländereyen, nach Maaßgabe des damals errichteten Leih- und Pfand-Contracts, bewerkstelliget worden, betragend Reichsthaler 318224. 14 ß. Banco, oder Mark 954672. 14 ß. Banco, wie auch die aus einer Hochfürstlichen Obligation de 1644. von 20000 Rthlr.

Species herrührende Forderung, an Capital und Zinsen gänzlich zu erlassen, und indem Sie dergestalt die Wiederbezahlung solcher Capitalien und Zinsen nimmer verlanget, so begiebet Sie sich zugleich Ihrer daher gehabten Forderungen in ihrem völligen Umfange hiedurch in bester Form ausdrücklich, und verbindet sich, in dem zur Auswechselung sämmtlicher Ratificationen angesetzten Termine, nicht nur wegen der Schuld de anno 1644. die Hochfürstliche Obligation in originali quitiret zu extradiren, sondern auch wegen des Anlehns von 1750, da hierüber keine weitere Obligation, als der Leih- und Pfand-Contract, vorhanden ist, eine bündige Quitung, wodurch das Großfürstliche Haus von aller Abtragung desselben befreyet wird, zu geben und auszustellen.

Diesen Vergleich versprechen sowohl die allerdurchlauchtigste mit der Stadt Hamburg transigirende Theile, für Sich, Ihre Descendenten, Erben und Nachfolger an der Regierung an der einen Seite, als auch die Stadt Hamburg an der andern Seite, für jetzo in unaufhältliche Erfüllung, seinem ganzen Inhalte und allen Puncten nach, zu bringen, und demselben hiernächst zu ewigen Zeiten unverbrüchlich und unwiederruflich nachzukommen.

Zugleich wird von denen zu diesem Vergleichs-Geschäfte bevollmächtigten respective Herren Ministris und Hamburgischen Raths-Gliedern aufs bündigste versprochen, die Ratificationen des gegenwärtigen Vergleichs, abseiten Ihrer Höfe und Committenten, gewiß innerhalb Sechs Monaten, vom heutigen Dato an, beyzubringen, und dergestalt ohnfehlbar zu beschaffen, daß die Auswechselung allerseitiger Ratificationen, und mit selbiger die Bewerkstelligung alles desjenigen, was zufolge dieses Vergleichs alsdann zu bewerkstelligen ist, zu eben derselben Zeit geschehe. Zu welchem Ende dann der zehnte November dieses Jahres zum Termino allerseitiger Auslieferung der Ratificationen, und dessen, was solchem anhängig, hiedurch bestimmet wird. Urkundlich dessen allen ist dieser Vergleich in quadruplo ausgefertiget, von allerseitig dazu bevollmächtigten respective Herren Ministris und Hamburgischen Raths-Gliedern eigenhändig unterschrieben, mit Ihren Siegeln bedruckt, und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Gottorff d. 27. May 1768.

B v. Schimmelmann. (L. S.)

C. v. Saldern. (L. S.)

I. Schuback. (L. S.)

F. A. Wagener. (L. S.)

H. Burmester. (L. S.)

I. V. Ritter. (L. S.)

Daß Wir sothanen Vergleich und dessen Articuln in allen ihren Pnncten und Clausuln für Uns, Unsere Erben und Nachfolger völlig genehmiget und bestätiget haben. Gestalt Wir denn solche hiemit und kraft dieses, Ihres wörtlichen Einhalts nach, ratihabiren und genehmigen, auch bey Königlichen Worten versprechen, daß Wir Unserer Seits alles dasjenige, was darinnen verabredet und geschlossen worden ist, getreulich erfüllen, und nie gestatten werden, daß von den Unsrigen auf einige Weise dawider gehandelt, oder etwas vorgenommen werde.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Travendahl den 3ten Junii, 1768.

L. S. Christianus

Bernstorff.

Stadt-Hamburgische Ratification.

Demnach zwischen denen, abseiten Ihro Königlichen Majestät zu Dännemak-Norwegen ꝛc. ꝛc., wie auch Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen, für Sich und in die Vormundschaft des Kronprinzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reussen, Kayserlichen Hoheit, bevollmächtigt gewesenen Hochansehnlichen Herren Ministris, und denen von Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg bevollmächtigt gewesenen Raths-Mitgliedern, zur Beylegung der zwischen dem Hochfürstlichen Gesamt-Hause Holstein und hiesiger Stadt seit langen Jahren her vorgewalteten Irrungen, ein Vergleich geschlossen, und am 27sten May des gegenwärtigen 1768sten Jahres zu Gottorf unterzeichnet, welcher wörtlichen Inhalts lautet, wie folget:

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Als genehmigen und ratificiren hiemit Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg solchen obstehenden Vergleich seinem ganzen Inhalte nach, geloben und versprechen auch, so viel an Uns, ihm in allen nachzukommen, und dawider nicht zu handeln, vielmehr darüber zu halten, daß demselben auch von den Unsrigen in allen Stücken gebührend gelebet werde.

Urkundlich Unsers gewöhnlichen Stadt-Insiegels- und Unsers Secretarii, Herrn Paridom Friedrich Anckelmann, Unterschrift. So geschehen Hamburg den 14ten Julii im Jahre 1768.

(L. S.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus liberae Imperialis Civitatis Hamburgi

Paridom Friederich Anckelmann,

Dr. Secretarius, subscripsi.

XCI.

Großfürstliche Renunciationsacte auf Schleswig, vom 20/31. Mai 1773. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Kaiserlicher Cron-Prinz, Thron-Folger ꝛc. Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Articulo I. des zwischen Ihro der Rußischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Majestät und Gnaden, und Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den $\frac{29.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Nov. ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractat von Ihro Kaiserl. Majett. von allen Reußen, gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Majestät übernommene Praestanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir Unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Person auf den von der Crone Dänemarck occupirten, vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, Unsere Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen mögten. Wann Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen dato besagten provisorischen Tractat in allen Puncten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Gnüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und in Kraft dieses wolwissentlich und wolbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königl. Maitt. zu Dännemarck, Norwegen und Dero Königl. Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, genießen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder Selbst in

---

*) Abgedruckt nach Sammwer Staatserbfolge p. 295.

einige Weise oder Wege dieser Unseren wolbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu laßen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedens-Schlüsse und Garantion, so entweder von Unsere Fürstlichen Vorfaren, Selbst oder in deren favour von andere gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so ferne selbige dieser Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Vorstande derselben entgegen seyn mögten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jederman angesehen wissen wollen, dergestalt daß solche, und besonders auch Unsers Ahn-Herrn, weiland Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9. Jan. 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigen Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, Unsere Erben und Descendenten aller Uns und Ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Großfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und deßen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben ꝛc.

So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{20}{31}$ May 1773.

XCII.

Großfürstliche Cessionsacte des Großfürstlichen Antheils von Holstein, vom $^{20}/_{31}$. Mai 1773. *)

Von Gottes Gnaden Wir Paul, Kaiserl. Cron-Prinz ꝛc. Urkunden und bekennen hiedurch für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen: Demnach Ihro der Rußischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrten Frau Mutter Maitt. und Gnaden, wärend der von Allerhöchst-Ihro für Uns bey Unserer Minderjährigkeit so ruhmvoll gefürten Vormundschaft, mit dem Durch-

*) Abgedruckt nach Sammer Staatserbfolge p. 298.

lauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Sieben-den, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vetter, zur Beförderung Ihres auf die Glückseeligkeit des ganzen Nordens gerichteten gemeinschaftlichen großen Endzwecks, einen ausfürlichen provisorischen Tractat, welcher von beiden höchsten contrahirenden Theilen resp. sub dato Moscau den $\frac{29.\ Sept.}{10.\ Oct.}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Nov. ejusd. anni ratificiret worden, eingegangen und geschlossen, besonders aber in deßen Articulo X zur Entfernung alles desjenigen, was itzt und in Zukunft zu Irrungen und Mishelligkeiten in dem hohen Olden-burgischen Hause Gelegenheit geben mögte, der Austausch Unsers Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst unter denen in dem Tractat selbst ih-rem völligen Umfange nach enthaltenen Bedingungen festgesetzet und verabredet worden.

Und dann Wir nach nunmehro erlangter Majorennité unterm heutigen dato wie überhaupt gedachten ganzen provisorischen Tractat in allen seinen Puncten, Clausuln und Inhaltungen agnosciret und ratihabiret, also auch zugleich in sotane verabredete Permutation al-lerdings gewilliget haben, mithin selbige gegenwärtig als von Uns Selbst zugestanden anzusehen, und solchemnach, da Ihro Königl. Ma-jestät zu Dännemark und Norwegen Uns sogleich itzo die beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, welche Wir nebst denen von Sr. Königl. Majestät sonst bey diesem Tausch übernommenen Verbindlichkeiten als ein Aequivalent gegen Unsern Antheil des Her-zogthums Holstein betrachten und entgegen nehmen, cediren und ein-räumen lassen werden, Uns oblieget, auch von Unserer Seite solchen Austausch zur Wirklichkeit zu bringen und folglich Unsern Antheil an Hollstein Sr. Königl. Majestät förmlich zu cediren und zu über-tragen.

Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descenden-ten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und in Kraft dieses an Ihro Königl. Maitt. zu Dännemark und Norwegen, und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an dero Herrn Bru-ders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité, Unsern bisherigen ganzen einseitigen und ge-meinschaftlichen Anteil an das Herzogthum Hollstein und alle zu dem Hollsteinischen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande mit der Landes-Hoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Be-fugnissen, setzen auch Allerhöchstdieselben in die wahre und geruhige Possession desselben cum omnibus Pertinentiis, dergestalt und also, daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen uud dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter dero Herrn Bruders des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männ-

liche Posterité sotanen Unsern bisherigen Anteil an das Herzogthum Hollstein cum omnibus juribus et pertinentiis von nun an als dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es mit andern Teutschen Reichs-Lehen üblich (jedoch denen in dem provisorischen Tractat in Hinsicht der Untertanen, Stiftungen, Privilegiirten, Bedienten und sonsten übernommenen Verbindlichkeiten unbeschadet) nach Gefallen schalten und walten, alle mit der Landeshoheit verknüpfte, wie nicht weniger alle übrige Rechte, so Wir und Unsere Fürstliche Vorfaren ausgeübet oder auszuüben befugt gewesen, worunter Wir in specie die einem regierenden Herzoge von Hollstein Unsers bisherigen Anteils zustehende Collationes von Praebenden und Beneficiis in denen Capituln zu Lübeck und Hamburg oder wo es auch seyn mag, namentlich mitverstehen, ausüben, auch insoweit Wir selbst dazu berechtiget gewesen, alle von dem Herzogthum Hollstein versetzte oder sub pacto reluitionis verkaufte Güter oder andere liegende Gründe wieder einlösen und an Sich bringen, nach eigenem Belieben sollen, können und mögen. Und gleichwie Unsere lebende Agnaten und eventuale Lehns-Folgern bereits in diesem Austausch und Uebertragung Unsers bisherigen Anteils an das Herzogthum Hollstein ausdrücklich consentiret haben, also werden Wir auch dahin angewandt seyn und versprechen anbey aufs feierlichste, zugleich mit Sr. Königl. Majestät den Allerhöchsten Consens Ihro Römisch Kaiserl. Maitt. als Ober-Lehns-Herrn, zu dieser geschehenen Permutation und Cession schuldigst zu suchen und zu bewirken und zu dem Ende unverzüglich die nöthigen Maasregeln zu nehmen.

Wir begeben Uns demnächst, entsagen und renunciiren allen und jeden Uns, Unsern Descendenten, Erben und sämmtlichen Nachkommen hiergegen etwan zu Statten kommenden Wohlthaten, geist oder weltlichen Rechtens, wie auch allen nur zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, besonders des Irrthums, Ueberredung, nicht genugsam gehabten Unterrichts von den Umständen der Sache, der Verletzung über die Hälfte, Wiedereinsetzung in vorigen Stand und wie sie sonst Namen haben, bereits erdacht sind oder noch ersonnen werden mögen, als deren weder Wir noch Sie Uns jemals zu bedienen befugt seyn wollen noch sollen.

Zur Urkund und Bekräftigung deßen haben Wir diese Cessions-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Grosfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{20}{31}$ May 1773.

XCIII.

Lit. K. Die von des Hrn. Bischofs Hochfürstl. Durchl. auszustellende resp. Renunciations- und Consensacte. *)

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich August Bischof zu Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst,

Thun kund hiemit, wasgestalt der zwischen Ihro kaiserl. Majt. von allen Reussen resp. für sich, und in obhabender Vormundschaft dero Kronprinzen und Thronfolgers Herrn Paul Petrowitz Großfürsten aller Reussen kaiserl. Hoh. als regierenden Herzog zu Schleswig Holstein an einem Theile und Ihro kgl. Majt. zu Dennemark Norwegen am andern Theile zur Befestigung einer dauerhaften Ruhe im Norden und zur Errichtung einer beständigen genauen Freundschaft zwischen den Beherrschern der dem russischen und dänischen Zepter unterworfen Reiche und Länder geschlossen, auch von beiden allerhöchsten Contrahenten resp. s. d. Moscau $\frac{19.\text{ Sept.}}{10.\text{ Oct.}}$ 1767 und s. d. Copenhagen $\frac{19}{30}$ Novemb. e. a. ratificirte provisorische Tractat Uns communiciret worden, um diesen Tractat als welcher so wie der jüngern Linie des herzogl. holstein-gottorpschen Hauses zum wahren Vorteil gereicheit, also auch derselben einige Verbindlichkeiten aufleget, zu agnosciren und besonders für Uns und Unsern Prinzen Peter Fridrich Wilhelm, Unsere und dessen sämmtliche Leibes Erben, sofort auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, insofern solche dem regierenden Hause zugehöret und in Zukunft nach der Successions Ordnung Uns ein Recht daran zukommen können, eine förmliche Renunciation zu beschaffen.

Wenn Wir nun Unser, und der ganzen jüngern Linie des holstein-gottorpschen Hauses wahres Intresse genau in Erwägung gezogen und solches durch die in dem Tractat getroffene Vereinbahrungen, nicht nur durchgängig befördert gesehen, sondern auch auf allen Seiten desselben nie genug zu verehrende Spuren und Würkungen der weisen und grosmütigen Fürsorge Ihro russischen Kaiserl. Majt., imgleichen der gerechten und huldvollen Gesinnungen Ihro K. M. zu Dennemark, Norwegen ꝛc. gefunden, mithin auch Unsrer wahren Ueberzeugung Nicht übrig sein kann, als alles von den beiderseitigen Allerhöchsten Contrahenten stipulirte und verabredete mit dem größten Dank anzuerkennen und anzunehmen: Als agnosciren Wir, für Uns, und Unsern Prinzen Peter Fridrich Wilhelm, hie-

---

*) Abgedruckt nach Sammer Staatserbfolge p. 301.

durch in bester Form Rechtens alles dasjenige, was aus gedachtem provisorischen Tractat Uns, vorbenannten Unsern Prinzen, oder die gesammte jüngere Linie des holstein gottorpischen Hauses directe vel per indirectum angehet, es mag sichtbare Vorteile, abgehandelte Forderungen, oder sonsten etwas betreffen, ohne einige Ausnahme, zumahlen Wir mit allem Verabredeten völlig zufrieden zu sein Uns ohne den mindesten Vorbehalt erklären; insonderheit Aber renunciiren Wir, für Uns und Unsern Prinzen, ausdrücklich allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Prätensionen, welche Uns, und Unsern Prinzen, an dem von den Fürstl. Vorfahren des regierenden Schleswig-Holstein-Gottorpschen Hauses vormals besessnen Antheil des Herzogthums Schleswig benebst der Insel Femarn, über kurz oder lang, auf irgend einige Weise hätten zufallen, und daran rege gemacht werden können, und sollen solche zu ewigen Tagen erloschen und getilget bleiben. Wir acceptiren zugleich dancknehmigst daß Ihro kgl. Majt. die Versichrung ertheilet, Namens allerhöchst Dero Herrn Bruders, des Erbprinzen Fridrich Kgl. Hoh. auf die während der Minderjährigkeit des letztern demselben acquirirte Coadjutorie des Bischofthums Lübeck zum Vorteil Unsers Prinzen Peter Fridrich Wilhelm zu resigniren. auch dermahleinst Dero Herrn Bruder bei erlangter Majorennität zu der selbst zu beschaffenden Resignation zu vermögen, nicht weniger alles zu verwenden, daß besagter Unser Prinz, zu sothaner Coadjutorie wiedergelange und was sonst in Ansehung dieser Puncte in dem Tractat mit mehrem bestimmt worden. Gleichergestalt acceptiren Wir die zur Abhandlung der auf die Insel Femarn angewiesenen seit 1713 rückständigen Appanage und Fideicommissgelder des jüngern Hauses in Bausch und Bogen accordirte Summe der 250/m Rtlr. grob Courant und die zu deren Abtrag beliebten Zahlungs Termine, sowie ebenmäßig dasjenige, weswegen einer, dem Prinzen der jüngern Linie von der königl. Majt. beigelegten jährlichen Appanage von 12/m Rtlr., auch wegen Abhandlung der übrigen Forderungen der jüngern Linie in dem Tractat sich stipuliret befindet, in seinem völligen Umfange. Daferne anbei nach geschehner Resignation auf die Coadjutorie, oder nach dem Abtritt des Bischofthum Lübeck durch zwar nicht vorauszusehende, aber nach der Unsicherheit der menschlichen Dinge mögliche Zufälle und Begebenheiten der geschlossene Provisional Tractat seine Erfüllung nicht erhalten, noch in Execution gezogen werden sollten: so geloben und versprechen Wir dennoch, daß nichtsdestoweniger in Hinsicht der Unserm Prinzen übertragenen Coadjutorie oder des Bisthums selbst, auf den Fall, daß dieses wirklich beschaffet und vollzogen worden, Wir und Unsre Erben, der jetzo geschehnen Renunciation auf das Herzogthum Schleswig, auch alsdann festiglich inhaeriren, und dabei unwandelbar beharren wollen und sollen, und es verstehet sich demnächst von selbst, daß in sothanem Fall, daß der Provisional Tractat wider Verhoffen nicht in seine Erfüllung treten möchte, die zur Ab-

handlung der Forderungen der jüngern Linie zu bezahlen verheißne Summe, nebst den interimistischen Appanage, als gänzlich erloschen betrachtet werden müssen.

Wir consentiren ferner als eventualiter Lehnsfolger für Uns, Unsern Prinzen und dessen sämmtliche Leibeserben in der verabredeten Vertauschung des Herzogthums Holstein großfürstlichen Anteils, gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, und soll es Uns, und Unsern Erben, wenn solcher Tausch zur Wirklichkeit gekommen, niemahlen gestattet sein, die mindeste Ansprüche an bemeldeten Anteil des Herzogthums Holstein zu machen, oder solange ein männlicher Stamm des königl. allerhöchsten Hauses vorhanden ist eine Lehnfolge daran zu prätendiren, vielmehr begeben Wir Uns und dieselben, aller Uns und Ihnen, nach dem sonstigen Lauf der Dinge deren etwa zugefallenen juris succedendi bündigster Massen, Wobei Wir Uns nur ausbedingen, daß dagegen, die in dem herzogl. gottorpschen Hause Successions Ordnung, bei den Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst wieder stattfinde.

Uebrigens machen Wir annoch mehrbesagten Unsern Prinzen Peter Fridrich Wilhelm verbindlich, sofort nach erlangter Majorenität, die von Uns bereits beschaffte Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein in obiger Maße wirklich zu wiederholen und dergestalt die Renunciation selbst zu verrichten. Hiernächst verzeihen und entsagen Wir allen, gegen diese Unsre Agnitiones, renunciationes und Declarationes etwa zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowie der bekannten Rechtsregel, daß eine gemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht eine besondere vorhergegangen.

Zur Urkund dessen allen, haben Wir diese Acte eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Eutin den 2c.

XCIV.

Großfürstliche Agnitionsacte über den ganzen provisorischen Tractat, vom 20/31. Mai 1773. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Paul, Kaiserl. Cron-Prinz, Thron-Folger und Grosfürst aller Reußen, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst 2c. Thun kund und bekennen hiedurch für

*) Abgedruckt nach Sammwer Staatserbfolge p. 305.

Uns, Unsere Erben und sämmtliche Nachkommen: Demnach Ihro Kaiserl. Majestät die Allerdurchlauchtigste, grosmächtigste große Frau Catharina die Zwote, Kaiserin und Selbstherscherin von allen Reußen ꝛc. Unsere Höchstgeehrteste Frau Mutter, wärend der von Allerhöchst Ihro für Uns bey Unserer Minderjährigkeit so ruhmvoll gefürten Vormundschaft und übernommenen Regentschaft der Uns angeerbten Schleswig-Holsteinischen Lande, mit Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen zur Beförderung der Glückseligkeit der Ihnen beiderseits von Gott anvertraueten Reichs und Länder, wie auch besonders zur Befestigung des Ruhestandes des ganzen Nordens, nicht weniger zur Stiftung und Erhaltung einer immerwährenden genauen Freundschaft und guten Einverständnisses in dem gesammten durchs Blut verbundenen Oldenburgischen Hause einen ausfürlichen provisorischen Tractat, welcher von beiden höchsten contrahirenden Teilen resp. sub dato Moscau den $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{10. Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Nov. ejusdem anni ratificiret worden, eingegangen und geschlossen, mittelst dessen zugleich aller Grund zu demjenigen, was itzt und in Zukunft zu Irrungen oder Mishelligkeiten zwischen denen Beherrschern des Rußischen Reichs und des Königreichs Dännemarck Gelegenheit geben könnte, völlig aus dem Wege geräumt worden. Und dann Uns gegenwärtig nach erlangter Mündigkeit diejenigen triftigen Bewegungs-Ursachen, welche bei Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Maitt. und Gnaden, zur Eingehung solches provisorischen Arrangements und Tractats, die Entschließung bewirket, ausfürlich vorgetragen und entwickelt worden, anbey Wir daraus nach reiflicher Erwegung aller Umstände die vollkommene Ueberzeugung erlanget, von welchem ausgedehnten Nuzzen die Erfüllung dieses Tractats für die Reiche Rußland und Dännemarck, auch deren Untertanen, und für den Wolstand des ganzen Nordens seyn werde, mithin Wir überall kein Bedenken tragen, den wohlgemeinten huldreichen Rath Unserer Frau Mutter Maitt. und Gnaden und Allerhöchst-Ihro mütterliche Ermahnung zu befolgen, vielmehr Wir bereit und selbst aus eigenem freien Willen entschlossen sind, mehrgedachten Tractat durch Unsere Einwilligung und Annehmung gänzlich in seine Erfüllung gesetzt zu sehen. Als agnosciren und ratihabiren Wir, für Uns, Unsere Erben und sämmtliche Nachkommen hiedurch den vorhin besagten, zwischen Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Kaiserl. Majestät und Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen geschloßenen aus XXXIV Articulis uud VI secret- und separat-Articulis bestehenden, sub dato Moscau den $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{10. Octbr.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Novbr. ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractat in allen seinen Puncten, Clausuln und Inhaltungen, nichts davon ausgenommen, so wie solcher sich in Hinsicht seiner verschiedenen Objectorum, besonders in

Ansehung der von Uns zu beschaffenden Renunciation auf das Herzogthum Schleswig und des stipulirten Austausches Unsers Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, auch überhaupt in allen andern Puncten und Bedingungen abgefaßet befindet. Und wie also nunmehro ofterwehnter provisorischer Tractat nach dieser von Uns geschehenen feierlichen Agnition und Ratihabition desselben, dergestalt anzusehen und zu betrachten ist, als wenn Wir ihn von Anfang bis zu Ende mit Inbegrif seiner VI Separat-Articuln wörtlich Selbst mit Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck ꝛc. geschloßen und getroffen hätten, so versprechen Wir zugleich hiedurch aufs bündigste, nicht nur alsobald und unverzüglich die Verfügungen ergehen zu lassen, daß bemeldeter Tractat von Unserer Seiten zur Execution gebracht werde, und zu dem Ende eine besondere Renunciations-Acte auf das Herzogthum Schleswig, nicht weniger eine Cessions-Acte auf Unsern Antheil an das Herzogthum Holstein nebst dem gewöhnlichen Geheiß-Brief an die Untertanen desselben annoch unterm heutigen Dato stipulirtermaßen förmlich auszustellen, sondern auch in Zukunft beregten Tractat in allen Stücken jederzeit unwiderruflich aufrecht zu erhalten und nicht zu gestatten, daß von Unsertwegen oder sonst von Jemanden etwas dagegen vorgenommen und gehandelt werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Agnition und Ratihabition eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{20}{31}$ May 1773.

XCV.

Definitiv-Vertrag zwischen König Christian VII. und dem Großfürsten Paul, vom $\frac{24.\text{ Mai}}{1.\text{ Juni}}$ 1773.*)

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit allen denenjenigen so daran gelegen: Demnach Se. Königliche Maj. der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Siebende, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Se. Kaiserl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Paul, Cronprinz, Thronfolger und Großfürst aller Reußen ꝛc. ꝛc. in reifliche Erwägung gezogen, daß nunmehro die Zeit herannahe, um dasjenige Arrangement provisionel, welches Ihro Kaiserliche Majestät, die Aller-

---

*) Abgedruckt nach Urkunden und Materialien Bd. 1, p. 244.

durchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Große Frau, Frau Catharina die Zweyte, Kaiserin und Selbsthalterin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. bereits in anno 1767 mit Höchstgedachter Sr. Königlichen Maj. zur Beförderung der Glückseligkeit der Ihnen von Gott anvertraueten Reiche und Länder, nicht weniger um ein beständiges gutes Einverständniß unter sich zu erhalten, und überhaupt den Ruhestand in Norden zu befestigen, zugleich auch um alles dasjenige zu entfernen, was zu einigen Irrungen oder Mishelligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Rußischen Reichs und des Königreichs Dännemark Gelegenheit geben könnte, unter sich verabredet, geschlossen und errichtet, nunmehro durch einen Definitif-Tractat dergestalt gänzlich zu applaniren und zu beendigen, daß alle vormahlige Differenzien, es mögen solche das Herzogthum Schleßwig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege geräumet werden, zumahl zugleich Ihro Kaiserliche Majestät Dero Höchste Vermittelung und expromittirte bona officia bey Höchst-Dero vielgeliebten Herrn Sohns und Thronfolgers Kaiserlichen Hoheit zu verwenden, den gnädigsten Bedacht genommen haben;

Als sind dem zufolge von Sr. Königlichen Majestät zu Dännemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. der bey Ihro Kaiserlichen Majestät und bey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten aller Reußen ꝛc. ꝛc. accreditirte Envoyé extraordinaire und Ministre plenipotentiaire der Cammerherr Christian Friderich von Numsen, und von Sr. Kaiserlichen Hoheit der bey Höchstdenenselben angestellte Ober-Hofmeister, würkliche Geheime Senateur, würkliche Cammerherr und Ritter derer Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander Nefsky und der heil. Anna, Graf Nikita Panin, und der würkliche Geheime Rath und Ritter derer Orden des Elephanten, des weissen Adlers und der heil. Anna, Caspar von Saldern, ernannt und bevollmächtiget, um nach Maaßgebung des in Anno 1767 errichteten Arrangement provisionel, nunmehro an ein Arrangement definitif die letzte Hand zu legen, einen förmlichen Tractat deßhalb zu errichten und zu schließen, und dergestalt dieses ganze Geschäfte zum erwünschten Ende zu bringen; Welche Minister denn, nach vorhergeschehener Auswechselung ihrer am Ende dieses Tractats beygefügten schriftlichen Vollmachten, zusammen getreten, den provisorischen Tractat definitive regulirt, über alle dahin gehörige Puncte die final-Resolutiones verfasset, und sich bis zur erfolgten Ratification beyderseits Hoher Contrahenten über die nächsthin folgenden Articulos gänzlich vereiniget haben; zumahl beyderseits Aller- und Höchsten Contrahenten nichts eifriger am Herzen lieget, als zu aller und jeder Zeit die Ruhe im Norden auf einen dauerhaften Fuß zu établiren und zu unterhalten. Zu welchem Ende besonders Se. Kaiserliche Hoheit, als Cronprinz und Thronfolger des Rußischen Kaiser-Thrones, um einen frühzeitigen Beweiß der auf so festgesetzte Grundsätze etablirten unzertrennlichen Vereinigung der Reiche Rußland und Dännemark öffentlich an den

Tag zu legen, Sich aus Höchsteigener Ueberzeugung die Endschaft dieser Sache angelegen seyn lassen, um nach dem großen Beispiele Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät, Seiner Gnädigsten Höchstgeliebtesten Frau Mutter, aus allen Kräften den Ruhestand der gesammten Nordischen Reiche, unter gänzlicher Entfernung und Tilgung aller dagegen verdeckt anzuspinnenden oder offenbahr würkenden fremden influences, zu befestigen und zu befördern.

Zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks haben Se. Kaiserl. Hoheit so gleich jetzo die dem provisorischen Tractat sub lit. L. angelegte Agnitions-Acte in Hinsicht desselben ratihabiret, eigenhändig unterschrieben und mit Dero Großfürstlichen Insiegel bedrucken lassen, welche Acte nunmehro sub No. I. abschriftlich hiebey anlieget, und diesem nächst mit allen übrigen Uhrkunden in Originali zur Zeit der Tradition von dem in fine dieses Tractats zu ernennenden und hiezu specialiter bevollmächtigten Großfürstl. Commissario an den gleichfalls zu ernennenden und specialiter zu committirenden Königl. Dänischen Commissarium extradiret und übergeben werden soll.

Um nun alle Articulos des provisorischen Tractats, welcher Basis et Fundamentum dieses Definitif-Tractats ist und bleibet, genau zu prüfen und aus einander zu setzen: so sind selbige nachfolgender gestalt definitive regulirt, genau bestimmet und festgesetzet worden.

Art. I.

Se. Kaiserl. Hoheit genehmigen und versprechen gnädigst, diejenige Renunciations-Acte, welche sub lit. A. dem provisorischen Tractat angeleget worden, zu unterschreiben und zu solemnisiren; so wie solche sub No. II. hieselbst angeleget, und diesemnächst zu seiner Zeit mit den übrigen Original-Uhrkunden extradiret werden soll. Gleichwie denn Höchstdieselben dafür sorgen werden, daß alle übrige Expromissa in Ansehung der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, und der von derselben zu beschaffenden Renunciation, nach dem übrigen Inhalt dieses Tractats, beschaffet werden.

Art. II.

Se. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen wiederholen hiedurch alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche Allerhöchst-Dieselben nach Maaßgabe des 2ten Articuls des provisorischen Tractats übernommen, und versprechen nochmals, nach Maaßgabe des abgelassenen Proclamatis, alle sich daselbst angegebene Schulden, zu tilgen und zu bezahlen, um so mehr, da alles übrige, was in den Articulis 3. 4. et 5. eben desselben Tractats bereits durch eine gemeinschaftliche Commission, gröstentheils völlig reguliret und abgehandelt worden, seine völlige Kraft und Gültigkeit behält, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät sich hiedurch verbindlich machen und verpflichten, die von

den gemeinschaftlichen Commissariis en faveur Sr. Königl. Majestät auf die so mässige Summe von 200000 Rthl. abgehandelte Schulden nunmehro, anstatt in 20 Jahren, anjetzo vom 1ten Januar 1774 an gerechnet, in einer Zeit von 10 Jahren abzutragen und zu tilgen, auch alle Uhrkunden und Verschreibungen nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats zu extradiren. Jedoch bleibt Sr. Königl. Majestät nach dem Art. 5. desselben unbenommen und reserviret, zur Tilgung dieser Schulden annoch alle übrige gerechte Mittel anzuwenden, und nur mit einer bloßen Anzeige die Verschreibungen der Hochfürstlichen Vorfahren originaliter zu extradiren.

Art. III.

Was die Forderungen der Jüngern Linie des Herzoglichen Holstein-Gottorpischen Hauses anbelanget, welche in dem Art. 6. und Art. 31. des provisorischen Tractats umständlich angeführt sind; so versprechen Se. Königl. Majestät solche in allen Puncten und Clausuln genau zu erfüllen, dergestalt, daß die Summa von 300000 Rthl. Gr. Cour. in 5 nach einander folgenden Jahren, alljährlich mit 60000 Rthl. im Kieler Umschlag eines jeden Jahres, oder in Hamburg, an des Herrn Bischofs Durchlaucht für sich und in Vollmacht der jüngern Prinzen, baar und in klingender Münze ausgezahlet werden soll, als womit zum erstenmahl in dem ersten darauf folgenden Umschlag nach erfolgter Tradition des Herzogthums Holstein der Anfang gemachet, und damit bis zum völligen Abtrag continuiret werden soll Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß keiner der Prinzen dieser Jüngern Linie von dieser abgehandelten Summe nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats percipiren kann und soll, welcher nicht vorgängig die gehörigen Renunciations-Acten ausgestellet haben wird. Was übrigens den Art. 7. des provisorischen Tractats anbelanget, so fällt derselbe gänzlich weg, nachdem Se. Durchlaucht der Bischof, als erster Representant der jüngern Linie, für sich und im Nahmen der minderjährigen Prinzen, diese eben gedachte Abhandlung der Forderung des jüngern Hauses völlig genehmiget, auch bereits nach Maaßgabe des sub lit. K. dem provisorischen Tractat angelegten Entwurfs einer förmlichen Acte der Renunciation auf die feyerlichste Art für sich und im Nahmen Ihres Herrn Sohnes beschaffet, welche auch bereits Sr. Königl. Majestät eingeliefert worden, mithin daß kein weiterer Zweifel obwalten wird noch kann, daß Dero Herr Sohn, der Prinz Peter Friedrich Wilhelm, zugleich die ihm nunmehro nach erlangten Mündigkeits-Jahren auszustellen beykommende Renunciations-Acte gleichfalls förmlich ausstellen werden. Wie denn Se. Kaiserl. Hoheit über sich nehmen, solche nach geschehener Ratification dieses Definitif-Tractats zu beschaffen.

Art. IV.

Se. Königl. Majestät verpflichten und verbinden sich, alles das-

jenige, was in dem Art 8. des provisorischen Tractats in Ansehung der zu beschaffenden Coadjoution des Bischofthums Lübeck en faveur des Bischöflichen Prinzen Peter Friedrich Wilhelm festgesetzet und beschlossen worden, in allen Puncten und Clausuln zu erfüllen. Damit aber die Resignation Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich zu der zu erlangenden Coadjoutorie des obbemeldeten Bischofthums keinem weitern Zweifel unterworfen sein möge: so versprechen Se. Königl. Maj. die Renunciation hochbesagten Prinzes sogleich und ungesäumt bewerkstelligen zu lassen, auch Hochdenselben dahin zu vermögen, zum Besten des Bischöflichen Prinzen, und zur Beförderung Dessen Election, diese Coadjoutorie in Manus Capituli zu resigniren, auch ungesäumt alle mögliche Mittel anzuwenden, den Ausfall der neuen Wahl auf oberwähnten Prinzen Peter Friedrich Wilhelm zu bewürken. Wobey es jedoch sich von selbst verstehet, daß des gegenwärtigen Herrn Bischofs Durchlaucht alle in Händen habende Mittel gleichfalls zu diesem Endzweck zu verwenden verpflichtet seyn sollen. Gestalt denn diese neue Coadjutor-Wahl noch ante traditionem des Herzogthums Holstein völlig bewürket und zu Stande gebracht werden solle. Uebrigens versprechen Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchstderoselben Nachfolger an der Krone auf das allerheiligste, jetzt und dermahleinst alle gerechte Mittel anzuwenden, um den Besitz des Bischofthums Lübeck der jüngern Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses auf die Zukunft beständig zu versichern; Gleich denn solches alles in dem Art. 9. des provisorischen Tractats zugesaget und versprochen worden.

Art. V.

Se. Kaiserl. Hoheit verpflichten und verbinden sich, alles was in den Articulis 10 et 11. des provisorischen Tractats, in Ansehung der so glücklich obwaltenden Verbindung und Einigkeit zwischen den Beherrschern von Rußland und Dänemark, wegen Aufhebung aller fernern Holsteinischen Differenzien, so viel nach aller menschlichen Vorsicht möglich, in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause festgesetzet worden, zu erfüllen, und in den Austausch des Großfürstl. Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung dieses guten Vernehmens zu consentiren und zu willigen, und setzen solchemnach hiedurch veste, daß dieser Austausch noch in dem Lauf dieses 1773sten Jahres, und wofern es nur thunlich seyn mag, vier Monate nach der hieselbst erfolgten Ratification durch einen hiezu specialiter bevollmächtigten Commissarium vorgenommen, und der Großfürstliche einseitige, so wie der gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen Tradirung der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, würklich ausgetauschet und übertragen werden solle. Jedoch wird hiedurch ausdrücklich von beyden Seiten stipuliret, daß die Revenuen dieses Jahres, sowohl

in dem Herzogthum Holstein, als auch in beyden Grafschaften, nach der regulirten Verfassung eines jeden Staates, auf das gegenwärtige Jahr durch die dazu bestimmte Personen verwendet und employret werden sollen.

Uebrigens machen Se. Kaiserl. Hoheit sich anheischig, den dem provisorischen Tractat sub lit. E. beygelegten Entwurf einer solemnen Cessions-Acte auszustellen, und nebst den übrigen bereits erwähnten Original-Uhrkunden, nach Maaßgabe der copeylichen Anlage sub No. III. zur Zeit der Tradition aushändigen zu lassen. Gleichwie denn auch Se. Königl. Majestät nach dem buchstäblichen Inhalt des Entwurfs sub lit. F. des provisionellen Tractats ebenfalls eine solenne Cessions-Acte in Ansehung der beyden Grafschaften verpflichtet seyn sollen. Gestalt denn diese beyde Original-Documenta, so wie die sub lit. G. et H des provisionellen Tractats erwähnte Geheiß-Briefe durch die Königl. und Großfürstl. Commissarien zur Zeit der Tradition mit einander ausgewechselt werden sollen.

Art. VI.

Se. Königl. Majestät versprechen und geloben, nach Maaßgabe der Artic. 12. 13. 14. et 15. des provisorischen Tractats, alle auf das Herzogthum Holstein nunmehro noch übrige liquide sowohl als illiquide Schulden, welche auf dieses Fürstenthum zur Zeit der Tradition laut Landesfürstlicher Verschreibungen, Abhandlungs-Acten und sonstige autorisirte Documente, annoch haften werden, in der in dem provisorischen Tractat festgesetzten Zeit, entweder mit Königl. Allerhöchsten Verschreibungen umzutauschen, oder auch die Bezahlung innerhalb 10 Jahren zu beschaffen, gleich denn solches alles in dem provisorischen Tractat buchstäblich bestimmet worden, Se. Königl. Majestät mit desto mehrerer Zufriedenheit übernehmen, da Höchstdenenselben nicht unbekannt geblieben, daß sowohl Ihro Kaiserliche Majestät, während Allerhöchst Dero so rühmlich geführten Vormundschaft, als auch Se. Kaiserliche Hoheit, seit Antritt Höchstdero eigenen Landes-Regierung, das auf einen ordentlichen Fuß eingerichtete und regulirte Holsteinische Finanz-Wesen nicht nur merklich verbessert, sondern auch eine ansehnliche Menge Schulden, nach Ausweisung des dem Königlich Dänischen Ministerio communicirten Protocolli Professionis, tilgen und bezahlen lassen; Gleich denn auch solches in dem Art. 21. des provisorischen Tractats von Ihro Kaiserlichen Majestät zugesaget und versprochen worden.

Art. VII.

Se. Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen versprechen nochmahlen auf das heiligste, gleich als wenn solches alles wörtlichen Inhalts hieselbst wiederholt worden wäre, daß alles was in den Art. 16. 17. et 18. des provisorischen Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freyheiten des

Herzogthums Holstein, und besonders in Betracht der errichteten Wittwen- und Waisen-Casse, Armen-Stiftungen, item derer den sämmtlichen Großfürstlichen Bedienten auf ihre Lebenszeit zu bewilligenden Besoldungen oder Pensionen, bereits festgesetzet und zugesagt worden, nach dem Inhalt des zugleich communicirten Holsteinischen Etats, unverbrüchlich beobachtet, und getreulich erfüllet werden solle. Gleich dann auch Se. Kaiserliche Hoheit alles dasjenige, was in den Art. 23. 24. et 25. en faveur der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, deren Privilegien und Bedienten stipuliret und von Königl. Majestät determiniret und festgesetzet worden, gleichfalls selbst zu erfüllen, oder erfüllen zu lassen, sich hiedurch anheischig machen, gleich als wären diese Verbindlichkeiten in diesem Definitif-Tractat buchstäblich wiederholet worden.

Art. VIII.

Nach Maaßgabe des Art. 19. des provisorischen Tractats höret das bis hiezu von Sr. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen denen gesamten Prinzen der jüngern Linie bewilligte jährliche Appanagium von 12000 Rthl. alsdann auf, sobald die Permutation des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst beschaffet seyn wird, gleichwie solches in obbemeldetem Art. bereits bestimmet worden.

Art. IX.

Se. Königliche Majestät versprechen, nicht nur das zum Vortheil der jüngern Linie des Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hauses vor langen Jahren errichtete alte Fidei-Commiss, welches aus den Gütern Heudorf, Leusahn, und Mönchen Neversdorf cum Pertinentiis bestehet, ohne einige Abgaben der jährlichen Landes-Contributionen, aufrecht zu erhalten und anzuerkennen, sondern Allerhöchstdieselben wollen auch, daß das neue zum Besten eben dieser jüngern Gottorpischen Linie errichtete Fidei-Commiss, wovon der Artic. separatus et secretus 4. des provisorischen Tractats die vorgängige Erwähnung gethan, indessen während der Zwischenzeit würklich festgesetzet, und durch Tradirung der Güter Coselau, Lübberstorf, Kuhhof, Sebent, Kremstorf, Bollbrugge und Sievershagen bestimmet worden, ohne alle Landes-Contributionen, Abgaben und Beschwerden, in seiner völligen Kraft und Gültigkeit, zu ewigen Tagen erhalten werden solle.

Art. X.

Wann auch Se. Königliche Majestät in dem Art. 22. des ofterwähnten provisorischen Tractats ausdrücklich versprochen und angelobet haben, daß die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Allerhöchst Denenselben, ohne die mindeste darauf haftende Schulden-Last, und von allen anderweitigen Praetensionen quit und frey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten aller Reußen, über-

tragen werden sollen; Als verpflichten Sich Se. Königl. Majestät, sogleich jetzo und ohne allen Zeitverlust, ein zu Recht beständiges im Römischen Reiche gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften nunmehro abzulassen, und dafür zu sorgen, daß alle etwa sich darauf anzugebende Schulden, Praetensiones oder Forderungen innerhalb 4 Monathen, oder noch ehender, und ante Traditionem der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst berichtiget und getilget werden: Gestalt ebenmäßig der Art. 26. in Hinsicht der etwa verkauften oder versetzten Güter, oder andern liegenden Gründe, von beyden Aller- und Höchsten Contrahenten so angesehen werden soll, als wäre derselbe in diesem Definitif-Tractat wörtlich wiederholet worden.

Art. XI.

Gleichwie Se. Königl. Majestät sich verbinden, den ausdrücklichen Consens Allerhöchst Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friederich Königl. Hoheit, sowohl in Ansehung dieser ganzen Negociation, als insbesondere in den verabredeten Austausch der beyden Grafschaften zu verschaffen; so versprechen auch Se. Kaiserl. Hoheit ebenergestalt die Renunciations-Cessions- und Consens-Acten der drey jüngern Prinzen des Holstein-Gottorpischen Hauses, zur Zeit der Ratification und längstens innerhalb 3 Monathen ebenmäßig zu bewirken und zu verschaffen.

Art. XII.

Wann auch in dem Art. 28. des provisorischen Tractats declariret und bestimmet worden, daß, nach vollzogenem Austausch des Herzogthums Holstein gegen die mehr benannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-Ordnung der Lehens-Erben statt finden soll, welche bishero in Ansehung des Herzogthums Holstein in der Gottorpischen Linie den Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäß, beobachtet worden; so wiederholen beyderseits Höchste Contrahenten abermahls hiedurch diese wahre und deutliche Absicht, daß nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgesetzte Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen.

Und so wie gleichergestalt in dem Art. 27. mehrerwähnten Tractats Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchst Dero Successores an der Regierung, sich anheischig gemacht, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde darinn zu consentiren, wenn Se. Kaiserl. Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst entweder sogleich ipso momento Traditionis, oder auch nach Höchst-Dero Gutbefinden in der Folge, an Ihren nächsten Agnaten zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten, sondern auch eine solche Cession durch alle gerechte Mittel zugleich mit und nebst Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, und Sr. Kaiserlichen Hoheit dem

Großfürsten, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu soutenieren und aufrecht zu erhalten; Als declariren nunmehro Se. Kaiserl. Hoheit, daß Höchstdieselben gesonnen sind und bleiben, die mehrbenannte beyde Grafschaften zum Etablissement der jüngern Holstein-Gottorpischen Linie in der Folge zu bestimmen, und diesemnächst derselben übertragen zu lassen.

Art. XIII.

Gleichwie nun Se. Kaiserl. Hoheit dieser Uebertragung und Cedirung wegen noch fernerweit mit Sr. Königl. Majestät vertrauliche Communication pflegen werden; Als geloben und versprechen beyde Hohe Contrahenten, so wie den gesamten Austausch, also auch insbesondere diese Tradition der beyden Grafschaften an die jüngere Linie, auf das solemneste zu aller Zeit zu garantiren. Gestalt dann beyde Hohe Contrahenten Sich dahin vereinigen, Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen dahin zu vermögen, eine gleichmäßige Garantie dieses Umtausches und dieser Tradition zu übernehmen.

Art. XIV.

Zu Beförderung dieser auf das wahre allgemeine Wohl, und besonders auf den Flor des Holstein-Gottorpischen Hauses abzielende Absicht, wollen Se. Kaiserl. Hoheit als perpetuirlicher Chef desselben, jezt und in Zukunft mit Sr. Königl. Majestät über alle dahin abzielende Maaßregeln Sich mit gemeinsamer und getreulicher Harmonie einverstehen: Gleich dann Se. Königl. Majestät immerhin Höchstdieselben in solcher Qualité betrachten, und allezeit in dieser Hinsicht geneigt seyn werden, der jüngern Gottorpischen Linie, und besonders denen Besitzern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Dero Königliche Protection und Unterstützung zu aller Zeit angedeyhen zu lassen. Zu Beförderung des vorerwähnten Endzwecks verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kaiserl. Hoheit hiedurch ausdrücklich, den Ober-Lehnsherrlichen Consens wegen Austausch des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, bey Ihro Römisch-Kaiserlichen Maj. auf die gebührende Weise gemeinschaftlich zu suchen, und die Bestätigung dieses Austausches zu bewürken. Gleichergestalt verbindeu sich beyde Hohe Contrahenten, bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe die Tradirung und Cedirung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an diese jüngere Holstein-Gottorpische Linie durch gemeinschaftliche Bemühungen zu unterstützen und zu souteniren.

Ebenmäßig wollen beyde Contrahenten bey dem Chur- und Hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg wegen des Stadt- und Butjadinger Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, den erforderlichen Lehns-Consens gemeinschaftlich suchen, auch überhaupt nach Maaßgebung des Art. 29. des provisorischen Tractats, die heilsamsten Maaßregeln ergreifen, um zu dem vorgesetzten Endzweck in alle Wege zu gelangen.

Art. XV.

Zu eben diesem Ende verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kaiserliche Hoheit nunmehro hiedurch auf das allerfeyerlichste, alle nur erdenkliche Bemühungen, wie solches in dem Art. 30. des provisorischen Tractats erwähnt worden, sowohl bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe, als auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, und überhaupt aller Orten, wo es erforderlich ist, anzuwenden, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in ein Herzogthum erhoben, und denenselben ein Fürstliches Votum auf dem Reichs-Tage beygeleget werde. Im Fall aber die Beylegung eines separaten fürstlichen Voti allzu vielen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten unterworfen seyn sollte; So wollen und consentiren Se. Königl. Majestät ausdrücklich darinn, daß das bisherige Holstein-Gottorpische Votum bey dem Reichs-Tage sogleich auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und deren Besitzere transportiret und denenselben beygeleget werde.

Art. XVI.

In Hinsicht dieser in beyden vorhergehenden Articulis stipulirten Verbindlichkeiten, setzen beyde Contrahenten hiedurch veste, daß sogleich nach erfolgter Ratification dieses Definitif-Tractats die erforderliche Negociationes bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe und allen übrigen Chur- und Fürstlichen Höfen, mit Eyfer und Ernst angefangen, und fortgesetzet werden, um die Erhebung der Grafschaften in ein Herzogthum, so wie die Transportirung und Beylegung eines Fürstlichen Voti durchzusetzen, und zu Stande zu bringen.

Art. XVII.

Was übrigens in dem Art. 32. des provisorischen Tractats in Hinsicht eines den Eutinischen Predigern, Schul-Bedienten, und Armen expromittirten Capitals von 10000 Rthl. festgesetzet, und in dieser Zwischenzeit bereits völlig reguliret worden, wird nur hiedurch nude wiederholet, und nochmahls zu ewigen Tagen gegründet und bestättiget.

Art. XVIII.

Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Uhrkunden, welche respective das Herzogthum Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die Landesherrliche Hoheit, die Administration des Justice, das Finanz-Wesen, Cameralia, und alle übrige Landes-Angelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bey Tradition des Herzogthums und der Grafschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörde ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß alles was persönliche Correspondences, vormahlige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten,

welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen.

Art. XIX.

So balde nun dieser Definitif-Tractat von beyden Hohen paciscirenden Theilen ratificiret, und die Ratificationes in Zeit von 2 Monathen, oder wenn es thunlich noch ehender, zu St. Petersburg ausgewechselt worden sind; So wollen Se. Kaiserl. Hoheit sogleich und ungesäumt den würklichen Geheimen-Rath von Saldern, als Ihren Commissarium, mit hinlänglicher Vollmacht versehen, um alle Articulos dieses Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition des Herzogthums Holstein, ingleichen die Entgegen-Nehmung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, samt was dem allem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften zu beschaffen, und in die Wirklichkeit zu setzen. Gleich dann auch Se. Königl. Majestät Dero Ober-Cammer-Herrn und Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow, zu Ihrem Commissario mit hinlänglicher Vollmacht versehen, ernennen werden, im Nahmen Höchstbesagter Sr. Majestät gleichfalls die gesammte Articulos dieses Definitif-Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, imgleichen die Entgegen-Nehmung des Herzogthums Holstein, samt was dem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften zu beschaffen, und in die Wirklichkeit zu bringen.

Art. XX.

Zu Uhrkund alles dessen, sind von diesem Definitiv-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben von beyderseits Hoher Paciscirenden dazu bevollmächtigten Ministris besonders unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{\text{21 May}}{\text{1 Jun.}}$ 1773.

C. F. Numssen. (L. S.)

Graf N. Panin. (L. S.)

C. v. Saldern. (L. S.)

XCVI.

Articulus separatus et Secretus I. des Definitivvertrags, vom $\frac{24.\text{ Mai}}{1.\text{ Juni}}$ 1773. *)

Wann beiderseits hohe Contrahenten in den Artic. XII, XIII et XIV, dieses Definitiv-Tractats von der künftigen Cession und Tradition der Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst an die jüngere Hollstein-Gottorpische Linie Erwehnung gethan, und Sr. Kaiserl. Hoheit Sich ausdrücklich vorbehalten haben, dieserwegen noch fernerweit mit Sr. Königl. Majestät vertrauliche Communication zu pflegen, und über alle dahin abzielende Maasregeln ein gemeinsames und getreuliches Einverständniß zu beobachten; Als declariren nunmehro Sr. Kaiserl. Hoheit in diesem articulo separato et secreto, daß Höchstdero wahre Absicht sey und bleibe für die noch übrige Branche des Holstein-Gottorpischen Hauses, als Chef derselben, auf alle Art und Weise zu sorgen, und hinfolglich diesen durch das Blut mit Ihro so nahe verknüpften Agnaten zu einem anständigen Etablissement zu ewigen Zeiten zu verhelfen. Zu Beförderung dieses Endzwecks nun wollen Sr. Kaiserl. Hoheit in Betracht bereits des Höchstseel. Königs von Schweden Maitt. (nachdem dessen Descendance durch die allweise Göttliche Fügung in dem Königreiche Schweden etabliret worden) mittelst der s. d. Stockholm den 8. Oct. 1750 ratificirten Acte, alle Dero habende Jura, Forderungen und Familien-Gerechtsame an des Herrn Bischofs zu Lübeck Durchl. übertragen haben, dem nunmehrigen ersten Repraesentanten dieser jüngern Hollstein-Gottorpischen Branche, nemlich Sr. Durchlaucht dem Bischof als dem ersten Besitzer, diese Grafschaften übertragen und cediren, und zwar sogleich und ipso momento, als wie Se. Kaiserl. Hoheit solche von Ihro Königl. Majestät gegen das Herzogthum Holstein ausgetauschet und tradiret erhalten haben werden; Als worüber Se. Kaiserl. Hoheit die zu errichtende Cessions-Acte Höchstbesagter Sr. Königl. Majestät vertraulich communiciren wollen. Wohingegen Se. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen, gleichwie solches bereits sowol in dem provisorischen als in dem Definitiv-Tractat stipuliret ist, hiedurch nochmalen auf das feyerlichste angeloben, oberwehnte Uebertragung und Cedirung an des Herrn Bischofs Durchl., als primo acquirenti, nach der einmal in der Hochfürstl. Holsteinischen Häusern recipirten Succcssion, zu agreiren, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu Souteniren und aufrecht zu erhalten.

---

*) Abgedruckt nach Samwer Staatserbfolge p. 315.

Zu Uhrkund deſſen ſoll dieſer von beyderſeitigen Ministris unterſchriebene und mit ihren Wapen beſiegelte articulus separatus et secretus von gleicher Kraft und Würkung ſeyn, als wenn er dem heutigen Definitiv-Tractat würcklich eingerücket wäre; wie er denn auch mit gedachtem Tractat zu gleicher Zeit ratificiret und die Ratificationes gegen einander ausgewechſelt werden ſollen, wobey deſſen Inhalt von Beyden Hohen Contrahenten vor der Hand äuſſerſt geheim zu halten iſt.

So geſchehen Zarsko-Selo den $\frac{\text{21. May}}{\text{1. Juny}}$ 1773.

XCVII.

Fürſtbiſchöfliche Renunciations- und Agnitionsacte über den Definitivvertrag, vom 13. Nov. 1773.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Thun kund hiemit: demnach der zwiſchen Ihro Kayſerl. Maytt. von allen Reußen ꝛc. resp. für Sich, und in obhabender Vormundſchaft Dero Kronprinzen und Thronfolgers, Herrn Paul Petrowitz, Großfürſten aller Reußen, Kayſerl. Hoheit, als Herzogen zu Schleswig Holſtein, an einem Theile und Ihro Königl. Maytt. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. am andern Theile geſchloſſene und von beiden Allerhöchſten Contrahenten sub dato Moscau den $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{10. Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{10}{30}$ Novbr. ej. anni ratificirte proviſoriſche Tractat, von Uns, ſo wohl für Uns als im Namen Unſers Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, unterm dato Eutin den 26. Decbr. 1767 nach ſeinem ganzen Inhalt, in ſo weit er Uns, gedachten Unſern Prinzen und die ganze jüngere Linie des fürſtl. Holſtein Gottorpiſchen Hauſes angehet, als Uns und Ihnen in alle Wege vortheilhaft, wohlbedächtlich agnosciret, und danknehmig angenommen, auch dem zufolge für Uns und Unſern Prinzen allen Anſprüchen, Gerechtſamen und Praetensionen an dem von den Fürſtlichen Vorfahren des regierenden Schleswig-Holſtein Gottorpiſchen Hauſes vormals beſeſſenen Antheil des Herzogthums Schleswig benebſt der Inſel Fehmern entſaget, und in die verabredete Vertauſchung des Herzogthums Holſtein Großfürſtlichen Antheils gegen die beiden Grafſchaften Oldenburg und Dellmenhorſt consentiret haben;

---

*) Abgedruckt nach Samwer Staatserbfolge p. 312.

Und dann hiernächst über diesen provisorischen Tractat, zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, und Ihro Kayserlichen Hoheit dem Großfürsten aller Reußen, ein Definitiv Tractat sub dato Zarsko-Selo den $\frac{21.\text{ May}}{1.\text{ Juny}}$ 1773 geschlossen, sub dato Friedensburg den 2. und Zarsko-Selo den $\frac{13}{24}$ July dieses Jahres ratificiret und der provisorische Tractat nicht nur in allen wesentlichen Puncten abermals bestätiget und festgesetzet, sondern auch bereits von Sr. Königl. Majestät in verschiedenen wichtigen Stücken als in Ansehung der Resignation des Prinzen Friedrichs Königl. Hoheit auf die Coadjutorie des Bischofthums Lübeck, der erfolgten Wahl Unsers Prinzen Peter Friedrich Wilhelm zum Coadjutore, der nunmehro d. d. Christiansburg den 28. October 1773 ausgestellten Königl. Versicherungsacte auf die im Articule III. des Definitiv-Tractats erwähnte Summe und der geschehenen successiven Auszahlung des denen gesammten Prinzen der jüngern Linie bis hiezu bewilligten jährlichen appanagie zum Besten Unsers Fürstlichen Hauses in Erfüllung gesetzt worden; als agnosciren Wir gleichfalls jetzt erwähnten Uns bekannt gewordenen Definitiv-Tractat, nach allen seinen Inhaltungen, als wäre er hieselbst von Wort zu Wort eingeschaltet worden, für Uns, Unsern Prinzen und Fürstlichen Nachkommen, auf das bündigste, renunciiren allen Unsern vorgedachten und in den Tractaten ausführlich enthaltenen sämmtlichen Ansprüchen, Gerechtsamen und Praetensionen auf das feierlichste, verbinden Uns nochmals, diese bereits von Uns beschafte agnition und Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, von Unserem Prinzen, sofort nach erlangter Majorennitet nochmals für Sich Selbst wörtlich wiederholen und verrichten zu lassen, entsagen allen gegen diese Unsern wohlbedächtlich geschehene resp. agnitiones, Renunciationes und Declarationes zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sammt der bekannten Regul, daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte, woferne kein besonderer vorhergegangen.

Zu Urkund dessen allen, haben Wir diese acte eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Eutin den 13. Novbr 1773.

XCVIII.

Vertrag des Hauses Holstein mit der freien Stadt Lübeck, vom 22. Januar 1802. *)

Kund und zu wissen sey hiemit Allen denjenigen so daran gelegen:

Demnach von Seiten Sr. Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und von Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck, der gegenseitige Wunsch geheget worden ist, daß die seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und der Reichsstadt Lübeck obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episkopal-Hoheit über die in dem Bezirke des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt-Stifts-Dörfer und Güter durch eine gemeinschaftliche gütliche Unterhandlung und Vereinbarung beygelegt und erledigt werden mögten, und zu dem Ende Sr. Königl. Majestät Allerhöchstdero Kammerherrn und Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, des Dannebrog Ordens Rittern und die Reichsstadt Lübeck, ihren bei dem Königl. Dänischen Hofe beglaubigten ordentlichen Geschäftsträger Heinrich Carl Meinig mit den zu Führung und Beendigung dieses Geschäftes erforderlichen Vollmachten versehen haben,

Als ist von diesen beyderseitigen Bevollmächtigten nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Original-Vollmachten, nachstehender Vergleich verabredet und geschloßen worden.

Articulus I.

Die sämmtlichen außer der Lübeckischen Landwehr im Herzogthum Holstein belegene Lübeckische Stifts- und unter solcher Benennung mitbegriffene Kirchen- und Marstals-Dörfer und Güther sind, nach Ausweise des von der freien Reichsstadt Lübeck communicirten beglaubten und was die Hufenzahl betrifft mit den in Commissione vorgezeigten originalen Hebungs-Registern übereinstimmenden Verzeichnisses folgende:

Kaköhl	11	Hufen
Datzendorf	$6\frac{1}{4}$	=
Kemps	$7\frac{1}{2}$	=
Sulsdorff	$4\frac{3}{4}$	=
Giddendorp	$4\frac{1}{2}$	=
Heringsdorp	$9\frac{3}{4}$	=
Latus	$43\frac{3}{4}$	Hufen.

*) Abgedruckt nach Seestern-Paulys Beiträgen Bd. 1, p. 85.

Transport	43¾	Hufen.
Rollin	2	=
Klotzin	4½	=
Bentfeld	7	=
Blystorp, Merkendorp, Kleinen Slamin, Marksdorp	30⅞	=
Pölitz und Borghorst	21½	=
Westerau	5	=
Frauenholz	=	=
Kustorp	8	=
Gleschendorp	8	=
Wulfersdorff	1	=
Schwochel	9½	=
Böbs und Schwinkenrode	10	=
Curau	10	=
Malkendorp	7	=
Dißau	16	=
Krumbeck	5	=
Röbel	5	=
Scharbeutz	5	=
Dummerstorff	12¼	=
Kuckenitz und Herrenwick	4¼	=
Poppendorff	5	=
Rönnau	4	=
Siems	3	=
Teutendorff	3¼	=
Wilmstorp	3	=
Zusammen	233⅞	Hufen.

Articulus II.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und Allerhöchstderoselben Nachfolger verbleibet die Landeshoheit tam in politicis quam ecclesiasticis über folgende von den im vorstehenden §pho namentlich angeführten Dörfern:

a) St. Johannis Kloster-Dörfer.

Kaköhl	11	Hufen
Dotzendorff	6¼	=
Kemps	7½	=
Sulsdorff	4¾	=
Heringsdorp	9¾	=
Klozin	4½	=
Latus	43¾	Hufen.

	Transport	$43\frac{3}{4}$ Hufen.
Rollin, Lübschen Antheils		2 =
Bentfeld		7 =
Wulfersdorff		1 =
Schwochel		$9\frac{1}{2}$ =
Böbs und Schwinkenrode		10 =

b) Heil. Geist-Hospitals-Dörfer.

Pölitz und Berghorst	$21\frac{1}{2}$ =
Kustorp	8 =
Giddendorff	$4\frac{1}{2}$ =
Gleschendorff, Lübschen Antheils	8 =
Scharbeutz	5 =

c) St. Clement-Calands-Dörfer.

Blystorp, Merkendorp, Kleinen Slamin, Marksdorp	$30\frac{7}{8}$ =

und denn noch

d) den Meyerhoff Frauenholz der St. Marien-Kirche zuständig, das der Westerauer Stiftung zustehende Dorf Westerau	5 =
das der St. Petri-Kirche zuständige Dorf Röbel	5 =
Zusammen	$161\frac{1}{8}$ Hufen.

Die freie Reichsstadt Lübeck agnoscirt Sr. Königl. Maytt. und Allerhöchstderoselben Nachfolger Landeshoheit über beregte Dörfer und Oerter, als Stücke und Zubehörungen des Herzogthums Holstein, in bündigster Form und begiebt sich auf immerdar aller Einreden wider die Seiner Königlichen Majestät zustehende Anwendung sämmtlicher mit dem jure territoriale et Supremata über selbige verbundenen hohen Rechte.

Articulus III.

Hingegen cediren Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. für Sich und Allerhöchstderoselben Nachfolger der freien Reichsstadt Lübeck die Landeshoheit über:

a) Die St. Johannis-Dörfer

Dummerstorff	$12\frac{1}{4}$ Hufen
Kukenitz, Herrenwieck	$4\frac{1}{4}$ =
Poppendorff	5 =
Latus	$21\frac{1}{2}$ Hufen.

	Transport	21½ Hufen.
Rönnau	4	=
Siems	3	=
Teutendorff	3¼	=
Wilmsdorp	3	=
b) Die Hospitals-Dörfer		
Curau, Lübischen Antheils	10	=
Dißau	16	=
Das Dorf Krumbeck, das theils dem Hospital, theils der Aegidien-Kirche gehöret	5	=
Das Marstalsdorf Malkendorff	7	=
Zusammen	72¾	Hufen

mit allen anklebenden Rechten auf die Art und Weise wie Ihro Königl. Majestät dieselben, wenn solche unter Allerhöchstdero Landeshoheit verblieben, darüber ausüben können oder mögen, und von Seiten der Stadt Lübeck über die in Art. 2. benannten Allerhöchst Ihroselben verbleibenden Dörfer und Oerter anerkannt worden.

Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät begeben Sich daher für Sich und Allerhöchst Deroselben Nachfolger überhaupt aller an diese Dörfer bisher behaupteten Rechte. Sie renunciren zugleich auf das wegen einiger derselben bishero an die Segebergische Amtsstube jährlich bezahlte Jagdgeld und übertragen der freien Reichsstadt hiemit das Recht dieses Jagdgeld von gedachten Dörfern künftig zu erheben.

Articulus IV.

Ferner überlaßen Ihro Königl. Majestät der Reichsstadt Lübeck die Territorial-Bothmäßigkeit

a) über das Gut Moisling mit ausdrücklicher Renunciation auf die wegen desselben bishiezu in Dero Kasse erlegte Recognition und Prinzessin Steuer, wobey wegen der Moislinger Juden festgesetzt wird, daß die Civil-Gerichtsbarkeit des Altonaischen Oberrabbiners über dieselben sofort aufhören, auch ihre bisherige Verbindung mit gedachtem Oberrabbiner in Sachen, die das jüdische Kirchenwesen und Ceremonien betreffen, aufgehoben seyn solle, und

b) über die Güter Niendorff und Reck, jedoch daß dem jetzigen Besitzer dieser Güter und den künftigen Eigenthümern derselben der völlige Genuß der Patrimonial-Jurisdiction, der Braugerechtigkeit, der Befugniß Handwerker zu setzen und sonst aller und jeder mit dem Besitze gedachter Güter bisher verbunden gewesenen Gerechtsame und Freiheiten, verbleiben, und an Abgaben künftig an die Reichsstadt Lübeck überall nichts als die bisherige mit 60 Rthlr. 27 ßl. Schleswig Holst. Courant bezahlte Recognition von 57 Rthlr. Dän. Kronen zu entrichten obligen solle.

Articulus V.

In Ansehung der im 2. Art. nahmhaft gemachten, der Landeshoheit Seiner Königl. Majestät unterworfen bleibenden Dörfer und Güter ist das generale Principium verabredet und festgesetzet worden, daß dieselben künftig, wie in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung also auch ratione aller Leistungen und Befugnisse, den vormals gemeinschaftlich gewesenen Holsteinischen adelichen Fundis vollkommen gleich geachtet werden sollen, so weit nicht unten ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Woraus also auch die Folge erwächst.

a) Daß von diesen unter dem Matricular-Anschlage des Herzogthums Holstein begriffenen Dörfern und Gütern abseiten der freien Reichsstadt Lübeck keine Reichs- und Kriegssteuern gefordert werden können.

b) Daß zwar die pia corpora welchen beregte Dörfer und Güter eigenthümlich zugehören oder wegen derselben ihre Vorsteher fernerhin den Untersassen-Eid daselbst zu fordern befugt bleiben, die Eidesformel aber, wie es wegen anderer Untergehörigen adelicher Güter im Herzogthum Holstein üblich ist, zu fassen sey, und nichts, das auf einige Verbindung mit Bürgermeistern und Rathe zu Lübeck eine Beziehung hätte, enthalten müße.

c) Daß die Justiz in mehrgedachten Dörfern und Gütern wie auf andern Holsteinischen adelichen Gütern nach den Holsteinischen Rechten und Gesetzen und dem Landesherkommen administriret werden, also in Civilsachen die Vorsteher und Officialen der piorum corporum, welchen dieses Geschäfte der Verfassung nach zukömmt, das erste Erkenntniß haben, sodann auf Verlangen der Partheyen ein landübliches Ding und Recht geleget, und vom Ding und Recht an das Holsteinische Landgericht appelliret werden, mithin keine Provocation oder Appellation ad Consulem vel Senatum weiter statt finden, in Criminalsachen aber den Inquisiten innerhalb des Gerichtsbezirks der Proceß gemacht, folglich daselbst die erforderlichen sichern Gefängniße eingerichtet und unterhalten, auch die Todesurtheile nicht sofort vollstrecket, sondern vorher den darüber vorhandenen Vorschriften gemäß an den jederzeitigen Landesherrn eingesandt, und in Ansehung des ihm zustehenden Begnadigungs-Rechts seine Entschließung und Verfügung abgewartet werden solle.

Articulus VI.

Ihro Königl. Majestät werden den mehrgedachten unter Dero Hoheit bleibenden Dörfern und Güthern an ordentlicher Contribution nichts mehr, als mit Rücksicht auf das Vermögen einer jeden Dorfschaft, höchstens zweydrittel der von andern adelichen Gütern abzuhaltenden ordentlichen Contribution, also nie über zwey Reichsthaler monatlich von jeder Hufe oder Pfluge, ansinnen, auch die Hebung

derselben, samt was dem anhängig durch Dero Beamten gegen den Genuß der gewöhnlichen Gebühren besorgen laßen; mithin werden die Stifter von der Verbindlichkeit, gedachten Abtrag an die Schleswig Holsteinische Kasse salvo jure subcollectandi zu leisten, nach ihrem Wunsche befreiet.

Articulus VII.

Weil von verschiedenen Seiner Königl. Majestät Landeshoheit unterworfen bleibenden Sct. Johannis-Kloster, und Heil. Geist-Hospitals Dörfern bishero jährlich gewisse Jagdgelder in das Segebergische Amtsregister entrichtet worden, so ist die Abrede getroffen, daß mit dem Abtrag der Jagdgelder von diesen Dörfern ferner fortgefahren werden solle.

Articulus VIII.

Was die vermöge des obigen 3ten und 4ten Art. der Superiorität der freien Reichsstadt Lübeck übertragenen Dörfer und Güter betrifft, wird wegen derselben Königl. Seits ausdrücklich stipuliret und ausbedungen:

a) daß die freie Reichsstadt keines von denselben an einen Dritten mit der Landeshoheit zu überlaßen habe und eine solche Veräußerung, wenn sie dennoch gegen alle Erwartung unternommen würde, kraftloß und ungültig seyn solle,

b) daß diese Dörfer und Güter der ihrem Antheil obliegenden Verfertigung und Unterhaltung der Wege und Landstraßen sich ohne Zögerung unterziehen und nothigen Falls dazu von ihrer künftigen Landes Obrigkeit angehalten werden.

c) Daß den Posten und Frachtwagen und überhaupt den Königl. Unterthanen die sich der durch diese Dörfer und Güter und ihre Feldmark gehenden oder künftig anzulegenden Wege und Landstraßen bedienen eine freie mit keinem Wegegelde oder andern Auflagen beschwerte Durchfahrt und zwar den Posten in voller Mondirung und mit dem Gebrauch des Posthorns zuzustehen sey.

Articulus IX.

In Absicht auf die Unterthanen in den vigore Art. 3. der freien Reichsstadt Lübeck respectu superioritatis territorialis cedirten bey Königl. Kirchen eingepfarrten Dörfern, verbleiben Sr. Königl. Majestät in Ritualibus et liturgicis und wegen der aus dem nexu parochiali fließenden Concurrenz zu den Kirchen-Oneribus und Anlagen die Oberbischöflichen Rechte; im übrigen aber wird das jus episcopale der freien Reichsstadt Lübeck mit der Territorial-Hoheit über selbige hiedurch übertragen, wobey jedoch die freie Reichsstadt Lübeck sich verpflichtet in einem von Ihro Königl. Majestät schlechterdings verbotenen Grade der Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft nie Matrimonial-Dispensationes zu ertheilen.

Articulus X.

Um künftigen Irrungen desto sicherer zu begegnen, wird sowohl von der freien Reichsstadt Lübeck auf alle Ansprüche an die Landeshoheit über einige im Holsteinischen Territorio belegene, in diesem Vergleiche nicht benannte Güter und Oerter, wie sie Namen haben und von welcher Gattung sie seyn möchten, und auf die etwa derentwegen von vorigen Zeiten her, bey den höchsten Reichsgerichten noch anhängigen Processe, ausdrücklich renunciret, als auch Königl. Seits auf gleiche Weise jedem Anspruche auf die Territorial-Bothmäßigkeit über einigen, in Bezirk des Lübeckischen Gebiets belegenen, in diesem Vergleiche nicht benannten Ort entsaget.

Articulus XI.

Ist beliebet, daß die Ratificationen dieses Vergleichs a dato der Unterschrift desselben innerhalb zweien Monaten gegen einander ausgewechselt werden und mit der Königl. Ratification zugleich zwei Acten, wodurch sowohl des Kronprinzen als des Erbprinzen Königl. Hoheiten für Sich und Dero Erben und Descendenten diesen Vergleich agnosciren, erfolgen sollen.

Urkundlich dessen sind von diesem Vergleiche zwei gleichlautende Exemplare ausgefertiget und von den beiderseitigen zu diesem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten unterschrieben, mit ihrem Siegel bedrucket und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Kopenhagen den 22. Jan. 1802.

C. G. Bernstorff. (L. S.)

H. C. Meinig. (L. S.)

Articulus separatus.

I.

Der freien Reichsstadt Lübeck wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, um die Kaiserliche Confirmation über den am heutigen Tage unterzeichneten Vergleich, jedoch auf ihre eigene Kosten anzusuchen, und falls von Seiten Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät die Königl. Erklärung über dieses Gesuch nöthig erachtet werden mögte, so wollen Ihro Königl. Majestät dem Wunsche der Stadt nicht widersprechen, sondern ihn vielmehr begünstigen und befördern.

Articulus separatus.

II.

Die freie Reichsstadt Lübeck macht sich verbindlich nach geschlossenem Vergleich, alle in Händen habende Documente und Urkunden welche die Landesherrlichen Gerechtsame in Absicht der Oerter und

Güther, worüber Seiner Königlichen Majestät die Landeshoheit verbleibet, so wie die Ankunft und Rechte der Stifter an dieselben, angehen, in beglaubter Abschrift getreulich auszuliefern, wogegen Höchstdieselben versprechen, daß besagte Documente und Urkunden in keinem Falle gegen die Stadt gebraucht oder angezogen werden sollen.

Zur Urkund dessen sind diese Separat-Artikel, welche von eben der Kraft und Bündigkeit seyn sollen, als wenn sie dem Hauptvergleiche wörtlich einverleibet wären, in duplo ausgefertiget, von beiderseitigen zu diesem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und auch darüber die beiderseitige Ratification nebst der Agnition sowohl des Kronprinzen als des Erbprinzen Königl. Hoheiten für Sich und Ihre Erben und Descendenten in dem im heutigen Vergleiche stipulirten Termine beyzubringen versprochen worden.

So geschehen zu Kopenhagen am 22sten Jan. 1802.

C. G. Bernstorff. (L. S.)

H. C. Meinig. (L. S.)

XCIX.

Convention mit der freien Stadt Hamburg, betreffend die Säcularisirung des dortigen Domcapitels, vom 21. April 1803. *)

Nachdem von dem Senate der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg bey Ihro Königlichen Majestät zu Dänemark, Norwegen 2c. auf die Ueberlaßung der Allerhöchstdenenselben an dem Dom-Capitel zustehenden Gerechtsame geziemend angetragen worden, und Allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät, aus besonderm gnädigen Wohlwollen gegen diese Stadt, Sich geneigt finden laßen, wegen Ueberlaßung dieser Rechte und Befugniße mit der Stadt in Unterhandlung zu treten, auch zur Schließung einer desfalsigen Uebereinkunft von Seiner Königlichen Majestät, Allerhöchstdero Geheimerath, des Dannebrog Ordens Ritter und bevollmächtigter Minister am Niedersächsischen Kreise, Adolph Gottlieb, Freyherr von Eyben Excellenz, und Allerhöchdero Herr Kammerherr und Kanzler der Holsteinischen Landes-Regierung zu Glückstadt, auch Landrath, Cay Lorenz, Freyherr von Brockdorff, Hochwohlgebornen, von Seiten der Stadt aber Herr Syndicus Herrmann Doormann und Herr Senator Jo-

---

*) Abgedruckt nach Politisches Journal Bd. 2, p. 1082.

hann Schulte, bevollmächtigt worden; so ist darüber nachstehender Vergleich verabredet, und von vorgedachten Herrn Bevollmächtigten zu Stande gebracht und vollzogen worden.

§. 1.

Seine Majestät der König zu Dänemark, Norwegen, auch Herzog von Holstein ꝛc. und Eigenthümer der Reichs-Allodial Herrschaft Pinneberg, überlaßen und übertragen, für sich, Ihro hohen Descendenten, Erben und Nachfolger in der Regierung dieser Lande, den ganzen Umfang der Rechte, Ansprüche und Gerechtsame Ihres hohen Hauses an und in dem Dom-Capitel zu Hamburg, wie sie genannt werden, und von Allerhöchstdero Herrn Vorfahren in ältern und neuern Zeiten directe und indirecte beseßen, benutzt, genoßen, oder ausgeübt seyn möchten, ohne Einschränkung und Vorbehalt, zum völligen Eigenthum der Stadt, auch dahin, daß selbige über das Capitel und deßen Pertinenzien auf das Uneingeschränkteste zu disponiren berechtigt ist.

§. 2.

Seine Königliche Majestät übernehmen ferner die Versorgung aller von Ihrer Collatur abhängenden jetztlebenden Präbendisten, nebst deren annectirten Vicarien, so wie die Expectivirten, wohingegen ein Gleiches von der Stadt in Ansehung aller übrigen Präbendisten geschieht. Namentlich übernehmen Seine Majestät die Entschädigung des S. T. Herrn Probstes, des Herrn Besitzers der vierten großen Präbende, der Erben des verstorbenen Besitzers der zwölften großen Präbende, ratione biennii gratciae und des Herrn Expectanten, des Herrn Besitzers der ersten kleinen Präbende und der Herrn Besitzer, a) von der ersten Vicarie ad altare Hieronymi in summo; b) von der 2ten Vicarie ad altare Wilhaldi in summo; c) der 2ten Vicarie ad altare St. Stephani in summo; d) der 2ten Vicarie ad altare St. Stephani in summo, und endlich des Besitzers der Commendae unicae in Capella St. Anscharii in castro Hatzeburg in summo, so daß von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleichs an, die Stadt unmittelbar in das völlige Eigenthum und den Besitz der Probstey sowohl als auch aller übrigen gedachten zur Holsteinischen Collatur gehörigen Präbenden, Vicarien und Commenden tritt.

§. 3.

Indem die Stadt die Uebertragung und Entschädigungs-Uebernahme mit dem ehrerbietigsten Danke erkennt, agnoscirt sie dagegen, daß das Privat-Eigenthum der, der Königlichen Landeshoheit bereits unterworfenen beyden Capitels-Dörfer, Poppenbüttel und Spitzendorff mit allen Befugnißen, welche das Capitel daran gehabt und bisher exercirt hat, nunmehro Ihro Königl. Majestät, als Herzogen von

Holstein, und Eigenthümer der Reichs-Allodial-Herrschaft Pinneberg, zufalle, und entsagt ihrerseits allen weitern Ansprüche daran.

§. 4.

Seine Majestät der König von Dänemark und Herzog von Holstein, beziehen von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vergleichs an, alle Einkünfte oder Gefälle, welche das Capitel bisher aus des Königs Teutschen Provinzen beseßen; sie bestehen in Geld und Natural-Lieferungen, oder sonstigen Prästationen, Nichts davon ausgenommen.

§. 5.

An Seine Königliche Majestät werden überdem von der Stadt, unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats überlassen und übertragen:

a) Das zum Hamburgischen Kloster Sti Johannis gehörende Dorf Bilsen, in dem Umfange seiner dermaligen Grenzen mit allen, der Stadt und dem Kloster bisher zugestandenen, Landesherrlichen und klösterlichen Rechten, und Befugnissen, so wie solche sie bis jetzt beseßen und ausgeübt haben.

b) Ferner der Hamburgische Antheil des Dorfes Hoisbüttel in dem Umfange seiner bestimmten, und in dem beygefügten Risse angegebenen Grenzen, mit der Landeshoheit und überhaupt, so wie die Stadt diesen Antheil beseßen.

Sämmtliche, diese Dorfschaften betreffende, aufbehaltene Documente und Schriften, werden ausgeliefert; von Seiner Königlichen Majestät aber noch besonders in allerhöchsten Gnaden den lebenden Einwohnern dieser Dörfer die gnädigste Königliche Versicherung ertheilt, daß sie für ihre Person und ihre Söhne von allen Militair-Diensten befreyet bleiben sollen.

§. 6.

Indem nun aber die Stadt in Uebertragung der beyden vorgedachten Dörfer dem Verlangen Seiner Königlichen Majestät in Betref einer Gebiets-Arrondirung ehrerbietigst nachgegeben hat; so wollen Seine Majestät, der König von Dänemark, Norwegen ꝛc. auch Allerhöchst Ihrerseits, aus besonderem gegen die Stadt hegenden Wohlwollen, für Sich, Ihre hohen Descendenten, Erben und Nachfolger in der Regierung, der Stadt das Dorf Alsterdorff sammt dessen Pertinenzien mit der Landeshoheit und dem Dominio zu ewigen Tagen übertragen, mithin alle bisherigen Verbindungen und Verhältnisse dieses Dorfs nnd deßen Einwohner mit den Königlichen Dicasterien, Collegien und Aemtern, es sey ratione jurisdictionis, contributionis oder sonstiger Pflichten völlig aufheben, und solche davon befreyen, auch die feyerliche Uebertragung des Dorfs Alsterdorff sammt deßen Pertinenzien bey der Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats,

sofort bewerkstelligen, auch die etwa vorhandenen, dieses Dorf und deßen Pertinenzien betreffende sämmtliche Documente und Schriften ausliefern lassen.

§. 7.

Uebrigens ist ausdrücklich verabredet und ausgemacht, daß durch diesen Vergleich in Ansehung des Alsterstromes, der Alsterschleusen, und Brücken, und was dem anhängig ist, alles unverändert in dem bisherigen Zustand verbleibt, und beyden contrahirenden Theilen, alle ihre habende Gerechtsame vorbehalten werden.

§. 8.

In Ansehung der Uebernahme einer billigmäßigen Entschädigung der Gräflich Rantzau-Brahesburgischen Familien, in Betreff deren Collations-Rechts zur zweyten kleinen Präbende, und sonstiger desfalsiger etwaniger Rechte, so wie auch des jetzigen Poßeßoris dieser Präbende, behalten sich beyde contrahirende Theile vor, in einem Separat Artikel das Nähere zu bestimmen.

§. 9.

Diesen Vergleich versprechen sowohl Seine Königl. Majestät, als Herzog von Holstein ꝛc. für Sich, Ihre hohen Descendenten, Erben und Nachfolger in der Regierung an der einen, und die Stadt Hamburg an der andern Seite, für jetzt nach seinem ganzen Inhalte, und allen verabredeten Puncten, in unaufhaltliche Erfüllung zu bringen, und denselben hiernächst und bis zu ewigen Zeiten unverbrüchlichst und unwiderruflich nachzukommen.

Auch werden Allerhöchst dieselben geruhen, sowohl Dero Herrn Particular-Abgeordneten zu Regensburg diese Ausgleichung, sogleich nach ihrer Ratification erforderlich anzuzeigen, die desfallsigen bey der Reichs-Deputation und Versammlung eingelegten Reservationen gewogentlichst zurückzunehmen, und diese respective Uebertragung an dieselbe zur Wissenschaft bringen zu lassen, wie denn dieses letztere gleichfalls von Seiten der Stadt geschehen wird.

§. 10.

Alle bisherige zwischen Seiner Königlichen Majest. zu Dänemark ꝛc. in jeder Eigenschaft, und der Stadt eingeschloßene ältern und neuern Verträge, bleiben in allen ihren Puncten in vollkommener Kraft, und werden in ihrem ganzen Umfange hiemit erneuert und bestätigt.

§. 11.

Endlich wird von den zu diesem Vergleichs Geschäfte bevollmächtigten Herren Commißarien auf das bündigste versprochen, die erforderlichen Ratificationen des gegenwärtigen Vergleichs baldmöglichst, und spätestens unfehlbar innerhalb zweyen Monaten vom heu-

tigen Datum an, beyzubringen, dergestalt, daß die Auswechselung der Ratificationen, und mit derselben die Bewerkstelligung alles deßen, was zufolge dieses Vergleichs zu bewerkstelligen ist, zu gleicher Zeit geschehe.

Urkundlich ist dieser Tractat in duplo ausgefertigt, und von den dazu bevollmächtigten Herren Commißarien unterschrieben, besiegelt und gegenseitig ausgewechselt worden.

So geschehen Hamburg, den 21sten April 1803.

A. G. v. Eyben. C. L. Frhr. v. Brockdorff. Herrmann Doormann. Johann Schulte.

C.

Patent vom 9. Sept. 1806.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monats von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte, von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät unterm 6ten desselben Monats kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der deutsche Reichsverband und die Reichsconstitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und dem zufolge auch diejenigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen und Verpflichtungen, gelöset und aufgehoben sind: so finden Wir Uns in Betref der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen deutschen Reichslande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesamten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten, verordnen und bestellen Wir Uuser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten, Uns allein untergeordneten Justizbehörde in diesem Unserm Herzogthume Holstein, neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unserer alleinigen allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll.

Wenn auch nunmehr, durch die Aufhebung der deutschen Reichsconstitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unserer gedachten Lande mit dem deutschen Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen außer Kraft gesetzt worden: so wollen Wir dennoch und gebieten hiemit, daß, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wesfalls die nöthigen Befehle bereits von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthume Holstein, nach den an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in so weit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am 9ten Sept. des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41sten Jahre.

(L. S.) Christian R.

Mösting.

Rantzau. Janssen. Jensen.

CI.

Artikel 13 der Deutschen Bundesacte, vom 8. Juni 1815.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

CII.

Artikel 54, 55 und 56 der Wiener Schlußacte, vom 15. Mai 1820.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

CIII.

Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 27. Nov. 1823 in der 22sten Sitzung.

1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft, abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Seine Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche, nach dem Artikel 55 der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll.

Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches die unumwundene Erklärung Seiner Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung,

daß sie, inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (Num. 91) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet.

CIV.

Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 28. Mai 1831.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Wie Wir mit Rücksicht auf Unseren für das Herzogthum Holstein erfolgten Beitritt zum Deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu Theil werden lassen, und dadurch Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unseres unerschütterlichen Vertrauens und Unserer ungetheilten Huld und Liebe geben.

Die zu einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung dieser Verfassung erforderlichen, für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unseren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches Unser Königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen.

Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wollen Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben:

§. 1.

Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten.

Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27sten Jun. 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.

§. 2.

Die Provinzialstände bestehen aus gewählten, so wie aus solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondere Stimme beilegen werden, und bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3.

Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit ist das Land- und das städtische Eigenthum.

Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, Unserer allerhöchsten Genehmigung.

Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsere Kielische Universität beiwohnen, die Wir allergnädigst ernennen werden.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5.

Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche anf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden

über solche, wie über diejenigen Puncte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Unsere Beschlüsse ertheilen.

§. 6. (a)

Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt seyn soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; Beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7.

Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt zusammen, wenn Wir selbige einberufen.

Dieses wird regelmäßig jedes zweite Jahr geschehen, außerordentlich aber, so oft Wir es für nöthig finden.

Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzogthum

---

a.

Wir Christian der Achte ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Es ist von Uns allergnädigst in Erwägung gezogen, in welcher Weise die den ständischen Versammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in dem §. 6. des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 beigelegte Mitwirkung in den Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum eine entsprechendere Anwendung erhalten könne. Nachdem Wir hierüber den Rath Unserer getreuen Provinzialständeversammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein vernommen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, anstatt der Bestimmungen des obengedachten §. 6. des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

Die für jedes Herzogthum zu erlassenden allgemeinen Städte- und Landcommunalordnungen und deren späteren Abänderungen, sowie die für einzelne Communen etwa erforderlich werdenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen derselben, wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt seyn soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Sorgenfrei, den 31sten Mai 1844.

wollen Wir immer den Umständen nach bestimmen, und darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen lassen.

§. 8.

Zur näheren Regulierung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen, wollen Wir für jedes Herzogthum besondere Vorschriften erlassen. In denselben werden Wir auch Unsere allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröfnen.

Ehe Wir aber in Ansehung des sonstigen Inhalts der Uns zu solchen Vorschriften vorzulegenden Entwürfe Unsere endliche allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung gezogen werden.

Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten würden, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 28sten Mai 1831.

CV.

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein)*), vom 15. Mai 1834.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. verordnen in Folge des unterm 28sten Mai 1831 von Uns erlassenen allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und nach Erwägung des Uns allerunterthänigst vorgetragenen Gutachtens der zur Berathung über diese Angelegenheit durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 6ten März 1832 berufenen erfahrnen Männer nunmehro zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in Unserm Herzogthum Schleswig (Holstein) Nachstehendes:

§. 1.

Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Schleswig werden gewählt:

(Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holstein werden gewählt:

---

*) Das eingeklammerte gehört zu der Verordnung für Holstein anstatt des dem Entsprechenden für Schleswig.

1) von den Besitzern adelicher und anderer größerer Güter .	5	Abgdn.	
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adelichen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben	17	=	
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	12	=	
4) von den Angesessenen in den gemischten Districten	2	=	
Sodann ertheilen Wir:			
5) dem jedesmaligen Besitzer der Herzogl. Schleswig = Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Fideicommißgüter . . .	1	=	
erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.			
Lateris	37	Abgdn.	

1) von den Besitzern adelicher und anderer größeren Güter .	9	Abgdn.	
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adelichen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben	16	=	
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	15	=	
Sodann ertheilen Wir:			
4) dem jedesmaligen Besitzer der Fürstlich Hessensteinschen Fideicommißgüter . .	1	=	
erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.			
Lateris	41	Abgdn.	

Transport	37 Abgdn.	Transport	41 Abgdn.
Ferner wollen Wir:		Ferner wollen Wir:	
6) an Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adelichen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adelichen Guts sind, in sofern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben .	4 Stim.	5) an Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adelichen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adelichen Guts sind, in sofern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben .	4 Stim.
ertheilen.		ertheilen.	
Endlich werden Wir:		Endlich werden Wir:	
7) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.,	6) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.,
und		und	
8) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren zu der Versammlung berufen.	1 Mitgl.	7) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren zu der Versammlung berufen.	1 Mitgl.
Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von	44 Mitgl.	Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von	48 Mitgl.)

§. 2. (a. b. c.)

Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ständischen Versammlungen ist bedingt durch den Besitz eines in den Herzog-

a.

Auf die durch den Bericht des Herrn — der Kanzelei zur näheren Entscheidung vorgelegte Frage, in wie weit ein Ehemann rücksichtlich der von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachten Grundstücke Wahlrechte ausüben könne, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen Nachstehendes zu erwiedern. In allen Fällen, in welchen ein Ehemann, sey es nach Ehepacten oder durch gesetzliche Bestimmungen mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt, ist dieser als condominus zu betrachten, und die aus dem condominio fließenden Wahlrechte werden, wenn nur beide Eheleute Theilnehmer am condominio sind, vom Ehemanne ausgeübt, als dem einzigen condominus, der die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen kann. Wird aber das in die Ehe gebrachte Grundstück noch in Communion mit Anderen, z. B. mit Miterben der Ehefrau besessen, und ist demnach die Zahl des condomini größer, und befinden sich in ihrer Mitte möglicher-

thümern Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von der Größe, wie solche für jede Classe der Wähler in dieser Verordnung (§§. 13, 14 und 15.) besonders vorgeschrieben ist.

---

weise noch andere, die sonst wahlfähig seyn würden, so bedarf es der im §. 2. der Verordnung vom 15ten v. M. erwähnten Nachweisung über die durch Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung der Wahlbefugnisse. Ist dagegen die Ehefrau nach Vereinbarung oder durch Gesetzbestimmung dominus solitaria eines in die Ehe gebrachten Grundstückes, so können, da sie nach §. 3. No. 3. selbst keine Wahlfähigkeit hat, die aus dem Grundstücke sonst etwa abzuleitenden Wahlrechte auch nicht durch den Ehemann derselben ausgeübt werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 28sten Jun. 1834.

b.

Indem die Kanzelei dem Herrn — den hiebei folgenden Antrag des —, betr. das von ihm als Miteigenthümer in Anspruch genommene ständische Wahlrecht, zur gefälligen Erledigung hiedurch zu übersenden nicht ermangelt, fügt sie die Bemerkung hinzu, daß die Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse zur Uebertragung des Wahlrechts von Seiten des Miteigenthümers eines wahlberechtigt oder wählbar machenden Grundstücks, das Vorhandenseyn der zur activen oder passiven Wahlfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften bei dem Uebertragenden keinesweges verlange, und daß sonach derjenige Miteigenthümer, der, im Besitz der gedachten Eigenschaften, die auf ihn statt gehabte Uebertragung genügend nachweise, die aus dem Eigenthum des Grundstücks fließenden Wahlrechte auszuüben berechtigt sey. In wiefern übrigens der obige Grundsatz auf einzelne Fälle Anwendung leidet, wird der Entscheidung des Herrn Wahldirectors und des Wahlcollegii anheimgestellt bleiben müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 4ten Oct. 1834.

c.

Mit Beziehung auf die Anfrage des Herrn —, betr. das Wahlrecht derjenigen, denen eine Landstelle auf gewisse Setzjahre übertragen worden ist, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern: daß, da Setzwirthe nicht Eigenthümer der ihnen übertragenen Stellen sind, sondern nur die Verwaltung derselben ihnen obliegt, denselben in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai d. J. kein Wahlrecht zusteht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 25sten Oct. 1834.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die Festebesitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Besitzungen berechtigt sind, oder dieselben in Gemäßheit der Verordnungen vom 14ten April 1766 und 26sten März 1772 *) vererben können.

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch Einen derselben ausgeübt werden; dieser muß aber die hiezu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdieß die durch desfällige Vereinbarung auf ihn statt gehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns selbst zuständige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. (d.)

Die Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch folgende persönliche Eigenschaften:

1) Durch unbescholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminalunterfuchung gezogen, und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;
2) durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl;

---

d.

Auf die gefällige Eingabe des Herrn —, betr. die Declaration des §. 3. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen, vom 28sten Mai 1831, ermangelt die Kanzelei nicht, Nachstehendes zu erwiedern. Der §. 3. des allgemeinen Gesetzes bestimmt, daß die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, der Allerhöchsten Genehmigung bedürfe; dieß gilt milhin sowohl von den auf dem Lande, wie in den städtischen Districten etwa zu Abgeordneten erwählten Beamten. Dagegen findet bei den Wahlen solcher Abgeordneten, die in Amtlichen Verhältnissen nicht stehen, weder auf dem Lande noch in den Städten eine Bestätigung statt.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 5ten Jul. 1834.

---

*) Diese Verordnungen beziehen sich nur auf Schleswig und sind daher in der Verordnung für Holstein nicht mit angezogen.

3) durch Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch durch gerichtliche Curatel beschränkt ist.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind indessen, auch wenn sie vorstehende Eigenschaften besitzen, mit besonderer Rücksicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlichen Rechte, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 4. (e. f.)

Die Wählbarkeit ist zuvörderst bedingt durch den Besitz eines ererbten oder sonst erworbenen in dem Herzogthum Schleswig (Hol-

---

e.

Auf die Vorfrage des Herrn — über mehrere bei der Durchsicht der Listen in Anrege gekommenen Puncte, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen Nachstehendes zu erwiedern. Es ist in der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., nirgends der Grundsatz ausgesprochen, daß der bloße Besitz von Grundstücken in einem fremden Staatsgebiete von der Wählbarkeit ausschließe. Dagegen besagt der §. 4. No. 2., wie auch von Ihnen angeführt worden ist, daß ein persönlicher Unterthanen-Nexus zu einem fremden Staate diese Ausschließung bewirke. Wenn daher in den von Ihnen angeführten concreten Fällen, in welchen Gutsbesitzer zugleich Hauseigenthümer in Hamburg sind, nicht auch durch Gewinnung des Bürgerrechts in der Stadt Hamburg ein persönliches Unterthanenverhältniß oder ein Dienstverhältniß eingetreten ist, so wird der angeführte Besitz eines Hauses allein der Wählbarkeit nicht im Wege stehen.

Was endlich die Vorfrage betrift, ob ein Gutsbesitzer dadurch, daß er einen Theil seines Guts hufenweise in Zeitpacht gegeben hat, auch als kleiner Landbesitzer wahlfähig werde, so kann diese Frage nur verneint werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Jul. 1834.

f.

Von dem Herrn — ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4. No. 2. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834 vorgefragt worden, ob die mit Grundbesitz angesessenen Ausländer, bevor ihnen die Wählbarkeit eingeräumt werden könne, ihre Entlassung aus dem Unterthanenverbande des fremden Staates zu documentiren, und den in der Verordnung vom 9ten April 1736 für das Herzogthum Schleswig vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten hätten.

Mit Beziehung hierauf ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß, da in der gedachten Gesetzesvorschrift der Ableistung eines Huldigungseides nicht erwähnt ist, nach Maaß-

stein) belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von einer solchen Beschaffenheit, wie sie für jede Classe der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§. 13, 14 und 15.) besonders vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber unter den näheren Bestimmungen, welche in Ansehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung festgesetzt sind (§. 2.). Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 3.) vorausgesetzt werden, so ist die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1) Durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;
2) durch das Bestehen eines alleinigen persönlichen Unterthanen-Verbandes zu Uns nnd Unseren Nachfolgern in der Regierung, dergestalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem persönlichen Unterthanen-Nexus oder Dienstverhältnisse steht, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;
3) durch ununterbrochenen Besitz eines für jede Wahlclasse wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem ersten Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geschieht. Es kommt also hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlclasse während dieser Zeit besessen worden.

   In Vererbungsfällen, wohin auch die Fideicommiß-Succession zu rechnen ist, wird die Besitzzeit des Erblassers mitberechnet;
4) durch fünfjährigen Aufenthalt in Unseren Europäischen Reichen und Landen;
5) durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs zur Zeit der Wahl.

Unsere Geheimen Staatsminister und Unsere Beamte, welche entweder einem Departement vorstehen, aus welchem Uns unmittelbar Vorstellung geschieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer

---

gabe diese nicht als Bedingung der Wählbarkeit zu betrachten ist. Es erscheint demnach in Fällen der fraglichen Art die Nachweisung als genügend, daß ein persönlicher Unterthanen-Nexus oder ein Dienstverhältniß zu einem fremden Staate nicht mehr stattfindet.

In Folge hievon wird es namentlich auch vorliegen müssen, daß ein früher in einem fremden Staate gewonnenes Bürgerrecht nicht mehr wirksam ist. Im Uebrigen wird darüber, ob jene Bedingung als hinlänglich nachgewiesen anzusehen ist, und ob namentlich eine formelle Entlassung aus dem früheren bürgerlichen Nexus für erforderlich zu erachten seyn möchte, vorkommenden Falls von dem Wahlcollegio nach seinem pflichtmäßigen Erachten zu entscheiden seyn.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 24sten Nov. 1840.

Direction sind, welche unmittelbar Vorstellung bei Uns haben, sind nicht wählbar.

Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahldistricte, für welchen er ernannt ist, nicht gewählt werden.

Endlich sind Diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Virilstimme in der ständischen Versammlung ertheilt, und die Wir zu derselben berufen haben (§. 1.). Die Ausübung einer ihnen etwa zuständigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indessen unbenommen, und das nämliche gilt von den Wahldirectoren und von Denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 5.

Von jedem Wahldistrict werden eben so viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die Stelle der Abgeordneten und werden statt derselben einberufen, wenn diese in der ständischen Versammlung nicht erscheinen können.

§. 6.

Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

§. 7. (g. h.)

Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldistricten zur Ergänzung eingetretener Vacanzen, zu deren Besetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern Statt finden muß, so geschieht solche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der sechs Jahre seit der letzten allge-

---

g.

Mit Beziehung auf den von dem Herrn — erstatteten Bericht über den Ausfall der Wahl eines ständischen Abgeordneten und Stellvertreters, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß die Wahlhandlung in dem gedachten Wahldistricte mit der Proclamation des von demselben zu wählenden und nach dem Verhältniß der Stimmenmehrheit ausgemittelten Abgeordneten und Stellvertreters als beendigt anzusehen ist, der Stellvertreter daher auch dann in die Stelle des zum Abgeordneten Gewählten eintreten wird, wenn dieser die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, und eine außerordentliche Wahl erst beim Eintreten des im §. 7. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vorausgesetzten Falles wird statt finden müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 20sten Sept. 1834.

meinen Wahl annoch übrig ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 8. (i.)

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

---

h.

Wir Christian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: *) Uns ist der Inhalt eines Gutachtens Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig über eine nähere Bestimmung, zu welcher Zeit die auf sechs Jahre geschehenen Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter als verflossen anzusehen, allerunterthänigst vorgetragen.

Da Wir nun gefunden haben, daß die in diesem Gutachten geäußerten Ansichten mit dem richtig verstandenen Sinn des §. 7. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 vollkommen übereinstimmen, so haben Wir nach Maaßgabe des allerunterthänigsten Antrages Unserer getreuen Provinzialstände hiemittelst nachstehende Bestimmungen zu erlassen Uns allerhöchst bewogen gefunden.

Die sechs Jahre, auf welche die Abgeordneten und Stellvertreter für die ständische Versammlung des Herzogthums Schleswig in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem gedachten Herzogthum gewählt werden, sind hinsichtlich der in Folge Patents vom 21sten Mai 1834 vorgenommenen Wahlen von dem 1sten Jan. 1835, und hinsichtlich künftiger allgemeiner Wahlen von dem auf den Ablauf der sechs Jahre, für welche die älteren Wahlen gültig sind, folgenden 1sten Januar zu berechnen.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 9ten März 1840.

i.

Was die Frage betrift, ob es nach dem §. 8. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen

---

*) In dem Patent für Holstein lauten die beiden ersten Absätze folgen dermaaßen:

Uns ist allerunterthänigst vorgetragen, welche Verhandlungen in der Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein vom Jahre 1838 über den Inhalt des §. 7. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem gedachten Herzogthum Statt gefunden haben, und wie dieser Inhalt von der Versammlung verstanden worden.

Da Wir nun gefunden haben, daß die Ansichten Unserer getreuen Provinzialstände mit dem richtig verstandenen Sinn des erwähnten 7ten Syhen vollkommen übereinstimmen, so haben Wir nachstehende Bestimmungen zu erlassen Uns allerhöchst bewogen gefunden

§. 9. (k)

Wer in mehreren Wahldistricten des Herzogthums auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, kann nur in einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher erklären, in welchem District er wählen will. Auch ist es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthum Holstein, (Schleswig) oder in Dänemark zuständige Wahlberechtigung auszuüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

§. 10.

Wer in dem nämlichen Wahldistrict verschiedene eigenthümliche Besitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, ist gleichwohl

---

Verhältnisse, zu gestatten sey, daß eine Wittwe ihr Wahlrecht durch ihren Curator ausübe, so kann diese nur verneinend beantwortet werden, da nach der No. 3. im §. 3. der gedachten Verordnung Wittwen, wie Frauenzimmer überhaupt, weder activ noch passiv wahlfähig sind.

Königl. Schlesw Holst. Lauenb. Kanzelei, den 10ten Jun. 1834.

k.

Mit Beziehung auf die Anfrage des Herrn —, betreffend die Frage, ob ein Besitzer eines größeren Guts durch den Besitzer einer in demselben belegenen Erbpachtstelle auch in dem betreffenden Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer wahlberechtigt und wählbar sey, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen Folgendes hiedurch zu erwiedern.

Da nach §. 9. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, derjenige, der in mehreren Wahldistricten des Herzogthums auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, nur in Einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen kann, und sich erklären muß, in welchem Districte er wählen wolle, so muß diese Bestimmung gleichfalls zur Anwendung kommen, wenn diese Voraussetzung in der Weise eintritt, daß Jemand zugleich Besitzer eines größeren Guts und eines in einem Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer wahlberechtigt machenden Landeigenthums ist. Der zufällige Umstand ferner, daß der Gutsbesitzer auch Besitzer einer im Umfange des Guts belegenen und der Gutsgerichtsbarkeit unterworfenen Erbpachtstelle ist, kann demselben, in sofern die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, von der Wählbarkeit in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer nicht ausschließen. In wieferne diese Grundsätze auf einzelne vorliegende Fälle Anwendung leiden, wird der Beurtheilung des Wahldirectors und des Wahlcollegii anheimgestellt bleiben müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Sept. 1834.

nur zu Einer Wahlstimme befugt. Verschiedene eigenthümliche zu dem nämlichen Districte gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung giebt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

§. 11.

Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ständischen Versammlung im Herzogthume Holstein, (Schleswig) oder einer ständischen Versammlung im Königreiche Dännemark seyn, wenn die Zeit der Versammlung das zuläßt.

§. 12. (l. m.)

Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden ist, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mit-

---

I.

Aus dem von dem Herrn — erstatteten Bericht, hat die Kanzelei ersehen, daß auf A die meisten und auf B die nächstmeisten Stimmen bei der ständischen Wahl gefallen sind. Es ist aber, wie der Kanzelei aus den Berichten der beikommenden Wahldirectoren bekannt, auch von Ihnen angeführt ist, bereits früher A zum Stellvertreter und B gleichfalls zum Stellvertreter für einen anderen Landdistrict gewählt, auch von beiden die auf sie gefallene Wahl angenommen worden. Wie nun die von A übernommene Function, eventuell als Abgeordneter in der Ständeversammlung zu erscheinen, mit den Pflichten nicht vereinbar ist, welche die jetzt von ihm angenommene Wahl ihm auferlegt, eben so wenig wird auch B Stellvertreter für zwei Districte seyn können, da möglicherweise in beiden der Fall eintreten könnte, daß er als Abgeordneter in die Ständeversammlung zu berufen wäre. Auch wird der Umstand, daß beide sich zur Annahme der zuletzt auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, schon deshalb hierin nichts ändern können, weil dieselben, da sie schon in einem anderen Districte gewählt waren, zufolge des §. 12. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., eine abermals auf sie gefallene Wahl gar nicht annehmen konnten. Es wird daher in dem Ihnen Allerhöchst anvertrauten Wahldistricte eine anderweitige Wahl angestellt werden müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Dec. 1834.

III.

Mit Beziehung auf den von dem Herrn — über die stattgehabte Wahl eines ständischen Abgeordneten erstatteten Bericht, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß, da derjenige auf den bei der gedachten Wahl die nächstmeisten Stimmen

theilung bescheinigen, und es auch sofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, sey es, weil er schon in einem anderen Districte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden besonderen Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ständische Versammlung berufen werden, die Zuversicht, daß sie ohne erhebliche Gründe eine auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13.

Das adeliche Kloster und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigstens 50,000 Rbtlr., einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, bilden nur Einen Wahldistrict.

Der Prälat und jeder Gutsbesitzer, bei welchem die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden. (§. 4.)

§. 14. (n.)

Die zu den Gutsbesitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeigenthümer, Bauern, Festebesitzer und Erbpächter in den

---

gefallen sind, die Wahl nicht angenommen hat, gegenwärtig in dem Ihnen anvertrauten Wahldistricte keiner vorhanden ist, welcher Statt des Abgeordneten, wenn dieser in der ständischen Versammlung nicht erscheinen könnte, zu derselben einberufen seyn würde.

Da ferner aus Ihrem obengedachten Berichte nicht ersichtlich ist, ob dem zum Abgeordneten erwählten A, welcher zwar bei der Wahlhandlung zugegen gewesen ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, auch die im §. 12. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vorgeschriebene Mittheilung gemacht worden ist, so kann die Kanzelei nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die zufällige Gegenwart des Gewählten bei der Wahlhandlung den Wahldirector dieser Mittheilung um so weniger überheben kann, da der Abgeordnete nach §. 47. der gedachten Verordnung dem Königl. Commissarius bei seiner Ankunft zur ständischen Versammlung dieselbe zu produciren hat. Die Kanzelei ersucht Sie daher, die mehrgedachte Mittheilung, falls sie nicht schon geschehen seyn sollte, nachträglich an den Gewählten gelangen zu lassen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten Nov. 1834.

n.

Das im Anhange A. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., häufig vorkommende Wort Kirchspiel, ist nur in dessen kirchlicher Bedeutung

Aemtern, Landschaften und adelichen Districten, so wie die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche hauptsächlich Landwirthschaft treiben, und daher in dem Anhange Lit. B. nicht verzeichnet sind, wählen ihre Abgeordnete in verschiedenen Wahldistricten dergestalt, daß in jedem Wahldistrict Ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu diesem Behuf sind die in dem dieser Verordnung unter Lit. A. angehängten Verzeichnisse näher angegebenen Wahldistricte gebildet, welche jedoch nur eine provisorische Gültigkeit haben.

Wahlberechtigt sind Diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldistrict Landeigenthum von wenigstens 3200 Rbtlr. Steuerwerth besitzen; wählbar Alle die in irgend einem der in dem Anhange Lit. A. angegebenen Wahldistricte mit Landeigenthum von wenigstens 6400 Rbtlr. angesessen sind.

Wenn Gebäude in den Landdistricten oder in den zu denselben gelegten Ortschaften zur Haussteuer angesetzt sind, so wird der Betrag des Brandversicherungs-Werths mit gleicher Wirksamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anschlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines solchen Gebäudes ist also, auch wenn kein Landbesitz damit verbunden ist, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandcassewerth wenigstens 3200 Rbtlr., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigstens 6400 Rbtlr. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorschriften eigenthümliche Besitzungen, welche in verschiedenen Wahldistricten belegen sind, im Allgemeinen zum Behuf der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht zusammengelegt werden können, so soll solches in denjenigen Fällen gestattet seyn, wenn diese eigenthümlichen Besitzungen als Ein landwirthschaftliches Ganze bewirthschaftet werden. Die Zusammenlegung geschieht alsdann in dem Wahldistricte, wo die Gebäude belegen sind, von welchen aus der landwirthschaftliche Betrieb besorgt wird.

---

gebraucht und befaßt alle die kleineren Landbesitzer, die in einem Parochialverbande zu einer der genannten Kirchen stehen.

Was die Frage betrift, ob der Versicherungswerth eines Gebäudes, welcher nur theilweise zur Haussteuer angesetzt ist, ganz oder in Verhältniß zu dem haussteuerpflichtigen Theile desselben, oder gar nicht zu berechnen sey, so ist es nicht erforderlich, um den Taxationswerth eines Gebäudes in Anschlag zu bringen, daß dasselbe ganz steuerpflichtig sey, vielmehr wird auch da, wo nur ein Theil des Gebäudes, mithin auch wo nur eine Stube in demselben zur Haussteuer angesetzt ist, der Taxationswerth des ganzen Gebäudes zum Steuerwerth der Ländereien hinzugelegt werden, oder wenn dieser Taxationswerth resp. wenigstens 3200 Rthlr. oder 6100 Rbtlr. beträgt, für sich zur Wahlberechtigung oder Wählbarkeit in Betracht kommen können.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

In Ansehung der Städte Burg und Aerroeskjöbing, so wie des Ortes Marstall, welche mit den Inseln Fehmern und Aeroe zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sind (Anhang Lit. C.), wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nach dem für die Städte festgesetzten Maaßstabe (§. 15.) bestimmt, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten können sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen *).

§. 15. (o. p)

Die Städte und diejenigen Ortschaften, welche vorzugsweise bürgerliches Gewerbe treiben, machen diejenigen 10 (12) Wahldistricte aus, welche in dem dieser Verordnung unter Lit. B. angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind. Diese Wahldistricte haben nur

---

o.

Mit Beziehung auf die gefällige Vorfrage des Herrn —, betreffend das Verständniß des im §. 15. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., gebrauchten Ausdruckes Brandcassewerth, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß die von Ihnen bei Anfertigung der Wahllisten in dem Ihnen anvertrauten Wahldistrict angenommene Ansicht die richtige ist; daß demnach bei Berechnung des Werths des Grundbesitzes behuf der Bestimmung, wer wahlberechtigt oder wählbar sey, rücksichtlich derjenigen Gebäude im Flecken —, welche in der Schleswig-Holsteinischen adlichen Brandgilde zu einem höheren Werthe taxirt, als versichert sind, der Taxationswerth derselben in Anschlag gebracht werde.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten Jul. 1834.

p.

Mit Beziehung auf die Vorfrage des Herrn —, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß nach dem §. 15. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai d. J., nicht das Bankhaftcapital, wozu ein innerhalb des Wahldistricts einer Stadt belegenes Grundstück angesetzt ist, sondern der volle Betrag des Steuertaxatums, nach welchem das Bankhaftcapital ausgemittelt ist, behuf der Erlangung des Wahlrechts zu dem Brandcassetaxato des von demselben Eigenthümer besessenen Hauses hinzuzurechnen ist. Es wird also hienach in dem von Ihnen angeführten Falle der Steuerwerth von 480 Rbtlr., wozu die von einem Hauseigenthümer besessene Stadtkoppel angesetzt ist, und nicht das darauf ruhende Bankhaftcapital von 28⅘ Rbtlr. zu dem Brandversicherungswerthe des demselben zuständigen Hauses hin-

---

*) Dieser letzte Passus fehlt in der Verordnung für Holstein.

provisorische Gültigkeit. Wahlberechtigt ist in den Städten und den erwähnten Ortschaften, wer innerhalb des Wahldistricts ein Eigenthum an Häusern besitzt, welche einen Brandcassewerth von wenigstens 1600 Bankthaler haben. Besitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes belegenes Land, so ist der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angesetzt ist, dem Brandcassetaxato hinzuzurechnen. Wählbar ist Derjenige, welchem in Einem der in dem Anhange (Lit. B) angeführten Wahldistricte Häuser und Grundstücke gehören, die nach dem obengedachten Maaßstabe zusammen den Werth von wenigstens 3200 Bankthalern haben.

§. 16.

In denjenigen Districten, für welche die Brandversicherung der Gebäude nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des zur Bestimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit festgesetzten Brandversicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18. der Verordnung vom 15ten Dec. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist

§. 17. (q. r.)

Für jeden Wahldistrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleistet hat, einen schrift-

---

zugerechnet und danach bestimmt werden müssen, ob dem Eigenthümer das Wahlrecht zustehe oder nicht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 16ten Aug. 1834.

q.

Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß sowohl den Wahldirectoren als auch den von diesen, nach Vorschrift der Verordnungen vom 15ten Mai v. J., ernannten Wahlassistenten und Wahlsecretairen, so weit selbige zur Besorgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte, Reisen haben unternehmen müssen, die von ihnen eingesandten Rechnungen vergütet werden sollen, in sofern solche die Reisekosten nach der Extraposttaxe für zwei Pferde, so wie an Zehrungskosten die in der Allerhöchsten Resolution vom 16ten Mai 1828 vorgeschriebenen Diäten nicht übersteigen.

Kopenhagen, den 3ten April 1835.

r.

Wir Christian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: Um in Veranlassung eines desfälligen Antrages Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein, die durch die Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben möglichst zu beschrän-

lichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in seiner Eigenschaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleisteten Eide soll er verbunden seyn, die Pflichten des ihm anvertraueten Geschäfts den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.

§. 18. (s.)

Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte und der Protocollführung müssen stets Wahlassistenten und Wahlsecretaire

---

ken, und eine Verschiedenheit in deren Betrage zu vermeiden, haben Wir, nachdem Wir annoch ein Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig (Holstein) hierüber eingezogen, Nachstehendes anzuordnen und festzusetzen Uns allerhöchst bewogen gefunden:

§. 1.

Die Diäten für diejenigen Wahldirectoren, Wahlassistenten und Wahlsecretaire, welche zur Ausführung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, sollen künftig nicht nach dem Range der Functionaire, sondern in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten mit 4 Rbtlr. täglich berechnet, und auf desfalls eingegebene Rechnung vergütet werden.

§. 2.

Die Fuhrkosten werden den gedachten Wahldirectoren, Wahlassistenten und Wahlsecretairen mit 1½ Rbtlr. für die Meile vergütet.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Sorgenfrei, den 20sten August 1841.

§.

Auf Veranlassung einer Vorfrage eines Wahldirectors über die Fassung des von Wahlassistenten und Wahlsecretairen abzulegenden Eides, ist das Formular *) entworfen, von welchem die Kanzelei hieneben einige Exemplare anschließt, damit die Beeidigung der Wahlofficianten, in so weit sie nicht schon geschehen seyn sollte, in Uebereinstimmung mit demselben vorgenommen werden könne.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

Anlage.

Wenn N. N. als Wahldirector des — Districts, mich A. A. zum Wahlsecretair (Assistenten) berufen hat, so gelobe und schwöre ich, daß ich Sr. Majestät meinem souverainen Erbkönige und Herrn, Herrn Frederik dem Sechsten treu, hold und gewärtig seyn, und

---

*) Siehe Anlage.

gegenwärtig seyn, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorstehende Wahlgeschäft, ernannt werden. Sind die solchergestalt ernannten Männer noch nicht beeidigt, so haben auch sie den Eid der Treue (§. 17.) schriftlich abzulegen, nnd an den Wahldirector einzusenden. Bei den von ihnen geleisteten Eiden sollen sie zur redlichen Erfülluug der denselben in der ihnen angewiesenen Stellung vorschriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden seyn.

Der Wahlassistenten sind Viere. In den Städten erwählt der Wahldirector sie zunächst aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern; auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorstehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angesehensten Angesessenen in den verschiedenen Bezirken des Wahldistricts. Die Zahl der Wahlsecretaire, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entscheidungen ein Stimmrecht haben, ist auf zwei bestimmt. In der Wahlversammlung der Prälaten und Gutsbesitzer werden zu Wahlassistenten und Wahlsecretairen ansässige Landräthe und Districtsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte, andere Gutsbesitzer ernannt.

Sollte ein Wahlassistent oder Wahlsecretair wegfallen, so hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu besetzen, und solches auch dann, wo möglich wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeschäfts und also vor Beendigung der Wahl einträte, damit die Zahl der Wahlofficialen, soviel nur immer thunlich, vollständig vorhanden sey und der Fall einer etwanigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19.

Für jeden Wahldistrict ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angesessenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretairen durchzugehen, nnd wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben.

§. 20.

Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamte, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die

---

daß ich die mir als Wahlsecretair (Assistent) obliegenden Pflichten gewissenhaft, den Vorschriften der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834 gemäß, treu und redlich erfüllen will.

So wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Angesessenen in einem Wahldistrict die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigungen und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen möchte.

§. 21.

Diese Liste, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum besitzen möchten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müssen, daß sie nur in ihrem Districte nicht wählbar sind, ist spätestens Acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Districte zu vertheilen, auch, daß solches geschehen, wie es der Umfang und die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchspielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretair oder dem Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden seyn muß, auch auf dem Rathhause oder der Gerichtsstäte; in den Wahldistricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsstäte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnhaften Beamten.

§. 23.

Den Prälaten und Gutsbesitzern hat der Wahldirector die Liste auf die für sonstige Bekanntmachungen übliche Weise zur Kunde zu bringen.

§. 24. (t.)

Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§. 21—23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angesessene des

---

t.

Mit Beziehung auf die Vorfrage des Herrn —, betreffend die Versendung der Wahllisten und die Ansetzung des Wahltags in den verschiedenen Districten, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen Folgendes hiedurch zu erwiedern.

Wenn Sie darauf antragen, daß nach Verlauf einer achtwöchigen Frist über die gegen die Wahlliste angebrachten Erinnerungen

Wahldistricts als wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen sind, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Angesessene, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte angerechnet, wo die Vorschriften in den §§. 21. 22. und 23 vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschaft werden, wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler oder Wählbaren

---

entschieden, und erst nach solchergestalt geschehener Rectificirung die Liste versandt werde, so würde dieses Verfahren, theils den §§. 24 und 26. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., widerstreiten, theils die von Ihnen befürchtete Möglichkeit, daß ein durch spätere Vorgänge auf der Liste seines Districts Delirter in einem anderen Districte gewählt werden könne, doch nicht gänzlich ausschließen, da es nach dem §. 30. der gedachten Verordnung Jedem freisteht, noch am Wahltage selbst Erinnerungen gegen die Wahlliste anzubringen, welche möglicherweise die Delirung eines Namens auf der Liste zur Folge haben können, weshalb das Verzeichniß erst am Tage der Wahl selbst für vollständig rectificirt angesehen werden kann. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß von jeder Veränderung, die auf der Wahlliste nach deren Mittheilung an die übrigen Wahldirectoten derselben Kategorie, sey es in Folge einer dagegen angebrachten Erinnerung, oder aus anderen Gründen vorgenommen wird, die übrigen Wahldirectoren so zeitig wie möglich in Kenntniß zu setzen sind.

Wenn Sie ferner die Besorgniß äußern, daß die Wahltage in einzelnen Districten theils noch vor Eingang der Listen aus den übrigen Districten, theils so angesetzt werden könnten, daß durch ihr Zusammenfallen, oder durch ihr zu nahes Aufeinanderfolgen die Kunde von dem Ausfall der Wahl in dem einen Districte sich in dem anderen nicht frühzeitig genug verbreiten könne, um zu verhindern, daß nicht ein in einem District bereits Gewählter auch in einem andern gewählt werde, so dürfte diese Besorgniß nicht für gegründet zu halten seyn. Die Kanzelei glaubt nämlich von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß die Wahldirectoren der gleichartigen Districte bei Festsetzung des Wahltags die angedeuteten Umstände möglichst berücksichtigen, auch Erkundigungen danach anstellen werden, ob und wann die Wahl in den anderen Districten festgesetzt sey. Sollte aber dessenungeachtet der Fall eintreten, daß die Wahl eines Districts auf Jemanden fiele, der bereits in einem anderen Districte zum Abgeordneten gewählt wäre, so würde der §. 12. der mehrgedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 2ten Aug. 1834.

aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahllisten angesetzt.

§. 25.

Zu diesem Termin beruft er nicht allein die Wahlassistenten und Wahlsecretaire, sondern ladet auch die dabei betheiligten Personen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihm eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, unter Vorlegung etwaniger selbige betreffenden Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlsecretairen über die gemachten Einwürfe entschieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterschreibendes Protocoll durch Einen der Wahlsecretaire geführt, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind.

§. 26.

Wenn nach diesen Entscheidungen die Liste berichtigt und von sämtlichen Wahlofficialen unterschrieben ist, oder wenn vierzehn Tage seit Auslegung derselben verflossen sind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen solche eingekommen wären, so ist als Grundlage für die bevorstehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Druck zu befördern, und jedem Wahlberechtigten sobald als möglich ein Exemplar davon zuzustellen.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften haben überdem die Wahldirectoren sich gegenseitig diese Listen mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ob.

§. 27. (u)

Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden,

---

II.

Von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung ist ein Bericht der Districtsdeputation des — Güterdistricts, betr. eine von der Obrigkeit des Guts — verweigerte Bescheinigung über etwanige Veränderungen in der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der sich in diesem Gute etwa befindenden kleineren Landbesitzer, an die Kanzelei zur Verfügung des Erforderlichen eingesandt worden.

Mit Beziehung hierauf bemerkt die Kanzelei, daß sie das von

sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Verzeichnisse und Nachrichten zu geben verbunden sind (§. 20.), gleicherweise angewiesen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind, und von Einfluß auf die Wahllisten seyn können.

§. 28. (v.)

Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl Statt finden soll, mit der Anzeige über den Ort der Versammlung auf die

---

der Districtsdeputation einberichtetermaaßen beobachtete Verfahren, die beikommenden Gutsbesitzer alljährlich durch ein besonderes Circulair an die Mittheilung der in dem §. 27. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834 angegebenen Nachrichten ausdrücklich zu erinnern, nur als zweckmäßig hat ansehen können. Sie hat jedoch eine Verpflichtung der einzelnen Obrigkeiten, auch dann, wenn keine Veränderungen eingetreten sind, welche auf die Wahllisten von Einfluß seyn könnten, der Districtsdeputation hierüber eine Mittheilung zu machen, in der Vorschrift des angezogenen Paragraphen nicht begründet finden können. Nach dem Erachten der Kanzelei dürfte eine solche Mittheilung auch um so mehr entbehrlich seyn, da, zumal wenn die Beikommenden an die ihnen gesetzlich obliegende Mittheilung der etwa eingetretenen Veränderungen noch ausdrücklich erinnert sind, und das desfällige Circulair, mit dem vidi der Beikommenden versehen, an die Districtsdeputation zurückgelangt ist, eine Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige nicht wird vorausgesetzt werden dürfen; wobei es dann denjenigen, welche glauben sollten, daß gleichwohl Angesessene, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, überlassen bleibt, dies eventualiter in Gemäßheit des §. 24. der gedachten Verordnnng bei dem Wahldirector zur Anzeige zu bringen.

Die Kanzelei hat daher in Uebereinstimmung hiemit der Districtsdeputation das Erforderliche zu erkennen gegeben, wovon sie die Königl. Regierung hiedurch in Kenntniß zu setzen nicht ermangelt.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Oct. 1844.

V.

Es sind bei der Kanzelei von einigen der ernannten Wahldirectoren Vorfragen darüber eingegangen: ob Kirchen zum Wahllocale genommen werden könnten. Die Kanzelei hat darauf erwiedert, daß sie nichts dabei zu erinnern finde, daß die Kirchen, zumal wenn kein anderes völlig zweckmäßiges Gebäude ausgemittelt werden könne, zu dem Locale gewählt werden, in welchem die Wahlen der Abgeordne-

im §. 21. vorgeschriebene Weise zeitig, und wenigstens acht Tage vorher, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes ist auf der jedem Wahlberechtigten zuzustellenden Liste der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlversammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, um daselbst diejenigen für ihn wählbaren Personen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

§. 29.

An dem Tage der Wahl versammeln sich der Wahldirector, die Wahlassistenten und die Wahlsecretaire in dem Wahllocale, zu welchem zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt gestattet ist, doch so, daß Jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugnisse gestört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorsitz führt, eröfnet die Wahlhandlung durch Verlesung seines Commissorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zusammengestellt sind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam, und sorgt vornämlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30.

Sollte Jemand in diesem Termine wider die Wahlliste eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieselbe Angesessene des Wahldistricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so haben die Wahlofficialen dieselbe annoch näher zu untersuchen und möglichst aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entscheidung abzugeben, welche nebst den Gründen zu Protocoll zu nehmen ist (§. 24.).

§. 31.

Die Wahlassistenten (§. 29.), welchen, so wie den Wahlsecretairen, der Wahldirector die für sie bestimmten Plätze anweiset, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abstimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung sie im Stande sind.

---

ten vorzunehmen sind, vorausgesetzt, daß zur Wahl ein Tag bestimmt sey, an welchem die Kirche nicht zu einer gottesdienstlichen Handlung gebraucht werde, worüber mit dem Prediger des Orts vorher das Erforderliche zu verabreden seyn werde.

Die Kanzelei ersucht das Königl. Oberconsistorium, etwanige bei Demselben eingehende Anträge des bezeichneten Inhalts in Uebereinstimmung mit Vorstehendem gefällig erledigen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Jul. 1834.

§. 32.

Ueber alle in der Wahlversammlung vorfallenden Verhandlungen wird von Einem der Wahlsecretaire, nach näherer Bestimmung des Wahldirectors, ein Protocoll aufgenommen. Getrennt von diesem sind aber besondere Protocolle über die Abstimmung durch die beiden Secretaire und zwar dergestalt zu führen, daß Einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen Derjenigen hinzufügt, auf welche derselbe gestimmt hat, der andere aber auf der Liste der Wählbaren bei dem Namen eines jeden die ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wählbare außer dem Wahldistricte abgegeben werden möchten, sind besondere Folia in dem Abstimmungsprotocoll einzurichten, und dariu die Namen dieser Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33.

Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler sind, so stimmen sie zuerst. Demnächst ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewissen Ordnung, die sich in einer bestimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die Namen Derjenigen, welche beim ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen.

§. 34. (w.)

Für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen (§. 5.), welche er zu wählen beabsichtigt, und macht sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich auf der Liste der Wählbaren seines Districts nicht finden, angeben, in welchem Wahldistricte

---

w.

Auf die Frage, ob es einem Wählbaren zu gestatten sey, sich selbst seine Stimme zu geben, hat die Kanzelei Ihnen hiedurch eröffnen wollen, daß, wenn ein nicht zu erwartender Fall der in Frage gestellten Art eintreffen sollte, die Protocollirung einer solchen auf sich selbst abgegebenen Stimme nicht versagt werden kann, da die Verordnung vom 15ten Mai d. J. eine solche Stimmengebung nicht verbietet.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

diese für ihn wählbaren Personen angesessen sind, damit die Liste für diesen Wahldistrict nachgesehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe untersucht werden kann. Die Secretaire verzeichnen sämmtliche abgegebene Stimmen auf die vorgeschriebene Weise in ihren Protocollen, vergleichen selbige bei jeder einzelnen Abstimmung, und lesen das Niedergeschriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher gestimmt hat, zurücktritt.

§. 35.

Wenn ein Wähler solche Individuen, die für ihn nicht wählbar sind, nennen sollte, so ist ihm die nöthige Aufklärung und Erläuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlassen bleiben müsse, sich für Angesessene, die für ihn wählbar sind, zu entscheiden. Er ist aber nicht sofort zum Abstimmen aufzufordern, sondern zu entlassen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schlusse des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwanigen Abgebung seiner Stimme vorzufordern ist.

§. 36.

Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, ist es bis zur bewerkstelligten Ermittelung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Diese haben die Beschwerde sofort zu untersuchen und darüber nach genugsam Statt gehabter Erörterung zu entscheiden. Sowohl die Beschwerden nebst den von dem Beschwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entscheidung mit den Gründen sind zu Protocoll zu nehmen. Die Entscheidung wird bei dem fernern Verfahren zu Grunde gelegt, und das Wahlgeschäft findet seinen Fortgang.

§. 37.

Wenn sämtlichen anwesenden Wählern auf die vorgeschriebene Weise Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so sind die Protocolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verlesen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abstimmung in mehreren Sitzungen Statt, so muß solches am Schlusse einer jeden Sitzung geschehen. Sind solchergestalt alle zur Abstimmung gehörigen Vorrichtungen vorgenommen, so werden zur Ermittelung des Resultats derselben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protocollen notirt, welche so wie das Verhandlungsprotocoll, nach völlig beendigtem Geschäft von dem Wahldirector, den Wahlassistenten und den Wahlsecretairen zu unterzeichnen sind.

§. 38. (x.)

In denjenigen Districten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen ist, ist Derjenige als erwählter Abgeordneter anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter Derjenige, auf welchen nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind. Eben so sind in denjenigen Districten, welche mehrere Abgeordnete zur ständischen Versammlung zu senden haben, Diejenigen, welche hiernach bis zur vollständig geschehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Abgeordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und Diejenigen, welche nach ihnen bis zur beschaffenden Ausmittelung der vorschriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ständischen Versammlung einzuberufen, die sich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergiebt. Sind die meisten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen könnten, gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Diese Loose werden von Einem der Wahlsecretaire bereitet. Für die etwa Abwesenden werden die Loose durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

X.

Die Bestimmungen des §. 38. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, auf dessen authentische Interpretation von dem Herrn — angetragen worden ist, scheinen der Kanzelei, zusammengehalten mit den Bestimmungen des §. 34. No. 5. der gedachten Verordnung, eine verschiedenartige Auslegung nicht zulassen zu können. Der §. 34. schreibt vor, daß für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden habe, jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen, welche er zu wählen beabsichtige, nenne, und sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich mache. Dabei erläutert die Hinweisung auf den §. 5. hinreichend die Vorschrift, daß für jeden Abgeordneten zwei wählbare Personen genannt werden sollen, und schließt eine besondere Wahl der Stellvertreter aus. Der §. 38. endlich bestimmt die Ausmittelung der Abgeordneten und Stellvertreter lediglech nach dem Verhältnisse der bei dem Wahlact ihnen zugefallenen Stimmen, welches unter der Voraussetzung einer getrennten Wahl der Abgeordneten nicht hätte verfügt werden können.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen auf ihre gedachte Vorfrage hiedurch zu erwiedern.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Sept. 1834.

§. 39.

Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in seinem Wahldistricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protocolle an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzuberichten.

§. 40.

Sobald aus sämmtlichen Wahldistricten die Berichte und Protocolle über die vollzogenen Wahlen bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingegangen sind, werden Wir hinsichtlich Derjenigen, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 §. 3. zur Annahme der etwa auf sie gefallenen Wahl Unserer Erlaubniß bedürfen, Unsere Allerhöchste Resolution ertheilen. Hiernächst soll das Resultat sämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41.

Wenn die ständische Versammlung zusammentreten soll, werden Wir selbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröfnung festgesetzt ist, einberufen. Ohne eine solche Einberufung können sich die Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung nicht vereinigen. Die ständische Versammlung stellt sofort ihre Functionen ein und geht auseinander, sobald ihr durch Unseren Commissarius die Aufhebung derselben angekündigt ist.

§. 42.

Zum Versammlungsorte der Abgeordneten für das Herzogthum Schleswig (Holstein) bestimmen Wir bis weiter die Stadt Schleswig (Itzehoe).

Daselbst ist auch zu diesem Behuf ein Gebäude anzuweisen, in welchem außer dem Versammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze sämmtlicher Abgeordneten, Unseres Commissarius und der demselben etwa beigeordneten Personen, auch die sonst erforderlichen Locale, namentlich zu Comtoiren und zur sicheren Aufbewahrung der Protocolle und Acten der ständischen Versammlung, vorhanden seyn müssen.

Die desfälligen näheren Veranstaltungen sind von Unserem Commissarius in Verbindung mit dem Präsidenten der Versammlung zu treffen.

§. 43.

Nach erlassenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperson für alle Verhandlungen einen Commissarius ernennen, dem Wir, den Umständen nach, entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne in derselben vorkommende Gegenstände der Berathung einen oder den anderen Beamten beiordnen werden, damit sie nach näherer Anweisung Unseres Commissarius in der

Versammlung erscheinen und über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44.

An dem in dem Patente dazu bestimmten Tage wird die Versammlung nach gehaltenem Gottesdienste durch den von Uns ernannten Commissarius eröfnet.

§. 45.

Unser Commissarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, sobald und so oft er es angemessen findet. Nur bei den Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufsätze (§. 54 und 77.) ist er nicht gegenwärtig.

Unser Commissarius theilt der ständischen Versammlung die landesherrlichen Propositionen mit, giebt die nöthigen Erläuterungen, sowohl bei Mittheilung der Propositionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden, zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung gehen daher durch Unseren Commissarius, und die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemanden außer ihm zu verhandeln.

§. 46.

Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des Fürstlichen Inhabers der erblichen Virilstimme, in der Versammlung keinen Anderen für sich bevollmächtigen.

§. 47.

Jeder Abgeordnete hat sich spätestens am Tage vor der Eröfnung der Versammlung einzufinden, und, unter Producirung der ihm nach §. 12. dieser Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, seine Ankunft Unserem Commissarius anzuzeigen. Ist ein Abgeordneter behindert sich einzufinden, so ist solches zur Kunde des Commissarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umständen nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in Function bleibt. Eine solche Einberufung ist schon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröfnung der dermaligen Versammlung bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunct an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Versammlung aus einer oder anderen Ursache verhindert werden derselben beizuwohnen, so wird der Abgeordnete, dessen Stelle er vertre-

ten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungs-Ursache wegfällig geworden.

§. 48.

Gleich nach Eröfnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwanigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten Statt gehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit fehlten, oder darauf begründet seyn, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen möchte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen Statt, bei denen ein Mitglied, welches von Unserem Commissarius dazu ausersehen wird, das Protocoll führt. Sowie die Verhandlungen über eine Einwendung zu Ende gebracht sind, bringt der Commissarius die Frage zur Abstimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für die Ungültigkeit einer Wahl, so ist sie aufzuheben, im entgegengesetzten Falle hat es aber bei derselben sein Verbleiben. Wenn die Entscheidungen solchergestalt erfolgt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen.

§. 49.

Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder sind die angebrachten auf vorstehende Weise erledigt, so fordert Unser Commissarius den Aeltesten in der Versammlung auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Dies geschieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aeltesten in der Versammlung einen Zettel, worauf es den Namen Desjenigen geschrieben hat, auf den seine Wahl gefallen ist. Wenn alle Stimmzettel eingereicht sind, beruft der Aelteste zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derselben eine Liste, auf welcher sich die Namen sämmtlicher Abgeordneten in alphabetischer Ordnung befinden. Hiernächst öffnet er die Zettel und verliest die darauf verzeichneten Namen. Die solchergestalt verkündeten Wahlstimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liste bei dem Namen Derjenigen verzeichnet, auf welchen sie gefallen sind. Nach geschehener Verzeichnung sämmtlicher Stimmen werden die beiden Listen und die darauf verzeichneten Stimmen unter sich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn solches geschehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meisten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist von dem, wel-

cher die Wahl leitet, als Präsident der Versammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine so große Anzahl Stimmen erhalten, so ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln von Neuem zu stimmen. Erhält auch sodann kein Mitglied wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen, so ist zwar abermals zu stimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abstimmung mehr Stimmen, als irgend ein anderes Mitglied der Versammlung, erhalten haben.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei einer Umstimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für sich ein Drittheil aller Stimmen hat, so wird von diesen Einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, so giebt das höhere Alter den Ausschlag. Auf gleiche Weise ist es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maaßgabe obiger Vorschrift zur Frage steht, welche drei Mitglieder der Versammlung zur engeren Wahl zu stellen sind.

§. 50.

Den Geschäftsgang in der ständischen Versammlung leitet der Präsident allein, und unabhängig von der Gegenwart des Commissarius. Er sieht besonders dahin, daß Gegenstände, welche nicht vor die Versammlung gehören (§. 78.), auf den vorschriftsmäßigen Weg verwiesen werden. Es ist ihm überlassen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propositionen Theil nehmen will. Nur giebt er bei Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74 und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Versammlung (§. 72.) gerichtet. Er stellt, nachdem ein Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, die Frage, über welche abgestimmt werden soll; und von seiner Verfügung hängt zunächst Alles ab, was auf Ordnung in der Versammlung Beziehung hat. Er bestimmt die Geschäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieser und der Ordnung der Versammlung abweichen sollte. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Versammlung möglichst beschleunigt werden, und daß solche zunächst auf die landesherrlichen Propositionen, die stets vor allen von den Mitgliedern durch den Präsidenten zur Berathung gebrachten Gegenstände in der Versammlung zur Erörterung kommen müssen, gerichtet werden. Er ist daher auch verpflichtet, etwanigen in dieser letzten Beziehung von Unserem Commissarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entsprechen.

§. 51.

Sobald der Präsident seine Function angetreten hat, wird unter seiner Leitung zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten, selbige im Uebrigen aber eben so wie die Wahl des Präsidenten bewerstelligt.

§. 52.

Der Vicepräsident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präsidenten ein, wenn dieser zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengesetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der andern Mitglieder.

§. 53.

Wenn die Wahl des Vicepräsidenten beendigt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl von zwei Secretairen. Auch diese geschieht durch die Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen solchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichnen, auf welche seine Wahl gefallen ist, und selbigen dem Präsidenten zu überreichen, unter dessen Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen, zu verfahren ist.

Die Secretaire nehmen hiernächst die für sie bestimmten Plätze ein.

§. 54. (y.)

Die Secretaire führen das Journal über die eingekommenen Sachen, und das Protocoll über die Verhandlungen in der Versammlung und deren Resultate.

---

y.

Wir Christian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem Wir in nähere Erwägung zu ziehen Uns allerhöchst bewogen gefunden haben, auf welche Weise den Secretairen Unserer getreuen Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig eine solche Erleichterung ihrer Geschäfte gewährt werden könne, daß sie an der Theilnahme der Verhandlungen nicht behindert werden, haben Wir zur vollständigeren Erreichung dieses Zweckes, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, verordnet wie folgt: *)

§. 1.

Das im §. 54. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum

---

*) Für Holstein: Aus einer von Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein allerunterthänigst eingereichten Petition haben Wir allerhöchst ersehen, daß die den Secretairen der Ständeversammlung durch die Bestimmungen der, nach Maaßgabe des allerhöchsten Rescripts vom 28sten Sept. 1838 vorläufig in Kraft getretenen Verfügung, gewährte Erleichterung nicht für ausreichend gehalten worden, um ihre ungehinderte Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung zu bewirken.

Wit haben demnach die Mittel zur vollständigeren Erreichung dieses Zwecks in nähere Erwägung gezogen, und nach eingezogenem Rathe Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein Folgendes anzuordnen Uns allerhöchst bewogen gefunden.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretair, welcher es geführt hat, verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und den beiden Secretairen unterzeichnet. Die Secretaire, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil nehmen, verfassen ebenfalls im Allgemeinen, und nur mit den im §. 77. bezeichneten Ausnahmen und näheren Bestimmungen, alle Schriften und Ausfertigungen für die Versammlung.

Die Vertheilung der den Secretairen obliegenden Arbeiten ist, die Genehmigung des Präsidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlassen, in Ermangelung derselben aber vom Präsidenten zu bestimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Besorgung der erforderlichen Reinschriften kann der Präsident zuverlässige Leute gegen eine passende Bezahlung annehmen.

§. 55.

Die Mitglieder, welche zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten

Schleswig (Holstein) vorgeschriebene Protocoll mag in Zukunft unter Mitwirkung der von der Versammlung erwählten Secretaire von zweien, für diesen Zweck von Uns allerhöchst zu ernennenden Gehülfen geführt werden.

§. 2.

Es erhalten diese Gehülfen während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte 4 Rbtlr. an Diäten, und an Entschädigung für die Reisekosten, gleich den Mitgliedern der ständischen Versammlung, 1½ Rbtlr. für die Meile.

§. 3.

Der Betrag der Diäten und Reisekosten ist den übrigen, durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten, beizuzählen, und wie diese aufzubringen.

§. 4.

Die in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 17ten Juli *) 1838 provisorisch in Kraft getretene Verfügung wird hiedurch hinfällig, und hat es daher im Uebrigen bei den Vorschriften des §. 53. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein) sein Verbleiben.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Sorgenfrei, den 20sten August 1341.

---

*) Für Holstein: 28sten Sept.

und zu Secretairen erwählt worden sind, behalten diese Eigenschaften nur für die Dauer Einer, nach Maaßgabe des §. 41. von Uns einberufenen ständischen Versammlung, und die auf sie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Versammlung abgelehnt werden.

§. 56.

Wie etwanige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ständischen Versammlung zu erledigen sind (§. 48.), so hat sie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen es zur Frage steht, ob ein Gewählter die Eigenschaften verloren hat, die dazu erforderlich sind, um Mitglied einer ständischen Versammlung zu seyn (§. 4.), und derselbe sich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber festgesetzt, daß der Verlust eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfrist dieser Verlust nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums ersetzt worden ist. Zur Zeit der Einberufung einer ständischen Versammlung ist indessen der Besitz eines solchen Eigenthums stets und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob diese Unterbrechung kürzer als ein Jahr gewährt hat.

§. 57.

Wenn aus gültigen Ursachen ein Abgeordneter wegfällt, so ist der Stellvertreter sofort von dem Commissarius einzuberufen.

§. 58.

Die ständische Versammlung kann auch Entscheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahllisten betreffen, jedoch nur mit einer auf künftige Wahlen beschränkten Wirksamkeit. Denn das etwanige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern gesetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keineswegs die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge (§. 48.).

§. 59.

Jeder Abgeordnete kann in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zu reden. Da er sich hierbei nur durch die Berücksichtigung desjenigen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er auch von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen. Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

§. 60.

Ohne gültige Ursachen, und ohne Vorwissen des Präsidenten, darf kein Abgeordneter aus der Versammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so muß der Präsident solches dem Commissarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, soferne die Umstände es zulassen, daß derselbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61.

Jedes Mitglied muß sich der Entscheidung des Präsidenten über Verstöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präsidenten auf solche Verstöße, zum Behuf der Rüge, aufmerksam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben sollte.

§. 62.

Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig seyn. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Versammlung zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenstehenden Meinungen gleich getheilt, so ist die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Diese allgemeine Regel kömmt auch auf die in den §§. 48., 56 und 74. bezeichneten Fälle, unter den daselbst vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, zur Anwendung, während es in Ansehung der durch die Versammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49., 51., 53 und 66. gegebenen Vorschriften zu verhalten ist.

Was die Gegenstände betrifft, welche Wir der Versammlung zur Berathung haben vorlegen lassen, so wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit sich erklärt hat, als Meinung der Versammlung vorgetragen. Ist Parität der Stimmen vorhanden, so sind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freisteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Ansicht, unter Ausführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Proposition eines Mitgliedes der Versammlung wird nur dann ein Gutachten derselben an Uns erstattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt hat.

§. 63.

Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken, und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen, und bei dem Präsidenten einzureichen.

Dieser bringt denselben sodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abschriftlich Unserem Commissarius mittheilt, durch Befestigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen Versammlung, und bestimmt den Tag zu Einbringung des Vorschlags. Zur festgesetzten Zeit hält demnächst der Proponent seinen Vortrag. Wenn nach Beendigung desselben Niemand den Gegenstand für so berücksichtigungswerth erklärt, daß er annoch in einem Ausschusse zu bearbeiten sey, oder wenn die Mehrheit der Versammlung sich gegen eine solche Bearbeitung ausspricht, so ist der Antrag als zurückgewiesen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Versammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. 64.

Wird dagegen ein solcher Antrag von der Versammlung zu einer näheren Berücksichtigung geeignet befunden, so ist ein Ausschuß zum Behuf des Vortrags über die Proposition zu wählen.

§. 65.

Wenn durch Unseren Commissarius der Versammlung eine Proposition vorzulegen ist, so wird solche gleichfalls von dem Präsidenten durch Befestigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Versammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unser Commissarius die Proposition vorlegt, von Keinem in der Versammlung auf Erwählung eines Ausschusses angetragen, so hat die Versammlung in der nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit die Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sey.

§. 66.

Die Ausschüsse, in welchen die Gegenstände der ständischen Berathungen zur Verhandlung in der Versammlung vorbereitet werden, bestehen wenigstens aus drei Mitgliedern, welche die Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präsidenten einen Zettel, worauf die Namen so vieler Abgeordneten von ihm geschrieben sind, als Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Sonst geschieht die Wahl auf die in den §§. 49., 51 und 53 vorgeschriebene Weise. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit giebt das höhere Alter den Ausschlag. Der Präsident der Versammlung kann indessen nicht zum Mitgliede eines Ausschusses gewählt werden (§. 50.).

Die Mitglieder eines Ausschusses erwählen nicht nur unter sich Denjenigen, welcher das Directorium zu führen, so wie Denjenigen, welcher den Vortrag in der ständischen Versammlung zu halten hat, sondern vereinigen sich auch über die etwa sonst erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem steht es dem Ausschusse frei, bei der Versammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67.

Die Sitzungen der Ausschüsse, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten solches, unter Angabe der Behinderungs-Ursachen, angezeigt zu haben, müssen so angesetzt werden, daß sie nicht mit den Sitzungen der ständischen Versammlung collidiren.

§. 68.

Den Ausschüssen (§. 66.) kann Unser Commissarius, wann und so oft er will, schriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich hält. Den Berathungen in den Versammlungen der Ausschüsse wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden ist.

§. 69.

Der, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen im Ausschusse zu entwerfende, möglichst zu fördernde Bericht nebst Antrag ist in einer Ausschuß-Sitzung zu verlesen, und wenn er daselbst gebilligt ist, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Für den Fall einer Meinungs-Verschiedenheit müssen Diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig sind, entweder in dem Berichte des Ausschusses ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein besonderes Gutachten nebst Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächst an den Präsidenten eingeliefert wird. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solcher nebst dem etwanigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigstens drei Tage, ehe er in der Versammlung zum Vortrag kommt, zur Einsicht in derselben hingelegt wird.

§. 70.

An dem Tage, welchen der Präsident zu diesem Vortrage bestimmt hat, wird selbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches dieser dazu ausersehen hat, in der Versammlung gehalten. Betrift der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden. Ist eine solche Proposition nicht hinfällig geworden, oder betrift der Vortrag eine durch Unseren Commissarius gemachte Proposition, so eröfnet der Präsident unmittelbar nach Beendigung desselben eine vorläufige Berathung über den Gegenstand, welche hauptsächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu instruiren, und die Frage zu erledigen, ob die Sache im Ausschusse gehörig vorbereitet sey, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abstimmung in der Versammlung vorangehen müssen. Bei dieser vorläufigen Berathung kann jedes Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Be-

richtserstatter des Ausschusses, von dem Commissarius oder Demjenigen, der die Proposition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zusätze in Vorschlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen sind. Ein Mitglied, welches bei dieser Berathung das Wort nehmen will, erhebt sich von seinem Sitze. Sind Mehrere aufgestanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung in der sie reden sollen.

§. 71.

Findet der Präsident, daß der Zweck der vorläufigen Berathungen erreicht ist, so bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abstimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausschusse bedürfe, und also zuvor an solchen zurückgelangen müsse, oder ob sie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abstimmung für geeignet zu halten sey. Erklärt sich nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für das Letzte, so geht die Sache an den Ausschuß zurück. Ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abstimmung vorgenommen werden soll, und bezeichnet selbigen auf einem Anschlagbogen, der an einer dazu bestimmten Tafel zu befestigen ist, unter Beifügung der Proposition so wie der Namen des Proponenten und des Ausschuß-Berichtserstatters. Dieser Anschlagbogen ist zugleich so einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Proposition zu reden beabsichtigen, ihre Namen darauf verzeichnen können.

§. 72.

Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin besteht, durch Zusammenfassung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathuug Vorgekommenen, die endliche Beschlußnahme gehörig vorzubereiten, halten Diejenigen, welche sich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerst. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichtserstatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann. Der Vortrag muß stets an den Präsidenten gerichtet seyn (§. 50), und es ist untersagt einen anderen Abgeordneten, oder Unseren Commissarius oder die ihm beigeordneten Beamte anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73.

Sämmtliche Vorträge in der Versammlung werden stehend, von dem Platze des Vortragenden aus gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzulesen ist nicht gestattet; von dem Proponenten ist jedoch die von ihm an die Versammlung gerichtete Proposition (§. 63.) zu verlesen, so wie von dem Referenten eines Ausschusses der Bericht desselben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausschusse. Auch sind die Secretaire, wenn sie das Protocoll oder eine

Ausfertigung vorzulesen haben, so wie ferner der Präsident und Unser Commissarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§. 43.) an jene Regel nicht gebunden.

§. 74.

Wenn die Vorträge beendigt sind, und die Sache zur Beschlußnahme reif ist, so bringt der Präsident den Gegenstand zur Abstimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Proposition zusammenfaßt, oder selbigen in verschiedene möglichst einfache, und für die Form der Abstimmung geeignete, Sätze oder Fragen auflöst, über welche dann einzeln zu stimmen ist.

§. 75.

Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präsidenten zu beschaffen ist, kann nicht Gegenstand der Discussion werden. Jedoch ist es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Fassung vorzuschlagen, welchemnächst es von dem Präsidenten abhängt, ob er die seinige, oder statt derselben die vorgeschlagene wählen, oder die Versammlung darüber entscheiden lassen will.

§. 76.

Die gewöhnlichen Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präsident nach Gutfinden bestimmt. Spricht sich auf diesem Wege die Stimmenmehrheit nicht entschieden aus, so kann der Präsident eine förmliche Abstimmung anordnen, und jedes Mitglied die Anordnung derselben von ihm verlangen. Die förmliche Abstimmung, bei welcher die Secretaire die Stimmen sammeln, nachdem sie die ihrige zuerst abgegeben haben, geschieht durch Kugelung.

§. 77.

Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Abstimmung abzugeben sind, von den Secretairen entworfen werden müssen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausschusse behandelt worden ist, und die Meinung desselben im Wesentlichen den Beifall der Versammlung erhalten hat. Auch ist es der Versammlung unbenommen, zur Abfassung solcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuersehen. Wenn das Bedenken der Versammlung in einer Sache, die in einem Ausschusse behandelt worden, nicht von diesem entworfen wird, so muß der beikommende Secretair, oder wer sonst zu diesem Geschäfte von der Versammlung auserseben seyn möchte, zum Behuf der Ausführung desselben, mit den Mitgliedern des Ausschusses die nöthige Rücksprache halten. Alle erwähnte Aufsätze sind dem Präsidenten zu überliefern, welcher sie in der Versammlung verlesen läßt. Sind sie genehmigt, oder

die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, so werden sie von dem Präsidenten und dem beikommenden Secretair, oder wenn statt des Secretairs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derselben ausersehen worden wäre, von diesem unterschrieben.

Die an Uns gerichteten Bedenken sind durch den Präsidenten an Unseren Commissarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu übersenden.

§. 78.

Bitten und Beschwerden Einzelner hat die ständische Versammlung sofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei der Versammlung mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 79.

Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Commissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung, bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die ganze Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammenzustellen und durch diesen Unserem Commissarius vorzulegen.

§. 80. (z. aa. bb. cc. dd.)

Die Mitglieder der ständischen Versammlung erhalten auf desfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, 4 Bankthaler, und an Entschädigung für die Reiseunkosten $1\frac{1}{2}$ Bankthaler für die Meile. Die

---

z.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem Uns ein von Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung Unsers Herzogthums Schleswig (Holstein), in Uebereinstimmung mit den §§. 80 und 81. Unserer Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834, eingereichtes allerunterthänigstes Gutachten hinsichtlich der Vertheilung derjenigen Kosten, welche durch die Wahlen zu der gedachten Versammlung, sowie durch die Diäten und Reisevergütungen für die Mitglieder derselben, veranlaßt sind, allerunterthänigst vorgetragen worden, so wollen Wir hiedurch den Maaßstab festgesetzt haben, welcher bei der Vertheilung dieser Kosten zum Grunde zu legen ist:

Repartition dieser Kosten wollen Wir der Bestimmung der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Geneh-

---

§. 1.

In den Landdistricten bildet diesen Maaßstab der Steuerwerth der Ländereien, und der Brandcassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude; in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften der Brandcassenwerth der Häuser, und der Bankhaftbetrag des innerhalb des Weichbildes belegenen Landes. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerthes das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18. der Verordnung vom 15ten Dec. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

§. 2.

Die mit der Hebung der Beiträge zu den obenerwähnten Kosten zu beauftragenden Hebungsbeamten dürfen sich für dieses Geschäft keine Gebühr irgend einer Art berechnen.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 31sten Oct. 1837.

aa.

Die Königl. Rentekammer hat die Aeußerung der Kanzelei darüber verlangt, ob die durch die ständische Versammlung und die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten in den Städten auch solchen Gebäuden adquotirt werden sollen, welche von der Haussteuer gesetzlich befreit sind. Mit Beziehung hierauf ermangelt die Kanzelei nicht zu erwiedern, daß ihrem Dafürhalten nach die gedachten Gebäude von dem Beitrage zu jenen Kosten nicht zu eximiren seyn werden, da durch den §. 1. des Patents vom 31sten Oct. 1837 der Brandcassenwerth der Häuser, so wie der Bankhaftbetrag des innerhalb des Weichbildes belegenen Landes ganz allgemein als Reparations-Maaßstab für die Städte festgesetzt, und der Umstand, ob die Gebäude zur Haussteuer angesetzt worden, nicht berücksichtigt ist.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 2ten März 1839.

bb.

Wir Christian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: Wir haben vernommen, daß die durch die ständische Versammlung für das Herzogthum Schleswig (Holstein) veranlaßten Kosten nur in soweit, als selbige in den Diäten und Reisekosten der Mitglieder bestehen, also mit Ausschluß der sonstigen, zu den Bedürfnissen der Versammlung

migung überlassen. Für die erste ständische Versammlung sollen selbige aus Unserer Casse vorgeschossen werden.

---

erforderlichen Ausgaben, dem Wortsinn des §. 80. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse im Herzogthum Schleswig (Holstein) gemäß, haben zur Repartition gebracht werden können. Da Wir aber eine solche Ausschließung der gedachten Kosten von der Repartition, bei der Gleichheit des Zwecks der Kostenverwendung, nicht für angemessen halten können, so haben Wir zur Beseitigung derselben, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig (Holstein), für die Zukunft die erforderliche nähere Bestimmung zu treffen für nöthig erachtet, und befehlen demnach wie folgt:

Sämmtliche durch die ständische Versammlung für Unser Herzogthum Schleswig (Holstein) veranlaßten Kosten, sie mögen nun in Diäten und Kosten der Reisen der Mitglieder, und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, oder in sonstigen für die Versammlung erforderlichen Ausgaben bestehen, sind mit alleiniger Ausnahme *) der durch Unseren Commissarius und die demselben etwa beigeordneten Beamten veranlaßten Kosten, künftig nach dem Maaßstabe, welcher in Uebereinstimmung mit der im §. 80. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein), gegebenen Vorschrift ermittelt worden, zur Repartition zu bringen.

Wornach Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 7ten Jan. 1840.

cc.

Wir Christian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem Uns ein von Unserer getreuen Provinzialständeversammlung Unseres Herzogthums Schleswig (Holstein), in Uebereinstimmung mit den §§. 80 und 81. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, erstattetes allerunterthänigstes Gutachten hinsichtlich der Festsetzung eines definitiven Repartitionsmaaßstabes der Kosten, welche durch die ständischen Versammlungen und die Wahlen zu denselben veranlaßt werden, allerunterthänigst vorgetragen worden, so wollen Wir hiedurch den Maaßstab festgesetzt haben, welcher bei der Vertheilung dieser Kosten zum Grunde zu legen ist.

---

*) In dem Patent für Holstein steht folgender Zusatz: der Kosten der Unterhaltung des zu der ständischen Versammlung eingeräumten Locals, so wie

§. 81.

Dasselbe findet hinsichtlich der Ausgaben Statt, welche mit den Wahlen selbst an Druck- und anderen Kosten verbunden sind.

Für die Reisen, die Jemand unternimmt, um sein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung Statt.

---

§. 1.

In den Landdistricten bildet diesen Maaßstab der Steuerwerth der Ländereien, und der Brandcassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude; in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften, der Brandcassenwerth der Häuser und der Betrag, nach welchem das innerhalb des Weichbildes belegene Land zur Bankhaft angesetzt ist. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerthes das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18. der Verordnung vom 15ten Dec. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

§. 2.

Die Repartition der vorgedachten Kosten, welche aus Unserer Casse bis weiter vorschußweise abgehalten werden sollen, ist sogleich nach Beendigung einer jeden Versammlung zu veranstalten.

§. 3.

Die mit der Erhebung der Beiträge zu den obenerwähnten Kosten zu beauftragenden Hebungsbeamten dürfen sich für dieses Geschäft keine Gebühr irgend einer Art berechnen.

Wornach Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 7ten Jan. 1840.

dd.

Zufolge eines auf Veranlassung mehrfacher Vorfragen, ob die Beiträge zu den Ständekosten für die Predigerländereien von den p. t. Predigern oder den Gemeinden abzuhalten seyen, ergangenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei sind die Prediger zur Entrichtung der Beiträge zu den fraglichen Kosten nicht für verpflichtet zu erachten, diese Beiträge vielmehr von den Kirchencassen abzuhalten.

Vorstehendes wird den Herren Kirchenvisitatoren — zur weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 11ten Febr. 1841.

§. 82. (ee. ff.)

Wie hinsichtlich sämmtlicher Geschäfte bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen alle Gebühren wegfallen, so wollen

---

ee.

In dem §. 82. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist Allerhöchst bestimmt worden, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die Allerhöchst ernannten Wahldirectoren zur Erfüllung der ihnen nach den gedachten Verordnungen obliegenden Pflichten zu führen haben.

In Uebereinstimmung hiemit wird dem Königl. Postcomtoir aufgetragen, die von den vorgedachten Wahldirectoren abzusendenden und an dieselben eingehenden Briefe unter der Bedingung respective anzunehmen und auszuliefern, daß sie jedesmal darüber Attest ertheilen, daß der Inhalt der Briefe einzig und allein die ihnen als Wahldirectoren obliegenden Geschäfte und durchaus keine private Angelegenheit betroffen haben.

Doch sind diese Atteste bloß von den in dem angebogenen Verzeichnisse angeführten und in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ernannten Wahldirectoren, dagegen aber nicht von denjenigen Allerhöchst ernannten Wahldirectoren auszufertigen, denen schon als Oberbehörden die Portofreiheit im Allgemeinen zugestanden ist, und die solchergestalt ihren vorerwähnten Briefwechsel durch gewöhnliche Atteste frei machen können.

Generalpostdirection, den 21sten Jun. 1834.

Verzeichniß über die Allerhöchst ernannten Wahldirectoren, denen sonst keine Portofreiheit zugestanden worden.

A. Schleswig

Kanzeleisecretair und Hardesvogt Thomsen in Hadersleben.
Justizrath und Hardesvogt Claussen in Hadersleben.
Hofrath, Hardesvogt Thomsen in Gravenstein.
Landvogt Dorrien auf Föhr.
Landvogt Adler in Bredstedt.
Landvogt Volquarts in Süderstapel.
Staller Ingwersen in Garding.
Hardesvogt Posselt in Fleckebye.
Kammerherr, Landrath v. Ahlefeldt auf Olpenitz.
Etatsrath und Bürgermeister Feddersen in Flensburg.
Justizrath und Polizeimeister Jessen in Schleswig.
Bürgermeister Claudius in Eckernförde.
Justizrath und Stadtpräsident Ketelsen in Friedrichstadt.
Kanzeleirath und Bürgermeister Langreuter in Sonderburg.

Wir auch für selbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigst zugestanden haben. Eben so werden Wir die Veranstaltung

---

Justizrath und Bürgermeister Schou in Apenrade.
Justizrath und Bürgermeister Lindenhan in Hadersleben.
Justizrath und Bürgermeister Lüders in Husum.
Etatsrath Horup in Tondern.
Kanzeleisecretair, Bürgermeister Müller in Tönning.
Etatsrath und Landvogt Carstens in Arröeskjöbing.

B. Holstein.

Kammerherr und Verbitter, Graf v. Rantzau zu Itzehoe.
Kirchspielvogt Mohr in Weßlingburen.
Kirchspielvogt Maassen in Marne.
Kirchspielvogt Hansen in St. Margarethen.
Justizrath nnd Amtsverwalter Fabricius in Itzehoe.
Kammerherr und Landrath v. Bülow auf Bothkamp.
Etatsrath und Bürgermeister Wiese in Kiel.
Justizrath und Stadtpräsident Berger in Rendsburg.
Justizrath und Stadtpräsident Fabricius in Glückstadt.
Etatsrath und Bürgermeister Rötger in Itzehoe.
Kirchspielvogt Dührsen in Heide.
Bürgermeister Esmarch in Segeberg.
Justizrath und Bürgermeister Henrici in Lütjenburg.
Etatsrath und Bürgermeister Romundt in Neustadt.

ff.

So wie den Allerhöchst ernannten Wahldirectoren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach Circular der Generalpostdirection vom 21sten Jun. d. J. für ihre Correspondenz in ständischen Angelegenheiten die Portofreiheit unter der Bedingung, daß sie die darin erwähnten Atteste ertheilen, bewilligt worden ist, so ist ihnen auch für die Versendungen mit den Frachtposten in ständischen Angelegenheiten die Befugniß zur Attestertheilung beigelegt worden, und es sind folglich die Versendungen, sobald darüber ein Attest ertheilt wird, als Königl. Dienstsachen anzusehen und demselben moderirten Porto unterworfen, welches nach dem Circular vom 20sten Nov. 1832 von den mit den Frachtposten gehenden Königl. Dienstsachen zu berechnen ist.

Das Königl. Postcomtoir wird daher hiedurch angewiesen, über die erwähnten Frachtpost-Versendungen von den in dem Verzeichnisse vom 21sten Jun. d. J. namhaft gemachten Wahldirectoren Atteste gleichen Inhalts, wie die über die Brief-Correspondenz auszustellenden, anzunehmen und Sich überhaupt in Ansehung der Atteste nach dem angezogenen Circulare vom 21sten Jun. d. J., in Ansehung der

treffen, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten Wahldirectoren oder Unser Commissarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen hat.

Sollten Wir zur vollkommeneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dieß als einen nach Maaßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28sten Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetz-Entwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unseren Allerhöchsten Beschluß fassen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834

Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistrict. Wahlort: Gram.

Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Fardrup, Foel, Hiortlund, Kalslund, Hygum, Lintrup, Hierting, Osterlinnet, Rödding, Skrawe, Schottburg, Arrild, Bröns, Hoirup, Hvidding, Reisbye, Roagger, Scherrebeck, Spandet, Westerwedstedt, Seem, Wodder, Röm, Aggerskau, Beftoft, Tiislund, Bramderup, Toftlund, Gram, Nustrup, Schrydstrup, Döstrup und Meolden.

2ter Wahldistrict. Wahlort: Christiansfeld.

Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Stenderup, Biert, Dalbye, Wonsild, Oeddis, Heils, Weistrup, Aller, Taps, Fielstrup, Thyrstrup, Hierndrup, Stepping, Frörup, Jels, Orenwad, Sommerstedt, Jägerup und Maugstrup.

Berechnung des moderirten Portos, der Abfassung und Einsendung desfälliger Verzeichnisse aber nach dem Circulare vom 20sten Nov. 1832, und den spätern desfalls erlassenen Circularen zu richten.

Generalpostdirection, den 30sten Aug. 1834.

3ter Wahldistrict. Wahlort: Hadersleben.

Die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Moltrup, Bierning, Aastrup, Wonsbeck, Hadersleben (Landgemeine), Althadersleben (Landgemeine), Starup, Grarup, Desbye, Halk, Wilstrup, Hoptrup, Hammelef und Wittstedt.

4ter Wahldistrict. Wahlort: Apenrade.

Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Bedstedt, Heldewad, Ekwad, Osterlygum, Loit, Apenrade (Landgemeine), Ries, Jordkirch, Biolderup, Raepstedt, Bülderup, Tinglef, Uck, Holebüll, Kliplef und Enstedt.

5ter Wahldistrict. Wahlort: Ulderup.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:

Feldstedt, Warnitz, Quars, Rinkenis, Gravenstein, Atzbüll, Ulderup, Satrup, Nübbel, Düppel und Broacker.

6ter Wahldistrict. Wahlort: Augustenburg.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:

Ulkebüll, Hoirup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet, Atzerballig, Ketting, Nottmark, Ecken, Swenstrup, Hagenberg, Orbüll und Tundtoft (Norburg).

7ter Wahldistrict. Wahlort: Tondern.

Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Nordlygum, Lygumkloster, Brede, Randrup, Schads, Jerpstedt, Hoyer, Emmelef, Dahler, Abel, Uberg, Tondern (Landgemeine nebst Schloßgrund), Hoist, Hostrup, Burkall, Süderlygum, Humtrup, Braderup, Karlum, Klixbüll, Stedesand, Leck, Enge, Ladelund und Medelbye.

8ter Wahldistrict. Wahlort: Emmelsbüll.

Die zum Herzogthum Schleswig gehörenden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Aventoft, Neukirchen, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, Dagebüll, Fahretoft, Riesum, Lindholm, Niebüll, Dectzbüll, St. Johannis, St. Nicolai, Keitum, Morsum und Westerland.

9ter Wahldistrict. Wahlort: Flensburg.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:

Bau, Walsbüll, Nordhackstedt, Großenwiehe, Wanderup, Jörl, Eggebeck, Sieverstedt, Deversee, Groß-Solt, Klein-Solt, Handewitt, Flensburg (Landgemeine), Adelbye (Landgemeine), Rüllschau,

Hürüp, Munckbrarup, Glücksburg, Husbye, Grundhof und Neukirchen.

10ter Wahldistrict. Wahlort: Bredstedt.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Ockholm, Langenhorn, Bordelum, Bredstedt, Brecklum, Bargum, Drelsdorf, Viöl, Joldelund, und auf Nordstrand, Pellworn und den Halligen.

11ter Wahldistrict. Wahlort: Schwabstedt.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Olderup, Schwesing, Ostenfeld, Schwabstedt, Süderstapel, Bergenhusen und Erfde.

12ter Wahldistrict. Wahlort: Witzworth.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Hattstedt, Schobüll, Mildstedt, Simonsberg, Coldenbüttel, Witzworth und Oldensworth.

13ter Wahldistrict. Wahlort: Garding.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Kating, Kotzenbüll, Tönning (Landgemeine), Welt, Vollerwieck, Tating, Ording, St. Peter, Garding (Landgemeine), Catharinenheerd, Poppenbüll, Westerhever, Osterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll.

14ter Wahldistrict. Wahlort: Kropp.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Treya, Hollingstedt, Kropp, Hohn, Hütten und Haddebye und den zur Michaeliskirche in Schleswig und zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfern.

15ter Wahldistrict. Wahlort: Eckernförde.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Bünstorf, Sehestedt, Gettorf, Dänischenhagen, Krusendorf, Eckernförde (Landgemeine), Borbye, Cosel, Risebye, Waabs, Sisebye und Schwansen.

16ter Wahldistrict. Wahlort: Loit.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Moldenit, Kahlebye, Tolk, Nübel, Fahrenstedt, Ulsbye, Havetoft, Satrup, Struxdorf, Thumbye, Boel, Norderbrarup, Rabenkirchen, Süderbrarup, Loit, Bohren, Ulsnis, Taarstedt und Brodersbye.

17ter Wahldistrict. Wahlort: Esgrus.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:
Toestrup, Cappeln (Landgemeine), Geltingen, Quern, Steinberg, Esgrus, Sörup und Sterup.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistr.		Die Stadt Flensburg mit St Jürgen und Duborg, jedoch ohne den Hohlweg und den Fischerhof	2 Abgdn.
2ter	=	Die Stadt Schleswig mit Cappeln und Arnis	2 =
		Wahlort: Schleswig.	
3ter	=	Die Stadt Eckernförde	1 =
4ter	=	Die Stadt Friedrichstadt	1 =
5ter	=	Die Stadt Sonderburg, ohne Unterschied der Jurisdiction	1 =
6ter	=	Die Stadt Apenrade mit dem Schloßgrunde	1 =
7ter	=	Die combinirte Stadt Hadersleben und der Flecken Christiansfeld	1 =
		Wahlort: Hadersleben.	
8ter	=	Die Stadt Husum, ohne Unterschied der Jurisdiction	1 =
9ter	=	Die Stadt Tondern, ohne den Schloß- und Freigrund	1 =
10ter	=	Die Städte Tönning und Garding . .	1 =
		Wahlort: Tönning.	
			12 Abgdn.

Anhang C.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten gemischten Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistr.		Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Aeroeskiöbing, des Fleckens Marstall, und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Breigning, Soebie, Riese, Tranderup, Aeroeskiöbing (Landgemeine) und Marstall (Landgemeine) . . .	1 Abgdn.
		Wahlort: Aeroeskiöbing.	
2ter	=	Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Burg und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Burg (Landgemeine), Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf	1 =
		Wahlort: Burg.	
			2 Abgdn.

(Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Holstein.

1ster Wahldistrict. Wahlort: Weßlingburen.

Die Wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Weßlingburen, Hemme, Neukirchen, Büsum und Wöhrden.

2ter Wahldistrict Wahlort: Heide.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Weddingstedt, Heide (Landgemeine) und Tellingstedt.

3ter Wahldistrict. Wahlort: Meldorf.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hemmingstedt, Nordhadstedt, Albersdorf, Meldorf (Landgemeine), Südhadstedt, Burg, Windbergen und Barlt.

4ter Wahldistrict. Wahlort: Marne.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Marne, Eddelack, St. Michaelisdonn und Brunsbüttel.

5ter Wahldistrict. Wahlort: Wilster.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen St. Margarethen, Krummendieck, Heiligenstedten, Beienfleth, Wevelsfleth, Brockdorf, Wilster (Landgemeine) und Itzehoe (Landgemeine).

6ter Wahldistrict. Wahlort: Neuenbroock.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Borsfleth, Neuenkirchen, Münsterdorf, Breitenberg, Hohenfelde, Horst, Süderau, Neuenbroock, Glückstadt (Landgemeine) und Crempe (Landgemeine).

7ter Wahldistrict. Wahlort: Elmshorn.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Herzhorn, Colmar, Neuendorf, Seester, Haselau, Haseldorf, Elmshorn (Landgemeine) und Uetersen (Landgemeine).

8ter Wahldistrict. Wahlort: Pinneberg.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hörnerkirchen, Barmstedt, Quickborn, Niendorf, Ottensen (Landgemeine außer Neumühlen und Oevelgönne), Nienstädten (außer Blankenese), Relling (Landgemeine) nnd Wedel (Landgemeine).

9ter Wahldistrict. Wahlort: Ahrensburg.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Steinbeck, Trittau, Eichede, Bargteheide, Bergstedt, Rahlstedt, Wol-

denhorn und Sieck, und in den zu Eppendorf eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

10ter Wahldistrict. Wahlort: Oldesloe.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Sülfeld, Leetzen, Oldesloe (Landgemeine), Zarpen, Reinfeld und Wesenberg.

11ter Wahldistrict. Wahlort: Segeberg.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Kaltenkirchen, Segeberg (Landgemeine) Bornhöved und Warder.

12ter Wahldistrict. Wahlort: Neumünster.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bramstedt, Stellau, Kellinghusen (Landgemeine), Großenaspe, Neumünster (Landgemeine), Bordesholm, Brügge und Großen-Flintbeck.

13ter Wahldistrict. Wahlort: Hohenwestedt.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bovenau, Westensee, Nortorf, Hohenwestedt, Hohenaspe, Schenefeld, Hademarschen, Jevenstedt und Rendsburg (St. Marien Landgemeine).

14ter Wahldistrict. Wahlort: Preetz.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Flemhude, Kiel (Landgemeine), Elmschenhagen, Barkau, Preetz (Landgemeine), Lebrade, Hagen, Schönberg, Seelent, Schönkirchen und Gikau.

15ter Wahldistrict. Wahlort: Ahrensboeck.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ploen (Landgemeine), Schlamersdorf, Gnissau, Prohnsdorf, Ahrensboeck, Gleschendorf, Sarau, Ratekau und Curau, und in den zu Eutin, Bosau und Rensefeld eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

16ter Wahldistrict. Wahlort: Lensahn.

Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bleckendorf, Hohenstein, Großenbrode, Neukirchen, Grube, Grömitz, Altencrempe, Süsel, Nüchel, Hansühn, Lensahn, Schönwalde, Lütjenburg (Landgemeine), Oldenburg (Landgemeine) und Heiligenhafen (Landgemeine), und in den zu Neukirchen im Eutinschen eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthum Holstein.

1ster	Wahldistr.	Die Stadt Altona	3 Abgdn.
2ter	"	Die Stadt Kiel	2 "
3ter	"	Die Stadt Glückstadt mit dem Lübschen Recht vor der Stadt	1 "
4ter	"	Die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction	1 "
5ter	"	Der gemeinschaftl. Polizeidistrict der Stadt Itzehoe und der Flecken Kellinghusen	1 "
		Wahlort: Itzehoe.	
6ter	"	Die Flecken Heide und Meldorf . .	1 "
		Wahlort abwechselnd, zuerst: Heide.	
7ter	"	Der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Wilster, die Stadt Crempe, der Flecken Elmshorn mit Vormstegen und Klosterfande und der Flecken Uetersen	1 "
		Wahlort abwechselnd Wilster und Elmshorn, zuerst: Wilster.	
8ter	"	Die Flecken Pinneberg, Wandsbeck und Wedel, und die Ortschaften Blankenese, Develgönne und Neumühlen . .	1 "
		Wahlort abwechselnd Pinneberg und Wandsbeck, zuerst: Wandsbeck.	
9ter	"	Die Städte Oldesloe und Segeberg .	1 "
		Wahlort abwechselnd, zuerst: Segeberg.	
10ter	"	Die Flecken Preetz und Neumünster .	1 "
		Wahlort abwechselnd, zuerst: Preetz.	
11ter	"	Die Stadt Ploen mit der Neustadt, dem Schloß- und Klostergrunde, die Städte Lütjenburg und Oldenburg . . .	1 "
		Wahlort: Lütjenburg.	
12ter	"	Die Städte Heiligenhafen und Neustadt	1 "
		Wahlort abwechselnd, zuerst: Neustadt.	
			15 Abgdn.)

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Von der Anzahl der verschiedenen Mitglieder der ständischen Versammlung.
§. 2. 3. Von den allgemeinen Bedingungen der Wahlberechtigung.
§. 4. Von den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit.
§. 5. Von den Stellvertretern.
§. 6. Von der Unmittelbarkeit der Wahl.
§. 7. Von der Zeit, für welche die Wahl geschieht.
§. 8. Von der Ausübung des Wahlrechts in Person.
§. 9. Von der Wirkung einer Wahlberechtigung in mehreren Wahldistricten uud Provinzen.
§. 10. Von der Wirkung mehrerer Besitzungen in dem nämlichen Wahldistricte.
§. 11. Von der Theilnahme an den ständischen Versammlungen in verschiedenen Provinzen.
§. 12. Von der Annahme der Wahl.
§. 13—16. Von der Größe und Beschaffenheit des Grundeigenthums als Bedingung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit in den verschiedenen Wahlclassen.
§. 17. Von den Wahldirectoren.
§. 18. Von den Wahlassistenten und Wahlsecretairen.
§. 19—27. Von den Wahllisten.
§. 28. Von der Bekanntmachung der Zeit der Wahl.
§. 29—40. Von dem Verfahren bei der Wahlhandlung, und der Bekanntmachung des Resultats derselben.
§. 41. Von der Einberufung und Aufhebung einer ständischen Versammlung.
§. 42. Von dem Versammlungsorte.
§. 43. Von dem landesherrlichen Commissarius und den demselben beigeordneten Beamten.
§. 44. Von der Eröffnung der ständischen Versammlung durch den Commissarius.
§. 45. Von der Stellung des Commissarius zur Versammlung.
§. 46. 47. Von dem Erscheinen der Mitglieder in der ständischen Versammlung.
§. 48. Von den Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Wahlen, und deren Entscheidung.
§. 49—55. Von der Wahl des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und der Secretaire; von ihren Functionen und deren Dauer.
§. 56. Von der Ausschließung eines Mitgliedes aus der ständischen Versammlung wegen Verlustes der dazu erforderlichen Eigenschaften.

§. 57. Von der Einberufung der Stellvertreter.
§. 58. Von der Berichtigung der Wahllisten durch die Versammlung.
§. 59. 60. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Versammlung.
§. 61. Von der Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung.
§. 62. Von den Beschlüssen.
§. 63. 64. Von den Anträgen der Mitglieder.
§. 65. Von den landesherrlichen Propositionen.
§. 66—69. Von den Ausschüssen.
§. 70. 71. Von der vorläufigen Berathung.
§. 72. Von der förmlichen Verhandlung.
§. 73. Von den Vorträgen in der ständischen Versammlung.
§. 74—76. Von der Stellung der Fragen und der Abstimmung.
§. 77. Von der Abfassung der Gutachten.
§. 78. Von den Bitten und Beschwerden Einzelner.
§. 79. Von der öffentlichen Bekanntmachung der Verhandlungen.
§. 80. Von den Reisekosten und Diäten der Mitglieder.
§. 81. Von den mit den Wahlen verbundenen Kosten.
§ 82. Von der Gebühren-, Porto- und Stempelpapierfreiheit bei den auf die ständischen Versammlungen sich beziehenden Geschäften.

CVI.

Offener Brief vom 16. Juli 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unsrer Kenntniß gelangt, daß bei Manchen Unsrer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successions-Verhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden um Unruhe nnd Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittre Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsre landesväterliche Pflicht erkannt durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine

genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Acte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsre Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsre Pflicht und Unseren Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesamt-Staats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offnen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Her-

zogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsre Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik K.P. Frederik Ferdinand. Stemann. A.W. Moltke. Drsted. Reventlow-Criminil.

CVII.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 17. Sept. 1846 in der 28sten Sitzung. *)

1) Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. Sept. d. J. auf die Eingabe der Provincialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. Aug. l. J. geäußert haben, daß es Ihnen

---

*) In Beziehung auf diesen Beschluß enthält die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 26. Sept. folgende Erklärung: „Das J. des Debats vom 22. Sept. berichtet in einem aus Frankfurt den 18. d. M. datirten Artikel von einem Vorbehalt des königl. dänischen Bundestagsgesandten Frhrn. v. Pechlin, aus Anlaß des in Betreff des „offenen Briefs" gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung vom 17. Sept. l. J. Wir sind ermächtigt zu erklären: daß ein solcher Vorbehalt nicht besteht, und daß, wenn derselbe in die Protokolle der Bundesversammlung niedergelegt worden wäre, er den einmüthigen Widerspruch der Versammlung erfahren haben würde." Im J. des Debats hatte dieser angebliche Vorbehalt gelautet: „En se référant à la déclaration de sa cour, et sans voter sur la question de la Constitution, l'envoyé ne croit devoir faire de réserve que dans le cas où le passage dans lequel la Diète dit qu'elle a la confidence que le Roi de Danemark, en statuant d'une manière définitive sur les questions mentionnées dans la lettre patente, respectera certains droits, *serait interprété de manière à concerner le duché de Schleswig*; ou, dans le cas *où l'on attribuerait aux droits de la représentation nationale qui seraient respectés* une autre portée que celle de ses droits constitutionels, droits que la Diète a eus en vue en parlant antérieurement de l'intention de S. M. de maintenir en entier le droit de pétition des Etats."

niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Jul. d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden. Indem die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und ebensowenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Maj. des Königs von Dänemark vom 8. Jul. 1846, wornach keine weitern Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet. 2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlaß in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht seyn werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Se. Maj. der König von Dänemark gern geneigt seyn werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen. 3) Der k. dänische herzogl. holstein-lauenburgische Hr. Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofs zu bringen. Präsidium gab anheim, den vorstehenden Beschluß durch die Frankfurter Zeitungen zu veröffentlichen, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte.

CVIII.

Bekanntmachung vom 18. Sept. 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen Unsere Königliche Huld und Gnade.

Wir haben Uns gefreut, nach Verlauf mehrerer Jahre diesen Unsern Geburtstag in Unseren Herzogthümern im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zwecke wollen Wir als Landesvater vor allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen, die man nur zu sehr über den wahren Sinn Unseres offenen Briefes vom 8. Juli d. J. irre zu leiten gestrebt hat, hiermit erklären, daß es keineswegs die Absicht hat seyn können, durch denselben die Rechte Unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben Wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll. Eben so wenig haben Wir durch vorgedachten Unsern offenen Brief irgend eine Veränderung in den unzweifelhaften und deshalb in demselben gänzlich unerwähnt gelassenen Verhältnissen beabsichtigen können, in welchen Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg, als Deutsche Bundesstaaten, zum Deutschen Bunde stehen, und die in dem offenen Briefe enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holstein sind mithin nur dahin zu verstehen, daß Wir das feste Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der Dänischen Monarchie auch Unserm selbstständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen Unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden.

Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dieses geschehen und Wir bauen darauf, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern und Gott wird das Band der Eintracht segnen, welches beide umschlingt.

Gegeben auf Unserem Schlosse zu Plön, den 18. Sept. 1846.

Christian R.

Moltke.

CIX.

Patent, betr. den Gebrauch der dänischen Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung, vom 13. Oct. 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem Uns das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig über das provisorisch erlassene Patent vom 29sten März 1844, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung, allerunterthänigst vorgetragen worden, haben Wir allerhöchst zu beschließen geruht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch ferner zur Anwendung kommen sollen.

Gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Schleswigschen Provinzialstände-Versammlung, welche sich nicht getrauen, der deutschen Sprache hinreichend mächtig zu sein, um sich bei ihren Vorträgen in der Versammlung derselben bedienen zu können, und welche aus diesem Grunde bei ihren Vorträgen in der Versammlung die dänische Sprache gebrauchen wollen, haben gleich in der ersten Sitzung, nachdem die Versammlung von Unserem Commissarius für eröffnet erklärt ist, oder, wenn sie erst später in die Versammlung eintreten, in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen, ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, ihre Absicht, die dänische Sprache bei ihren Vorträgen gebrauchen zu wollen, der Versammlung zu erklären. Die desfälligen Erklärungen, über welche eine Verhandlung nicht zulässig ist, sind zu Protocoll zu nehmen. In Ansehung der in der Eröffnungssitzung abgegebenen Erklärungen geschieht dies durch ein Mitglied der Versammlung, welches hiezu von Unserem Commissarius ausersehen wird.

§. 2.

Die Vorträge, welche in Folge der nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschrift abgegebenen Erklärungen von Mitgliedern der Versammlung bei den Verhandlungen derselben in dänischer Sprache gehalten werden, sind in deutscher Sprache zu Protocoll zu nehmen, und mit Rücksicht hierauf sollen die in Gemäßheit des Patents vom 20sten August 1841 für die Protocollführung von Uns allerhöchst zu ernennenden Hülfssecretaire sowohl der dänischen als der deutschen Sprache völlig mächtig sein.

§. 3.

Wenn Mitglieder der Versammlung, welche bei ihren Vorträgen die dänische Sprache gebrauchen, Anträge stellen wollen, welche

in Gemäßheit der Geschäftsordnung schriftlich einzureichen sind, und diese Anträge von ihnen in dänischer Sprache verfaßt sind, so haben sie dieselben von einem der Hülfssecretaire in die deutsche Sprache übertragen zu lassen, und neben ihrer Abfassung die Uebersetzung bei dem Präsidium einzureichen, welche behuf der Verhandlung in der Versammlung zu benutzen ist.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen nnd vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 13. October 1846.

Christian R.

(L. S.)

C. Moltke.

Dumreicher. Liliencron. Moltke.

Anhang.

Urkunden

welche die Ansprüche des Brandenburgischen Hauses auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. *)

II.

Verzicht der Churfürstin Elisabeth von Brandenburg auf die väterliche Erbschaft. 1502.

Vonn gotts gnadenn wir Elisabet geborne königynn von Dennemarcken Sweden unnd Norwegen ꝛc. der durchleuchtigistenn hochgebornne furstenn unnd furstin Herrn Johannsen zu Dennemarcken ꝛc. unnsers liben Hern unnd vatters unnd frawen Cristinen gebornne Hertzogin vonn Sachssen Meyssen und dhoringen ꝛc. seiner gnaden gemahl unnser libenn Frawenn mutter Elichen tochter und des hochgebornen furstenn Herrn Joachims Marggraven zu Branndemburg Churfurstenn ꝛc Eliche gemahell Bekennen ꝛc. Alß dy vorgnanten unnser liben Herrn unnd vatter unns dem vorgnanten unnserm lieben Herrn unnd gemahl verheyrat unnd zu der heilligen Ee nach ordenunge unnd auffetzung der heiligen Cristlichenn kirchenn gegebenn unnd zu heyrat gut dreyssig tawsennt guldin Reinisch versprochenn nnnd verschribenn lawt der brive allennthalbenn daruber gemachet unnd außgegangenn, weliche dreissig tawsennt guldin Reinisch unnser liber Herr und vatter, an gutem Reinischen gold dem genannten unnserm lieben Herrn unnd gemalh auff hewt datum vergnugt hat, daran dem genannten unnserm lieben Herrn unnd vatter unnd seiner gnaden erbenn unnd nachkommen, verzigen geewsert unnd verzicht getan, verzeyhen unnd ewsern unns auch wislich In craft ditz brives mit willen gunst unnd verhengknus unnd volbort des vorgnanten unnsers libenn Herrn unnd gemahlls aller unnd iglicher landt lewt herschaft Slos stett mercke dorffer unnd Irer zugehorung und ge-

*) Abgedruckt nach Helwing die Erbansprüche des Königlich Preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Lemgo und Detmold 1846. p. 234 — 260.

meinigclich alles unnd iglichs unnsers veterlichen unnd mutterlichen erbes, erbtayls, angefells unnd gerechtigkait, wy das namen hat oder haben magh nichts außgesloſſen Verſprechen unnd globen auch bey unnſerm furſtlichen werden unnd trwen, an eins rechten Eydes ſtat, das wir, noch unnſer erben oder nachkomen noch nymannts von unnſern wegen da entgegen nwn furder kein anſprach oder forderung haben oder dhon, noch thun laſſen, ſollen noch wollen, wider wenig noch vill, mit gaiſtlichen noch weenntlichen gerichten oder Inn gericht In keinen weg Noch In keinerley weißs, wy mann das erdencken mag, Es wer dann das unnſer lieber Herr unnd vatter on mennlich leibs lehenns erbenn fur und fur verſturben, das gott lang wennden, alßdann wollen wir unnd unnſer erben, unſers rechten Erbfalls unverzigen ſein Sunnder unns des hiemit vorbehalten haben ungeverlich, des alles zu warer urkundt unndt das dieſe ſachen von unns unſen erben unnd nachkomen ſtett unnd unverruckt bleiben ſollen, haben wir diſen brive mit unnſerm aigen hier angehanngen Inſigel unnd merer beveſtigung unnd beſtettigung diſer ſachen mit des hochgebornnen furſten Herrn Joachims Marggraven zu Brannbemburg kurfurſten liben Herrn unnd gemahls Inſigel verſigelt geben, So Bekennen wir vorgnannter Marggraff Joachim kurfurſt, das diſe vorgemelte verzicht mit unnſerm guten willen wiſſen volbort unnd verhengknus zugegangen unnd geſchen iſt unnd verſprechen bey unnſern furſtlichen wirden und trewen vor unns unnſer erben unnd nachkomen darwider nicht zu ſein, noch zu thun, wider durch unns ſelbſt noch durch ymants von unnſerm wegen weder heimlich noch offenwar, mit gerichten noch on gericht durch kein ſachen noch Inn keinerlei weis wy das ymants erdenncken oder vornemen mag, allerley ahrgliſt unnd geverd hir Inn außgeſchloſſen unnd haben des zu merer ſicherheit unnſer aigen Inſigl mit Rechtem wiſſen an diſen brive zu der gnanten unſer liben gemahl Ingeſigl thon henngen Geben zu Stendal am mitwochen nach dem Suntag Miſericordia domini Anno 1500 ſecundo.

II.

Declaration König Johanns I. von Dänemark wegen der Verzichtleiſtung ſeiner Tochter Eliſabeth.

1508.

Wy Johans von gotts gnaden konig to Dennemarckenn Sweden und norwegen der wende und gotten koningk to Slezewick ock Hertoge to Holſtein Stormern und Dithmarſchen Grave to Oldemburg und Delmenhorſt Bekennen ꝛc. Als wy die hochgebornne furſtin fraw Eliſabeth gebornne koningin to Dennemarcken Sweden und norwegen ꝛc. Marggraffin to Brandemburg ꝛc. unſer fruntliche leve dochter dem hochgebornnen furſten herrn Joachim Marggraven to

Brandemborg Chorforsten ꝛc. unsem fruntlichen leven Sone und Ohem to dem Sacrament der hiligen Ehe gegeven und bygelegt, ock dat heyrat gelt und alle uthfertigung so wir siner leven gelavet betalet und uthgericht dargegen dann gnante unse fruntliche leve dochter mit willen und volbort ores herrn und gemahels unsers fruntlichen liven Sons sich aller und iglicher unser landt lude herrschap Elot Stede merckte dorpe und ore togehorung und gemeinlich alles und igliches ores vederlichen und moderlichen erves erffdeyles unnd angefelles vertegen hefft Eth wer dann dat wy one menliche lives erven vor und vor vorstorven alßdann soll ore live und er erven ores rechten erffalls unvertegen syn Inholt der brive dorover uthgegan So wy dann befunden dat solcke afftichtung weder unse konigrike forstendhom und lande gewonheit und altherkomen iß also wo sich begeve dat wy und unse menlicke lives lehns erven na dem willen godes dodes halven affghan dat die almechtig got lange verhude und wy oder unse Sone alleine frawicken nha uns lathen worden mocht villicht orer leve und oren lives erven solcke afftichtung to nadell und schaden gedien dat doch unse meynung noch gemot nicht iß, darum uth fruntlicher toneygung hebben wy vor uns unser erven unnd nakomen bewilligt und gevolbort, bewilligen volborten In Crafft und macht diths brives und willen wo sich der fall In vorgeschrevener mate und wille an uns und unse Sone vor und vor begeve also dat wy und unse Sone nicht menlicke lives lehns erven sunder alleine frowicken verliten dat alßdann orer leven und orer leven lives erven solcke afftichtung an orem erffdell landen ludenn Steden dorpern orer togehorunge und allen und iglichen beweglichen und unbeweglichen erffgudern und alle dem so orer leven nha gewonheit und landlofftigem Rechte unser konnigrike und furstendhom unschedlich und keinen nadeil und affbrock bringen soll doch soll desse unse declaration und fruntliche bewilligung orer liven vertichtung brive In allen andern synen puncten und articuln keinen schaden noch affbrock dhon sunder bey macht bliven getrewlich und ungeverlich. s. d.

III.

Kaiser Maximilians I. Begnadigung für die Churfürstin Elisabeth und ihre Nachkommenschaft.

1517.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer kayser zu allen tzeiten merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. konig, Ertzherzog zu Osterreich, hertzog zu Burgund, zu Lottringk, zu Brabant, zu Steyer, zu kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Gelldern, Lanntgrave zum Elsasz, Fürst zu Schwaben, Phaltsengrave zu habspurg und zu henigew, Ge-

fursteter grave zu Burgund, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Arthois, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phirt, zu Kiburg, zu Namur und zu Zutphen, Marggrave des heiligen Romischen Reichs der Enns und zu Burgaw, herr zu Frislandt, auf der Wendischen Mark, zu Mecheln, zu Parthenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen ꝛc. das uns der hochgeboren Joachim Marggrave zu Brandenburg ꝛc. unser lieber Oheim Churfurst und Rat furbracht hat, wie er an stat der hochgebornen Frawen Elizabeth geborn auß koniglichem Stamm zu Denmarkth und Marggraffen zu Brandenburg seiner gemahel und Ir baider kinder zu den halben tailen der hertzogtumben holstein und Sleßwig, wo der durchlauchtig Furst herr Christian kunig zu Denmark, Norwegen und Schweden, unser lieber brueder und Sun on Eeliche leibes Erben mit tode abgeen, ein Erblich gerechtigheit habe und das dieselben an Jne und sein kinder in crafft solcher Erblichen gerechtighaiten kumen wurden und uns darauff dinmutiglich gebeten, Jme solch sein Erblich gerechtigheit zu bestatigen und zu confirmiren, Auch Jem und sein kinder In Ansehung obberurter gerechtigheiten und auß sondern gnaden mit den anndern zwayen teilen der gedachten Furstentumb und Lannde holstain und Slesewig, die unns als Romischen kaiser und dem heiligen Reiche, wo der hochgeboren Fridrich hertzog zu holstein und Slesewig, unser lieber Oheim und Furst, on Eeliche leibs Erben wie obsteet, abgeen, haimfallen wurden, zu begaben und die zuzustellen gnediglich geruehten, das haben wir angesehen solchs sein bitt, auch die getrewen und nutzlichen Dienste, so sein lieb und sein vorfare uns und dem heiligen Reiche offt williglich getan haben und noch hinfuro In kunfftig Zeit wol thuen mugen und sollen, Und darumb mit wolbedachtem mute guetem Rate und Rechter wissen, dem obgemeldeten Marggraf Joachim solch sein, seiner gemahel und kinder obbestimbt Erblich gerechtigkeit, als Romischer kayser confirmiret und bestätet und dartzu aus sonndern gnaden gnediglich zugesagt und versprochen haben, das wir Inn oder seine kinder, mit den andern zwayen halben teilen der gedachten Furstenthumb und Lande holstain und Slesewig, wo und wan uns und dem heiligen Reiche dieselben wie obsteet heimfallen werden, gnediglichen begaben und dieselben vor allen anndern vorleihen und zustellen sollen und wollen, Confirmiren, bestäten, zusagen und vorsprechen das alles hiemit von Romischer kaiserlicher macht volkomenheit wissentlich In krafft dits briefs und maynen und wollen, das solch Unnser bestätung Confirmation und Zusagunge crefftig sein und beleiben, staet gehalten und voltzogen und das gemeldt Marggraff Joachim und seyne Erben sich der gebrauchen und geniessen sollen und mugen, von allermenniglich unverhindert, mit urkundt dits brieffs besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, Geben zu Predaw am zehnten tag des Monats May Nach Chr. Geb. 1517 Unserer Reiche des Römischen im 32sten des hungerischen Im 28sten Jaren.

IV.

Kaiser Karl V. bestätigt die dem Brandenburgischen Hause von Kaiser Maximilian ertheilte Begnadigung. 1530.

Wir Karl der Funfft von gottes genaden Romischer Kaiser zu allen tzeitten merer des Reichs kunig in germanien. — Bekennen für vns vnd vnser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem brieue vnd thun kundt allermenigklich, das vns der Hochgeborn Joachim Marggraue zu Brandenburg zu Stettin pommern der Cassuben vnd wenden hertzogkh Burggraff zu Nurmberg vnd Furst zu Ruegen vnser vnd des heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer vnser lieber Oheim vnd Churfurst einen pergamen brief etlicher seiner lieben gemahel vnd kinder erblich gerechtigkeith auff den Furstenthumb vnd lande Holstein vnd Schleswigg von weilandt kaiser Maximilian ꝛc. vnserm lieben herren vnnd anherren loblicher gedechtnus aufgangen furbracht hat der von wort zu wort also lautet. Wir Maximilian, von gottes genaden Erwelter Romischer kaiser ꝛc. ꝛc. (Hier folgt von Wort zu Wort das Maximilianeische Privilegium vom Jahre 1517, s. oben unter No. III.). Vnd vns darauf vnterthenigklichen angerufft vnnd gebeten hat, daß wir jme seiner gemahel und kindern solichen brieue in allen seinen puncten, Clausulen, Inhaltungen vnd mainungen zu bestatten vnd zu Confirmiren genedigklichen geruechten. Des haben wir angesehen solich sein biet auch die getrewen vnd nützlichen Dienst, so sein liebd vnd weilendt seine vorfaren Marggrauen vnd Churfursten zu Brandenburg vns vnd dem heiligen Reich offt willigklich getan haben, vnd noch füran in künfftigzeit woll thun sollen vnd mugen. Vnd darumb vnd aus sondern genaden mit wolbedachtem muete guetem Rath vnd rechter wissen dem obgemelten Marggraue Joachim solich sein seiner gemahel vnd kinder obbestimbt erblich gerechtigkeit als Romischer kaiser bestat und Confirmiert. Bestetten Confirmiren zusagen vnd versprechen das alles von Romischer Kaiserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft dieß brieues; Mainen setzen vnd wollen das solicher brieue in allen seinen puncten Clausulen Inhaltungen vnd Mainungen gantz crefftig sein vnd bleiben stet gehalten vnd volntzogen, Vnd wan vns und dem heiligen Reich die andern zwei halbe teil der Furstenthumb vnd lande Holstain und Schleswigg heimfallen, So sollen Er oder seine kinder von vns oder vnsere Nachkommen am Reich damit genedigklichen begabt, vnd jne die vor allen andern verliehen vnd zugesteldt werden. Als wir auch jme und bemelten seinen kindern die berurte vnser oder vnser Nachkomen vnd des heiligen Reichs gerechtigkeit wes wir der an bemelten zweien halben teylen der Fürstenthumb vnd land Holstain vnd Schleswig haben vnd vns zufallen mochten in dem Fall das gemelt ist yetzt alsdan, vnd dan, als itzo wissentlich in crafft dieß vnsers Kaiserlichen brieues aus sondern genaden zustellen, Ver-

leihen vnd geben. Vnnd ob wir auch etwas, das dieser vuser Confirmacion vnd Newen zustellung vnd verleichung zu entgegen were, hieuor aufgeen lassen hetten oder noch in kunfftig zeit aufgeen lassen wurden jn was wege das beschеen were oder wurde; Dem allen wollen wir hiemit gentzlichen derogiert vnd das aufgehebt getodt vnd vernicht haben, vnnd thun das auch wissentlich vnd gegenwurtigklich aus obgemelter vnser kaiserlichen macht volkommenheit alles in crafft vnd mit Vrkundt dieß brieues mit vnserm keyserlichen anhangenden Jnsiegel besiegelt. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg am ersten tag des Monats Octobris Nach Christi vnsers lieben herren geburt jm funfftzehenhunderten vnd dreissigisten, vnsers kaiserthumbs im zehenden, vnd vnser Reich im 15 jarenn.

V.

Auszug aus dem Geraischen Hausvertrage von 1598, bestätigt zu Magdeburg 29. April 1599.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich ꝛc. und von desselben Gnaden wir Georg Friedrich ꝛc. Bekennen ꝛc.

— Nehmlichen, wann wir, Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst ꝛc. künftiger Zeit nach Gottes Willen mit Tode abgingen, daß alsdann Unserm ältesten eheleiblichen Sohne Johann Sigismunden und seinen männlichen ehelichen Leibeserben, absteigender Linie, ob er deren nach seinem tödtlichen Abgang hinter ihm verließe, oder in Mangel derselben dem andern unseren ältesten Sohne, nnd also in Ewigkeit, der güldenen Bulle nach, allwege dem Kurfürsten die Mark und Chur Brandenburg ꝛc. ꝛc. — — — sammt dem Herzogthum Crossen und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürstenthümer, als Pommern, Meklenburg, Holstein, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg und dergleichen, welche zuvorn zum Theil von der Chur Brandenburg zu Lehen gegangen, vor einem Theil zustehen und bleiben, doch sollen wir, oder Unsere Successores in der Chur, schuldig seyn, da solcher berührter anwartender Fürstenthümer eins oder mehr künftig an die gedachte Chur Brandenburg kommen, Einem jedweden der andern Fürsten und Markgrafen zu Brandenburg, die mit gewissen Landen, Leuten oder Stiften nicht versehen, uud doch ihres Unterhalts oder Deputats halben auf die Chur und Mark Brandenburg gewiesen und gehörten, eine leidliche erträgliche Recompens zum machen, — was aber Pommern und Meklenburg betrifft, da bleibt dasselbig ohne einige Erstattung dem jedesmahls regierenden Churfürsten voraus ꝛc. ꝛc.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
Einleitung		III
1307. Sept. 21.	Herzog Johann von Sachsen belehnt die Grafen von Holstein zur gesammten Hand	1
1323. Nov. 11.	Einigung Holsteinischer Ritter und Knappen	2
1326. Aug. 15. 16.	Belehnung des Grafen Gerhard mit dem Herzogthum Schleswig.	
	a) Der Lehnbrief, 15. Aug.	3
	b) Die Consensacte der dänischen Reichsräthe, 16. Aug.	6
1328. Nov. 30.	Erste Belehnung eines Holsteinischen Grafen mit der Insel Fehmarn	7
1386. Aug. 15.	Vertrag zu Nyburg	7
1390. April 17.	Kieler Vertrag	8
1422. Juni 24.	Der Herzöge Heinrich, Adolph und Gerhard Revers über die Landfolge und Beden	10
1440. April 30.	König Christophs Lehnbrief über das Herzogthum Schleswig	11
1443. Jan. 1.	König Christophs Bestätigung des vorstehenden Lehnbriefes	13
1448. Juni 28.	Revers des Grafen Christian von Oldenburg in Betreff der constitutio Waldemariana	16
1448. Sept. 1.	Des Grafen Christian von Oldenburg Versicherungsacte für den Fall, daß er zum König von Dänemark gewählt werden sollte	14
1455. Juli 21.	König Christian I. Bestätigung des dem Herzog Adolph ertheilten Lehnbriefes über das Herzogthum Schleswig	17
1460. März 6.	König Christian I. Confirmation der Privilegien	18
1460. April 5.	König Christian I. Verbesserung der Privilegien	22
1460. Mai 12.	Oldesloer Vergleich mit dem Grafen Otto von Schauenburg	24
1466. Mai 22.	Union mit dem dänischen Reichsrath wegen der künftigen Regentenwahl	26
1474. Febr. 28.	Errichtung des Herzogthums Holstein mit Einverleibung Dithmarschens in dasselbe	28
1490. Aug. 10.	Landestheilung zwischen König Johann und Herzog Friederich	30

Seite

1502. Verzicht der Churfürstin Elisabeth von Brandenburg auf die väterliche Erbschaft 427
1508. Declaration König Johann I. von Dänemark wegen der Verzichtleistung seiner Tochter Elisabeth 428
1517. Mai 10. Kaiser Maximilian I. Begnadigung für die Churfürstin Elisabeth und ihre Nachkommenschaft . . 429
1522. Aug. 13. Bordesholmer Vergleich 36
1524. Mai 6. König Friedrich I. Confirmation der Privilegien 42
1530. Oct. 1. Kaiser Karl V. bestätigt die dem Brandenburgischen Hause von Kaiser Maximilian I. ertheilte Begnadigung 431
1533. Juli 1. Union mit Dänemark 45
1544. Aug. 9. Landestheilung zwischen König Christian II., Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolph . . 52
1559. Juni 18. Capitulationsacte der Dithmarscher . . . 57
1564. Jan. 7. Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Johann dem Jüngern 60
1564. Jan. 28. Verzichtbrief Herzog Johann des Jüngern . 62
1565. Aug. 4. Kaiser Maximilian II. bestätigt den Unterwerfungsvertrag der Dithmarscher 64
1579. März 20. Odenseer Vergleich 67
1580. Mai 3. König Friederich II. Lehnbrief über das Herzogthum Schleswig und das Land Fehmarn 74
1581. Sept. 19. Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Adolph 79
1582. April 22. Landestheilung zwischen König Friederich II. und Herzog Johann den Jüngern 82
1590. April 10. Kaiser Rudolph II. Mandat an die Stände wegen Aufhebung des Wahlrechts 90
1598. Auszug aus dem Geraischen Hausvertrage 432
1608. Jan. 9. Fürstlich Gottorpisches Primogeniturstatut . . 92
1608. Febr. 28. Kaiser Rudolph II. Bestätigung des Primogeniturstatuts 94
1609. König Christian IV. Bestätigung des Primogeniturstatuts 98
1619. Sept. 13. Kaiser Ferdinand II. erklärt den Schauenburgischen Antheil an Holstein für eine altväterliche Stamm- und Erbgrafschaft 99
1621. Juli 13. König Christian IV. fernere Bestätigung des Primogeniturstatuts 98
1621. Febr. 21. Herzog Johann des Jüngern väterliches Testament 101
1623. Mai 9. Erweiterte Union mit Dänemark 107
1624. Febr. 8 Revers Herzog Johanns wegen des Primogeniturrechts 112
1633. Dec. 17. Erbvergleich der Söhne Alexanders von Sonderburg 113

		Seite
1637.	Mai 1. Erweiterung der Union mit Dänemark auf 5 Jahre	120
1640.	Mai 19. Kaiser Ferdinand III Lehnbrief für die Sonderburgische Linie über die gesammte Hand an Holstein	123
1640.	Dec. 7. Vertrag König Christian IV. und des Herzogs Friedrich über den Schauenburgischen Antheil	126
1641.	März 10. Vertrag mit der Mutter des letzten Schauenburgischen Grafen	128
1641.	April 9. Der Gräfin von Schauenburg Bestätigung des vorstehenden Vertrages	133
1641.	April 10. Renunciationsacte der Gräfin von Schauenburg	134
1641.	Mai 16. Nebenvertrag König Christian IV. und Herzog Friedrichs über die Succession in den Schauenburgischen Antheil	135
1641.	Juni 20. Schließlicher Vergleich König Christian IV. und Herzog Friederichs über die Theilung des Schauenburgischen Antheils	136
1646.	Mai 4. Kaiser Ferdinand III Indult, daß ein regierender Herzog zu Schleswig, Gottorfischer Linie, im 18ten Jahre majorenn werde	139
1648.	Nov. 25. König Friederich III. Lehnbrief für Herzog Friedrich	141
1649.	Mai 22. König Friederich III. Lehnbrief für die Sonderburgische Linie	142
1649.	Dec. 28. Kaufcontract über das Amt Barmstedt mit den Consensen der Agnaten vom 27. Juni, 14. August, 19. August und 29. August 1650, und der Kaiserlichen Confirmation vom 20. Nov. 1650	145
1650.	Juli 24. Königliches Erbstatut Juris Primogeniturae et Majorennitatis mit der Kaiserlichen Bestätigung desselben vom 9. Dec. 1650	156
1658.	Febr. 26. / März 6. Art. 22 und 23. des Rothschilder Friedens	163
1658.	Mai 2. Kopenhagener Vergleich	164
1658.	Mai 2. Souverainitätsdiplom	168
1658.	Mai 12. Urkunde über die Abtretung des Amts Schwabstedt	172
1660.	Mai 27. / Juni 6. Art. 27 und 28. des Kopenhagener Friedens	175
1660.	Mai 31. Kaiser Leopolds Lehnbrief für Herzog Christian Albrecht über Holstein	177
1661.	Juni 28. Receß zur Ausführung des Kopenhagener Friedens. Mit der Königl. Ratification vom 2. Juli 1663	180
1663.	Mai 30. Peräquationsreceß	183
1667.	Oct. 23. Glückstädter Vergleich	186

Seite

1669. Aug. 10. Donationsacte über die Grafschaft Ranzau mit der Kaiserlichen Bestätigung derselben vom 17. Juni 1671 193
1671. März 18. Extract aus dem Vergleiche mit dem Plönischen Hause über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 197
1671. März 18. Extract aus dem Nebenvergleich, vom selben Tage 200
1675. Juli 11. Rendsburger Vergleich 204
1676. Juni 22. Plönisches Cessions-Instrument wegen der andern Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 210
1679. Sept. 2. Fontainebleauer Frieden 212
1684. Mai 30. Königliches Occupationspatent des Fürstlichen Antheils 213
1684. Juni 7. Fürstlich Gottorfisches Gegenpatent 216
1684. Juni 28. Königliches Huldigungspatent 222
1689. Juni 20. (30.) Altonaer Vergleich 224
1700. Aug. 18. Travendahler Frieden 226
1700. Aug. 18. Nebenartikel des Travendahler Friedens . . 240
1701. Juli 12. Nebenvergleich über den Travendahler Frieden 242
1708. Febr. 4. Königliche Resolution auf die Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft, betr. die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Regierung 245
1708. Febr. 28. Fürstliche Resolution auf die Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft, betr. die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Regierung 246
1711. Jan. 5. Hamburger Vergleich 248
1712. April 30. Rendsburger Erläuterungsreceß 255
1713. Febr. 18. Königliches Rescript an die Prälaten der Herzogthümer Schleswig und Holstein 261
1713. März 13. Königliches Occupationspatent des Fürstlichen Antheils 261
1713. März 13. Rescript an den Königlichen Generalsuperintendenten Dassow, wegen Veränderung des Kirchengebets 263
1713. März 22. Fürstlich Gottorfisches Gegenpatent . . . 264
1714. Juli 31. Königliches Patent, gerichtet gegen das Fürstliche Mandat vom 27. Juni 1714 266
1715—27. Garantie-Tractate über das Herzogthum Schleswig aus den Jahren 1715—27 268
a. Auszug aus dem mit dem Könige von Großbrittannien geschlossenen Tractate. d. d. Gottorf, den 11. Juni 1715 268
b. Königl. Großbrittannische Declaration über den 12. Artikel des vorstehenden Tractats 269
c. Auszug aus der Königl. Ratification des mit des Königs in Preußen Majestät geschlossenen Alliance,

Seite

Tractats und Concerts der Operationen gegen Schweden. Gottorf, den 24. Mai 1715 . . . 270
d. Art. VI. des mit Schweden abgeschlossenen Friedensburger Friedens. Stockholm, den 3. Juni 1720 . 271
e. Garantie-Acte Frankreichs vom 18. Aug. 1720 . 271
f. Garantie-Acte Großbrittanniens vom 26. Juli 1720 272
g. Auszug aus dem Vertrage mit Großbrittannien und Frankreich vom 16. April 1727 274

1720. August 9. Kaiserliches Restitutionsedict in Betreff des Fürstlichen Antheils von Holstein 275

1721. Urkunden, betr. die im Jahre 1721 im Fürstlicheu Antheile des Herzogthums Schleswig von König Friedrich IV. eingenommene Erbhuldigung 276
a. Einberufnngspatent an Prälaten und Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter zur Huldigung vom 22. Aug. 1721. 276
b. Eid des Herzogs von Glücksburg vom 3. Sept. 1721 278
c. Eid des Herzogs von Augustenburg vom 3. Sept. 1721 279
d. Bericht über den Huldigungsact und Eingabe der Prälaten und Ritterschaft vom 4. Sept. 1721 . 280
e. Aus der Supplik vom 4. Sept. 1721 281
f. Königl. Resolution auf das von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig eingegebene Memorial vom 17. Sept. 1721 283

1731. Juni 27. Königl. Resolution auf das von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig am 7. Juni 1731 übergebene Memorial 287

1732. Mai 26. Die zwei Nebenartikel des Freundschaftsbündnisses mit Oestreich und Rußland 285

1750. April 25. Definitiv-Tractat zwischen König Friedrich V. und dem Thronfolger in Schweden Adolph Friederich 289

1767. April 11/21. Provisorischer Tractat zwischen König Christian VII. und der Kaiserin Catharina II. 300

1768. May 27. Vergleich des Gesammthauses Holstein mit der freien Stadt Hamburg 317

1773. Mai 20/31. Großfürstl. Renunciationsacte auf Schleswig 330

1773. Mai 20/31. Großfürstl. Cessionsacte des Großfürstlichen Antheils von Holstein 331
Lit. K. Die von des Hrn. Bischofs Hochfürstl. Durchl. auszustellende resp. Renunciations- und Consensacte 334

1773. Mai 20/31. Großfürstl. Agnitionsacte über den ganzen provisorischen Tractat 336

1773. Mai 21. / Juni 1. Definitiv-Vertrag zwischen König Christian VII. und dem Großfürsten Paul 338

Seite

1773. Mai 21. / Juni 1. Articulus separatus et Secretus I. des Definitiv-Vertrags 349

1773. Nov. 13. Fürstbischöfliche Renunciations- und Agnitionsacte über den Definitiv-Vertrag 350

1802. Jan. 22. Vertrag des Hauses Holstein mit der freien Stadt Lübeck 352

1803. April 21. Convention mit der freien Stadt Hamburg, betr. die Säcularisirung des dortigen Domcapitels . . 359

1806. Sept. 9. Patent, betr. die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisherigen deutschen Reichslande Sr. Majestät 363

1815. Juni 8. Artikel 13. der deutschen Bundesacte . . . 364

1820. Mai 15. Artikel 54, 55 und 56 der Wiener Schlußacte 365

1823. Nov. 27. Beschluß der Deutschen Bundesversammlung in der 22sten Sitzung 365

1831. Mai 28. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein 366

1834. Mai 15. Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein) 369

1834. Juni 10. Kanzeleischreiben, wonach eine Wittwe auch nicht durch ihren Curator das Wahlrecht ausüben kann 378

1834. Juni 21 Circulair, betr. die Portofreiheit der Wahldirectoren 410

1834. Juni 28. Kanzeleischreiben, betr. die Ausübung des Wahlrechts rücksichtlich der von einer Ehefrau in die Ehe gebrachten Grundstücke 371

1834. Juli 1. Kanzeleischreiben, betr. die Bedeutung des Wortes Kirchspiel und die Berechnung des Taxationswerths derjenigen Gebäude, die nur theilweise zur Haussteuer angesetzt sind 380

1834. Juli 1. Kanzeleischreiben, betr. den Eid der Wahlassi- uud Wahlsecretaire 384

1834. Juli 1. Kanzeleischreiben, betr. die Frage, ob Jemand sich selbst seine Stimme geben könne 391

1834. Juli 5. Kanzeleischreiben, betr. die Bestätignng der Ständemitglieder 373

1834. Juli 12. Kanzeleischreiben, daß nicht der bloße Besitz von Grundstücken, sondern nur ein persönlicher Unterthanen-Nexus von der Wählbarkeit ausschließe und daß ein Gutsbesitzer durch die hufenweise Verpachtung eines Theils seines Guts nicht auch als kleiner Landbesitzer wahlfähig werde 374

Seite

1834. Juli 12. Kanzeleischreiben, betr. die Frage, ob Kirchen zum Wahlorte genommen werden können 389

1834. Juli 15. Kanzeleischreiben, betr. die Berechnung des Werths solcher Gebäude, die höher taxirt, als versichert sind 382

1834. Aug. 2. Kanzeleischreiben, betr die Versendung der Wahllisten und die Ansetzung des Wahltages 386

1834. Aug. 16. Kanzeleischreiben, daß nicht das Bankhaftcapital, sondern das Steuertaxatum in Anschlag zu bringen ist . 382

1834. Aug. 30. Circulair, betr. die Portofreiheit der Wahldirectoren 412

1834. Sept. 18. Kanzeleischreiben, betr. die Frage, ob der Besitzer eines größeren Gutes durch den Besitz einer in demselben belegenen Erbpachtsstelle auch in dem betreffenden Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer wahlberechtigt und wählbar sey 378

1834. Sept. 18. Kanzeleischreiben, daß keine besondere Wahl der Stellvertreter vorzunehmen 393

1834. Sept. 20. Kanzeleischreiben, betr. das Eintreten des Stellvertreters in die Stelle des Abgeordneten . . . 376

1834. Oct. 4. Kanzeleischreiben, daß zur Uebertragung des Wahlrechts von Seiten des Miteigenthümers eines wahlberechtigt oder wählbar machenden Grundstücks das Vorhandensein der zur activen oder passiven Wahlfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften bei dem Uebertragenden nicht nothwendig sey 372

1834. Oct. 25. Kanzeleischreiben, betr. das Wahlrecht der Setzwirthe 372

1834. Nov. 11. Kanzeleischreiben, betr. die dem Gewählten zu machende Mittheilung 380

1834. Dec. 6. Kanzeleischreiben, daß derjenige, der in einem District ꝛc. die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter angenommen hat, die in einem anderen District auf ihn fallende Wahl nicht annehmen könne 379

1835. April 3. Königl. Resolution, betr. die Diäten und Fuhrvergütungen für die Wahldirectoren und Wahlofficialen 383

1837. Oct. 31. Patent, betr. die Vertheilung der durch die ständische Versammlung und die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten, für das Herzogthum Schleswig (Holstein) 406

1839. März 2. Kanzeleischreiben, betr. die Beitragspflicht der von der Haussteuer eximirten Gebäude zu den Ständekosten 407

1840. Jan. 7. Patent, betr. die Vertheilung der durch die ständischen Versammlungen und die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten, für das Herzogthum Schleswig (Holstein) 406

Seite

1840. Jan. 7. Patent, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach dem § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, zu repartirenden Kosten 407

1840. März 9. Patent, enthaltend eine nähere Erläuterung und Bestimmung des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse 374

1840. Nov. 24. Kanzeleischreiben, betr. die ständische Wählbarkeit der Ausländer 374

1841. Febr. 11. Circulair, betr. die Abhaltung der Ständekosten für die Predigerländereien 409

1841. Aug. 20. Patent, betr. die Annahme von Hülfssecretairen bei den Provinzialständeversammlungen des Herzogthums Schleswig (Holstein) 398

1841. Aug. 20. Patent, betr. die den Wahldirectoren und Wahlofficialen bei ihren Reisen zukommenden Diäten und Fuhrvergütungen 383

1844. Mai 31. Patent, betr. eine nähere Bestimmung der im § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 den Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beigelegten Mitwirkung in Communalangelegenheiten 368

1844. Oct. 12. Kanzeleischreiben, betr. die Frage, ob die Obrigkeiten auch darüber Bescheinigungen einzusenden haben, daß keine Veränderungen in der ständischen Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingetreten seyen 388

✗1846. Juli 16. Offener Brief 420

1846. Sept. 17. Beschluß der Deutschen Bundesversammlung in der 28sten Sitzung 422

1846. Sept. 18. Königliche Bekanntmachung 424

✗1846. Oct. 13. Patent, betr. den Gebrauch der Dänischen Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung . . 425

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck: Königl. Schulbuchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falck, Niels Nikolaus, 1784-1850

Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf des Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben

Kiel 1847

41.6758
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703082-0